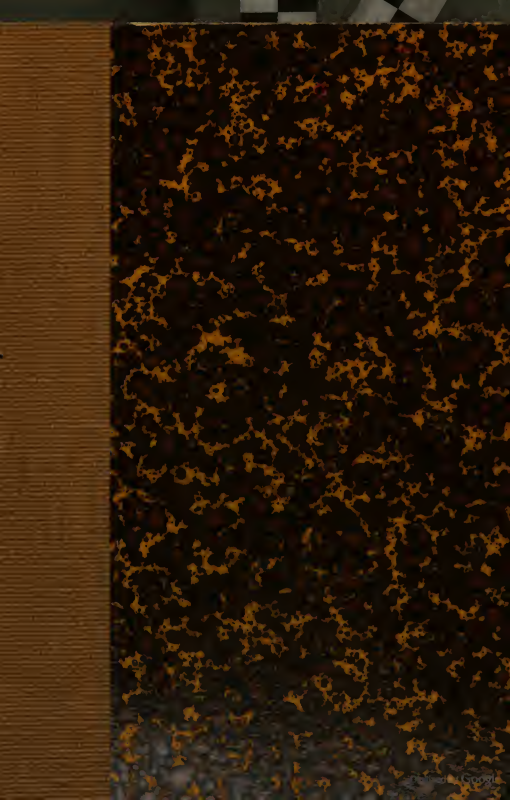
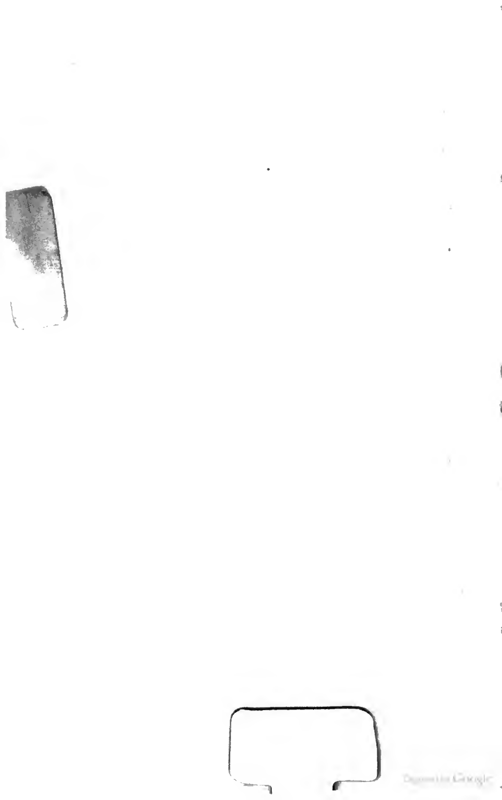




Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während

der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes.



Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während

der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes,

von

dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848.

Aus authentischen Quellen dargestellt

durch

Anton von Tillier.

Zweiter Band.

Bern,
Verlag von J. Körber (Buchhandlung Huber und Compagnie).
1854.

613.

Inhaltsverzeichniß.

Viertes Buch.

Fünftes Buch.

Sechstes Buch.

Viertes Buch.

Vom Anfang des Jahres 1838 bis zum Ende des Jahres 1840.

Erstes Kapitel.

Die erste Hälfte des Jahres 1838. Der Bundespräsident Kopp. Die Schwyzer Wirren.

Am 1. Januar des Jahres 1838 ging die Leitung der eidgenössischen Geschäfte von Karl Joseph Amrhyn auf seinen Amtsgenossen Jakob Kopp über. Im Jahr 1786 geboren, war er 51 Jahre alt, als ihm die höchste Würde der Eidgenossenschaft zu Theil ward. Nicht Geburt hatte ihn zu derselben geführt, denn während sein ältester Bruder sich den Studien der Arzneiwissenschaft, der Zweite der Rechtswissenschaft widmete, war er, der jüngste und talentvollste, zum Kürschnerhandwerke bestimmt worden, dem er jedoch, bald nachdem er von der Wanderschaft zurückgekehrt war, entsagte. Als Mitglied des Gemeinderathes von Münster hatte er öfters rechtliche Angelegenheiten desselben zu besorgen und versuchte sich mit Geschick in Vorträgen vor Gerichten. Nachdem er wegen der sogenannten Petitionsgeschichte einige Wochen Verhaft ausgestanden, widmete er sich ganz dem Berufe eines Anwaltes und zwar vermöge seiner natürlichen Gaben und ungewöhnlicher Belesenheit, mit großem Erfolg. In den letzten Zeiten der Restaurationsregierung und in der Uebergangszeit spielte er eine bedeutende Rolle und stieg zum Mitgliede des Regierungsraths und zum Schultheißen empor. Richtiges Urtheil, Verstand und Einsicht, hielten ihn in der Regel in einer gemäßigten Richtung und den Parteileidenschaften fremd, weßhalb ihm die Parteien auch öfters gram waren, während seine Wirksamkeit meistentheils für die Regierung und die Meinung der er angehörte, wohlthätig war.

Unbefangene Beobachter wollten behaupten, seitdem ein großer Theil der Männer, welche vor und während der dreißiger Jahre eine einheitliche Schweiz gewünscht und gepredigt und alsdann die ersehnten öffentlichen Stellen erlangt hatten, daß derselben Durst nach Verschmelzung der eidgenössischen

Gauen, bedeutend gesunken sei und man die nämlichen Kleinigkeiten und Eifersüchteleien wie ehemals habe auftauchen sehen. Die Beschlüsse des am 27. Dezember 1837 in Baden versammelten Nationalvereins, welche einer ziemlich großen Zahl von Anhängern der Bundesrevision den Auftrag zu Abfassung von Grundlagen einer neuen Bundesverfassung ertheilten, beschäftigten doch vor der Hand mehr die Phantasie als die Wirklichkeit, und griffen im Grunde wenig in das eigentliche öffentliche Leben ein. Unter den Anwesenden zeichneten sich wohl durch geniale Auffassung und schwungreiche Darstellung am meisten der Schriftsteller Henne, durch Thätigkeit, praktischen Blick, Gewandtheit und eigentliche Geschäftsbildung der waadtländische Staatsrath Heinrich Druey aus.

Während diese sich indessen mit ihren Phrasen mehr in der Höhe des öffentlichen Lebens, meist auch hie und da in den Wolken desselben hielten, ging es auf der eigentlichen Erde oft wenig erfreulich zu. So nahm man im Kanton Zürich während den Wahlen, die eine Folge der revidirten Verfassung waren, aber noch mehr nach denselben, ziemlich stürmische Erscheinungen wahr, da die Zeitungen daselbst die Parteileidenschaften bis zum höchsten Grade erhitzten; indessen schien doch diese Aufregung nur vorübergehend, und der große Rath beurkundete durch die von ihm ausgehenden Wahlen, daß er sich keiner Partei ausschließlich in die Arme werfen wollte. In Neuenburg wendeten sich jetzt, da die Tagsatzung nicht eintreten wollte, die Liberalen an den König von Preußen um Amnestie, freilich ohne große Hoffnung von Erfolg. Ungeachtet der Bemühungen der Priester, welche noch in der Frühmesse des Fahrtages alles aufgeboten hatten um die Leute zurückzuhalten, und der unvorsichtig gehässigen Schritte des Bischofs Bosi, wurde doch die Fahrt nach Näfels von Katholiken und Protestanten in Glarus, mit genugsamer Freude begangen und des Landammanns Schindler volksthümlicher Vortrag gewann alle Herzen.

Der wundeste Fleck in der ganzen Eidgenossenschaft schien jetzt ohne Zweifel der Kanton Schwyz. Da in den ersten Tagen des Jahres 1838 sich Glarus als der zwölfte Stand für alle Theile des, am 1. September 1837 von der Tagsatzung gefaßten, Beschlusses ausgesprochen hatte, so stellte der Vorort den letzten Februar 1838 als den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die erste Rata des Viertheils der Besetzungskosten den eidgenössischen Kassen vergütet werden müsse und lud den Bezirk Schwyz ein, innerhalb dieser Frist seiner Pflicht nachzukommen, widrigenfalls der Vorort sich genöthigt sehen würde ihn neuerdings besetzen zu lassen[1]). Gegen Ende Februars zahlte Innerschwyz 2000 Brabänterthaler auf Rechnung, bestritt aber dann

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 6. Jänner 1838, Nr. 13.

in einem nachträglichen Schreiben nichtsdestoweniger die Gültigkeit jenes Tagsatzungsbeschlusses; in einem Kreisschreiben vom 8. März hingegen ersuchte die Regierung des Kantons Schwyz abermals dringend um Nachlaß der Besetzungskosten von 1833; die Beschwerden der Bezirke Gersau, Einsiedeln und Küßnacht erklärte sie für erledigt und schützte auch Kantonssouveränetät vor. Das Verfahren in der Stohr'schen Angelegenheit, weßhalb auch vom dreifachen Rath von Küßnacht Beschwerde an die Tagsatzung geführt wurde, war ein trauriges Merkmal der innern Zustände dieses Kantons, welche sich von Tag zu Tag zu verschlimmern schienen; nebst von Alters her in der Verwaltung eingewurzelten Uebeln waren die Zerwürfnisse, welche schon im Jahr 1830 die Trennung der äußern Bezirke und dann im Jahr 1838 die Verfassungsänderung hervorriefen, nicht vergessen; die Erinnerung an das alte Verhältniß von Herrschenden zu Beherrschten war nicht so leicht auszutilgen, und als der Landammann Schmid, dessen Umtriebe nicht wenig dazu beigetragen hatten, die Leidenschaft in den äußern Bezirken gegen Altschwyz zu steigern, wieder auf die Seite derjenigen trat, welche ungeachtet des neuen Staatsrechts den alten Schlendrian wieder einführen wollten, hatten Jene, welche eine bessere Ordnung wünschten oder deren Privatinteressen mit denjenigen der Machthaber in Zwiespalt geriethen, mancherlei zu leiden, während auch das geschehene Unrecht von den Verletzten ebenfalls mit leidenschaftlichem Maßstabe vergrößert wurde; im Bezirk Schwyz aber bildeten die neuen Landleute noch immer einen Kern von Unzufriedenen, die eine Zahl von sieben- bis achthundert stimmfähigen Bürgern ausmachten; früher waren sie ganz der Stimmfähigkeit beraubt, durch Steuern gedrückt und in allen Streitigkeiten einem alten Landmann gegenüber stets benachtheiligt worden. Die politische Rechtsgleichheit war nun zwar seit 1833 wieder hergestellt und man erlaubte ihnen zu stimmen, mit Ausnahme der Wahlen in die Bezirksbehörden; die übrigen Beschwerden dauerten aber immer noch fort und von der Wahlfähigkeit in die Behörden waren sie, wenn auch nicht grundsätzlich, doch thatsächlich ausgeschlossen; auch bei den Steueranlagen konnten sie wohl mit Recht über Ungleichheit klagen.

Eine große Erbitterung hatte in der letzten Zeit der Oberallmendsprozeß, oder der sogenannte Horn- und Klauenhandel hervorgebracht, von welchem kurze Zeit vor der Landsgemeinde die beiden Parteien im ganzen Kanton die Parteinamen Klauenmänner und Hornmänner annahmen, obgleich eigentlich dieser Streit dem innern Lande von Schwyz eigenthümlich war. Die Allmenden des alten Landes Schwyz waren nämlich vor uralten Zeiten nach Geschlechtern in die Unter- und Oberallmende getheilt worden; im Laufe der Jahre hatten sich nun viele Geschlechter aus der Nähe der ihnen

angewiesenen Allmenden entfernt, so daß ihnen die Benutzung derselben nicht mehr leicht möglich war; andere, die keinen Viehstand besaßen, besonders die in den Dörfern lebenden Handwerker, zogen ohnehin keinen Nutzen aus ihren Korporationsgütern; als daher die Unterallmendsgenossen anfingen, den reinen Ueberschuß von dem bezahlten Auftriebsgeld unter sämmtliche Antheilhaber zu vertheilen, regte sich das gleiche Verlangen auch bei den Oberallmendsgenossen; zugleich fand man aber auch, daß die Oberallmendsverwaltung für zweckmäßige Bewirthschaftung der Alpen und Wälder so viel als Nichts thue, und die Gemeindsgüter auf unverantwortliche Weise, ohne den eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, den nächstgelegenen Landleuten zur Beute überlasse; sie glaubten, daß ein Korporationsgut, was die Einen zu fünf, die Andern zu acht Millionen Gulden Werth anschlugen, bei auch nur wenig geregelter Verwaltung, hinreichen würde, um sämmtlichen Antheilhabern einen schönen Ertrag zu sichern; zu diesem Zwecke entwarf ein eigens bestellter Ausschuß ein Gutachten über eine bessere Benutzung, in welchem unter Anderm auch der Vorschlag enthalten war, das Recht des Auftriebes der verschiedenen Viehgattungen und die Zahl der Viehstücke, die auf eine Alp aufgetrieben werden dürften, nach Klauen zu berechnen, so z. B. daß ein Pferd für 16, eine Kuh für 8, und 6 Ziegen ebenfalls für 8 Klauen gerechnet worden wären; daher wurden denn auch Diejenigen, welche die Neuerung wünschten, Klauenmänner, jene die beim Alten bleiben wollten, Hornmänner genannt, eine Benennung, die dann überhaupt auf die Altgesinnten und ihre Gegner überging [1]).

Beide Parteien boten alles auf um an der großen Kantonslandsgemeinde beim Rothenthurm am 6. Mai recht zahlreich zu erscheinen. Die Hornmänner wünschten den Obersten Abyberg zum Landammanne, die Klauenmänner den Grafen Nazar Reding. Schon seit den ältesten Zeiten hatte die Gesetzgebung den verwerflichen Umtrieben, die den Wahlen gewöhnlich vorausgingen, entgegenzuwirken gesucht, allein den Mißbräuchen nachgebend hatte sie endlich erlaubt, daß Bestechungen unter den Namen von Nadel- oder Hühnergeld bei Wahlen stattfinden dürften. Als nun dieses Gesetz während der Umwälzung und Vermittlung in Vergessenheit gerathen, das sogenannte Theilen und Mutschelen übergeblieben war, da fand der Landammann und Pannerherr Xaver von Wäber es für angemessen, dasselbe den Landleuten wieder in Erinnerung zu bringen. Auf seinen Antrag wurde während der Restauration an einer Kantonlandsgemeinde das Gesetz erlassen, daß bei Wahlen von den Wahlkandidaten auf den Landmann

[1]) Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz vom 10. Juni 1838.



fünf Batzen verheißen und bezahlt werden dürften. Beide Parteien erschienen mit besondern Zeichen und klingendem Spiel. Die Klauenpartei stellte sich auf dem Platze zur linken Seite auf, deren Mehrzahl nur mit Spazierstöcken und Regenschirmen, einige jedoch, welche dem Landfrieden nicht recht trauten, mit Dolchen und Pistolen bewaffnet waren. Unter den Hornmännern waren vorzüglich die Wäggithaler mit Knitteln versehen, welche sie in der Luft schwangen, bei denen aus dem Bezirk Schwyz aber bildeten einige hundert mit Knitteln bewaffnete Muottathaler die Vorhut, vom Tambourmajor Franz Dominik Hediger mit einem großen Knittel, den er Hornmann nannte, und von einem Manne mit einem Horn auf einer Stange, angeführt. Die bestehende, der Hornpartei angehörende Regierung hatte zum Voraus die Stimmenzähler ernannt, dieses wollten die Klauenmänner nicht gelten lassen, sondern sprachen das Recht an, an der Landsgemeinde selbst die Stimmenzähler zu bezeichnen; nach einer lebhaften Erörterung sollte hierüber abgestimmt werden, aber die Vorsteher der Versammlung wagten es nicht, sich auf den Eid auszusprechen, auf welcher Seite die Mehrheit sei; da gaben die Führer beider Parteien denselben das Zeichen, sich etwas mehr auseinander zu lassen, damit man die einzelnen Hände bei einer nochmaligen Abstimmung besser überschauen könne, der Kantonslandammann Holdener aber gab ebenfalls einen Wink, daß sich die Parteien, da wo sie zusammenstießen, von einander scheiden und eine Gasse zwischen sich öffnen sollten. In der daraus entstandenen Verwirrung begann nun eine allgemeine Schlägerei und verbreitete sich immer mehr durch die Massen, ohne daß später mit einiger Zuverläßigkeit hätte entdeckt werden können, von welcher Seite der erste Streich gefallen war. War jedoch bei der Abstimmung der Sieg zweifelhaft geblieben, so hatten bei der Schlägerei die von derben Fäusten geführten Knittel der Muottathaler entschieden die Oberhand. Vergeblich gebot der Kantonslandammann, das Schwert dreimal hoch erhebend, den Landfrieden. Es war keine Ordnung mehr in das Getümmel zu bringen; die Klauenmänner retteten sich, sobald sie Platz gewinnen konnten, durch wilde Flucht; viele unter ihnen wurden bedeutend verwundet, drei alte Männer auf eine abscheuliche Weise mißhandelt, Reding selbst von den Hornmännern, Schmid von den Klauenmännern mit dem Tode bedroht[1]).

Sogleich nach der Schlägerei hatte sich unter den Klauenmännern der Glaube allgemein verbreitet, die Führer der Hornpartei hätten diesen Ausbruch selbst veranstaltet, in der Absicht die größere Zahl der Klauenpartei

[1]) Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz vom 10. Juni 1838.

zu keinem entscheidenden Mehr kommen zu lassen und ihre Mitglieder wie im Jahr 1834, abzuschrecken an der künftigen Landsgemeinde wieder zu erscheinen. Schon am 10. Mai, vier Tage nach der Landsgemeinde, versammelten sich die ersten Vorsteher der Bezirke Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Gersau an der Schindelleggi und beschlossen, sich an den Vorort zu wenden und die Erklärung abzugeben, daß sie unter solchen Regenten und bei solcher Verfassung nicht mehr bleiben könnten. Am 17. wurde dann auch diese Schlußnahme von den Bezirksgemeinden der genannten Bezirke gutgeheißen. Auf der Seite der Hornpartei waren die Gemüther nicht weniger gereizt; man behauptete nämlich hier, die Klauenpartei habe die Schlägerei angefangen und sie erlaube sich die heftigsten Drohungen von Gewaltthätigkeiten, die sie besonders in Schwyz ausüben werde. Im Volksleben der Urkantone hatten solche Auftritte im Ablaufe der Jahrhunderte mehr als einmal stattgefunden, ohne daß weder ein eigentlicher Bürgerkrieg daraus entstanden, oder die verfassungsmäßige Ordnung auf längere Zeit gestört worden wäre. Demungeachtet beschloß der Vorort, ohne von einer Partei dazu aufgefordert zu sein, von ihm aus am 11. Mai, gestützt auf den Art. 4 des Bundes, eidgenössische Dazwischenkunft, und schickte den Altlandammann und Regierungsrath Dr. Wilhelm Näff von St. Gallen nebst dem Kriminalgerichtspräsidenten Dr. Adolf Hertenstein aus Luzern, als eidgenössische Kommissarien nach Schwyz, mit dem Auftrage, den gegenwärtigen Zustand des Kantons Schwyz und die Ursachen desselben zu erwahren, die Stimmung des Volkes zu erforschen, den Landfrieden im ganzen Umfange des Kantons Schwyz zu handhaben, die Rechte und Interessen desselben und der Eidgenossenschaft zu wahren und mitzuwirken, daß in jenem Kanton eine verfassungsmäßige Ordnung auf ruhigem und besonnenem Wege wieder hergestellt werde. Ferner wurde an die Landleute des Kantons Schwyz eine Proklamation erlassen, und alle an diesen Kanton angrenzenden Stände zu getreuem Aufsehen gemahnt, die Kantone durch ein Kreisschreiben vom Geschehenen unterrichtet[1]). Als Sekretär wurde den Kommissarien der luzernische Staatsschreiber Konstantin Siegwart mitgegeben, der für den eigentlichen Urheber dieser Dazwischenkunft galt, und in der von ihm geleiteten ultraradikalen Bundeszeitung auf die leidenschaftlichste Weise für die Klauenmänner Partei genommen hatte.

Die Regierung von Schwyz bestritt dem Vororte in einem ausführlichen Schreiben alle Befugniß zu einer Dazwischenkunft, die er aus jenem Art. 4 des Bundesvertrages herleiten wollte, indem ja derselbe ausdrücklich nur den Kantonsregierungen das Recht der Mahnung zur Beihülfe ertheile, so wie sie

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 11. Mai 1838, Nr. 476, 477.

auch die Wahrheit der in dem Kreisschreiben aufgestellten Thatsachen in Abrede stellte. Nicht die Person der Kommissarien sei ihnen zuwider, wohl aber müßten sie die Aufträge derselben der schwyzerischen Kantonalsouveränetät, der Ehre, dem Ansehen und der gesetzlichen Wirksamkeit der bestehenden Behörden widerstrebend finden, weßhalb man sich gegen diese Dazwischenkunft verwahre[1]). Aufgebracht über diese Entgegnung gab der Vorort in einem Kreisschreiben zu verstehen, daß die bestehende Regierung eigentlich wegen Auslauf der Amtsdauer der Mehrheit ihrer Glieder, nicht mehr anerkannt werden könnte, und entwickelte diese Ansicht in einem neuen Kreisschreiben[2]).

Seit dem Eintreten der eidgenössischen Kommissarien in den Kanton Schwyz waltete daselbst Ruhe und Ordnung; die Geflüchteten kehrten in ihre Heimath zurück. Die Kommissarien glaubten jedoch, daß ohne ihre Dazwischenkunft neue blutige Auftritte unvermeidlich gewesen wären; bei ihren Verrichtungen fanden sie die größte Bereitwilligkeit, wandten sich aber mit ihren Erkundigungen nie amtlich an die Behörden, sondern blos an die Privaten, und an die Beamten auch blos in deren Privatstellung. Unter den Umständen, in denen man sich befand, hätte der Vorort selbst, der einsehen mochte daß er eine große Verantwortlichkeit auf sich genommen, nicht ungern eine außerordentliche Tagsatzung einberufen, und ihr die Entwirrung des verwickelten Knotens überlassen und zwar um so mehr, als wirklich die Stände Uri, Unterwalden, Freiburg und Neuenburg nebst dem Kantonsrathe von Schwyz eine solche Einberufung verlangten. Allein die Vorbereitung derselben würden ihr Zusammentreffen blos wenige Tage vor der ordentlichen möglich gemacht haben, so daß man es lieber unterließ. Am 9. Juni meldeten die Kommissarien, daß sie nach beendigter Reise durch den Kanton Schwyz zu Ausarbeitung eines Haupt- und Schlußberichtes nach Luzern zurückgekehrt seien und den Kanton Schwyz, ruhig und ohne Besorgniß der Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe in der nächsten Zeit, verlassen hätten. Der Schlußbericht langte am folgenden Tage ein. Wie man behauptete, so war die ziemlich weitläufige und ebenso einseitige geschichtliche Einleitung aus der Feder des Staatsschreibers Siegwart geflossen. In den Anträgen hatten sich die beiden Kommissarien, der unabhängigere und einsichtsvollere Näff und der ganz unter Siegwarts Leitung stehende Hertenstein nicht vereinigen können. Der Erstere rieth nämlich an, sämmtliche Kantonsbehörden in ihrem bisherigen Bestande so lange anzuerkennen, bis die austretenden Mitglieder auf verfassungsmäßigem Wege durch neue

---

[1]) Landammann und Rath des Kantons Schwyz an den Vorort Luzern, vom 15. Mai 1838.

[2]) Kreisschreiben des Vororts, vom 19. Mai 1838.

Wahlen ersetzt wären, unverzüglich eine neue Landsgemeinde unter Beiwohnung eidgenössischer Repräsentanten anzuordnen, die Stimmenzähler von der Landsgemeinde wählen zu lassen und den Großen Rath aufzufordern, die nothwendigen Maßregeln zu treffen, daß alle und jede Geldspenden zum Zwecke des Besuches der Landsgemeinde, so wie das Mitführen von Stöcken und andern Waffen gänzlich unterbleibe. Ueber die Gewaltthätigkeiten an der Landsgemeinde und die den Umsturz der Verfassung beabsichtigenden Handlungen wollte er Amnestie aussprechen. Ihm gegenüber schlug Hertenstein vor: es solle unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten eine geheime Abstimmung in allen Gemeinden des Kantons Schwyz über die Frage stattfinden, ob die bisherige Verfassung abzuändern sei oder nicht, wofür die eidgenössischen Repräsentanten gleichförmige Anordnungen zu treffen und bei den Abstimmungen Ruhe und Ordnung zu behaupten haben würden. Spräche sich die absolute Mehrheit des Volkes für eine Verfassungsänderung aus, so sollten die eidgenössischen Repräsentanten die Bevölkerung des Kantons Schwyz in möglichst gleiche Wahlkreise eintheilen und die Wahl eines Verfassungsrathes anordnen, den sie einzuberufen und während dieser Zeit die Ordnung aufrecht zu erhalten hätten; spräche sich hingegen die Mehrheit des Volkes für Beibehaltung der bisherigen Verfassung aus, so wäre nach dem im ersten Gutachten bezeichneten Wege zu verfahren. Der Vorort beschloß nach weitläufigen Erörterungen diesen Schlußbericht den Ständen durch ein Kreisschreiben mitzutheilen und die Entscheidung der bevorstehenden Tagsatzung abzuwarten [1].

Als man indessen am folgenden Tage in Luzern erfuhr, daß die Kantonsbehörde eine neue Kantonlandsgemeinde auf Sonntag den 17. Juni veranstaltet hätte, so beeilte sich der Kleine Rath als höhere vorörtliche Behörde die eidgenössischen Kommissarien wieder nach Schwyz zu schicken, um gegen diesen Schritt die kräftigsten Verwahrungen einzulegen und an das schwyzerische Volk einen Aufruf zu erlassen, durch welchen dasselbe eingeladen wurde sich, bis sich die Tagsatzung über die Angelegenheiten des Kantons Schwyz ausgesprochen haben würde, aller Handlungen zu enthalten, durch welche die dermalige Lage der Dinge in jenem Kanton auf irgend eine Weise verändert werden könnte [2]. Auf erhaltene Nachricht von gegenseitiger Bewaffnung ertheilte man den Kommissarien die Weisung,

---

[1] Haupt- und Schlußbericht der Herren Landammann Dr. Wilhelm Näff und Kriminalgerichtspräsident Dr. Adolf Hertenstein, über die ihnen durch Schlußnahme des eidgenössischen Vororts vom 11. Mai 1838 aufgetragenen Sendung, als eidgenössische Kommissarien in den Kanton Schwyz. Vorörtl. Protokoll vom 12. Juni 1838, Nr. 655.

[2] Vorörtl. Protokoll vom 13. Juni, Nr. 659.

wenn sich die Nachricht erwahren sollte, die Stände Zürich und St. Gallen aufzumahnen [1]). Dem Aufruf zur Kantonslandsgemeinde der Behörden gegenüber hatte die Klauenpartei am nämlichen Tage Volksversammlungen in Einsiedeln und in Arth ausgeschrieben; alle drei Versammlungen sollten mit Unterstützung von Bewaffneten stattfinden. Die Kommissarien fühlten zwar, daß ein Verhindern der Landsgemeinde, nöthigenfalls mit Gewalt, in der kurzen Frist von zwei Tagen nicht möglich sei und beschränkten sich daher darauf, ihre Ansicht durch eine Proklamation und durch ausdrückliche Verwahrungen in einer Zuschrift an die versammelten Kantonsräthe auszusprechen; die auf Veranstaltung derselben in Schwyz öffentlich angeschlagene Proklamation wurde jedoch alsobald von einem Weibel in der Kantonsfarbe heruntergerissen. Auf dem Rathhause wiederholten sie ihre Verwahrung mündlich. Der Umstand, daß ein Brief Konstantin Siegwarts an einen einflußreichen Mann in Einsiedeln in die Hände der Regierung gefallen war, aus welchem der Plan einer gänzlichen Umgestaltung des Kantons Schwyz hervorging, vermehrte wie natürlich das Mißtrauen gegen die Kommissarien und den Vorort. Indessen wurde am 17. die Landsgemeinde am Rothenthurm unter dem Schutze bewaffneter Mannschaft ganz ruhig abgehalten. Abyberg zum Landammann, Düggelin zum Landesstatthalter und Fischlin zum Landesseckelmeister erwählt, die übrigen Geschäfte aber zu nochmaliger Berathung dem Großen Rathe überwiesen. In Einsiedeln war eine Volksmenge von 2000—3000 Mann ebenfalls unter dem Schutze bewaffneter Mannschaft versammelt, welche die Schritte des leitenden Ausschusses der Klauenpartei guthieß, sich gegen die Beschlüsse der Landsgemeinde am Rothenthurm verwahrte und gegenseitiges Zusammenhalten, so wie Unterstützung von Wittwen und Waisen im Kampfe Gefallener, beschloß. In Arth hatte man die Versammlung abgesagt, da Gersau dabei einzufinden sich nicht geneigt zeigte. Die auf vorörtliche Weisung erlassene Aufforderung zur Entwaffnung stieß sowohl bei den Kantonsräthen in Schwyz, als bei einem Ausschusse der Klauenpartei in Arth auf Widerstand, den eidgenössischen Kommissarien und ihren Weisungen wurde von Seite der Kantonsbehörden keine Achtung mehr erwiesen [2]). Die Kommission des Kantonsrathes beantwortete die Weisung der Kommissarien mit der Erklärung, daß sie sich in ihrer Stellung als Kantonsregierung behaupten und Ruhe und Ordnung herstellen würde, wo sie immer im Umfang des Kantons gestört werden sollten, ja sie gab unverholen

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 15. Juni 1838, Nr. 663.

[2]) Berichte der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz vom 16. und 19. Juni, sammt Beilagen.

zu erkennen daß man entschlossen sei, die Gewehre in Arth mit Gewalt abzuholen und die Führer der Umwälzungspartei in obrigkeitliche Haft zu bringen. Die Kommissarien wiederholten laut erhaltener Weisung ihre Aufforderung und setzten den Termin zur Ablieferung der Waffen auf den 20. Abends an, ebenso in Arth. Der 20. Juni verging und es erfolgte weder Ablieferung der Waffen noch Anordnung dieselben abzugeben, wohl aber langte Abends ein Schreiben ein, das einfach frühere Verwahrungen wiederholte und die bestimmte Antwort enthielt, daß der Aufforderung nicht entsprochen werden würde. Am folgenden Morgen reisten die Kommissarien von Schwyz ab und nach ihnen zogen viele Familien nach Gersau, Arth und Luzern, weil man allgemein militärische Besetzung des Kantons und deßwegen Mißhandlung der Klauenmänner in Schwyz zu befürchten schien [1].

In Luzern erklärten die Kommissarien, daß man die Dazwischenkunft entweder kräftiger veranstalten oder ganz aufgeben müßte; daher bot der Vorort eiligst Truppen aus den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen und Glarus auf und lud den eidgenössischen Obersten Zimmerli ein, den Befehl über dieselben zu übernehmen, andere in Bern, Zug, Aargau und Thurgau ließ er auf Piket stellen. Allein da der Vorort aus verschiedenen Merkmalen denn doch sich überzeugen mußte, daß er weiter gegangen sei als es die öffentliche Meinung gebilligt habe, so beschleunigte er den Einmarsch nicht, sondern beruhigte sich mit der erhaltenen Zusicherung, daß man in Schwyz nicht Gewalt brauchen und den Stand der Dinge bis zur Tagsatzung nicht verändern wolle. Gegenüber der Drohung mit Exekution mahnte Schwyz die Stände Zürich, Uri, Unterwalden und Zug zum getreuen eidgenössischen Aufsehen auf und erklärte dem Vororte unumwunden, daß man sich seiner kriegerischen Vorkehr widersetzen würde. Uri erklärte daß es Schwyz zuziehen würde. Zürich machte nur langsame Anstalten der Aufmahnung des Vororts Folge zu geben; der Besonnenheit und Einsicht des Landammanns Näff verdankte man es vorzüglich, daß die gegenseitig gereizte Eigenliebe nicht einen unglücklichen Zusammenstoß und vielleicht gar einen Bürgerkrieg zur Folge hatte. Näff wünschte ein solches seinen Gefühlen widerstreitendes Ereigniß zu vermeiden, und verständigte sich daher mit Abyberg über gegenseitige Erklärungen; er versprach nämlich, daß das Kommissariat dafür sorgen würde, daß in den Bezirken Einsiedeln oder Küßnacht so wie in Arth, die Waffen in das Zeughaus abgeliefert würden, so wie daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums in den äußern Bezirken geschützt bleibe, wofern der Kantonsrath die gleiche

[1]) Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Kommissarien über ihre Verrichtungen seit dem 15. Juni 1838.

Zusicherung in Betreff der Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon abgäbe. Sobald eine mit dieser Erklärung übereinstimmende Verheißung in den Händen des Kommissariats sein würde, werde dasselbe dafür zu sorgen, daß jede militärische Maßregel von Seite des hohen Vorortes gegen den Kanton Schwyz eingestellt würde. Abyberg erklärte Namens des Kantonsrathes, nach genommener Einsicht von der Erklärung des Landammanns Näff die Bereitwilligkeit, die in derselben enthaltenen Gegenzusicherungen bis zum Entscheid der ordentlichen Tagsatzung des Jahres, auch seinerseits zu ertheilen und dieselben getreulich zu erfüllen. Der Vorort war über diese in eigenthümlicher Form abgefaßte Uebereinkunft sehr zufrieden, löste den bereits einberufenen Kriegsrath auf und entließ die Truppen des Zuzuges. Wirklich wurde das gegenseitig Versprochene erfüllt. Näff hielt jetzt dafür, daß das Zusammentreten von Ausschüssen das Angemessenste zu Beilegung fernerer Wirren sein möchte und blieb im Uebrigen seinen Ansichten getreu [1].

In der Naterschen zwischen Zürich und Großbrittannien waltenden Angelegenheit, ließ der Vorort nähere Erkundigungen über den Wortlaut des Heimfallrechts und der Nachsteuer in England einziehen. Zürich erklärte nun, daß es Abzugsrecht und Steuer nur von dem in seinem Gebiete gelegenen Vermögen beziehen würde. Durch diese Erklärung wurde dieser, auf Anstiftung etwas giftig gewordene Streit erledigt [2]. Bei der die süddeutschen Staaten vertretenden Diplomatie trat um diese Zeit einige Veränderung ein; ungern vermißte man den bisherigen badischen Ministerresidenten, Herrn von Dusch, den man, ungeachtet der unangenehmen Aufträge, die er in den Verwicklungen von 1834 und 1835 zu erfüllen gehabt, in vieljährigen Verhältnissen lieb gewonnen hatte; von dem Großherzoge auf andere Weise verwendet, wurde er durch den Freiherrn von Rüdt-Collenberg ersetzt, dessen schöne und geistreiche Gattin eine Zierde der Gesellschaft war. Den verstorbenen bairischen Ministerresidenten, Freiherrn von Hertling, ersetzte der zum zweiten Male in die Schweiz kommende Baron von Malzen.

[1] Vorörtl. Protokoll vom 21. bis 30. Juni 1838. Schlußbericht der Kommissarien seit dem 15. Juni. Erklärung des Regierungsrathes Näff und des Landammanns Abyberg vom 22. Juni 1838.

[2] Vorörtl. Protokoll vom 26. November 1838.

Zweites Kapitel.

Tagsatzung von 1838. Schwyzer Wirren. Anstände mit Frankreich wegen der Ausweisung Ludwig Napoleons.

Die Eröffnungsrede des Bundespräsidenten beim Beginne der Tagsatzung blieb bei allgemeinen Ausdrücken und es hütete sich derselbe wohl, irgend eines wunden Flecks oder einer fiebererregenden Frage zu gedenken. Die Abstimmungen über die Bundesrevision hatten keinerlei Ergebniß, und die ganze Verhandlung in einer der wichtigsten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft schien zur leeren Förmlichkeit herabgesunken; leichter kam eine Revision der Mannschaftsskala auf neue 20 Jahre zu Stande [1].

Ueber den Beschluß der Regierung von Aargau, vom 7. November 1835, und die Beschwerde der aargauischen Klöster über denselben, erhob sich die vorjährige Erörterung wieder, in der wohl St. Gallen allein die richtige Lehre über den Umfang des Aufsichtsrechts des Staates, gegenüber den Klöstern aufstellte und nachwies, wie der Bund nahe daran sei, sich aller Hoheitsrechte der Stände in Klosterangelegenheiten zu bemächtigen. Das Ergebniß der Berathung aber blieb eben so fruchtlos wie früher. Eine nicht weniger müßige Berathung veranlaßten die Beschwerden der thurgauischen Klöster. Viele Erörterungen zog die Frage über das Heimfallrecht säkularisirter Klöster nach sich. Die Regierung von Graubündten hatte nämlich dem Verkaufe der in ihrem Gebiete gelegenen Güter des aufgehobenen Klosters Pfäffers, Hindernisse in den Weg gelegt, worauf die Regierung von St. Gallen durch einen, freilich in der öffentlichen Meinung allgemein gemißbilligten Beschluß das im Kanton St. Gallen gelegene Eigenthum bündtnerischer Körperschaften und Einzelner mit Beschlagnahme belegte. Bereits im Jahre 1806 war die Frage über das Heimfallsrecht aufgehobener Klöster zur Sprache gekommen. Man hatte es jedoch, vermuthlich um der deutschen Inkamerationen willen, vermieden, einen grundsätzlichen Entscheid zu fassen. Am 26. Juli beschloßen jetzt 13 Stimmen, die Stände von St. Gallen und Graubündten aufzufordern, ihren gegenseitigen Sequester sofort aufzuheben, was denn auch allerdings geschah. Dem von Graubündten gestellten Antrage aber, daß die Tagsatzung einen allgemeinen Beschluß über die Frage fassen sollte, ob die Güter einer aufgelösten geistlichen Stiftung demjenigen Kantone zufielen, wo die Güter lägen, oder demjenigen wo die aufgelöste Stiftung ihren Sitz hatte, wurde vor der Hand keine Folge gegeben. Ebensowenig konnten die vom Kanton Bern gegen seine Hauptstadt erhobenen Ansprüche vom Dotationswesen her, eine Mehrheit gewinnen [2].

[1] Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1838, I.

[2] Ebendaselbst.

Viele Berathungen veranlaßten, wie zu erwarten stand, die verwickelten Angelegenheiten des Standes Schwyz. Als bei der Frage über die Anerkennung der Gesandtschaft desselben nur neun Stände für dieselbe, neun Stände gegen dieselbe stimmten, behauptete der Bundespräsident, daß sie vorläufig nicht zugelassen werden könne, während die Gesandtschaft im Gegentheil dafür hielt, daß nur zwölf Stimmen sie ausschließen könnten; indessen entfernte sie sich unter feierlicher Verwahrung. Nach mehreren zu Berathung der Schwyzer Wirren verwendeten Sitzungen, in denen die Ueberzeugung von der, auf dem jetzigen Standpunkte nothwendig gewordenen Fortsetzung der Dazwischenkunft, abgesehen von der Billigung der frühern Art und Weise, vorwaltete, beschloß die Bundesversammlung am 11. Juli, in Erwägung: daß durch die gewaltsame Störung der Kantonlandsgemeinde von Schwyz am 6. Mai beim Rothenthurme, der Landfriede verletzt worden; daß bei der Landsgemeinde vom 17. Juni eine große Zahl von Bürgern durch die damals in Schwyz obgewalteten Anstände zu erscheinen abgehalten worden; daß es im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft, voraus aber des Standes Schwyz selbst liege, recht bald die öffentliche Ordnung wieder herbeizuführen; daß es ferner der Tagsatzung daran gelegen sein müsse, sämmtliche Bürger des Kantons Schwyz bei der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte zu schützen: 1) Es solle, in Aufrechthaltung der von den eidgenössischen Ständen der Verfassung des Kantons Schwyz ertheilten Garantie, die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Schwyz hergestellt werden. 2) Statt der Kantonsgemeinde vom 6. Mai sei daher eine neue Kantonsgemeinde einzuberufen, von welcher in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Repräsentanten, nach vorhergegangener freier Wahl von Stimmenzählern, die verfassungsmäßigen Wahlen vorzunehmen seien. 3) Diese Landsgemeinde würde Sonntags den 22. Juli am Rothenthurm, unter Leitung der Beamten gehalten werden, welche der Landsgemeinde vom 6. Mai vorstanden. 4) Nach Abhaltung der Kantonlandsgemeinde wären in der verfassungsmäßigen Frist auch die Bezirklandsgemeinden, ebenfalls in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Repräsentanten abzuhalten. 5) Die Tagsatzung verlange, daß jede gerichtliche Untersuchung oder Verfolgung wegen der am 6. Mai stattgehabten Störung der Kantonlandsgemeinde, sowie wegen aller derjenigen Handlungen, die seither in Folge politischer Meinungen bis auf den heutigen Tag vorgefallen, unterbliebe. 6) Die Tagsatzung wähle die eidgenössischen Repräsentanten, welche der Kantonsgemeinde, sowie auch den Bezirksgemeinden beiwohnen sollten. 7) Der Vorort und die eidgenössischen Repräsentanten wären mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt [1]). In einer spätern Sitzung bestimmte

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1838, I.

man, daß nicht weniger als fünf, die Minderheit wollte sogar sieben, eidgenössische Repräsentanten nach Schwyz abgehen sollten. Die Wahl fiel auf den Bürgermeister Heß von Zürich, Landammann Nagel von Appenzell, Landammann Schmid von Uri, Regierungsrath Dr. Näff aus St. Gallen und Oberrichter Kern von Thurgau.

Allein während dieser Verhandlungen fanden plötzlich neue Ausbrüche der Leidenschaften im Kanton Schwyz statt, so daß die Repräsentanten zu Löschung der hell auflodernden Flamme in die Bezirke geschickt werden mußten, was ihnen auch vollkommen gelang. In Lachen war der Landammann Benz mit einem Dolchstoß in den Schenkel verwundet, Anton Knobel, ein junger Familienvater, von einem Schusse zu Boden gestreckt worden. Der bekannte Landammann Schmid hatte sich hierbei auf eine vorzüglich tadelhafte Weise benommen. Indessen wurde am 22. Juli die Kantonsgemeinde am Rothenthurm ruhig und vorschriftgemäß abgehalten. Die Abzählung bei Anlaß der Wahl der Stimmenzähler ergab 4400 Stimmfähige auf Seiten der sogenannten Hornpartei, 4000 auf Seiten der Klauenmänner. Auf dieses Ergebniß verließ beinahe die ganze Klauenpartei den Platz der Landsgemeinde und überließ den Gegnern die Bestimmung der Wahlen, die wie natürlich bloß eine Wiederholung derjenigen vom 17. Juni waren, jetzt aber anerkannt werden mußten. Am 3. August wurden dann auch Kriegsrath Oettiker und Altlandammann Holdener unwidersprochen als Gesandte des Kantons Schwyz anerkannt. Da die am 4. August vom dortigen Großen Rathe ertheilte Amnestie wegen eines Vorbehalts keineswegs völlig befriedigte, so erließ die Tagsatzung einen förmlichen Beschluß, daß im Kanton Schwyz jede gerichtliche Untersuchung wegen der am 6. Mai stattgehabten Störung der Kantonlandsgemeinde, so wie aller derjenigen Handlungen die seither in Folge politischer Meinungen bis zum 11. Juli vorgefallen waren, unterbleiben solle. Der eidgenössische Vorort erntete übrigens wegen seines Benehmens bei Anlaß der Dazwischenkunft in den Angelegenheiten des Kantons Schwyz wenig Lorbeeren ein, denn die Gesandtschaft von Basellandschaft war die einzige die es billigte und verdankte. Fünf Stände, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Neuenburg nebst Baselstadttheil, wollten es förmlich mißbilligen und nur sechs Stände, Luzern selbst, Zürich, Bern, Glarus, St. Gallen und Aargau nebst Basellandschaft, stimmten gegen diese Mißbilligung. Die Uebrigen enthielten sich der Abstimmung. In Absicht auf die Kosten der Besetzung von 1833 erklärten vierzehn Stände, daß nicht fünfzehn Standesstimmen nothwendig seien, um den Tagsatzungsbeschluß vom 1. September 1837 vollziehen zu machen. Rücksichtlich der von den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küßnacht eingeklagten Verfassungsverletzungen ergab sich keine Mehrheit. Zu den Nach-

wegen des ganzen ziemlich trostlosen Auftrittes gehörte ein Kredit von Fr. 20,000—25,000 auf die eidgenössischen Kriegsfonds, zu Deckung der durch das im Juni stattgefundene Truppenaufgebot veranlaßten Kosten. Bei dem Wiederzusammentreten der Tagsatzung am 15. Oktober stimmten jedoch 16 Stände für Ertheilung des Kredits, unvorgreiflich dem Entscheid wie diese Kosten zuletzt gedeckt werden sollten [1]).

Die Beschwerde des Bischofs Brosi von Chur und des Stillstandes der Kirchgemeinde Näfels wegen angeblicher Verletzung der Rechte der Katholiken durch die neue Verfassung von Glarus, blieben ebenfalls wegen Mangel einer bestimmten Mehrheit für Zustimmung oder Abweisung einstweilen auf sich beruhen [2]).

Der Cellardhandel wurde durch eine Note des Herzogs von Montebello vom 1. März wieder aufgegriffen, in welcher derselbe die Verwendung des eidgenössischen Vorortes in Betreff derjenigen Anstände in Anspruch nahm, welche sich zwischen der Regierung von Luzern und der französischen Gesandtschaft erhoben hatten über die, nach Ansicht dieser letztern durch die luzernischen Behörden vertragswidrig erfolgte Arrestlegung, auf die durch Luzern transitirenden Flöße der Gebrüder Cellard. Die französische Regierung glaubte sich berechtigt darauf zu bestehen, daß diejenige Entschädigung, welche den Brüdern Cellard seit dem Tage der Arrestlegung gebühre, durch die beiden hohen Contrahenten festgesetzt und daß die Regierung von Luzern zur Leistung derselben angehalten werde [3]). Die Regierung von Luzern entgegnete dem Rechtsbefinden des Dr. Keller zu Gunsten der Gebrüder Cellard mit einer kurzen Widerlegung aus der Feder des Dr. Kasimir Pfyffer. Mit 12 Stimmen wurde diese Streitigkeit an die befugten Gerichte desjenigen Kantons gewiesen, in welchem der Arrestnehmer angesessen sei [4]).

In der Flüchtlingsangelegenheit hießen 15 Stände die durch den eidgenössischen Vorort am 23. April ausgesprochene Erklärung gut, durch welche der Beschluß vom 23. August 1836, betreffend die politischen Flüchtlinge außer Wirksamkeit gesetzt wurde; übrigens pflichtete man dem Antrage des Vorortes bei, den am 26. August 1836 durch die Tagsatzung berathenen Konkordatsentwurf, der sich nur einer geringen Theilnahme der Stände zu erfreuen hatte, aus dem Abschied zu entfernen [5]).

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1838, I.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Vorörtl. Protokoll vom 4. März 1838, Nr. 219.
[4]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1838, I.
[5]) Ebendaselbst.

Am 11. August übergab Graf Bombelles sein Beglaubigungsschreiben als eigentlicher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft, nach seinem Wunsche in einer Privataudienz. Die ernsten Verwicklungen welche um diese Zeit mit Frankreich drohten, hatte die eidgenössischen Machthaber zu etwas mehr Rücksichten gegen Oesterreich bewogen; also wurde der Gedanke einer Abordnung an Kaiser Ferdinand, der sich in Mailand zum Könige der Lombardei krönen ließ, in Konferenzen der Tagherren besprochen, von wo aus man den Vorort um Ernennung von Abgeordneten ansprach. Allein der Artikel X des Bundes, der bei versammelter Tagsatzung dem Vororte eine solche Befugniß nicht ertheilte, verhinderte denselben, dieser Zumuthung zu entsprechen [1]). Darauf brachte die Gesandtschaft von Graubündten diesen Gegenstand aus Auftrag ihres Großen Rathes, bei der Bundesversammlung selbst zur Sprache. Die Mehrheit zeigte sich dem Antrage geneigt, doch war man einverstanden, daß die Gesandtschaft nicht als eine Abordnung zur Krönung, sondern nur einfach als eine Abordnung bei dem Eintreffen des Kaisers nahe an den Grenzen der Eidgenossenschaft betrachtet werden sollte, weßhalb denn auch dieselbe einige Tage nach der Krönung in Mailand eintreffen würde. Ja, der Gesandte von Aargau, der radikale Dr. Bruggisser, fand nicht nur im Geist und Wortlaut der allgemeinen Vollmachten der Gesandtschaft von Aargau hinreichende Befugniß zu einer solchen Absendung zu stimmen, wie sie in ähnlichen Fällen stattgefunden und in dem Benehmen Oesterreichs, das nur wohlwollende und freundliche Gefühle zu erwecken geeignet wäre, dafür sogar eine besondere Rechtfertigung, und er spreche dieses mit um so größerm Vergnügen aus, als er ein Land vertrete, in dem einst die Wiege des erlauchten Kaiserhauses gestanden hatte. Am Ende beschloßen 15 Stände eine eidgenössische Abordnung nach Mailand, um S. Maj. den Kaiser von Oesterreich in den ersten Tagen nach der lombardischen Königskrönung, Namens der Eidgenossenschaft, bei Anlaß seiner Anwesenheit in der Nähe der Schweiz zu beglückwünschen. Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, aus welchen diese Abordnung bestehen sollte sowohl als die wirkliche Bezeichnung derselben, wurde dem eidgenössischen Vororte überlassen. Die Wahl des Letztern fiel auf einen angesehenen Bündtner, den Bundeslandammann Sprecher von Bernegg und einen Tessiner, den Staatsrath Konrad Molo, und als der greise Sprecher, aus Rücksichten für seine Gesundheit den Auftrag ablehnte, ersetzte man ihn durch den Bundeslandammann Planta von Reichenau [2]). Die Abgeordneten wurden in Mailand sehr freundlich aufge-

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 10. August 1838.

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1838, I.

nommen, hofften sie aber Schutz von Seite des östlichen großen Nachbars, gegen die Zumuthungen des westlichen, so wurden sie durch die unverhüllten Aeußerungen des Fürsten Staatskanzlers von vornherein enttäuscht, da man denselben vielmehr unumwunden unterstützte [1]).

Das Hauptgeschäft der Tagsatzung aber war allerdings der Zwist der Eidgenossenschaft mit Frankreich, wegen Ludwig Napoleon Bonapartes Aufenthalt in Arenenberg und der Umtriebe gegen die französische Regierung, deren er beklagt wurde. Schultheiß Amrhyn hatte es in den letzten sechs Monaten seines Amtjahres durch gegenseitige vertrauliche Einwirkung dahin gebracht, daß wegen des Aufenthalts Ludwig Bonapartes in der Schweiz keine diplomatischen Erörterungen angehoben wurden, obgleich dieselben sehr nahe bevorstehend erschienen, in der Hoffnung daß Ludwig Napoleon das Land, welches ihm eine freundliche Aufnahme gewährt, nicht werde in Verlegenheit bringen wollen. Ende Jänners begab sich der Herzog von Montebello nach Luzern und stellte bei dem Bundespräsidenten Kopp die Anfrage, ob derselbe geneigt wäre, zu Vermeidung allfälliger amtlicher und für die Schweiz wie für Frankreich unangenehmer Erörterungen, wegen des Aufenthaltes jenes Prätendenten in der Schweiz, dieselben Insinuationen auf die Behörden im Kanton Thurgau fortzusetzen, welche sein Vorgänger, freilich ohne zu dem erwünschten Erfolge zu gelangen, sich hatte angelegen sein lassen. Aber Kopp hatte keine Lust sich um dieser Sache willen, ohne Aussicht auf Gelingen, den Angriffen der Presse hinzugeben, daher lehnte er die Zumuthung des Botschafters höflich ab und bezeichnete ihm, wenn Frankreich auf seinem Begehren bestehe, den amtlichen und schriftlichen Weg als den angemessenen, wo dann der Vorort die Note dem Stande Thurgau empfehlend mittheilen würde. Zu einem solchen Schritte schien indessen der Botschafter vorläufig noch nicht angewiesen zu sein, weßhalb er sich begnügte von Einholung neuer Weisungen zu sprechen; bald darauf aber ging Montebello nach Paris und die Sache blieb einstweilen liegen [2]).

Im April wurde der bernische Artilleriehauptmann Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte in dem Kreise Bußnang-Steckborn als Mitglied des Großen Rathes vorgeschlagen und in dem von Dießenhofen erwählt. Allein der Prinz, wohl befürchtend, daß die Ausübung politischer Rechte in der Schweiz seinen Ansprüchen in Frankreich schädlich sein möchte, schlug die Wahl unter dem höflichen Vorgeben aus, daß man im Falle der Annahme seine Absichten mißdeuten und glauben könne, er trage den Wunsch sich in die innern An-

[1]) Bericht der Abgeordneten nach Mailand vom 20. September 1838. Wir werden bei Anlaß der Anstände mit Frankreich wegen Ludwig Napoleon darauf zurückkommen.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 1. Februar 1838, Nr. 117.



gelegenheiten der Schweiz zu mischen, so daß er dem Kanton nicht nützlich sein könnte. Bei dem von einem herrlichen Wetter begünstigten Kantonalschießen dankte er, einstimmig zum Präsidenten gewählt, seinen Mitbürgern für so viele Theilnahme. „Es sind einige Monate verflossen," so redete er in deutscher Sprache zu den Anwesenden, „da man von dem Schweizervolke „verlangte, daß es einen seiner Mitbürger verstoße: das Volk aber hat ge„antwortet, wir behalten ihn." Einstimmig rief die Versammlung: „Ja, ja! wir behalten ihn." Dann fuhr er weiter fort: „Ich hatte nie Angst „von meinen Mitbürgern verlassen zu werden, denn ich setzte ein festes „Vertrauen auf den Gerechtigkeitssinn des Volkes, und fürwahr ich irrte „mich nicht! denn statt mich wegzuweisen, haben die Thurgauer mich zum „Mitgliede des Großen Rathes gewählt." Dann gab er noch kürzlich die Gründe seiner Weigerung an.

Vielleicht hätte Frankreich noch länger die Augen zugedrückt, wenn nicht aus dem vor dem Pariser Gerichtshofe geführten Prozesse hervorgegangen wäre, daß der Prinz selbst einen großen Antheil an der unter dem Namen des Herrn Laity herausgekommenen meuterischen Flugschrift gehabt hätte, was dann die Rückkehr des Herzogs von Montebello nach der Schweiz mit strengern Weisungen als bisher zur Folge hatte. Montebello selbst hatte, das Gehässige seiner persönlichen Stellung in diesem Handel, als Sohn eines Mannes der dem Kaiser eine glänzende Laufbahn verdankte und eng mit ihm befreundet war, einsehend, seine Versetzung auf einen andern Posten nachgesucht und that auch jetzt noch das Möglichste, um die Erlaubniß zu seiner Entfernung ohne amtliche Schritte zu erhalten. Ja selbst der Minister, Graf Molé, theilte dem Herrn von Tschann sein Bedauern mit, stützte sich aber auf entdeckte Umtriebe in der Schweiz und Deutschland, um derentwillen Persigny von München, Parquin von Baden weggewiesen worden wären und schien mit dieser, dem amtlichen Schritte vorangehenden Eröffnung, ein Zuvorkommen anbahnen zu wollen. Allein als dieses alles nichts half, wurde im französischen Kabinet ein amtlicher Schritt gegen die Eidgenossenschaft ernstlich beschlossen und die Note, welche der Herzog von Montebello einzugeben hatte, demselben nach Luzern zugegeschickt, wo er am Vorabend der Eingabe noch einen Versuch gütlicher Vermittlung vergeblich machte [1]).

Am 1. August suchte endlich der Botschafter um eine Audienz nach, in der er dem Bundespräsidenten eine auf die Entfernung Bonapartes bezügliche Note mit dem Wunsche behändigte, daß dieselbe unverzüglich der Tagsatzung vorgelegt werden möchte. Inzwischen ermächtigte er den Bundespräsidenten,

[1]) Berichte des Herrn von Tschann vom 27. Juni, 25. und 29. Juli 1838.

sie vor allem der Gesandtschaft von Thurgau zur Kenntniß zu bringen, damit, wenn diese Gesandtschaft in der Lage wäre, zu einer angemessenen Erledigung des gestellten Begehrens mitzuwirken, dieses ohne Dazwischenkunft der Tagsatzung geschehen könnte; allein Thurgaus Abgeordnete weigerten sich, den Gegenstand außerhalb dem Kreise der Bundesversammlung zu besprechen [1]). Also wurde am 3. August die Note der letztern mitgetheilt. Diese enthielt in ziemlich kurzer Abfassung das Begehren der Ausweisung Ludwig Napoleons, gestützt auf die ihm zu Schulden kommenden Umtriebe gegen die französische Regierung. Man hielt, so sagte man, die Eidgenossenschaft für eine zu aufrichtige und zu getreue Verbündete, als daß sie zugeben könnte, daß sich Ludwig Bonaparte zugleich für einen Thronprätendenten und für einen Schweizerbürger ausgeben, daß er als Franzose auftreten, so oft er die Ruhe seines Vaterlandes zu Gunsten seiner Entwürfe stören zu können hoffte, und dann wieder als Thurgauerbürger gelten könne, wenn sein Vaterland neue Versuche hindern wolle. Am Ende sprach man noch das Bedauern aus, daß die Schweiz nicht von sich aus als getreue Freundin Frankreichs eine Maßregel getroffen habe, welche Frankreich zu begehren sich selbst schuldig sei und die Schweiz gewiß nicht verweigern werde [2]).

In der ersten Berathung zeigte der Gesandte von Thurgau an, daß Ludwig Napoleon wirklich thurgauischer Bürger sei, da ihm die Gemeinde Salenstein ihr Bürgerrecht ertheilt, der Große Rath aber am 14. April 1832 die thurgauische Naturalisation geschenkt habe, weßhalb sich der thurgauische Gesandte in beredtem Vortrage von vorn herein gegen die Ausweisung verwahrte. Waadt wollte um jeden Preis, selbst mit den Waffen in der Hand, die Unabhängigkeit der Schweiz vertheidigen. Endlich beschloßen 13 Stände, die Note vom 1. August vor Allem der Regierung von Thurgau mitzutheilen und indessen eine Kommission niederzusetzen, welche, nachdem die von Seite des Standes Thurgau zu erwartenden Aufschlüsse und Erklärungen eingelangt sein würden, angewiesen wäre diese wichtige Angelegenheit vorzuberathen. Die geheime Wahlverhandlung brachte den Bundespräsidenten Kopp, Bürgermeister Heß, Bürgermeister Burkhardt, Landammann Schindler, Syndik Rigaud, Präsident Monnard und Regierungsrath Kohler in den Ausschuß [3]).

Mittwochs den 22. August wurde der Große Rath von Thurgau außerordentlich in Weinfelden versammelt, um sich über das Begehren Frankreichs auszusprechen. Dr. Kern erstattete umständlichen Bericht über die

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 2. August 1838, Nr. 927.
[2]) Note des Herzogs von Montebello an den Vorort Luzern vom 1. August 1838.
[3]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1838, I.

Verhandlung der Tagsatzung und gab der Versammlung auch Kenntniß von den in der letzten Zeit von den übrigen Mächten geschehenen Schritte, zur Unterstützung des französischen Begehrens, so wie von einer Zuschrift des Ministers, worin die Erklärung: daß der Herzog von Montebello seine Pässe zu nehmen hätte, wenn die Wegweisung Bonapartes verweigert würde. Dabei ermahnte er, sich weder durch das von Frankreich verlangte Unrecht zur Leidenschaft hinreißen, noch durch Drohungen einschüchtern zu lassen. Seine Rede beendigte er mit dem kräftigen Worte: „Thue was du sollst, folge was da wolle!" Nach dieser Berichterstattung las man eine Zuschrift aus Arenenberg, in welcher der Prinz die Behauptungen, als sei Arenenberg der Heerd neuer Umtriebe, entschieden zurückwies und sich dahin aussprach, daß es sein fester Wille sei ruhig im Thurgau zu bleiben und alles zu vermeiden, was die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz stören könnte. Uebrigens wisse das Ministerium so gut als er, daß er wirklich kein anderes Bürgerrecht besitze als dasjenige von Thurgau. Bei der Berathung sprach man sich allgemein für die Grundsätze aus, welche im Votum der Gesandtschaft enthalten waren, und nicht eine einzige Stimme erhob sich dafür, dem Wegweisungsbegehren zu entsprechen. In Folge der hier erhaltenen Weisungen erklärte der Gesandte von Thurgau in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. August, sein Stand weise das Begehren, daß Ludwig Napoleon Bonaparte das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen solle, seinerseits auf das Bestimmteste zurück, da derselbe das Bürgerrecht des Kantons Thurgau erhalten habe, und in Folge der von ihm angenommenen Naturalisation sowohl nach der Verfassung des Kantons Thurgau, als nach der französischen Gesetzgebung, wirklich nur Bürger des Kantons Thurgau sei und sein könne. Der Bundespräsident hingegen erklärte, daß die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Rußland und Baden in persönlichen Unterredungen mit ihm die Forderung Frankreichs unterstützt und der badische Gesandte beigefügt habe, wie von seiner Regierung dem Prinzen Ludwig, so wie den übrigen Bewohnern Arenenbergs der Eintritt in die Stadt Konstanz untersagt worden sei [1].

Am 3. September kam die Napoleonsfrage im Schooße der Tagsatzung zur ernsten Berathung. Die Meinungen des berichterstattenden Ausschusses spalteten sich in drei Richtungen. Die aus Heß, Burkhardt, Schindler und Kohler bestehende Mehrheit wollte beschließen, daß die Regierung von Thurgau aufgefordert werde, sich von Napoleon Ludwig Bonaparte eine einfache und bestimmte Erklärung geben zu lassen, daß derselbe auf das französische Bürgerrecht unbedingt Verzicht leiste und keine weitern Ansprüche auf das-

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1838, I.

selbe mache. Diese Erklärung sollte in möglichst kurzer Zeit dem Vororte Luzern eingesendet und derselbe dannzumal ermächtigt werden, an den Gesandten Frankreichs eine Antwort auf die Note vom 1. August zu erlassen, in welcher unter Beziehung auf obige Thatsachen und Gründe erklärt würde, wie dem Ausweisungsbegehren nicht entsprochen werden könne, daß die Schweiz übrigens wie mit ihren übrigen Nachbarstaaten, so auch mit Frankreich wie bisanhin, in gutem Vernehmen zu stehen wünsche, und daß sie weit entfernt Angriffe auf die Ruhe und Sicherheit benachbarter Staaten zu billigen, solche entschieden verabscheut habe. Sollte die Regierung von Thurgau der Forderung nicht entsprechen, so behielt sich die Tagsatzung die weitern Entschließungen vor. Eine aus zwei Mitgliedern, Rigaud und Monnard, bestehende Minderheit ging von der Erwägung aus, wie es aus den der Tagsatzung vorgelegten authentischen Berichten erhelle, daß Ludwig Napoleon Bonaparte die Rechte eines thurgauischen Staatsbürgers genieße, und daß nach den Bestimmungen der Staatsverfassung des Kantons Thurgau sowohl, als nach dem Bundesstaatsrechte irgend eine ausnahmsweise Fortweisungsverfügung gegen denselben nicht ergriffen werden dürfe, weßhalb sie den Antrag stelle, daß in diesem Sinne eine Antwort auf die vom 1. August datirte Note der französischen Botschaft erlassen werde. Die Tagsatzung würde bei diesem Anlasse daran erinnern, daß, indem sie die Obliegenheiten achte, welche ihr das Völkerrecht auferlege, sie über Erfüllung alles desjenigen wache, was dasselbe in Bezug auf Nachbarstaaten vorschreibe. Die Tagsatzung würde sich dann unverweilt mit denjenigen Maßregeln befassen, die hinsichtlich der neuen Verumständungen zu ergreifen wären, in welche die Schweiz zu stehen kommen möchte. Nach der dritten, von dem Bundespräsidenten Kopp allein vertheidigten Meinung endlich, sollte die Tagsatzung beschließen, sie könne Ludwig Napoleon Bonaparte, in Folge des Artikels 25 der Verfassung von Thurgau [1]), nicht als einen thurgauischen Bürger anerkennen, die französische Regierung habe aber, in Kraft des Artikels 17 jener Verfassung die Klage, vermöge welcher die Ausweisung Napoleon Ludwig Bonapartes verlangt wird, bei den betreffenden Gerichten des Kantons Thurgau anbringen zu lassen; denjenigen hohen Mächten, welche die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Schweiz übernommen hätten, sei von dem Begehren Frankreichs und diesem Beschlusse der Tagsatzung sofort Kenntniß zu geben, und gleichzeitig die Erwartung auszusprechen, daß dieselben der Schweiz zu

---

[1]) Dieser Artikel 25 enthielt nämlich die Bestimmung, daß die Verzichtung auf sein ausländisches Bürgerrecht zu den Bedingungen gehörte, unter denen ein Landesfremder das thurgauische Bürgerrecht erwerben könne.

Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit jede erforderliche Unterstützung würden zu Theil werden lassen [1]).

Aus der Umfrage ging hervor, daß die meisten Gesandtschaften sich ohne hinlängliche Instruktion rücksichtlich der auf die Note vom 1. August zu ertheilenden Antwort befanden und sich deßhalb nicht für ermächtigt hielten, sofort an entscheidenden Schlußnahmen Theil zu nehmen, daher denn auch die Tagsatzung mit 17 Standesstimmen die einläßliche Berathung verschob, bis die Gesandtschaften von ihren Auftraggebern mit besondern Instruktionen über diese Angelegenheit versehen sein würden, weßhalb die Gesandtschaften eingeladen seien, sich solche Instruktionen mit möglichster Beschleunigung zu verschaffen. Am nämlichen Tage beschloß die Bundesversammlung mit 12 Stimmen, sich nach vorheriger Erledigung aller durch die allgemeinen Traktanden angedeuteten Berathungsgegenstände einzig zum Zwecke jener Instruktionseinholung bis auf den 1. Oktober zu vertagen, was auch wirklich zwei Tage später, am 5. September, geschehen konnte [2]).

Wenn der Bundespräsident in seinem Vorschlage von der Unterstützung der fremden, die Unabhängigkeit der Schweiz gewährleistenden Mächte sprach, so befremdete diese Hoffnung um so mehr, als die Stimmung dieser Mächte demselben aus den Unterredungen mit ihren Gesandten hinlänglich bekannt sein mußte. Der Bericht der Abgeordneten nach Mailand war ebensowenig geeignet günstigere Erwartungen in Aussicht zu stellen. Hatte sich doch der Fürst Metternich schon beim ersten Empfang mit großer Bestimmtheit ausgedrückt, es sei der feste und einmüthige Wille der Mächte, daß die Umtriebe in Arenenberg aufhörten, wären sie gegen die Orleans oder andere Mächte gerichtet; wie nun hierauf die Abgeordneten die schwierige Stellung der Schweiz, als Republik mitten zwischen Monarchien, und der eigenthümlichen Verwicklungen berührten, die sich namentlich in dieser Angelegenheit aus der Souveränetät der Kantone zeigten, entgegnete der Staatskanzler: man wüßte in Oesterreich alles dieses genau zu würdigen und halte daselbst viel auf die Kantonalsouveränetät, an welcher nach österreichischer Ansicht das Glück der Schweiz hänge, allein diese Souveränetät entbinde die Schweiz keineswegs ihrer völkerrechtlichen Pflichten gegen ihre Nachbarn; wenn heute in den österreichischen Staaten Umtriebe gegen die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft stattfänden, so würde eine Klage der schweizerischen Regierung genügen, um solche Personen augenblicklich zu entfernen oder für immer unschädlich zu machen; das nämliche Verfahren seien die Mächte berechtigt

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1838, I.
[2]) Ebendaselbst.

von der Schweiz zu fordern. Im nämlichen Sinne und eben so entschieden sprach sich der österreichische Staatsmann beim Abschiede aus [1]).

In Paris drückte Graf Mole dem eidgenössischen Geschäftsträger, als er ihn an drittem Orte traf, sein Bedauern über den Beschluß des Großen Rathes von Thurgau aus, mit der Bemerkung, daß bei einer Bestätigung desselben durch die Tagsatzung, die Verhältnisse Frankreichs mit der Schweiz darunter sehr leiden müßten. Der Graf schloß dann die Unterredung mit der Aeußerung, das Interesse Frankreichs werde die Regierung nöthigen, nicht mehr zurückzutreten, weßhalb er entschlossen sei, alle Mittel anzuwenden um seinen vorgesetzten Zweck zu erreichen. Allerdings beabsichtigte Frankreich, im Falle der Abweisung seines Begehrens, eine strengere Sperre gegen die Schweiz als im Jahre 1836, auch hatte man längs des Rheins und eines Theils von Italien ähnliche Maßregeln zu befürchten, da die andern Mächte der Schweiz nichts weniger als günstig gestimmt, ja vielleicht nicht ungeneigt waren, im Falle einer theilweisen Besetzung derselben durch französische Truppen, an derselben thätigen Antheil zu nehmen. Bei Lyon wurde ein Beobachtungskorps von 25,000 Mann unter General Aymar aufgestellt und zwei Infanteriebataillone an die Gränze vorgeschoben.

In der Schweiz machte der Antrag der Mehrheit der Tagsatzungskommission wenig Glück, am allerwenigsten aber derjenige des Bundespräsidenten. Am meisten Beifall im Volke fand der Antrag von Monnard und Rigaud, der auf jeden Fall den Vortheil der Einfachheit und Konsequenz für sich hatte. Daher waren denn auch diese beiden Staatsmänner die gefeierten Helden des Tages. Monnard, dem die Gabe gründlicher und geistreicher Redeentwicklung vorzüglich zu Gebote stand, sprach oft mit treffender Ironie. Den Zuschauern kam vorzüglich Rigauds männliche Würde und Seelenadel, wie einen sichern Anstand ausdrückende Gestalt, achtunggebietend vor. Gern hörte man seine würdige gemessene Rede. Aber das Entschiedene ihrer Ansicht lag mehr in der lebhaftern, feurigern Auffassung der französischen Bevölkerung, als in ihrer Hinneigung zu radikalen Gesinnungen. Am Genfersee fand denn auch eine bedeutende Aufregung statt. Obgleich der waadtländische Staatsrath, gleich Andern, Ludwig Napoleon nicht als thurgauischen Bürger ansehen wollte, weil er gegen schweizerisches und thurgauisches Staatsrecht dazu ernannt worden sei, so waren die Massen in Genf und Lausanne doch für die Rigaud-Monnard'sche Minderheit, und beiden Mänern wurden Vivats und Ständchen als Beifallsbezeugung dargebracht. Die ziemlich anmaßende Proklamation des Generals Aymar, in welcher derselbe von den unruhigen Nachbarn Frankreichs sprach, wurde mit

[1]) Bericht der Abgeordneten nach Mailand vom 20. September 1838.

Erbitterung aufgenommen. Die Regierung von Waadt ließ Ende Septembers 16,000 Auszüger und Reserve, wohl gerüsteter und mit Kriegsbedarf versehener Mannschaft auf Pikett, 1800 Mann aber in wirklichen Dienst stellen. In Erwartung der Weisungen der Eidgenossenschaft ernannte man den General Guiger zum Befehlshaber der unter die Waffen zu rufenden Truppen. General Guiger hatte als Mitglied des Großen Rathes nicht im Sinne der Tagsatzungsgesandtschaft gestimmt, demungeachtet setzte die Regierung keinen Zweifel in seine Treue und Vaterlandsliebe, womit sie sich selbst am Meisten ehrte. Zwei Bataillone Waadtländer rückten am 2. Oktober in Genf ein. Als sich die Franzosen dieser Stadt näherten, arbeiteten alle Stände gemeinschaftlich und brüderlich an den Festungswerken, von allen Seiten drängte man sich, Kompagnien Freiwilliger zu bilden, und die Vertheidigungsanstalten beschränkten sich nicht nur auf die Stadt, sondern drei befestigte Linien erhoben sich mit ihrem Geschütze auf dem Wege von Ferney nach Genf. Hier wurde Kunkler zum Oberbefehlshaber, Oberst Bontems zum Chef des Generalstabs ernannt. Nichtsdestoweniger herrschte zwischen Genfern und Franzosen das gemüthlichste Verhältniß. Französische Beamte und Grundeigenthümer der nächsten Grenzorte zeigten sich in gesellschaftlichen Kreisen, spazirten auf den Wällen und dämmerten in den Straßen herum, ohne belästigt zu werden. Genferische Müßiggänger begaben sich ihrerseits nach den benachbarten französischen Ortschaften, um daselbst die französischen Truppen zu sehen.

In Bern hatte die ablehnende Meinung, nach dem Kampfe eines ganzen Tages, trotz der Einschüchterung des Volksfreundes, des damaligen Organs der Schnell'schen Partei, und vieler beredter Verfechter für die Gewährung der französischen Wünsche, wie auch ungeachtet der kräftigen aber sehr heftigen Schlußrede des Landammanns Schnell, mit 106 Stimmen gegen 104, den Sieg davon getragen, der die für den Kanton Bern damals höchst wichtige Folge nach sich zog, daß die Brüder Schnell alle ihre Stellen verließen, was ihren bisherigen Einfluß gänzlich brach. Eine sehr talentvolle und selbst im Großen Rathe beklatschte Rede Fetscherins hatte viel zu diesem Ausgange beigetragen. Am Tage vor der Abstimmung in Bern hatte eine Versammlung des Nationalvereins stattgefunden; die abweisende Mehrheit bestand übrigens keineswegs etwa bloß aus Radikalen, sondern war aus sehr verschiedenartigen Grundstoffen zusammengesetzt.

In Bern mochten wohl auch Einige um so unbedenklicher für die Verweigerung der französischen Zumuthung gestimmt haben, als sie von sicherer Hand zu wissen glaubten, daß Ludwig Napoleon gesonnen sei freiwillig das Feld zu räumen. Wirklich erklärte er diese Absicht in einem Schreiben vom 22. September an den Landammann Anderwerth, Präsidenten

der Regierung von Thurgau, den er bat dem Vororte anzuzeigen, daß er abreisen würde sobald er die nothwendigen Pässe erhalten hätte, um sich an einen Ort zu begeben wo er eine sichere Zuflucht fände. Indem er heute freiwillig das einzige Land verlasse, wo er eine Stütze und Schutz fand, indem er einen Ort meide, der ihm aus so vielen Gründen theuer sei, glaube er dem Schweizervolke bewiesen zu haben daß er der Zeichen von Achtung und Zuneigung würdig war, die es ihm in so reichem Maße gegeben hätte. Berichte die er aus Frankreich erhielt, sowie Einwirkungen aus Deutschland her, sollen ihn zu diesem Entschlusse vermocht haben. Die Regierung theilte diese Zuschrift einfach dem Vororte mit; die Tagsatzung aber, bei ihrer Wiedervereinigung am 1. Oktober, beschloß vor Allem in Folge der in den Kantonen Waadt und Genf, durch die auf der französischen Gränze stattgefundenen Vorgänge veranlaßten Bewaffnungen, die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde einzuberufen, um der Tagsatzung Vorschläge zu machen, welche Schutzmaßregeln an der schweizerischen Grenze zu ergreifen seien. Dann setzte sie eine Kommission nieder, die mit Ausnahme des den Regierungsrath Kohler ersetzenden Regierungsrathes Neuhaus aus den nämlichen Gliedern bestand wie früherhin, um einerseits der Tagsatzung Anträge über die politischen Verhältnisse zu bringen, in welche die Schweiz aus Anlaß der zwischen derselben und Frankreich obwaltenden Anstände versetzt worden war, und um ferner von dem Erfolg derjenigen Schritte Kenntniß zu nehmen, welche der eidgenössische Vorort vornehmen dürfe, um die Entfernung Ludwig Napoleon Bonaparte aus der Schweiz zu verwirklichen, zu deren Zweck der Letztere selbst Reisepässe verlangt habe. Endlich wurde der eidgenössische Vorort beauftragt, die geeignet erachteten Schritte sofort vorzunehmen, damit Ludwig Napoleon Bonaparte mit Pässen versehen, sich aus der Schweiz entfernen könne [1]. In Folge dieses Auftrags bemühte sich der Bundespräsident, die nöthigen Pässe für den Prinzen zu seiner beabsichtigten Reise nach England zu erhalten. Nachdem ein Paß für ihn durch die Regierung des Standes Thurgau eingesendet worden, ließ sich der Bundespräsident angelegen sein, denselben durch den Gesandten Englands visiren zu lassen, der aber vorzog, dem an denselben abgesendeten Kanzler einen großbrittannischen Gesandtschaftspaß zuzustellen. Die übrigen Gesandtschaften verweigerten ihre Visen nicht, jene von Thurgau aber stellte die förmliche Verwahrung: daß niemals irgend welche rechtliche Folgerung gegen Bürgerrechtsverhältnisse des Prinzen im Kanton Thurgau, daraus gezogen werden dürften [2].

[1] Abschied der Tagsatzung von 1838. II.
[2] Ebendaselbst.

Von Paris aus war dem Vororte gemeldet worden, es dürften nach der Abreise Napoleon Ludwig Bonapartes die obwaltenden Anstände durch eine schleunige Erwiederung der Note vom 1. August leicht beseitigt werden, indem Frankreich auf der Austreibung desselben nicht mehr beharren wolle [1]. Als man in der Bundesversammlung am 6. Oktober diese Antwort berieth, zeigte sich in der allgemeinen Umfrage, daß eine überwiegende Mehrheit von Gesandtschaften geneigt war, ihre allfälligen besondern Wünsche um Abänderung des Antwortsentwurfes im allgemeinen Interesse zu unterdrücken, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es weit wichtiger sei, in der obschwebenden Angelegenheit dem Auslande gegenüber einmüthig zu erscheinen, als einen einzelnen Ausdruck in der beabsichtigten Erwiederung so oder anders wieder zu geben. Diese Antwort lautete einfach und würdig, wenn auch ohne Groll, aber dennoch nicht ganz ohne den Anstrich einer verletzenden Form, die in Frankreich und von dem unpartheiischen Auslande vielfach gerügt wurde [2]. Obgleich man mit dieser Antwort und der Entfernung Ludwig Napoleons den Anstand mit Frankreich für beendigt hielt, glaubte jedoch die Versammlung die kriegerischen Vorkehren nicht vernachläßigen zu sollen. Am nämlichen Tage an welchem sie die Antwortsnote an Frankreich erließ, beschloß

[1] Vertraulicher Bericht des Herrn von Tschann vom 30. September 1838.

[2] Antwortsnote vom 6. Oktober 1838:

S. Exc. M. le duc de Montebello, Ambassadeur de S. M. le Roi des Français, ayant par son office du 1 Août demandé aux autorités fédérales, que Napoléon Louis Bonaparte soit tenu de quitter le territoire helvétique, les avoyés et conseils d'état de Lucerne, Directoire fédéral, ont reçu de la haute Diète l'ordre de répondre ce qui suit.

Lorsque les Grands Conseils des Cantons ont été appelés à délibérer sur la demande de M. le duc de Montebello, leurs votes se sont partagés sur la position de Napoléon Louis Bonaparte et sur la question de sa nationalité, mais non sur le principe que la demande d'expulsion d'un citoyen suisse serait inadmissible, comme contraire à l'indépendance d'un état souverain.

Depuis que Napoléon Louis Bonaparte a fait pour s'éloigner du sol de la Confédération, des démarches publiques, que le Directoire fédéral est occupé à faciliter, une délibération de la Diète sur cette matière devient superflue.

Fidèle aux sentiments, qui depuis des siècles l'ont unie à la France, la Suisse ne peut toutefois s'empêcher d'exprimer avec franchise le pénible étonnement que lui ont causé les démonstrations hostiles faites contre elle avant même que la Diète ait été réunie pour délibérer définitivement sur la réclamation, qui lui était adressée.

La Diète désire, autant que peut le désirer le Gouvernement français, que des complications de la nature de celles, qui ont eu lieu ne se renouvellent plus, et que rien ne trouble à l'avenir la bonne harmonie de deux pays rapprochés par leurs souvenirs comme par leurs intérêts. Elle se livre à l'espérance de voir promptement rétablies et consolidées entre la France et la Suisse les précédentes relations de bon voisinage et la vieille réciprocité d'affection.

Les Avoyé et Conseil d'état etc.

sie auch die wirklich unter den Waffen stehenden Truppen der Kantone Bern, Waadt und Genf unter eidgenössische Oberleitung zu stellen. Zwei Tage später berieth man in geschlossener Sitzung die Anträge des Kriegsrathes, als deren Ergebniß zwei eidgenössische Observationskorps auf der Grenze gegen Frankreich aufgestellt werden sollten. Der linke Flügel unter dem Oberbefehl des Generals Guiger von Prangins sollte die schweizerische Grenze längs des Gebietes der Kantone Genf, Waadt und Neuenburg decken, den längs der Grenzen der Kantone Basel, Solothurn und Bern stehenden rechten Flügel hatte der Oberst Zimmerli zu befehligen. Der Oberstkriegskommissär wurde in thätigen Dienst berufen.

Sonntags den 14. Oktober Nachmittags um halb drei Uhr verließ Ludwig Napoleon Bonaparte Arenenberg, um seine Reise über Mainz, Koblenz, Köln und Wesel ohne Gestattung eines Aufenthalts nach England zu nehmen. Der getreue Persigny und der Arzt Conneau begleiteten ihn. Der französische Botschafter äußerte sich gegen den eidgenössischen Kanzler, der ihm die Mittheilung dieser Nachricht amtlich überbrachte: es könnten nunmehr in Folge der erhaltenen offiziellen Nachrichten von dieser Abreise, die bisherigen Anstände mit Frankreich als ausgeglichen angesehen werden. Gleichzeitig sprach derselbe den Wunsch aus, in einer besondern Audienz dem Bundespräsidenten die hierauf bezüglichen Aufträge bestimmter zu eröffnen. In dieser am 15. Nachmittags ertheilten Audienz las nun wirklich der Herzog von Montebello eine vom 12. Oktober datirte an ihn gerichtete Zuschrift des Grafen Mole dem Bundespräsidenten vor, aus der es sich ergab, daß das an der französischen Grenze gegen die Schweiz aufgestellte französische Truppenkorps, in Folge der von der Tagsatzung am 6. Oktober beschlossenen Erwiederung, aufgelöst würde. Als die Bundesversammlung am folgenden Tage durch ihren Vorstand von dieser Eröffnung Kenntniß erhielt, beschloß sie nach kurzer Erörterung einmüthig, sowohl die unter den Waffen stehenden eidgenössischen als die auf Piket gestellten und aufgemahnten Kantonstruppen so schnell als möglich zu entlassen. Der Kriegsrath wurde angewiesen diesen Beschluß zu vollziehen und den sämmtlichen in Dienst getretenen Truppen, so wie ihren Befehlshabern, die Zufriedenheit der Tagsatzung auf geeignete Weise zu bezeugen. Zu Deckung der Kriegskosten war ein Drittheil des eidgenössischen Geldkontingents im Betrag von ungefähr 180,000 Fr. ausgeschrieben worden. Am nämlichen Tage, am 16. Oktober, erklärte der Bundespräsident die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1838 für aufgelöst.

So war eine Krise vorübergegangen, welche unter andern Umständen, größerer Energie von Seite Frankreichs und geringerer Ueberwachung von Seite der übrigen Mächte, für die Eidgenossenschaft hätte bedenklich werden mögen, auf eine im Grunde für dieselbe wenigstens ebenso ehrenvolle Weise

als für Frankreich, wo sich abermals mehr Wortgepolter als Entschlossenheit kund gab. Deckte auch die Zuschrift St. Gallens an Waadt und Genf manche wunde und zerrissene Zustände des gemeinsamen Vaterlandes auf, so hatten sich doch beim Anblick der Gefahr die Bevölkerungen der Schweiz mehr noch als die Regierungen bewährt. Selbst vom fernen Holland her erkundigten sich Schweizeroffiziere, ob man ihrer zum Kampfe für das Vaterland bedürfe. Freilich hatte sich der Bund in den Vertheidigungsanstalten eben nicht sonderlich gezeigt, und die Einrichtungen desselben bei den Anstrengungen der westlichen Kantone, die man so zu sagen sich selbst überließ, kein großes Vertrauen mehr erweckt. Doch zeigte diese vorübergehende Gefahr was das Schweizervolk leisten könnte, wenn es durch kräftige Männer in einem der Zeit und seinen Verhältnissen angemessenen Sinne gelenkt würde. Die französische Regierung aber erhielt die wichtige Lehre, daß es wenig Ehre bringe, wenn eine Großmacht gegen Geringere rücksichtslose Willkür üben will, während man doch gegen Seinesgleichen kaum die Würde seines Volkes aufrecht zu halten weiß, der Schweiz aber ward die Warnung, daß ein freies doch an äußerer Macht seinem Nachbarn nicht gleiches Volk, sich lange bedenken muß, wem es durch Aufnahme in seine Genossenschaft ein unbedingtes Schutzrecht ertheilen darf.

Drittes Kapitel.

Innere Begebenheiten in den Kantonen im Laufe des Jahres 1838.

In Bern hatte der Austritt der Brüder Schnell von allen ihren Stellen einen großen Eindruck gemacht, wie er denn auf den spätern Entwicklungsgang des größten der Kantone einen merkwürdigen Einfluß übte. Die Zerrissenheit zwischen den sogenannten Nationalen, den Kantonal-Liberalen und den Altgesinnten war sehr groß und äußerte sich in ihren Organen, dem schweizerischen Beobachter, dem oft sehr pöbelhaften Volksfreund und der mürrischen und beißenden allgemeinen Schweizerzeitung, überaus leidenschaftlich. Das mit dem Dotationswesen in Verbindung stehende Untersuchungsverfahren gegen den greisen Altrathsherrn und Banquier Zeerleder erbitterte stets mehr die Gemüther; eine gegen seine Wiederverhaftung gerichtete Bittschrift wurde zwar vom Großen Rathe abgewiesen, aber die Verhandlung über dieselbe blieb dennoch nicht ohne Einwirkung auf die öffentliche Meinung. So beleuchtete der Altlandammann von Tillier das Geschichtliche des ganzen Verfahrens auf eine so freimüthige Weise, daß es sich deutlich ergab, wie

wenig sich dasselbe vor dem Richterstuhle unbefangener Prüfung rechtfertigen ließe. Konnte man auch die Befugnisse eines neuen Untersuchungsrichters, bald die Voruntersuchung zu vervollständigen, bald von sich aus, was in allen zivilisirten Ländern unerhört war, eine Spezialuntersuchung zu beschließen und dann diese auch dennoch wieder selbst zu führen, aus den bestehenden Gesetzen rechtfertigen, so mußte man sich beinahe schämen, solche Gesetze zu haben, welche gewiß weder mit dem Geiste noch mit dem Buchstaben der Verfassung übereinstimmten, so wie sie mit den in der ganzen Welt herrschenden Begriffen über ein rechtliches Verfahren im Widerspruche waren. Schon im Anfange des Jahres hatte der Gemeinderath von Pruntrut die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung verlangt; später traten die Großräthe aus dem Jura und das mit dem Regierungsrathe Stockmar in Verbindung stehende Journal, die Helvetie, mit einer Menge von Forderungen und Klagen ziemlich derb auf. Die Jurassier beschwerten sich: daß der Jura im Verhältnisse zum deutschen Kanton zu viel bezahle; daß man ihre Schulen nicht gleich den der andern Landestheile unterstütze; daß die theure Hochschule ihnen nicht zu gut käme; daß man ihnen deutsche Geistliche gebe und sie germanisiren wolle. Ferner verlangten sie die französische Gesetzgebung zurück, weil der in seiner großen Mehrheit deutsche Große Rath keine für sie angemessene Gesetzgebung zu erlassen im Stande sei. Im Hintergrunde schienen so ziemlich deutlich Umtriebe zu Trennung des Jura vom alten Kanton verborgen zu sein, da Diejenigen welche sich denselben hingaben, in ihrer Befangenheit nicht überdachten, welche außerhalb den bernischen Verhältnissen liegende Hindernisse sich der Verwirklichung eines solchen Vorhabens entgegen stellten. Das Ergebniß der mehr als zehnstündigen, im Ganzen genommen mit Geist und Würde geführten Berathung, wobei jedoch ein Vortrag Stockmars mit dem Lobe der durch die Guillotine zu Stande gebrachten Vereinigung stark an den Nationalkonvent erinnerte, endigte mit der, Aufschub bezweckenden Ueberweisung an einen aus dem diplomatischen Departement, der Justizsektion und der Gesetzgebungskommission bestehenden Ausschuß, den man spottweise den ungeheuern [1]) nannte.

Im Kanton Luzern trat mannigfache Spaltung unter der freisinnigen Partei ein, in welcher scharfsinnige Beobachter nicht undeutliche Vorboten ihres Falles sahen. Besonders gespalten wurde sie durch die radikalen Uebertreibungen Konstantin Siegwarts und seines Organs, der Bundeszeitung. Nicht wenig hatte er durch seine Leidenschaftlichkeit dazu beigetragen, die Gährung im benachbarten Schwyz zu vermehren und den Vorort bei Anlaß der Schwyzerwirren in eine falsche Stellung zu bringen. In Glarus

[1]) Commission monstre.

zog sich der Kampf mit den eidverweigernden Priestern in die Länge; so wie der gemeinschaftlichen Näfelserfahrt, so widersetzte sich Bischof Brosi auch dem Priestereide; ungeduldig über diesen Widerstand, sprach der dreifache Landrath in dürren und barschen Worten eine Trennung vom Bisthume Chur aus, die Beschwerden des Bischofs aber wies die Tagsatzung ab. In Freiburg schien die Einführung einer reformirten Kirche eine kirchliche Reaktion hervorgerufen zu haben; die Geistlichkeit übte einen weit größern Einfluß auf das Volk als die Regierung, weßhalb auch bei der Erneuerung des Großen Raths die Wahlen mehr und mehr in ihrem Sinne ausfielen; auch die maß- und taktlosen Angriffe freiburgischer sogenannter Liberaler in der in Pruntrut herauskommenden Helvetie, wirkten mehr zu Gunsten der ultramontanen Partei als gegen sie; im Juni wurden die aus dem Staatsrath austretenden Schultheißen Montenach, der offen gegen jesuitische Umtriebe aufgetreten war, und Diesbach, dem Stifter der der geistlichen Obhut entzogenen Zentralschule, durch den fanatischen Weck und den bisher unbekannten aber von den Jesuiten begünstigten Gardian ersetzt; die beiden zurückgesetzten Staatsmänner erhielten übrigens mancherlei Zeichen der Theilnahme von Seite ihrer Mitbürger der Hauptstadt und des Bezirks Murten. Diesbach überlebte den Undank seiner Mitbürger nicht lange, am 24. Nov. trug man ihn unter tiefer Trauer der Besten zu Grabe. Er war Aristokrat im edelsten Sinne des Wortes gewesen. Einige Monate früher war ihm in Basel der seit dem 3. August 1833 lebensmüde greise Bürgermeister Wieland vorangegangen. In Basellandschaft machte sich ein ächt demokratischer Geist in seiner unbezweifeltsten Weise geltend; mehrere Redner erhoben sich an der Volksversammlung vom 25. März gegen die sogenannten Herren; ja man behauptete sogar, es sähe schlimmer aus als vorher, und man sei mit dem Versuche dem Regen zu entfliehen, in einen Wolkenbruch gekommen. Man beschloß zwei Flüchtlinge, Wieland und Kleinmann, als des Asylrechts unwürdige fremde Herrenschlecker, aus dem Lande zu jagen und einen Verfassungsrath durch Bezirkswahlen ernennen zu lassen. Bei den Wahlen des Verfassungsrathes erhielt jedoch die sogenannte gemäßigte, mehr der Vertretung als der reinen Volksherrschaft huldigende Partei Guzwylers die Oberhand. In der ersten Sitzung des neuen Verfassungsrathes stellte, als man den Eid leisten sollte, der sogenannte General Buser mit gewohnter Freimüthigkeit den Antrag, ihn lieber bei Seite zu lassen, da man ihn doch nicht halte. In St. Gallen war die längst vorhergesehene Aufhebung des Klosters Pfäffers durch das katholische Großrathskollegium dennoch ein Ereigniß. Die zu spät angekommene Abmahnung des Pabstes konnte das Auseinanderlaufen der Klostergeistlichen nicht mehr hindern. Was für Verhandlungen die Aufhebung dieses Klosters in Betreff einiger

Güter desselben mit Graubündten veranlaßte, ist oben erzählt. Den Wahlen des Großen Rathes im Aargau, für die vier indirekten Ergänzungsmitglieder in denselben und die größere Hälfte des Kleinen Rathes, warf man Einseitigkeit, Leidenschaftlichkeit und Uebergehung kenntnißreicher und im Dienste des Vaterlandes grau gewordener Männer vor. Wichtige Stellen wurden an wenig Würdige vertraut, wenn sie nur das verlangte radikale Feldgeschrei erhoben. Wie St. Gallen mit Graubündten wegen Pfäffers, so hatte Thurgau mit Baden wegen der Güter vom Kloster Paradies einen Kampf zu bestehen. Im Anfang des Jahres segnete in Lausanne auch der greise, viel gehaßte und viel gefeierte Friedrich Cäsar Laharpe, mit der Gegenwart ziemlich zerfallen, das Zeitliche [1]. Die Waadtländer ehrten sein Andenken besser als sie seine letzten Meinungen geehrt hatten, durch ein schönes Denkmal, aber auch in Tessin, dessen Bürgerrecht ihm ertheilt worden war, beschloß der Große Rath einmüthig das Aufhängen seines Bildnisses in seinem Sitzungssaale.

In Wallis schienen sich Verfassungsstürme vorzubereiten. Unterwallis war je länger je weniger geneigt, die Fortdauer der ungleichen Vertretung und die Vorrechte von Oberwallis zu dulden. Auf dem Landtage vom Dezember war sogar der Staatsrath dem Begehren der Unterwalliser günstig und beantragte den Grundsatz der Vertretung nach der Bevölkerung, trug aber Bedenken der Sache weitere Folge zu geben, als dieselbe statt der verfassungsmäßigen Mehrheit von zwei Drittheilen, nur diejenige einer einzigen Stimme bekam; die Abgeordneten von Unterwallis verließen nun größtentheils den Sitzungssaal und in Martigny bildete sich ein leitender Ausschuß im Sinne der Volksstimmung, welchem es nur mit Mühe gelang das bewaffnete versammelte Volk von einem Anrücken auf die Hauptstadt zurückzuhalten. Seine bedrohte Stellung einsehend, beschloß der Landtag die Revision der ganzen Verfassung, so er einer Kommission übertrug, die am 13. Jänner Bericht erstatten sollte, was jedoch das Mißtrauen keineswegs völlig hob. Eine von den freisinnigen Neuenburgern begehrte Amnestie verweigerte der König, auf nachzusuchende Begnadigungen hinweisend. In Genf hatte der liberal-aristokratisch redigirte Federal, der in der Regel den besonnenen, umsichtigen aber oft etwas schwachen Gang der Regierung vertheidigte, manchen harten Kampf mit dem der radikalen Meinung huldigenden James Fazy und dessen Organ, dem nach mehrjährigem Schlafe wieder erwachten, Journal de Genève.

---

[1] Im Frühjahr 1832 sagte er zu dem greisen Obergerichtspräsidenten Sekretan und zum Verfasser: „si le ciel me faisait renaître une seconde fois, comment je lui demanderais en grâce de ne pas me faire naître — dans une république."

Viertes Kapitel.

Die letzten Wochen des Jahres 1838.

Auf den Wunsch, den man zu Anfang des Jahres dem preußischen Gesandten zu erkennen gegeben, daß zwischen dem deutschen Zollverein und der Schweiz ein, die beiderseitigen Interessen wahrender Handelsvertrag abgeschlossen werden möchte, antwortete der preußische Gesandte nach einigen Wochen höflich ablehnend. Konnte doch nach preußischer Ansicht zwischen einem Staat oder Staatenvereine, der nicht sowohl die nothwendige Befriedigung finanzieller Bedürfnisse als vielmehr ein den Schutz eigenen Gewerbfleißes bezweckendes Grenzzollsystem hatte und einem andern, in welchem ein solches System nicht bestand, der vielmehr seine Grenzen dem abgabenfreien Eingange der Erzeugnisse aller Staaten offen hielt, ein Handelsvertrag schon deßhalb nicht wohl möglich sein, weil der Staat, in welchem das letztere Verhältniß obwaltete, außer Stande wäre, diejenigen Handelskonzessionen auf entsprechende Weise zu vergelten, die ihm von der andern Seite gemacht werden möchten, weßhalb der Vertrag im Wesentlichen auf einseitigen Zugeständnissen beruhen würde [1]. Hingegen schien ein amerikanischer, wohl unterrichteter und in Folge mehrjährigen Aufenthalts in Europa mit den Zuständen und Formen desselben wohl bekannter Agent, Herr Niles, durch die Vermittlung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, diplomatische Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft anknüpfen zu wollen, von denen Handelsvortheile zu erwarten standen [2].

Noch während der Dauer der Tagsatzung theilte die österreichische Gesandtschaft dem Bundespräsidenten eine die Flüchtlinge betreffende Zuschrift des Fürsten Staatskanzlers mit, welche zur Kenntniß der Bundesbehörden gelangen sollte. Auf die Vorstellung des Bundespräsidenten jedoch, daß die Mittheilung an die Tagsatzung, die noch mit dem Napoleonhandel beschäftigt war, ein sehr unerwünschtes Aufsehen machen werde und doch von keinem Erfolg sein würde, da sich die Gesandtschaften ohne Instruktionen befänden, stellte es ihm der Graf Bombelles frei, diese Zuschrift später dem Vororte mitzutheilen. Der Inhalt dieser Mittheilung war eine Beschwerde über die am 5. September von der Tagsatzung erklärte Aufhebung des Beschlusses vom August 1836 und der durch denselben ertheilten außerordentlichen Vollmachten an den Vorort. Diese Aufhebung hätte vielen von den früher aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesenen Flüchtlingen der gefährlichsten

[1] Note des Vororts an den preußischen Gesandten, Herrn von Rochow, vom 11 Februar 1838. Antwortsnote des Herrn von Rochow, vom 28. Mai 1838.

[2] Bericht des Herrn von Effinger vom 10. Mai 1838.

Art den Wahn eingeflößt, als ob die Schweiz ihren Umtrieben wieder frei gegeben wäre und viele schickten sich schon an, wieder dahin zu kommen und diese Umtriebe zu erneuern, während andere der weniger Bekannten das Gebiet der Eidgenossenschaft nie verlassen hätten. Oesterreich wäre aber fest entschlossen, diese Wühlereien nicht zuzugeben und müßte darauf dringen, daß ernstliche Maßregeln dagegen ergriffen würden, deren Natur und Umfang vorzuschreiben ihm nicht zukomme [1]). Der Vorort theilte diese wichtige Zuschrift den Ständen in einem Kreisschreiben mit, in dem er die Wichtigkeit des Beschlusses vom 23. August 1836 deßhalb bestritt, weil demungeachtet die am 24. Juni 1834 von dem Vorort gegebenen Zusicherungen über diesen Gegenstand stets noch in Kraft bestünden, und begnügte sich übrigens den Ständen die Aufrechthaltung der völkerrechtlichen Verhältnisse zu empfehlen. Gegen Ende November traf der Herzog von Montebello gleichfalls in Luzern ein und las dem, den Bundespräsidenten wegen Unpäßlichkeit vertretenden, Statthalter Amrhyn einen Theil einer Zuschrift des Grafen Mole vor, in welcher derselbe den in dem Schreiben des Fürsten Metternich ausgesprochenen Ansichten vollkommen beipflichtete, wobei jedoch der Botschafter die Erwartung aussprach, daß das Kreisschreiben vom 7. November vollkommene Beruhigung gewähren würde [2]). Mit den Sympathieen des Volkes für die Flüchtlinge war übrigens in der Schweiz selbst ein großer Theil der Besorgniß vor ihrer Macht und Bedeutsamkeit verschwunden. Ein von der Regierung von Solothurn mitgetheilter Brief von Mazzini an Dr. Girard in Grenchen, aus London vom 8. Oktober, schien auch den Aufenthalt dieses Hauptes des jungen Italiens in der Hauptstadt des brittischen Inselreichs zu beurkunden [3]).

Die Unterstützung der österreichischen Note in Luzern war übrigens eines der letzten von dem Herzoge von Montebello in der Schweiz erfüllten Geschäfte, denn Mitte November brachte der französische Moniteur seine Versetzung als Botschafter nach Neapel und die Ernennung des bisherigen Gesandten im Haag, Baron Mortier, eines Neffen des berühmten Marschalls, als Botschafter in die Schweiz zur öffentlichen Kunde. Für den Herzog von Montebello war diese Versetzung bei der schlimmen Lage, in die ihn theils die Natur der damals zu verhandelnden Geschäfte, theils einige kleinere persönliche und größere Mißgriffe seiner Obern versetzt hatten, in hohem Grade erfreulich, und wirklich ward seine neue Botschaft im schönen Neapel mit weit mehr Erfolg gekrönt, als es diejenige am Fuße der Alpen

[1]) Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen Bombelles vom 8. Oktober 1838.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 27. November 1838. Nr. 1333.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 3. November 1838. Nr. 1198.

war. Der größte Theil der Schweizer bekümmerte sich übrigens wenig um alle diese diplomatischen Verhältnisse, sondern genoß ruhig und unbesorgt des schönen und freundlichen Landes, das ihnen der Schöpfer gewährt, und der ruhigen und glücklichen Verhältnisse, in denen das schweizerische Volk ungeachtet der nicht zu leugnenden Mangelhaftigkeit seiner Regierungen und Verwaltungen, in Vergleich mit andern Völkern, unzweifelhaft dennoch lebte.

Fünftes Kapitel.

Vorort Zürich. Walliserwirren. Zürcherwirren wegen der Berufung des Dr. Strauß. Umtriebe für Trennung im Jura. Abberufung des Regierungsrathes Stockmar in Bern.

Zum zweitenmal übernahm am 1. Januar des, für ihn und seinen Heimathkanton ja für die gesammte Eidgenossenschaft verhängnißvollen Jahres 1839, der Bürgermeister Heß die Leitung der Bundesangelegenheiten. Ihn umgaben der Bürgermeister Hirzel und die Regierungsräthe Dr. Hegentschweiler, Meyer von Knonau, Eduard Sulzer, Melchior Sulzer und Hüni als Staatsräthe.

In den auswärtigen Verhältnissen zeigte sich nichts, was die Ruhe des Vaterlandes ernstlich gefährden konnte. Dem Vororte Zürich, der in Handelsverhältnissen etwas besser bewandert war, als seine Mitvororte, schienen die Eröffnungen des Herrn von Effinger, rücksichtlich des Wunsches von Nordamerika, diplomatische Verhältnisse mit der Schweiz anzuknüpfen, wichtig genug um diese Frage einer reifen Prüfung durch die Handelskammer von Zürich zu würdigen. Unterdessen wurde der bisherige Generalkonsul Böke durch Stephan Powden ersetzt, der seinen Wohnsitz in Basel nahm [1]). Eine seit uralten Zeiten waltende Streitigkeit über die Grenzbereinigung zwischen Schaffhausen und dem jenseitigen deutschen Gebiet veranlaßte eine Unterhandlung in Karlsruhe, zwischen dem geheimen Legationsrath von Kettner von badischer Seite und dem Obersten Herzog von Effingen, dem Bürgermeister Im-Thurn von Schaffhausen und dem Staatsschreiber von Gonzenbach, von schweizerischer Seite. Da der Große Rath des Kantons Schaffhausen sich mit dem Vertrag vom 1. März vollkommen einverstanden erklärte, so erhielt derselbe auch unbedenklich die Genehmigung des Vororts [2]). Von Paris aus erfolgte eine Anzeige, daß das spanische Ministerium beabsichtige, auch mit der Eidgenossenschaft diplomatische Verhältnisse wieder anzuknüpfen.

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 17. Jänner, 21. März und 13. April 1839.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 17. Jänner 1839, Nr. 43. 29. März 1839, Nr. 280.

Bitter beschwerte sich der päbstliche Nuntius über ein den Titel „Kreisschrei-„ben Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. an die Räthe des Kantons Zürich,“ führendes Pamphlet, welches in den Kantonen Zürich und Luzern zahlreich verbreitet sein sollte und den angeblichen Glückwunsch enthielt, daß sie nach Verdammung von Strauß zum Katholizismus zurückkehrten. Der Nuntius verlangte sogar Entdeckung und Bestrafung der Urheber; allein der Vorort antwortete ihm, daß, wie sehr er auch das erwähnte Machwerk verachte und mißbillige, er doch sowohl wegen seiner beschränkten Befugniß, als aus Besorgniß durch amtliches Einschreiten nur neue Pamphlete hervorzurufen, dem Gesuche keine Folge geben zu sollen glaube [1]). Vierzehn Tage später führte der Nuntius in einer einläßlichen Note Beschwerde, über die am 22. November vorigen Jahres durch den Großen Rath von Luzern beschlossene Aufhebung zweier Franziskanerklöster, wobei er die Erklärung beifügte, daß der heilige Stuhl diese Aufhebung niemals als gültig ansehen und vielmehr erwarte, daß der eidgenössische Vorort der dagegen erhobenen Reklamation Folge geben werde. Der Vorort von dem Grundsatz ausgehend, daß die Anrufung des Art. XII. des Bundesvertrags nur den Bundesgenossen und nicht dem Nuntius zukomme und daß die Verhältnisse der Kantonsregierungen, gegenüber der auf ihrem Gebiete befindlichen Klöster, nach dem Grundsatze der Kantonalsouveränität aufgefaßt und geregelt werden müßten, begnügte sich mit einer abschriftlichen Mittheilung an Luzern [2]). In diesem Sinne sprach sich denn auch der Bundespräsident gegen den Grafen Bombelles und den französischen Geschäftsträger, Grafen Reinhard aus, als sie aus Auftrag ihrer Ministerien die päbstliche Note vom 2. April unterstützten, welcher Frankreich auf alte Freundschaft sich berufend, auffallend genug sehr eifrig sich annahm [3]). Bald darauf hatte Monsignor de Angelis, dessen persönlichem Wohlwollen wie seiner Liebenswürdigkeit man ziemlich allgemein Gerechtigkeit widerfahren ließ, seine Abberufung und Ersetzung durch den in der Eidgenossenschaft bereits bekannten Pascal Ghizzi, jetzt Erzbischof von Theben, anzuzeigen [4]). Graf Reinhard war übrigens auch wegen der Besorgniß nach Zürich gekommen, welche die französische Regierung zu haben schien, daß Ludwig Napoleon Bonaparte die Absicht haben möchte nach der Schweiz zurückzukehren. Der vorörtliche

[1]) Note des Erzbischofs von Karthago vom 16. März 1839. Vorörtliches Protokoll vom 21. März 1839, Nr. 252.

[2]) Note des päbstlichen Nuntius vom 2. April 1839. Vorörtliches Protokoll vom 5. April 1839, Nr. 314.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 9. April 1839, Nr. 332.

[4]) Note des päbstlichen Nuntius, Erzbischof, Bischof von Montefiascone und Loretto, vom 22. April 1836.

Staatsrath ermahnte denn auch die Regierung von Thurgau alles Ernstes bei ihrer Verantwortlichkeit, die Schweiz vor solchen Unannehmlichkeiten wie die kürzlich überstandene zu bewahren; der schweizerische Konsul in London aber wurde alsobald angewiesen, dem Prinzen weder Pässe nach der Schweiz zu ertheilen noch solche zu visiren [1]).

Auf zwei entgegengesetzten Punkten und in zwei ihrer Natur nach ganz verschiedenen Ländern und in ihrer Eigenthümlichkeit sehr von einander abweichenden Bevölkerungen, drohte jetzt die immer heißere Glut in helle Flammen auszubrechen, nämlich in dem ganz südlichen, streng katholischen, durch seine häufigen Volksstürme aus dem Mittelalter her berühmten Wallis, die andere an dem eigentlichen Sitze der Thätigkeit Huldreich Zwingli's, im dermalen vorörtlichen Stande Zürich selbst. Im Wallis hatte sich nämlich die Verfassungskommission Anfang Januars vollzählig versammelt. Eine unter vielen Redensarten kein Wort zur Lösung des Hauptanstandes enthaltende Botschaft des Staatsrathes lud sie zur Konstituirung ein. Allein die Abgeordneten von Oberwallis, die ohnedem nicht mit vollem Ernst ans Werk zu gehen schienen, legten erst viele Hindernisse in den Weg und erschöpften sich in Vorbehalten und Verwahrungen, ehe sie zur eigentlichen Berathung schreiten wollten, dann blieben sie völlig aus der Sitzung weg, in der Erwartung, das Zustandekommen einer neuen Verfassung dadurch zu verhindern. Allein die Mehrheit der Verfassungskommission ließ sich durch diesen Hemmungsversuch nicht einschüchtern, sondern schritt keck vorwärts und bestimmte den Maßstab der Vertretung auf Ein für Tausend, worauf dann der übrige Inhalt der Verfassung geprüft und abgeändert wurde. Die sieben Zehnen, welche jenen Maßstab annahmen, hatten eine Bevölkerung von 40,672 gegen 29,126 Seelen. Unterdessen verständigten sich die untern Zehnen, diese verhältnißmäßige Vertretung einstweilen thatsächlich einzuführen, Maßnahmen des Staatsraths gegen diesen Schritt mit Entschuldigungen erwiedernd. So erschienen denn auch die fünf untern Zehnen am 14. Jänner mit einer, dem bisherigen Grundgesetze zuwider nach der Bevölkerung gewählten Stellvertretung, in Sitten. Der Staatsrath suchte sich mit einem passiven Widerstande zu helfen und vertagte am folgenden Tage den Landtag aufs Neue auf unbestimmte Zeit; allein während der Landshauptmann, Präsident des Landraths und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes nebst den Abgeordneten von Brieg, Goms, Visp, Raron, Leuck und Siders den Rathsaal verließen, behauptete die neue Volksvertretung unterdessen das Feld. Die Abgeordneten von Sitten holten sich Weisungen und traten später wieder ein, worauf die Mehrheit sich nun am 15. Jänner als Verfassungs-

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 9. April 1839, Nr. 331.

rath aufstellte, und bis am 30. einen Verfassungsentwurf für den Kanton Wallis zu Stande brachte, über welchen am 17. Februar abgestimmt werden sollte. Nach dem Abstimmungsbeschlusse sollten Nichtstimmende, doch nur solche die nicht etwa durch Krankheiten oder ähnliche Ursachen verhindert wären, als annehmend gezählt werden; dabei hatte man das Recht einzelne Artikel zu verwerfen, welche Verwerfung aber nur dann eine Folge hatte, wenn solche von der Mehrheit wirklich beseitigt würden. Der zur Theilnahme an der Berathung eingeladene Bischof antwortete hierauf, daß er sich erst alsdann einfinden würde, wenn alle Landestheile im Verfassungsrathe vertreten wären.

Unter diesen Umständen wendete sich der Staatsrath mit einem Vermittlungsansuchen Behufs der Erhaltung des innern Friedens und der Wiederherstellung der Eintracht, an den Vorort. Dieser letztere versprach zwar einem jeden Versuche zur Trennung des Kantons Wallis, so wie einem jeden Bestreben, an die Stelle ruhiger Erörterung und Ausmittlung neuer Verfassungsverhältnisse, gewaltsamen Umsturz zu setzen, sich kräftigst zu widersetzen, sprach sich hingegen für eine Revision im Sinne der Kopfzahlvertretung als dem erkennbar ausgesprochenen Volkswillen aus und stellte auch seine Dazwischenkunft in Aussicht, wenn man sonst nicht zum Zwecke gelangen könne; unterdessen bezeichnete er zum Voraus, wenn dieser Fall eintreten würde, den freiburgischen Schultheißen Schaller und den Landammann Baumgartner zu eidgenössischen Kommissarien [1]). Der Staatsrath von Wallis, außer Stand, den nun allerdings unregelmäßigen und vorgreifenden Gang der Verfassungsrevision zu hemmen, bat den Vorort am 1. Februar von Neuem um Dazwischenkunft, die derselbe nun auch durch Absendung der im Voraus bezeichneten Kommissäre, Schaller und Baumgartner, bethätigte. Der Vorort ging bei Ertheilung der Instruktionen von dem Grundsatze aus, daß keine gesetzliche Behörde die Aufrechthaltung der bisherigen Verfassung verlangte, wohl aber der Landrath durch einen frühern Beschluß, die Revision der Verfassung und zwar gemäß des Grundsatzes der Stellvertretung nach der Kopfzahl, als Grundlage angenommen habe, daß also in diesem Sinne versöhnend eingewirkt werden müsse. Uebrigens wurden die Kommissarien angewiesen sich jeder beabsichtigten Gewaltthat, so wie ganz besonders einer jeden allfällig versuchten Theilung des Kantons Wallis in verschiedene von einander unabhängige Gemeinwesen, auf das Kräftigste zu widersetzen [2]). Wäre der Beschluß des Landraths vom Jahr 1838 mit der nach dem Art. 57 verfas-

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 23. Jänner 1839, Nr. 59, vom 26. Jänner, Nr. 69 und 70.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 6. Februar 1839.

fungsmäßigen Mehrheit genommen worden, so waren diese Folgerungen allerdings richtig, so aber konnte die von dem Vorort angenommene Grundlage nach dem bisherigen Staatsrechte der Walliser wohl mit Recht bestritten werden.

Die Kommissarien fanden denn auch, als sie den Oberwallisern ihre politischen Grundsätze empfehlen wollten, ziemlich taube Ohren, daher sie solche einstweilen gewähren ließen; der Verfassungsrath setzte also einseitig sein begonnenes Werk nach dem neu angenommenen Grundsatze fort, während die obern Zehnen unerschütterlich bei ihrer geschichtlichen Grundlage blieben. Bei der Abstimmung über die Verfassung vom 30. Jänner ergaben sich in den acht Zehnen in denen sie angenommen wurde, 6972 Annehmende, 2136 Abwesende und 1156 Verwerfende, so daß die Annahme von dem Verfassungsrathe proklamirt und neue Wahlen angeordnet wurden. Die Kommissarien empfahlen in einer Proklamation vom 1. Merz dringend die Annahme der neuen Verfassung. Der Staatsrath, der die eidgenössische Dazwischenkunft angerufen, schien indessen die staatsrechtlichen Ansichten der Kommissarien keineswegs zu theilen, sondern verhielt sich passiv, während die obern Zehnen entschieden bei der bisherigen Ordnung der Dinge beharrten. Von der Abneigung überzeugt, welche in den obern Zehnen gegen die Verfassung vom 30. Jänner und die Art wie sie entstanden war waltete, richteten die Kommissarien noch einmal Vermittlungsvorschläge an alle Zehnen, nach denen die politische und administrative Einheit des Kantons unbedingt aufrecht erhalten und der Grundsatz der Stellvertretung in der obersten Landesbehörde nach dem genauen Verhältnisse der Bevölkerung festgesetzt war; auf dieser Grundlage sollte nun ein, im Verhältniß von einem Mitglied auf 1000 Einwohner, neugewählter Verfassungsrath eine neue Verfassung bearbeiten; innerhalb acht Tagen sollte man auf diese Vorschläge antworten. Der neue Große Rath war unterdessen am 14. Merz in Sitten zusammengetreten, hatte aber mit Rücksicht auf diese Vermittlungsvorschläge einstweilen die Wahl des Staatsraths verschoben.

In dieser schwierigen Lage, welche durch das etwas einseitige Auftreten der Kommissarien eben nicht verbessert war, glaubten diese neue Verhaltungsbefehle einholen zu sollen. Sie schilderten die alte mangelhafte Verfassung des Kantons, den Mangel an Oeffentlichkeit und andern dergleichen Mitteln zur Beförderung der Volkswohlfahrt, weßwegen die Anbahnung einiger Veränderung der öffentlichen Zustände im Kanton Wallis keineswegs zu den bloßen Aeußerungen bewegungssüchtigen Muthwillens gezählt werden könnte. Die Aufrechthaltung der Verfassung von 1815, meinten sie, selbst gegen den erklärten Willen der Volksmehrheit, müßte zu einem jener Gewaltschritte führen, die so manches Blatt der frühern und neuesten schweizerischen Ge-

schichte bereits verunstaltet hätten. Sie wären nicht ungeneigt gewesen, die Widerstrebenden zur Anschließung an die neue Verfassung durch eidgenössische Gewalt zu zwingen, rathsamer aber schien es ihnen doch, die Einführung der neuen Grundsätze vermittelst einer völligen Rekonstituirung auf den Grundlagen ihrer Vermittlungsvorschläge vorzunehmen, wozu sie auch, wenn nicht unverweilte freiwillige Rekonstituirung eintrete, den Antrag stellen wollten [1].

Am 20. gegen Mittag langten vier Ausgeschossene der in Siders tagenden Versammlung der obern Zehnen als Ueberbringer einer an den Staatsrath gerichteten Antwort an. Sie nahmen zwar den Vorschlag des Zusammentretens eines Verfassungsraths nach der Grundlage von einem Mitglied auf tausend Seelen an, allein unter den Bedingungen, daß der Bischoff mit vier Stimmen daselbst gegenwärtig sei, daß die Zehnträthe und Gemeindsversammlungen über alle Gesetze, Militärkapitulationen, Finanzbeschlüsse und Bürgerrechtsertheilungen entscheiden sollten, daß die Rechte und Immunitäten der Geistlichkeit aufrecht erhalten und die Auflagen nicht vermehrt würden, und daß man endlich bis zur Annahme einer neuen Verfassung die alte aufrecht erhielte. Nach Kenntnißnahme dieser Bedingungen wollten jedoch die untern Zehnen nicht darauf eingehen, vielmehr bestellte der neue Große Rath einen Staatsrath und ein Appellationsgericht; allein da der alte Staatsrath nicht abtreten wollte und das Rathhaus inne hatte, so trat der neue seine Verrichtungen auf dem Stadthause an [2]). Doch sank der alte bald auf drei Mitglieder herab. Der alte Staatsrath regierte Oberwallis, der neue Unterwallis, beide Theile ohne alle Unordnung, jedoch beide bewaffnet und mit Munition versehen.

Der eine der Kommissarien, Landammann Baumgartner, begab sich nun selbst nach Zürich um die gemeinsamen Vorschläge zu empfehlen, was er in einer Sitzung des eidgenössischen Staatsraths dringend that, die Rekonstituirung des Kantons Wallis auf die vorgeschlagenen Grundlagen oder die Entlassung für sich verlangend. Allein weder der Staatsrath noch der Regierungsrath von Zürich hielten sich für befugt, dem Kanton Wallis eine solche Rekonstituirung aufzudringen, sondern empfahlen den Kommissarien Fortsetzung des Vermittlungsversuchs mit Erlassung einer Proklamation, entließen den Landammann Baumgartner von seinen Verrichtungen und ersetzten ihn durch den waadtländischen Landammann de la Harpe [3]). Dieser traf schon am 30. Merz in Sitten ein und es begannen von Neuem

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Kommissarien in Wallis vom 17. Merz 1839.

[2]) Nachträglicher Bericht Schallers, am 21. Merz 1839.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Merz, Nr. 275. 26. Merz 1839., Nr. 277.

Ausgleichungsversuche, die aber so wenig wie früherhin zum Zwecke führten. In Oberwallis rüstete man sich auf alle Fälle. Die Regierung von Bern in Kenntniß gesetzt, daß am 21. und 26. Merz sieben Centner Pulver über die Gemmi nach Wallis gebracht worden seien, verbot einstweilen den Pulververkauf dahin. Die Besprechung der Kommissarien mit den beiden Staatsräthen zeigte sich durchaus unfruchtbar und ohne Ergebniß. Der alte aus dem Landeshauptmann von Courten und den Herren Burgener von Visp und Stockalper von Brieg bestehende Staatsrath begab sich von Sitten nach Siders, wo ihm ein Ausschuß der obern Zehnen zur Seite stand, der später nach Sitten verlegt wurde. Von 77 Abgeordneten, die der ganze Kanton zu Einem von Tausend zu wählen hatte, saßen wirklich im neu gewählten Großen Rathe nur 43, und der betreffende Antheil der der neuen Ordnung nicht beigetretenen Landestheile betrug also noch 34. Die Kriegsrüstungen fanden auf beiden Seiten und zwar in Unterwallis zuerst statt. Demungeachtet glaubten die Kommissarien nicht an einen Friedensbruch, besonders weil man auf beiden Seiten wachsam und auf der Hut war. Der Vorort wies seine Bevollmächtigten an wo möglich zu verhindern, daß der alte Landrath und der neue Große Rath mit einander an einem Orte zusammentreffen möchten [1]. Der neue Staatsrath verlangte von den Kommissarien, den alten von Sitten zu verdrängen und ihm die Kassen und Archive abzunehmen, wessen sich jedoch die Kommissarien als einer Verletzung des bestehenden Zustandes weigerten. In Unterwallis suchte man die Vermittlungsvorschläge der Kommissarien zu umgehen [2], der alte Staatsrath aber schickte den Obersten Taffiner und den Baron Stockalper nach Zürich um die Erlaubniß zur Abhaltung eines Landtages in Sitten zu erhalten, worauf indessen der Vorort, der eine Störung des Landfriedens davon besorgte, ebenfalls nicht einging [3].

Anfangs Mai beschloß der neue Große Rath eine neue Verfassungsberathung vorzunehmen, ohne andere Bedingung als die Vertretung zu Ein vom Tausend, was denn auch von den Gemeinden genehmigt wurde. Die obern Zehnen waren aber so wenig zu bewegen darauf einzutreten, daß der Grand-Baillif die Vorschläge seiner Partei nicht einmal mittheilen wollte. Die Aufgabe, den Landfrieden und den bisherigen Stand der Dinge bis zur Tagsatzung unverändert aufrecht zu halten, gehörte unter diesen Umständen und in der schwierigen Stellung in der sich die Kommissarien befanden, nicht zu den einfachsten. Den persönlichen Bemühungen derselben war es

---

[1] Kreisschreiben des Vororts vom 20. April 1839.
[2] Bericht der Kommission in Wallis, vom 18., 20. und 22. April 1839.
[3] Vorörtl. Protokoll vom 29. April, Nachmittags.

gelungen, im April einen Zug der Unterwalliser nach Sitten zu verhindern. Im Zehnen Monthey befindet sich das vier Stunden lange Thal Val d'Illiez, durch welches sich die Viege mit wildem Geräusch nach der Rhone z wälzt. Eine romantisch wilde Natur gewährt malerische Ansichten an Wasserfällen und kühnen Brücken über die Viege, so wie viele seltene Pflanzen. Von einer langen Seite der höchsten Alpen begrenzt, nährt es eine kräftige Bevölkerung von mehr als 1200 Seelen, Leute von hohem Wuchs und stattlicher Haltung, die von einer römischen Kolonie abstammen sollen. Die hier befindlichen Gemeinden Trois-Torrens und Val d'Illiez verweigerten sowohl der neuen Regierung als den Zehnbehörden den Gehorsam, weßhalb die darüber befragten Kommissarien in ihre Unterwerfung durch Gewalt willigten, während die alte Regierung sich dagegen verwahrte. Nicht ohne Vorsicht rückten die Besatzungstruppen durch das enge Thal ein, doch die Geistlichen hatten vom Widerstande abgerathen und das Sturmläuten verhindert. Als sie sich der Uebermacht preisgegeben sahen, unterwarfen sich die Thalleute ohne Widerstand und bezahlten die verlangte Brandschatzung. Im Oberwallis blieb es bei der Musterung der Truppen. Gern würde Unterwallis auch die Gemeinde Rendaz besetzt haben, wenn es die Kommissarien zugegeben hätten. Daß die allgemeine Verwaltung des Landes unter dem Zwiespalt und der doppelten sich gegenseitig lähmenden Regierung bedeutend litt, ist leicht zu ermessen. Ein von den Kommissarien vorgeschlagener einstweiliger Modus vivendi wurde von der alten Regierung abgelehnt, weßhalb der Vorort seine Vertreter zur unbedingten Handhabung des bisherigen Bestandes im Kanton Wallis anwies. Im Uebrigen blieb dem Vorort nichts anderes übrig, als nach gänzlich aufgegebener Hoffnung einer freiwilligen Ausgleichung, auf Rekonstituirung des zerrissenen Landes durch die Tagsatzung anzutragen.

Weit erstere Sorgen jedoch, als in vorörtlicher Beziehung das ferngelegene und wegen seiner physischen und geistigen Abgeschiedenheit nur geringen Einfluß übende Wallis, bekümmerte die Regierung von Zürich der, durch einen kaum zu entschuldigenden eigenen Mißgriff in höchst bedenkliche Gährung versetzte, Heimathkanton. Schon bei dem Tode des freisinnigen und scharfsinnigen Theologen Dr. Rettig im Jahr 1836, hatte der Erziehungsrath, dem die Wahl seines Nachfolgers oblag, an die Berufung des bekannten David Friedrich Strauß, Verfasser des in ganz rationalistischem Sinne geschriebenen Lebens Jesu gedacht, aber ein diesem Schritte ungünstiges Gutachten der theologischen Fakultät hatte ihn davon abgehalten. Nach dem Abgange des nach seiner Heimath zurückgekehrten Professors Elwert, betrieb vorzüglich der Vorstand des Erziehungsrathes Bürgermeister Hirzel, thätig Straußens Berufung und der Kampf darüber erneuerte sich lebhafter

als früherhin. Abermals wurde der theologischen Fakultät ein Gutachten abgefordert, und die nichts weniger als pietistische Fakultät rieth wiederholt davon ab. Sie begründete ihr Urtheil auf die bisherige blos negative Behandlung des Lebens Jesu durch Strauß und auf die beschränkte Einrichtung der Züricher Fakultät, bei welcher namentlich für das Hauptfach der Dogmatik, aller Analogie der theologischen Fakultätseinrichtungen anderer Universitäten entgegen, nur ein einziger Lehrer zugewiesen war, so daß die Berufung des Doktors Strauß nichts anderes sein würde, als eine Erklärung der Behörden, daß sie den mythischen Standpunkt für geeignet hielten, die zu bildenden Diener der Kirche in Dogmatik und Kirchengeschichte ausschließlich zu unterrichten. Eine zahlreichere Fakultät würde leichter eine äußerste Richtung zuläßig machen, da es ein großer Unterschied sei, eine Ansicht blos mitwirken oder sie ausschließlich wirken zu lassen, wie denn überhaupt zu fürchten sei, daß die Berufung des Dr. Strauß in der Kirche, und zwar gewiß nicht nur unter den Geistlichen, ein großes Aergerniß geben müsse, vielleicht eine offene, selbst den Fortbestand einer gemeinsamen theologischen Lehranstalt für den Kanton Zürich gefährdende Spaltung hervorrufen würde, in welcher die Frommen leicht alle Wissenschaft, viele der Aufklärung Suchenden aber die Frömmigkeit verschmähen lernen würden [1].

So wie diese erneuerte Frage bekannt wurde, beschäftigte sie sowohl die Presse als die verschiedenen Kreise des Volks. Die radikale Partei, die in der bestehenden Kirche eine feindselige Richtung erblickte, der sie zu Leibe zu gehen wünschte, hoffte in Strauß und dessen negativer Richtung einen natürlichen Verbündeten zu finden. In einigen höhern Behörden stark vertreten, wirkte sie durch den ihr angehörenden Seminardirektor Scherr auf die Masse des Volkes. Zu den entschiedenen Gegnern der Berufung Straußens hingegen gehörten nebst vielen Männern der Wissenschaft die Geistlichkeit, und zwar nicht etwa bloß die rechtgläubige und strenge, sondern auch die Rationalisten und die Schüler Schleiermachers, welche die Straußischen Ansichten mit dem Bestand der Kirche für unvereinbar hielten, die Pietisten, denen Strauß ein Gräuel war und ein großer Theil der Volksmassen, die seine Ansichten zwar nicht verstanden allein in seiner Berufung eine wirkliche Religionsgefährdung erblickten. In der Plenarsitzung des Erziehungsrathes vom 26. Jänner stimmten nur sieben Mitglieder für Strauß, sieben andere gegen ihn und für den Dr. Landerer. Der Präsident, Bürgermeister Hirzel aber, der früher gegen seine Berufung gewesen war, entschied dießmal für dieselbe. Ein von dem Antistes Fueßli gestellter Antrag, daß in Zukunft dem Kirchenrathe eine gewisse Mitwirkung bei der Bestel-

[1] Gutachten der theologischen Fakultät von Zürich, vom 22. Dezember 1838.

lung von theologischen Lehrstellen an der Hochschule eingeräumt werden möchte, ein mittelbarer Angriff auf jene Wahl, wurde von dem Großen Rathe nach zehnstündiger Berathung mit der großen Mehrheit von 98 gegen 49 Stimmen verworfen und in Folge dieser Berathung, Anfangs Februars, die Berufung des Dr. Strauß von dem Regierungsrathe mit 15 gegen 3 Stimmen bestätigt, und von dem Berufenen mit Verzichtleistung auf weitere Bedingungen auch angenommen.

Hiemit war indessen die Sache nichts weniger als abgethan, vielmehr äußerte sich die Unzufriedenheit mit dem Beschlusse sofort auf eine sehr entschiedene Weise; in verschiedenen Gegenden des Landes fanden Versammlungen statt, und Viele verlangten nach einer großen Volksversammlung. War doch die große Masse des Volkes für die Kirche und hielt die Berufung des Dr. Strauß für einen offenen Angriff auf den bestehenden Glauben. Die Mitglieder der Regierung bildeten sich ein, weil die Geistlichen fast ohne alle Ausnahme sich gegen die Berufung aussprachen, die Aufregung sei nur eine künstliche, durch die Geistlichkeit hervorgerufene, während häufig im Gegentheil die Geistlichen durch den Eifer des Volkes angetrieben wurden. Bürgermeister Melchior Hirzel suchte in einem offenen Sendschreiben an seine Mitmenschen im Kanton Zürich das Volk für seine Ansichten zu gewinnen, betheuerte daß Strauß an einen Gott glaube, aber an einen lebendigen, nicht an einen todten Gott, der sich heute noch wie vor Jahrtausenden in der Natur und ihren Werken, in der Menschheit und ihren Thaten offenbare, wie er an ein künftiges Leben im Geiste glaube, und wie er in Christus einen Sohn Gottes, freilich nicht dem Fleische, sondern dem Geiste nach erkenne, der ihm als ein Vorbild für den Menschen obenan stehe; ein Heiland für die Menschheit, dessen Wort noch heute die Kette der schwarzen Brüder in Indien löse, allein man solle Gott vor Allem die Ehre geben und Christus nicht seinem eigenen Worte zuwider zu einem Götzen machen; deßhalb möge man die Regierung loben, daß sie es dem Professor Strauß möglich gemacht, die ihm von Gott verliehene Gabe leuchten zu lassen, und daß man nicht diese Gabe unter den Scheffel und die kleinere Gabe auf den Leuchter gestellt habe. Allein Hirzels süße Worte beschwichtigten die aufgeregten Massen nicht. In Wädenschwyl wurde Strauß im Bilde verbrannt, in den Gemeindsversammlungen von Enge und Wiedikon kamen nicht nur die Abberufung von Strauß und diejenige des Seminardirektors Scherr, sondern sogar die Aufhebung der Hochschule zur Sprache. Anhänger der Regierung und der Berufung Straußens hingegen, wie Dr. Zehnder, schlugen die Anstellung eines zweiten Professors der Dogmatik als Auskunftsmittel vor. Unter diesen Umständen, und da der Glaubenseifer in einer sehr heftigen Weise überhand zu nehmen

drohete, beschloß der Erziehungsrath am 23. Februar, den Zeitpunkt der Einberufung zu verschieben und ersuchte seinen Vorstand, dem Dr. Strauß die Gründe des Aufschubs mitzutheilen.

Inzwischen hatte die einmal begonnene Bewegung ihren Fortgang. Es bildete sich ein christlicher Verein für Kirche und Schule, in dessen Ausschuß die Geistlichkeit ziemlich stark vertreten war, und die im Anfang in dieser Angelegenheit ganz unthätige Regierung fing an sich mit derselben häufig zu beschäftigen. Unter den Radikalen bildete sich ein Schutzverein, und es war bald von Anrufung des Siebnerkonkordats, bald von Anrufung des Bundes die Rede. Die Anfangs bloß aus den Regierungsräthen Hegetschweiler, Melchior Sulzer und Hüni bestehende Minderheit im Regierungsrathe vermehrte sich jedoch durch den Zutritt des Bürgermeisters Heß, Meyers von Knonau und Eduard Sulzers. Ja Anfangs Merz lud der Regierungsrath sogar mit 10 gegen 8 Stimmen auf den Antrag Eduard Sulzers, in Betracht der Abneigung der öffentlichen Meinung den Erziehungsrath ein, zu untersuchen ob es nicht angemessen wäre, den Professor Strauß seiner Stelle zu entheben und für die Besetzung derselben durch einen andern Lehrer auf geeignete Weise zu sorgen. Die Regierung wurde mit Bittschriften und Gegenbittschriften bestürmt, das Land von den sich gegenüberstehenden Parteien auf alle Weise aufgewühlt. Dr. Strauß, die Gefährdung seiner Stelle einsehend, behielt sich seine Rechte vor und der Erziehungsrath beschloß abermals mit Stichentscheid, zwar auf der Wahl wegen der Konsequenzen zu beharren, allein einen zweiten Lehrstuhl der Dogmatik mit einem rechtgläubigen Theologen zu besetzen; als der Bürgermeister Hirzel den bevorstehenden Großen Rath mit Truppen sicher stellen wollte, blieb er mit dieser Motion allein.

Am 18 Merz fand die längst erwartete Sitzung des Großen Rathes statt, von der man eine Erledigung des Straußenstreites und eine Beruhigung der Volksstimmung erwartete. Die Versammlung war ungewöhnlich zahlreich besucht, die Tribüne gedrängt voll. Die Berathung dauerte von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und die Erörterung fand nicht ohne Bitterkeit, aber doch im Ganzen ruhig statt. Freiheit der Meinungsäußerung wurde vollständig anerkannt und von beiden Seiten gehörig benutzt. Es drehte sich die Berathung vorzüglich um die Hauptfrage, ob der Regierungsrath mit Recht oder Unrecht Schritte gethan hätte, um den Dr. Strauß seiner Verrichtungen gänzlich zu entheben, und ob der Geist der Bewegung ein reiner sei. Professor Schweizer griff die radikale Herrschaft und Geistesrichtung als eine zwar formgerechte aber unsittliche in scharfen Zügen an. Dr. Keller schilderte die Bewegung als eine fanatische, unsinnige, aufrührerische und stellte von Neuem die Anrufung des Siebner-

konkordats in Aussicht. Bürgermeister Hirzel sprach sich abermals für die Straußische Lehre aus. Der Große Rath aber, die Volksstimmung berücksichtigend, billigte mit 149 Stimmen gegen 38 die Ansichten des Regierungsrathes und sprach die Erwartung aus, daß noch während dieser außerordentlichen Sitzung berichtet werde, was von den betreffenden Behörden zur Erledigung der Sache geschehen sei. Am folgenden Tag, Nachmittags, wurde dem Großen Rathe angezeigt daß der Erziehungsrath und Regierungsrath in Anwendung des §. 185 des Schulgesetzes, den Professor Strauß in Ruhestand versetzt, ihm einen jährlichen Ruhegehalt von 1000 Franken zugesprochen und für Wiederbesetzung des Lehrstuhls der Dogmatik und Kirchengeschichte Einleitung getroffen hätten. Nach der Erledigung der Straußischen Angelegenheit wurde der Antrag des Regierungsrath Bürgi für Aufhebung der Hochschule behandelt, eines Mannes der selbst bekennen mußte, daß er von wissenschaftlichen Dingen nichts verstehe, mit 144 gegen 84 Stimmen erheblich erklärt und einem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen. Dasselbe Schicksal hatte denn auch der Antrag Ferdinand Meyers, die Verhältnisse von Kirche und Schule in Untersuchung zu ziehen und die von dem Volke gewünschte Geistesrichtung in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Mit diesen Beschlüssen des Großen Rathes von Zürich schien die Sache abgethan und die Unruhe im Volke beschwichtigt. Das Centralkomite des christlichen Vereins löste sich auf, bemerkte aber am Schlusse seines Abschiedserlasses, daß Dr. Strauß wenn er den Ruhegehalt annehme, sich dadurch vor aller Welt als einen unehrenhaften und habsüchtigen Mann darstelle, von dessen Sittlichkeit dann wohl Niemand mehr viel zu rühmen wagen werde, dem dafür dann vielmehr die Verachtung jedes Biedermannes zu Theil werden und um so sicherer jedes Wirken abgeschnitten sein müsse; daß übrigens dem Volke mit der Versetzung des Dr. Strauß in den Ruhestand allein nicht geholfen sei, ergebe sich von selbst. Strauß lehnte indessen in einer Zuschrift an den Erziehungsrath die ihm zugemuthete Großmuth ab und suchte die Ansicht des Centralausschusses zu widerlegen. Ein Rechtsanspruch auf einen Jahrgehalt müsse ihm doch wohl zustehen, so behauptete er, da sonst schwerlich die oberste Landesbehörde eines ihm fremden und überdieß zu seinen Ungunsten aufgeregten Landes, ihm einen solchen beinahe einmüthig zuerkannt haben würde. Was aber die Sittlichkeit seiner Ansprüche betreffe, so habe er zwar allerdings dem Freistaate Zürich keinen Dienst leisten noch Nutzen bringen können, in einem Amte an dessen Antritt er ohne seine Schuld verhindert worden sei; aber die andere Frage sei, ob nicht die Züricher Regierung durch ihre Berufung und deren nachherige Zurücknahme ihm einen Nachtheil zugefügt habe, für den er eine Entschädi-

gung aussprechen könne. Er habe sich um die in Zürich erledigte Stelle nicht beworben; hätte ihn Zürich unberufen gelassen, so hätte vielleicht in Kurzem eine deutsche Regierung diesen Versuch gemacht und durchgeführt, während die letzten Auftritte im Kanton Zürich mancher Regierung gegen einen solchen Schritt Bedenken erregen müßten. Dieser letztere Punkt war nun allerdings nicht wohl zu leugnen. Dennoch mußte die Annahme sowohl für ihn als für den damaligen Erziehungsrath, dessen Mißgriff dadurch in den Augen des Volkes verewigt wurde, nachtheilig wirken. In der Sitzung des Großen Raths vom 23. April wurden indessen sämmtliche periodisch austretende Regierungsräthe wieder gewählt und die von der Opposition für den Regierungsrath bestimmten Herren Altbürgermeister von Muralt und Ferdinand Meyer nicht durchgesetzt. Für den Augenblick schien die Ruhe völlig wiedergekehrt zu sein. Der Bezirksverein von Zürich hatte indessen einige Tage vorher nicht nur dem aufgelösten Centralkomite seinen lebhaften Dank für dessen Leistungen ausgesprochen, sondern zugleich das Bezirkskomite von Horgen eingeladen, die nöthigen Anordnungen zur sofortigen Rekonstituirung eines Centralkomite zu treffen, welchem der Auftrag zu ertheilen wäre alles zu thun, was dasselbe im Interesse des Volkes und nach dessen in der Bittschrift gestellten Forderungen für nothwendig erachte.

Auch Bern war bedroht durch innere Spaltung in eine bedenkliche Gährung zu kommen. Mußte es jedem Vernünftigen erwünscht sein, daß den gerechten Beschwerden des Jura abgeholfen werde, und die französische Bevölkerung des Kantons sich eben so glücklich fühle als die deutsche, so war doch die Art, wie sich einige Abgeordnete des Jura über die bernische Verwaltung zu sprechen erlaubten, allerdings geeignet die gerechtesten Gefühle des Altberners zu verletzen. „Drei Punkte dürfen wir nie aus den „Augen verlieren," so sprachen die jurassischen Führer, „nämlich daß wir „unsere Gesetzgebung beibehalten und sie auf die von den Abgeordneten des „Jura angegebene Weise abändern; daß wir die mittlern und höhern „Unterrichtsanstalten wieder herstellen und uns dafür das Geld wieder er„statten lassen, was im alten Kanton ohne Nutzen für den Jura ausgegeben „wird; endlich müssen wir uns jeder neuen Auflage bis zur Herabsetzung der „Grundsteuer widersetzen." Eine etwas einseitige Ueberschätzung der französischen Gesetzgebung war bei unbefangener Würdigung nicht zu verkennen. Am 11. Mai beschloß der Große Rath auf den Antrag des Lehenkommissär Stettler, daß der die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura bezweckende Antrag, als verfassungswidrig verworfen, dagegen aber in Anwendung der Satzung 3 des Civilgesetzbuches, das Handelsgesetzbuch und die französische Civilgesetzgebung für diejenigen Theile des Jura, in welchen sie dermalen in Kraft bestanden, in ihrem gegenwärtigen Zustande

bestätigt werden sollten. Allein schon am 22. Juni kam die oberste Landesbehörde von diesem Beschlusse zurück und nahm den Antrag der sogenannten Commission monstre an: der Motion der Abgeordneten des Leberbergs, weil ihr durch Niedersetzung einer bleibenden Gesetzgebungskommission und durch gehörige Vertretung des Jura in derselben entsprochen sei, keine weitere Folge zu geben, hingegen aber dem Jura die feierliche Zusicherung zu ertheilen, daß der französische Civil- und Handelskoder nicht würden aufgehoben werden, bis das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen würden. Zudem erhielt die Gesetzgebungskommission den Auftrag, gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung des deutschen Kantonstheils auch die Revision des französischen Civil- und Handelskoder sofort vorzunehmen, und bei dieser Arbeit, sowohl die bis jetzt gemachten Fortschritte in diesem Theile der Gesetzgebung als die Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges, zu berücksichtigen.

Plötzlich aber machte in diesen Angelegenheiten des Jura ein durchaus unerwarteter Zwischenfall großes Aufsehen, auch außerhalb den Grenzen des Kantons Bern. Schon seit längerer Zeit, vorzüglich aber seit der Großrathssitzung vom 10. und 11. Mai, in welcher die französische Gesetzgebung behandelt ward, verbreitete sich ziemlich allgemein das Gerücht, es herrsche im Jura große Aufregung, ja es werde sogar auf eine wirkliche Trennung des Jura oder einzelner Theile desselben vom alten Kantone hingearbeitet. Als kurze Zeit darauf Regierungsrath Stockmar zu Besorgung von Familienangelegenheiten einen Urlaub verlangt hatte und in den Jura abgereist war, empfingen einzelne Mitglieder des Regierungsrathes und vorzüglich der Schultheiß Neuhaus Anzeigen, die jenen als Urheber dieser Umtriebe bezeichneten. In einer vertraulichen Besprechung der Mitglieder des Regierungsrathes kam man überein, zwei von ihnen, Langel und Weber, als Kommissarien nach dem Jura zu schicken. Diese brachten dann auch solche Anzeigen zurück, daß der Regierungsrath in einer außerordentlichen Sitzung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnte, dem Schultheißen auftrug, den Regierungsrath Stockmar einzuladen seine Entlassung zu nehmen, da man schon zum Voraus im Weigerungsfalle entschlossen war, auf seine Abberufung anzutragen. Aber Stockmar weigerte sich die verlangte Entlassung einzureichen, und gab statt derselben vielmehr eine förmliche Beschwerde gegen den Regierungsrath ein. Nach einer Vorberathung über die Form beschloß die oberste Landesbehörde beide Geschäfte, den Abberufungsantrag und die Beschwerde zugleich zu behandeln, und dabei alle Aufschubsvorschläge von der Hand zu weisen um die Fragen, welche die Gemüther so heftig aufreizten, alsobald zu entscheiden. Auch wollte man dem Angeklagten keine lange

Frist zur Vertheidigung gewähren, daraufhin derselbe aus Aerger und um die angebliche Schuld leichter auf Andere schieben zu können, nun auch keine eingab. Am Ende stimmten 97 gegen 29 Mitglieder für Tagesordnung über die Beschwerde, 93 gegen 32 für Abberufung, ein Beschluß, der allerdings großes Aufsehen erregte und vielleicht mehr in der Wirklichkeit als in der Form begründet war.

Sechstes Kapitel.

Tagsatzung von 1839. Walliser und Züricher Wirren, sogenannter Züriputsch.

„Die Freiheit ist als Idee an keine Form gebunden," so sprach sich der Bundespräsident Heß in seiner Eröffnungsrede gegen die Bundesversammlung am 1. Juli aus, „und es läßt sich nicht verkennen, daß unter dem „Herrscherstabe selbst eines absoluten aber edlen und freisinnigen Regenten „der Mensch frei und glücklich leben kann, und daß umgekehrt auch in „Staaten, wo das Volk durch freigewählte Regenten sich selbst beherrscht, „ein Terrorismus entstehen kann, der allen Ideen von ächter Freiheit wider„spricht." War es doch, als ob ein unheimliches Gefühl dieser Tagsatzung voranginge, und die Meisten mit Kummer die Gährung über die in der Tiefe wühlenden Grundstoffe betrachteten, ohne Zutrauen auf die Gegenwart und ohne frohe Hoffnung für die Zukunft. Einige sehnten sich rückwärts, andere drängten nach dem was sie vorwärts nannten, aber keiner wußte recht wohin. Von Wallis, wo zwei gesetzgebende Versammlungen und zwei von ihnen ausgehende Regierungen bestanden, waren auch zwei Gesandtschaften eingetroffen, Moriz Stockalper und Bürgermeister Ignaz Zenruffinen von der alten, Großrathspräsident Dr. Joseph Barman und Major Karl von Rivaz von der neuen Ordnung der Dinge. Allein der Bundespräsident erklärte ihnen schriftlich, daß er sich mit allen zu seiner Verfügung stehenden Mitteln widersetzen werde, daß die einen oder andern der verschiedenen am Vorort anwesenden Magistraten aus dem Kanton Wallis, der feierlichen Eröffnung sowie der Eidesleistung in der Eigenschaft einer Standesgesandtschaft beiwohnten, die dagegen eingegebenen Verwahrungen ihnen allerdings zugestehend [1]).

Am folgenden Tage beschloß man dann auch nach einer längern Erörterung, in der besonders Zürich und St. Gallen umständlich dafür

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1839.

sprachen, daß keines von den beiden Beglaubigungsschreiben als von einer befugten Behörde ausgestellt anerkannt, und demnach die in dem einen wie in dem andern bezeichneten Personen für einmal von den Berathungen der Tagsatzung ausgeschlossen werden sollten. Die Meinung von Neuenburg, welche die vom Bundespräsidenten gegebene Weisung widerrufen wollte, blieb vereinzelt. In politischer Beziehung waren die Walliser Wirren der Hauptgegenstand der Thätigkeit der Bundesversammlung. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Verfassung von Wallis vom 12. Mai 1815 rechtlich und thatsächlich wirklich noch bestehe, indem dieselbe bis jetzt noch nicht mit Beobachtung der über eine Revision in dem Art. 57 der Verfassung enthaltenen Bestimmung abgeändert worden sei, erklärten sich die Gesandten der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und Neuenburg sowie Baselstadttheil im Sinn und Geist der, jener Verfassung durch die Tagsatzung des Jahres 1815 ertheilten eidgenössischen Gewährleistung dahin, den gemäß jener Verfassung bestehenden Behörden bundesgemäßen Schutz zuzusichern, bis sie auf verfassungsmäßige Weise abgeändert sein würden, doch wollten sie die Vermittlungsversuche fortsetzen, da diese von den verfassungsmäßigen Behörden angerufen worden waren. Die beiden Gesandtschaften des Wallis äußerten ihr lebhaftes Bedauern über die früher von Seite des eidgenössischen Vororts und seiner Kommissarien, in Betreff der Angelegenheiten ihres Kantons beobachteten Richtung. Glarus, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden faßten den Rechtspunkt vom demokratischen Standpunkte, das heißt vom Volkswillen auf, der sich nach ihrer Ansicht noch keineswegs allseitig und unverfälscht ausgesprochen habe, deswegen wünschten sie eine allgemeine Abstimmung, damit man zuverläßig wisse ob das Volk des Kantons Wallis in seiner Mehrheit unter der Verfassung von 1815 bleiben, oder eine neue Verfassung haben wolle. Die mehrsten Gesandtschaften schlossen sich jedoch der dritten Meinung an die da glaubte, es sei der verfassungsmäßige Boden von Anfang an verlassen worden und keine der beiden sich um die Gewalt streitenden Parteien gesetz- und verfassungsgemäß; es müsse zuvor eine Wiederherstellung des jetzt zersplitterten Gemeinwesens stattfinden; durch das traurige Beispiel von Basel belehrt, wollte man jedoch zu keiner neuen Spaltung die Hand bieten. Daher beschlossen auch 19 Stimmen, mit Ausnahme von Basel und Neuenburg, den Kanton Wallis in demjenigen Gebietsumfange, mit dem derselbe 1815 in den eidgenössischen Bund aufgenommen worden, ungetheilt und ungeschmälert zu bewahren, so wie sich einer jeden Bestrebung, den Kanton Wallis in abgesonderte Gemeinwesen zu trennen, als auch Allem auf das Entschiedenste zu widersetzen, wodurch überhaupt die politische und administrative Einheit dieses Staates auf irgend eine Weise gestört oder geschmälert werden könnte. Vierzehn Standesstimmen

beschlossen dann ferner die Aufstellung eines Verfassungsrathes im Verhältniß zu Einem Mitgliede auf 1000 Seelen, der einen Verfassungsentwurf auf der Grundlage einer im Verhältniß zu der vorhandenen Bevölkerung gleichmäßigen Vertretung zu berathen haben würde, über den das Volk durch Annahme oder Verwerfung entscheiden solle; in diesem Sinne wurde dann auch am 11. Juli auf den Antrag einer Kommission ein förmlicher Beschluß gefaßt. Die bisherigen eidgenössischen Kommissarien hatten als Vertreter der Eidgenossenschaft die Rekonstituirung des Kantons Wallis einzuleiten, jeder Zehnen Anstalt zu treffen, daß die ihm zustehende Zahl von Abgeordneten zur vorgeschriebenen Zeit in Sitten, dem Versammlungsorte des Verfassungsrathes erscheine und der Zehnenpräsident sie beglaubige, nach vollendetem Verfassungsentwurfe sollte derselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die eidgenössischen Repräsentanten hatten dafür zu sorgen, daß bei der Abstimmung der Volkswille sich auf eine ungezwungene und unbestreitbare Weise kund geben könne [1]).

Durch eine Proklamation vom 17. Juli gaben die Kommissarien der Bevölkerung des Wallis Kenntniß von dem Beschlusse der Tagsatzung und ordneten die Wahlen auf den 24. an. Der neue Staatsrath lud zur Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses ein, hingegen sprach sich eine am 25. zu Siders abgehaltene Volksversammlung dahin aus, daß sie sich dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. Juli nicht fügen, vielmehr vor Allem über die Frage abstimmen lassen wolle, ob man bei der Verfassung vom 12. Mai 1815 bleiben wolle oder nicht. Am 29. erschienen 43 Mitglieder des neuerwählten Verfassungsrathes in Sitten; den nicht vertretenen Landestheilen wurde die Theilnahme ausdrücklich vorbehalten, die obern Zehnen hingegen sandten eine zahlreiche Abordnung nach Zürich, um die Sanktion jener vorläufigen Abstimmung von der Tagsatzung zu erhalten. Von dem Bundespräsidenten wurden sie zwar höflich empfangen, allein in der Tagsatzung beschlossen 14 Gesandtschaften die Tagesordnung. Schon am 3. August war die Verfassungsarbeit vollendet, bei der man die Verfassung vom 30. Jänner zu Grunde gelegt, aber einige als nothwendig erkannte Abänderungen hatte eintreten lassen. Die Kommissarien theilten den Entwurf nebst der von ihnen erlassenen Verordnung über die Abstimmung der Tagsatzung mit und ein Angriff der Gesandtschaft von Waadt gegen die Befugniß der Kommissarien eine solche zu erlassen, fand nicht hinlängliche Unterstützung. Der alte Staatsrath hatte nach der Rückkehr seiner Abgeordneten von Zürich anfänglich beschlossen das Volk einzuladen am 25. August, gemäß den Vorschriften der eidgenössischen Repräsentanten, über die neue Verfassung abzustimmen, später entschied jedoch der

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1839.

Landrath auf den Vorschlag des Staatsraths am 18. August, das Volk nach einem zu erlassenden Formular, lediglich über die Eine Frage abstimmen zu lassen: ob es bei der Verfassung von 1815 verbleiben oder davon abgehen wolle. Mitte Augusts fanden zu Evolena und Salins einige unruhige Auftritte statt, was den neuen Staatsrath zur Ergreifung von Schutzmitteln veranlaßte; die Repräsentanten, ohne Vollmacht von sich aus solchen Ereignissen mit Nachdruck zu begegnen, mußten den Staatsrath gewähren lassen; in ihrem Berichte vom 19. August erklärten sie, dann erst auf den obern Theil des Kantons wieder Einfluß üben zu können, wenn die Tagsatzung sich in Hinsicht des gegen diesen Landestheil zu beobachtenden Verfahrens bestimmter würde ausgesprochen haben. Am 25. August nahmen 8206 Staatsbürger an der Abstimmung über die neue Kantonsverfassung vom 3. August Theil, wovon sich 7605 für die Verfassung aussprachen. Die Repräsentanten drangen auf Abberufung, da dermalen rechtlich diejenige Kantonsregierung nicht mehr bestehe, welche seiner Zeit die eidgenössische Dazwischenkunft angerufen habe, und nachdem die neuen Behörden in Folge der nunmehr angenommenen Verfassung in das Leben getreten sein würden, man jeden Schein vermeiden müsse, als ob die Eidgenossenschaft über dieselben eine Vormundschaft ausüben wollte; allein noch ehe man einen Bericht der am 22. August darüber niedergesetzten Tagsatzungskommission berathen konnte, traten im Kanton Zürich Ereignisse ein, welche die Thätigkeit der Bundesversammlung auf eine höchst unerwartete Weise eine Zeit lang völlig unterbrachen [1]).

Die Berathung über die Bundesrevision war im Jahr 1839 ohne Bedeutung und Ergebniß. Ueber das Begehren der Urkantone, daß Thurgau das Kloster Paradies wieder herstelle, schritt man zur Tagesordnung und es wurde dieser Berathungsgegenstand aus Abschied und Traktanden entfernt und dasselbe Schicksal hatten dann auch die Beschwerden über die wirklichen oder vermeinten Verfassungsverletzungen im Kanton Schwyz. Während der Dauer der Tagsatzung kamen zwei neue Botschafter in die Schweiz. Im Juli hatte der daselbst bereits bekannte Monsignor Ghizzi, Erzbischof von Theben, seine Antrittsaudienz und im August wurde dieselbe dem Baron Mortier gewährt. Baron Hektor Mortier, ein mit einer sehr schönen jungen Frau vermählter Vierziger, war schon in den zwanziger Jahren unter der Restaurationsregierung in der diplomatischen Laufbahn angestellt, zur Zeit der Julirevolution Geschäftsträger in Berlin, dann Gesandter in München, Lissabon und im Haag gewesen; er hatte einen scharfen eindringenden Verstand, auch ein richtiges Urtheil, wenn ihn eine

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1839.

oft in Wahnwitz übergehende Leidenschaft nicht dahinriß, was jedoch merkwürdiger Weise mehr in Privatangelegenheiten als bei politischen Berührungen der Fall war; die Mißgriffe des Herzogs von Montebello schien er eingesehen zu haben, und die Rückkehr freundlicher Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz zu wünschen; seine Ansichten näherten sich mehr denjenigen des Herzogs von Broglie, wie auch seine Instruktionen ebenfalls in einem versöhnlichern Sinne abgefaßt erschienen [1]).

Alle diese auswärtigen Verhältnisse traten indessen bei den Machthabern von Zürich vollkommen in den Hintergrund neben dem drängenden Sturm, der sich plötzlich wieder aus dem Innern erhob. Jene Ruhe, der sich der Kanton Zürich nach der Pensionirung von Strauß wieder zu erfreuen schien, war nämlich bloß täuschend gewesen und der Unwille im Volke und in den gebildeten Ständen, hatte nicht nur der vereinzelten Berufung des Dr. Strauß, sondern vielmehr dem ganzen Geist der Verwaltung, wohl auch einigen hervorragenden Persönlichkeiten in derselben, gegolten. Ungeheure Straßenbauten hatten das Bedürfniß der Steuern vermehrt, der Civilprozeß war zum Besten der Advokaten, aber zum großen Nachtheil des Landmanns mit sehr verwickelten und lästigen Formen ausgestattet worden; dem Kellerschen Gesetz über den Rechtstrieb warf man vor, den gemeinen Mann in die Klauen des Wucherers zu schleudern, auch wurden einige Häupter der Radikalen bezüchtigt, in ihrer Sittenlosigkeit jede Schranke des Anstandes bei Seite zu setzen, und durch ihr wüstes Treiben jenem sittlichen Gefühle Hohn zu sprechen, bei dem allein ein freies Gemeinwesen erhalten werden kann. Hatte die Regierung seit 1831 manches unverkennbar Gute gethan, so wurde hingegen Anderes was allerdings der Verbesserung bedurfte, auf eine übereilte und leidenschaftliche Weise durchgeführt, so daß das Volk häufig daran Anstoß nahm; endlich glaubte man sich vor Reaktion niemals sicher, wenn man nicht die alte, freilich hie und da unzweckmäßige und mit schwerfälligen und pedantischen Formen durchwirkte Gestaltung von Kirche und Schule, durch eine ganz negative und auflösende verdrängte, wie sie aus den Scherr'schen Lehren hervorging. Den Widerwillen des Volkes gegen die Erschütterung des bestehenden und erprobten Glaubens bemerkten die Führer in der thörichten Selbstüberschätzung ihrer Weisheit nicht. Melchior Hirzel selbst, der früher der Berufung Straußens entgegengewirkt hatte, fing an sich für einen von der Vorsehung erkornen Reformator im Strauß-Hegelschen Sinne anzusehen, indem er in dieser Richtung mit einer blinden Schwärmerei fortwirkte. Strauß hatte ihn bei persönlichem Umgange für seine Ansichten gewonnen und dessen Berufung also nur das Maß vollgemacht, allein nachdem einmal

[1]) Berichte des Herrn von Tschann vom 4. März und 14. August 1839.

der Widerstand organisirt und festgegründet war, reichte deren Zurücknahme nicht hin, um die weitverbreitete Unzufriedenheit und die Gährung zu beschwichtigen.

Die Regierung hatte, bisdahin den Grundsätzen von 1831 über das Vereinsrecht getreu, das Zentralkomite gewähren lassen, womit indessen ein Theil der radikalen Partei, der weniger in der Anschauung lebte und die bedenklichen Folgen voraussah, nichts weniger als einverstanden war. Allein gegen Ende Augusts erschrack sie plötzlich über den Einfluß, den das Glaubenskomite gewonnen und ob man gleich, gewarnt durch den Eindruck den die Aufhebung des Sicherheitsvereins im Kanton Bern gemacht hatte, nicht wagte dem angepriesenen Vereinsrechte auf eine ähnliche Weise zu Leibe zu gehen, so suchte man doch die Wirksamkeit des Glaubenskomites durch ein Verbot an die Beamten zu entkräften; man beschuldigte das Komite wegen der von ihm zur Unterschrift vorgelegten Bittschriften, ungeachtet des Anstriches von Gesetzlichkeit den es seinen Aufforderungen und Schritten gäbe, dennoch in der Wirklichkeit einer Aufwiegelung gegen verfassungsmäßige Behörden und wider die von denselben ausgegangenen Amtshandlungen und, wenn auch nicht des Bestrebens mit unmittelbarer wirklicher Gewalt die Verfügungen derselben umzustoßen, doch durch Erregung von Furcht sie gegen ihre Ueberzeugung zur Unterlassung oder Zurücknahme ihrer Beschlüsse zu zwingen. Daher erhielten die Statthalter der 11 Bezirke den Auftrag an alle ihre Gemeindeammänner, Gemeinderäthe, Pfarrer, Stillstände und Beamte sofort den ausdrücklichen Befehl ergehen zu lassen, bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen, in Folge von jenem sogenannten Zentralkomite oder andern ähnlichen Komites ausgegangener Aufforderungen, zu veranstalten [1]).

Das Zentralkomite theilte seinen Anhängern diese Verfügung mit und wies in einem Begleitschreiben alle ihm gemachten Beschuldigungen zurück. „Seid mannhaft und stark," so rief es den Seinigen am Ende dieses Schreibens zu, „der Herr wird Eure gute Sache zum Siege führen;" doch ehe dieses Begleitschreiben ausgetheilt werden konnte, wurde es von der Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt und die Stelle „seid mannhaft und stark" als Anreizung zum Aufruhr bezeichnet, Hürlimann-Landis, Dr. Rahn und Spöndli, welche die Erklärung berathen, aber vor Verhör geladen und dem Kriminalgerichte überwiesen; auch den „Beobachter", der die Sache des Glaubenskomites vertheidigte, belegte man mit Beschlag und gab den Vorschriften der Verfassung zuwider, eine Nummer erst nach vorheriger Zensur frei.

---

[1]) Beschluß des Regierungsraths von Zürich vom 23. August 1839.

Diese Maßregeln erbitterten um so mehr, als die Gewalthaber jetzt offenbar die Grundsätze selbst mit Füßen traten, mit denen sie sich stets selbst so sehr gebrüstet hatten. Von Seiten mehrerer Gemeinderäthe, wie von Zürich, Wädenschwyl, Meilen trafen kräftige Erklärungen an den Regierungsrath ein, worin sie die verfassungsmäßigen Rechte ihrer Gemeinden gegen jeden Eingriff verwahrten, das Zentralkomite von privatlicher Stellung aus, aber beschied eine Versammlung aller Gemeindsausschüsse nach Kloten. Der Regierungsrath untersagte zwar diese Versammlung nicht, beschloß aber Truppen einzuberufen. Ein Bataillon Infanterie wurde sofort zusammengezogen, eine Kompagnie Artillerie und einige Kavallerie beigeordnet, ein anderes Bataillon auf das Piket gestellt. Diese Maßregeln vermehrten indessen noch die Aufregung; in allen Gemeinden gab sich der Entschluß kund, ihre Ausschüsse nach Kloten zu begleiten und so erwuchs ohne fernere Aufforderung diese Zusammenkunft zu einer Volksversammlung. Die Regierung, ihren frühern Mißgriff einsehend, in ihren Ansichten getheilt und daher in ihren Beschlüssen schwankend, erließ am Abend des 31. August eilends noch eine Proklamation in der sie versicherte, daß sie das Petitionsrecht und die freie Versammlung der Gemeinden nicht hindern, sondern nur vor einem schädlichen Einflusse zu bewahren gewollt habe. Ungeachtet unaufhörlicher heftiger Regengüsse zogen dennoch große Schaaren aus allen Gemeinden, oft vier, sechs sogar acht Stunden weit, schweigsam und ernst nach Kloten, mit den Gemeindefahnen an der Spitze, die dortige Kirche konnte nur einen kleinen Theil der Anwesenden fassen, eine weit größere Masse stand draußen auf dem Platz und den Straßen, und obwohl Jedermann auf dem Marsche Schirme getragen, so erblickte man jetzt keine mehr in den dichtgedrängten Schaaren, welche unempfindlich gegen den auf sie niederströmenden Regen, andächtig und in größter Stille den an sie gerichteten Reden zuhörten und die gestellten Anträge vernahmen. Die Zahl der in Kloten versammelten Männer wurde auf 15,000 geschätzt. Die daselbst entworfene Adresse war zwar ruhig und anständig gehalten, allein sie rechtfertigte die Schritte des Glaubenskomites und mißbilligte die gegen dasselbe getroffenen Maßregeln der Regierung und der Staatsanwaltschaft. Am Ende stellte sie folgende inhaltsschwere Schlüsse: es solle 1) die Regierung, die dem Zentralkomite und den Komites im Allgemeinen im Erlaß vom 23. August gemachten Beschuldigungen der Aufwieglung und des Mißbrauchs des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken, als gänzlich grundlos erklären; 2) solle sie die von der Staatsanwaltschaft gegen den engern Ausschuß des Centralkomites eingeleitete Klage auf Versuch zum Aufruhr als unstatthaft unterdrücken, und 3) die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 5 der Verfassung zur Rechenschaft ziehen und Vorsorge treffen, daß jener Paragraph, die

Preßfreiheit enthaltend, nicht nur zum Vortheile der Gegner des Volkes gehandhabt, sondern allen Theilen gleiches Recht gehalten werde.

Eine zahlreiche Abordnung überbrachte schon Nachmittags halb drei Uhr diese Adresse dem Bürgermeister Heß, welcher sie höflich empfing und unmittelbar nach der Audienz den Regierungsrath versammelte, der den Großen Rath unverzüglich zusammenzuberufen versprach, von welchem allein genügende Befriedigung zu erwarten sei. Anerbietungen einiger Gesandtschaften aus andern Kantonen, Truppen zu liefern um die Volksbewegung zu unterdrücken, unter denen man im Publikum vorzüglich die Gesandtschaften von Bern und St. Gallen nannte, wurden nicht angenommen, der Große Rath dann wirklich auf den 9. September einberufen, die Truppen aber um so eher entlassen, als das in die Stadt gezogene Bataillon nichts weniger als gestimmt schien, für die Sache der Regierung gegen das Volk zu kämpfen; aber auch das Glaubenskomite erklärte, daß bloße Verheißungen des Regierungsraths nicht genügten und fuhr in seiner Wirksamkeit fort.

Das Gerücht daß Truppen fremder Kantone und namentlich Berner der Regierung zu Hülfe ziehen und das Volk unterdrücken würden, verbreitete sich durch etwas vorlaute Aeußerungen der Gesandtschaft von Bern und der sie umgebenden Radikalen bald im ganzen Lande und so wurde in der Nacht vom 5. auf den 6. September in Pfäffikon, wo Dr. Bernhard Hirzel, einer der thätigsten Antistraußianer Pfarrer war, Sturm geläutet, worauf andere Dörfer dem Beispiele folgten. Bernhard Hirzel, Doktor der Philosophie und damals Prediger in Pfäffikon, war im Jahre 1807 aus einem in der gelehrten Welt berühmten Geschlechte geboren; mehr Drang der Umstände als innere Neigung hatten ihn zum Studium der Theologie geführt, das er in Zürich begann und an der Hochschule in Berlin vollendete [1]; mit größerer Neigung legte er sich jedoch auf die Philologie und zwar besonders auf das Studium der orientalischen Sprachen, in denen er sich so rühmlich auszeichnete, daß er in Berlin den philosophischen Doktorgrad erhielt und als Privatdozent an der dortigen Hochschule auftreten konnte; nach der Gründung der Hochschule von Zürich trat er ebenfalls daselbst als Dozent auf und beschäftigte sich mit wissenschaftlichen Arbeiten. Ohne Neigung vermählt, sah er sich durch Rücksicht auf den Unterhalt seiner Familie veranlaßt, die ihm so lieb gewordene akademische Laufbahn 1837 mit der Predigerstelle in Pfäffikon zu vertauschen. Weder in seinem Berufe noch in seinem Hause glücklich, warf er sich mit aller Leidenschaft in das Parteigetriebe

[1]) Hirzel selbst erzählte dem Verfasser, der ihn nicht sehr lange vor seinem Tode Abends in Bern im Gasthof zum Distelzwang sah, daß Niemand weniger als er zum Geistlichen gepaßt habe.

der Politik, daher er denn auch viel zu der heftigen Aufregung seiner Gemeinde beitrug; das Sturmläuten war auf Anregung des Glaubenskomites, dessen Mitglied er war, geschehen. Aus der versammelten Bevölkerung erscholl nun der allgemeine Ruf: „Zürich zu!" Unter Anführung Rahn-Eschers, Prokurator Spöndlis und Anderer zog eine große Masse Landvolks mit ruhiger Haltung, wohl aber größtentheils mit Stöcken, doch auch mit Morgensternen, Flinten, Pistolen oder Mistgabeln bewaffnet, der Hauptstadt zu. Am Zürichberge hielten sie an und sandten eine Botschaft in die Stadt an die Regierung, mit dem bestimmten Begehren, daß sie sich auflöse; allein als deren Rückkehr sich verzögerte zogen die Landleute in die Stadt selbst ein.

Die Regierung hatte den Oberbefehl über die in Zürich befindliche geringe Zahl von Truppen dem Obersten Salomon Hirzel übertragen, der denselben aus bloßem Pflichtgefühl und mit schwerem Herzen übernahm, ohne sich die wahre Lage der Dinge zu verbergen; unter ihm befehligte Oberstlieutenant von Uebel, ein geborner Preuße, die Reiterei, der Oberstlieutenant Sulzberger die Militärschule; in der Nacht hatte sich auch noch unter der Leitung des Stadtpräsidenten, Oberstlieutenants Ziegler, eine Bürgerwache gebildet. Als die Landleute in die Stadt zogen, hielten die Truppen die beiden Zugänge zum Münsterhof, sowie den Raum gegen den Feldhof besetzt. Hirzel und Uebel verlangten, daß der Platz frei bleibe, allein man drängte sich, und Pfarrer Hirzel rief jetzt den Seinigen zu: „Schießt in Gottes Namen!" Es fielen Schüsse. Uebel befehligte zum Einhauen, wozu er selbst das Beispiel gab, und drängte die Leute zurück, von denen ein Theil die Flucht ergriff. Zwischen dem Zeughause und dem Hotel Baur ward durch Oberstlieutenant Orell eine Kanone aufgestellt und eine zweite sollte dazu kommen, aber die Kanonire weigerten sich zu schießen; auch der Oberstlieutenant Markwalder versuchte mit einer Truppenabtheilung Ordnung und Sicherheit zu handhaben, ließ aber ebenfalls nicht auf das Volk schießen.

Mittlerweile war der Regierungsrath im Postgebäude sehr unvollständig versammelt und hatte sich im Drange der Umstände entschlossen dem Blutvergießen ein Ende zu machen, weßhalb er eine letzte Proklamation erließ, mit welcher dem Volke angezeigt wurde, daß weder fremde Truppen aufgeboten noch sonst im Anmarsche seien, auch daß der Regierungsrath die ganze Angelegenheit in den Schooß des Großen Rathes gelegt habe, und nicht daran zweifle daß diese Behörde Beschlüsse fassen werde, welche die Ruhe und den Frieden des Landes wieder herzustellen geeignet wären. Mit dieser Proklamation in der Hand verließ der Regierungsrath Hegetschweiler seine Amtsgenossen. Dr. Johann Hegetschweiler, jetzt ein Mann von 50 Jahren, hatte im Jahr 1830 an der Versammlung von Uster mit Begeiste-

rung für Freiheit und Volksrechte gesprochen, dann Jahre lang in der Regierung als eines der thätigsten und einsichtsvollsten Mitglieder gewirkt, die Bürgermeisterwürde abgelehnt, und sich stets nach der Rückkehr in seinen stillen Wirkungskreis als Arzt zurückgesehnt. Sein warmer Eifer für die oft verkannten wahren Bedürfnisse des Volkes und sein selbständiger kräftiger Sinn erhoben ihn über die thörichten und engherzigen Parteiungen, welche sein schönes Vaterland zerrissen, weßhalb er auch von den leidenschaftlichen Parteimännern vorzüglich angegriffen wurde; als er jedoch Anfangs 1839 ernstlich auf seine Entlassung drang, da seine Ansichten in mancher Beziehung von der einseitigen Richtung der Mehrheit des Großen Rathes abwichen, wurde er von allen Besonnenern zu bleiben bestürmt und gab nach, ohne das heranziehende Gewitter beschwören zu können. Sein eigenes, durch seine umfassende Bildung nie geschwächtes religiöses Bewußtsein und sein tiefer Blick in die Verhältnisse und die Stimmung des Volkes hatten ihn den Ausgang der Berufung Straußens ahnen lassen; vergeblich hatte er bis auf den letzten Augenblick das Aeußerste zu vermeiden gesucht; ohne Rücksicht auf die Warnung der Freunde und in der Hoffnung durch seine persönliche Volksthümlichkeit den tobenden Sturm zu beschwichtigen, drang er jetzt durch die Massen gegen die Dragoner vor und rief ihneu zu, die Feindseligkeiten einzustellen, wobei er den Beschluß des Regierungsrathes hoch emporhielt, als ihn plötzlich ein meuchelmörderischer Schuß zu Boden streckte, an dem er schon nach drei Tagen starb [1]).

Mehr noch als der Befehl des Regierungsrathes wirkten auf die Truppen die heranströmenden Massen besser bewaffneter Landleute vom See her, und die Haltung der Bürgerwache, welche den Landleuten mehr geneigt, ein längeres Blutvergießen nicht weiter zugeben zu wollen schien. Die Regierungstruppen lösten sich auf und die Regierung folgte ihrem Beispiel. Sulzberger und Uebel mußten fliehen und auch andere politische Häupter der bisher herrschenden Partei ergriffen die Flucht. Bürgermeister Heß ließ das Zeughaus der Bürgerwehr übergeben und es bildete sich im Drange der Umstände eine provisorische Verwaltung, um Ordnung und Ruhe wieder herzustellen, der Bürgermeister Heß, die bisherigen Regierungsräthe Melchior und Eduard Sulzer nebst dem Geschichtschreiber Meyer von Knonau, Altbürgermeister von Mu-

[1]) Man hat diesen feigen Meuchelmord verschiedenen Seiten zugeschrieben und ein Reiter auf den der Verdacht fiel, kam deßwegen in Untersuchung. Hegetschweiler selbst kannte seinen Mörder, wollte ihn aber auf dem Todbette nicht nennen. Zur Steuer der Wahrheit will der Verfasser hier beifügen, daß ihm der verstorbene Altregierungsrath Steinhauer, ein biederer und wahrheitsliebender Mann, der vom Hotel Baur herab zuschaute, erzählte, er habe einen Mann in grüner Jagdkleidung das Gewehr hoch nehmen und einen Augenblick später Hegetschweiler fallen sehen.

ralt, Altregierungsrath Escher-Schultheß und der Präsident des Glaubens-komites Hürlimann-Landis saßen in derselben. Am 9. September trat dann der Große Rath wirklich zusammen, wo in Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten Amtsbürgermeister Heß den Vorsitz führte. Von dieser Versammlung wurden die Anträge des provisorischen Staatsraths mit 140 gegen 2 Stimmen angenommen, die Bestätigung des am 6. September provisorisch bezeichneten Staatsraths und die Beauftragung desselben mit allen Verrichtungen des Regierungsrathes und des Staatsraths, nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze, so lange bis verfassungsmäßig ein neuer Regierungsrath aufgestellt sein würde, ausgesprochen. Ferner löste sich der bisherige Große Rath auf und beauftragte den provisorischen Staatsrath, unverzüglich für die verfassungsmäßigen Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes zu sorgen, so daß derselbe längstens binnen 14 Tagen einberufen werden könne, dann entließ Heß die Versammlung mit dem Wunsche, daß sich die Parteien zu Hause die Hand zum Frieden und zur Versöhnung reichen möchten.

Am 4. September hatte die letzte Sitzung der Tagsatzung vor diesen Ereignissen stattgefunden, die auf den 6. angesagte konnte nicht stattfinden. Hingegen lud der erste Gesandte von Bern, Schultheiß Neuhaus, sämmtliche Gesandten zu einer Konferenz auf der eidgenössischen Kanzlei ein, wo von vielen Gesandten, namentlich von Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Genf, auf Verlegung der Tagsatzung nach Baden oder Rapperschwyl angetragen, von andern über die Besetzung des Kantons Zürich durch eidgenössische Truppen gesprochen wurde, während die Urstände, so wie Tessin, Neuenburg, Luzern, Zug und Baselstadt sich gegen das Verlassen des Bundessitzes aussprachen, so daß allerdings eine Spaltung zu befürchten war. Als man um 1 Uhr die Nachricht von der Einsetzung einer provisorischen Regierung erhielt, entstand natürlich die Frage, ob eine so entstandene Regierung an der Spitze der Bundesversammlung stehen könne, während Andere darauf hinwiesen, daß der bisherige Präsident der Tagsatzung sich noch immer an der Spitze des Vorortes befände. Man vereinigte sich dahin, daß die Gesandten von Bern, Luzern und Uri, Neuhaus, Kopp und Schmid, den Bürgermeister anfragen sollten, ob er sich noch als Präsidenten der Tagsatzung betrachte, worauf dieser antwortete, daß sich der ergänzte Staatsrath allerdings als eidgenössischer Staatsrath, und er, Herr Heß, sich als Präsidenten der Tagsatzung ansehe, inzwischen dürfte es gut sein daß sich die Tagsatzung erst nach Bildung des Großen Rathes wieder versammle. Die meisten Gesandten reisten darauf nach Hause um neue Verhaltungsbefehle zu holen, da sie mehrentheils von der Ansicht ausgingen, daß Zürich thatsächlich aufgehört habe Vorort zu sein. Die Ge-

sandten von Bern, Solothurn und Aargau wollten den Bürgermeister Heß nicht mehr als Vorstand anerkennen, eine Ansicht der auch diejenigen von Freiburg, Schaffhausen, Graubündten und Genf beitraten; einige wollten sogar die Leitung der Bundesangelegenheiten dem im Range zunächst folgenden Stande Bern übertragen. Die Urstände, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Tessin und Neuenburg stimmten jedoch der Ansicht des waadtländischen Gesandten, Staatsrath Druey bei, daß der Stand Zürich bundesgemäß der Vorort und sein Haupt Bundesvorstand sei, worauf die große Mehrheit der Stände sich nur für einstweilige Aussetzung der Sitzungen ohne Vertagung erklärte. Auch die am 11. September beim Schultheißen Neuhaus gehaltene Tagsatzungskonferenz konnte über nichts einig werden. Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Baselland, jetzt auf einmal zu Legitimisten umgewandelt, wollten auch nach der Sitzung des Großen Rathes vom 9. September weder den Vorsitz des Herrn Heß, noch die neue vorörtliche Behörde anerkennen, ja sie erließen sogar eine eigene Erklärung, in der sie eine Versammlung der Tagsatzung unter dem Vorsitze von Bern verlangten, welche aber durchaus ohne wirkliche Folgen blieb. Die Gesandtschaft von Bern hatte sie mit der besondern Eröffnung unterzeichnet, daß sie einer Einberufung der Tagsatzung so lange keine Folge geben könne, als nicht wenigstens 11 andere Standesstimmen sich für Uebernahme des Präsidiums durch den Stand Bern erklärten, in diesem Falle sie der Einladung der Mehrheit der Stände entsprechen würde. Die Regierung von Zürich gab eine Gegenerklärung ab und sah bald die Mehrheit der Stände auf ihrer Seite. Die Wahlen in den neuen Großen Rath trugen wie natürlich das Gepräge der letzten Bewegung, und es wurden mittelst derselben mehr altgesinnte Männer gewählt, als außerdem möglich gewesen wäre. Der Regierungsrath wurde in seiner Mehrheit mit gemäßigt freisinnigen Männern besetzt und gab am 21. der Eidgenossenschaft von der Rekonstituirung des Kantons Zürich Kenntniß. Die neueste gewaltsame Umgestaltung dieses Kantons, im Volksausdruck der „Züriputsch" genannt, war zu Ende.

Am 23. trat die Bundesversammlung zum ersten Male nach den letzten Ereignissen wieder zusammen. Die frühern Mitgesandten des Bürgermeisters Heß, Keller und Weiß, waren durch die Staatsräthe Melchior Sulzer und Bluntschli ersetzt. Die Gesandtschaften von Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, sowie Basellandschaft legten ihre obenerwähnte Erklärung in das Protokoll; bei der Umfrage über die Anerkennung der Gesandtschaft von Zürich machten die Gesandten jener Kantone ihrem Aerger Luft, während der Gesandte von Waadt, Staatsrath Druey, in dem Geschehenen den Volkswillen respektiren wollte. Bei der Abstimmung erklärten sich

indessen 15 Stände, unter denen selbst Bern, für die Annahme der Kreditive. Die Gesandtschaft von Zürich gab, nachdem sie den Bundeseid geleistet, einige Gegenerklärungen ab und dann wurden die Geschäfte wieder behandelt als ob keine Unterbrechung stattgefunden hätte.

An demselben Tage des Wiederzusammentritts der Tagsatzung beschäftigte man sich sofort mit den Angelegenheiten von Wallis, welche die Gönner von Unterwallis jetzt zu beendigen wünschten, weil sie von der neuen vorörtlichen Behörde mehr Vorliebe für Oberwallis erwarteten. Gerüchte von Bewaffnungen im Oberwallis und der Absicht, Sitten zu überrumpeln, hatten den neuen Staatsrath zu einem Truppenaufgebote nach diesem Hauptorte veranlaßt. Die Repräsentanten drangen auf Unterstützung der Verfassung vom 3. August, allein es ergab sich keine Mehrheit für diese Ansicht, vielmehr beschloßen 13 Stände nach dreitägigen Berathungen, durch neue aus ihrer Mitte genommene Repräsentanten einen neuen Vermittlungsversuch zu machen; die bisherigen wurden mit Rücksicht auf ihr Begehren vom 29. August höflich abgedankt. Mit scharfen Zügen beleuchtete der Gesandte von Bern, Schultheiß Neuhaus, den Abfall einiger Gesandtschaften, welche früher zu dem Beschlusse vom 11. Juli auf Rekonstituirung von Wallis gestimmt und jetzt durch Theilnahme an dem neuen Beschlusse denselben wieder zu entkräften geholfen hätten, womit freilich der Festigkeit schweizerischer Staatsmänner kein Loblied gesungen war. Dann gingen aus der Wahlurne der Bürgermeister Frei von Basel, der Staatsrath von Maillardoz von Freiburg und der Altbürgermeister von Meyenburg-Stockar von Schaffhausen als neue Repräsentanten hervor, die sich der auf sie gefallenen Wahl unterzogen. Die aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, sowie Basellandschaft bestehende Minderheit gab eine verwahrende Erklärung ein, in Betracht daß Wallis bereits rekonstituirt sei. Bei Erschöpfung der übrigen Geschäfte vertagte sich am 28. September die ordentliche Tagsatzung von 1839 auf unbestimmte Zeit, in dem Sinne, daß der eidgenössische Vorort dieselbe wieder zu versammeln hätte, wenn die Angelegenheiten des Kantons Wallis ihren Wiederzusammentritt nothwendig machen sollten. Wenn man sich nun fragte, was für heilsame Ergebnisse ihre Berathungen herbeigeführt, mußte man sich leider die Antwort schuldig bleiben.

Siebentes Kapitel.

Von der Vertagung der Tagsatzung am 28. September bis ans Ende des Jahres 1839. Umwälzung in Tessin.

Die Staatsveränderung welche in der neuesten Schweizergeschichte unter dem Spottnamen des „Züriputsches" bekannt ist, war genauer betrachtet und nicht bloß von einem einseitigen Standpunkte aufgefaßt, ein viel wichtigeres und die innere Lage des Kantons Zürich sowohl, als der gesammten Eidgenossenschaft viel schärfer bezeichnendes Ereigniß, als es die Parteien vom Gesichtspunkte ihrer Wünsche und Leidenschaften aus anfänglich beurtheilten. Eine Regierung welche Jahre lang sich der Gunst des Volkes in einem hohen Grade zu erfreuen schien, war (wie Viele glauben machen wollten, nur in Folge eines Mißgriffs und künstlicher Aufregung) in wenigen Wochen gänzlich erschüttert und dann in einigen Tagen völlig umgestürzt worden, ein Ereigniß das, weil man im menschlichen Leben sein Mißgeschick lieber dem Irrthum oder der Bosheit Anderer als eigenen Fehlern schuld gibt, von den Radikalen einer Verschwörung der Altgesinnten und der Geistlichkeit zugeschrieben ward, während sie den eigenen bedeutenden Theil, den sie an der Lockerung aller Regierungsgewalt genommen hatten doch gänzlich ignorirten, was dann freilich der nun zu spät hervorgesuchten Gesetz- und Rechtmäßigkeitslehre in ihrem Munde ein schlechtes Gewicht gab, da hingegen die schmeichlerischen Reden die sie zur Erwerbung der Volksgunst so zahlreich gehalten und die niedrige, selbständiger und aufgeklärter Staatsmänner unwürdige Vergötterung des Volkswillens, in der sie oft die verworfensten Fürstenschmeichler übertrafen, dem Volke den verderblichen Wahn eingeflößt hatten, als ob sein Urtheil über Alles ein berufenes, die jeweilige wandelbare Stimmung einer Mehrheit, höchstes Sittengesetz sei; auf einmal wurden sie jetzt in einer eben so unerwarteten als schmerzhaften Weise aus dem lange genährten süßen Traume aufgeschreckt, in dem sie sich mit froher Selbstgefälligkeit als die Abgötter des von ihnen geschmeichelten Volkes betrachteten; dieses hatte in einer ihnen nicht möglich erschienenen Aufwallung die lange beweihrauchten Götzen zerbrochen und das ganze mühsam errichtete Gebäude schien in Trümmer zu fallen.

Aber auch bei vielen Altgesinnten trat über die Folgen des Ereignisses mancherlei Täuschung ein; sie vergaßen über der Freude einige verhaßte Personen vom Schauplatze abtreten zu sehen, auf welchen unzuverläßigen, wandelbaren Grundlagen die neue Gestaltung errichtet werden sollte, und wie wenig eine Volksversammlung auf dem blutigen Straßenpflaster zum Grundstein einer konservativen und doch republikanischen Staatsordnung paßte. Hatten bis jetzt die seit 1830 erfolgten schweizerischen Staatsverän-

derungen sich wenigstens der äußern Form nach, großentheils blutiger Gewaltthätigkeiten enthalten, so traten jetzt solche in einem der größten und bedeutendsten Kantone ein, welches Ereigniß eher einer Umwälzung als einem Staatsstreiche ähnlich sah, und das dann auch keineswegs ohne Nachfolge blieb. So wurde allmälig überall, besonders in den großen Kantonen, der politische Boden so sehr gelockert, daß man daselbst auf nichts mit größerer Zuverlässigkeit bauen konnte, als auf die Unhaltbarkeit jeweilen bestehender Zustände. Auch die fremde Diplomatie, die sich über die eingetretene Personalveränderung in hohem Maße erfreut zeigte, sah bald darauf zu spät ein, wie theuer diese Personalveränderung durch die dazu angewandten Mittel erkauft war.

Die Gefahren des gewaltsamen Umsturzes einer vorörtlichen Regierung waren zwar in den höhern Regionen der europäischen Diplomatie nicht unbemerkt gebieben, allein die gerade dringlichere Beschäftigung derselben mit den orientalischen Fragen, hatte dießmal keinen sonst vielleicht wohl entstandenem Gedanken an Einmischung Raum gelassen [1]). Die Abberufung des Oberstlieutenants von Rochow von seinem Gesandtschaftsposten in der Schweiz, erschien Vielen um so bedauerlicher, als sich derselbe durch angenehme Formen beliebt zu machen gewußt hatte. Seine Ersetzung durch den gewesenen Gesandten in Rom, geheimen Legationsrath Ritter Bunsen, erregte einiges Bedenken, weil man befürchtete, er möchte wegen seiner Theilnahme an den Kölner Angelegenheiten den Katholiken nicht genehm sein. Diese Ansicht machte sich jedoch nicht auf amtlichem Wege geltend. Graf Mortier, der neue französische Botschafter, hatte am 6. September den Ereignissen des Tages von dem Balkon des Hotel Baur so in der Nähe zugesehen, daß eine Kugel ganz nahe an ihm vorbeigesaust war. Später zeigte er sich in einer der radikalen Partei höchst verdächtigen Weise, der in Zürich eingetretenen Aenderung günstig. Ein hierüber in der „Helvetie" erschienener Artikel veranlaßte ihn jedoch, die Häupter der bernischen Regierung zu besuchen, und die lebhaftesten Versicherungen der Anhänglichkeit der französischen Regierung an die bestehende Ordnung der Dinge zu geben.

Ein wichtiger Schritt des neuen Großen Rathes von Zürich war der am 2. Oktober beschlossene Austritt aus dem sogenannten Siebnerkonkordat von 1832. „In Betrachtung," so lautete der Eingang des Beschlusses, „daß besondere Bündnisse unter einzelnen Kantonen nicht nur der Einigkeit und Stärke „der Schweiz nicht förderlich, sondern vielmehr geeignet seien, Parteiungen „unter den Bundesbrüdern hervorzurufen, und daß jenes Konkordat sich in der „Erfahrung als überflüssig und unzweckmäßig erwiesen rc."; durch diesen Aus-

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 12. September 1839.

tritt Zürichs aber war der geographische Zusammenhang der Siebnerstände unterbrochen und das Konkordat thatsächlich aufgelöst. Daß die drei Vororte nicht länger in einem Parteilager vereint standen, flößte den Altgesinnten manche Hoffnungen ein, allein sie sollten bald genug belehrt werden, daß demungeachtet das alte Bundesrecht zu keinem kräftigen Dasein mehr erblühen sollte.

Daß nach dem Ereignisse vom 6. September der aus seinem Bette getretene Strom nicht auf einmal wieder seinen natürlichen Lauf nehmen würde, ließ sich von jedem unbefangenen Beobachter zum Voraus einsehen, daher denn auch der schwankende Zustand des Kantons Zürich nicht sobald aufhörte, denn die neue Regierung hatte nicht nur mit ihren offenen Gegnern, den Anhängern der gestürzten Verwaltung zu kämpfen, welche sich den heftigsten Ausbrüchen drohender Leidenschaft überließen, sondern auch mit den ziemlich zahlreichen Stiftern der neuen Ordnung der Dinge, welche nach der in bewegten Freistaaten nur zu häufigen Weise, von einem unpassenden Systeme zum äußersten Gegensatze überschreiten wollten. Das Glaubenskomite löste sich nicht auf, sondern überwachte auch die neue aus den Wahlen vom 19. September hervorgegangene Regierung. Die Altgesinnten trieben rückwärts, die mißvergnügten Radikalen dagegen zu der den äußersten Umsturz befördernden Demokratie und die einsichtsvollsten Männer der Regierung, wie Heß, Konrad von Muralt, Ferdinand Meyer, Bluntschli, Hüni und Sulzer mußten ihre bessere Ueberzeugung den Ansichten des Glaubenskomites unterwerfen, doch gelangte die Regierung nach und nach zu größerer Selbstständigkeit.

Im Kanton Bern war der Unfug einer zügellosen Presse so gränzenlos, daß das diplomatische Departement auf Abänderung des höchst mangelhaften Preßgesetzes und auf häufigere Anwendung desselben dringen mußte. In den leberbergischen Bezirken wurde offenbar auf Trennung vom alten Kanton, wenn nicht auch von der Schweiz, gearbeitet. Die Juraangelegenheiten, der Dotationsstreit mit der Hauptstadt, die Erwartung des Urtheils in dem sogenannten Riesenprozeß von 1832 und die Feindseligkeit der Brüder Schnell gegen die Regierung, vermehrten das Mißbehagen und verdunkelten den Blick in die Zukunft. Eine der merkwürdigsten Folgen des 6. Septembers und der Erhebung des zürcherischen Volkes für seinen bisherigen Glauben, aber war der Eindruck auf einige Männer des heftigsten Radikalismus, welche an einen gänzlichen Umschwung in den Volksansichten zu glauben schienen. Einer der ersten Machthaber, die, nachdem sie dem äußersten Radikalismus gefolgt oder vielmehr die Fahne desselben rücksichtslos geschwungen, war Konstantin Siegwart, dessen Uebertreibungen noch vor einem Jahre den Vorort Luzern zu dem unzeitigen Einschreiten in den Schwyzerwirren veranlaßt

hatte. Konstantin Siegwart, ursprünglich aus dem Schwarzwalde stammend, und im Jahre 1801 geboren, eigentlich ein Heimathloser, da seine Voraltern längst aus dem Schwarzwalde ausgewandert und sich in den verschiedenen Kantonen der Schweiz wo sie sich aufgehalten, nirgends ein Heimathrecht erworben, war im Kanton Uri erzogen, auf den Gymnasien von Luzern und Solothurn, so wie auf den Hochschulen von Würzburg und Heidelberg gebildet worden. Im Jahre 1825 nach Altorf zurückgekehrt, bewarb er sich um das Landrecht von Uri, das er im Frühjahr des folgenden Jahres mit ziemlicher Mühe erhielt. Er begann seine Laufbahn als Fürsprecher, nicht ohne ehrgeizige Absichten, wozu ihm die eheliche Verbindung mit einer Landammannstochter aus dem angesehenen Geschlechte der Müller den Weg bahnen sollte, allein der Zustand seines neuen Vaterlandes schien ihm im höchsten Grade elend und er gab sich das Ansehen eine bessere Zukunft nur von aufgeklärten Staatsmännern zu hoffen, welche das Volk von der Priesterherrschaft befreien, die allgemeine Bildung befördern und Quellen des Gewerbfleißes zur Verdrängung der Armuth entdecken würden; er fühlte sich in Uri bald sehr unbehaglich und hoffte in dem weit größern Kanton Luzern, wo es gar sehr an fähigen Männern zu fehlen schien, sich eine günstigere Laufbahn zu eröffnen. Der Regierungsrath Lorenz Baumann vermittelte Siegwarts Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Oberkirch bei Sursee und der an den Staat zu entrichtende Kanon wurde ihm nachgelassen, weil er ein Büchlein über die Verfassung von Luzern geschrieben hatte. Im Merz 1833 siedelte er sich in Luzern an, wurde im folgenden Jahre zweiter, ein Jahr später erster Staatsschreiber, 1837 indirektes Mitglied des Großen Rathes, schrieb erst die liberale Volkszeitung, dann die radikale schweizerische Bundeszeitung und spielte bei der Volksversammlung von Reiden und bei der Dazwischenkunft in Schwyz eine der ersten Rollen neuerungssüchtiger Schwindler. Jetzt aber nach dem 6. September 1839 veränderte er plötzlich seine bisherige politische Richtung und trat nicht nur in schroffen Gegensatz zu seinen bisherigen Freunden, sondern schleuderte sogar die Anklage der Gottlosigkeit auf sie; schlau und gewandt sah er den nahen Sturz der Machthaber von 1831 voraus, bei dem er vermöge seiner Ueberlegenheit an Geist und Kenntnissen nur gewinnen konnte.

Bald nach den Ereignissen von Zürich, im November, trat Joseph Leu von Ebersol ganz unerwartet in dem Großen Rathe von Luzern mit dem schriftlichen Antrage auf, es solle Luzern den Rücktritt aus dem Siebnerkonkordate, so wie die Rücknahme der Badener Konferenzartikel erklären, das Plazet aufheben, die Lehrerwahlen den Gemeinden überlassen, das Lehrerseminar und das Landschulwesen unter die kirchlichen Behörden stellen und endlich die höhere Lehranstalt, der Stiftung der Voraltern gemäß, an die Gesellschaft Jesu übergeben. Allein nur 22 Mitglieder wollten die Leu'schen An-

träge erheblich erklären; zum ersten Male war die Wiedereinführung der Jesuiten offen verlangt worden und Leu erklärte sich unumwunden als derjenige der dieses Ziel anstrebe. Joseph Leu, jetzt ein Mann im kräftigen Alter von 39 Jahren, der Sohn eines reichen Landmanns von Ebersol im Amte Hochdorf, hatte außer der Dorfschule keine Bildung empfangen und war zum Landwirth erzogen worden; in seiner Jugend hatte der fromme Bauer Niklaus Wolf von Rippertschwand bei Neunkirch, dann der Generalvikar, der ihm eine Erlaubniß zur Segnung und Teufelsbeschwörung ertheilte, einen großen Einfluß auf ihn geübt und von nun an gehörten geistliche Dinge zu seinen Lieblingsbeschäftigungen; bei der Aufhebung von Feiertagen gerieth er in heftigen Eifer. Von Natur mit einem gesunden Verstande begabt, war er im Verkehr redlich, in seinem Wandel sittlich; Schulen hatte er außer derjenigen seines Dorfes nie besucht, Bücher nie gelesen, so daß er außer der Landwirthschaft keine andere wirkliche Kenntnisse besaß, demungeachtet war er zu einer bedeutenden Rolle in seinem Heimathkantone bestimmt, denn die Mißgriffe der Regierung hatten, wie in Zürich, das Gelingen der Gegenpartei und seiner Bestrebungen erleichtert.

Uri wurde wiederholt von furchtbaren Wasserverheerungen heimgesucht, welche einen großen Theil des Landes in Sandsteppen umzuwandeln drohten. Der Tod des Bezirklandammanns Joachim Schmid von Lachen konnte für seinen Heimathkanton Schwyz, ungeachtet Parteiblätter ihn rühmten, schwerlich als ein großes Unglück betrachtet werden; von dem Kampfe der Leidenschaften und dem Zustande der Schulen daselbst erklang wenig Erfreuliches zu den Ohren der Miteidgenossen. In Obwalden suchte die Regierung das Eindringen gefährlicher Zeitungsblätter, besonders des in Luzern erscheinenden „Eidgenossen" und der „Bundeszeitung", bei einer Strafe von 24 Gulden zu verhindern. In Glarus hatte die katholische Bevölkerung den Verlust ihrer vertragsmäßigen Rechte noch nicht verschmerzt, während die Begehrlichkeiten der entgegengesetzten Partei so weit gingen, daß sowohl der Landammann Schindler als der Landammann Blumer wiederholt ihre Entlassungen anboten, sich jedoch erbitten ließen, als man sie überzeugt hatte daß sie das Zutrauen des Volkes nicht verloren. In Freiburg verkündete die Wahl Rudolf Wecks zum Schultheißen starke Hinneigung zum Jesuitismus, der Primarunterricht wurde den sogenannten christlichen Schulbrüdern übergeben. Der Kanton Solothurn verlor mit dem gewesenen Standespräsidenten Ludwig von Roll einen seiner fähigsten Männer.

In St. Gallen büßten die Liberalen ihren Zwiespalt und den Eigensinn der Radikalen, deren ein Theil des Volkes müde geworden war, mit einer Niederlage in den Wahlen, ja die radikale Presse schien das Volk ungeachtet ihres Zusammenwirkens in gewissen Fragen mehr zu erbittern

als zu gewinnen. Im Aargau dauerte der Kampf mit den Klöstern fort, welche sich über das Verbot der Novizenaufnahme, über dasjenige der Klosterschulen, wodurch man sie verhindere nützlich zu sein, sowie über den Verwaltungsbeschluß vom 5. November 1835 und Anderes mehr beschwerten und es war offenbar daß man sich mehr oder weniger feindlich gegenüber stand, so wie überhaupt in diesem schönen Kantone mancherlei Mißstimmung herrschte; man klagte wie überall in kleinen Gemeinwesen, über eine Aristokratie der Mittelmäßigkeiten. Anfangs November fand unter der Leitung des Buchdruckers Zehnder von Birmenstorf eine länst verkündete Volksversammlung zu Reuß im Bezirke Baden statt, wo mancherlei Beschwerden und Wünsche des Volkes zur Sprache gebracht wurden. Ein Ausschuß von fünf Gliedern sollte sich mit denen des übrigen Landes in Verbindung setzen und hauptsächlich auf eine Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath, statt des Großen Rathes hinwirken. Am 10. Dezember, am Jahrestage, an welchem neun Jahre früher die Verfassungsänderung vom Großen Rathe beschlossen wurde, entschied sich denn auch der gegenwärtige Große Rath einmüthig für Verfassungsrevision und beauftragte den Kleinen Rath, dem Großen Rathe dem durch die Verfassung die Revision übertragen war, mit möglichster Beförderung die nothwendigen Einleitungsvorschläge zu hinterbringen.

Im Tessin hatten die alten Uebel abermals eine Umwälzung zur Folge. Neben der immer fortwährenden Bestechlichkeit und der Geldgier der Beamten, ward das Land zwischen dem Aberglauben der großen Masse und dem wilden Unglauben, wie der politischen Aenderungssucht vieler Städter zerrissen. Bei den letzten Wahlen waren die Liberalen unterlegen. Im Staatsrathe blieben der redliche und aufgeklärte Franscini und Fogliardi die einzigen Vertreter derselben, die übrigen bestanden aus der Partei Molos, der persönlich in mancher Weise begabt, ohne blindgläubiger zu sein, sich aus politischer Berechnung der Geistlichkeit zuwendete. Als der Große Rath den Herrn Ciani, einen reichen Gutsbesitzer aus der Lombardei und zugleich tessinischen Bürger, einen unruhigen aber mit Geld dem politischen Hebemittel reich versehenen Mann, ziemlich willkürlich aus dem Kanton verwies, ließ er sich damit treiben, alle Mittel zum Umsturze der bisherigen Gewalthaber anzuwenden. Verhaftungen in Lugano veranlaßten am 4. Dezember den Ausbruch. Die Patrioten ließen die Trommel rühren und in wenig Minuten war die ganze Stadt und die Umgegend unter den Waffen. Der Vorstand der Munizipalbehörde von Lugano, Oberst Luvini-Perseghini, stellte sich an die Spitze des bewaffneten Aufstandes, der schnell wie der Blitz unter der benachbarten Bevölkerung zündete. Noch am Abend strömten große Massen bewaffneter Landleute von Chiasso,

Novezzano, von Mendrisio, aus dem Maggiathale und den übrigen Distrikten nach Lugano und richteten unter schwärmerischem Jubel Freiheitsbäume auf, welches Beispiel auch Bellinzona nachahmte, wo die Besatzung, durch die rasche Bewegung des Volkes eingeschüchtert, die Waffen niederlegte, das Schloß die Thore öffnete und das Zeughaus eingenommen wurde. Am 6. zog Luvini mit seiner kriegerisch geordneten Mannschaft über den Monte-Cenere nach Bellinzona, übernachtete daselbst, verstärkte sich mit zugezogener Mannschaft von allen Seiten und empfing eine Abordnung aus Locarno, welchem Orte er Sicherheit der Personen und des Eigenthums verhieß, zugleich aber erklärte daß er, wofern ein einziger Schuß gegen seine Truppen fiele, mit militärischer Strenge einschreiten würde. Am Morgen des 7. brach er mit 800 Mann gegen Locarno, den damaligen Sitz der Regierung, auf, wo er unter großem Jubel Nachmittags einzog; mit Ausnahme Franscinis waren die meisten Mitglieder der bisherigen Regierung entflohen. Der ungefähr vierzig Jahre alte, reiche und wohldressirte, nach italienischer Weise feurige und schwatzfertige Oberst Luvini, war der Götze des Tages. Unter seiner Leitung trat am 8. nach abgehaltenem feierlichem Gottesdienste eine Volksversammlung zusammen, von der er selbst zum Präsidenten der neuen provisorischen Regierung ernannt werden sollte, als er es jedoch ausschlug, fiel die Wahl auf den bisherigen Staatsrath Franscini, dem acht andere weniger bekannte Männer beigesellt wurden. Die gestürzten und entflohenen Regierungsglieder schickten ihre Entlassung ein, bald zeigte es sich jedoch daß es den Häuptern der Bewegung ungleich mehr Mühe kostete, die Leidenschaften ihrer eigenen Anhänger zu bändigen, als ihre Gegner aus dem Sattel zu heben, denn ungeachtet der Warnungen Franscinis und der Abmahnungen Luvinis erzwang der erhitzte Pöbel von dem furchtsamen Großen Rathe den bedenklichen Beschluß, eine Anzahl ehemaliger Staatsräthe und Großräthe in Anklagezustand zu versetzen und ihr Vermögen mit Beschlag zu belegen, da man ihnen die Kosten der Umwälzung auflegen wollte; ein Verfahren, welches nichts weniger als geeignet war, die Meinung rechtlicher Leute für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen. Nach erfolgten Wahlen schienen jedoch die tessinischen Zustände sich wieder etwas mehr zu beruhigen.

Die vorörtliche Behörde war, auf dieselbe Weise entstanden, nicht in der günstigen Lage die Legitimität der neuen Regierung von Tessin zu bekämpfen, obschon sie, aus einer ganz verschiedenen Partei hervorgegangen, keine große Zuneigung für dieselbe empfinden konnte. Der Vorort nahm also vor der Hand von der tessiner Umwälzung als ergangener Thatsache (fait accompli) keine Kenntniß und eröffnete später, da alle Kreise gewählt hatten und von keiner Seite Einsprache erfolgte, wieder seine Verbindungen mit der neuen

Regierung, wovon er auch denjenigen fremden Gesandtschaften Kenntniß gab, die bis dahin keine tessiner Pässe visirt hatten, allein das Bedenkliche solcher gewaltsamen, hintenher legitimirten Regierungswechsel, trat den heller Sehenden mehr und mehr vor die Augen.

Im Kanton Waadt bekämpften sich die Parteien vorzüglich auf dem Felde der Kirche und des Glaubens. In den ersten Wochen des Jahres wurde der Gesetzesentwurf über die Verhältnisse der Kirche zu dem Staat im Großen Rathe behandelt. Nicht weniger als 1118 Unterschriften verlangten indessen die Verwerfung des Entwurfes und Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Vierzig Einwohner von Lausanne reichten eine von dem Staatsrath Drüey verfaßte Bittschrift zu Gunsten unbeschränkter Religionsfreiheit und Abschaffung der Nationalkirche ein, eine Ansicht die der Staatsrathspräsident de Laharpe lebhaft bekämpfte. Sechs Tage lang berieth der waadtländische Große Rath, wie eine Kirchenversammlung, die Beibehaltung oder Abschaffung des helvetischen Glaubensbekenntnisses und schaffte es endlich als Grundlage des Glaubens, mit 67 gegen 57 Stimmen ab, in dem Sinne, daß die Bibel künftighin die einzige Glaubensregel bilden sollte; bei der zweiten Berathung wurde das neue Gesetz sogar mit 93 gegen 25 Stimmen angenommen.

Aus Wallis meldeten die neuen eidgenössischen Kommissarien wenig Erfreuliches. Sie wurden im untern Wallis auf eine ungebührliche Weise fast überall mit Pfeifen und Zischen empfangen und der neue Staatsrath weigerte sich sogar, mit ihnen in irgend eine Verhandlung sich einzulassen, ehe die Verfassung vom dritten August durch die Tagsatzung anerkannt sei [1]). Landammann Laharpe, durch den Beschluß der Tagsatzung und seine Abberufung verletzt, beantwortete sein Abberufungsschreiben auf eine bittere Weise, die er der Oeffentlichkeit übergab und in der die Bundesversammlung die schärfsten Vorwürfe erhielt; den neuen Repräsentanten hingegen erschien die Durchführung der Verfassung vom 3. August um so schwieriger, als diese, am 25. August durch 7600 Staatsbürger im Unterwallis angenommene Verfassung, im Oberwallis bereits schon am 18., durch 10000 verworfen worden war. Die von den Kommissarien ausgesprochene Besorgniß eines Landfriedenbruches bewog den Vorort zu einer ernsten Mahnung an die beiden thatsächlichen Behörden und an die benachbarten Stände Bern, Freiburg, Waadt und Genf zum getreuen Aufsehen und zur Versammlung einer angemessenen Anzahl von Truppen, wenn sie benachrichtigt würden, daß der Bürgerkrieg ausgebrochen sei [2]). Indessen rüstete

[1]) Berichte der eidgenössischen Kommissarien im Wallis vom 4. Oktober 1839.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 21. Dezember, Nr. 1218.

man auf beiden Seiten und bildete Freischaaren. Ende Dezembers meldeten die eidgenössischen Repräsentanten, daß ihre Vermittlungsversuche nicht nur im Unterwallis gänzlich gescheitert, sondern sie dort sogar beleidigt worden wären. Der Staatsrath von Waadt stellte zwar ein Bataillon auf Piket, begleitete aber die Anzeige dieser Maßregel mit ernsten Betrachtungen über die allfällige Anwendung von Waffengewalt im Kanton Wallis, und behielt sich das Verfügungsrecht über die Truppen vor, im Falle man sie zu etwas Anderem als zur Unterdrückung des Bürgerkriegs gebrauchen wollte. Die Repräsentanten verlangten eine größere Zahl von Truppen, darauf man ihnen eilends den Staatsschreiber von Gonzenbach schickte, um sie wo möglich wieder auf die Bahn der Vermittlung zu leiten. Nebst dem nie erlöschenden Bürgerzwist hatten auch verheerende Bergströme das unglückliche Land mit furchtbaren Verwüstungen heimgesucht.

Nirgends gab man sich ungetrübter fröhlichen Festen hin, als in Genf, wo man freudig des Lebens genoß, ohne sich für den Augenblick um die politische Gestaltung des Freistaats viel zu kümmern. Mehr als wohl angemessen war, betheiligte sich der Staatsrath bei der Ueberbringung der, von politischen Schwindlern gewidmeten und in Zürich von Aberli verfertigten, Medaille [1]) für Rigaud und Monnard und der Ehrenfahnen für die Milizen von Genf und Waadt, wegen der Schilderhebung vom vorigen Jahre. In Zürich hatten die Behörden keine Notiz vom Abzuge genommen und in Lausanne die Regierung die Bewillkommnung auch mehr den Einzelnen überlassen, in Genf hingegen trat das ganze Kontingent unter die Waffen, der gefeierte Syndik mußte den Abgeordneten selbst entgegengehen, und die Feier hatte ganz das Gepräge eines Siegesfestes, oder des Jubels über eine rettende That. Uebertreibung erwies sich überall als die Sünde der Zeit, doch sollten in Genf nur allzubald dafür Tage der Prüfung eintreten.

---

[1]) Die Vorderseite dieser Medaille zeigte eine weibliche Figur, die Helvetia darstellend, welche die Namen „Waadt und Genf“ in einen Felsen gräbt, den ein Lorbeerkranz krönt. An dem Felsen lehnen Schild, Helm und Schwerdt der Helvetia, im Hintergrund erhebt sich ein felsiger Gebirgsstock, über dem Ganzen des Bildes aber siehet man die Worte: „Den Hütern der Nationalehre.“. Die Rückseite enthält die Inschrift: „Den „biedern Schweizern, P. Monnard und J. J. Rigaud verdanken das der Ahnen würdige „Wort, Luzern, 31. August 1838, die gleichgesinnten Zürcher.“

Achtes Kapitel.

Bundespräsident Konrad von Muralt. Auswärtige Verhältnisse im Anfang des Jahres. Begebenheiten in den Kantonen während des Jahres 1840.

Der Bürgermeister Konrad von Muralt, der im Jahr 1840 die höchste Würde der Eidgenossenschaft bekleidete, damals ein Mann von 61 Jahren, gehörte zu den trefflichsten Männern seines Kantons, und an Geist und Gesinnung gewiß auch zu den trefflichsten Schweizern. Der von seinen Vorfahren bis auf ihn herab in großartigem Sinne betriebene Seidenhandel war nicht nur für seine Familie eine Quelle bedeutenden Reichthums geworden, sondern hatte auch dem Kanton selbst großen Wohlstand zugewendet. Auch während er den väterlichen Beruf fortführte, hatte von Muralt seine meisten freien Stunden zur eignen Ausbildung benutzt, doch als er sich bei den Staatsgeschäften lebhafter bethätigte, zog er sich aus der Handlung zurück. Schon 1823 ersetzte er in der Regierung den unvergeßlichen Escher von der Linth, seinen Freund und nahen Verwandten. Das Jahr 1829 berief ihn in den Staatsrath, das verhängnißvolle Jahr 1831 zum Amte eines Bürgermeisters. Seine Stellung war jedoch nur von kurzer Dauer, weil die unbegränzte Ausdehnung der Vereinsrechte, wie sie von dem damaligen Großen Rathe in dem darauf folgenden Jahre ausgesprochen wurde, nicht nur von ihm für unvereinbar mit einem geordneten und für das gemeine Beste angemessenen Verwaltungsgange schien, sondern ihm die Hände so gebunden haben würde, daß ihm das Gute unmöglich geworden wäre. Demungeachtet wirkte er, ohne die geringste Mißstimmung zu zeigen, im Großen Rathe zu allem thätig mit, was ihm unter den Schöpfungen der Neuzeit mit dem wahren Volkswohle im Einklang schien, und scheute selbst ein persönliches Opfer von 16000 Schweizerfranken nicht, um seiner Vaterstadt die Hochschule und andere höhere Lehranstalten zu erhalten. Seine Biographie des Bürgermeisters Hans von Reinhard wies ihm auch in der Reihe vaterländischer Schriftsteller eine ehrenvolle Stelle an. Der Bewegung von 1839 und dem 6. September war er fremd geblieben, bis die Auflösung der Regierung ihn bewog an der Bildung einer provisorischen Verwaltung Theil zu nehmen, welche Ruhe und Ordnung herstellen sollte. Am 20. wurde er, von der öffentlichen Meinung dafür bestimmt, fast einmüthig zum Bürgermeister erwählt. Niemand war mehr geeignet als Konrad von Muralt, der Regierung an der er Theil nahm Achtung und Würde zu verschaffen, da warme Vaterlandsliebe, besonnene Freisinnigkeit und aufrichtige Vorliebe für alles Edlere und Bessere bei ihm in jeder Weise vorherrschten, Haß und Leidenschaft gegen Andersdenkende ihm gänzlich fremd waren. In der Stellung gegenüber dem Auslande wünschte er Würde ohne eine, beson-

ders für einen kleinen Staat, lächerliche Anmaßung, die man vornehmlich in der neusten Zeit öfters mit wahrer Selbständigkeit und republikanischem Stolze verwechselt hatte.

Die ausländischen Verhältnisse standen beim Beginn des Jahres 1840 sehr günstig, da die Nachbarstaaten den Handlungen des Vororts nach dem 6. September wohl mehr als früher beipflichteten und was sich von Bewegung und Zwiespalt in der Eidgenossenschaft zeigte, nur lediglich das Innere betraf, obwohl die Umwälzung im Tessin früher oder später Verwicklungen herbeiführen konnte; hatte man die letztere doch auch in Paris ungern gesehen, da Ludwig Philipp von derselben die ihm jederzeit unwillkommene Verlegenheit befürchtete, entweder mit der Schweiz gegen Oesterreich oder mit Oesterreich gegen die Schweiz stehen zu müssen. Durch eine am 6. Dezember an dem sardinischen Dampfschiffe Verbano verübte Gewaltthat, hatten die radikalen Tessiner bereits dem Vorort eine unangenehme Erörterung mit der sardinischen Regierung zugezogen. Eine Verletzung des österreichischen Gebiets war noch von unangenehmern Folgen. In Wien hatte man die letzte Umwälzung im Tessin in desto ungünstigerem Lichte gesehen, indem man von den aus derselben hervorgegangenen Behörden besorgte, daß die unzufriedenen Lombarden weit mehr Schutz und Vorschub bei ihnen finden würden, als bei den gewaltsam aufgelösten, daher hatte man auch diesen Vorgängen dort weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als andern ähnlichen in der Eidgenossenschaft [1]). Eine am 12. Dezember 1839 gegenüber dem Oertchen Campione auf dem Luganersee gewaltsam vorgenommene Untersuchung einer lombardischen Barke durch eine tessinische, gab Anlaß zu einer scharfen Beschwerde über Gebietsverletzung von Seite des österreichischen Gesandten [2]). Noch ehe dieser Gegenstand indessen erledigt war, gab der Graf Bombelles schon wieder neue Beschwerden über sechs verschiedene, von tessinischen Angehörigen gegen österreichische Unterthanen seit der letzten Umwälzung verübte Gewaltthätigkeiten ein, mit dem Verlangen, daß die tessinische Regierung aufgefordert werde, der österreichischen Genugthuung für das Geschehene und Garantien für die Zukunft gegen die Wiederholung ähnlicher Gewaltthätigkeiten zu geben [3]). Für die erste Beschwerde leistete Tessin Genugthuung, die spätern erschienen weniger begründet.

Die Wiederherstellung einer spanischen Gesandtschaft in der Person des geistreichen und im Umgange höchst liebenswürdigen Don Mariano Carnerero, eines persönlichen Freundes Ludwig Philipps, würde mehr Aufsehen erregt

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 13. Dezember 1839.
[2]) Note des Grafen Bombelles vom 19. Januar 1840.
[3]) Note des Grafen Bombelles vom 10. Februar 1840.

haben, wenn man nicht vermuthet hätte, daß sie vielleicht mehr wegen der deutschen Staaten als um der Eidgenossenschaft willen stattgefunden hätte, da Carnerero wegen seinen persönlichen Beziehungen zum Fürsten Metternich sich besonders dazu zu eignen schien. Bedeutender noch war die Erscheinung des brasilianischen Obersten Dell Hoste in der Schweiz, in der Absicht, einige tausend Mann Schweizer in brasilianischen Dienst zu nehmen. Dell Hoste, ein geborner Pisaner, war in seiner Jugend in österreichische Militärdienste getreten, hatte die Schlacht bei Zürich mitgekämpft und es bis zum Major gebracht, als ihn die Aussicht auf schnellere Beförderung bewog in brasilianische Dienste überzutreten. Bei einer Reduktion der Armee war er einige Jahre lang als Generalkonsul in Neapel angestellt gewesen, und hatte dort von den frühern Unterhandlungen des jungen Königs Ferdinand gehört, um die kostbaren Schweizertruppen, deren Dienste ihm damals nicht so nothwendig schienen, an den Pabst loszuwerden. Daher hoffte er erst dieselben für Brasilien zu erhalten, sah aber später ein, daß die schweizerischen Regierungen niemals ihre Einwilligung zu einer solchen Seelenverkäuferei geben würden, weßhalb er sich zu einer Unterhandlung in der Schweiz selbst entschloß, jedoch daselbst wenig Anklang fand. Er wünschte 2600 Mann anzuwerben, welche den Sold des brasilischen Heeres und beim Abschied nach fünf Jahren, noch für jeden Soldaten etwa 9000 Quadratschuh Land bekommen sollten. Allein die Vortheile waren viel zu gering, da das angebotene Land nicht hinreichte einen einzelnen Mann, geschweige denn eine Familie zu ernähren und überdieß auch wohl die Gewähr für treue Erfüllung des Versprochenen, ungeachtet des persönlichen guten Leumunds des Herrn Dell Hoste, viel zu schwach war, daher denn auch der Antrag ohne Folgen blieb [1]).

Für den Vorort blieben die leidigen Walliserwirren stets die trostloseste seiner Aufgaben, denn was die Natur der Dinge auseinander trieb, konnten auch noch so wohl gemeinte Bemühungen nicht vereinen. Obgleich der Vorort in allen seinen Schreiben beide Theile vollkommen gleichmäßig behandelte und von Gewaltthaten abmahnend nur Wiedervereinigung zu fördern suchte, so fand er doch bei den Unterwallisern nur Mißtrauen, und seine Repräsentanten wurden bei ihnen, gleich wie die frühern im Oberwallis, nicht als Rathgeber und Vermittler sondern als politische Gegner betrachtet. Daher mußte sich der Vorort für den Augenblick mit der Aufrechthaltung des Landfriedens begnügen und auf jede Hoffnung einer glücklichen Vermittlung verzichten. In das Begehren des Staatsrathes von Unterwallis mit Be-

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 29. Februar, 20. März 1839. Vorörtliches Protokoll vom 13. April 1840. Nr. 410.

förderung die Tagsatzung zu besammeln, um durch diese die Verfassung vom 3. August gewährleisten zu lassen, trat die vorörtliche Behörde nicht ein. Uebrigens wurden die eidgenössischen Repräsentanten ermächtigt den Kanton zu verlassen, sobald der Vorort über ihren Haupt- und Schlußbericht ein Urtheil gebildet haben würde. Maillardoz, dem man so viele Zeichen des Mißtrauens gegeben, hatte eine Erlaubniß nicht abgewartet um nach Freiburg zurückzukehren. Ein neuer Vorschlag des Vororts an beide Parteien, ihnen beliebige Vermittler zu ernennen, hatte ebenfalls keine Folge. Ein Streit über den Salzhandel in dem großen Pfarrdorfe Evolena, im Zehnen Herens, im Mittelpunkte eines großen von Gletschern umgebenen Kessels, führte Thätlichkeiten herbei. Der Vorort ermahnte zu sofortiger Einstellung der Bewaffnung, übertrug den Befehl über die aufgemahnten Truppen dem Obersten Karl Bontems von Genf, und ersuchte den Bürgermeister von Meyenburg-Stokar sofort nach Wallis zurückzukehren und nach Kräften auf Erhaltung des Landfriedens hinzuwirken.

Anfangs Aprils fand sich der vorörtliche Regierungsrath bewogen, die Tagsatzung wieder auf den 21. April einzuberufen, um sich über den fernern Gang der Dinge auszusprechen. Jene blutige Rauferei in Evolena hatte Rüstungen auf beiden Seiten zur Folge. Am 1. April trafen die Oberwalliser in Masse bewaffnet in Siders ein und verlangten gegen die Unterwalliser geführt zu werden, das Zurückhalten der für Oberwallis bestimmten Lebensmitteltransporte hatte die Erbitterung vermehrt. Die Mühe welche sich der alte Staatsrath, der vorörtlichen Weisung eingedenk gab, die Leute zu beschwichtigen und zur Rückkehr zu bewegen, erregte bei dem mißtrauischen Volke Verdacht in die Gesinnung seiner Führer; die Wuth desselben wendete sich jetzt gegen die eigene Regierung, der es an Muth zu gebrechen schien, an der Spitze ihres Anhangs dem Angriff von Unterwallis zuvorzukommen. Eine Schaar Oberwalliser drang in das Haus des Landhauptmanns von Courten ein, und ermordeten den Bruder des Gemeindspräsidenten auf der Treppe durch einen Bajonettstich. Erschreckt durch diese Gräuelthat, ergriffen die Mitglieder des Staatsraths die Flucht, und auch des Ermordeten Neffe, der Major von Courten, verließ die von ihm befehligte Schaar, welche sich bald darauf auflöste. Nach einigen ziemlich unbedeutenden Gefechten rückten die von Joris, einem tapfern Offizier, angeführten Unterwalliser bis in die Nähe von Brieg vor. Der Vorort ermächtigte den in Lausanne befindlichen Herrn von Meyenburg irgend eine achtungswerthe Magistratsperson aus den Kantonen Waadt oder Genf zu bewegen, sich sofort nach dem Kanton Wallis zu begeben, um auf beide Theile durch Vorstellungen dahin zu wirken, daß sie von der Fortsetzung der Feindseligkeiten abständen, wozu Meyenburg den

Professor Monnard wählte. Das Ergebniß der Sendung des letztern war einfach und glücklich. Die Sieger benutzten ihren Sieg mit Mäßigung, der entflohene Staatsrath wurde vorerst aufgegeben, die Verfassung vom 3. August 1839 von allen Zehnen angenommen und die siegreiche Regierung anerkannt. So führte die Entschlossenheit der Unterwalliser Regierung und ihrer kriegerischen Führer in wenigen Tagen ein Ergebniß herbei, an welchem die wirre eidgenössische Vermittlung sich so lange unfruchtbar abgemüdet und beinahe lächerlich gemacht hatte. Der Vorort dankte den Herren von Meyenburg und Monnard auf die verbindlichste Weise. Am 18. Mai beschworen die Abgeordneten aller Zehnen von ganz Wallis im Großen Rathe die Verfassung vom 3. August 1839. Von der Tagsatzung wurde dann die von den neuen Behörden des Kantons Wallis beglaubigte Gesandtschaft einmüthig anerkannt, und die neue Verfassung mit 19 Standesstimmen in die eidgenössische Gewährleistung aufgenommen [1]).

Als am Schlusse des Jahres 1839 endlich, mehr als sieben Jahren nach den unglücklichen Reaktionsversuchen von 1832, das bernische Obergericht das Endurtheil über die hierüber geführten Untersuchungen sprach, drei abwesende junge Patrizier zu sieben- bis zehnjähriger Einsperrung, die sogenannten Siebner zu ein- und zweijähriger Gefangenschaft, alle zu sehr bedeutenden Kosten verurtheilt wurden, richteten sich alle Blicke nach Bern, in Erwartung, daß nach so langer Zögerung und nachdem so manche die bestehende Ordnung der Dinge ja vielleicht sogar die Selbständigkeit der Schweiz gefährdende Handlung, ungestraft geblieben war, die Regierung vielleicht den langen Bruderzwist durch einen großartigen Akt der Begnadigung beendigen würde, und in der That war ein großer Theil der Vollziehungsbehörde mit dieser edelmüthigen Auffassung einverstanden, wie denn auch in der ersten Sitzung des Regierungsraths vom Jahr 1840 die Mehrheit, der Ansicht gegenüber, welche das Urtheil einfach den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Vollziehung schicken wollte, beschloß, diese wichtige Frage durch das diplomatische Departement untersuchen zu lassen. Bei der Behandlung des Vortrags des diplomatischen Departements entschied sich dann die Mehrheit abermals für Erlassung aller durch das obergerichtliche Strafurtheil vom 30. Dezember 1839 ausgesprochenen, nicht bereits vollzogenen Strafen, während die Verfügungen jenes Urtheils hinsichtlich der Zivilfolgen und des Kostenersatzes, so wie die der Einziehung der Waffen und Munition vollzogen werden sollten. Allein eine Partei, welche ihre Herrschaft eben nur auf gehässige Leidenschaften und Mißtrauen gründete, suchte alles gegen den Vorschlag der Mehrheit aufzureizen, der von den radikalen bernischen Blättern bald auf

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1840.

das Heftigste angefeindet und angegriffen wurde, auch erschienen gleichzeitig zahlreiche Bittschriften dafür und dagegen. Auf dem Lande war man jedoch fast überall dagegen eingenommen. Es ließ sich nicht läugnen, daß die Mehrheit des Regierungsraths sich in einer ziemlich schwierigen Stellung befand, da einerseits die Amnestie ohne Nachsuchung von Seite der Verurtheilten, obgleich sie allerdings für die Regierung großartiger erschien, viele Gegner im Lande hatte, andererseits die Verurtheilten, von denen einige für ganz unschuldig gelten wollten, so schwierig dieß auch gegenüber den Akten zu erweisen war, auch für die Begnadigung wenig Dank wußten, was natürlich die Erlangung derselben noch schwieriger machen mußte. Unter den vielen Schriften, welche diese Frage des Augenblicks hervorrief, gehörten „Kasthofers Ansichten über die Amnestie" zu den talentvollsten und gediegensten. Am Schlusse seiner Darstellung machte er aufmerksam, daß gar oft im Glauben und im Leben freier Völker der Edelmuth und die Staatsklugheit gleichbedeutend seien, und daß ohne jene Tugend keine Republik auf festem Grunde sei. Den am 24. Februar wieder zusammengetretenen Großen Rath eröffnete der Landammann Steinhauer mit einer Rede, in der er sich unumwunden auf eine für die Begnadigung günstige Weise aussprach und der 28. Februar war der wichtige Tag, an dem die oberste Landesbehörde in dieser ernsten Angelegenheit den Entscheid geben sollte. Der Vortrag des Berichterstatters Schultheißen Tscharner war, so wie sein Schlußbericht ziemlich schwach und man konnte leicht wahrnehmen, daß er stets die stimmgebende Mehrheit vor den Kopf zu stoßen fürchtete. Die Gegner der Amnestie, Johann Schneider, Kohler, Albert Jaggi, Funk, suchten alle gehässigen Erinnerungen hervor, wie die Eidverweigerung, die Reaktionsgeschichte, den heftigen Ton der allgemeinen Schweizerzeitung, die harte Behandlung der Freisinnigen im Kanton Neuenburg. Den Antrag des Regierungsraths vertheidigten der Altschultheiß Neuhaus, die Regierungsräthe Kasthofer, Aubry und Weber, nebst den Großräthen Blösch, Klaye und von Graffenried. Dem Regierungsrath von Tillier gelang es zwar bei Erwähnung des tief empfundenen Wortes, das er bei einem Toaste in Laupen gesprochen: „kehrt die scharfe Seite Eures Schwertes gegen das „Ausland, die stumpfe gegen Eure Mitbürger," dem unter den Zuhörern anwesenden Geschichtschreiber Kortüm einige Thränen zu entlocken, nicht aber, den in Engherzigkeit befangenen Großen Rath umzustimmen. Am Ende erklärten sich 125 Stimmen gegen 73 wider den Antrag des Regierungsraths. Die schönste Gelegenheit durch eine großherzige Handlung die Eintracht im Lande wieder herzustellen, hatte die allbeherrschende, haßerfüllte und geflissentlich erzeugte und fortgenährte Abneigung der Landbewohner gegen die Städter, — vereitelt.

Die Verwerfung des regierungsräthlichen Antrags auf ungesuchte Begnadigung machte im weitern Publikum in und außerhalb Bern einen tiefen Eindruck. In Bern selbst tadelten sie Kortüm und sogar Wilhelm Snell auf die

schärfste Weise. Einige Tage später, am 5. März, begnadigte jedoch die oberste Landesbehörde mit Vorbehalt der Kosten alle Diejenigen, welche um Strafnachlaß eingekommen waren. Die Mitglieder der Siebnerkommission hingegen wollten nicht darum bitten und wurden, die einen für zwei Jahre, die andern für ein Jahr in Thorberg eingeschlossen. Während der Tagsatzung richteten vier bekannte Eidgenossen, der ehemalige Zollrevisor Johann Kaspar Zellweger, der Altbürgermeister von Meyenburg-Rausch, der Altbürgermeister Herzog und der ehemalige Kanzler Mousson eine Bittschrift zu Gunsten der Thorberger Gefangenen ein, die zwar gut geschrieben, aber in einem solchen Tone gehalten war, der es der Regierung von Bern geradezu unmöglich machte darauf einzugehen, wie denn auch im Grunde die Siebner durch eine Erklärung, daß sie sich für unschuldig hielten und um keine Begnadigung einkommen wollten, sich selbst jeden Faden des Heils abgeschnitten hatten.

Unter den zufälligen Umständen, die den Großen Rath ungünstiger für einen Strafnachlaß in Bezug auf den Reaktionsversuch von 1832 gestimmt hatten, gehörte auch ohne Zweifel der aufgeregte Zustand des Amtsbezirks Pruntrut, in welchem der böse Saame, den die trennungslustigen Unzufriedenen im vorigen Jahre daselbst ausgestreut, in reichem Maße aufgegangen war, und wo man sich kaum verbergen konnte, daß der abberufene Regierungsrath Stockmar mehr Einfluß besitze als die Regierung; ja es ging so weit, daß im Anfang des Jahres 1840 das gesetzliche Ansehen in diesem Bezirke völlig untergraben und die Wirksamkeit der Behörden vernichtet schien, auch angrenzende Amtsbezirke wenigstens theilweise in die strafbare Bewegung hineingezogen wurden. Schon Mitte Jänners war der Regierungsrath genöthigt, sich mit ernsten Maßregeln zu beschäftigen und die Absendung eines Regierungskommissärs nach Pruntrut zu beschließen, wozu man endlich, nachdem die Radikalsten Rilliet-Constant, die Gemäßigten den Regierungsrath von Tillier vorgeschlagen, auf die Weigerung des letzteren, den gewesenen Regierungsstatthalter Müller von Nidau auswählte, der sich dieses schwierigen Auftrags auf eine vollkommen angemessene Weise entledigte. Die Ueberzeugung, daß die Ordnung und das Gemeinwesen nur durch kräftiges Entgegentreten gegen aufständische Umtriebe von allen Seiten aufrecht erhalten werden könnten, wurzelte in der großen Mehrheit der Behörde, weßhalb auch diese Schwierigkeiten glücklich überwunden wurden. Man nahm der Stadt Pruntrut auf den Antrag des Kommissärs die Polizei, löste das Korps der Pompiers auf und rief einige Beamte ab, worauf die Uebrigen, als sie sahen daß es Ernst galt, sich fügten. Anfangs Aprils wurde dann eine Untersuchung auf Hochverrath gegen den Altregierungsrath Stockmar beschlossen, der er sich aber klüglich durch die Flucht entzog, nachdem

seine Beschwerden gegen die Regierung von Bern bei dem Vorort Zürich wenig Gehör gefunden. Zu gleicher Zeit aber setzte man eine aus Jurassiern bestehende Kommission nieder, um die Wünsche dieses Landestheils zu erfahren, an deren Spitze man den Regierungsrath A. v. Tillier stellte, eine Maßregel die übrigens keineswegs allgemein gebilligt wurde, da viele glaubten die Regierung müsse die Leberbergischen Zustände bereits hinlänglich kennen, um von sich aus zweckmäßige Anträge an den Großen Rath bringen zu dürfen. Dieser Ausschuß trat im Sommer in Delsberg zusammen, prüfte vorerst die beiden ihm zur besondern Berichterstattung zugesandten Bittschriften von Delsberg und von der Geistlichkeit, und erlaubte sich dann noch die Aeußerung einiger besondern Wünsche. Allerdings gab der Zustand des Gesetzgebungswesens im Jura gegründeten Stoff zu Beschwerden, einmüthig fand man jedoch die Bitte von Delsberg um Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Juni weder schicklich noch an sich zweckmäßig, und eben so wenig die einfache Beibehaltung der fünf Gesetzbücher; den Zivilkoder wünschte man zwar beizubehalten, jedoch nur mit Vorbehalt des Grundsatzes der Revision. Die geistlichen Mitglieder sprachen sich vorzüglich dafür aus, daß die Führung der Zivilregister durch die Geistlichen und im katholischen Theile das Scheidungsverbot und die kanonischen Gesetze über die Scheidung von Tisch und Bett, einstweilen auf dem bisherigen Fuße bleiben möchten und die Kommission pflichtete ihnen bei. Das Hypothekarwesen wollte man verbessern. Eine aus den Herren Helg, Dr. Moschard und Advokat Morean bestehende Spezialkommission sollte über die in dem Zivilkoder sowohl, als in dem Zivilprozesse zu machenden Veränderungen Vorschläge bringen, wozu ein Kredit von 4000 Fr. bewilligt wurde. Die Anträge der Geistlichkeit, welche den katholischen Leberberg zu einer förmlichen Theokratie umgestalten wollten, wurden später gemildert. Im September beurtheilte das Obergericht den Brienzwylerhandel, dessen vornehmste Theilnehmer mit Gefangenschaft und Geldstrafen belegt wurden. Die auf den Antrag des Schultheißen Neuhaus geschehene Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses des Professors Ludwig Snell von Seite des Regierungsraths, war für den Kanton Bern eine sehr zweifelhafte Wohlthat, niemand erntete weniger Dank und weniger günstige Folgen davon, als gerade der Urheber dieses Antrages, Neuhaus. Der unselige Dotationshandel hingegen trat durch die Beauftragung des Landammanns Blösch, des Regierungsraths Leibundgut und des Großraths Röthlisberger-Anderegg zur Unterhandlung mit den städtischen Behörden seiner Erledigung entgegen.

Der Zeitpunkt, in den wir jetzt eintreten, hat darin etwas Eigenthümliches, daß so wie im Anfange der dreißiger Jahre die politischen Vorrechte, und zwar vorzüglich in denjenigen Kantonen, wo Hauptstädte die ehmaligen

Herrscherinnen des Landes gewesen waren, jetzt kirchliche Fragen bald vereinzelt, bald mit den politischen Verhältnissen vermischt, einen Hauptvorwurf der Erörterung bildeten; und zwar fand dieses sowohl in der reformirten als in der katholischen Kirche statt, nur daß bei der einheitlichen Gestaltung letzterer auch mehr Einheit in ihren Bestrebungen lag, wenn sie auch nach den abweichenden Verhältnissen der Kantone sich im Kampfe mit der weltlichen Macht auf verschiedene Weise äußerte. So verkündeten auch in Luzern manche Vorboten einen für die bisherigen Machthaber bedenklichen Umschwung, während diese über nur allzuweitreichenden Planen die Wirklichkeit aus den Augen verloren. Der grelle Widerspruch, in den sie sich mit den katholischen Begriffen und Verhältnissen setzten, entfremdete ihnen erst die benachbarten strenger katholischen Kantone, die sich früher dem katholischen Vorort anschlossen, dann einen großen Theil des eignen Volkes. Ihre Mißgriffe halfen das Volk den Jesuiten zutreiben. Auf dem Lande war der Anhang des Großraths Leu von Ebersol stets im Wachsen begriffen und häufig hielten die Führer dieser Partei Versammlungen; in einer Bittschrift stellte man das Begehren, daß die Revisionsfrage dem Volke sofort vorgetragen, und bejahenden Falls ein Verfassungsrath einberufen werden möchte; hinsichtlich der künftigen Verfassung verlangte man: gänzliche Abschaffung aller Vorrechte, ausschließlich direkte Wahlen nach der Kopfzahl; ferner kürzere Amtsdauer, das Volksveto und eine immer volksthümlichere Richtung in Wahl- und Gesetzgebungssachen, wozu jetzt die Geistlichkeit vorzüglich hintrieb, weil sie fühlte, daß man sich dadurch von einer für sie gefährlichen Bildung entfernte; endlich zielte die Bittschrift auch auf ungehinderte Verbindung mit den kirchlichen Obern und die Erziehung der Jugend im Geist der römisch-katholischen Religion, wobei der Einführung der Jesuiten nur mit dem Zusatze, „wo möglich", erwähnt war. Obgleich aus ungleichen Beweggründen erhielt diese Bittschrift doch nicht weniger als 11793 Unterschriften, während eine entgegengesetzte nur auf 3238 kam. Nach einer lebhaften Erörterung, in welcher vorzüglich Leu und Siegwart für sofortige Revision das Wort nahmen, entschied der Große Rath die Frage über Verfassungsrevision, die erst nach Abfluß von zehn Jahren, vom 30. Jänner 1831 an gerechnet, dem Volke unverweilt vorgelegt werden solle, worüber der Kleine Rath in der Wintersitzung im November einen Vorschlag über die Art der Abstimmung sowie über die Zusammensetzung des Verfassungsraths hinterbringen möge. Eine belehrende Proklamation schien das Volk zu beruhigen; die Gährung legte sich, allein der Anhang Leus blieb nicht unthätig; es wurden Ausschüsse gebildet und Verfassungsentwürfe geschaffen. Die Radikalen und Liberalen erfuhren jetzt zu ihrem Nachtheile alle Folgen des von ihnen so gepriesenen und so viel mißbrauchten Vereinsrechtes. Zu Rußwyl sammelte sich am 5. Nov. eine Anzahl Gleichgesinnter um Leu, welche im

Gasthof zum Rößli zusammenkamen, um sich über den zu befolgenden Plan zu besprechen. Am nämlichen Orte und am nämlichen Tage beriethen die Liberalen im Freien eine Erklärung, in der man sowohl die vorhabenden Verbesserungen als das Erprobte bezeichnete, welches man beibehalten wollte. Im November legte der Kleine Rath dem Großen die Vorschläge über die Einleitung der Verfassungsrevision vor, und der letztere beschloß am 31. Jänner 1841 dem Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen, ob man die Revision wolle oder nicht. Im Bejahungsfalle sollte ein Verfassungsrath von 100 Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung direkt in den Wahlkreisen gewählt werden. Als nun Konstantin Siegwart in der von ihm herausgegebenen Bundeszeitung dieses Ergebniß, statt dem redlichen Willen des Großen Rathes, der drohenden Haltung der Rußwylerversammlung und der Minderheit zuschrieb, trat Schultheiß Kopp mit einer förmlichen Anklage gegen den Staatsschreiber im Regierungsrathe auf, vermöge welcher derselbe wegen der feindseligen Stellung, die er den Behörden gegenüber angenommen, vom Regierungsrathe eingestellt und dann am 30. Dezember vom Großen Rathe seiner Stelle förmlich enthoben wurde, ihm überlassend seine Ansprüche bei dem Richter geltend zu machen. Mit diesem Schritte begann der Kampf auf Leben und Tod zwischen ihm und seinen ehemaligen Freunden.

In den Urkantonen nahm man einen warmen Antheil an dem Gange der Dinge in Luzern. In Schwyz hatten die Hornmänner in der Verwaltung das entschiedenste Uebergewicht, die Jesuiten erhielten daselbst mehr und mehr Einfluß und man sah ihrer beständigen Niederlassung binnen Kurzem entgegen. Der Regierung von Schwyz konnte man vorwerfen, weder wohlwollend gegen das Volk, noch billig genug gegen ihre Gegner zu sein. Ihren Handlungen fehlte die nothwendige Unparteilichkeit und Würde. Im Kanton Zug leisteten den Jesuiten die rohen und ungeschickten Angriffe ihrer Gegner mehr Vorschub als ihre eifrigsten Freunde. In Solothurn beschloß der Große Rath im Oktober einmüthig bis auf eine Stimme, Revision der bisherigen Verfassung und wie in Zürich sollten auch hier die bisherigen Vorrechte der Hauptstadt verschwinden. In St. Gallen war man vorzüglich mit dem Zwiste über den kaufmännischen Direktorialfond beschäftigt, ein Streit, der einige Aehnlichkeit mit dem Dotationsstreite in Bern hatte. Bündten verlor in der Person des Feldmarschalllieutenants Rudolf von Salis-Zizers, der sich den Namen des Bayards der österreichischen Landwehr verdient, einen seiner ausgezeichnesten Männer; seine Heldenthaten bei Ebersberg und Znaym hatten ihm im österreichischen Heere unvergänglichen Ruhm erworben.

Allein kein Kanton mochte sich mehr zum eigentlichen Kampfplatze der

Parteien eignen, als der Kanton Aargau, dessen unglückliche Zusammensetzung alle möglichen Zwiespaltsstoffe in sich zu vereinigen schien. Die in ihrer Richtung jetzt vorzüglich radikal-demokratische Regierung schlug, durch die Ereignisse in Zürich gewarnt, eine gemäßigtere Bahn ein und behandelte die Klöster etwas milder als bis dahin geschehen war, doch bei der Revision der Verfassung flößte der Grundsatz der strengen Kopfzahlvertretung den etwas an Zahl geringern Katholiken neues Mißtrauen ein. Der Große Rath beendigte übrigens seinen Verfassungsentwurf, ohne daß eine der äußersten Parteien den Sieg davon getragen hätte. Die von den Klöstern geleiteten katholischen Gegenden erhielten die Gewährleistung nicht, welche sie hatten erzwingen wollen und die evangelischradikalen des alten Kantons, nicht den Umsturz der Parität und die Einführung der Kopfzahlvertretung. Allein die Extreme rächten sich an dem einsichtsvollen Großen Rathe durch die Volksabstimmung, wie dort die Vernunft so siegten hier die Leidenschaften. Die neue Verfassung wurde mit 24,000 gegen etwa 4000 Stimmen verworfen. Bei einer spätern Berathung, Mitte Dezembers, hingegen gab der Große Rath das System der Parität auf, wonach bald die bisherige Gährung in helle Flammen ausschlug.

Während man in der Stadt Basel einen versöhnlichen und eidgenössischen Geist bemerkt haben wollte, ging es in Basellandschaft immer noch bunt genug hin und her und eine ordentliche Verwaltung schien sich nur mit Mühe den Weg zu bahnen. In Schaffhausen brachten der Verfall des Staatsvermögens und die mannigfaltigen Hemmungen des Verkehrs von der deutschen Seite her, Unzufriedenheit und Spannung in die Gemüther des Volkes, so daß sich sogar das Gerücht verbreitete, als ob ein Theil desselben geneigt wäre, sich von der Eidgenossenschaft zu trennen und an Baden anzuschließen. Dabei wurden die religiösen Gemüther in eine gewisse Beängstigung versetzt durch die zweideutige Stellung, in welche sich der Antistes Hurter gebracht hatte, dessen Ansichten und ganze Richtung sich zu dem Katholizismus wendeten, und der auch mit Görres, Phillips und andern Sinnesverwandten in engster Beziehung stand, während er noch die höchste Stellung in der protestantischen Geistlichkeit seines Heimathkantons einnahm, wie er denn in seinem Kampfe mit seinen Amtsbrüdern mehr Ueberlegenheit an Geist und Wissenschaft als christliche Demuth und Milde zeigte. Auch diese Zwistigkeiten waren eine willkommene Ausbeute für den örtlichen Parteigeist. In Appenzell Außerrhoden schien das Volk allem Neuen abhold geworden zu sein, was sich durch die Verwerfung aller von der Regierung ausgearbeiteten Neuerungsvorschläge kund gab. Dieses Schicksal traf auf gleiche Weise die Trennung der Gewalten, wie die Entwürfe eines Schulgesetzes und eines Assekuranzgesetzes.

Einen bedeutenden Verlust erlitten Waadt, der Heimathkanton, so wie die Eidgenossenschaft durch den Tod des biedern General Guiguer von Prangins, der sich auf deutschen Hochschulen theoretisch, unter Massena praktisch gebildet hatte, und der sich eben so sehr durch reiche Kenntnisse als durch ernste, ächte Vaterlandsliebe, wie seine bürgerliche Unabhängigkeit auszeichnete. Der Antheil, den die waadtländische Miliz sich hinreissen ließ, an der Unternehmung der Polen gegen Savoyen zu nehmen, hatten ihn zum Austritte aus dem eidgenössischen Kriegswesen bewogen, allein bei den Drohungen Frankreichs ergriff er abermals den Degen mit warmer Begeisterung und mit beinahe jugendlichem Eifer. Eine bedenkliche Erscheinung war das Auftauchen sozialistischer Ansichten im Kanton Waadt, welche sich im Großen Rathe geltend machten und sogar von den Staatsräthen Truey und Blanchenay und von dem vorjährigen Tagsatzungsgesandten Briatte, mit großer Wärme vertheidigt wurden. Stürmische Zeiten voraussehend, stifteten einige ausgezeichnete Männer, unter ihnen vorzüglich Monnard, den Courrier Suisse, als Organ gemäßigter, freisinniger und doch vernünftiger Ansichten. In Neuenburg fand im Juni der Eidschwur für Friedrich Wilhelm IV. statt und als bei diesem Anlaß Karl Wilhelm und Karl Ludwig Jeanrenaud die Erklärung abgaben, daß sie sich Namens ihrer Konstituenten einer Uebereilung schuldig machen würden, wenn sie den Eid schwüren, ehe der Fürst denselben verfassungsgemäß geleistet hätte, wurden sie bis zu Ableistung desselben von den Sitzungen ausgeschlossen; daß der Ruf „es lebe die Schweiz, es lebe die Eidgenossenschaft" in Neuenburg von den Behörden als aufrührisch betrachtet und Einige deßwegen bestraft wurden, war kaum geeignet bundesgenössische Gesinnungen zu wecken.

Im vorörtlichen Kantone Zürich selbst ließen sich der Nachwehen einer gewaltsamen Umwälzung genug verspüren und selbst der würdige Bürgermeister von Muralt wurde von diesen Mißverhältnissen so ergriffen, daß er auf einige Wochen die Geschäfte verlassen und sich durch eine Reise nach Italien zerstreuen mußte; das anmaßende und beleidigende Benehmen eines andern zürcherischen Staatsmannes ihm gegenüber soll nicht wenig dazu beigetragen haben, ihm das öffentliche Leben peinlich zu machen, wenn er gleich durch die Hochachtung aller Redlichen und Vernünftigen dafür entschädigt wurde; erst im Mai übernahm er wieder die Leitung der Geschäfte. Sein Amtsgenosse Heß war schon im September vorigen Jahres gewillt, nicht mehr lange in den Geschäften zu bleiben; des öffentlichen Lebens endlich herzlich überdrüßig, erklärte er dem zur ordentlichen Sommersitzung versammelten Großen Rath daß, da nun Verfassung und gesetzmäßige Ordnung den Kanton Zürich vollständig beherrschten und weder dem engern noch weitern Vaterlande besondere Gefahren der Störung dieses Friedens drohten,

er sich verpflichtet finde, die sämmtlichen von ihm bekleideten Stellen in dessen Hände niederzulegen, da es ihm sowohl persönliche Abneigung als seine übrigen Verhältnisse unmöglich machten dieselben ferner zu bekleiden; schon früher hatte er seinen Gehalt als vorjähriger Tagsatzungspräsident zum Zweck der innern Einrichtung des allgemeinen Krankenhauses überlassen; zu seinem Nachfolger wurde erst Melchior Sulzer, dann auf die Weigerung des letztern, Heinrich Mousson, der ältere Sohn des gewesenen eidgenössischen Kanzlers, erwählt, allein es brauchte nicht viel Scharfsinn um einzusehen, daß die Lage der Hochgestellten zwischen den Angriffen der feindseligen radikalen Partei und der oft unzarten Bevormundung der Glaubens- oder Friedensvereine, eben keine beneidenswerthe sei. An der Spitze der, die Regierungsmaßregeln bekämpfenden Opposition stand wie gewöhnlich die Schullehrersynode in erster Linie. Eine bedenkliche Erscheinung für die bestehende Ordnung der Dinge war die Volksversammlung in Basserstorf am 22. November, zum Andenken der bekannten Versammlung von Uster, woselbst ungeachtet der vorgerückten Jahreszeit über 7000 Mann erschienen, deren Aeußerungen und Adresse an den Großen Rath eine förmliche Mißbilligung der Ereignisse des 6. Septembers und des Geistes der seitherigen Verwaltung enthielten. Die Aerzte Weismann und Koller und der Advokat Pestaluz waren die Redner des Tages. Im Volke schien man wie gewohnt zu hoffen, daß als Ergebniß des Kampfes der Parteien eine größere Befriedigung materieller Volksbegehren erfolgen möchte.

Neuntes Kapitel.

Eidgenössische Angelegenheiten bis zum Schlusse des Jahres 1840.

Bis jetzt hatten die beiden bleibenden eidgenössischen Staatsbeamten, der Kanzler und der Staatsschreiber, nur einen mittelbaren Einfluß auf die vorörtlichen Berathungen geübt, den sie ihren Kenntnissen und ihrer Geschäftstüchtigkeit verdankten, so wie sie auch einzig und allein im Besitze des Zusammenhanges und der frühern Lage der eidgenössischen Geschäfte waren; unter dem Vorsitze des Herrn von Muralt wurde ihnen aber nun eine regelmäßige Deliberationsstimme für alle Geschäfte eingeräumt, was über ihre kenntnißreichen Mittheilungen hinaus noch den Vortheil hatte, diese Beamten vorzüglich für den Vorort einzunehmen der sie auf eine so ausgezeichnete Weise behandelte. Man beauftragte auch den einen derselben, Herrn von Gonzenbach, sich mit dem Generalkonsul der Niederlande, Herrn Fäsi, über die Fassung einer Uebereinkunft zu verständigen, vermöge welcher verschiedenen schweizerischen

Industrieprodukten bei ihrer Einfuhr in die Niederlande oder in die niederländischen Kolonien, dieselben Zollerleichterungen zu Theil werden sollten, welche, vermöge des am 21. Jänner 1839 zwischen den deutschen Zollstaaten und dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtvertrages, zu Gunsten der gleichen Industrieprodukte der deutschen Zollvereinsstaaten, festgesetzt worden waren. Herr von Gonzenbach erfüllte denn auch diesen Auftrag zur vollkommenen Zufriedenheit des Vorortes [1]).

Die Tagsatzung bot wenig Erhebliches dar, als das in jeder Weise glückliche und allen gefällige Präsidium des Herrn von Muralt, dessen freundliche Leitung alle Herzen gewann. Seine Eröffnungsrede war von dem Geiste besonnenen Fortschrittes durchdrungen; bei den Berührungen mit dem Auslande empfahl er eine an dem Grundsatze der Neutralität festhaltende, gerechte und bescheidene Politik, im Innern aber warnte er vor Umwälzungsstürmen, wie vor starrem Zurückhalten und ermahnte zur Versöhnlichkeit auf Grundlage gegenseitiger Achtung der Rechte und der verschiedenen Interessen und Ansichten der souveränen Stände. Allerdings bedurften mehrere der Kantonalregierungen der väterlichen eidgenössischen Erinnerung, sich nicht in schroffen Widerspruch mit den Ansichten der Mehrheit der Bevölkerung zu setzen, noch den religiösen Glauben und die gute Sitte des Volkes zu stören und zu untergraben, statt sie als die sicherste Stütze der Staatswohlfahrt zu betrachten, so wie daß die Bevölkerungen durch unvernünftige wirre Begriffe von Freiheit nur zu sehr in Versuchung geführt würden, sich ungesetzlichen Schritten hinzugeben und sich der Leitung ihrer verfassungsmäßigen Behörden innerhalb den Schranken der Staatsordnung zu entziehen. Man wollte denn auch an der Tagsatzung endlich einen besonneren Geist der Mäßigung und gegenseitigen Verträglichkeit und jene Anerkennung desselben bemerkt haben, die von ihrem edlen Vorstande ausgehend, auch die Mitglieder der Bundesversammlung auf eine erfreuliche Weise durchdrang.

Die wichtigste Verhandlung war diejenige über die Bundesrevision, in der sich der Geist, der die verschiedenen Standesregierungen durchdrang, am lebendigsten aussprach. Für die durchgreifendste Veränderung sprach sich der Abgeordnete von St. Gallen Landammann Baumgartner aus, dessen zwar scharfer, von der ihm Vortheile versprechenden Zeitrichtung, aber nur zu sehr beherrschte Geist, bloß zwei Systeme in der Schweiz als möglich erkennen wollte, nämlich eine auf dem allgemeinen schweizerischen Volkswillen beruhende Einheitsrepublik, oder 22 verbündete Staaten; er hielt das erstere System für vorzüglicher und zeitgemäßer und wollte deßhalb einen Verfassungsrath und Entscheidung durch die Mehrheit der Schweizer; so lange man das nicht wolle zöge sein Stand vor nichts zu ändern.

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. Mai 1840, Nr. 495, 16. Mai 1846, Nr. 16.

Dieser Meinung näherten sich auch, obschon weniger scharf ausgesprochen, die Boten von Luzern und Basellandschaft; Bern, Aargau, Tessin und Thurgau wollten zwar einen Verfassungsrath, aber eine Bundesverfassung, worüber sich besonders der Gesandte von Bern, Schultheiß Neuhaus, weitläufig äußerte. Einzelne ihnen zusagende Veränderungen wollten Zürich, Glarus, Freiburg, Graubündten, Schaffhausen, Waadt, Genf, Solothurn und Wallis. Entschieden ablehnend für jede Abänderung sprachen sich Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell Innerrhoden, Baselstadt und Neuenburg, am grellsten das letztere durch das Organ Calame's aus. Am Ende stimmten 13 und ein halber Stand für Revision, 13 Stände gegen einen Verfassungsrath, worunter 12 nach dem Antrage des Vorortes, für eine partielle Revision des Bundesvertrages, auf dem Wege der freien vorberathenden Konferenz der Tagsatzungsgesandten. Solche Konferenzen fanden nun wirklich auch statt, da aber Bern sich bald daraus zog so war leicht einzusehen, daß das Bestreben welches vorzüglich der vorörtlichen Leitung zu Leibe gehen wollte ohne Erfolg bleiben würde, obgleich eine aus dem Bürgermeister von Muralt, Staatsrath Drüey, den Präsidenten Pfyffer und Kern und dem Syndik Cramer bestehende Kommission niedergesetzt wurde, welche in Zürich solche Revisionsanträge berathen sollte. Dieses geschah denn auch im November und beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die bisherigen vorörtlichen Staatsräthe, durch einen eidgenössischen Staatsrath zu ersetzen, in dem neben dem Regierungsvorstande der drei vorörtlichen Kantone, zwei Mitglieder der vorörtlichen Regierung und vier andere Mitglieder sitzen sollten, die nach einer wechselnden Ordnung aus den übrigen Ständen gewählt würden. Volk und Regierungen nahmen diesen Entwurf mit Kälte auf, da man wohl einsah, daß mit Ausnahme der Befriedigung einiger Eitelkeiten damit nichts für das gemeine Beste gewonnen würde [1]). In einfacher biederer Weise wie er sie empfangen entließ auch der würdige Bundespräsident die Tagsatzung.

Mehr als mit diesem höchsten Rathe der Eidgenossenschaft schien sich jedoch das schweizerische Volk mit dem frohen Schützenfeste in Solothurn zu beschäftigen. „Die eidgenössische Fahne," so rief der Präsident Munzinger bei Uebernahme derselben, „sei das Zeichen unseres unsichtbaren Bundes, „den kein Zoll trenne, als den der Liebe, dessen Losung politische und „religiöse Freiheit sei, das Zeichen eines Bundes, der alle geschriebenen „Bünde überleben würde." Wirklich schienen alle Anwesenden von einträchtiger Begeisterung ergriffen zu sein. Zum erstenmal seit 1830

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1840. Bericht an die sämmtlichen eidgenössischen Stände vom 10. August über die zur Revision der Art. 9 und 10 des Bundesvertrags niedergesetzten Kommission.

war das Banner der Schützengesellschaft von Basel wieder auf dem Schützenplatze erschienen, begleitet von dem edlen und gemüthlichen Rathsherr Minder, aus dessen Munde bereits auf dem Schützenfeste von 1830 so treffliche Versöhnungsworte geflossen waren. Mit Erstaunen sah man hier zwischen Stadt und Landschaft Basel wieder Händedruck wechseln, weil selbst der gehässige Bruderzwist der frohen vaterländischen Stimmung gewichen schien. Demungeachtet herrschte da auch im Ganzen der trunkene Geist der Neuzeit vor, und die Widerstrebenden wurden wie durch einen anschwellenden Strom mitfortgerissen.

Allerdings schien die Vereinigung der Gemüther um so nothwendiger, als die Spannung, welche der Londonervertrag vom 15. Juli in Europa hervorgebracht, die Schweiz mit einer sehr schwierigen Stellung bedrohte, in welcher sich auf eine würdevolle Weise zu behaupten, es aller Anstrengungen des schweizerischen Volkes so wie der Einsicht und Festigkeit der leitenden Behörden bedürfen würde. König Ludwig Philipps Regierung hatte durch die unheilvolle Koalition von 1839, an welcher Guizot und Thiers in gleichem Maße Theil nahmen um das Ministerium Mole zu stürzen, einen empfindlichen Schlag erlitten, der sie im Innersten erschütterte. Das Jahr 1840 legte das unhaltbare einer schwankenden grundsatzlosen Politik und die Erhaltung des Friedens um jeden Preis, deutlich genug an den Tag. Thiers glaubte zwar durch gewaltige kriegerische Maßregeln die Scheindemonstrationen der übrigen Großmächte paralysiren zu können, und that als ob er entschlossen sei dem vereinigten Europa den Handschuh hinzuwerfen, allein die Engländer ließen sich dadurch nicht irre machen und brachten die Bestimmungen des Vertrages vom 15. Juli, in Syrien rücksichtslos zur Ausführung. Der Kampf schien losbrechen zu müssen.

In der Schweiz erregten die drohende Lage der Dinge und die mächtigen Bewaffnungen Frankreichs ernste Besorgnisse. „Wolkenlos," so redete von Muralt zu den scheidenden Tagherren, „schien der politische Himmel, „als wir zusammentraten, drohende Gewitterwolken haben sich seither er„hoben. Lassen sie uns hoffen, die allgütige Vorsehung werde den bittern „Kelch des Krieges an uns vorübergehen lassen, sollte dieselbe aber be„schlossen haben der Menschheit diese neue Prüfung aufzulegen, so möge „sich die Eidgenossenschaft bewährt finden lassen. Der Vorort wird pflicht„mäßig wachen und wenn es nothwendig wird, schnell die Boten „der eidgenössischen Stände zur Tagsatzung einberufen, damit dieselben vor„kehren daß das Vaterland nicht Schaden nehme. In diesem Falle wird „das Volk der Schweizer, ich bin dessen fest überzeugt, enge geschlossen zu„sammentreten und keine Opfer scheuen, um dem Vaterlande das unermeß„liche Gut der Neutralität ungeschwächt zu erhalten. Alle Eidgenossen, wie

„sonst auch die Schattirungen ihrer politischen Ansichten sein mögen, werden „es sich zur Ehre rechnen mit der That zu beweisen, daß sie weder Fran„zosen noch Oesterreicher, weder Engländer noch Russen, daß sie nur „Schweizer sein und bleiben wollen." Allerdings war diese von dem würdigen Bundesvorstande vorausgesetzte Gesinnung auch wirklich diejenige des ehrenwerthesten und achtbarsten Theils des schweizerischen Volkes, denn die Schwärmerei für einen Kampf, der nur den geringen Schein eines grundsätzlichen hatte, war bedeutend geschwächt und die Massen, die jetzt einen weit größern Einfluß auf die Entschließungen und die Handlungsweise der Behörden übten als früher, faßten vernünftigerweise die Leiden des Krieges mehr ins Auge, als die zu gewinnenden Lorbeern; der wachsame Bundespräsident aber versäumte nicht sich bei einflußreichen Männern über die Stimmung in den Kantonen zu unterrichten.

Anfangs Oktober meldete die Regierung von Aargau, es sollten dem Vernehmen nach beträchtliche französische Truppenmassen gegen die westliche und nördliche Grenze der Schweiz, namentlich in der Gegend von Besançon, Belfort und dem obern Elsaß vorgeschoben werden, und verband mit dieser Anzeige den Antrag, daß beruhigende Erklärungen von der französischen Regierung verlangt werden möchten; der Vorort glaubte indessen um so weniger hierauf eintreten zu sollen, als es nicht wahrscheinlich war daß die französische Regierung, falls jene Truppenbewegung wirklich eventuell gegen die Schweiz gerichtet sei, ihre Absichten auf eine daherige Anfrage kund geben würde, daher man sich mit der Versicherung gegen Aargau begnügte, daß der eidgenössische Vorort ein wachsames Auge auf alle Vorgänge in den Nachbarstaaten der Schweiz richte, gleich wie er den betreffenden Kantonsregierungen dieselbe Wachsamkeit empfehle [1]. Ein einsichtsvoller Mann mußte die Grenze bereisen um genauere Erkundigungen einzuziehen. Man glaubte zwar in Zürich nicht an einen nahen Ausbruch des Krieges, weil man nirgends dazu gehörig gerüstet schien, allein demungeachtet wollte man auch die möglichen Wechselfälle, wie diejenigen einer Umwälzung in Frankreich nicht außer Acht lassen [2]. Also berief der vorörtliche Regierungsrath die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ein, und gab den Ständen in einem Kreisschreiben von dieser Maßregel Kenntniß, in dem man denselben gleichfalls anzeigte, daß alle dem eidgenössischen Vororte über die Gestaltung der höhern politischen Verhältnisse bisher zugekommenen Nachrichten der Art seien, daß fortwährend wesentliche Hoffnung zur Ausweichung eines europäischen Krieges vorhanden wäre. Sämmtliche

[1] Vorörtliches Protokoll vom 10. Okt. 1840, Nr. 1017.

[2] Zuschrift des Herrn Bundespräsidenten von Muralt an den Verfasser vom 21. Oktober 1840.

Grenzkantone lud man noch besonders ein, ein wachsames Auge auf alle Vorgänge in den angrenzenden Nachbarstaaten zu richten und den eidgenössischen Vorort jederzeit von allfällig dort stattfindenden Truppenbewegungen, oder von Vorbereitungen zum Empfang von Truppen in der Nähe der Schweizergrenze, zu unterrichten; ähnliche Aufträge erhielten die Geschäftsträger in Wien und Paris [1]. Die Militäraufsichtsbehörde aber erhielt die Weisung, die Organisation des Bundesheeres sofort vorzunehmen, damit dasselbe, oder seine einzelne Abtheilungen, zu Vertheidigung der schweizerischen Neutralität gegen Westen wie gegen Osten, gegen Süden oder Norden, kurz da wo es nothwendig sein sollte, sofort unter die Waffen gerufen und schlagfertig auf die bedrohten Punkte geführt werden könnte. Die Ernennung eines Oberbefehlshabers sollte jedoch erst durch eine allfällig einzuberufende außerordentliche Tagsatzung vorgenommen werden [2].

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Thiers, hatte sich gegenüber dem schweizerischen Geschäftsträger, nicht die geringste Aeußerung über die Stellung erlaubt, welche die Eidgenossenschaft im Falle eines Krieges zwischen den Großmächten einnehmen würde und die Andeutungen des französischen Botschafters gegen seine Bekannten darüber klangen ziemlich zweideutig. Mancherlei Anzeichen waren aber nicht geeignet großes Vertrauen einzuflößen und die Ernennung des Generals Voirols, eines gebornen Jurassiers, zum Befehlshaber von Besançon, gab manchen Stoff zum Nachdenken. Um so erfreulicher schien eine österreichische Note vom 10. November, welche dem Vororte anzeigte daß der Fürst Metternich, nachdem ihm das vorörtliche Kreisschreiben vom 20. Oktober zu Gesicht gekommen, der k. k. Gesandtschaft in der Schweiz den Auftrag ertheilt habe, die hohe Befriedigung auszusprechen, mit der das österreichische Kabinet die in jenem Kreisschreiben ausgedrückten Gesinnungen vernommen habe; gleichzeitig solle er noch die Versicherung ertheilen, daß die auf sorgfältige Bewahrung der Neutralität gerichteten Bemühungen der Schweiz bei Oesterreich stets Beifall und Ermunterung finden würden, da auch in den Augen des kaiserlichen Kabinets diese auf feierliche völkerrechtliche Verträge gegründete Neutralität ein unantastbares Heiligthum sei [3]. Mittlerweile war jedoch Thiers vom Ministerium zurückgetreten, denn Ludwig Philipp war nicht geneigt die Sache auf das Aeußerste zu treiben und opferte lieber, freilich auf eine für Frankreich wenig rühmliche Weise, den Pascha von Egypten, der sich den französischen Zusicherungen allzu leichtgläubig hingegeben hatte, als den Ent-

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 20. Oktober 1840, Nr. 450.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 29. Oktober 1840, Nr. 1171.
[3]) Note des Grafen Bombelles vom 10. November 1840.

scheid der Waffen zu versuchen, dafür ein neues Ministerium unter Guizot den Sturm wieder zu beschwichtigen suchen mußte. Tschann erhielt jetzt den besondern Auftrag, Guizot von dem Kreisschreiben vom 20. Kenntniß zu geben, worauf die schmeichelhafte Antwort erfolgte, daß er die Weisheit der vorörtlichen Verfügung und der denselben zu Grunde liegenden Absichten anerkenne, eine Aeußerung die ihm für jegliche Eventualität sicherlich keinen großen Zwang auferlegt hätte [1]). Vom englischen Gesandten Herrn Morier hingegen erhielt der Vorort Anfang Dezembers eine ganz gleichlautende Note wie die österreichische, in welcher die von der Eidgenossenschaft angenommene Stellung vollkommenste Billigung erhielt [2]). Auf diese Weise stellte sich ziemlich deutlich heraus, von welcher Seite beim Ausbruche eines Krieges ein allfälliger Angriff eher zu besorgen gewesen wäre.

Eine von dem badischen Residenten eingegebene Beschwerde, über die von der Schweiz aus fortwährend versuchte Beunruhigung der Bevölkerung des Großherzogthums Baden, durch Verbreitung einer Schmähschrift betitelt: „Kaspar Hauser, der Thronerbe von Baden", nebst dem Begehren, diesem Unwesen Abhülfe zu verschaffen, widrigenfalls störende Maßregeln ergriffen werden könnten, hatten eine ernste Ermahnung an die Regierungen aller an dieses Land grenzenden Stände zur Folge, während die Drohung in der Antwort an Baden auf ruhige Weise zurückgewiesen wurde [3]).

Die Auflösung der Militärbehörde, nachdem sie ihre für den Fall eines Kriegsausbruches berechneten Vorbereitungen beendet, betrachtete man als eine Erklärung des Vorortes, daß vor der Hand wenigstens eine Störung des europäischen Friedens nicht zu besorgen sei. Mehr Gefahr drohte der Eidgenossenschaft im Innern als von auswärtigen Angriffen, denn von den deutschen Kantonen waren die mehrsten in einem bedenklichen Gährungsprozesse befangen, welche sie hinderte an einer allgemeinen Entwicklung Theil zu nehmen; schien doch der aufgerüttelte Geist der erfahrungslosen jungen Generation mehr für Ausdehnung der Volksherrschaft erhitzt, als geneigt dem Fortschritte in humaner Bildung und veredelnder Entwicklung zu huldigen. Mehr und mehr wurde für die Bevölkerung das Recht in Anspruch genommen, die Verfassungen in jedem beliebigen Augenblick nach Willkür zu ändern; in der Vertretung erkannte man nur die unmittelbaren Wahlen durch die Kopfzahl, als eigentlich volksthümliche Form an; zu den Stellen von kurzer Dauer kam in einigen Kantonen noch Unabhängigkeit der Gemeinden gegenüber dem Staat, in den katholischen vorzüglich Unabhängigkeit der Kirche gegen-

---

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 19. November 1840.

[2]) Note des englischen Gesandten, Herrn Morier, vom 7. Dezember 1840.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 15. Dezember 1840, Nr. 1308.

über dem letztern, überall also nur neue Rechtsansprüche und Zurücksetzung der Pflichtgesetze. Die unkluge Anwendung der Badener Konferenzartikel hatte eine nachtheilige Rückwirkung erzeugt, daher war es denn auch für das ungeübteste Auge wahrnehmbar, daß die Schweiz noch eine große Reihe von Kämpfen in ihrem Innern auszufechten haben würde, ehe sie in ein gedeihliches Gleichgewicht und in eine, einige Dauer versprechende Haltung, dem Drange eines wirklich aufgeklärten Zeitalters würdig, gelangen könne. Doch war nach den letzten Ereignissen im Wallis eine augenblickliche Ruhe in der seit Jahren so schmerzlich durchgerüttelten Eidgenossenschaft eingetreten und der edle schweizerische Biedermann, der am Ende des Jahres 1840 von der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten abtrat, konnte dieses mit dem freudigen Bewußtsein thun, daß sein Amtsjahr in den langwierigen Wirren seines Vaterlandes, eines der glücklichsten gewesen, zu welchem beigefügt werden darf: daß die seltenen Eigenschaften seiner ausgezeichneten Persönlichkeit, seine Einsicht, seine wohlwollende Mäßigung und sein ächt vaterländischer Biedersinn nicht wenig zu diesem Glücke beigetragen hatten.

Fünftes Buch.

Von Anfang des Jahres 1841 bis zum Ende des Jahres 1844.

Erstes Kapitel.

Unruhen in den Kantonen Solothurn und Aargau. Hülfe der benachbarten Kantone. Aufhebung der aargauischen Klöster. Vorstellungen des Nuntius und Oesterreichs.

Der Große Rath des Kantons Bern hatte am 2. Dezember den Altschultheißen Neuhaus mit 108 Stimmen gegen 60, welche auf Regierungsrath v. Tillier gefallen, zum Schultheißen von 1841 und mithin zum Bundespräsidenten für dieses Jahr erwählt, das in so mancher Beziehung zu einem verhängnißvollen werden sollte. Obgleich in ihren frühern Beschäftigungen und dem Gange ihrer Ausbildung einige Uebereinstimmung herrschte, und obgleich sie am Schlusse der Tagsatzung von 1840 in freundlicher Zuneigung und gegenseitiger Anerkennung von einander schieden, so waren doch wenige im öffentlichen Leben hervorragende Männer einander weniger ähnlich als der am 1. Januar 1841 abgetretene und der an diesem Tage antretende Vorstand der Eidgenossenschaft. Karl Neuhaus, im Jahre

1796 geboren und also bei Uebernahme des Bundespräsidiums im neunundvierzigsten Jahre seines Alters, war der Sohn des früher in französischen Militärdiensten gestandenen Bürgermeister Neuhaus, seine Mutter eine fein gebildete Französin, weßhalb er denn auch seine Erziehung nach damaligem französischem Zuschnitt, zum Theil auf den gelehrten Schulen von Neuenburg und Straßburg erhielt und dann sich später dem Handelsstande widmete, ohne seine geistige Fortbildung dabei zu vernachläßigen. Wie die französische Literatur sein Lieblingsstudium war, so hatten sich auch seine Begriffe über Politik und Staatswirthschaft nach französischen Ansichten entwickelt. Als Mitbegründer und Mitbesitzer einer Baumwollenfabrike in Biel, lebte er bis zu den Stürmen der Julirevolution ganz diesem Geschäfte, in seinem Umgange ziemlich abgeschlossen, was denn auch auf seine Welt- und Menschenkenntniß keinen vortheilhaften Einfluß übte. Die Staatsveränderung im Kanton Bern, welche die politische Rechtsgleichheit in demselben einführte, hatte seine volle Sympathie, obgleich er der frühern aristokratischen Verwaltung in Manchem Gerechtigkeit widerfahren ließ [1]). Im Verfassungsrathe glänzte er durch das Feuer und die Kraft seiner Beredsamkeit, vorzüglich aber auch als Sekretär durch die Gewandtheit seines französischen ungleich vollständigern und treffendern Protokolls. Im Regierungsrathe erhielt er nach seinem Wunsche die Leitung des Erziehungsdepartements, in der er eben so viel Thätigkeit als guten Willen zeigte, die Verhältnisse aber doch bisweilen einseitig auffaßte, wobei es sich denn auch leider kund gab, daß ächte deutsche Bildung ihm wesentlich fremd war. Im Grunde hochherzig und edelmüthig, wie er es auch in den Berathungen über die Dotations- und Amnestiefragen bewährte, ließ ihn sein rasches Blut und ein sehr reizbares Selbstgefühl oft schroff und leidenschaftlich erscheinen. Allein in einem Augenblicke, wo so viele durch ein verächtliches Buhlen um öffentliche Gunst zu Einkünften und Ehrenstellen zu gelangen suchten, verschmähte er stets dieses unehrenvolle Streben und war im edeln Sinne zu stolz um die Wahrheit zu verachten oder gegen seine eigene Ueberzeugung zu sprechen. So war der Mann, den das Schicksal in diesem merkwürdigen Jahre an die Spitze der Eidgenossenschaft gestellt hatte [2]).

Sei es, daß der vorörtliche Regierungsrath von Bern die Gefahr eines europäischen Krieges wirklich noch für drohender ansah, als der Vorort Zürich, oder sei es daß Neuhaus selbst sich dadurch ein größeres Ansehen von Wichtigkeit zu

[1]) Er erzählte selbst dem Verfasser, wie er beim Lesen der Abdankungsproklamation derselben vom 20. Oktober 1831 geweint habe.

[2]) Der eidgenössische Staatsrath bestand nebst dem Bundespräsidenten aus dem Altschultheißen Tscharner, Regierungsrath Weber und den Großräthen Kohler von Rütte, Henzi, Staatsschreiber Hünerwadel und Röthlisberger-Anderegg.

verschaffen suchte, man beschloß in der ersten Sitzung, den eidgenössischen Kriegsrath außerordentlich einzuberufen, um die Vertheidigungsmittel der Schweiz zu vervollständigen; den schicklichen Zeitpunkt zum Zusammentreten desselben überließ man jedoch dem Ermessen des Präsidenten, der dafür den 19. Januar bezeichnete. Noch ehe jedoch der Kriegsrath in der Bundesstadt eintraf, um Vertheidigungsmaßregeln für das Gesammtvaterland zu berathen, hatte sich die Regierung von Bern, sowohl als Kantonalregierung wie denn auch in ihrer vorörtlichen Stellung, mit weit nähern und dringendern Angelegenheiten zu befassen. In zwei mit Verfassungsrevisionen beschäftigten Nachbarkantonen war nämlich die längst bemerkte Gährung auf einen solchen Punkt gekommen, daß in dem einen die bestehende Gewalt sich nur durch gewaltsame Maßregeln behaupten zu können glaubte, im andern die lang gedämpfte Gluth sogar in die helle Flamme des Bürgerkrieges ausschlug.

In Solothurn hatten nämlich die Mißvergnügten die Zeit zwischen der Annahme der neuen Verfassung durch den Großen Rath am 22. Dezember, bis zur Volksabstimmung am 10. Januar benutzt, um die neue Verfassung zu bekämpfen. Die „Schildwache vom Jura" war das Organ derselben und Rathsherr Gugger ihr sichtbares Haupt. Auf einer von ihm am 2. Januar in Mümliswyl geleiteten Versammlung beschloß man die Verfassung zu verwerfen, allein da der Revisionsartikel der bestehenden Verfassung die Bestimmung enthielt, daß im Verwerfungsfalle die frühere wieder auf eine Reihe von Jahren gültig wäre, so trat man auch hiegegen auf, und das nach dem Vorbilde von Zürich gewählte Komite erklärte, daß man bei der Abstimmung nicht nur die neue am 22. Dezember vom Großen Rathe angenommene Verfassung, sondern auch die bisher bestandene von 1831 verwerfe und eine andere, nach den in den Volksversammlungen von Dornach, Selzach und Egerkinden ausgesprochenen Grundsätzen, volksthümlichere Verfassung verlange, auch sich zugleich gegen jede andere Auslegung verwahre, ja die Regierung im Falle der Nichtbeachtung dieser Forderungen verantwortlich mache. Eine zweite Versammlung fand in Mariastein statt. Dem Gerüchte zufolge rüstete man sich im Stillen im Gäu und im Schwarzbubenlande zum Kampfe.

Allein die Regierung von Solothurn und ihr scharfsichtiges und thätiges Haupt, Präsident Munzinger, hielten dafür, das von der radikalen Züricherregierung angenommene Duldungssystem habe sich schlecht bewährt und griffen ohne langen doktrinären Streit über Befugnisse und Recht, zum Handeln. In Solothurn verhaftete der Amtsgerichtspräsident sowohl den Rathsherrn Gugger als den Redaktor der Schildwache, Theodor Scherr, während die Druckerei dieses Blattes geschlossen wurde. Dann bevollmächtigte der Kleine

Rath den Platzkommandanten Oberst Wyser im Einverständnisse mit der Militärkommission, zur Sicherheit der Stadt und des Zeughauses und zur Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung, eine hinlängliche Anzahl Milizen aller Waffen und die Bürgergarden einzuberufen. Der Vorort, die Stände Bern, Aargau und Basellandschaft wurden zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt. Der Kleine Rath zog sogar in die Kaserne und erklärte sich daselbst für permanent, so daß der Rathssaal zugleich auch Schlaf- und Speisezimmer der Rathsherren war. Das Rathsreglement wurde dahin abgeändert, daß man auch Beschlüsse fassen könnte, wenn weniger als neun Mitglieder anwesend wären. Wirklich rückte am 6. Abends eine solche Menge bewaffneten Volkes aus dem untern Leberberg, Kriegstetten und Bucheggberg zum Schutze der Behörde in die Stadt ein, daß viele davon wieder entlassen werden mußten. Im Kantone fanden dann auch eine Reihe von Verhaftungen statt und die Kraft der Oppositionspartei war gebrochen. Demungeachtet stimmte der dieß gutheißenden Mehrheit von 6289 gegenüber, eine Minderheit von 4277, woraus sich so ziemlich ergab, daß ohne jene Gewaltmaßregeln das Ergebniß wohl zweifelhaft gewesen wäre.

Der Regierungsrath von Bern ertheilte alsobald dem Militärdepartement den Auftrag, sofort die Mannschaft der an den Kanton Solothurn grenzenden Amtsbezirke auf das Piket zu stellen, einen Estaffetendienst einzurichten und alles Nöthige zu veranstalten, damit die Truppen auf den ersten Wink marschfertig seien und der Schultheiß erhielt Vollmacht, in Fällen augenblicklicher Gefahr den wirklichen Marschbefehl an die Truppen ergehen zu lassen und überhaupt alles der Dringlichkeit der Umstände Angemessene anzuordnen, unter Verbindlichkeit dem Regierungsrathe ungesäumt Kenntniß davon zu geben. Die Regierung von Solothurn ward hievon unter Zusicherung kräftiger Unterstützung benachrichtet, doch bedurfte sie derselben nicht mehr. Ein Erlaß vom 14. Jänner verkündete dem solothurnischen Volke die Bestätigung der neuen Verfassung, die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und die Festsetzung der Wahlen. Einzig das Oberamt Dorneck und Thierstein, das sogenannte Schwarzbubenland, veranlaßte noch einige Besorgnisse, weßhalb die Regierung Abgeordnete, mit unbeschränkter Vollmacht nach dem Gebot der Umstände zu handeln, dahin schickte. Diese gaben indessen bald genug über die Stimmung der Gemüther so befriedigende Aufschlüsse, daß der Kleine Rath sein verschanztes Lager in der Kaserne verlassen, seine Permanenz aufheben und die Truppen entlassen zu dürfen glaubte. Wie zu erwarten stand fielen die Wahlen, bei denen von beiden Parteien eben nicht lobenswürdige Umtriebe geübt wurden, im Sinne der siegenden neuen Verfassung aus, und wenn auch wohl Manche im Herzen über die letzten Ereignisse sowohl, als über den Gang der Dinge grollten,

so kehrte doch nach einiger Zeit die äußere Ruhe vollkommen zurück. Der Vorort hatte sich begnügt, den Ständen durch ein Kreisschreiben von der Lage der Dinge Kenntniß zu geben und die Hoffnung auszusprechen, daß Ruhe und Ordnung ohne eidgenössisches Einschreiten zurückkehren würden, was denn auch wirklich der Fall war.

Ungleich ernster, wie es sich von Anfang an gleich kund gab, waren die Unruhen im Kanton Aargau. Hier hatten sich an dem zur Abstimmung bezeichneten 6. Jänner von den 33,629 stimmberechtigten Bürgern des Kantons, 26,786 zur Theilnahme eingefunden; 15,316 hatten für die Annahme, 11,453 für die Verwerfung gestimmt. Merkwürdig dabei war allerdings, daß der Verfassungsentwurf in keinem einzigen rein katholischen Kreise, sondern lediglich in den reformirten und den gemischten angenommen wurde. Die katholischen Aargauer beschwerten sich sowohl über die Aufhebung der seit der Gründung des Kantons bestandenen Parität, nämlich der gleichen Stellvertretung im Großen Rathe, sowie über die Nichtgewährung genügender Garantien zu Gunsten der katholischen Kirche. Wie in Zürich das Glaubenskomite, so setzte sich hier das sogenannte Bünzener Komite an die Spitze der der Regierung gegenüberstehenden, größtentheils pfäffisch demokratischen Opposition. Bald nach der Annahme der Verfassung sprach man von der Errichtung von Freiheitsbäumen und wirklich fand eine solche in der Nacht vom 8. auf den 9. in Boswyl statt. Dieses in Verbindung mit mehreren öffentlichen Erklärungen gegen die neue Verfassung, auch der Erscheinung einer die Regierung und den bisherigen Gang der Dinge heftig schmähenden Flugschrift unter dem Titel „wichtige Bedenken", bestimmten die Regierung endlich zur Verhaftung des letztgenannten Komites. Nach Muri schickte man den Regierungsrath Waller, um den Bezirksamtmann zu unterstützen und zu Verhütung möglicher Widersetzlichkeit hatte man die dortigen Landjäger verstärkt. Kaum waren jedoch der Dr. Baur und Altgerichtsschreiber Frei in Arrest gebracht, so sammelte sich vor dem Gerichtshause nach und nach eine ziemlich große Menge Volkes, welches die Freilassung der Gefangenen verlangte und als sich Regierungsrath Waller derselben widersetzte, brach der Zorn des Volkes in Gewalt aus, man erbrach die Thüre des Gefängnißhauses, befreite die Gefangenen und bemächtigte sich dafür Wallers, des Landjägerchefs und der anwesenden Landjäger. Ein ähnliches Schicksal traf den Bezirksamtmann Weibel, der in Meienberg den Bezirksrichter Suter verhaften sollte; ähnliches geschah in Bremgarten gegen den Bezirksamtmann Wey, der durch einen Schuß am Kopfe verwundet ward. Ueberall wurden diese Gewaltthaten unter den fürchterlichsten Drohungen und Verwünschungen, zumal gegen die Reformirten vorgenommen. In allen Gemeinden des Reuß- und Bünzthales

läutete man Sturm und es mehrten sich die Aufständischen von Stunde zu Stunde, die Unruhe stieg, so daß die ganze Nacht Schüsse und Schreien von allen Seiten gehört und der Aufruhr in sämmtliche Gemeinden der Bezirke Bremgarten und Muri verpflanzt wurde.

Als die Kunde von diesen Ereignissen nach Aarau gelangte, erklärte sich der Kleine Rath gleichfalls für permanent, bot die sämmtliche Auszüger- und Landwehrschaft der obern Bezirke auf, stellte sie unter die Befehle des Oberstlieutenants und Regierungsraths Frei-Herose und ermahnte die Nachbarstände Bern und Basellandschaft zu eidgenössischem Aufsehen. Noch denselben Abend wurden die in Aarau befindlichen Schützen- und Artilleriekompagnien nach Lenzburg vorgeschoben und in der Nacht rückte die übrige aufgebotene Mannschaft bereitwillig ein, so daß am frühen Morgen des 16. die meisten Truppen der Regierung in Lenzburg versammelt waren. Die Truppen aus dem obern Aargau hatten sich meist jauchzend unter die Fahnen gestellt, nichtsdestoweniger verbreitete sich das Sturmgeläute und der Aufstand dem ganzen Reußthale entlang. Das in Bremgarten sich aufhaltende Komite sandte nach allen Richtungen Eilboten in die Gemeinden aus, um die sämmtliche Auszüger- und Landwehrmannschaft unter seine Fahne zu erhalten. Drei solche von der Hand des Altgerichtsschreibers Ruepp unterzeichnete Schreiben wurden in der Nacht aufgefangen und dem Kleinen Rathe zugesandt, worauf dieser Bern und Basellandschaft um Zuzug, Zürich um Aufstellung einiger Bataillone anging.

Unterdessen rückten die aargauischen Truppen am 11. Vormittags um 11 Uhr von Lenzburg aus und stießen bis zum Dorfe Villmergen auf keinen Widerstand. Villmergen, ein großes Pfarrdorf, eine Stunde von Lenzburg, im Bezirke Bremgarten und im Kreise Sarmenstorf, durch die beiden Glaubenskämpfe vom 24. Jänner 1657 zu Gunsten der Katholiken und am 25. Juli 1712 zu Gunsten der Reformirten auf eine traurige Weise berühmt, liegt am Fuße eines kleinen Berges in einer gegen den Bünzbach sich erstreckenden, fruchtbaren und wohlangebauten Ebene, die schöne und große Kirche auf einer kleinen Anhöhe; dieses Dorf hatten die Aufständischen mit einer ungefähr 1800 Mann starken Abtheilung aus den Gegenden von Muri, Bremgarten, Wohlen und Villmergen besetzt, und empfingen die Regierungstruppen mit Sturmgeläute und Kleingewehrfeuer, was die Letztern erwiederten, die zweite durch das Kirchendach einschlagende Kanonenkugel machte jedoch dem Gefechte schon ein Ende; im Uebrigen war dasselbe, da man in einiger Entfernung gegen einander feuerte und etwas hoch hielt, ziemlich unblutig. Nach einer Stunde zogen sich die Auf-

ständischen zurück und zerstreuten sich. Als die Regierungstruppen sich in Sturmkolonnen setzten, steckte die Gemeinde Villmergen die weiße Fahne auf und unterwarf sich. Der Oberbefehlshaber Frei aber machte sie für alles Geschehene wie für die gute Aufnahme und Behandlung der Truppen verantwortlich und ließ sofort entwaffnen. Eine Abtheilung Aufständischer, welche über Sarmenstorf in das Seethal eindrangen, wurde von dem Landsturme von Seengen, Fahrwangen und Meisterschwanden über den Berg zurückgetrieben. Die Nachricht von dem bewaffneten Aufstande im Freienamte hatte eine ungeheure Aufregung im reformirten Theile hervorgebracht und das Sturmgeläute verbreitete sich auch über die Bezirke Kulm und Zofingen, von wo der Landsturm aufbrach. In Aarau rückten die Freischaaren von Schöftland, Hirschthal und Holziken ein, Mellingen hingegen war von einer Abtheilung Aufständischer aus dem Reußthale, vorzüglich vom Rohrdorferberge her, besetzt worden.

Am nämlichen Morgen des 11. um 4 Uhr, erhielt Schultheiß Neuhaus eine an den Regierungsrath des Kantons Bern gerichtete Zuschrift mit der Nachricht vom Aufstande im Freienamt, und dieser von der Ueberzeugung ausgehend daß der Fall eingetreten sei, bei diesem Nothruf eines Nachbarstandes von der ihm für unvorhergesehene und dringende Umstände ertheilten Vollmacht Gebrauch zu machen, bot ohne Verzug das zweite und sechste Auszügerbataillon, deren Offiziers seit einigen Tagen auf ihren Sammelplätzen vereinigt waren, sowie die ebenfalls auf dem Piket befindlichen zwei Scharfschützenkompagnien, eine Kompagnie Artillerie und eine Kompagnie reitender Jäger auf, und stellte sie alsogleich zur Verfügung des aargauischen Oberbefehlshabers, Obersten Frei-Herose, während auch die zwei früher schon auf Piket gestellten Bataillone sieben und acht, zur Beobachtung der durch den Abmarsch jener Truppen entblößten solothurnischen Grenzen vorgeschoben wurden. Der früh zwischen 6 und 7 Uhr versammelte Regierungsrath billigte auf erhaltenen Bericht nicht nur das Geschehene, sondern stellte noch das fünfte, neunte und eilfte Bataillon auf Piket und zog das zwölfte nebst einer Artilleriekompagnie nach der Hauptstadt. Einige Stunden später stellte die Regierung von Aargau das Ansuchen wenigstens vier Bataillone mit den entsprechenden andern Waffengattungen an die Grenzen ihres Kantons rücken zu lassen, damit sie nöthigen Falls auf den ersten Ruf in den Kanton gezogen werden könnten, und schon Nachmittags folgte das weitere Begehren dieselben nicht bloß an die Grenze vorzuschieben, sondern schleunig in den Kanton einrücken und über Aarau nach Lenzburg ziehen zu lassen. Diesem Wunsche wurde unverzüglich entsprochen und den aufgebotenen Truppen schleunigst der Befehl zum Ein-

marsch in den Kanton ertheilt. Auch an Basellandschaft erließ Aargau ein ähnliches Aufgebot [1].

Am 12. Nachmittags war bereits das sechste Bernerbataillon mit der sechsten Scharfschützenkompagnie in den Kanton Aargau eingerückt, und auch von Seite Basellandschafts eine Abtheilung im Aargau eingetroffen. Zürich hatte den ganzen ersten Auszug auf das Piket gestellt und am gleichen Tage auch ein Bataillon und eine Scharfschützenkompagnie nach der aargauischen Grenze abmarschiren lassen. Der Bürgermeister von Muralt und Dr. Sulzer wurden nach Aarau geschickt. Nach dem Gefechte von Villmergen leisteten die Landleute keinen Widerstand mehr. Am folgenden Tage, Dienstags den 13., wurde Muri besetzt, der Regierungsrath Waller, der in den Händen der Aufständischen eine sehr schlimme Zeit zugebracht hatte, befreit, das Kloster, in dem bloß der Abt mit wenigen der Klostergeistlichen zurückgeblieben war, ohne Widerstand eingenommen, die Bevölkerung entwaffnet. Die Leiter des ganzen Aufstandes, Weißenbach und Ruepp, kamen zwar am Tage des Gefechtes in Schlitten angefahren, hatten sich aber wie man zu schießen begann entfernt und das von ihnen verführte Volk im Stiche gelassen. Auch der luzernische Großrath Leu von Ebersol war mit einer Schaar von 150 auf mannigfaltige Weise bewaffneter Männer aus dem Kanton Luzern bis nach Auw vorgedrungen, jedoch auf die Kunde von dem verlornen Gefechte wieder umgekehrt. Hatten die von ihren Führern irre geleiteten Katholiken sich während der kurzen Zeit ihrer Herrschaft mancherlei Ausschweifungen und Bedrückungen erlaubt, so wurde ihnen dieses jetzt von den Siegern, wie es in Bürgerkriegen zu gehen pflegt, schwer vergolten, da hier wie dort politischer und religiöser Glaubenseifer in gleichem Maße walteten. Die Uebermacht der siegenden Partei lag schwer auf den Ueberwundenen. Ob das Schicksal der Reformirten besser gewesen sei, wenn ihre Gegner den Sieg davon getragen hätten, läßt sich wohl sehr bezweifeln.

Der Große Rath von Aargau mußte in Folge der Ereignisse vom 10. verfassungsmäßig einberufen werden, allein am 12. konnte troß längeren Zuwartens bis 2 Uhr die verfassungsmäßige Zahl von Mitgliedern nicht zusammengebracht werden, denn viele Mitglieder aus den besetzten Bezirken konnten an diesem Tage nicht erscheinen, weil es ihnen die dortigen Verhältnisse nicht gestatteten. Die Ansicht daß es wünschbar sei wenn immer möglich in so wichtigen Augenblicken keine Schlußnahme fassen zu müssen, welcher wenigstens der Vorwurf förmlicher Ungesetzlichkeit gemacht werden

[1] Manual des Regierungsraths vom 11. und 12. Jänner 1841. Bericht des Regierungsraths von Bern an den Großen Rath vom 17. Februar 1841.

könnte, bestimmte die Versammlung für heute von jeder Verhandlung Umgang zu nehmen und die Sitzungen auf den folgenden Tag zu verlegen. Präsident Tanner und Oberrichter Döffekel mußten ihre Ungeduld bezähmen und es konnte am zweiten Tage dann wirklich schon der Große Rath mit der reglementarisch beschlußfähigen Zahl eröffnet werden. Die Ruhigern und Besonnenern wollten wegen der Eigenthümlichkeit und der großen Wichtigkeit des Gegenstandes eine Kommissionalberathung über die Berichte des Kleinen Rathes vorhergehen und dann erst die geeigneten Schlußnahmen nachfolgen lassen, allein Seminardirektor Keller, Obergerichtspräsident Dr. Tanner, Fürsprecher Jäger, Oberrichter Döffekel und Zschokke drängten zur Entscheidung. Das Bild der Klöster wurde in wenig geschmeichelter Weise entworfen, ihre Geschichte in etwas einseitiger Weise dargestellt; die Leidensgeschichte des Regierungsrathes Waller in Muri und die Erzählung der Vorfälle in Bremgarten durch Fürsprecher Weißenbach bewegten die Gemüther heftig und die Versammlung selbst und die Gallerie erhitzten noch überdieß die Redner durch Beifallklatschen bei kräftigen, pikanten Phrasen. Den Klöstern wurde Verderblichkeit ihres Einflusses und Wirkens auf wahre Religiosität, auf Sittlichkeit, wie auf moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger, die unabläßige Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther, endlich auch die Hauptanstiftung und die, seit einer Reihe von Jahren thätliche Förderung der verbrecherischen Angriffe auf die, von dem Volke anerkannte verfassungsmäßige Ordnung, vorgeworfen. Daher fand die Mehrheit auch, daß es in der Pflicht, wie in der Befugniß jeden Staates liege, und auch in dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden, schweizerischen Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht der Selbsterhaltung enthalten sei, sich der mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Anstalten und Körperschaften zu erwehren und sie von seinem Rechtsschutze auszuschließen, endlich daß dem Stande Aargau hierin eine seinen Bedürfnissen entsprechende Verfügung um so gewisser zukomme, als er seiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Berathung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 förmliche Verwahrung eingelegt habe. Aus allen diesen Gründen beschloß der Große Rath mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit von 115 Stimmen, es seien die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau im Grundsatze als aufgehoben erklärt [1]).

Am 19. Jänner setzte der Große Rath von Aargau seine außerordentliche Sitzung fort und genehmigte mit einigen Abänderungen und Zusätzen

[1]) Beschluß des Großen Rathes von Aargau vom 13. Jänner 1841. Erwägungsgründe desselben.

den ihm vorgelegten Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Klöster und der Verwendung ihres Vermögens. Die Erörterung des Gesetzes wurde mit Ruhe durchgeführt und alle Punkte mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen. Das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster ward der Verfügungsgewalt der Konventualen entzogen, zum Staatsgute erklärt und sollte für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Sämmtliche Klostergeistliche müßten ihre bisher benutzten Räumlichkeiten verlassen und hätten bis auf fernere Verfügung ein jährliches Einkommen zu genießen [1]. Die Kapuziner als wandernde Ordensgeistliche, erhielten keinen Anspruch auf jährliche Unterstützung, doch wurden den Kantonsbürgern unter ihnen, welche im Falle der Säkularisation im Lande verbleiben wollten, auf Lebenszeit oder bis zu einer neuen Versorgung Fr. 500, Laienbrüdern Fr. 200 zugesichert. Zur Bestreitung augenblicklicher Bedürfnisse empfing jeder Kapuziner ein Reisegeld von Fr. 40. Von dem Klostervermögen sollte die Summe von Fr. 500,000 zum Voraus erhoben und die eine Hälfte den Schulgütern der katholischen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, die andere Hälfte den Armengütern derselben nach Maßgabe ihres Bedürfnisses vertheilt werden; auf gleiche Weise und nach dem gleichen Maßstabe sollten ferner Fr. 500,000 aus dem Vermögen der aufgelösten Klöster auf die katholischen Gemeinden kommen, sobald durch Erledigung der den Ordensgliedern ausgesetzten Gehalte ein solches Kapital verwendbar würde. Die bisher den Klöstern zugestandenen Kollaturrechte übte in Zukunft der Kleine Rath im Namen des Staates. Jedes Ordensglied, welches sich in Bezug auf die bei Aufhebung der Klöster getroffenen Maßnahmen, in irgend einer Weise auflehnte oder der Vollziehung des Beschlusses entgegenwirkte, oder sich der Entfremdung oder Verheimlichung von Klostergut schuldig machte, verlor dadurch nicht nur jeden Anspruch auf den ihm ausgeworfenen Jahrgehalt, sondern konnte überdieß noch zur Strafe gezogen werden [2].

Am 21. endlich sprach der Große Rath noch eine Amnestie über die letzten Vorgänge aus, wobei jedoch die Anstifter, die Anführer des bewaffneten Aufstandes, so wie alle Mitglieder des Großen Rathes, Geistliche, Staatsbeamte und Gemeindevorsteher ausgenommen waren, welche, statt dem Aufruhr abmahnend und abwehrend entgegenzutreten, denselben vielmehr ausdrücklich durch Wort, Schrift oder That unterstützt oder begleitet hatten;

[1] A. Den männlichen Ordensgliedern: a. einem Abte Fr. 2000; b. einem jeden der übrigen Konventualen über 60 Jahre Fr. 1400, unter 60 Jahren Fr. 1200; c. einem Laienbruder über 60 Jahre Fr. 500, unter 60 Jahren Fr. 400. B. Den weiblichen Ordensgliedern: a. einer Vorsteherin Fr. 1200; b. einer jeden der übrigen Konventualinnen Fr. 800; c. einer Laienschwester Fr. 400.

[2] Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Jänner 1841.

ebenso waren auch diejenigen ausgenommen, welche Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum begangen hatten [1]). Dann wurde die Sitzung für geschlossen erklärt. Der Oberbefehlshaber über sämmtliche Truppen im Kanton Aargau hatte dieselben in zwei Divisionen eingetheilt, von denen die eine aus aargauischen, die andere aus den Hülfstruppen bestand, jede der beiden Divisionen zerfiel wieder in drei Brigaden.

Am 25. Jänner früh um 9 Uhr begab sich dieser Truppenchef in das Kloster Muri, wo er alle Klostergeistlichen im großen Saale versammeln ließ. Der Bevollmächtigte der Regierung, die bernischen Oberstlieutenants Kohler und Steinhauer und der zürcherische Oberstlieutenant Markwalder begleiteten ihn nebst einem zahlreichen Stabe. Ein ernstes Stillschweigen herrschte im Saale, als Oberst Frei eine feierliche Anrede hielt, in der er den Mönchen den Beschluß des Großen Rathes eröffnete und ihnen anzeigte daß sie innerhalb 48 Stunden das Kloster zu verlassen hätten, eine ungerechte kurze Frist, welche die Härte der Jahreszeit um so herber machte. Bei den Klostergeistlichen machte sich eine finstere Haltung bemerkbar. Der aus Ursern gebürtige Abt Adalbert (Regli) erklärte, daß er sich gegen den Beschluß, der ihm vorgelesen worden, feierlich verwahre, was er schon früher gethan und daß er und die übrigen Klostergeistlichen, da sie das Gelübde abgelegt das Kloster nicht zu verlassen, nur der Gewalt weichen würden; dann dankte er dem Obersten Frei für den den Klostergeistlichen persönlich gewährten Schutz. Endlich sprach er noch den Wunsch aus, daß ein Armen- und Waisenhaus für die Umgegend gestiftet werden möchte, was er zu thun beabsichtigt hätte, wenn er nicht durch die Umstände daran verhindert worden wäre. Oberst Frei verhieß diesen Wunsch als denjenigen eines so zu sagen Sterbenden seinen Obern zu hinterbringen und sprach die Hoffnung aus, daß keine wirkliche Gewalt würde angewendet werden müssen, obgleich er auch in diesem Falle seine Pflicht erfüllen werde. Mit dieser traurigen Szene endigte das Bestehen des mehr als achthundertjährigen Stiftes, welches weit furchtbarere Stürme als die Ereignisse des 11. und 13. Jänners ausgehalten hatte. Am folgenden Tage hatte Frei dieselbe betrübende Handlung in Wettingen und Fahr vorzunehmen. Von den Truppen hingegen wurden Ende Jänners, da für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe hinlänglich gesorgt schien, ein bedeutender Theil entlassen.

Die Regierung von Bern hatte sowohl als vorörtliche, wie als Nachbarregierung bei dem Empfang der Nachrichten aus den Kantonen Solothurn und Aargau das Ernstliche ihrer Lage um so lebendiger gefühlt, als die Umwälzungen von Zürich und Tessin den Glauben an

---

[1]) Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 21. Jänner 1841.

den ungefährdeten Fortbestand schweizerischer Regierungen, wo nicht gar der Eidgenossenschaft selbst, im höchsten Grade geschwächt hatten; weissagten doch bereits die öffentlichen Blätter großer Nachbarländer die Auflösung derselben, und das viel gelesene und in Frankreich auf die öffentliche Meinung tief einwirkende Journal des Debats sprach sich unumwunden dahin aus, daß Frankreich, wenn die alte Eidgenossenschaft in Trümmer zerfalle, dafür sorgen müsse bei der Theilung nicht verkürzt zu werden, wie denn auch der französische Botschafter öfter die bedenkliche Aeußerung fallen ließ: Tessin, der Leberberg und Genf seien für die Schweiz nur unbequeme Zugaben. Allerdings mußte man der Welt zeigen, daß die Eidgenossenschaft, ungeachtet der an ihrem Dasein nagenden Parteiwuth, noch immer Kraft genug besitze ihre Wunden selbst zu heilen. Kräftige Verhinderung gewaltsamen Umsturzes, beruhigende Einwirkung auf krankhaft zerrissene Kantone, wäre jetzt eine schöne und ehrenvolle Stellung für einen großen und aufgeklärten Kanton wie Bern gewesen, daher konnte auch Niemand die rasche Hülfe der Regierung von Bern tadeln, als die Gährung im Kanton Aargau in offenen Aufstand ausbrach, oder nur Solche, die das Heil der Zukunft im allgemeinen Umsturz suchten. Der Art. IV des Bundes von 1815 gab der Regierung eines Kantons, in dem Unruhen ausgebrochen waren das Recht, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, doch sollte sofort der Vorort davon benachrichtigt werden, bei fortdauernder Gefahr hatte dann die Tagsatzung, auf ferneres Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln zu treffen, die gemahnten Kantone aber hatten die Pflicht dem Mahnenden Hülfe zu leisten. Zürich, Bern und Basellandschaft erfüllten daher mit dem geleisteten Zuzug, durch welchen der Aufstand unterdrückt ward, lediglich ihre Bundespflicht. Eine andere Frage aber war es, ob bei längerer Besetzung des Kantons Aargau nicht eidgenössische Dazwischenkunft hätte eintreten sollen, wie sich denn der Artikel IV allerdings in diesem Sinne auszusprechen schien.

Der Vorort hatte sich begnügt, in einem Kreisschreiben vom 11. Jänner, den Ständen von den Unruhen in den Kantonen Solothurn und Aargau, so wie von der den Nachbarständen geleisteten Hülfe, Kenntniß zu geben, die Hoffnung der Wiederkehr der Ordnung und Ruhe und die Verheißung auszusprechen, im Falle das eidgenössische Einschreiten nothwendig würde, alles aufzubieten, um den verfassungsgemäßen, durch die Tagsatzung gewährleisteten Zustand in einem oder dem andern Kantone auf das kräftigste aufrecht zu erhalten und da wo derselbe wirklich gestört sein sollte, ihn unbedingt wieder herzustellen [1]). In einer spätern Zuschrift gab man den Ständen von der fernern Entwicklung der Dinge Kenntniß, ohne jedoch des Beschlusses des

[1]) Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 11. Jänner 1841.

Großen Rathes von Aargau vom 13. Januar zu erwähnen[1]). Freilich erhielt der als vorörtliche Behörde sitzende Regierungsrath erst am 18. Januar amtliche Kenntniß von der Aufhebung der aargauischen Klöster durch ein Schreiben der Regierung von Aargau vom 16., in welchem jedoch gegen den Vorort der Wunsch ausgesprochen worden war, daß die letztere einstweilen in den Kreisschreiben an die Stände von der Angelegenheit der Klöster keine Erwähnung thun möchte. Die Berathung ward lebhaft; eine Minderheit des Regierungsrathes wollte nämlich diesem Wunsche nicht entsprechen, sondern jener Angelegenheit demungeachtet auf angemessene Weise erwähnen, die Mehrheit hingegen drang darauf dem Wunsche Aargaus zu entsprechen, sowohl weil die Angelegenheit der Klöster durch die Regierung des Standes Aargau selbst zur Sprache gebracht werden würde, als weil es nicht angemessen scheinen dürfte, ehe die Beruhigung des Kantons Aargau vollständig erzielt wäre Schritte zu thun, die mit jenen der Regierung des Kantons Aargau nicht vollständig im Einklang wären. Indessen wurde von verschiedener Seite bemerkt, es sei von dem Stande Bern dem Stande Aargau für Herstellung gesetzlicher Ordnung Hülfe geleistet worden, nicht aber für allfällige Durchführung einseitig gefaßter Beschlüsse[2]). Das Stillschweigen über diese Maßregel war aber ein um so größerer Mißgriff des Vorortes, als vermittelst derselben nach dem bestehenden Bunde, von dem Großen Rathe von Aargau der Kreis seiner Befugnisse überschritten und in das Bundesstaatsrecht eingegriffen worden war. Von diesem Augenblicke an hatte der Vorort seine unparteiische Stellung verlassen und sich einer schiefen Parteirichtung hingegeben.

Von der öffentlichen Meinung hörte man im Allgemeinen weit mehr Tadel als Lob des aargauischen Beschlusses, denn wenn auch die Klöster an sich selbst in ihrem gegenwärtigen Geiste und Bestande nicht viele Anhänger zählten, so erregte doch nicht nur das einseitige und willkürliche Einschreiten gegen die Bestimmungen des Bundes gegründete Bedenken, sondern es ließ auch die Verletzung des religiösen Gefühls der Katholiken, die bereits bei der Annahme der Badener Konferenzartikel sich gezeigt hatte, keine gute Zukunft hoffen. Wie zu erwarten stand, gab der päbstliche Nuntius Ghizzi eine scharfe Note ein, in welcher er als Vertreter des heiligen Stuhles den Art. XII. in Anspruch nahm, die aargauische angebliche Verwahrung in Abrede stellte und die Aufhebung der Klöster sowohl als Strafmaßregel ohne vorhergegangene Untersuchung, wie als gesetzgebende Maßregel angriff, sich gegen dieselbe verwahrte und den Vorort aufforderte, Aargau zur Zurück-

[1]) Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 15. Jänner 1841.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 18. Jänner 1841, Nr. 41.



nahme einzuladen [1]). Man begnügte sich diese Note an die Regierung von Aargau, zur beförderlichen dem Nuntius zu ertheilenden Rückäußerung, zu überweisen. Die Verwahrung des Abts von Einsiedeln, als Vorstand der Benediktinerklöster, wurde lediglich zu den Akten gelegt. Die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, sowie Baselstadttheil stellten das Begehren an den Vorort, den Stand Aargau aufzufordern seine Aufhebungsbeschlüsse zurückzunehmen, und zwar verlangten die Urstände und Neuenburg, für den Fall daß dieser Aufforderung keine Rechnung getragen würde, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, während Zug und Freiburg diese Einberufung bereits jetzt schon unbedingt verlangten; andere begehrten bloß die Einstellung des Vollziehungsbeschlusses. Aber der Vorort begnügte sich statt der verlangten Aufforderung mit einer bloßen Mittheilung, der Regierung von Aargau überlassend, wie sie dieselbe beantworten wollte. Diese letztere entgegnete einstweilen dem Einspruche der Nuntiatur nur mit der Ansicht, daß der Bundesvertrag vom 7. August 1815 bloß die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Gliedern festsetze, nicht aber einem auswärtigen Staate das Recht gebe, auf die Erfüllung dieser oder jener Bundesbestimmung zu dringen, eine Ansicht welche der Vorort auch in seinem Begleitschreiben an den Nuntius einfließen ließ, obgleich sie dem katholischen Kirchenrechte, demzufolge der Nuntius in kirchlichen Dingen nicht als Gesandter, sondern als Erzbischof erschien, zuwider war [2]). Am 17. Februar fand es sich endlich, daß jetzt die fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg die Einberufung der Tagsatzung unbedingt verlangten, so daß sie den Vorschriften des Bundes gemäß stattfinden mußte, wonach der Vorort den Zusammentritt derselben auf Montag den 15. März festsetzte [3]).

Bis jetzt hatten die fremden Gesandtschaften, was auch in Privatunterredungen für Worte gewechselt worden sein mochten, mit Ausnahme des päbstlichen Nuntius, keine amtlichen Schritte gethan. Daß in Wien die Beschlüsse des Großen Rathes von Aargau vom 13. und 20. Jänner 1841 Mißfallen erregen würden, war mit einiger Kenntniß der Vorgänge und Verhältnisse leicht einzusehen. Hatte sich doch der Fürst Staatskanzler im Sommer des Jahres 1838 gegen ein eben zufällig in Wien anwesendes Mitglied des Staatsrathes des damaligen Vororts Luzern unumwunden ausgesprochen und sogar angedeutet, daß Oesterreich, wenn es vom päbstlichen Stuhle dafür angegangen, sich nicht bedenken würde, thätig für die schweizerischen Klöster aufzutreten und dieß zwar um so eher, als sich

[1]) Note des päbstlichen Nuntius Ghizzi, Erzbischofs von Theben, an den Vorort vom 21. Jänner 1841.

[2]) Antwortsnote an den Nuntius vom 15. Februar 1841.

[3]) Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 17. Februar 1841.

Frankreich damals immer einer solchen Verwendung nicht abgeneigt gezeigt hatte. Sobald daher der Antrag zur Aufhebung in Wien bekannt war, hatte man sich beeilt, dem Grafen Bombelles auf eintreffende Fälle Weisungen zu ertheilen und der französische Botschafter hatte diese Ansichten des österreichischen Kabinets bei seiner Regierung unterstützt. Mehr und mehr zeigte sich in Wien bei hochgestellten und einflußreichen Männern eine warme Theilnahme, nicht nur für die aufgehobenen Klöster, sondern auch für die katholische Bevölkerung in denjenigen Kantonen, bei deren Regierungen man der katholischen Geistlichkeit abgeneigte Gesinnungen voraussetzte, eine Theilnahme, welche die lange Dauer der militärischen Besetzung der freien Aemter, sowie die begleitenden Umstände, wie sie in Blättern verschiedener Farben erzählt wurden, noch verstärkt hatte. Von Oesterreich erging daher sowohl an Rußland als an Preußen Anfangs Februar das Ansuchen, sich den in Wien hinsichtlich der aargauischen Klöster räthlich erachteten Schritten anzuschließen. Ende Jänners aber übersendete man dem Grafen Bombelles zwei Noten, von denen jedoch die eine aus einem allgemeinen Standpunkte entnommen, für welche man allein die Unterstützung der übrigen Kabinete in Anspruch nahm, erst dann eingegeben werden solle, wenn Frankreich seine Zustimmung ertheilt haben würde [1]). Die andere, einer ganz eigenthümlichen Ansicht Oesterreichs entnommene, am 8. Februar übergebene Note, enthielt eine Verwahrung des Kaisers von Oesterreich, als Nachkomme des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri gegründet und mehrere andere Klöster des Kantons Aargau ausgesteuert habe, weßhalb der Kaiser jede Handlung für unrechtmäßig erklärte, wodurch die aus dem Patrimonium des Hauses Habsburg herrührenden Stiftungen ihren festgesetzten Bestimmungen entzogen würden und machte die Regierung des Kantons Aargau für jede Entheiligung und Zerstörung verantwortlich, welcher die Grabstätten seiner Vorfahren und die in dem Archive verwahrten Stammurkunden der Grafen von Habsburg ausgesetzt werden möchten [2]). Man erklärte die Note für privatrechtlicher Natur und theilte sie an Aargau mit, das sie Anfangs März einläßlich und umständlich beantwortete.

Herr Guizot hatte das rasche Einschreiten Berns zu Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Aargau gebilligt, über die Klosteraufhebung hingegen sein Bedauern und mannigfache Bedenken geäußert, da der Schritt von Aargau ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung ganz das Gepräge der Willkür trage. Der Internuntius, Herr Garibaldi, der ein tadelhaftes Benehmen der Mönche von Muri nicht in Abrede stellen konnte, fand

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 29. Jänner, 1., 15, 20. Februar 1841.
[2]) Note des Grafen Bombelles an den Vorort vom 8. Februar 1841.

übrigens in Paris nicht die warme Theilnahme, die sich die Klöster in Wien zu erfreuen hatten; später sprach Herr Guizot nur den Wunsch aus, daß die Klosterangelegenheit in versöhnlicher Weise behandelt werden und Aargau seinen Beschluß abändern möchte. Die Note des Grafen Bombelles erregte hingegen bei dem französischen Kabinete Bedenken, welches sich von amtlichen Schritten fern zu halten beschloß, die mündlichen Ermahnungen des Grafen Mortier blieben aber schon wegen des eidgenössischen Geschäftsganges, auch wegen der zu versöhnlichem Einflusse wenig geeigneten Weise dieses Botschafters ohne Wirkung. Das französische Ministerium sprach sich später zu Gunsten eines Vergleiches aus, mittelst dessen es sich besser im Falle sehen würde, sich der Schweiz anzunehmen.

Auf einer Konferenz in Brunnen am 25. Februar kamen die Abgeordneten der Urstände über gleichmäßige Instruktionen in der ihnen so wichtig erscheinenden Angelegenheit überein. Zürich beschwerte sich in einem besondern Kreisschreiben an die Stände darüber, daß die bedeutende im Aargau stehende, den Kantonen Zürich, Bern und Basellandschaft zugehörige Truppenmacht fortwährend unter aargauischem Kommando blieb, während ein eidgenössisches hätte eintreten sollen. Aber Bern ließ Zürichs Mahnungen unbeantwortet, obgleich es selbst eben so gut den gegründeten Vorwurf fühlen mochte, daß seine Truppen eigentlich nur den aargauischen Leidenschaften dienen sollten, weil es eigens noch im Jänner den Regierungsrath Weber nach Aarau sandte, um gegen allfälligen Mißbrauch Vorstellungen zu machen.

Noch vor dem Zusammentreffen der Tagsatzung begab sich der österreichische Gesandte zum Bundespräsidenten, um ihm eine weitläufige Zuschrift des Fürsten Metternich über die Klosterangelegenheit mitzutheilen. Der Staatskanzler erkannte zwar die Schweiz für einen unabhängigen Staat, weßhalb man nicht das Recht habe, ihr eine Meinung über das, was auf ihrem Gebiete Gutes oder Böses geschehen möge, aufzudringen, doch wollte man ihr einige wohlwollende Räthe nicht vorenthalten. Von dem Tage an, wo der Bundesvertrag von 1815 thatsächlich aufgehört haben würde Gesetzeskraft zu besitzen, und an welchem er, statt ein Bund der Einheit unter den Schweizern zu sein, für sie zum Zankapfel geworden wäre, wüßte man wahrlich nicht, wo die fremden Mächte die Grundlage zu ihren Beziehungen mit dem schweizerischen Staatskörper zu suchen haben würden, ja Oesterreich würde sich nicht für gebunden halten, die Fahne schweizerischer Nationalität vorzugsweise in diesem oder jenem Theile des aufgelösten Bundes zu erkennen [1]. Doch der Bundespräsident glaubte sich nicht verbunden, eine solche

---

[1]) Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen Bombelles vom 21. Febr. 1841.

mündliche Mittheilung zur Kenntniß der eidgenössischen Behörden zu bringen, und so wurde dieselbe dem größern Publikum nur durch die Zeitungen bekannt.

Zweites Kapitel.

Die außerordentliche Tagsatzung vom 15. März bis zum 6. April 1841.

Zum erstenmal seit eidgenössische Tagsatzungen zusammengetreten waren, wurde am 15. März 1841 eine solche in französischer Sprache eröffnet; auffallender aber noch als diese Sprache, die der neuen Eidgenossenschaft nicht fremd war, erschien Vielen die hohle Phrase, daß ein Volk nach verletztem Grundvertrag, ja ohne allen Grundvertrag noch kräftig fortblühen könne, während andere Völker bei voller Beachtung ihrer Gesetze zu Grunde gegangen seien. Wollte der Bundespräsident damit geschichtlich nachweisen daß, auch abgesehen von bestimmten Grundvertragsformen, ein kräftiges Leben in einem Volke fortblühen könne, so war dieses allerdings eine mögliche Erscheinung, allein die unbedachte Empfehlung der Beiseitesetzung des Grundvertrages von Seite des Bundespräsidenten, in einem Vereine freier Gemeinwesen, mußte ohne Zweifel gegründete Besorgniß erwecken. Die Versammlung genehmigte durch Stillschweigen den Vorschlag ihres Vorstandes, erst die sechs Stände anzuhören, welche die Einberufung der Tagsatzung verlangt hätten und dann Aargau, worauf erst die eigentliche Umfrage eröffnet werde. Also begann der erste Gesandte von Uri, Landammann Muheim, die Anklage gegen Aargau mit einer langen, äußerst heftigen Rede, in welcher er vorzugsweise von rohem barbarischen Mißbrauche der Gewalt, Unterdrückung des Glaubens, heilloser Ungerechtigkeit und empörender Bundesverletzung sprach, schließlich verlangte er die Wiederherstellung der Klöster, gestützt auf den Art. XII. der Bundesverfassung. In ähnlichem Geiste, doch weder so lange noch so heftig, sprach der Gesandte von Unterwalden, Spichtig, weit gemäßigter, ruhiger und angemessener der zweite Gesandte von Schwyz, Kantonsfürsprech Anton Oetiker, mit besonderer Beredsamkeit aber entwickelte Landammann Hegglin von Zug und Staatsrath Calame von Neuenburg das positive Staatsrecht des Bundes. Am meisten wurde die Versammlung durch den ächt gemüthlichen und eidgenössischen Vortrag des würdigen Schultheißen d'Eglise von Freiburg eingenommen. In der zweiten Sitzung hielt der Gesandte von Aargau, Regierungsrath Wieland, eine dreistündige Rede, in der er die innern Verhältnisse Aargau's sowohl in politischer als kirchlicher Beziehung entwickelte, ohne deßwegen dem Bunde oder der Tagsatzung einen Einfluß auf dieselben einzuräumen, und das Verfahren

des Kantons Aargau auf thatsächliche Ereignisse so wie auf staatsrechtliche Grundsätze zu stützen versuchte. In der eigentlichen Umfrage der Stände fand Zürich den Art. XII. klar und wollte ihn erfüllt wissen, nach seiner Ansicht stand die von Aargau ausgesprochene Klosteraufhebung im Widerspruch mit demselben; im nämlichen Sinne sprachen sich Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und St. Gallen aus, welches wie Schaffhausen, Einstellung der aargauischen Vollziehungsmaßregeln verlangte. In seiner gewohnten klaren und bündigen Weise zeigte der Landammann Baumgartner den vom Bundespräsidenten in seiner Eröffnungsrede ausgesprochenen Ansichten gegenüber, die Gefährlichkeit der Lockerung des Bundesvertrages in Bezug auf die Achtung des Auslandes und des Inlandes, allein, diese seine Abtrünnigkeit von der frühern noch im Wallis bezeigten Anschauungsweise und die oft scharfen Waffen, die er gegen seine frühern Gesinnungsgenossen benutzte, zogen ihm deren bittern Haß zu, ohne ihm das Vertrauen der Konservativen noch vollständig zu gewinnen. Luzern, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell Außerrhoden und Thurgau traten nicht in die Frage ein, sondern wollten lediglich anhören. Auch die sechs Stände, welche die Tagsatzung einberufen ließen, nahmen nicht zum zweitenmal das Wort, eben so wenig wie Aargau. Glarus und Graubündten legten den Art. XII. nicht so allgemein aus, daß man nicht Klöster aufheben könne, die der Theilnahme an staatsgefährlichen Umtrieben überwiesen seien. Tessin versicherte, daß die Aufhebung der aargauischen Klöster durchaus keinen nachtheiligen Eindruck auf die Bevölkerung seines Kantons gemacht; der Gesandte wollte den Art. XII. nicht so auslegen, daß er auf Ruhe und Ordnung störend einwirke und verwarf jede fremde Dazwischenkunft in den aargauischen Angelegenheiten. Der Gesandte von Waadt, Staatsrath Druey, hielt nach seiner eigenthümlichen Weise einen mehr gelehrten und sarkastischen als klaren und logischen Vortrag, in dem er zum großen Aerger von Aargau die konfessionelle Trennung zur Sprache brachte. Wallis sprach sich gegen Aargau aus, hielt den Bund für verletzt, verlangte Abhülfe und drückte dann schließlich den Wunsch einer Kommission aus, in den auch Genf einstimmte, dessen Großer Rath nach vorhergegangener Prüfung sich die letzte Entscheidung vorbehielt. Der Gesandte von Bern, Neuhaus, vertheidigte den Vorort wider die von den Urständen gegen ihn angebrachten Beschuldigungen, bedauerte, daß so viel von den Gefahren eines Bürgerkrieges gesprochen würde, weßhalb er wegen der immer noch fortwährenden Spannung in Europa, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu vermeiden gewünscht hätte; nachdem er dann noch das Verfahren Aargaus mit Wärme vertheidigt, wiederholte er zum Theil die bereits in der Eröffnungsrede ausgesprochenen Ansichten über Bundesverletzung. Am Ende setzte man

eine Kommission nieder und ertheilte ihr nach einigem Kampfe den Auftrag, innert den Schranken des Bundesvertrages gutächtliche Vorschläge für Erledigung der obschwebenden Angelegenheit zu Handen der Tagsatzung zu entwerfen, eine Fassung gegen die sich der Gesandte von Aargau förmlich verwahrte. Die der Klosteraufhebung ungünstigen Gesandtschaften schaarten sich um Zürich, die Freunde Aargaus um Bern, wobei denn die gewohnte Gevatterschaftskrämerei nicht ausblieb. So setzte die Züricherpartei durch, daß bei der Wahl dieser Siebnerkommission der Bürgermeister von Muralt als erstes Mitglied, dem Bundespräsidenten vorgezogen wurde, eine wohl unangemessene, mit den frühern Gewohnheiten der Tagsatzung im Widerspruche stehende Zurücksetzung, welche den Bundespräsidenten in hohem Grade mißstimmte, der nun eine spätere Wahl ausschlug, so daß Landammann Blösch an seine Stelle gewählt wurde [1]). Von dem päbstlichen Nuntius Ghizzi traf mittlerweile eine neue Note als Erwiederung auf die Antworten Berns und Aargaus ein [2]).

Am 29. März wurde der Tagsatzung der erste vom 27. datirte Bericht der Kommission vorgelegt. Die aus von Muralt, Baumgartner, Kopp, Schmid und d'Eglise bestehende Mehrheit der Kommission sprach in den von ihr ausgegangenen Vorschlägen, grundsätzlich die Unverträglichkeit des aargauischen Klosteraufhebungsbeschlusses mit dem Art. XII. des Bundesvertrages aus und verlangte eine Einladung an den Stand Aargau, diesen Beschluß in Einklang mit dem bundesgemäßen Rechtszustande zu bringen, unter Vorbehalt künftiger weiterer Beschlüsse der Tagsatzung in der vorliegenden Angelegenheit, auf den Fall daß dieser Einladung nicht entsprochen werden sollte. Die erste aus dem Landammann Blösch bestehende Minderheit trug dagegen darauf an, es möchte die Tagsatzung den Klöstern in der Schweiz kein unbedingtes Recht auf Fortbestand, den Kantonen aber auch kein unbedingtes Recht die Klöster aufzuheben, anerkennen, und für einmal jeder einläßliche Entscheid über die vorliegende Angelegenheit verschoben werden. Die zweite Minderheit der Kommission, Staatsrath Druey, wollte dagegen bereits dermalen einen bestimmten Entschluß fassen, weßhalb sie unter dem letztern Gesichtspunkte den Antrag stellte, die Aufhebung der Klöster Muri und Wettingen zuzugeben, die Wiederherstellung der andern Klöster aber anzuordnen, insofern denselben keine bedeutende dermalen noch nicht bekannte Verschuldung zur Last fiele. Uebrigens wollte diese zweite

[1]) Die sieben Mitglieder der Kommission waren der Bürgermeister von Muralt, Landammann Blösch, Landammann Baumgartner, Berichterstatter, Schultheiß Kopp, Landeshauptmann Schmid, Staatsrath Druey und Schultheiß d'Eglise.

[2]) Note des Erzbischofs von Theben vom 19. März 1841.

Minderheit den Wunsch aussprechen, es möchte die Regierung von sich aus die geeigneten Mittel ergreifen, um die Rechte des Staates mit der Freiheit der verschiedenen kirchlichen Glaubensbekenntnisse, in Hinsicht auf ihre religiösen Verhältnisse zu vereinbaren. Nach mehrtägigem heftigen und mit mancherlei Bitterkeiten begleiteten Kampfe siegte die erstere Meinung. Die Bundesversammlung erklärte den Klosteraufhebungsbeschluß des Großen Rathes von Aargau für unvereinbar mit dem Art. XII. des Bundesvertrages, daher an den Stand Aargau die dringende Einladung erging, darüber noch einmal einzutreten, und in pflichtgetreuer Berücksichtigung und der unzweideutigen Vorschrift jenes Artikels neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde weitern Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben könnten. Der Stand Aargau wurde ferner eingeladen, seine Berathungen und Schlußnahmen dermaßen zu beschleunigen, daß ihr Ergebniß Mitte Mai's dem Vorort bekannt gemacht und von diesem den eidgenössischen Ständen mitgetheilt werden könne. Für den Fall, daß der Kanton Aargau Anstand nähme der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, behielt man der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vor, die sie zu Aufrechthaltung der Bundesvorschriften nothwendig erachtete; bis zum endlichen Entscheide der Tagsatzung sollten, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidationsverfügungen eingestellt und somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster, der gegenwärtige Bestand festgehalten werden [1]. Die eingelangten Bittschriften blieben auf sich beruhen.

Die Behandlung des, die eidgenössische Oberaufsicht bei zu verwendenden Besetzungstruppen betreffenden, Kreisschreibens, bei welcher der zweite Gesandte von Zürich, Staatsrath Bluntschli, das Wort führte, blieb da kein Antrag gestellt wurde eine bloße Besprechung, ohne Abstimmung. Bei der letzten Erörterung über die wichtige Frage der Auflösung oder Vertagung zeigte es sich deutlich, wie sehr die Tagherren das Berathen satt hatten. Also beschlossen am 5. April zwölf Stände Vertagung auf unbestimmte Zeit, und am folgenden Tage erklärte der ziemlich verstimmte Bundespräsident nach Genehmigung des Protokolls vom vorigen Tage einfach und trocken, daß er in Folge des gestrigen Beschlusses die Tagsatzung vertage. Von den sonst üblichen Schlußkomplimenten war dießmal keine Rede.

---

[1] Beschluß der Tagsatzung vom 2. April 1841. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Merz und April 1841.

Drittes Kapitel.

Begebenheiten bis zur ordentlichen Tagsatzung von 1841.

Die Bundesversammlung glaubte vermittelst des Beschlusses vom 2. April beide Klippen der äußersten Meinungen und ihre bedenklichen Folgen vermieden zu haben, da man bei der Wiederherstellung der Klöster durch Aufhebung des aargauischen Beschlusses, eine Trennung dieses Kantons durch Lossagung der Freienämter unter Luzerns Schutz, befürchtete, während man durch Bekräftigung desselben, die innern katholischen Kantone in hohem Grade reizte und dem alten obwohl ungegründeten Vorwurfe, als ob die reformirte Schweiz die katholische unterdrücken wollte, damit offenbar neue Nahrung, der im Volke bereits wurzelnden Neigung zum Kommunismus aber, ein gefährliches Beispiel von Oben gab. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß man mit diesen schwankenden Bestimmungen keinen der Schwierigkeiten entging die man hatte vermeiden wollen. Man blickte jetzt mit gespannter Erwartung auf die Maßnahmen Aargaus, von dem man jedoch keine bedeutende Zugeständnisse erwartete. Nächst Aargau erweckten die beiden Stände Luzern und Waadt die größte Aufmerksamkeit. In der Waadt nahm man eine bedeutende Gährung wahr, welche zum Theil an frühere überspannte Zustände erinnerte; so hatte sich in Lausanne selbst eine Volksgesellschaft gebildet, wo man sich wie zur Zeit der Umwälzung Bürger nannte und mancherlei heftige Reden hielt. Von dieser Volksgesellschaft die durch den ganzen Kanton Verbindungen anstrebte, war die bekannte Zuschrift an die Regierung von Aargau ausgegangen, obendrein war dieser schöne Kanton durch religiöse Zwistigkeiten zerrissen. Allen diesen Umtrieben gegenüber stand die Regierung in ziemlicher Schwäche da. Staatsrath Druey aber war in seiner Heimath eben nicht zum Besten empfangen worden, erhielt er doch in Peterlingen ein Paquet, bei dessen Eröffnung er eine neue Kapuzinerkutte fand und in Lausanne wurde ihm sogar eine Katzenmusik zu Theil.

In Luzern schien eine streng kirchliche und dessenungeachtet ultrademokratische Volksherrschaft die Oberhand zu gewinnen. Der aargauische Klosteraufhebungsbeschluß wirkte im Kanton Luzern sehr ungünstig für die bisherige Regierung. Die Bewegung wuchs mit jedem Tage. Die Regierung, obgleich unter sich nicht gespalten, sah doch dem Treiben mit Gleichgültigkeit zu und ließ gewähren. Beinahe jedermann war für eine Abänderung der Verfassung in diesem oder jenem Sinne gestimmt und hoffte das Eintreten der sehr gewünschten Verbesserungen. So kam es, daß von 23,453 stimmfähigen Bürgern 17,551 ihre Stimmen für Revision der Staatsverfassung gaben, nur 5902 dagegen. Der Verfassungsrath wurde in einem ganz andern Geiste als demjenigen der bisherigen Regierung gewählt, gegen welche die Geistlichkeit beinahe überall arbeitete. Ein Ausschuß von 17

Mitgliedern legte am 12. April seine Arbeit dem Verfassungsrathe vor. In der neuen Verfassung zeigte sich das doppelte Bestreben, einerseits durch Erweiterung der demokratischen Befugnisse des Volkes, die neue Ordnung volksthümlicher zu machen und mit leichten Veränderungen in der Gesetzgebung zu schützen, und andererseits Gewährleistungen für die hergebrachten kirchlichen Verhältnisse und den kirchlichen Glauben zu gewinnen, wobei sich allerdings ein Einfluß der Urkantone auf die Bevölkerung fühlen ließ. Das bisherige System wurde von Kasimir Pfyffer und dem Arzte Johann Häller von Büron zwar beharrlich aber fruchtlos vertheidigt. Die Mehrheit leiteten Joseph Leu, Joseph Mohr aus Luzern, Wendel Kost von Buchenrain, Wilhelm Furrer von Schöngau, wohl auch der greise Altschultheiß Vinzenz Rüttimann. Wenn auch seine Bestrebungen von keinem Erfolge gekrönt waren, erhielt doch Kasimir Pfyffer nichtsdestoweniger von seinen Meinungsgenossen in der Stadt Luzern eine schwere goldene Denkmünze mit der Inschrift: „Dem treuen Kämpfer für Freiheit und Recht im Verfassungsrathe 1841 als Zeichen der Anerkennung.“

Am 1. Mai entschieden die Wahlkreise des Kantons Luzern mit 16,720 Stimmen die Annahme der neuen Verfassung und der bisherige Große Rath nahm in einer von Kasimir Pfyffer vorgeschlagenen Proklamation am 11. Mai Abschied von dem Volke. „Ob ihr bei diesem Umschwunge Eueres Staatslebens,“ so lautete der Schluß derselben, „gewonnen oder verloren „habt, überlassen wir Euch selbst zu entscheiden in den unzweifelhaft zurückkehrenden Stunden reiflicher Prüfung; wenn Euch aber die von Euch „verworfenen Grundsätze als das Werk unchristlichen Denkens und die „Männer, die Euch im Jahr 1831 zur Freiheit führten und seither Euere „edelsten Interessen besorgten, als Verächter der Religion und Kirche bezeichnet wurden, so stellen wir die Widerlegung dieser Anschuldigungen „ruhig dem unbestechlichen Urtheile der Geschichte anheim. Wir haben den „Beruf erfüllt den ihr uns übertragen hattet, wir kehren ohne Reue „aber auch ohne bittere Empfindung in Euere Mitte zurück. Wir scheiden „mit dem Wunsche, daß der Allmächtige seine Segnungen ununterbrochen „über unser theures Vaterland ausgießen möge und insbesondere, daß er „das köstliche Gut der Freiheit bis auf unsere spätesten Enkel forterben lasse. „Mit diesem Wunsche entbieten wir Euch zum letztenmal unsern Gruß.“ Am 23. Mai wurden beinahe alle Mitglieder dieses Verfassungsrathes in den neuen Großen Rath erwählt. Nur fünf Mitglieder, unter denen Kasimir Pfyffer und Altschultheiß Kopp die bekanntesten, vertraten das frühere, aufgeklärtere System. Die neue Regierung ging natürlich aus demselben Geiste hervor wie der Große Rath. Der Umschwung war vollständig. Alle Aemter und Staatsbedienungen wurden neu bestellt, die Anhänger der

abgetretenen Regierung beinahe durchgängig entfernt. Joseph Leu von Ebersol, der dabei eine sehr thätige Rolle gespielt, schlug indessen, mit Ausnahme einer Stelle im Erziehungsrathe, alle höhern Stellen aus und begnügte sich mit seinem beinahe unbeschränkten Einfluß in der gesetzgebenden Behörde, welche sich sofort beeilte den neuen Geist ihrer Wirksamkeit kund zu geben. Nicht nur erklärte sie alsogleich ihren Austritt aus dem Siebnerkonkordate und setzte die Badner Konferenzartikel außer Wirksamkeit, sondern sie hob auch sofort das Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazets auf, sowie den Beschluß, vermöge dessen jede Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der päbstlichen Nuntiatur, als Mißbrauch erklärt worden war; ja der Regierungsrath theilte sogar, was in den Jahrbüchern der eidgenössischen Geschichten beispiellos war, die neue Verfassung Pabst Gregor XVI. mit, unter Hinweisung auf die das Kirchliche und Religiöse beschlagenden Artikel, und bat ehrerbietig um den apostolischen Segen. Der Pabst sprach dann auch in einem Schreiben vom 1. Dezember seine Anerkennung aus, jedoch mit der Bemerkung, daß noch einiges in der Verfassung sei, was sich mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfangen, keineswegs vereinigen lasse, allein der heilige Vater lebe der Hoffnung, es würden ihm später noch reichhaltigere Belege von der frommen und ergebenen Gesinnung des luzernischen Volkes gegen die heil. Mutterkirche und gegen den obersten Stuhl Petri zu Theil werden. An die Spitze der Regierung stellte man den Sohn des Altschultheißen und Altlandammanns Rüttimann, den Oberstlieutenant Rudolf Rüttimann, einen ehemaligen Offizier in niederländischen Diensten, einen Mann mehr von edelm und freundlichem Sinn und liebenswürdigen Formen, als von selbständigem, durchgreifendem Charakter. An die Spitze des Obergerichtes kam, statt des als Rechtsgelehrten bekannten Kasimir Pfyffer, der wenig bekannte Handelsmann Schmid zu stehen.

Aus Wallis lauteten die Nachrichten unbefriedigend. In der Gemeinde Naters waren bedeutende Unruhen ausgebrochen und das bewegte Volk schien weder vor geistlicher noch weltlicher Behörde mehr Achtung zu fühlen. Diese hatten es versucht, die dort aufgekommene Tanzlust als unchristlich zu unterdrücken, aber der Gemeindspräsident Carlen, Mitglied des Großen Rathes, wurde nicht nur mit einer Katzenmusik heimgesucht, wozu sogar die Kirchenglocken dienen mußten, sondern seine Güter wurden noch auf alle Weise beschädigt, sogar mehrere Stücke seines Viehes verstümmelt. Der Staatsrath schickte endlich den Vizepräsidenten des Großen Rathes, Zenruffinen, als Regierungskommissär nach Naters ab, um diesen Unfugen ein Ende zu machen. Wichtiger war jedoch die systematische Opposition, welche

die Oberwalliser allen Gesetzesentwürfen der Regierung machten, sie mochten gut oder schlecht sein. Sowohl das Gesetz über den öffentlichen Unterricht, als das Wahlgesetz und das Gesetz über billigere Vertheilung der Kriegslasten wurden von dem Volke in seinen Urversammlungen verworfen. Einige im Gebirge gelegene Gemeinden des Bezirks Leuk hatten sogar beschlossen, Leuk zu besetzen, da an den Herren ihren Frevel auszulassen, hernach gegen Sitten zu ziehen und überall auf ihrem Marsche zur Empörung aufzufordern, ein Unternehmen das vorzüglich deßwegen unterblieb, weil zum Glücke keine andere Gemeinde des Zehnens daran Theil nehmen wollte.

Trotz den Forderungen der Tagsatzung berief die Regierung von Aargau den dortigen Großen Rath nicht zu einer außerordentlichen Sitzung ein und sie beschloß auch, dieser Versammlung keine auf den Tagsatzungsbeschluß bezüglichen Anträge vorzutragen, sondern es derselben zu überlassen, die Sache selbst in Anregung zu bringen, da die Klösteraufhebung auch unmittelbar von ihr ausgegangen war. Die Häupter des Aufstandes welche sich nicht geflüchtet hatten und daher gefänglich eingezogen worden waren, setzte man gegen Bürgschaft auf freien Fuß. Der Große Rath aber ging bei seiner Berathung in der Maisitzung von der Vermuthung aus, daß die Stände bei Ertheilung der Instruktionen auf die außerordentliche Tagsatzung noch nicht mit allen denjenigen Gründen und nähern Verumständungen bekannt sein konnten, welche die Schlußnahme vom 13. Januar hervorgerufen oder dieselbe begleitet hätten, daß sie demnach bei Prüfung der seither erhaltenen Aufschlüsse sich im allgemeinen kaum veranlaßt finden dürften, jene Schlußnahme thatsächlich und rechtlich begründet zu finden. Von diesen Betrachtungen geleitet, hatte der Große Rath beschlossen, die eidgenössischen Stände freundnachbarlich einzuladen, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April keine weitere Folge zu geben; solle dieses gegen alles Verhoffen aber nicht geschehen, so erklärte sich Aargau bereit, aus jenem angestammten vaterländischen Sinn, den es stets noch bewährt und um zu zeigen, daß es nie beabsichtigte den Bund zu verletzen oder das Ansehen desselben zu untergraben, seinen Bundesbrüdern die eigene Ueberzeugung soweit möglich zum Opfer zu bringen, und wollte ungesäumt darüber in Berathung treten, welche Abänderungen des Beschlusses vom 13. Januar, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wohlfahrt des Kantons, thunlich seien. Aus gleichen eidgenössischen Rücksichten sollten alle fernern Liquidationsmaßregeln, so weit sie die den Beschluß vom 7. November 1835 festgestellten Verwaltungsbefugnisse überschritten, für einstweilen eingestellt bleiben[1]. Aargau theilte diesen Beschluß den Ständen

[1]) Beschluß des Großen Rathes von Aargau vom 13. Mai 1841.

durch Kreisschreiben mit und der Vorort begnügte sich vor der Hand auf dasselbe zu verweisen.

Dem bisherigen Nuntius Ghizzi, Erzbischof von Theben, mochte wohl nicht unwillkommen sein, daß er durch seine Versetzung nach Turin, dem weitläufigen und widerwärtigen Geschäfte der aargauischen Klöster im Frühjahr entzogen wurde. Mit dem Königreiche Belgien waren im Anfange des Jahres durch die Erscheinung Konstantin Rodenbachs als Generalkonsul und dem Titel und Rang eines Geschäftsträgers, neue Verhältnisse angeknüpft worden [1]. Auf die Einfrage des schweizerischen Handelskonsuls zu Lyon und der Regierung von Genf, ob man einer Anzahl spanischer Flüchtlinge, welche die Absicht hatten, sich in der Schweiz in römische Dienste anwerben zu lassen, den Eintritt gestatten wollte, antwortete man, der Umtriebe mit den polnischen Flüchtlingen eingedenk, abschlägig [2]. Mit Freude erfuhr man in der Schweiz daß es der Verwendung des Grafen Mortier gelungen war, wieder einige Stellen für Schweizer als eigentliche Zöglinge bei der polytechnischen Schule in Paris zu erhalten. Von Seite des niederländischen Generalkonsuls hingegen empfing man die Anzeige, daß die abgeschlossene Uebereinkunft über Handelsverhältnisse mit dem Jahre 1841 nicht länger vollzogen werden könne [3].

Viertes Kapitel.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841. Unterdrückter Aufstand in Tessin. Spannung im Kanton Zürich. Volksversammlung in Schwamendingen. Spannung im Kanton Wallis.

Der Bundespräsident Neuhaus eröffnete am 5. Juli die Tagsatzung mit einer Rede, welche ihres vorherrschenden Charakters der Ruhe und Mäßigung halben, sowohl im diplomatischen Korps als unter den eidgenössischen Gesandtschaften einen sehr guten Eindruck machte, ja geeignet schien, die Dinge auf eine bessere Bahn zu lenken. Allein leider wurde die Stimmung gleich Anfangs durch neue traurige Ereignisse in Tessin gedrückt, wo ein verunglückter Reaktionsversuch blutige Folgen hatte. Die Fäden dieser Empörung liefen in Mailand und Canobbio, den Versammlungsörtern der im Dezember 1839 durch das Volk gestürzten Regenten, zusammen. Kurz vor dem Ausbruche erhielt die Regierung durch Privatbriefe aus Mailand Kenntniß von dem

[1] Vorörtliches Protokoll vom 11. Jänner 1841, Nr. 23.
[2] Vorörtliches Protokoll vom 3. Februar 1841, Nr. 108.
[3] Zuschrift des niederländischen Generalkonsuls Fäsi vom 29. Juni 1841.

Unternehmen und traf eiligst die nothwendigen Vorkehren. Aus dem Val Maggia erschien eine zahlreiche Schaar Aufständischer, eine zweite sammelte sich bei der Brücke Tenero, und ein anderer Haufe zog sich aus dem Blegnothale bei Biasca zusammen, um die über den Gotthard reisenden Tagsatzungsgesandte aufzufangen. Allein die Aufständischen unterlagen in einigen Kämpfen am 1. und 2. Juli und Advokat Nessi, der Anführer, fiel in die Hände der Sieger, indem seine eigenen Leute ihn gefangen nahmen und an die Regierung auslieferten. Advokat Carlo Poglia, Mitglied des dermaligen Kriegsrathes und Kriegskommissär, dessen Abfall der Verschwörung bedeutenden Vorschub geleistet und der vorzüglich aus persönlicher Feindschaft gegen Luvini und Ciani gehandelt, hatte sich geflüchtet. Ein aus drei Mitgliedern des Obergerichts und zwei Bezirksrichtern bestehendes außerordentliches Standgericht verurtheilte Nessi zum Tode. Umsonst warf sich seine schöne Gattin mit ihrem Kinde auf offenem Platze zu den Füßen des Obersten Luvini, mit verzweiflungsvollen Thränen und Bitten um Rettung ihres Mannes ihn beschwörend. Luvini weinte zwar mit ihr erklärte aber sich für diese Begnadigung nicht verwenden zu können, indem er sonst selbst des Todes sein würde. Also wurde am folgenden Tage dieses Urtheil auf dem Platze vollzogen, und der Unglückliche soll noch vor der Hinrichtung erklärt haben, ihn treffe nur das Schicksal welches Luvini, Franscini und andere Liberale erreicht haben würde, wenn der Aufruhr gelungen wäre. Dem sogenannten Meienthale, (Valmaggia) wurden nun schwere Geldstrafen noch auferlegt. Ueberhaupt schienen die Landleute und die Geistlichkeit mehr auf Seite der Aufständischen, die Einwohner der drei Hauptorte Lugano, Locarno und Bellinzona mehr auf Seite der Regierung gestanden zu sein. Mitte September ließ dann der Große Rath, nachdem die Gemüther etwas abgekühlt waren, mit Ausnahme der Hauptschuldigen, eine bedingte Amnestie eintreten.

Die Nachricht von diesen Ereignissen machte in der ganzen Eidgenossenschaft einen düstern Eindruck auf die Gemüther. Eine wirkliche Hinrichtung, wie jene Nessis, war die erste in den mannigfachen politischen Wirren seit 1830 und ist denn auch wegen der fast ungetheilten Mißbilligung die sie zur Folge hatte, in dem Zeitraume den wir zu beschreiben haben, die letzte geblieben. Der Tadel war auch deßwegen um so lebhafter, weil die Regierung selbst, welche den Aufstand jetzt so scharf und blutig bestrafte, erst vor wenigen Monaten ebenfalls aus einem Aufstande hervorgegangen war. Der Vorort hatte sich beim Empfange der amtlichen Kunde begnügt den Wunsch auszusprechen, daß es der Regierung von Tessin gelingen möge, durch Verbindung von Kraft und Mäßigung die öffentliche Ordnung wieder herzustellen [1]. Im Uebrigen

[1] Vorörtliches Protokoll vom 9. Juli 1841, Nr. 607.

zeigte die Bundesversammlung keine Neigung, sich irgendwie in die Angelegenheiten von Tessin einzumischen, und da die lombardischen sowohl als die sardinischen Behörden dem Staatsrathe von Tessin, nach unterdrücktem Aufstande die besten Zusicherungen über Bewahrung guter nachbarlicher Verhältnisse ertheilten, so bedurfte es auch ihrer in dieser Beziehung nachgesuchten Verwendung nicht [1]).

Die Erörterungen über den Bericht der für theilweise Revision des Bundesvertrages niedergesetzten Kommission blieb wie bisher ein leeres Gespräch ohne Folge, aber auch der vermittelst eines Kreisschreibens vom 29. Mai gestellte Antrag Zürichs zu einem Tagsatzungsbeschlusse, kraft dessen in Zukunft, wenn beim Ausbruche innerer Unruhen in einem Kantone, gemäß Art. IV. des Bundesvertrages, die bewaffnete Hülfe anderer eidgenössischer Stände erfordert würde und die Verhältnisse ein Zusammenwirken von Truppen verschiedener Kantone nöthig machten, der jeweilige eidgenössische Vorort in der Zwischenzeit bis zur Versammlung der Tagsatzung angewiesen sein sollte, die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit sowohl eidgenössische Obsorge als eidgenössisches Kommando nach den Militärgesetzen des Bundes sogleich eintreten möchte, theilte dasselbe Schicksal. Die neue Verfassung des Standes Solothurn erhielt am 13. Juli die Gewährleistung von sechszehn und einem halben, diejenige von Aargau hingegen nur von dreizehn Ständen, weil einige die Klosterangelegenheit früher erledigt wissen wollten. Luzern endlich konnte auf der Tagsatzung von 1841 nur zehn Stimmen für seine Verfassung erhalten. Dem Bezirke Schwyz wurde die, von der im Jahr 1833 stattgehabten Besetzung, noch an die eidgenössische Kriegskasse schuldende Summe erlassen. Anstände zwischen den Kantonen Bern, Solothurn und Basellandschaft, herrührend von einem Anleihen das der letzte souveräne Bischof von Basel kontrahirt hatte, wurden zum Entscheid an das eidgenössische Recht gewiesen [2]).

Die wichtigste Angelegenheit der Tagsatzung und diejenige, welche die Gemüther der Tagherren, besonders der strenger katholischen, am heftigsten bewegte, war jedoch immer noch diejenige des aargauischen Klosteraufhebungsbeschlusses. Unter dem Titel: „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger, eine Denkschrift an alle Eidgenossen und alle Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit," hatten die Vorsteher dieser aufgelösten Klöster am 1. Juni eine ausführliche Denkschrift an den eidgenössischen Vorort sowohl als an die Stände geschickt. Die Berathung begann am 18. Juli mit einer weitläufigen Entwicklung der Instruktionen Aargaus, aus der jedoch weder thatsächlich noch rechtlich viel

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1841.
[2]) Ebendaselbst.

neues hervorging. Luzern, durch seinen zweiten Gesandten den Staatsschreiber Bernhard Meyer vertreten, ließ den dortigen Umschwung fühlen und that in einem sehr kräftigen Vortrage dar, wie der Beschluß vom 2. April nicht noch einmal zu erörtern sondern zu vollziehen sei. Aargau solle aufgefordert werden, dem Beschlusse vom 2. April durch Zurücknahme des Beschlusses vom 13. Januar Folge zu geben und das Ende des Monats Juli müsse ihm hiezu als peremtorischer Termin gestellt werden, der Gesandte von Luzern schrecke vor den Folgen der Vollziehung nicht zurück, so herbe sie auch sein möchten, jener so abscheuliche Grundsatz der vollendeten Thatsache solle vom schweizerischen Boden verschwinden, Gerechtigkeit einzig und allein gehandhabt werden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlangten in weitester Auslegung des Art. XII., unbedingte Wiederherstellung aller Klöster. Diesen Ansichten gegenüber hielt der Gesandte von Basellandschaft einen weitläufigen, öfters sehr seltsam klingenden Vortrag, mit dem er die Befugnisse der Tagsatzung in dieser Angelegenheit etwas zu entscheiden bestritt und die Beschlüsse Aargaus vom 13. Januar zu rechtfertigen suchte, ja er behauptete sogar, daß der im Art. XII. ausgesprochene Grundsatz nicht verbindlicher sei, als wenn drei Nachbarn sich vereinigt hätten, weder Unkraut noch Ungeziefer zu vertilgen, eine Ansicht die auf den Gesichtern der Tagherren wie auf denjenigen der Zuhörer nicht wenig Erstaunen ausdrücken ließ. Bern nahm zum Schlusse Aargau in Schutz und maß dem Art. I. des Bundes im Allgemeinen mehr Wichtigkeit bei als dem Art. XII. Nach des Bundespräsidenten Ansicht sollte man Aargau so freundeidgenössisch als möglich behandeln, der Bund könne darum nicht verletzt werden, weil er zweideutig sei. Allen diesen künstlichen Entwicklungen ungeachtet beschlossen dreizehn und zwei halbe Stände auf den Antrag Zürichs: Im Sinne der Festhaltung und Handhabung des Beschlusses vom 2. April Aargau aufzufordern, gedachten Beschlüssen unverweilt nachzukommen und im Laufe des Monats Juli der Tagsatzung über das Ergebniß der Verfügungen Bericht vorzulegen, welche nach Art. 2 jenes Beschlusses in pflichttreuer Berücksichtigung des Art. XII. des Bundesvertrags zu treffen seien, wobei nochmals auf den in Art. 4 gemachten Vorbehalt hingewiesen wurde [1]).

Nach Einsicht dieses Beschlusses entschloß sich der Große Rath von Aargau am 19. Juli zu Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Maria Krönung in Baden und Gnadenthal. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster hingegen sollten bestritten werden, die Jahrgehalte, die Dotation von einer halben Millien an die katholischen Gemeinden und die Kosten der militärischen Besetzung im Anfange des Jahres, so wie die den

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 9. Juli 1841.

Klöstern Muri, Wettingen und Hermetschwyl auffallenden Pfrundaussteuern. In den Gebäuden der aufgehobenen Klöster sollten gemeinsame Anstalten gegründet werden. Dabei ermächtigte man die Gesandtschaft zu erklären, daß Aargau unter keiner Bedingung weitere Zugeständnisse machen, im Gegentheil selbst diese als erloschen betrachten werde, wenn sich die Tagsatzung nicht begnüge, da man dieselben nur des Friedens wegen gemacht habe und um dem Wunsche der Stände so weit es nur immer möglich war, zu entsprechen, nicht aber weil es seinen Beschluß vom 13. Jänner als rechtlich unbegründet anerkenne. Wie nun die Klosterfrage am 6. August von Neuem zur Sprache kam, vertheidigte der aargauische Gesandte, Regierungsrath Wieland, diese viel angefochtene Sache mit größter Ruhe und Beredsamkeit, so daß Niemand daran zweifeln konnte, daß er ihr nicht die beste Seite abgewonnen hätte. Unter den Gegnern Aargaus, welche sich mit dem Beschlusse dieses Kantons vom 19. Juli keineswegs zufrieden geben wollten, zeichneten sich besonders der luzernische Gesandte, Staatsschreiber Meyer und Landammann Baumgartner von St. Gallen, durch Kraft und Talent in ihren Vorträgen aus. Jener machte auf die Seichtigkeit der von Aargau gegen die Klöster angebrachten Klagen, auf die Unhaltbarkeit der Beweisgründe und auf die Gefährlichkeit des Grundsatzes aufmerksam, die Sicherheit des Eigenthums nach dem Maßstabe der Gemeinnützigkeit der Eigenthümer zu beurtheilen. Der Zweite entwickelte mit unwidersprechlicher Klarheit die, freilich in dem Munde des Redners noch etwas neu klingende Theorie, der schweizerischen Legitimität. Zwischen St. Gallen und Solothurn fand eine ziemliche Reibung statt, da die Gesandten Baumgartner und Munzinger sonst unter Einer Fahne zu fechten gewohnt waren. Der Gesandte von Solothurn machte einige nicht unwichtige Eröffnungen, in Betreff der Thätigkeit der Vereine für Vorbereitung des katholischen Volkes zum Bürgerkriege, namentlich in den Kantonen Luzern und Freiburg. Die folgende Sitzung am 9. August, in welcher das Klostergeschäft fortgesetzt ward, gehörte zu den lebhaftesten welche man seit langer Zeit gesehen hatte, und die eigenthümliche Laune mit welcher der Bundespräsident die Ansicht von Bern aussprach, gab der ganzen Berathung eine eigene Wendung. Wirklich nahm er die meisten der gegen seine Ansicht gefallenen Meinungsäußerungen mit einer seltenen Schärfe durch, als ob er es darauf angelegt hätte, die Gegner in Harnisch zu bringen, wobei es ihm vorzüglich zu Statten kam, daß er in der Kunst einer schnellen und einschneidenden Erwiderung sowie in derjenigen die Schwächen eines gegnerischen Vortrages abzusehen, mehr als in der Kunst sich durch verbindliche Aeußerungen beliebt zu machen, ein Meister war; er sagte unter Anderm, als Gott den Thurmbau zu Babel habe verhindern wollen, habe er sich der Sprachenverwirrung bedient, eine Ideenverwirrung, wie sie jetzt

in der Tagsatzung herrsche, würde aber auch hingereicht haben. Das Ergebniß des langen Kampfes war eine neue Siebnerkommission. Schultheiß Neuhaus wurde dießmal im ersten Wahlgange mit 13 Stimmen gewählt, indem die Versammlung klug genug war, sich nicht zum zweitenmal zu einem solchen Mißgriffe verleiten zu lassen, wie in der außerordentlichen Tagsatzung, Jedermann aber war darüber einig, daß er ohne seine Rede weit mehr Stimmen auf sich vereinigt haben würde. Unter sieben Mitgliedern dieser Kommission gehörten zwei, Rüttimann und Schmid, der Meinung an welche alle Klöster unbedingt herstellen wollte, Neuhaus vertrat diejenige, welche mit dem Zugeständnisse Aargaus zufrieden war, und die vier übrigen vertraten die Mittelmeinung, welche noch mehr Klöster aber nicht alle herstellen wollte, daher denn auch drei Anträge zu erwarten waren.

Noch ehe die Kommission solche brachte, machte der Graf Bombelles dem Bundespräsidenten eine Mittheilung seines Hofes wegen des Klosters Muri, die darin bestand, daß Oesterreich auf seinen frühern Ansprüchen rücksichtlich Muris beharre, wenn bei der Nichtwiederherstellung dieses Klosters nicht ein Ersatz für die Religionsanstalten der Katholiken geboten würde. Der preußische Geschäftsträger Herr von Thiele begnügte sich in allgemeinen Ausdrücken zu erklären, daß Preußen sich in der aargauischen Klosterangelegenheit nicht von den Ansichten der übrigen Mächte trenne. Der französische Botschafter hatte sich bis jetzt aller amtlichen Schritte enthalten, wohl aber die französische Regierung im Journal des Debats ein Transaktionssystem niedergelegt, welches ziemlich mit der Mittelmeinung der Kommission übereinstimmte. Die heftigsten Gegner von Aargau wünschten, daß die Tagsatzung bestimme, damit doch ein Mehrheitsbeschluß zu Stande komme, die Vorschläge von Aargau für ungenügend zu erklären, wobei man hoffen mochte, daß eine solche Mißbilligung von Seite der obersten Bundesbehörde die Katholiken zu einem neuen Aufstande ermuthigen und vielleicht gar die bestehende Ordnung der Dinge im Kanton Aargau umstürzen dürfe; wer sich hingegen nicht kleinlichen Leidenschaften hingab, konnte es für das gemeinsame Vaterland am allerwenigsten heilsam finden, wenn die Tagsatzung, schwach an Kraft und Willen der Sache eine entschiedene Lösung zu geben, sich begnügte eine Brandfackel in die Eidgenossenschaft zu werfen, wovon die allertraurigsten Folgen zu erwarten standen und die leicht Bürgerkrieg und fremde Dazwischenkunft herbeiführen konnten.

Erst Ende Augusts erschienen die Berichte und Anträge der Kommission. Die wesentlichen Gedanken des aus der Feder Baumgartners geflossenen Hauptberichtes waren, daß die Tagsatzung das Maß der Pflichten festzusetzen habe, die sie in Aufrechthaltung des Bundes dem Kanton Aargau vorzeichnen werde, keineswegs aber derselbe den Umfang der Konzessionen vorher

zu ermitteln und zu würdigen befugt sei, die Tagsatzung nur habe selbst maßgebend die Wiederherstellung aargauischer Klöster zu verfügen und in dieser Beziehung die Grenze der Restitution, welche dem aargauischen Beschlusse vom 19. Juli zu Grunde lag, zu erweitern. Die aus sechs Gliedern bestehende Kommission brachte gewisse gemeinsame Anträge, zerspaltete sich aber in Betreff der Anwendung in drei Minderheitsmeinungen, während ihnen gegenüber nur Neuhaus darauf antrug: die Tagsatzung wolle sich für befriedigt erklären und die Angelegenheit der aargauischen Klöster aus dem Abschiede fallen lassen [1].

---

[1]) Die gemeinsamen Anträge der Kommissionsmehrheit waren folgende: 1) Es sei zu Gunsten derjenigen Klöster, rücksichtlich welcher von Seite der hohen Tagsatzung die Aufhebung des aargauischen Dekrets beschlossen werden würde, die Wiederherstellung mit den aus ihrer bundesmäßig garantirten Existenz hervorgehenden Rechten verstanden und in Ausführung zu bringen. 2) Es werden die dem gegenwärtigen Berichte angefügten drei Gutachten, welche die in obigem Sinne wiederherzustellenden Klöster, theilweise unter Bedingungen, bezeichnen, so wie denn auch die Minderheitsmeinung der einzelnen Mitglieder, welche deren Gegensatz bildet, der hohen Tagsatzung zur Berathung und zum Entscheid anheimgestellt. 3) Für den Fall, daß die Angelegenheit der aargauischen Klöster bei der dermaligen Versammlung der Tagsatzung nicht erledigt würde, vertagt sie sich nach Behandlung der kurrenten Bundesgeschäfte und wird sich am 14. Oktober nächstkünftig zur Berathung und Erledigung obiger Gutachten wieder versammeln. — Diese aus sechs Mitgliedern bestehende Mehrheit zerspaltete sich nun in Betreff der Anwendung in drei Minderheitsmeinungen. Die erste, Schmid und Rüttimann, ging von dem Grundsatze aus, daß durch den Artikel 12 des Bundesvertrags, die 22 denselben abschließenden souveränen Stände gegenüber den Klöstern und Kapiteln in der Schweiz, die Verpflichtung der Garantie ihres Fortbestandes und die Sicherheit ihres Eigenthums übernommen und laut geschwornem Bundeseide diese Verpflichtung zu erfüllen haben; daß der Entscheid über den Fortbestand ihres Eigenthums von den souveränen Ständen an den Bund abgetreten worden, und daß dieser wiederum durch Uebernahme der bestimmten Verpflichtung des Schutzes der Existenz und des Eigenthums der Klöster und Kapitel, einer allfällig von ihm ausgehenden willkürlichen Handlungsweise, eine bestimmte, nicht zu überschreitende Schranke gesetzt habe. Aus diesen Grundsätzen folgerte sie den Antrag, daß die Tagsatzung beschließe: 1) Die vom Großen Rathe des Kantons Aargau hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Klöster unter dem 13. Jänner dieses Jahres gefaßte Schlußnahme, sowie die aus derselben hervorgegangenen weitern Verfügungen, sind nichtig erklärt. 2) Sämmtliche durch obige Schlußnahme aufgehobenen aargauischen Klöster sollen in ihre, durch den Bund ihnen, als selbstständigen Korporationen, gewährleisteten Rechte wieder eingesetzt werden. 3) Der Stand Aargau ist angewiesen, in der Frist von zwei Monaten diesem Beschlusse Folge zu leisten. — Die zweite Minderheitsmeinung (Baumgartner und Maillardoz) schlug, um das Bundesrecht und den wirklichen Standpunkt der Dinge zu vereinigen, vor, daß die Tagsatzung beschließe: 1) Das Dekret des Großen Rathes von Aargau vom 13. Jänner abhin, mit allen zu dessen Ausführung bereits beschlossenen Maßnahmen, ist aufgehoben, mit einziger Ausnahme dessen, was die klösterlichen Korporationen von Wettingen, Hermetschwyl und von Bremgarten betrifft. 2) Demzufolge sind die Klosterkorporationen von Muri, von Fahr, von Maria Krönung in Baden, von Gnadenthal und die der Kapuziner von Baden mit den, aus ihrer bundesmäßig garantirten

Nach einer zweitägigen Berathung der Kommissionsanträge beschloß die Bundesversammlung am Ende, um sich mit der Meinung in den Kantonen wieder besser bekannt zu machen, jede weitere Berathung über die Angelegenheit der aargauischen Klöster für einmal auszusetzen, und sich nach Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte zu vertagen, was denn auch schon am 8. September geschehen konnte [1].

Die innere Lage des Kantons Zürich hatte nicht wenig Einfluß auf den Gang und die Anschauungsweise der Mittelpartei in der Tagsatzung. Dieser Kanton befand sich nämlich in einer ziemlich fieberhaften Spannung, besonders seit den Ereignissen in den Kantonen Solothurn und Aargau. Die heftigsten Stimmen der Septemberpartei riethen zu starken Maßregeln, wie sie in Solothurn und Aargau von den radikalen Regierungen ergriffen worden waren, aber der Altbürgermeister von Muralt widerstand ihnen. Selbst im Theater hatten sich im Anfange des Jahres die Parteien bekämpft, als ein Schauspieler sich herausnahm, eine Jesuitenrolle mit einer das Haupt des Glaubenskomites, den bekannten Kaufmann Hürlimann-Landis, darstellenden Maske zu spielen, so daß die Polizei genöthigt war, dem Unfuge ein Ende zu machen. Die einsichtsvollern Männer, die an der Spitze der zürcherischen Regierung standen, fühlten wohl daß sie mit der öffentlichen Meinung in ihrem Kanton in Zwiespalt zu kommen Gefahr liefen, weil das Klosterwesen und die ultramontane Richtung, der man sich durch Vertheidigung der aargauischen Klöster hinzugeben schien, dem zürcherischen Volke ebensowenig zusagte als die Straußische, weßhalb die Regierung von Zürich sich hüten mußte mit Luzern und den Urständen sich auf eine Linie zu stellen. Sonntags den 29. August fand bei sehr schönem Wetter eine Versammlung von 15,000 bis 20,000 Menschen bei Schwamendingen, einem Dorfe am nördlichen Abhange des Zürichberges, statt, über welche sowohl die Regierung als die Führer der Gegenpartei selbst nicht ohne Besorgnisse waren, die aber den Wünschen dieser letztern Partei selbst gemäß, ohne irgend welchen unruhigen oder ungesetzlichen Auftritt vor sich ging. Indessen beschloß man daselbst eine Adresse an den Großen Rath mit dem ausdrücklichen Gesuche, daß derselbe seine Gesandtschaft dahin anweisen möge, sich mit dem von dem Großen Rathe des Kantons Aargau unterm

---

Existenz hervorgehenden Rechten wieder herzustellen. 3) Die Wiedereinsetzung wird durch eidgenössische Repräsentanten, von der Tagsatzung gewählt, vollzogen. — Die dritte Minderheitsmeinung endlich (von Muralt und Druey) enthielt nicht weniger als fünf Haupt- und eben so viele Nebenartikel; das Wesentlichste war, daß Muri, Wettingen und Bremgarten aufgehoben bleiben, während die übrigen wieder hergestellt werden sollten. (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1841.)

[1] Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1841.

19. Juli gefaßten Beschlusse, betreffend die aargauischen Klöster, zu begnügen und jede Dazwischenkunft in die innern Angelegenheiten des Kantons Aargau abzuweisen, vielmehr Aargau in seinem Rechte zu unterstützen; in ähnlichem Sinne sollte eine Adresse an die Tagsatzung gerichtet und dem Großen Rathe des Kantons Aargau in einer besondern Zuschrift die Theilnahme des zürcherischen Volkes ausgedrückt werden. Die Unterzeichner des zürcherischen Zurufes beauftragte man mit der Vollziehung und lud sie ein die aargauische Angelegenheit auch als Angelegenheit des Zürchervolkes stets im Auge zu behalten und die erforderlichen Schritte zu befriedigender Lösung derselben vorzunehmen. Diese schlechte Uebung, wichtige Fragen durch Volksversammlungen zu lösen, drohte ernstlichst mehr und mehr das System repräsentativer Demokratie in unmittelbare Volksherrscha ft umzuwandeln In dieser bedenklichen Zeit starb der durch seine Geschichte der Eidgenossenschaft bekannte ehrwürdige Staatsrath Meyer von Knonau, in vieljährigem öffentlichen Leben stets ein Freund vernünftigen Fortschrittes und gemäßigter Gesinnung, wenn ihm auch die Kraft raschen Entschlusses und entschiedener Handlung abging. Die traurigen Folgen erhitzten Parteihasses auf das Gemeinwohl richtig erfassend, rief der sterbende Greis seinen Mitbürgern zu: Möchte eine höhere Leitung oder ein aus der Brust der Söhne des Vaterlandes hervorgehendes edleres Gefühl solchem Parteikampfe ein Ende machen! Doch weil dieses mehr zu wünschen, a's aber meistens zu erwarten ist, so wird es um so viel nothwendiger, den Betheiligten und insbesondere ihren Häuptern zuzurufen: Bleibet in euerm Kampfe innerhalb den Schranken der Verfassung und des Gesetzes und verabscheut die Gewalt, deren verderbliche Eindrücke die Zeit nur langsam zu mindern vermag. — Die Instruktion von Zürich ging demnach nur auf Wiederherstellung der Frauenklöster.

Eine zügellose Presse, der nichts heilig blieb, vermehrte die gereizte Stimmung in der ganzen Schweiz. Weder Behörden, noch Beamte, noch irgend Einzelne, die in das jeweilen vorherrschende Feldgeschrei nicht einstimmten, wurden mit der bittersten, selbst in das unbescholtenste Privatleben eingreifenden Schmähung verfolgt. Ton und Sprache wurden je länger je roher und leidenschaftlicher und rissen die Gemüther mehr und mehr auseinander. In Schaffhausen, wo seit den Ereignissen von 1830 und 1831 ein steter Zwiespalt zwischen der städtischen und der landschaftlichen Partei geblieben, waren die Leidenschaften durch den Umstand vermehrt worden, daß der Vizepräsident Waldvogel die verfassungsmäßig von 20 Kantonsräthen verlangte Zusammenberufung des Großen Rathes, unter unerheblichen Vorwänden nicht vornahm, was eine so stürmische Sitzung zur Folge hatte, daß man beinahe zu Thätlichkeiten gekommen wäre. Die Wahl der Instruktionskommission zeigte, daß die der Wiederherstellung der Klöster ungünstige Landpartei die

Oberhand hatte. Dr. Friedrich Hurter hatte im Frühjahr seine Würde als Antistes und alle damit verbundenen Stellen niedergelegt, ohne damit das aufgeregte Mißtrauen zu tilgen. Auffallend war es daß in der Waadt der, früher für eine Hauptstütze des Konservatismus geltende Staatsrath Laharpe, ein sonst gerechter praktischer Staatsmann, im dortigen Großen Rathe für die Meinung von Neuhaus kämpfte; im Lande wurden vielerlei Bittschriften zu Gunsten Aargaus verbreitet und häufig unterzeichnet, gab doch daselbst der von Druey bevorstandete Nationalverein eine solche ein. Wirklich gewann Laharpe die Oberhand und schien damit eine Zeit lang Druey aus dem Sattel zu heben.

So traten die Tagherren am 20. Oktober bei ziemlich stürmischer Volksstimmung wieder zusammen, um die aargauische Klosterangelegenheit nach den neuen Weisungen zu berathen. Der trübe regnerische Herbsttag und das Dunkel das daher in dem in einer nicht sehr breiten Straße gegen Mitternacht gelegenen, Tagsatzungssaale herrschte, gaben diesem neuen Zusammentreten ein düsteres Aussehen. Die Sitzung begann ohne Eröffnungsrede des Präsidenten mit der Ablesung der Beglaubigungen der neuen Gesandtschaften, worauf die letztern beeidigt wurden. Als man hierauf zur Tagesordnung übergehen wollte, machte der Gesandte von Zürich auf die Abwesenheit der Gesandtschaft von Wallis aufmerksam und verlangte eine Aufforderung an Wallis, den Bundestag zu beschicken, die auch von neunzehn Ständen beschlossen ward und nachdem man an diesem und dem folgenden Tage von einer Anzahl Bittschriften und den Instruktionen der anwesenden Gesandtschaften Kenntniß genommen, beschloß man abermals auf den Antrag der Gesandtschaft von Zürich die Fortsetzung der Berathungen über die Angelegenheit der Klöster im Kanton Aargau zu verschieben, bis die Gesandtschaft des Standes Wallis über diese Angelegenheit ihr Votum abgegeben haben, oder doch bis die Gesandtschaft wenigstens auf amtlichem Wege von den Gründen in Kenntniß gesetzt sein würde, welche etwa den Stand Wallis abhalten möchten, eine Gesandtschaft an die Tagsatzung abzuordnen [1]).

In dem seit Jahrhunderten so vernachlässigten und durch die heftigste Parteiwuth zerrissenen Wallis traten sehr traurige Erscheinungen auf. In Oberwallis, dem Lande der Altgesinnten, betrachtete man jeden Versuch, das Volk sittlich, geistig und materiell zu heben, als Versündigung gegen den Glauben der Väter, dagegen man im Unterwallis wünschte die Lage der Dinge zu verbessern, dabei sich aber auf eine ziemlich ungeschickte Weise den Formen des französischen Radikalismus hingab; das Feuer wurde noch be-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1841.

sonders im erstern Kantonstheil durch die deutsche, mit Luzern in Verbindung stehende, Geistlichkeit angefacht. Die Mehrheit des Großen Rathes hatte die Gesandtschaft auf Wiederherstellung der aargauischen Klöster instruirt, weßhalb am 20. Okt. und am folgenden Tage Unterwallis sich in einem sehr aufgeregten Zustande befand. Drei Kanonen wurden von Martinach nach Monthey geführt und man war nicht ohne Besorgniß über das Schicksal der Abtei St. Moriz. Groß von Martinach, der einzige Unterwalliser der im Großen Rathe für die Klöster gestimmt, wurde bei seiner Rückkehr in Martinach von dem Volke sehr übel empfangen; sein Wagen wurde angehalten und er selbst persönlich mißhandelt, so daß er nur mit Hülfe seiner Freunde der größten Gefahr entkam. Dennoch trafen die Gesandten von Wallis am 31. Oktober in Bern ein, allein die traurige Lage ihres Kantons schwächte das Gewicht ihrer Theilnahme völlig.

Mittlerweile hatte man in Bern Konferenzen gehalten und Ausgleichung versucht. Der erste Gesandte von Zürich, Bürgermeister von Muralt, hatte sich vorzüglich mit diesem schönen, aber sehr undankbaren Geschäfte befaßt, weil er dabei oft auf sehr unfruchtbaren Boden gestoßen. Am 3. November beschloß die Tagsatzung ihre Sitzungen, ohne daß bei der letzten Abstimmung das geringste Ergebniß herausgekommen wäre, daher das Präsidium erklärte, daß nun die ganze Sache für das künftige Jahr in den Abschied falle, Zürich aber trug statt der Auflösung auf eine unbestimmte Vertagung an, welcher Antrag dann auch mit einer Mehrheit von 12 und zwei halben Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Nach der Genehmigung des letzten Protokolls erklärte der Bundespräsident ganz einfach, daß die Tagsatzung in Folge des gefaßten Beschlusses sich auf unbestimmte Zeit vertage, und daß die Sitzungen aufgehoben seien. Mit Ausnahme einiger wegen Mißlingens von Lieblingsplanen gekränkten Eigenliebe schied man im Ganzen ohne Groll. Waren furchtsame Gemüther über das unfruchtbare Auseinandergehen der Bundesversammlung sehr erschrocken, so wollten andere, deren Urtheil sich als der Erfahrung gemäß oft richtig bewährte, bei der ziemlich allgemeinen Ruhe des Volkes, daraus auf keine bedenkliche Folgen schließen [1]).

Fünftes Kapitel.

Die letzten Ereignisse des Jahres 1841.

Allerdings hatte dieser Ausgang etwas trostloses, obgleich er lange vorhergesehen war und mußte natürlich die alte Frage heraufbeschwören,

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1841.

ob denn eigentlich in der Schweiz troß aller Kantonalumgestaltungen, das öffentliche Leben so beschaffen sei, daß es den vernünftigen Wünschen einer einsichtsvollen und gebildeten Bevölkerung entsprechen könne, welche Frage leider von den Redlichern und tiefer Denkenden nur zweifelnd beantwortet werden konnte. Aber zum Glücke oder Unglücke hatten sich die Bevölkerungen an diese Unentschiedenheit schon gewöhnt und es hatte hie und da nur zur Folge gehabt, daß die aufregendsten Fragen, wenn sie innerhalb einer gewissen Zeit nicht bundesgemäß gelöst wurden, am Ende von sich selbst erloschen, indessen blieb damit die Gefahr wenigstens stets eben so nahe, als sie nicht von einer gesetzlichen Autorität beantwortet und beseitigt wurden. Ein Urlaub des französischen Botschafters auf längere Zeit ließ indessen nicht glauben, daß man in Frankreich zunächst an bedeutende Ereignisse im Gebiete der Eidgenossenschaft glaube.

Ende November traf Monsignor d'Andrea, Erzbischof von Melitene, in Bern ein, wo er sein Beglaubigungsschreiben mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten überreichte. Der neue päbstliche Botschafter war ein junger schöner Mann von 30 Jahren, Sohn des neapolitanischen Finanzministers. Die von ihm gehaltene Antrittsrede lautete in jeder Weise verbindlich für die Eidgenossenschaft. Die Antwort des Bundespräsidenten in französischer Sprache war kurz, aber gleichfalls verbindlich. Der Schluß derselben ging dahin, daß die vorörtliche Behörde den heiligen Stuhl so fest als möglich in seinen Bemühungen zum Besten der katholischen Bevölkerung in der Schweiz unterstützen werde [1]. Zwei Tage später reiste er nach seinem bleibenden Aufenthaltsorte Schwyz ab, wohin zu gelangen er um so größere Eile hatte, als man mehrere wichtige kirchliche Mittheilungen von ihm erwartete, denn ungeachtet der letzten Veränderung in Luzern schienen sich die frühern Verhältnisse zwischen der Nuntiatur und dem Stande Luzern noch nicht wiederhergestellt zu haben, als daß der Nuntius nach Luzern hätte zurückkehren können. In Schwyz wurde er hingegen in feierlichem Zuge mit Kreuz und Fahne und unter Glockengeläute und Kanonendonner empfangen. Der nach Stuttgart versetzte bisherige baierische Gesandte, Baron von Malzen, wurde durch den Baron von Berger, einen gebornen bernischen Leberberger, ersetzt. An die Stelle des nach London versetzten Ritters Bunsen trat der Freiherr von Werther, Sohn des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; seine erste Erziehung in Hofwyl hatte ihn mit den schweizerischen Verhältnissen bekannt gemacht, später hatte er seine Ausbildung in Berlin

---

[1] Der Verfasser bei der Audienz gegenwärtig die in der anständigsten Weise stattfand, war daher nicht wenig überrascht in „Hurters Verfolgungen der Katholiken in der Schweiz" eine so ganz unrichtige Erzählung derselben zu lesen.

vollendet und war nach mehrern andern Anstellungen drei Jahre Legationsrath in Paris gewesen. Bei der ersten Berührung etwas kalt, war er doch ein so biederer und höchst achtungswerther Mann, dessen sich die Schweiz nur jemals zu erfreuen hatte.

In Luzern machte sich der Parteihaß und die Uebertreibung auf alle Weise geltend; eine Unterschiebung von Blei- statt Goldrollen in der eidgenössischen Kriegskasse veranlaßte die alte und neue Regierung zu gegenseitigen Beschuldigungen; ein Theil des Offizierskorps erklärte, sich nicht für Wiederherstellung der aargauischen Klöster gebrauchen lassen zu wollen, so daß einige Stabsoffiziere entlassen werden mußten. Von unten auf und durch den Einfluß von Joseph Leu wurde die Einführung der Jesuiten betrieben, während die bedächtigeren Männer in den höhern Regionen derselben noch widerstrebten. Von mehrern Gemeinden wurden die Jesuiten zur Mission berufen, denn durch übertriebene Vorwürfe, deren Unrichtigkeit übrigens dem Volke leicht anschaulich gemacht werden konnten, trugen ihre Gegner selbst wesentlich zu ihrem Siege bei. Wie wenig unter allen diesen Leidenschaften die Lage eines luzernischen Standeshauptes beneidenswerth schien, ergab sich schon daraus, daß am Ende des Jahres 1841 der zuerst gewählte Regierungsrath lieber das Land meiden wollte, als die Schultheißenstelle anzunehmen, welche später auch von Wendelin Kost abgelehnt wurde, bis man endlich nicht ohne Mühe Herrn Elmiger dahin brachte, sie anzunehmen. In Schwyz hatte die antireligiöse Richtung einiger Nachbarkantone den Jesuiten größern Einfluß gegeben, als sie ohnedem gehabt hätten, demungeachtet suchte der Erziehungsrath das Erziehungswesen wirklich zu verbessern; im Oktober 1841 trat die Revisionszeit ein, und man erwartete Abänderungen, ohne jedoch zur alten Rechtsungleichheit zurückkehren zu wollen. In Unterwalden schien die Kantonalgeistlichkeit von einer gewissen Scheelsucht gegen die Jesuitenmissionen durchdrungen und man hörte hie und da scharfe Ausfälle gegen dieselben von der Kanzel herunter, sowohl von Kapuzinern als Weltpriestern. In dem an Frankreich grenzenden Theile der nordwestlichen Schweiz, besonders im Solothurnischen und Basellandschaft, nahmen Brandanlegungen auf eine schauderhafte Weise überhand; so ward in Reinach am Abend an drei verschiedenen Orten Feuer angelegt, doch konnte eine weitere Verbreitung des Feuers noch zeitig genug verhindert werden; ähnliche Versuche wurden in Dörfern des Bezirks Birseck gemacht, aber trotz den Anstrengungen der Polizei, trotz der in allen Dörfern angeordneten häufigen Streifwachen konnte bis jetzt noch wenig ausgemittelt werden, was auf die Spur der Urheber dieser Verbrechen führen mochte, man schrieb sie daher mehrentheils dem feindseligen Wetteifer einiger französischen Assekuranzgesellschaften zu.

Fortwährend dauerte der Streit über den kaufmännischen Fond in St. Gallen fort. Hier war der Rücktritt des Altlandammanns Baumgartner aus dem Regierungsrathe, obgleich sich drei Abgeordnete des Großen Rathes zu ihm begaben um denselben rückgängig zu machen, ein wichtiges Ereigniß. Ueber seine Thätigkeit und Beredsamkeit, wie seine Kenntnisse schweizerischer Verhältnisse, konnte nur Eine Meinung sein, allein während er sich Jahre hindurch an die Spitze der Bewegung gestellt hatte und bei allen Umkehrungen voran stand, um sich, wie Viele meinten, aus unbedeutenden und schlecht belohnten Kantonalverhältnissen an die Spitze einer Zentralregierung zu schwingen, schien er sich jetzt plötzlich im Kanton St. Gallen, sowie in eidgenössischen Verhältnissen und besonders in der Klosterangelegenheit den konservativen oder den streng katholischen Interessen zugewandt zu haben. Die wahren Gründe seines Rücktrittes blieben ein Räthsel. Aargau hatte im Laufe des Jahres einen seiner bekanntesten und durch Lebenserfahrung umsichtigsten Staatsmann, Altbürgermeister Johann Herzog von Effingen und einen tüchtigen und fleißigen Gelehrten, Ernst Münch, verloren. Die Ereignisse des Monats Jänner und ihre Folgen machten den Zustand des Landes unbehaglich und ließen stets neue gewaltsame Ereignisse befürchten. Leicht konnte sich der Unbefangene entnehmen, daß weder die Beschwerden der aargauischen Regierung über den hartnäckigen Widerstand der Klöster gegen die öffentliche Ordnung und über ihre theils offene theils geheime Begünstigung der Widersetzlichkeit gegen dieselbe, noch die Klagen der Klöster über habsüchtige Eingriffe der Regierung, vollkommen unbegründet seien. Ebensowenig konnte man sich darüber verblenden, daß die Aufregung im Lande bedeutend war, ja daß im Aargau in den Volksmassen Ansichten und Begriffe verbreitet waren, die an den Glaubenseifer des sechszehnten Jahrhunderts erinnerten, so daß die ruhigsten und einsichtigern Männer in diesem schönen Lande es kaum wagten, für dasselbe eine fortdauernde Verbindung beider Konfessionstheile des Landes zu hoffen.

Hatte sich vor einigen Jahren ein Geist der Mäßigung im Kirchlichen in Genf verspüren lassen, so verlor er sich jetzt immer mehr, zumal seit die Jesuiten in der Hauptstadt einen Einfluß auf die jungen Landgeistlichen gewannen, welche Kongregationen stifteten, denen man nichts als Zwist und Hader in den Familien verdankte. Auch die wie in der ganzen Schweiz immer mehr und mehr verbreitete wüste Trinksucht blieb nicht ohne Einwirkung auf die gereizter werdende Stimmung im öffentlichen Leben. Daher drohte denn auch das nicht ohne Mühe und Gewandtheit, durch alle seit 1830 wüthenden Stürme erhaltene Gebäude auf einmal zusammenzustürzen. In dem in den letzten Zeiten so ruhigen Genf hatte der Verein vom 3. Merz, der sich der Regierung gegenüber feindselig aufstellte und den man nach doktrinärer Weise gewähren ließ, bei

den untern Klassen viel an Einfluß gewonnen. Am 18. Oktober hielt man auf der Wiese des Schießhauses eine sogenannte Volksversammlung, um sich gleich jenem Verein, bei der Tagsatzung gegen den Beschluß der Regierung und des Repräsentantenrathes hinsichtlich der aargauischen Klöster zu verwahren und die volle Genehmigung der aargauischen Maßregeln zu erwirken. Seit jener Versammlung, welche die genferischen Machthaber unbegreiflicher Weise für bedeutungslos hielten, verbreitete sich die Gährung mehr und mehr. Der Verein vom 3. März entwickelte eine immer größere Regsamkeit; Flugschriften, welche die öffentliche Meinung für eine Abänderung der bisherigen Verfassung vorbereiten sollten, folgten sich rasch und die Mängel des bisherigen Zustandes wurden einseitig und stürmisch erörtert. Als der Syndik Rigaud von der Tagsatzung zurückkehrte, erhielt er eine Zuschrift von beinahe 90 Mitgliedern des Repräsentantenrathes, welche den Wunsch äußerten, daß alsogleich eine zahlreiche Kommission aus beiden Räthen niedergesetzt werden möchte, in welcher die verschiedenen bekannten Meinungen des Landes vertreten wären, um die Bemerkungen und Wünsche der Bürger zu sammeln und sie nebst ihren eigenen Ansichten dem Staatsrathe vorzulegen. Die ausweichende Antwort des Staatsrathes befriedigte nicht, sondern der Verein vom 3. Merz erließ eine neue Zuschrift an denselben, in der man sich vorzüglich gegen eine theilweise Abänderung verwahrte und dafür die Nothwendigkeit umfassender und durchgreifender Umgestaltung darzustellen suchte. Schließlich verlangte man, 1) eine Reform des Wahlsystems und Ausdehnung der Wahlrechte, 2) Herabsetzung der Zahl der Glieder der beiden Räthe, 3) eine bessere Organisation der gesetzgebenden Behörde und die Trennung derselben von der vollziehenden, 4) bedeutende Beschränkung der Amtsdauer der Mitglieder des gesetzgebenden Rathes und die Erneuerung dieser Behörde in größere Abtheilungen, 5) eine bessere Initiative zwischen beiden Räthen, 6) die Anerkennung des Petitionsrechts in der Wirklichkeit, und endlich 7) ein gutes Munizipalgesetz für den ganzen Kanton nebst einem frei gewählten Gemeinderath für die Stadt.

Die Regierung zögerte und verwies auf die bevorstehende Sitzung des Repräsentantenrathes, die Unbefangenern waren jedoch einverstanden, daß die Regierung durch Einsetzung einer Munizipalbehörde und Beibehaltung einiger mittelalterlichen Einrichtungen, die selbst unter der aristokratischen Regierung von Bern längst abgeschafft waren, so wie durch Hintansetzung der katholischen Bevölkerung des Landes, einen großen Mißgriff begangen hätte, um so mehr als die Erfahrung lehrte, daß es ihr gänzlich an Kraft gebrach, diesen Widerstand durchzusetzen. Von konservativen Bürgern wurden Gegenadressen erlassen, die an der Lage der Dinge nicht viel änderten. Mehr und mehr wurde das Volk durch hetzende Druckschriften und die Bemühungen

des Vereins vom 3. Merz aufgereizt. Montags den 22. November sollte der Repräsentantenrath über die Begehren jenes Vereins entscheiden. Bei der stündlich wachsenden Aufregung bot der Staatsrath die ganze Miliz auf und wirklich rückten mit Tagesanbruch mehrere Bataillone in die Stadt, die öffentliche Ordnung zu handhaben. Allein mit dem Einzuge der Truppen füllten sich auch die Straßen mit Menschen und die ganze Bevölkerung Genfs schien sich in dichten Massen nach dem Rathhause zu drängen, dessen Zugänge mit Militärposten besetzt waren. Da man sich diese Zugänge nicht versperren lassen wollte, so entstand zwischen den bewaffneten und den unbewaffneten Bürgern ein Gedränge, das nach ziemlich kurzer Zeit kampflos damit endete, daß die Soldaten truppweise davon gingen und den Offizieren das Abwehren des heranwogenden Volksstromes allein überließen, aber weder der Staatsrath, noch der repräsentative Rath ließen sich Anfangs dadurch einschüchtern. Die Berathung begann mit einem Vortrage des Staatsrathes über die jetzige politische Bewegung in Genf und der Nothwendigkeit zeitgemäßer Erweiterungen und Verbesserungen, zu deren Einführung er sehr freisinnige Gesetzentwürfe vorlegte, allein die Zeit war vorbei, wo die von außen so kräftig unterstützte Bewegungspartei sich mit diesen Zugeständnissen begnügt hätte. Oberst Rilliet-Constant, ein zum Handeln rasch entschlossener, mißvergnügter und in seinem Vermögen zurückgekommener Aristokrat, brachte zuerst den Verfassungsrath zur Sprache und wurde von den Advokaten Delapalud und Gide unterstützt, doch wurde diese Ansicht lebhaft bekämpft und zwar nicht nur von konservativen oder aristokratischen Mitgliedern der Versammlung, sondern selbst von Fazy-Pasteur, einem Mitgliede des Vereins vom 3. März, der vorzüglich zu den liberalen Doktrinärs gehörte. Man fing dabei an, die politischen Fragen einem Ausschusse von 17 Mitgliedern zu überweisen, deren Bezeichnung man, um Zeit zu gewinnen, dem ersten Syndik überließ, um noch während der Sitzung über den Vortrag desselben und die vorgelegten Entwürfe Bericht und Gutachten zu erstatten; dieser Ausschuß sprach sich dann schon nach einer Stunde für einen Verfassungsrath aus. Inzwischen war das Volk, als der Abend heran kam und noch kein Entscheid erfolgte, in die furchtbarste Gährung gekommen und verlangte mit Ungestüm das Ergebniß der Berathung. Man schloß die Thore des Rathhauses und das Volk drohte sie einzustoßen, da sprach ein Bürger mit Würde zu der andrängenden Menge, daß sie nur über seine Leiche in das Rathhaus eindringen würde. Ein begeistertes Bravo ehrte den mannhaften Entschluß. Zugleich zeigte sich an einem Fenster des Rathhauses ein Kommissär der Regierung, der das Volk ermahnte, sich nur noch eine halbe Stunde zu gedulden, wo es dann die Beschlüsse der Behörde vernehmen würde. Aller-

dings war die Versammlung durch den Drang der Umstände und die schlimme Haltung der Truppen entmuthigt und zog vor, dasjenige freiwillig zu geben was ihr bei fortgesetzter Weigerung doch in der nächsten Zeit mit Gewalt entrissen werden würde; einige wenige Mitglieder enthielten sich der Abstimmung, weil dieselbe nicht mehr frei wäre. Kaum hatte das draußen stehende und drohend herumwogende Volk den Sieg seines Drängens, den Beschluß eines Verfassungsrathes erfahren, als es in lauten Jubel ausbrach und in ruhiger Ordnung den Platz verließ. Wohl konnte man von Vielen die in den Jubel einstimmten sagen, sie wissen nicht was sie thun, denn keinem unter den Schreiern war es gegeben, die Folgen des 22. Novembers zu ermessen. Das alte genferische Leben aber war an diesem Tage gebrochen.

Später schien eine sonderbare Stimmung die Gemüther des Volkes zu beherrschen, da sich ruhmredige Freude über den unverhofft schnellen Sieg, Mißtrauen, Argwohn, Niedergeschlagenheit, Schmerz, Angst und Scham über die lärmende, unanständige Weise, wie man sich einer sanften und menschenfreundlichen Regierung gegenüber benommen, eine Bestürzung über die noch unzubemessenden Folgen, mitunter aber auch die ungenügsamste Umwälzungssucht seltsam zu durchkreuzen schienen. Unter der Menge durch diese Ereignisse hervorgerufenen Flugschriften zeichnete sich jene des so freisinnigen Geschichtsschreibers Sismondi, besonders durch scharfe Freimüthigkeit und ernste, beherzigenswerthe Bemerkungen gegen die Gesellschaft vom 3. Merz und ihr Werk aus; auch die Briefe des Professors Cherbuliez an einen Nordamerikaner über die genferische Verfassung und den Verein vom 3. Merz, machten viel Aufsehen. Ungeachtet der Thätigkeit James Fazys erhielten die Demagogen nur 23 der ihrigen unter den 115 nach rein demokratischer Weise gewählten Verfassungsräthen. Die Wahl des Syndiks Rigaud zum Präsidenten des Verfassungsrathes war in jeder Hinsicht bezeichnend, während der Oberst Rilliet-Constant, früher das Haupt des Vereins vom 3. Merz, sich in einem Briefe an seine Mitverbundenen darüber beschwerte, daß man ihn veranlaßt sich mit Freunden und Verwandten zu verfeinden, um ihn später wie ein abgenutztes Werkzeug ins Feuer zu werfen.

Im vorörtlichen Kanton schien durch einen Vergleich über den Dotationsstreit eine brennende Wunde geheilt, ein großer Schritt zur Tilgung dieses für das Gemeinwohl so verderblichen Haders geschehen. Die Regierung erlangte im Innern einen ruhigern und festern Gang. Die Jesuitenmission in Cornol wollte sie nicht dulden und schickte deßhalb den, den Jesuiten eben nicht feindlichen Regierungsrath Aubry zum Bischofe nach Solothurn, ertheilte auch den Regierungsstatthaltern des katholischen Leberberges hemmende Weisungen. Der Bischof antwortete ausweichend, die

Missionen waren so viel als beendigt anzusehen, da schrieb der Regierungsrath noch einmal an seine Beamten, ohne höhere Erlaubniß keine Predigten fremder Geistlichen zu gestatten [1]). Zum Bundespräsidenten für das Jahr 1842 wählte der Große Rath den jetzt siebenzigjährigen aus seinem frühern Präsidium bekannten Schultheißen Tscharner. Obgleich er sich früher ziemlich mißbilligend über die von Bern befolgte Politik in der aargauischen Klosterangelegenheit geäußert hatte, so war doch jetzt eine Art von Unterhandlung der Wahl vorausgegangen, in der sich Tscharner verpflichtete, dem von Neuhaus eingeleiteten Systeme sich anzuschließen. Neuhaus verwendete nun seinen Einfluß vorzüglich für Tscharners Wahl, welche bei der Abneigung vieler Glieder des Großen Rathes nicht ohne Mühe durchgesetzt wurde. Diese Wahl schien dem abtretenden Bundespräsidenten den doppelten Vortheil darzubieten, daß durch dieselbe die Gewohnheit der Wiedererwählung zweier abwechselnden Schultheißen, wie unter der frühern Ordnung der Dinge wieder Uebung werde, und daß Niemand wohl besser dazu diene, seine eigene klare Bündigkeit in der Geschäftsleitung und geistreichen Beredsamkeit in ein günstigeres Licht zu stellen, als dieser Nachfolger, dessen Präsidium in der Regel verworren und schwerfällig war, und der sich, wie viele der ältern Männer seines Standes, in beiden Sprachen sehr unbeholfen, selbst nicht ohne Anstoßen in der Rede ausdrückte. So hatte es ganz das Aussehen als ob der jetzige Bundespräsident von dem bisherigen ins Schlepptau genommen werden würde. Die äußerste Linke hatte sich für den Regierungsrath Dr. Schneider ausgesprochen, dessen Mitbewerbung Tscharnern eine Anzahl Stimmen weggenommen.

Sechstes Kapitel.

Die Schweiz im Jahre 1842.

Die Vorsehung schien indessen dießmal dem greisen Vorstande ein ruhigeres Jahr beschieden zu haben als das erste Mal, so daß seine allerdings mangelhafte Leitung weniger dem öffentlichen Tadel ausgesetzt war, als die frühere, ja der Anfang des Jahres war so ruhig, daß Viele schon das schweizerische Volk der Starrsucht hingegeben wähnten. Davon waren nun freilich die schweizerischen Bevölkerungen am wenigsten bedroht, allein die Bewegung so wie sie sich in diesen Tagen äußerte, war nicht von der Art daß sie die Thätigkeit des Vorortes in Anspruch nahm. Der Jura schien ziem-

[1]) Manual des Regierungsraths vom 16., 19., 26. Juli 1841.

lich beruhigt, wenn man seinen Eigenthümlichkeiten in der Gesetzgebung und in dem Geiste der Verwaltung mehr Rechnung trug, wozu aber die Machthaber besonders im Erziehungs- und Kirchensache wenig Lust trugen. Stockmar war in seinen Trennungs- und Auflehnungsversuchen unterlegen und ward entfernt, aber die gegen ihn angehobene Untersuchung endigte sonderbar genug mit einer Freisprechung von der peinlichen Anklage und mit einer bloß polizeilichen Verurtheilung zu Fr. 100 Buße und 100 Tagen Gefangenschaft. Die in Bern im Anfange des Jahres unter dem Vorsitze des Herrn von Tillier versammelte Jurakommission gab ihre Wünsche für Verbesserungen in der Verwaltung ein. Mit der Beendigung der Strafzeit der in Thorberg enthaltenen Mitglieder der Stadtbehörde, war ein neuer Reibungsgegenstand beseitigt und ein freisprechendes Urtheil über den bedauerungswürdigen, bereits verstorbenen Greis Banquier Ludwig Zeerleder, bewies denn doch das schwere Vergehen des gegen ihn angehobenen Verfahrens. Der materielle Wohlstand des Landes schien erfreulich. Als Anerkennung der der Sache des Aargaus geleisteten Dienste erhielt Schultheiß Neuhaus das Bürgerrecht der Stadt Aarau, eine in seiner Eigenschaft als bernischer und eidgenössischer Staatsmann eben so unpassende als einseitige Huldigung.

Lange nicht so glücklich in Bezug auf ihre innern Verhältnisse waren die beiden andern vorörtlichen Kantone Zürich und Luzern gestellt. Der erstere sollte nach allen Wahrzeichen einer neuen Krise entgegen gehen. Schwäche und Leidenschaft schienen sich in der Septemberregierung zu bekämpfen, daher wußte sie auch weder in ihrer Stellung zum eigenen Volke, noch in derjenigen zur Eidgenossenschaft mit sich selbst ins Klare zu kommen. Die beibehaltenen Gemeinde- und Bezirksbeamten der frühern Regierung wirkten zum Theil in einem von dem Gange der Regierung sehr abweichenden Sinne und den konservativen Bestrebungen dieser letztern mußte der revolutionäre Vorsprung entgegenwirken; gegenseitige Verketzerungen und Verfolgungen waren das Tagesgeschäft der Presse. Das große Zutrauen, welches der gelehrte und geistreiche und deßhalb einflußreiche Staatsrath Bluntschli den abenteuerlichen Brüdern Rohmer schenkte, die sich in Zürich als Heilande einer neuen Zeit verkündeten, war nicht geeignet die öffentliche Meinung zu gewinnen. So wie die Erneuerungszeit des Großen Rathes, der 1. Mai herannahte, gerieth der Kanton Zürich in eine fieberhafte Aufregung. Man suchte mit Schrift und Wort die Gunst der Wähler zu gewinnen. Die Regierung und ihre Partei hofften von diesen Wahlen eine laute Genehmigung der Septemberereignisse, die damals Gestürzten dagegen eine Genugthuung für ihr früheres Walten und, wie sich die beiden gegen einander, mitunter mit nichts weniger als zu lobenden Waff.n, bekämpfenden Parteien im Voraus des Sieges schmeichelten, behauptete

alsdann auch eine jede mit eben so großer Zuversicht ihn errungen zu haben. In der Wirklichkeit fielen die Wahlen getheilt aus und hielten sich in politischen Fragen so ziemlich die Waage [1]). Wie dem aber auch sein mochte, so unterlag es keinem Zweifel, daß der nach der Verfassung noch fortdauernde Regierungsrath von Zürich, von dem neuen Großen Rathe in seinem bisherigen Systeme wohl wenig Unterstützung zu gewärtigen hatte, da augenscheinlich die aargauische Klosterfrage nicht ohne Einfluß auf die Stimmung des zürcherischen Volkes geblieben war. Bei der Verwerfung des Volksvetos hatte jedoch einmal die Vernunft über das Parteiwesen die Oberhand behalten.

In Luzern schien zwar die neue demokratischere und streng katholische Richtung die Herrschaft zu behaupten, aber doch war die Stellung der Regierung eine etwas gezwungene. Der Große Rath beschloß zwar einstweilen den Antrag zu Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten auf sich beruhen zu lassen, allein die Jesuitenfreunde gaben ihre Absicht dennoch nicht auf, obgleich beinahe die ganze schweizerische Presse abgesehen von politischen Meinungen, die Einführung der den konfessionellen Frieden muthmaßlich störenden Ordensmänner mit seltener Einstimmung bekämpfte. Die Regierung fürchtete sich, die väterliche, zu noch größern Zugeständnissen ermahnende Antwort Gregors XVI. zu veröffentlichen; auch das neue von Altschultheiß Kepp und Kasimir Pfyffer scharf angegriffene Preßgesetz bot in Inhalt und Form wirklich manche Blöße dar, doch die Vetobewegung in der Hauptstadt Luzern gegen dasselbe hatte keinen Erfolg, denn eher schien sie eine Anregung zu engerer Verbrüderung mit dem Rußwylerverein, dem jedoch unbedingt die Einverleibung in die Brüderschaft zur Belebung und Bewahrung des Glaubens vorangehen mußte, wie sich denn auch die Regierung von Luzern durch ihre verschiedenen Kreisschreiben rücksichtlich der aargauischen K öfter, an die Spitze der streng katholischen Richtung stellen zu wollen schien. Die mit dem 1. Juli in Luzern als Zentralblatt herauskommende Staatszeitung der katholischen Schweiz, an der wie es hieß mit den Staatsgeschäften vertraute Magistrate theilnehmen sollten, war das eigentliche Organ derselben. Wie er vor kurzer Zeit noch alles im Sinne der heftigsten Radikalen umzuwälzen gesucht hatte, so glaubte Siegwart-Müller jetzt seine Herrschaft dadurch zu befestigen, daß er das Volk in die blindeste Unwissenheit und den heftigsten Glaubenseifer zurückstürzte. Im September wurde die Botschaft des Regierungsrathes über die Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt dem Großen Rathe vorgelegt, welche entschieden gegen den Orden lautete, allein die den Vätern günstige Mehrheit des Großen

[1]) Der richtigste Maßstab war wohl die Wahl des Altoberrichters Ulrich zum Großrathspräsidenten mit 104 Stimmen, gegen 91 Stimmen des radikalen Kandidaten Furrer.

Rathes beschloß, die Frage durch einen eigenen Ausschuß nochmals untersuchen zu lassen, bei dessen Besetzung die Anhänger der Jesuiten unbedingt überwogen. Trefflich sprach bei diesem Anlasse noch Bernhard Meyer gegen die Berufung der Jesuiten, vor der er seine Mitbürger, wie einst Laokoon die Trojaner, vergeblich mit prophetischen Worten warnte. „Ihr werfet „eine Flamme unter das Volk," so rief er ihnen zu, „die nie verlöschen und „die Schaubühne politischer Treiberei und Wühlerei immerfort aufgerichtet und „unser Volk in einer beständigen Gährung erhalten wird. Beruft die Je„suiten und ihr habt ein Schlachtfeld unsern Gegnern eröffnet, zu dem sie „ohne uns nie gelangt wären, wo wir ihnen immer gerüstet gegenüber stehen „müssen, wo ein Theil unserer politischen Freunde uns lau von Ferne zusehen, „ja wo ein Theil derselben mit unsern Gegnern gemeine Sache machen „werden; wer aber weiß dann, wer am Ende des langen nie ruhenden Kampfes „als Sieger auftreten wird."

Die genferische Umwälzung, denn so konnte man die Folgen des 22. Novembers wohl nennen, wenn ihm auch ein gesetzlich-verfassungsmäßiger Mantel umgehängt wurde, blieb wegen ihrer eigenthümlichen Gestaltung und Weise ohne bedeutende Rückwirkung auf die innere Schweiz, als daß sie ebenfalls dazu diente, den Glauben an den Bestand schweizerischer, durch die Eidgenossenschaft gewährleisteter Regierungen und Verfassungen zu erschüttern. Unter der Einwohnerschaft Genfs bemerkte man ein dumpfes Mißbehagen. Diejenigen, welche die Ordnung der Dinge von 1815 umgestürzt, wurden von ihren Gegnern als Mörder des öffentlichen Glückes angesehen, und Manche derselben, welche den Zweck ihres Strebens keineswegs vollständig erreicht, bekämpften abermals auch die neue Ordnung der Dinge, theils mit offener und verfassungsmäßiger Opposition im Großen Rathe, theils mit wühlerischen Umtrieben außerhalb demselben. Ende Januars sah sich der Staatsrath genöthigt eine Proklamation zu erlassen, worin er die Bevölkerung zum ruhigen Abwarten der Ergebnisse der Berathungen des Verfassungsrathes einlud, so wie der mit dem Oberbefehl der Miliz betraute Oberst Dufour durch einen Tagsbefehl die Miliz an ihre Pflicht erinnerte, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und dem Verfassungsrathe seine volle Freiheit zu bewahren. Sahen doch die Häupter der Bewegung, James Fazy und Rilliet-Constant, in einer ruhigen Entwicklung keine günstigen Aussichten für ihren Ehrgeiz. Ueberhaupt wiesen manche Spuren dahin, daß hier am Ende ein ganz anderer Kampf gefochten werden möchte, als derjenige über einige abweichende Formen volksthümlicher Vertretung und kaum ließ es sich leugnen, daß deutsche und französische mit Schweizern eng verbundene Kommunisten Genf zum Schauplatze ihrer Thätigkeit ausersehen hatten. Die Lage des, mit seinen geschichtlichen und eigenthümlichen Verhältnissen einer noch ganz unbekannten und räthselhaften Stellung

entgegengehenden Freistaates bot allerdings vieles Bedenkliche dar. Der gefürchtete 3. März, der Jahrestag der Stiftung des Bewegungsvereins, ging jedoch ohne widerwärtigen Auftritt vorüber, aber die Aussichten in die Zukunft blieben nichtsdestoweniger düster. Uebrigens schien man sich mit diesen traurigen Wirren mehr noch in Paris, wo einige der einflußreichsten Staatsmänner wie Guizot, der Herzog von Broglie und andere, nähere Verbindungen in Genf hatten, als die Machthaber in Bern zu beschäftigen, wo man überall ruhig gewähren ließ wenn nur die äußere Form einigermaßen beobachtet wurde. In diesen trüben Zeiten segnete der einst durch seine Schriften in ganz Europa bekannte, auf die schweizerischen Verhältnisse doch ohne Einfluß gebliebene Sir Francis d'Yvernois, das Zeitliche. Mehr Eindruck machte der Tod des eidgenössischen Obersten August Bontems, eines Mannes von edelm und biederm Gemüthe, ächt schweizerischer und ächt ritterlicher Gesinnung, der zu den wenigen seit 1830 im Dienste ausharrender Stabsoffiziere gehörte, die geeignet waren dem Krieger nicht nur durch guten Willen, sondern auch durch Kenntnisse und Erfahrung Vertrauen einzuflößen.

Das Uebergewicht der Parteien wogte hin und her, bald waren es die Konservativen oder mehr Altgesinnten, bald die Radikalen, bald die Mittelpartei, welche den größten Einfluß behauptete. Am meisten schadete den Altgesinnten die leidenschaftlich antikatholische Gesinnung der Ihrigen, so daß sie sich gar nicht in die wahre Lage der Dinge versetzen konnten, wo doch den jetzt zahlreichen katholischen Genfern die gleichen Rechte eingeräumt werden mußten, wie den reformirten; endlich aber war es doch die Mittelpartei, welche den Sieg davon trug. Am 7. Juni wurde die neue Verfassung von der erörterungsmüden Bevölkerung mit 4844 gegen 830 Stimmen angenommen. Die Hälfte der stimmfähigen Bürger waren aus Gleichgültigkeit oder Abneigung weggeblieben, das allgemeine Stimmrecht war ihnen zuwider. Der Große Rath bestund nun aus 176 Gliedern und wurde alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert, der Staatsrath aus 13, deren Amtsdauer mit der des Großen Rathes zusammenfiel. Die Gehalte wurden erhöht. Niemand nahm die neue Verfassung mit großer Vorliebe auf. Die Altgesinnten besorgten von dem allgemeinen Stimmrechte nichts als eine wandelbare unruhige Volksherrschaft, die Radikalen waren eben so wenig befriedigt und ihre Unzufriedenheit wurde noch dadurch erhöht, daß sie nach Einführung der neuen Ordnung so ziemlich von allen Aemtern ausgeschlossen wurden, denn die neuen Konservativen erschienen in allem schroffer als es die alten Aristokraten gewesen waren und es hatten in dem Großen Rathe die Konservativen ein entschiedenes Uebergewicht. Der Staatsrath bestand aus sieben alten und sieben neuen Mitgliedern, Syndik Rigaud trat wieder an die Spitze desselben. Die Ortsbehörden fielen auf dem Lande

konservativ, in der Stadt radikal aus. Im September drohte die Bettagsfeier statt ein Tag christlicher Versöhnung und Buße abermals ein Tag bürgerlicher Zwietracht zu werden. Die Regierung hatte nämlich bei Einführung des eidgenössischen Bettages den alten genferischen am 5. September abgeschafft. Statt nun diese Verordnung vom Standpunkte schweizerischer Nationaleinheit zu würdigen, betrachtete man sie als einen unbefugten Eingriff in die Religionsfreiheit und auf die Genfer Nationalität. Der Pfarrer Chantiere ließ sich gegen das Verbot der Regierung die Kirche St. Pierre öffnen und hielt den an diesem Tage üblichen Gottesdienst, wofür er von der Geistlichkeit als ein Mann, der nach politischer Volksthümlichkeit hasche, eine scharfe Zurechtweisung erhielt.

Im Kanton Schwyz sprach man sich überall für Verfassungsrevision aus, was schon darum zu erwarten stand, weil die gegenwärtige Verfassung dem Kanton im Jahre 1833 auf eine allzurücksichtslose, die innern Verhältnisse allzuwenig beachtende Weise aufgedrungen worden war, ein Mißgriff der sich besonders in einem demokratischen Lande stets zu rächen pflegt; andererseits war die Volksmeinung seit einiger Zeit bedeutend rückwärtsstrebend geworden, was zum Theil aus der leidenschaftlichen und ungeschickten Art hervorging, wie die Urstände von den größern und liberalern Ständen und der daselbst das Wort führenden brutalen Presse behandelt wurden. Der Umstand, daß Theodor Abyberg zum Vorstande des neuen Verfassungsrathes gewählt wurde, bezeichnete schon mehr oder weniger den Geist der neuen Verfassung. Allein ungeachtet die Häupter des alten Landes, welche dieselbe veranstaltet hatten, den Sturm vorausgesehen und deßwegen die Ansprüche der Geistlichkeit preisgegeben hatten, wurde sie in den äußern Bezirken dennoch verworfen, weil solche die Rückversetzung der Kantonlandsgemeinde in das alte Land, statt in den Mittelpunkt des Kantons, wohin sie die Verfassung von 1833 verordnete, für eine Gefährdung ihrer neuen Stellung ansahen. Der Pabst unterstützte das neu errichtete Jesuitenkollegium in Schwyz und ließ der Gründungsgesellschaft einen Betrag von 300 Scudi verabfolgen. Von ihrer Erbschleicherei kamen bedenkliche Gerüchte, ja Thatsachen zur öffentlichen Kunde. Die Ernennung des Herrn Albrecht von Haller, Pfarrer in Galgenen, zum bischöflichen Kommissär war ebenfalls bezeichnend.

Freiburg verlor in dem Altschultheißen von Montenach, den die kirchlich reaktionäre Partei aus dem Staatsrathe verdrängt hatte, einen seiner tüchtigsten Staatsmänner. Der schlaue, in den Stürmen und Wendungen eines eidgenössischen Gemeinwesens wohlerfahrne Schaller, wurde durch den gutmüthigen aber den Begriffen der alten Zeit unbedingt ergebenen Griset von Forell ersetzt. Wohin man eigentlich im Kanton Solothurn steuerte war im Grunde wohl das Geheimniß Weniger, doch schien man wenigstens

nicht Bern mit seinem siebenjährigen Hochverrathsprozesse nachahmen zu wollen. Gegen mehr als 60 wegen Theilnahme an den Jännerwirren Beklagte trug zwar der Ankläger auf Todesstrafe und bei mildernden Umständen auf eilfjährige Kettenstrafe an, und die Prozeßakten waren so angeschwollen, daß die Verhandlungen mit Einschluß der Vertheidigung, drei Wochen dauerten; dennoch verwarf das ganz aus Regierungsanhängern zusammengesetzte Kriminalgericht nicht nur den Strafantrag des Anklägers gänzlich, sondern erklärte sogar, es sei gar kein peinliches Vergehen begangen worden, worauf das Geschäft an den Polizeirichter zurückgewiesen wurde. Die Regierung aber verzichtete auf eine Weiterziehung.

Wie in Bern wegen des Dotationshandels so erhielt auch in St. Gallen der Kleine Rath den Auftrag, in Sachen des kaufmännischen Fonds vorerst den Weg der Unterhandlung zu betreten. Der Uebergang des Altlandammann Baumgartner von der grell radikalen zur ziemlich streng konservativen Partei, vor allem aus in kirchlichen Dingen, konnte im Innern des Kantons, wo er einen so wichtigen Einfluß auf die Verwaltung geübt hatte, nicht ohne Folgen sein. Die Schweizerzeitung war sein Organ in dieser neuen Richtung wie es der Erzähler in der frühern gewesen war. In Graubündten bildete sich unter der Leitung des Herrn G. von Buol ein politischer Reformverein. Mehr als den ziemlich trostlosen Berathungen der Bundesversammlung über die Klosterangelegenheit, wendete sich auch in diesem Jahre die Theilnahme fröhlicher Eidgenossen dem heitern Freischießen in Chur zu, wohin von nah und fern glänzende Ehrengaben eintrafen. Wurde doch selbst das brasilianische Gold in Anspruch genommen, um die Theilnahme der in diesen schönen Gegenden weilenden Schweizer an dem heimatlichen Volksleben zu beurkunden. Fellenberg von Hofwyl aber schickte nicht nur einen Exstirpator als Sinnbild des auch in der Eidgenossenschaft wurzelnden und auszurottenden Unkrauts, sondern bot selbst einige Freistellen in seiner Erziehungsanstalt an, wohl die seltsamsten und ersten solcher Preise, die an einem Schützenfest ausgeschossen wurden.

Die Vorgänge im Aargau waren Ursache, daß die tessinische Geistlichkeit die geforderte Aufnahme der Vermögensverzeichnisse der dortigen Klöster eben nicht mit ganz ruhigem Gemüthe betrachtete, um so weniger als die Versuchung, die auf zwei Millionen ansteigende Staatsschuld aus dem drei Millionen betragenden Klostervermögen zu bezahlen, nicht gering sein mochte. Die Todesurtheile und übrigen harten Strafurtheile, die das Kriminalgericht im Mai über Vergehen aussprach, welche die Häupter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zur Zeit selbst begangen hatten, empörten sowohl in- als außerhalb des Landes. Ob eine neue Verfassung bessere Zustände schaffen würde, erschien den Meisten wenigstens zweifelhaft. Wie ganz anders sah das öffent-

liche und das Privatleben in diesem Jahre noch in dem glücklichen und heitern Lande an den Ufern des Lemanersees aus, welches in diesem Augenblicke dem Eidgenossen wie dem Ausländer nur durch die Fortschritte seiner Verwaltung bemerkbar war. Der zweite Tag des Jahres hatte den Kanton Waadt eines seiner klügsten Führer beraubt. Der verdienstvolle Staatsrath Laharpe starb im 54. Jahre seines Alters in Folge einer durch Schlagfluß erlittenen Lähmung. Seine kräftige Gestalt und sein jugendlich frischer Geist ließen eine längere Dauer seiner irdischen Laufbahn erwarten. Ein Sohn des mit dem bekannten Friedrich Cäsar Laharpe nicht zu verwechselnden französischen Divisionsgenerals Laharpe, der in den italiänischen Kriegen blieb, hatte der obbezeichnete Staatsrath in jüngern Jahren die Sache der Unabhängigkeit des Kantons Waadt stets mit Begeisterung verfochten und deßhalb, obgleich sein Vater aus ziemlich geringfügigen Gründen geächtet worden war, doch niemals einen kleinlichen Groll wider Bern gezeigt. Neunmal hatte er als Gesandter der eidgenössischen Tagsatzung beigewohnt und die ihm sowohl von der Eidgenossenschaft als von seinem Kantone ertheilten schwierigen Aufträge, mit vaterländischem Eifer und Geschicklichkeit vollzogen. In seinem äußern Auftreten, den Aeußerungen seines Geistes, seiner Sprache und seinem Benehmen das treue Bild des kräftigen Waadtländers aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gehörte er in philosophischer wie in religiöser Beziehung der französischen Schule jenes Zeitalters an. Im öffentlichen Leben fand man ihn stets freimüthig und entschieden; der in seiner schönen Heimat so sehr verbreitete Methodismus hatte ihm nie zugesagt. Jene dunkeln Vorstellungen von einer stets zürnenden, alle Lebensfreuden verdammenden Gottheit waren mit seiner ganzen Natur im Widerspruche, denn nicht leicht gab es einen fröhlicheren Theilnehmer geselliger Freuden und in denselben einen liebenswürdigern Gesellschafter als Laharpe. Schwer vermißte später in schwierigen Zeiten die waadtländische Regierung seinen richtigen Blick in die Verhältnisse des Lebens.

Lange nicht so erfreulich als in der Waadt, sah es in dem benachbarten Wallis aus, da sich hier eine Gährung verkündete die früh oder spät einen bedenklichen Ausbruch besorgen ließ. Die von Seite der Regierung erfolgte Unterdrückung der liberalen Zeitung „Echo des Alpes“ genügte den Geistlichen nicht, vielmehr erscholl am 28. August von allen Kanzeln ein sehr heftiges Verdammungsurtheil gegen dieses Blatt, welches durch einen oft höchst unvorsichtigen Ton und schonungslose Angriffe gegen die unter dem Volke vorherrschenden religiösen Ansichten, der Sache für die es zu kämpfen bestimmt war, mehr schadete als nützte, während auf der andern Seite die jesuitische Simplonzeitung das Volk zum fortwährenden Glaubenseifer aufreizte. Geistliche und gestürzte frühere Machthaber schürten das Feuer.

Wie schroff die Parteien sich einander gegenüberstanden, konnte man aus der Proklamation des Staatsrathes vom 23. August entnehmen, die selbst bedenklicher, unter dem Volke verbreiteter Gerüchte erwähnte und dem Volke anzeigte, daß man unter dem Vorwande der Religionsgefahr es aufzuregen und der Regierung das Zutrauen desselben zu entfremden suchte. Auf diese Weise dauerte der Kampf zwischen den Alt- und Neugesinnten unausgesetzt fort; allein die erstern schienen, durch den Gang der frühern Ereignisse entmuthigt und des Widerstandes der Unterwalliser sicherer als der Kampflust der Oberwalliser, den Gedanken an einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Regierung aufgegeben zu haben; desto thätiger arbeitete man auf die Wahlen hin, wobei Religionsgefahr die gewöhnliche Losung abgeben mußte. Dieser rastlose und vermittelst Umtrieben aller Art fortgesetzte Kampf konnte den Fortschritten der Verwaltung auf keine Weise vortheilhaft sein, wie denn auch die Annahme zweier nützlichen Gesetze über die Forstbenutzung und über die Vertheilung der Militärlasten durch das Veto verhindert wurden, und man sich beinahe wundern mußte, die höchst nothwendige Reform der Gerichte und des Finanzwesens durchschlüpfen zu sehen. Am Ende des Jahres 1842 veranlaßte das Verlangen des Bischofs von Sitten, sich durch einen Substituten vertreten zu lassen, weil er aus Gesundheitsrücksichten den Sitzungen des Großen Rathes nicht beiwohnen könne, heftige Stürme.

Ein Lieblingskampfplatz der äußersten Parteien blieb indessen immer noch die Frage der Aufhebung und Wiederherstellung der aargauischen Klöster. Zwar nannte der aargauische Großrathspräsident Keller diese sogenannte Lebensfrage in seiner Eröffnungsrede vom 24. Jänner, eine abgestorbene, allein die spätern Ereignisse zeigten dann doch, daß sie in den Gemüthern des katholischen Volkes noch nicht ganz eingeschlafen war. Der Verkauf einiger, den aargauischen Klöstern eigenthümlich zuständiger Güter, veranlaßte von Luzern einen Einspruch und eine Verwahrung gegen diese Verletzung des Beschlusses vom 2. April 1841, von wo es den Ständen durch ein Kreisschreiben mitgetheilt und damit die Verwunderung über das unbegreifliche Schweigen des Vororts ausgesprochen wurde. Auch Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg schlossen sich dieser Verwahrung an, Zürich sogar mittelst Untersagung einer wegen ablaufender Rechtzeit angeordneten Versteigerung auf dortigem Gebiete. Aargau behauptete hingegen, daß die getroffenen Verfügungen alle in dem Kreise der ihm überlassenen Verwaltungsbefugnisse stünden [1]). Später verlangte der Regierungsrath von Luzern in einem be-

[1]) Kreisschreiben Luzerns an sämmtliche eidgenössische Stände, 1. Februar 1842. Luzern an Aargau, 1. Februar 1842. Kreisschreiben Aargaus an sämmtliche eidgenössische Stände, 24. Februar 1842.

sondern Kreisschreiben die unbedingte Wiederherstellung der aargauischen Klöster in ihren bundesgemäßen Rechtszustand. In dieser Zuschrift lenkte er vorerst das Augenmerk der Miteidgenossen auf die Folgen des von den eidgenössischen Staatsbehörden begonnenen Eingriffs in das Eigenthum, eines Rechts, welches die Grundlage eines jeden gesellschaftlichen Verbandes sei, dessen Schutz die Vorfahren heilig gehalten, die Enkel auch in Aargau in ihren Verfassungen für unverletzlich erklärt hätten. Er legte dar, wie das Eigenthum einer geistlichen Körperschaft eben so unantastbar wie dasjenige einer weltlichen, ja wie dasjenige eines Einzelnen sei. Die Verfassung sicherte die Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechts, allein dem Gesetze scheine wegwerfend die That entgegentreten zu wollen. Mit einem Schrei des Schmerzes, der in hellen Tönen bis in den Rathssaal der obersten Bundesbehörde gedrungen wäre, habe das katholische Volk in den verschiedenen Gauen des eidgenössischen Vaterlandes die Gewaltmaßnahmen des aargauischen Großen Rathes vom 13. Jänner 1841 vernommen, mit einem Schrei der Entrüstung habe es gesehen, wie die Wegnahme von Kirchengut, mit dem Schwert in der Hand, Angesichts einer Verfassung erfolgte, die doch Freiheit und Sicherheit des Eigenthums jedem Bürger zusichere. Dieser Nothruf sei das untrügliche Zeugniß gewesen, daß man Hand angelegt an das Bollwerk der Eintracht im Vaterlande, an den Religionsfrieden, daß der Schlag den man im Aargau gegen die Katholiken und deren religiöse Ueberzeugung geführt habe, vom gesammten katholischen Volke mitgefühlt und dadurch das Band konfessionnellen Zutrauens gelockert worden sei [1]). Mit diesem Kreisschreiben lebte denn auch wirklich der alte katholische, dem neuen eidgenössischen Bundesrechte und Bundesleben fremd gewordene Vorort, wieder auf. Um dieselbe Zeit baten die Vorstände der aargauischen Klöster um Gestattung der Rückkehr in dieselben, aus denen sie mit Gewalt vertrieben worden, um Rückerstattung ihres rechtmäßigen Eigenthums und eigene Verwaltung desselben und weiter um die Erlaubniß ohne verhindernde Verfügungen Novizen wieder aufnehmen zu dürfen; um Besteuerung auf gleichem Fuße wie andere Privaten oder Körperschaften des Kantons, womit sie zugleich die früher gegebene Zusicherung erneuerten, durch Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, durch eifriges Mitwirken zu gemeinnützigen Zwecken, durch bereitwillige Verwendung ihrer ökonomischen Mittel und persönlichen Kräfte, sich zum Heil der Kirche und zum Segen des Landes ihrer Fortexistenz würdig zu machen [2]). Der Vorort Bern hingegen überließ, ungeachtet des Beschlusses

[1]) Kreisschreiben des Regierungsrathes von Luzern vom 22. April 1842.

[2]) Die aargauischen Klöster an sämmtliche hohe Stände schweizerischer Eidgenossenschaft und an die hohe Tagsatzung, 25. April 1842.

vom 2. April, da die ordentliche Tagsatzung von 1841 zu keiner endlichen Schlußnahme gekommen war, jedes Einschreiten und zu treffende spätere Verfügungen der obersten Bundesbehörde und wollte einstweilen keinerlei Vorkehren machen.

Neben den Verwendungen eidgenössischer Stände erhob auch das Ausland seine Stimme zu Gunsten der Klöster. Aber diese Theilnahme, welche bloß auf eine halbamtliche Weise und ohne eigentlichen Nachdruck bezeugt wurde, war eher geeignet ihnen in der öffentlichen Meinung zu schaden als Nutzen zu bringen. Sogenannte vertrauliche Mittheilungen lehnte der Bundespräsident wohl mit Recht ab, der österreichische Geschäftsträger Frank soll eine solche im Jänner versucht haben. Der russische Gesandte hingegen erhielt den Auftrag, dem Bundespräsidenten zu eröffnen, daß das russische Kabinet alle früher in der aargauischen Klosterangelegenheit gemachten Schritte des österreichischen billige und theile. Nur der heilige Vater, Gregor XVI., mißbilligte in einer Zuschrift an die Bischöfe der Schweiz nochmals die von weltlicher Gewalt ausgegangenen Beschlüsse über Aufhebung einiger Klöster, erhob Beschwerde über sie und über die Auflösung des Klosterverbandes unter deren Bewohnern und erinnerte Alle und Jede, daß alle ohne seine, des Pabstes und des heiligen Stuhles Vollmacht geschehenen oder geschehenden Veräußerungen aller den Klöstern angehörigen Güter und Rechte, vermöge der kanonischen Bestimmung der Kirche, ungültig und nichtig seien, wie er verordnete daß sie für ungültig gehalten würden. Sie, die Bischöfe möchten mit der ihnen eigenen Klugheit Jene, denen durch die erwähnten Veräußerungen solche Güter schon zugekommen wären oder zukommen würden, alles Ernstes belehren, daß Keiner mit ruhigem Gewissen dergleichen Besitzungen zu erwerben und zu behalten berechtiget sei [1]).

Auf die Behandlung des Geschäftes der aargauischen Klöster in der Tagsatzung übte im Kanton Zürich die Versammlung von Schwamendingen und die Erneuerung des Großen Rathes einen großen Einfluß, denn die Gesandtschaft erhielt die Weisung, sich mit dem Beschlusse Aargau's vom 19. Juli 1841 für befriedigt zu erklären und die Angelegenheit der aargauischen Klöster aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Die am 25. und 26. Juli stattgefundene Wiederholung der Erörterung über die Klosterfrage bot dießmal dem Publikum nicht mehr genug den Reiz der Neuheit dar, um es für die weitläufige Wiederholung so vielen bereits Angehörten zu entschädigen. Als nun der luzernische Staatsschreiber Bernhard Meyer

---

[1]) Breve Seiner Heiligkeit Pabst Gregors XVI. an die Bischöfe der Schweiz vom 1. April 1842.

seinem Vortrage durch die Aeußerung mehr Würze und Nachdruck geben wollte, daß er die von Aargau aufgestellte Theorie eine Diebstahlstheorie des Staats nannte, rief ihn der Präsident zur Ordnung. Bei der Abstimmung blieb Graubündten mit seinem Antrage, daß diese Angelegenheit nur insofern als erledigt angesehen werden möchte, als von Seite der Behörden des Standes Aargau neben den drei Nonnenklöstern noch ein Kapuzinerkloster hergestellt werden möchte, allein. Für Wiederherstellung sämmtlicher Klöster sprachen sich aus neun und ein halber Stand, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Wallis und Neuenburg Für Entfernung der Klosterfrage aus Abschied und Traktanden unter Annahme der Anträge Aargaus vom 19. Juli, stimmten Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, sowie Appenzell Außerrhoden, also eilf Stände und ein halber. Ebensowenig wie in der Hauptsache konnte in der Frage über die Aufrechthaltung des bisherigen Bestandes der Klostergüter eine Mehrheit erzielt werden, was nicht wenig geeignet war, die Bundesversammlung in den Augen des schweizerischen Volkes herabzusetzen, das einen kräftigern Gang und Entscheidung liebte[1]); übrigens hatten diese Verhandlungen dießmal wenig Theilnahme erregt. Die Revision des Bundesvertrages fiel wie bisher ohne Ergebniß und Förderung in den Abschied, daher viele im Volke glaubten, daß man Spott damit treibe. Von ihren ermüdenden und doch so häufig zu nichts führenden Berathungen suchten die Tagherren sich durch einen Freudentag zu erholen, indem sie Sonntags den 21. August über die zum eilften Uebungslager bei Thun versammelte Mannschaft Heerschau hielten. Zwölf hübsche Miethwagen brachten die Herren nach Thun, wo sie mit kriegerischen Ehren empfangen wurden. Die ganze Tagsatzung folgte dem Präsidenten durch die Reihen und jedermann rühmte die treffliche Haltung der aus zwei Brigaden (acht Lagerbataillonen und der verhältnißmäßigen Artillerie), sowie einiger Kavallerie bestehenden Truppen. Sechs Tage später, am 27. August, waren die Geschäfte erledigt und die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1842 konnte für geschlossen erklärt werden[2]).

Am Tage vor der Eröffnung der Tagsatzung, Sonntags den 4. Juli, sah man plötzlich in dem neuenburgischen, an der äußersten Grenze gegen Frankreich gelegenen Dorfe Verrieres eine Kompagnie französischer Lanciers aus Pontarlier, welche das Dorf bewaffnet durchzogen und in der Nähe desselben abstiegen. Der diese Truppe befehligende Hauptmann antwortete dem Meier,

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1842.

[2]) Ebendaselbst.

der ihm die gehörigen Vorstellungen machte, daß er dieses ohne höhern Befehl gethan und die Verantwortlichkeit übernehme, übrigens hätte er keinen andern Zweck gehabt, als den Nachbarn einen freundlichen Besuch zu machen und der Bevölkerung ein kriegerisches Schauspiel zu geben; darauf kehrten die Reiter unmittelbar über die Grenze zurück und weil man der unüberlegten Handlung des Hauptmanns keine große Wichtigkeit beimaß, so schrieb man lediglich dem Generallieutenant Voirol, welcher die Militärdivision in Besançon befehligte, der darauf ein höfliches Entschuldigungsschreiben einsandte und den Hauptmann bestrafte. Die Tagsatzung begnügte sich mit den Aufschlüssen des Gesandten von Neuenburg und gab dem Antrage von Bern, welches nähere Erkundigungen einziehen wollte, keine Folge [1]).

Wie durch einen Blitz aus heiterm Himmel wurde man auch in der Schweiz durch die so unerwartete Kunde von dem Tode des französischen Thronerben überrascht, welche unter allen Ständen und Meinungen einen tiefen Eindruck machte. Denn wenn in Frankreich der Tod des Herzogs von Orleans so manche allmälig einschlummernde Leidenschaft wieder erweckte und entfesselte, wenn alle Diejenigen, welche aus dem Umsturze des herrschenden Königshauses irgend einen Gewinn zu ziehen hofften, wieder neue Hoffnungen schöpften, mußte dieser Umstand wohl auch in der Schweiz verderblich wirken und alte Wunden wieder aufreissen, von deren Vernarben doch allein wahres Heil zu erwarten war. Und wie nothwendig war doch die Ruhe, durch welche die Regierungen allein in den Stand gesetzt werden konnten, ihren eigentlichen Zweck zu erfüllen, nämlich für die Wohlfahrt und die dauernde Verbesserung des Looses der Völker zu sorgen, eine Aufgabe, die leider auch in der Schweiz aus bedauernswürdigen Ursachen nur zu häufig völlig außer Acht gelassen wurde.

Das preußische Königshaus schien der Schweiz eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. So hielt sich die Prinzessin von Preußen eine Zeitlang in dem schönen Interlaken auf. In Neuenburg wurden im September glänzende Vorbereitungen für den Empfang des Königs und der Königin von Preußen getroffen, welche am 24. Abends daselbst ankamen. General von Pfuel und der Freiherr von Chambrier hatten sie in Landeron empfangen, von wo bis zum Schlosse von Neuenburg der Zug ein eigentlicher Triumphzug war. Der König hielt seinen Einzug in der Uniform des neuenburgischen Schützenbataillons durch die ihn nach französischer Weise mit Lebehochs begrüßende Bevölkerung. „Ich trinke auf die Gesundheit „und das Wohl der Neuenburger", sprach der König mit dem Becher in

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1842.

der Hand in dem großen Rathssaale, „Gott erhalte ihre Sitteneinfalt, ihre „alten und guten Institutionen und Freiheiten und vor allem ihre goldenen „Herzen, welche sie auszeichnen.“ Besser als viele Herren von Neuenburg verstand Friedrich Wilhelm die Herzen der Menschen zu gewinnen, da selbst Viele seiner Persönlichkeit huldigten, die eben keine Anhänger des doppelten Verhältnisses waren. Die beinahe gänzliche Verbannung der eidgenössischen Farben fiel den Schweizern unangenehm auf. Der Vorort beauftragte den Bürgermeister von Muralt und den Staatsrath Rüchet aus Waadt den König zu bewillkommnen. Die eidgenössische Gesandtschaft wurde auf eine sowohl für ihre eigene Persönlichkeit als für die Schweiz selbst schmeichelhafte und wohlwollende Weise empfangen und kaum hätte man aus den gegenseitigen Aeußerungen ahnen sollen, was früher vorgefallen war.

Zwischen der großherzoglich badischen Regierung und dem Stande Aargau ergaben sich ernstliche Mißhelligkeiten wegen des Grenzverkehrs, welche so weit geriethen, daß das badische Ministerium förmlich mit einer gänzlichen Sperre für bestimmte aus dem Aargau kommende Gegenstände drohte. Laut ältern Staatsverträgen hatte nämlich der Güterverkehr bei den aargauischen Fähren Koblenz und Zurzach wie bei der badischen Fähre Kadelburg mit gleicher Berechtigung sowohl für Aus- als Eingang statt. Allein als Baden dem preußischen Zollverbande beitrat und in Folge dieses Anschlusses die Fähre bei Kadelburg als einzigen Eingangspunkt bestimmte, zog diese den aargauischen Fähren bei Zurzach und Koblenz große Nachtheile zu und Aargau verweigerte unter solchen Zuständen die vertragsmäßige Ausrüstung des Uferlandes bei Kadelburg. Während sich nun beide Regierungen über die Auslegung der Verträge stritten, brach die Klauenseuche aus und Aargau stellte nun ebenfalls ausschließliche Eingangspunkte fest, welche der badischen Regierung und ihren Interessen nicht zusagten.. Baden setzte nun mit dem 1. Oktober die dem Stande Aargau angedrohte Grenzsperre wirklich in Vollziehung, so daß einzelnen Erzeugnissen, wie Käs, Obstmost und Essig der Eingang gänzlich verschlossen wurde, Aargau untersagte als Gegenmaßregel die Einfuhr von Wein, Bier, Essig und Mehl aus Baden. Der Große Rath von Aargau billigte das Verfahren der Regierung und ermächtigte sie auf dem eingeschlagenen Pfade fortzuschreiten und weitergehenden Verfügungen der badischen Regierung abwehrende Maßregeln entgegen zu setzen. Der Vorort mischte sich, da er von keiner der streitenden Parteien dazu aufgefordert wurde, obgleich Störung des gesammten schweizerischen Verkehrs zu besorgen war, mehrere Wochen lang nicht in diese Angelegenheit. Eine Note des badischen Residenten Herrn von Rüdt, von Stuttgart aus, rief zuerst die Dazwischenkunft des Vororts an, um Aargau zu Erfüllung

der Verträge anzuhalten [1]). Erst ganz am Ende des Jahres konnte sich der Vorort damit befassen.

Allgemein bedauerte man den Tod des Barons von Blonay bisherigen sardinischen Gesanden, eines biedern und einfachen Mannes. Sein Nachfolger, Graf Crotti von Castigliole, ein reicher, liebenswürdiger und sehr gastfreier Mann, galt für einen Anhänger der Jesuiten und soll für die katholische Sache im Bisthum Lausanne nicht unbedeutend gewirkt haben. Der Nuntius Erzbischof von Melitene hatte durch ein freundliches Schreiben die Rückkehr nach Luzern in Aussicht gestellt [2]). Nicht wenig Aufsehen machte eine in St. Gallen zwar ohne Namen des Verfassers, aber allgemein dem Altlandammann Baumgartner zugeschriebene Flugschrift, „die Schweiz im Jahr 1842", sowohl wegen ihrer lebendigen und geistreichen Auffassung mancher schweizerischen Zustände, als wegen der Stellung, die der Verfasser früher bei jenen Dingen eingenommen, die er schilderte. Manches in der Lage der Kantone war vollkommen richtig und mit der dem Verfasser eigenen Beobachtungsgabe gezeichnet. Seine Schrift wäre jedoch noch weit merkwürdiger geworden, wenn er es gewagt hätte, seinem Geiste nach jeder Richtung hin vollkommen freien Lauf zu lassen, und sich in Behandlung jeder einzelnen Frage ganz auf den völlig unabhängigen Standpunkt zu setzen, auf welchem er wirklich zu erscheinen wünschte, demungeachtet gehörte die Schrift in der That zu den wenigen bedeutenden Erscheinungen der Zeit. Trefflich war in derselben der unächte, falsche Liberalismus geschildert, um so mehr vermißte man die ihm gewiß eben so leichte Zeichnung des unächten Konservatismus. Obschon er die Ursache davon größtentheils auf Rechnung der Leidenschaften setzte, so verhehlte er sich doch nicht, in welchen tiefen Mißkredit die Tagsatzung gesunken war. Allein eine neue Gestaltung der Schweiz oder auch nur eine theilweise Abänderung des Bundesvertrages war gänzlich gescheitert, so daß sich die Eidgenossenschaft das schreckliche Geständniß ablegen zu müssen schien, daß sie aus eigenen Mitteln aus ihrem Innern heraus, ohne äußern Drang der Umstände oder vollends ohne äußere Rathgebung, selbst allgemein als mangelhaft Erkanntes nicht zu ändern vermöge, und daß allseitiges Mißtrauen auch ein allseitiges Zurückziehen hinter die Wälle der Kantonalsouveränetät und des Bestehenden überhaupt veranlaßt habe. Ungeachtet dieser von dem geistreichen, aber nicht immer ganz freimüthigen Schriftsteller richtig geschilderter Mängel, schienen alle Zeichen der Zeit auf einen fortgesetzten Ruhestand zu deuten,

[1]) Note des badischen Residenten, Freiherrn von Rüct-Collenberg, an den Vorort, vom 9. Dezember 1842.

[2]) Der päbstliche Nuntius, Erzbischof von Melitene in Luzern.

der aber wohl mehr augenblicklicher Ermattung und der Theilnahmlosigkeit der Massen an den letzten Streitgegenständen, als einer eigentlichen Beschwichtigung der gährenden Stoffe zu verdanken sein mochte. Der Grenzsperrhandel Aargaus mit dem Großherzogthume Baden nahm die Aufmerksamkeit des Publikums nicht in hohem Maße in Anspruch, um so weniger als man selbst im vorörtlichen Staatsrathe keineswegs überzeugt war, daß das Recht unbedingt auf Aargaus Seite stehe. Wohl wurde bei dieser anscheinenden Ruhe manches im Stillen betrieben, von dem zu erwarten stand, daß es erst später auf eine wahrnehmbare Art an das Licht treten möchte. Die allmälige Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse und Begriffe war keineswegs so augenblicklich bemerkbar, wenn man sich nicht die Mühe nahm, genauer und schärfer zu beobachten und im Umgang und Verkehr einen beschränkten Kreis nicht zu überschreiten. In der westlichen Schweiz beschäftigte man sich jetzt weit mehr mit Eisenbahnen, Straßen und Flußverbesserungen als mit Verfassungsfragen, die ein großer Theil der ruhigen Bevölkerung, der Gewerbfleißige sowohl als der arbeitsame Landmann, mit richtigem Takt als müßige Fragen ansah. Auch zwischen Aargau und Luzern walteten wieder einige drohende Mißverhältnisse; Aargau hatte nämlich für die im Kanton Luzern liegenden Güter des aufgehobenen Klosters Muri einen neuen Verwalter gesetzt, welchen Luzern, das die Aufhebung der aargauischen Klöster als bundeswidrig erklärte, nicht anerkennen wollte; Aargau drohte mit Gegenmaßregeln. Die zukünftige Stellung dieser Kantone gegen einander schien sich denn auch am bedenklichsten zu gestalten.

Siebentes Kapitel.

Der Vorort Luzern und seine Verhandlungen zur Tagsatzung von 1843. Innere Zustände einiger Kantone.

Zum Schultheißen und Bundespräsidenten für das Jahr 1843 hatte der Große Rath von Luzern am 8. Dezember den Obersten Rudolf Rüttimann, zweiten Sohn des bekannten Altlandammanns Vinzenz Rüttimann erwählt, zum Statthalter den bereits oft genannten Konstantin Siegwart. In den Schulen seiner Vaterstadt gebildet, hatte der neue Bundespräsident die Zeit von 1815 bis zur Auflösung seines Regiments im niederländischen kapitulirten Militärdienste zugebracht und sich hier, sowie später in dem eidgenössischen Dienste den Ruf eines guten Offiziers erworben. Nebst mehreren Stellen in den Stadtbehörden Luzerns hatte er auch diejenige eines Präsidenten des Zivilgerichts erster Instanz bekleidet. Obgleich er als Mitglied des Großen Rathes zur Zeit der Regierung von 1831 mit der Opposition stimmte, hatte

er doch immer die Achtung und das volle Vertrauen derselben in militärischen Aufträgen genossen; bei der Umgestaltung vom Jahre 1841 war er Statthalter des Regierungsrathes und erster Gesandter der Tagsatzung geworden. Mehr als durch glänzendes politisches Talent zeichnete sich Rudolf Rüttimann durch ein verständiges Urtheil und große Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der übernommenen Pflichten, sowie überhaupt seine durchaus ehrenhafte Gesinnung im vollsten Sinne des Wortes aus, während seltene Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit mit vieler Liebenswürdigkeit im Umgange ihm die Liebe und das Vertrauen aller Derer erworben, die mit ihm in Geschäftsberührung kamen.

Nebst dem Bundespräsidenten Rüttimann bildeten der Statthalter Siegwart und die Regierungsräthe Kopp, Kost und Zünd die unter dem Namen Standeskommission aufgestellte, vorberathende Behörde in vorörtlichen Dingen [1]). Am 4. Jänner hielt sie ihre erste Sitzung und erließ altem Herkommen gemäß ein Kreisschreiben, welches als Programm der neuen Verwaltung betrachtet werden konnte. Der Vorort bezeichnete in demselben die Festhaltung des Bundes und des Bundesvertrages in allen seinen Theilen und die getreue Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen alle Kantone, als seine Richtschnur zur Erzweckung der Wohlfahrt und des Friedens des Landes, was man wohl nicht mit Unrecht vorzüglich auf die aargauischen Klosterwirren bezog [2]). Von den Ständen antworteten die mit Luzern einverstandenen durch freundliche Beglückwünschung, die andern mit etwas gespannten Redensarten. Sonntags den 22. Jänner fand die feierliche Rückkehr des apostolischen Nuntius Monsignor Hieronimus Marquis d'Andrea, Erzbischofs von Melitene, nach Luzern statt, nachdem die Nuntiatur sieben volle Jahre in Schwyz domizilirte. Abgeordnete der Regierung, an deren Spitze Siegwart-Müller, waren dem Nuntius bis Brunnen entgegen gefahren, und brachten ihn auf dem Dampfschiff, welches neben der eidgenössischen, der luzernischen und der schwyzerischen Flagge auch die päbstliche aufgezogen hatte, nach Luzern zurück wo ihn am Ufer viel Landvolk erwartete. Im Staatswagen wurde der päbstliche Botschafter auf das Rathhaus geführt, allda ihn der Schultheiß an der Spitze der Regierung bewillkommnete. Soldaten bildeten in den Gassen Spaliere und vor dem Rathhause spielte Militärmusik. Als die heranziehende Geistlichkeit des Hochstifts bei dem Rathhause angekommen war, führte sie den Nuntius in feierlichem Aufzuge unter Vortragung des Baldachins nach der Hofkirche, wo in Anwesenheit der Regierung und einer Abordnung von Schwyz das Tedeum angestimmt wurde,

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 3. Januar 1843, Nr. 1.

[2]) Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 4. Januar 1843.

dann ertheilte der Nuntius zum Schlusse den Segen und Ablaß und wurde hierauf im Staatswagen nach seinem neuen Sitze, dem Steinhofe, zurückgeführt.

Anfangs Februar zeigte nun der Gang des neuen Vororts eine bestimmtere Richtung, indem derselbe an den Stand Aargau die dringende Aufforderung stellte, alle mit dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April 1841 vorgenommenen Verkäufe von Besitzungen der aargauischen Klöster, sowie alle Verfügungen über die Räumlichkeit dieser Klöster, namentlich den Beschluß vom 16. Dezember 1842 über Errichtung einer Bezirksschule zu Muri in den Gebäuden und aus dem Vermögen des Klosters daselbst, zurückzunehmen und in Gewärtigung des Entscheides der Tagsatzung, sich aller weitern ähnlichen Maßregeln indessen zu enthalten, da jede Verfügung dieser Art unter dem bundesrechtlichen Gesichtspunkte ungültig und ohne irgend welche rechtliche Folge seien, sollte aber dieser Aufforderung keine Folge geleistet werden, so drohte der Vorort mit Ergreifung der weitern geeigneten Mittel zur Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841. In einem Kreisschreiben wurde dann diese Aufforderung den Ständen mitgetheilt, von denen man bundesgemäße Unterstützung und Mitwirkung verlangte[1]). Aber Aargau, die Stimmung der Mehrheit der Stände kennend, erklärte in seiner Antwort die Zumuthungen des Vororts für eine grelle Ueberschreitung der vorörtlichen Befugnisse, welchen gegenüber sein Stand die bisherige Verwaltungsweise des Klostervermögens zum eigenen Nutzen und Frommen, in den von dem Bunde selbst nicht untersagten Grenzen, auch fernerhin fortsetzen würde. Aargau wolle die angedrohten bundesgemäßen Maßregeln unverzagt gewärtigen und erschrecke im Falle einer ernstern Entscheidung, auch vor den ernstern Mitteln auferlegter Nothwehr nicht, ermahne auch Luzern eine andere Bahn einzuschlagen, welche nicht fremdes Parteiinteresse, sondern die unbefangene Stimme der Weisheit und Vaterlandsliebe aus allen Gauen der Eidgenossenschaft anrathe und an das Gewissen lege. Ein weitläufiges Kreisschreiben rechtfertigte die getroffenen Verwaltungsmaßregeln[2]). Auch Bern antwortete kürzer im nämlichen Sinne, sich auf das Ergebniß der Abstimmungen von 1842 stützend, welcherzufolge kein Beschluß über diesen Gegenstand zu Stande gekommen wäre[3]). Die Antworten der Stände fielen im getheilten Sinne aus. Die vorörtliche Regierung von Luzern, der die kirchlichen Verhältnisse vor Allem am Herzen zu liegen schienen, ließ sich

---

[1]) Der Vorort Luzern an Aargau, 1. Febr. 1843. Kreisschreiben des Vororts Luzern an die Stände vom 1. Febr. 1843.

[2]) Aargau an Luzern als Vorort vom 23. Febr 1843. Kreisschreiben des Vororts an sämmtliche Stände vom selben Tage.

[3]) Bern an den Vorort, 13. Febr. 1843.

indessen durch diesen wohl erwarteten Widerstand nicht entmuthigen, sondern wiederholte Mitte März ihre Aufforderung und ließ der scharfen Antwort abermalen eine scharfe Erwiderung folgen [1]). In dieser Lage der Dinge verblieb die Klosterfrage einstweilen bis zur Tagsatzung.

Von Seite Oesterreichs waren fortwährend Schritte bei dem Kabinete der Tuilerien geschehen, um gemeinschaftlich durch ernste Maßregeln auf die Wiederherstellung der aargauischen Klöster einzuwirken. Allein Guizot, obgleich mit den aargauischen Maßregeln weder in der Form noch in der Hauptsache einverstanden, hatte aufzuschieben und Zeit zu gewinnen gesucht, weil er sich keineswegs verhehlte, daß bei den vielen Angriffen die er bereits wegen ganz andern Fragen zu besorgen hatte, ein Anschluß an die beiden deutschen Mächte in einer solchen Frage innerer Einmischung gegen die Eidgenossenschaft, ihn nichts weniger als günstig in der öffentlichen Meinung stellen würde. Er hatte sich daher nicht ohne Erfolg Mühe gegeben, die deutschen Mächte von ihren Einmischungsgelüsten abzubringen, weßhalb er die Wiederaufweckung der Frage durch das vorörtliche Kreisschreiben vom 1. Februar sehr ungern sah, obgleich er ihrem Inhalte grundsätzlich beipflichtete. Einer Erscheinung des Grafen Bombelles in Luzern, die jenem vorörtlichen Kreisschreiben voranging, hatte er jedoch weniger Wichtigkeit beigemessen, als das zum Argwohn immer bereite schweizerische Publikum. Allein gegen das Frühjahr erneuerte Fürst Metternich seine Einmischungsvorschläge, welche das französische ziemlich grundsatzlose Kabinet um so mehr in Verlegenheit setzte, als Oesterreich in seinen frühern Schreiben die aargauische Klosterfrage aus dem eigenthümlichen Gesichtspunkte einer dynastischen Familienangelegenheit betrachtet zu haben schien, was sie für das französische Ministerium um so bedenklicher machte, da es gleichviel Schwierigkeit fand Oesterreich allein voranschreiten zu lassen, als mit dieser Macht gemeinschaftliche Sache zu machen [2]). Unter diesen Umständen hielt es der Vorort für angemessen, dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris mitzutheilen, daß er unbekümmert aller dieser auswärtigen Wünsche und Zuflüsterungen seinen festen Gang gehen werde [3]).

Bei der Spannung, welche über die Klosterfrage zwischen den Regierungen von Luzern und Aargau entstanden war, konnte man um so weniger erwarten daß der Vorort Luzern in den Streitigkeiten Aargaus und dem Großherzogthum Baden über die Grenzverkehrsverhältnisse, unbedingt für das

---

[1]) Der Vorort Luzern an Aargau, 15. Merz 1843. Kreisschreiben des Vororts Luzern an alle Stände, 15. Merz 1843.

[2]) Berichte des Herrn von Tschann vom 17. Februar, 17. Merz 1843.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 8. April 1843, Nr. 466.

erstere Partei nehmen würde, als selbst der mit Aargau so befreundete Vorort Bern Anstand genommen hatte dieses zu thun; vielmehr forderte er, nachdem die eidgenössische Kanzlei einen umständlichen Bericht über dieses Geschäft gemacht, Aargau wiederholt auf, vor Allem durch Zurücknahme der Sperrmaßregeln vom 14. November 1842 den frühern Zustand wieder herzustellen [1]). Bei den Leidenschaften welche das Parteiwesen entzündete, ergaben sich abermals bedeutende Nachtheile durch frühzeitige Veröffentlichung vorörtlicher Beschlüsse, so daß der Vorort den Mitgliedern des Regierungsrathes und den, den vorörtlichen Behörden untergebenen Kanzleien förmlich untersagen mußte, sich irgend eine Veröffentlichung zu Schulden kommen zu lassen, bevor die auf die betreffenden Beschlüsse bezüglichen Aktenstücke an ihre Bestimmung gelangt wären [2]).

Die Begebnisse an der äußersten Westgrenze der Schweiz, in dem seit 1840 tieferschütterten Genf, weckten jetzt plötzlich die Aufmerksamkeit des Vororts auf einen andern Punkt. Schon lange hatte man in jener Stadt wieder von einem Aufstande gesprochen und die Parteien sich gleichzeitig darauf vorbereitet. Die Volksleidenschaften waren seit Monaten durch eine demagogisch erhitzte Presse, vorzüglich das Blatt „Die Volksstimme" [3]), erhöht, deren in der französischen Schweiz nie erhörter Ton an die Zeiten des Schreckensystems in Frankreich erinnerte, sowie auf der andern Seite die konservativen Blätter, besonders der „Kourrier de Geneve", gleichfalls im höchsten Grade aufreizend wirkten. Ein Artikel des Verwaltungsreglements des Staatsrathes, der die Haussuchungen betraf, diente dießmal zum Vorwande. Die Regierung hatte schon mehrere Tage vor dem Ausbruche davon Kenntniß, daß die Radikalen sich vorgenommen, Montags den 13. Februar einen Aufstand zu veranlassen, was ihnen wegen des blauen Montags der Arbeiter um so leichter war. Im Augenblicke wo der Große Rath sich zur dritten Berathung jenes Gesetzes versammelte, bildete sich auch wirklich eine Zusammenrottung um das Rathhaus. Der auf der Tribüne entstandene Lärm nöthigte den Präsidenten, sie räumen zu lassen, worauf man im Hofe des Rathhauses zu den Waffen rief und diejenigen von welchen dieser Ruf ausging, sich auf den Platz La Treille und die Straßen St. Gervais zustürzten. Sofort gab die Regierung den Befehl zum Schlagen des Generalmarsches, jedoch es entstund ein Kampf um die Trommler, welche daran gehindert wurden, wobei ein Bürger der sie beschützen wollte einen Messerstich bekam. Statt des Generalmarsches ertönten nun zwei Stunden lang die Sturmglocken. Ungeachtet der Versuche,

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 15. Februar 1843, Nr. 180, 26. April, Nr. 532.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 15. Februar 1843, Nr. 207.
[3]) La voix du peuple.

sie daran zu verhindern, trafen bei heranbrechender Nacht ungefähr 600 Mann bereitwilliger und gutgesinnter Milizen ein, deren Oberbefehl dem Obersten Dufour vertraut wurde.

Von da an trat das Quartier St. Gervais in völligen Aufstand. Die Häfen von Belair und des Bergues wurden um 7 Uhr Abends verbarikadirt, die Kaserne von Chantepoulet zum Hauptquartiere eingerichtet. Zwei- bis dreihundert Mann zogen von hier aus zum Angriffe der obern Stadt, der mit der Besetzung des Pulvermagazins von St. Gervais begann. Dann drang eine starke Abtheilung durch das Bourg de Four in die Rue des Chaudronniers vor, wo sie die unter den Lauben stehende Grenadierkompagnie Pictet angriffen, allein durch ein wohlgenährtes Feuer derselben alsogleich in die Flucht getrieben, aber nicht verfolgt wurden. Zwölf Verwundete und vier Todte waren die einzige Lehre, welche die Meuterer bei diesem Anlasse erhielten. Nach und nach hatten bei 1200 Mann Miliztruppen zu Stadt und Land dem Rufe der Regierung entsprochen, zu denen sich noch eine Menge Freiwilliger gesellten, die man jetzt anfing Embrigadentes zu nennen[1]. Um die Mitte der Nacht begannen Unterhandlungen zwischen der Regierung und den Leuten von St. Gervais. Die Aufständischen waren eingeschüchtert, kein bemerkbares Haupt hatte sich dießmal gezeigt. Die Entfernung der Barikaden und eine Amnestie waren Gegenstand dieser Unterhandlungen und als die letztere in Aussicht gestellt wurde nahm man die erstern weg. Am 15. beschloß dann der Große Rath die Amnestie ohne Erörterung und so war die Sache für dießmal beendigt, aber die Straflosigkeit der Meuterer gewährte nur geringe Aussicht auf Ruhe für die Zukunft, indessen schien wenigstens für den Augenblick wirklich Ruhe und Versöhnung eingetreten. Die durch einige Maßregeln der Regierung sich für verletzt haltende katholische Bevölkerung hatte sich während dieses Auftrittes ziemlich parteilos gehalten.

Auf die erste Nachricht von den in Genf ausgebrochenen Unruhen schickte der Vorort den Kanzler Amrhyn dahin, um sich von dem Stande der Dinge daselbst zuverläßigen Bericht ertheilen zu lassen und sich mit der Regierung von Genf über die Mittel zu berathen, welche zu Wiederherstellung gesetzlicher Ruhe und Ordnung angewendet werden dürften. Mittelst eines ihm mitgegebenen offenen Briefes forderte der Vorort die Regierungen von Bern, Freiburg, Waadt und Genf auf, demselben die Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge so viel möglich zu erleichtern. Die Geschäftsträger von Wien und Paris wurden von diesen Schritten in Kenntniß gesetzt. Da bei Amrhyns Ankunft alles vorüber war und die Regierung bereits eine ent-

[1] Embrigadès, in Spanien so genannt.

schiedene Maßregel getroffen hatte, so konnte keine eidgenössische Einmischung mehr stattfinden; allein der Abgeordnete meldete nach seiner Zurückkunft, daß die Regierung sowohl durch die Amnestie als durch ihre Staatskünstelei, indem sie sich bald auf die radikale in der Stadt befindlichen Partei gegen die Katholiken, dann bald wieder auf diese gegen die Radikalen gestützt, für lange Zeit in der Achtung und dem Einflusse, sowie in ihrer Wirksamkeit erschüttert sei, also daher jeden Augenblick neue Ausbrüche stattfinden könnten, deren Folgen leicht bedenklicher sein dürften. Anfangs März gaben diese bedauerlichen Auftritte in Genf die Veranlassung zu einem eigenen Kreisschreiben an die Stände, indem ihnen darüber Bericht erstattet und ihnen feste Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Zustände empfohlen wurde [1]. Bern, Freiburg und Waadt mahnten übrigens den Vorort fernerhin zum getreuen Aufsehen [2]. Auch gegen die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und Paris sprach man den festen Willen aus, verfassungsmäßige Zustände zu behaupten [3]. Auf das von Genf geäußerte Befremden wurde jedoch die eidgenössische Aufsicht wieder eingestellt [4]. Der schlimme Eindruck, den der genferische Aufstand in Paris gemacht, wo man je länger je weniger an eine hinlängliche, den schweizerischen Regierungen inwohnende Kraft glaubte, die sich selbst gegen innere Stürme zu behaupten wußte, mochte eine Mittheilung an die Geschäftsträger in den Augen des Vororts nothwendig gemacht haben. Der geringe Eifer der genferischen Einwohner, die verfassungsmäßige Aenderung der Dinge gegen meuterische Angriffe zu vertheidigen, hatte ernste Bedenken über die derartigen Zustände eingeflößt, da man ohnedem von der Straflosigkeit solcher Meutereien wenig Gutes erwarten durfte [5].

Indessen war allerdings für den Augenblick Ruhe nach Genf zurückgekehrt, ja es war vielleicht lange nicht so ruhig gewesen, als gerade im Frühjahr 1843. Manchen Bewegungsfreunden schienen in Betreff der Unzuverläßigkeit ihrer Führer die Schuppen von den Augen gefallen. Die Nachtheile des schwindenden Verkehrs mahnten schlagend und allem diesem nach konnte der krankhafte Zustand jenes Freistaates keinem Hellersehenden verborgen bleiben. Gesellten sich doch zu den politischen Wirren noch eben so verderbliche religiöse Gährungen und Parteileidenschaften. Der in der obern Stadt, wo die reichen und vornehmen Staatsbürger wohnten, eingerissene Methodismus wirkte störend auf die Verhältnisse der letztern mit der Mittelklasse, die sich

[1]) Kreisschreiben an sämmtliche Stände vom 1. Merz 1843.

[2]) Schreiben des Vororts an die Stände Bern, Freiburg und Waadt vom 1. Merz 1843. Schreiben an dieselbe vom 1. Merz 1843.

[3]) Zuschrift des Vororts an die Geschäftsträger in Wien und Paris vom selben Tag.

[4]) Vorörtl. Protokoll vom 8. Merz 1843.

[5]) Bericht des Herrn von Tschann vom 22. Februar 1843.

demselben nicht hingab, während auch die Katholiken sich durch die aus dem protestantischen Vereine hervorgehende Unduldsamkeit verletzt fühlten. Der im September erfolgte Tod des bekannten Pfarrers Vuarin verwickelte die Regierung von Genf in neue Händel mit der katholischen Kirche, da der Bischof den aus Chatel St. Denys, Kantons Freiburg, gebürtigen Abbe Marilley zu seinem Nachfolger ernannte, ohne zuvor um die Einwilligung der Regierung nachzukommen. Wegen dieser Unterlassung wollte die Regierung, um ihr Recht zu behaupten, den Pfarrer nicht anerkennen, obgleich sie gegen die Person des Herrn Marilley nicht viel einzuwenden hatte, eine Strenge, welche in diesem Augenblick der Regierung nicht wohl zur Klugheit angerechnet werden konnte, da sie die Katholiken in hohem Grade erbitterte. Vergeblich erhob sich neben katholischen Staatsräthen der einsichtsvolle und versöhnliche Syndik Cramer warnend gegen dieses Verfahren. Auch der Austritt der drei erfahrnen Staatsmänner und Syndiks Rigaud, Rieu und Cramer, aus dem Staatsrathe am Ende des Jahres 1843, welche von Anfang an erklärt hatten, daß sie die neue Verwaltung nur eine Zeit lang unterstützen wollten, wirkte nichts weniger als günstig für den Gang der Regierung, besonders in eidgenössischen Verhältnissen, obgleich die Jüngern, die sich für klug genug und vielleicht um vieles klüger als die Austretenden hielten, sie nicht ungerne sich entfernen sahen, weil sie ihre etwas dreisten Zwecke nun desto ungestörter verfolgen konnten; das starrdoktrinäre System der Herren Barde, Brocher, de Combes, Sarasin und anderer erhielt nun die Oberhand, bis es in den Stürmen der Zeit drei Jahre später Schiffbruch litt. Von den Austretenden nahm man indessen durch ehrenvolle Zuschriften Abschied.

Im April unterhandelten der freiburgische Schultheiß Fournier und der eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach zu Lausanne mit dem Grafen Crotti de Castigliole eine Uebereinkunft zwischen einer Anzahl Schweizerkantone und dem Könige von Sardinien, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, neben einer Bestimmung über die an die Zeugen zu entrichtenden Gebühren, welche nach Ueberwindung einiger Anstände auf der Tagsatzung Bekräftigung erhielt [1]. Als badischer Ministerresident wurde der Freiherr von Rüdt-Collenberg durch den Freiherr von Marschall ersetzt. Der Vorort brachte bei der Regierung von Aargau wiederholt die endliche Zurückziehung der Verordnung vom 14. Oktober in Anregung und machte dieselbe auf die unangenehmen Folgen aufmerksam, welche für die Schweiz im Allgemeinen, durch die Fortdauer nicht zu rechtfertigender Sperrmaßregeln auf einem Theil der schweizerischen Grenzen, entstehen könnten. Nach längerer Erörterung

[1] Uebereinkunft zwischen mehreren Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sardinien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. Lausanne, 28. April 1843.

kam man überein, diese Spannung durch gleichzeitige Aufhebung der Verordnung Badens vom 29. September und derjenigen Aargaus vom 14. Oktober zu beseitigen [1]). Graf Bombelles, der im Frühjahr die Schweiz verließ, um seine Gesundheit wiederherzustellen und der den Herrn von Philippsberg als Geschäftsträger hinterlassen hatte, sollte nicht mehr dahin zurückkehren. Die Badekur, vor der man ihn vergeblich gewarnt, hatte zur Folge daß er in Wien am 7. Juli im Alter von 63 Jahren an Lähmung des Gehirns und des Rückenmarks starb [2]). Ein höchst widerwärtiges Geschäft veranlaßte die Erscheinung einer unächten päbstlichen Bulle gegen die junge Schweiz im Kanton Wallis. Der päbstliche Nuntius verlangte in einer Note, daß die Verbreitung dieser angeblichen Bulle untersagt, dem Verfasser derselben nachgespürt, derselbe zur Strafe gezogen und daß die Kantone eingeladen würden, die geeigneten Verfügungen zu treffen damit ein solcher Unfug, durch welchen die friedlichen Verhältnisse zwischen befreundeten Staaten gestört werden könnten, sich nicht erneuere [3]). Dem Vernehmen nach war diese falsche Bulle von einem in Bern sich aufhaltenden Deutschen, dem Sohne des berühmten Rechtslehrers Glück, verfaßt und durch die Buchhandlung Jenni verbreitet worden [4]). Der Vorort nahm wie billig keinen Anstand, eine solche mit Fälschung verbundene Schmähschrift in einer Zuschrift an den Nuntius ziemlich zu mißbilligen und die Kantone durch ein Kreisschreiben einzuladen, der in eidgenössischem Namen bereits gegebenen Genugthuung nach Möglichkeit eine größere Bedeutung zu verleihen, indem sie auf angemessen erachtete Weise die weitere Verbreitung der eingeklagten Schmähschrift untersagten und die Schuldigen, vornehmlich aber den Verfasser derselben, da wo dieselben immer aufgefunden werden dürften, nach Maßgabe bestehender Gesetze zur Strafe zögen. An Bern wurde noch ein besonderes Schreiben zur Erreichung dieses Zweckes gerichtet [5]), was indessen keine bedeutende Folge hatte; man hielt sich da an leere Förmlichkeit, statt den Verdacht eines Vorschubs solcher verächtlicher Dinge durch eine entschiedene Verfolgung von sich abzuwälzen, wie es die Würde der bernischen Regierung verlangt hätte.

---

[1]) Der Vorort Luzern an Aargau, 24. Mai 1843. Aargau an den Vorort Luzern, 8. Juni 1843. Der Vorort Luzern an Aargau, 12. Juni 1843. Vorörtl. Protokoll vom 15. und 26. Juli 1843.

[2]) Bericht des Herrn von Effinger vom 18. Juli 1843.

[3]) Note des päbstlichen Nuntius Erzbischof von Melitene, 7. Mai 1843.

[4]) Der Titel dieses gemeinen Machwerkes lautete folgendermaßen: Sr. Heil. Gregorius XVI. Verdammungsbulle der jungen Schweiz im Kanton Wallis. Getreu nach dem Original übersetzt. Mit allergnädigsten Privilegien Sr. Exz. des apostol. Nuntius bei der Eidgenossenschaft. Luzern bei den Brüdern Räber, 1843. In Oktav, 48 S.

[5]) Vorörtl. Protokoll vom 10. Mai 1843, Nr. 597.

Konnte man bis jetzt in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten mit Ausnahme eines allzueinseitigen Eifers in der Klostersache, wo sie weit nützlicher im allgemein katholischen Sinne gewirkt haben würde, der vorörtlichen Behörde nichts vorwerfen, so konnte man sich hingegen mit unbefangenem Blicke nicht verhehlen, daß der Kanton in seinem Innern, ohne daß das Volk dadurch im eigentlichen Sinne religiöser gestimmt wurde, sich zu einer Art von kirchlicher Theokratie hinneigte, welche nicht nur hemmend für seine eigene Entwicklung, sondern störend auf den Glaubensfrieden in dem gemeinsamen Vaterlande einwirken mußte. Die zum Theil höchst unpassende und ärgerliche Weise, wie die kirchlichen Verhältnisse in der gegnerischen Presse behandelt wurden, trugen allerdings auch das ihrige bei, die Machthaber in die Uebertreibung zu werfen. In seiner Märzsitzung erließ der Große Rath ein Gesetz, welches die Einführung religiöser Ordensglieder in wohlthätige Anstalten zum Gegenstande hatte und beauftragte den Regierungsrath, über die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein, mit dem päbstlichen und bischöflichen Stuhle in Unterhandlung zu treten. War nun die Mehrheit des luzernischen Volkes mit diesen Beschlüssen ziemlich einverstanden, so erlitt hingegen die von der heftigsten kirchlichen Partei beabsichtigte Einführung der Jesuiten immer noch starken Widerspruch. Aber diese letztern bearbeiteten fortwährend das Volk in Missionen, während die von den Behörden amtlich über ihr Wirken eingezogenen Erkundigungen, wie zu erwarten stand, nur empfehlend lauteten. Noch immer war die Mehrheit des Regierungsrathes der Jesuitenberufung entgegen, und zwar um so mehr als der Jesuitenprovinzial sich in seiner Antwort auf die an ihn gestellten Fragen unumwunden dahin aussprach, daß der Orden in Hinsicht auf Lehr- und Erziehungssystem keine Befehle und Weisungen von Seite der Staatsbehörden als maßgebend anerkennen könne. Allein im Erziehungsrathe sprach sich eine Mehrheit für die Uebergabe der katholischen Lehranstalt in Verbindung mit dem Seminar an die Jesuiten aus, während eine Minderheit, besonders Pfarrer Sigrist, mit ächt apostolischem Muth in einem ausführlichen Gutachten die Gründe entwickelten, warum man von der Jesuitenberufung ganz abstehen und sich begnügen sollte, die bestehende Lehranstalt zu verbessern. Auch die Regierung trat noch einmal mit entschiedenem Widerstreben in ihrer Botschaft an den Großen Rath vom 20. November 1843 gegen die Jesuitenberufung auf, im Volke hingegen und in dem aus demselben hervorgegangenen Großen Rathe, in welchem Leu von Ebersol und sein Anhang viel größern Einfluß hatte als die Regierung, gewannen die Jesuiten täglich mehr Spielraum.

In Zürich dagegen schienen sich die Dinge und die Richtung des öffentlichen Lebens wieder mehr und mehr von dem kirchlichen Standpunkte

von 1839 zu entfernen. Am schroffsten hatten sich die Parteien bei der Berathung über Revision des Synodalgesetzes vom Juni 1841 entgegengestanden. In der nämlichen Sitzung am Ende des Jahres 1842 hatte der Große Rath indessen den von ultraradikaler Seite gestellten Antrag zur Aufhebung des Beschlusses vom 20. September 1839, durch dessen Annahme die gegenwärtige Regierung und ihre Behörden für ungesetzlich erklärt worden wären, nach kurzer Erörterung mit 139 Stimmen gegen 24 Stimmen, beseitigt und dieser Mißgriff einer äußersten Partei hatte die Regierung wieder günstiger gestellt. Bürgermeister von Muralt, dessen Amtsdauer abgelaufen, war mit großer Mehrheit wieder erwählt worden und hatte zur allgemeinen Zufriedenheit die Wahl angenommen, aber die im Juni vorgenommenen Wahlen der Bezirkswahlkollegien fielen beinahe durchgehends in einem der Regierung entgegengesetzten Sinne aus. Im Großen Rathe, in den er durch die vorjährigen Maiwahlen wieder berufen wurde, stand zwar der ehemalige Bürgermeister Hirzel in einer solchen Richtung, schien jedoch mehr als früher eine vermittelnde Stellung einnehmen zu wollen, der Tod raffte ihn jedoch Anfangs Juli dahin, ehe seine Partei wiederum das Uebergewicht erlangte. Mangel an Welt- und Menschenkenntniß, allzueifrige Auffassung neuer Ideen und Ueberschätzung des Zeitpunktes von 1830 hatten seine Mißgriffe erzeugt. Sein Gemüth war ein kindliches geblieben.

In Bern brachte ein ganz unerwartetes Ereigniß die seit dem Dotationsvergleiche ruhenden Leidenschaften zwischen Stadt und Regierung in den ersten Monaten des Jahres von Neuem in heftige Gährung. Anfangs Februar hatten nämlich die Mitglieder der am 19. Mai 1832 ernannten sogenannten Siebnerkommission des Stadtrathes von Bern, dem Burgerrathe eine Vorstellung eingegeben, in der sie gestützt auf ihre Stellung als Beauftragte, um Anweisung der Mittel zu Bestreitung der dieser Kommission durch obergerichtliches Urtheil auferlegten Kosten ansuchten, was beiläufig eine Summe von Fr. 26,500 betrug. Beurtheilte man diese Frage nach Grundsätzen der Billigkeit, so ließ sich allerdings viel dafür sagen, da die Siebner wohl unzweifelhaft im damaligen Sinne ihrer Kommittenten gehandelt und mancherlei Ungemach ausgestanden hatten, was ihnen in keinem Falle vergütet wurde, allein das Obergericht hatte ihr Beginnen für gesetzwidrig erklärt, und daher konnte die Sache nicht rechtlich begründet werden. So manche Bedenken nunmehr der Geltendmachung einer Entschädigung auf diese Weise entgegenstunden, so trug der Burgerrath bei der Burgergemeinde doch darauf an, daß jene Summe aus den verfügbaren Zinsen des burgerlichen Reservefonds wieder ersetzt werden sollte. Mit 193 gegen 3 Stimmen genehmigte die Burgergemeinde am 1. März diesen Antrag. Die Regierung aber begnügte sich nicht damit diesen Beschluß zu mißbilligen und aufzuheben, sondern

berief am 7. April nach eingeholter Verantwortung den ganzen Burgerrath ab, nach einer ziemlich scharfen Erörterung, in welcher die abberufende Mehrheit von der Minderheit [1]) und insonders vom Schultheißen Tscharner und dem Regierungsrathe von Tillier manche bittere Wahrheit über die Willkür und Leidenschaftlichkeit einer Maßregel hören mußte, welche dem Schwächern gegenüber nie für Muth und als Kraft gelten konnte. Weit entfernt, die Regierung in größere Achtung zu setzen trug denn auch dieser Gewaltstreich, der die Spannung zwischen Stadt und Regierung wieder in hohem Maße steigerte und selbst von den liberalen Schweizerblättern größtentheils mißbilligt wurde viel dazu bei, daß die Regierung bei ihrem drei Jahre später erfolgten Sturze nirgends eine Stütze fand.

Aargau litt sehr fühlbar an den Folgen konfessionellen Haders, und die Ereignisse des Jahres 1841 lasteten nebst ihren Folgen schwer auf dem aargauischen Volke. Vor dem Urtheile des Unbefangenen waren weder das Verfahren der Regierung in den Jahren 1840 und 1841, noch der Aufstand der Freienämter zu rechtfertigen, schwer sollte jetzt das Volk dafür büßen, ja die ganze Eidgenossenschaft wurde durch den Gang des Klosterhandels in Mitleidenschaft gezogen. Die Ende Juli 1843 gefällten Urtheile, das über den Bezirksrichter Suter von Sins gesprochene Todesurtheil, die über andere verhängten entehrenden Enthaltungsstrafen, die schweren Bedrückungen einiger Landestheile mit Einquartierungen, trugen mehr oder weniger das Gepräge der Rache und die schwer drückende Hand der Machthaber bildete hie und da einen schneidenden Gegensatz zu den freisinnigen Grundsätzen die man als Banner aufstellte. Thurgau lebte mit seinen Klöstern im ernsten Hader. Tessin war mit Ausnahme der Einheit des katholischen Glaubensbekenntnisses in mancher Beziehung mit Aargau zu vergleichen. Auch hier machte sich gegenüber den Umtrieben der Geistlichkeit und der gestürzten Partei eine schwere Hand der Herrschenden geltend. Die Verwerfung der neuen Verfassung in 28 Bezirken, gegen 5 welche sie annahmen, war ein bedenkliches Zeichen für die letztern. Ein mit den flüchtigen frühern Gewalthabern in Verbindung stehender Reaktionsversuch hatte im Frühjahr eine Menge Verhaftungen, dann am Ende des Jahres mehrere peinliche Strafurtheile zur Folge. Auch im Laufe des Sommers hatten andere bedauerliche Ausbrüche politischer Leidenschaften stattgefunden. In der Waadt hingegen schien Alles zur Mäßigung hinzuneigen, und der durch Weitling auftauchende Kommunismus selbst den Massen der radikal gesinnten Waadtländer im vollsten Maße zu widerstreben, da viele wohlhabende Leute unter ihnen kaum geneigt

[1]) Diese Minderheit bestand aus Schultheißen Tscharner und den Regierungsräthen Tscharner von Kehrsatz, von Jenner, von Tillier, Kasthofer und Aubry.

waren, ihre Güter in die Gemeinschaft hinzugeben und einen kleinen, mit ihrer Arbeit im Verhältniß stehenden Antheil dafür zu erheben. Doch föderten auch gewisse Leute den Kommunismus als ein Werkzeug des Radikalismus.

Wallis blieb fortwährend in einem vulkanisch aufgeregten Zustande. Hieran hatte die durch die Presse verbreitete Aufreizung nicht wenig Schuld, da die liberale Presse im Kampfe gegen die geistlichen Vorrechte viel weiter ging als die Regierung. Die von den Bewegungsmännern vorzüglich angegriffene, eben so viel Einfluß als Güter besitzende Abtei St. Moriz ließ, sich bedroht glaubend, Bergbewohner zu ihrer Vertheidigung kommen und es fanden in St. Moriz Unruhen und Gewaltauftritte statt, die jedoch der Regierungspräsident Dr. Barman zu beschwichtigen wußte. Ueberhaupt benahm sich die zum Theil durch Franzosen geleitete sogenannte junge Schweiz so ungeberdig, daß sie der Regierung große Verlegenheit bereitete. So kam am 12. April Abends zwischen 9 und 10 Uhr eine ganze Schaar Mitglieder derselben nach St. Moriz, brach in die Druckerei der unter dem Einfluß der Geistlichkeit stehenden Simplonzeitung ein, und zerstörte die Pressen nebst dem gesammten Material und dem zum Drucke dieser Zeitung dienenden Papier. Aber diese rohen Wuthausbrüche hatten nicht den Erfolg den sich die Partei davon versprochen hatte, vielmehr wurden Viele durch diese Unfugen der Neuerung abgeneigt und warfen sich wieder der Geistlichkeit in die Arme. Vergeblich lud das Festkomite dringend zu dem am 23. April zu feiernden Versöhnungsfeste ein, wo sich in den zwei vorigen Jahren die beiden Parteien die Hände gereicht hatten; aus Oberwallis erschien Niemand und nur einige Wenige aus dem Zehnen von Sitten. Bei der verfassungsmäßigen Erneuerung des Staatsrathes hatte man vergeblich die bisherigen Staatsräthe wieder gewählt, sie weigerten sich beharrlich dem Zutrauen des Großen Rathes zu entsprechen. Die neue Regierung erließ unterm 29. Mai eine Proklamation an das Volk, in der sie die Religion für das erste Gut und die unerschütterliche Grundfeste der menschlichen Gesellschaft erklärte, deren Stimme Frieden schaffe, die Leidenschaften beschwichtige und die Wohlfahrt entwickle, weßhalb sie darüber wachen würde daß die Religion in ihren Lehren, in ihrem Gottesdienste und in ihren Dienern geehrt werde [1]. Die Regierung, die in ihrer Umgestaltung weniger radikale Färbung aber auch weniger Thätigkeit hatte als früherhin, suchte sich in einer vernünftigen Mitte zu halten, was sie aber mit den Parteien schnell genug überwarf, denn bald kam die alte Schweiz nach Sitten, auf durchgreifende, kräftige Maßregeln gegen die junge Schweiz dringend, worauf sie die Hauptstadt mit halben Zusagen unzufrieden wieder verließ, bald schrie wieder die junge

---

[1] Proklamation des Staatsrathes von Wallis vom 29. Mai 1843.

Schweiz (das von ihr beherrschte Monthey, St. Moriz und die Alles leitenden Advokaten), gegen Justiz- und Regierungsmaßregeln, alle Schuld der Aufregung im Lande der Gegenpartei, der Geistlichkeit, den Klöstern und der alten Schweiz zuschiebend. Den Gerichtshöfen gegenüber waltete Trotz, Selbsthülfe wurde auf die roheste Weise geübt, Kanonen unter Marseillaisegesang von Monthey nach St. Moriz und wieder zurückgefahren; drangen doch die Aufregung und die Parteiwuth bis in den innersten Schooß der Familien ein, erwartete doch selbst der greise, redliche und sanfte Bischof Rotten, lebensmüde mit Ungeduld den Tod als eine Erlösung von der nur mit Widerwillen angenommenen Stelle. Unverholen sprach der Staatsrath in der milden und väterlichen Proklamation vom 19. August seine Besorgnisse über den aufgeregten Zustand des Landes aus. Am 28. August brachen die Unterwalliser unter dem Kommando des Oberstlieutenants Joris, eines frühern Gardeoffiziers und Legitimisten gegen Sitten auf, nahmen die Abtei von St. Moriz ein und vereinigten sich am folgenden Tag mit der Bevölkerung von Martinach. Die Regierung hingegen bot drei Infanteriebataillone des ersten Auszuges auf und ernannte einen Kriegsrath unter dem Vorsitze des eidgenössischen Majors Barman, einer der Regierungsräthe, die die Wiedererwählung nicht angenommen hatten, und der jetzt mit seinem Bruder Dr. Barman an der Spitze einer aus der Bewegung hervorgegangenen, vermittelnden Partei stand. Im Großen Rathe von Sitten tobten die heftigsten Leidenschaften. Oberwallis forderte daß die Kanonen die sich im Zeughause zu Monthey befanden, alsogleich nach Sitten zurückgebracht würden und drohte mit Bajonnetten, Unterwallis sah in dieser Art der Aufforderung eine Beleidigung und weigerte sich dem Begehren zu entsprechen, so lange ein Soldat auf den Beinen stehe. Die Regierung in der größten Verlegenheit zwischen zwei Parteien, von denen keine für gute Ordnung ersprießlich wirkte, fand nur Ein Mittel das Ungewitter zu beschwören, nämlich die Entlassung der Truppen und die Auflösung des Großen Rathes. Die Ersetzung des Barons Cocatrix durch Herrn Torrent im Staatsrathe war indessen ein Sieg der liberalen Partei; diesem letztern und Moriz Barman gelang es nun auch, die Unterwalliser zum Rückzuge zu bewegen.

Die Nachricht von den fortwährend im Kanton Wallis stattfindenden Störungen der öffentlichen Ruhe und der verfassungsmäßig gesetzlichen Ordnung der Dinge bewog Anfangs Septembers den Vorort Luzern, dem die Regierung von Wallis keine Mittheilung darüber gemacht hatte, den thätigen und gewandten Staatsschreiber Bernhard Meyer in vertraulicher Sendung nach dem Wallis abzuordnen, um sowohl über den Zustand dieses Kantons genauen und vollständigen Bericht abzustatten, als auch die dortigen verfassungs-

mäßigen Behörden im Namen des Vororts dringend einzuladen, Alles anzuwenden um den gefährdeten innern Frieden in diesem Kantone sicher zu stellen und neu zu befestigen[1]). Meyer nahm seinen Weg über die Gemmi und traf am 5. September in Sitten ein. Allein die Besuche, die er abstattete und seine Begleitung erweckten bei den Liberalen bald den Verdacht, als möchte seine Anwesenheit noch mit andern Zwecken, nämlich der aargauischen Klosterangelegenheit oder mit der bevorstehenden Bischofswahl in einiger Verbindung stehen, für welchen Zweck er indessen zu spät kam, da bei der Ende August eingetretenen Umgestaltung des Großen Rathes und den daraus hervorgehenden veränderten Aussichten ein Anschluß an die katholischen Konferenzen in Luzern nicht zu erwarten stand. Den äußern Erscheinungen nach trat wieder einige Ruhe ein, aber die Regierung ließ in ihrer schwachen Weise der jungen Schweiz, die eine bewegliche Kolonne von 300 Mann unter Joris bildete, im Unterwallis ziemlich freies Spiel, während in Oberwallis die Geistlichen sich allerlei Umtriebe erlaubten. Der Vorort, nach angehörtem Berichte der Walliser Regierung und des Staatsschreibers Meyer, sprach sein Bedauern gegen die erstere aus, daß die auf eine erst vor wenigen Jahren eingeführte Verfassung gegründeten, öffentlichen Zustände im Kanton Wallis bereits wieder neuen Erschütterungen ausgesetzt seien, und zwar vornehmlich von derjenigen Seite, von welcher die Verwirklichung dieser Verfassung angestrebt worden sei. Der Vorort fand in dieser unruhigen Thätigkeit kein Streben nach naturgemäßer Entwicklung verfassungsgemäßer Rechte, sondern vielmehr ein solches, das jedem bestehenden Rechtszustande feindselig entgegentrat und den Kanton Wallis den Schrecknissen der Anarchie und des Bürgerkrieges neuerdings aussetzen konnte, darum sei es eine heilige Pflicht der Behörden, treu an der bestehenden Verfassung in allen Theilen festzuhalten, und auf die Bevölkerung in allen Landesgegenden in geeignet erachteter Weise einzuwirken, damit in derselben die Achtung vor Verfassung und Gesetz neu erstarke und die Ueberzeugung Raum gewinne, es dürften, ohne alle Grundlagen des öffentlichen Lebens zu gefährden, die verfassungsmäßigen Zustände nur auf verfassungsgemäßem Wege abgeändert oder ergänzt werden. Die Regierung von Wallis könne in dieser pflichtgemäßen Bemühung auf die kräftigste Unterstützung des Vorortes zählen[2]). Die Stände Uri und Waadt wurden ersucht, den Vorort von allen wichtigen Vorgängen im Wallis so schnell wie möglich in Kenntniß zu setzen[3]). Auch später blieb indessen nichtsdestoweniger jener unheimliche Zustand, indem die Par-

[1]) Vörörtl. Protokoll vom 2. September 1843, Nr. 972.
[2]) Der Vorort Luzern an die Regierung von Wallis, 20. September 1843.
[3]) Vorörtl. Protokoll vom 20. September 1843, Nr. 1029.

teien von einer äußersten Maßregel zur andern schweiften und in den Sitzungen der Räthe nur heftige und gemeine Redensarten ertönten. Die im Dezember erfolgte Erörterung und Annahme des neuen Gesetzbuches, welches im Juli 1844 in Kraft treten sollte, schien beinahe der einzige wirkliche Gewinn, den die Walliser von ihren Staatsveränderungen davon trugen.

Achtes Kapitel.

Die Tagsatzung von 1843. Entfernung der Klosterangelegenheit aus Abschied und Traktanden.

Die Tagsatzung von 1843 eröffnete der Bundespräsident Rüttimann mit einer Rede, welche neben etwas Scheu vor Neuerungen frei von dem Gepräge politischer Leidenschaft war. Daß jeder wahre Vaterlandsfreund nur mit inniger Betrübniß auf die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten hinblicken konnte, die sich mehr und mehr zu entwickeln schien, war allerdings eine unbestreitbare Wahrheit und Jedermann mußte mit ihm einverstanden sein, wenn er alle Gutdenkenden aufforderte sich zu bestreben, das drohende Uebel nach besten Kräften zu bekämpfen und durch Schonung der den Anhängern des andern Glaubensbekenntnisses heiligen Ueberzeugungen, zu Wiederherstellung des früher bestandenen Wohlvernehmens zwischen beiden Glaubensbekenntnissen beizutragen. Auch die Warnung war nicht aus der Luft gegriffen, daß sich doch die Eidgenossen überhaupt durch die Tagespresse nicht entzweien lassen möchten, die ihre schöne Aufgabe, Wahrheit und Aufklärung zu verbreiten, leider so oft mißkenne um nur niedrigen Leidenschaften zu dienen.

Allein die wohlgemeinten Räthe des Bundespräsidenten waren über der Herrschaft kämpfender Leidenschaften bald vergessen. Die Bundesversammlung selbst bot übrigens kein großes Interesse dar. Von den 53 Berathungsgegenständen wurden nur wenige ungeachtet der weitläufigen Erörterungen weiters gefördert, die meisten blieben unerledigt. Schienen sich doch die Bestrebungen der eidgenössischen Machthaber einzig und allein um die aargauische Klosterfrage zu drehen, als ob das schweizerische Volk keine anderen Bedürfnisse gehabt hätte. Die Beschwerden der thurgauischen Klöster waren gleichfalls ohne Ergebniß geblieben. Eine vom 1. Mai datirte Zuschrift der Vorsteher der Stifte und Klöster im Kanton Aargau hatte begehrt, es möchten die zur Tagsatzung versammelten Abgeordneten der eidgenössischen Stände, Aargau 1) zu getreuer Einhaltung des beschlossenen wirklichen Bestandes nach dessen Sinn und Wortlaut, 2) zu getreuer Bewachung der bundesurkundlich gegebenen Gewährleistung der Stifte und Klöster anhalten und hiemit die Bittsteller in

ihr Eigenthum, in ihre Rechte und ihr pflichtgemäßes Walten, unter gegenseitig sicherstellenden Vorkehrungen wieder einsetzen. In einer von Sarnen eingesendeten und vom 14. August datirten Zuschrift widersprach der Abt von Muri der Beschuldigung auf das Entschiedenste, als ob am 10. und 11. Jänner 1841 im Kloster Muri Sturm geläutet worden, und in einer andern Eingabe von 83 Einwohnern des Dorfes Muri war die Erklärung enthalten, daß sie bereit seien durch einen feierlichen Eid zu bezeugen, daß am 10. und 11. Jänner 1841 im Kloster Muri nicht Sturm geläutet worden sei. Endlich hatten Ende Aprils 7639 aargauische Katholiken in einer Zuschrift sämmtliche Stände ersucht, ihre Gesandtschaften anzuweisen, daß Aargau gehalten werde dem katholischen Volke die widerrechtlich aufgehobenen Klöster zurückzustellen und die kirchliche Selbständigkeit derselben anzuerkennen [1]).

Anfangs Juli wußte man, daß acht und ein halber Stand für Herstellung aller Klöster, eilf und zwei halbe Stände für Fallenlassen der Frage stimmten, nur acht und zwei halbe Stände Vollmacht zu weitern Ausgleichungen hatten, so daß vor der Hand keine reglementarische Mehrheit möglich war. Der Gesandte von Aargau, Landammann Wieland, griff den Vorort wegen der Darstellung des wichtigen Geschäftes in den Traktanden an, wo die Klosteraufhebung als Bundesverletzung geschildert war. Aus der allgemeinen Lage der Eidgenossenschaft wie aus der besondern Lage Aargaus suchte er die Nothwendigkeit einer schnellen Entscheidung darzuthun, da die Bevölkerung dieses Kantons in einer beständigen Unruhe lebe. Mit der Erklärung, daß Aargau durch das freiwillige Anerbieten der Wiederherstellung der drei Frauenklöster Maria Krönung, Gnadenthal und Fahr allen nur möglichen Forderungen und Wünschen in mehr als genügendem Maße entsprochen habe, schloß er seine Rede, deren Hauptrichtung dahin ging, daß die Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster mit dem Fortbestande Aargaus unverträglich sei. In der Umfrage, in der mehrentheils die früher bekannten Meinungen und die bereits angebrachten Gründe wiederholt wurden, sprachen sich am 16., 17. und 18. August die Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, Graubündten, Thurgau, Tessin und Waadt dafür aus, sich mit der angebotenen Herstellung der drei Frauenklöster zufrieden zu geben und stimmten unter Annahme jenes Anerbietens dafür, daß der fragliche Berathungsgegenstand aus Abschied und Traktanden gewiesen werden möge. Im vollkommenen Widerspruch mit den vorstehenden Ansichten stellten die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Baselstadttheil, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Neuen-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1843.

burg die Forderung, daß der Stand Aargau gehalten werde, den Beschluß seines Großen Rathes vom 13. Januar 1841 zurückzunehmen, und die sämmtlichen im Widerspruch mit dem Art. XII. des Bundesvertrages aufgehobenen, auf seinem Gebiete gelegenen Klöster wiederherzustellen. Für Luzern führte in dieser Hauptangelegenheit der Statthalter Siegwart-Müller das Wort und zwar so umfassend, daß er seinem Kollegen wenig mehr zu sagen übrig ließ, so daß der Gesandte von Wallis sogar zu philosophischen Argumenten greifen mußte; zuletzt sprachen sich Genf und St. Gallen im Sinne von weitern Zugeständnissen aus, zu denen Aargau noch eingeladen werden sollte, um eine endliche Erledigung anzustreben. Da die Abstimmung, wie zu erwarten stand ohne Ergebniß blieb, so erklärte die Gesandtschaft von Aargau daß sie angewiesen sei ihren Kommittenten über die ganze Verhandlung einen umfassenden Bericht zu erstatten.

Aargau konnte allerdings aus den Verhandlungen der Tagsatzung leicht entnehmen, daß es mit einem verhältnißmäßig unbedeutenden Zugeständnisse die Erledigung des ganzen für seine zukünftige Stellung so wichtigen Geschäftes erlangen könnte. Also berief die Regierung den Großen Rath auf den 28. August außerordentlich ein und die Gesandtschaft erklärte, daß sie am 31. noch eine Eröffnung zu machen hätte, womit sie sich gegen einen allzufrühen Schluß der Tagsatzung verwahre. Am 31. berichtete dann die Gesandtschaft von Aargau, daß der Große Rath dieses Kantons nach einer zweitägigen Berathung beschlossen habe: als Beweis seiner versöhnlichen und bundesgemäßen Gesinnungen, zu den durch den Beschluß vom 19. Juli 1841 wieder einzusetzen verheißenen Frauenklöstern Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal, auch noch das vierte Frauenkloster Hermetschwyl wiederherzustellen, in der bestimmten Voraussetzung, daß dadurch die Erledigung der ganzen Klosterangelegenheit mit deren Entfernung aus Traktanden und Abschied, noch auf der gegenwärtigen Tagsatzung herbeigeführt werde. Der Mehrheit des Kleinen Rathes gegenüber, welche nebst der Mehrheit der berichterstattenden Instruktionskommission bei den frühern Zugeständnissen stehen bleiben wollte, hatten besonders Landammann Wieland, Regierungsrath Frei-Herose und Präsident Fischer diese staatsklügere Meinung durchgekämpft. In der neuen Umfrage über den letzten Antrag Aargaus wurde der Kampf mit allen seinen Wechselfällen erneuert, allein da Genf und St. Gallen nun denjenigen Kantonen beitraten, welche die Klosterangelegenheit aus Abschied und Traktanden verweisen wollten, so errang diese Meinung den Sieg und eine parlamentarische Mehrheit, was unter den gegenwärtigen Umständen ein Ereigniß von der unendlichsten Wichtigkeit war [1]). Allein

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1843.

die Stände welche für unbedingte Wiedereinsetzung gestimmt hatten, gaben durch eine feierliche Verwahrung zu erkennen, daß sie mit dieser Entscheidung der Bundesversammlung den Kampf noch nicht für beendigt hielten, wie denn allerdings zwischen dem Beschlusse vom 2. April 1841, der die Klosteraufhebung vom 13. Januar als unvereinbar mit dem Art. XII. des Bundesvertrages erklärte, und demjenigen vom 31. August, der mittelst der Wiederherstellung der vier Frauenklöster die ganze Angelegenheit für erledigt angab, und sie aus Abschied und Traktanden entfernen wollte, ein ungeheurer Widerspruch in staatsrechtlicher Beziehung nicht geleugnet werden konnte, der nicht geeignet war das Ansehen der Bundesversammlung zu heben. Daher erklärten denn auch die fünf Gesandtschaften von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, daß sie einer Mehrheit von zwölf Standesstimmen die Befugniß nicht einräumen könnten, dem Stande Aargau die eigenmächtige Aufhebung von fünf Klöstern auf seinem Gebiete und die Besitznahme ihres Vermögens zu gestatten, sich hiedurch von einem, allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz, so wie den geistlichen Kapiteln und Klöstern gegebenen eidlichen Worte loszusagen und den Bundesvertrag in einem seiner Bestimmungen zu verletzen und zu brechen. Sie forderten von ihren Bundesgenossen treue Erfüllung aller ihrer Bundespflichten, genaue Beobachtung aller einzelnen Vorschriften des Bundesvertrages, treue Handhabung der dem katholischen Glaubensbekenntnisse durch den Art. XII. des Bundesvertrages zugesicherten Gewährleistung, so wie sie noch Namens ihrer Stände neuerdings und feierlich die durch ununterbrochene Handlungsweise beurkundete und bewährte Zusicherung gaben, daß sie unter keinen Umständen sich irgend eine Einmischung in Sachen des nicht katholischen Glaubensbekenntnisses erlauben würden; die unterzeichneten Gesandtschaften erklärten ferner bestimmt und feierlich, daß sie an dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruche keinen Theil hätten, noch irgendwie nehmen könnten; daß sie denjenigen Ständen welche ihn verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen überbänden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machten, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses vom 31. August 1843, im Widerspruche mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vornehmen würde. Indem die unterzeichneten Gesandtschaften diese Erklärung Namens ihrer Stände abgaben, behielten sie denselben, an welche sie unverweilt berichten würden, alle geeigneten Schritte für Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vor[1]). Dieser Verwahrung traten dann

[1]) Protestation der Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Abschied der Tagsatzung von 1843.

noch Appenzell Innerrhoden und die Gesandten von Wallis unter Vorbehalt der Genehmigung bei. Auch Neuenburg und Baselstadt gaben eigene ähnliche Verwahrungen ein, welcher gegenüber die aus Regierungsrath Hüni und Kantonsfürsprecher Furrer bestehende Gesandtschaft von Zürich, eine folgendermaßen lautende Gegenverwahrung einlegte, der die Stände der Mehrheit beitraten: „In Betrachtung 1) daß die Tagsatzung seit „drei Jahren in einer Menge von Verhandlungen als die zur Ent„scheidung der Streitfrage einzig befugte Behörde anerkannt und sogar von „den in der Minderheit befindlichen Ständen zu diesem Zwecke außerordentlich „einberufen sei; 2) daß nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine und „dieselbe Behörde für denselben Gegenstand nicht zugleich befugt und unbe„fugt sein könne, je nachdem sie für oder gegen die Ansicht einzelner Mit„glieder entscheide; 3) daß demnach, da eine bundesgemäße Mehrheit die „Frage entschieden habe, diesem Entscheid unzweifelhaft die rechtliche Gültig„keit zur Seite stehen müsse, wie immer der Einzelne über den Inhalt des „Entscheides urtheilen möge — erklärt die Gesandtschaft des Standes Zürich, „daß die Verwahrung und Protestation der Stände Luzern, Uri, Schwyz, „Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis eben so unzuläßig als rechtswidrig „seien [1]."

Die Verhandlungen über die durch den Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 verfügte Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes, in Hinsicht auf die Klöster im Aargau, waren bei der Abstimmung ohne Ergebniß. Auf die ihr eingereichten Bittschriften der aargauischen Katholiken und der aargauischen Ausgewanderten, um konfessionelle Trennung und kirchliche Selbständigkeit, trat die Tagsatzung nicht ein. Rücksichtlich einer von Aargau in Beziehung auf die Ereignisse von 1841 zu ertheilenden Amnestie zeigte sich bei der Abstimmung keine Mehrheit. Da am 1. September die Geschäfte wenigstens der Form nach erledigt waren, erklärte der Bundespräsident in einem längern Vortrage, in welchem er der Versammlung die ihm gewährte wohlwollende Unterstützung verdankte, die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1843, als geschlossen.

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1843.

Neuntes Kapitel.

Konferenzen der streng katholischen Kantone. Luzernischer Großrathsbeschluß vom 20. Oktober. Bitterer Schriftenwechsel darüber mit Zürich und Bern. Ansichten in Wien. Die Enthüllung des Kommunismus in Zürich.

Wenn man sich in Aargau und in den mit den aargauischen Bestrebungen zunächst meinungsverwandten Kantonen mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, daß mittelst des Beschlusses vom 31. August 1843 der Klosterhandel gänzlich beseitigt sei, Aargau ruhig die Einkünfte der Klöster genießen und der Friede zurückkehren würde, wie sich etwa das Meer über einem zu Grunde gegangenen Schiffe wieder schließt, ohne daß eine Spur des letztern zu entdecken ist, so hatte man sich gewaltig geirrt und die nächste Zeit sollte bereits enttäuschend genug auftreten. Es ließ sich nicht leugnen, daß die Aufhebung der aargauischen Klöster von einer ganz andern Bedeutung war, als diejenige die früher in den Kantonen Luzern und St. Gallen stattgefunden und obgleich diese letztern unter den nämlichen Bundesbestimmungen gestanden waren wie die aargauischen. Aber die aargauischen waren in mancher Beziehung der Kampfplatz für alles geworden, was im Gebiete der Eidgenossenschaft zwischen den Parteien auszufechten schien. In erster Linie war es die Frage der beiden Glaubensbekenntnisse, welche hier ausgefochten wurde, obgleich der konfessionelle Hader längst aus den Gemüthern des Volkes verschwunden war; dann war es der Wunsch des Festhaltens an den Bundesverhältnissen von 1815, gegenüber dem Drängen nach Verbesserung derselben, das sich auch hier geltend machte. Ferner durfte man nicht aus den Augen verlieren, daß die aargauischen Klöster auch für manche Familie aus andern Kantonen der katholischen Schweiz eine willkommene Versorgungsanstalt gewesen waren, eine Rücksicht welche wenn sie auch nicht ganz offen ausgesprochen wurde, dennoch auch als Triebfeder bei dem erbitterten Kampfe zu Gunsten der aufgehobenen Gotteshäuser gleichfalls mitwirkte; endlich hatten auch der heilige Stuhl und diejenigen fremden Mächte, welche ihren Einfluß auf die streng katholische Richtung stützten mancherlei Gründe, die Klostersache zu unterstützen und den Hader nicht einschlummern zu lassen.

Kaum hatten die Tagherren die Mauern der Bundesstadt verlassen, so beschloß der Regierungsrath von Luzern auf Mittwoch den 13. September eine Konferenz der am Art. XII. festhaltenden Stände, wegen des Beschlusses der Tagsatzung vom 31. August einzuberufen, wie man denn überhaupt im katholischen Theile der Schweiz eine außerordentliche Thätigkeit unter den Führern bemerkte. Wirklich trafen außer den Abgeordneten von Luzern, auch diejenigen der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg in Luzern ein, wo man auch Häupter der katholischen Partei aus der übrigen

Schweiz bemerkte. Wallis und Appenzell Innerrhoden erschienen nicht. Baselstadt lehnte aus dem Grunde ab, weil es in diesem Vorhaben nicht das Mittel erkenne, die Sache besser zu machen, sondern vielmehr besorgte, den ohnehin schon lockern Bund noch mehr zu gefährden. Neuenburg, weil es ihm unklug schien der Mehrheit Anlaß zum Umsturze des Bundes zu geben. Aber diese klugen Betrachtungen vermochten nichts auf den leidenschaftlichen Eifer der katholischen Führer. Am Tage vor der Konferenz am 12. September, fand eine einleitende Vorberathung im Bade Rothen bei Luzern statt, der auch andere Personen als die Abgeordneten, wie der Großrath Leu von Ebersol, Großrath und Professor Schleuniger von Baden, Kalbermatten aus Wallis, Gmür von St. Gallen und der Pfarrer Calgari aus Tessin beiwohnten. Am 13. und 14. fanden die Berathungen dieser Konferenz statt, in welcher besonders der Gesandte von Schwyz, Abyberg zu entschiedenen oder heftigen Maßregeln aufreizte. Am heftigsten äußerte sich neben ihm Siegwart-Müller, der, obgleich nach seiner Ansicht die Verfolgung der Katholiken in allen paritätischen Kantonen die katholischen Stände längst berechtigt hätte zum Aeußersten zu schreiten, doch vorschlug noch einmal Belehrung der verirrten Bundesbrüder durch ein Manifest zu versuchen, mit der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe, als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben. Ihn unterstützte hierin der Abgeordnete von Uri, während Rüttimann und Bernhard Meyer besonnerer und das schweizerische Volk richtiger würdigend, die Trennungsdrohungen weglassen wollten. Vergeblich schilderte der Abgeordnete von Zug die eigenthümliche Lage seines Kantons, der von protestantischen Kantonen und Gegnern des konservativen Systems umgeben, bei feindseligen Verwicklungen das erste Opfer werden müßte. Auch der im versöhnlichen Sinne sprechende und zur Mäßigung ermahnende Abgeordnete von Nidwalden theilte der Versammlung mit, wie in Nidwalden sich allgemein die Ansicht gebildet, der Klosterhandel seie ein verlorner Handel, der durch einen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei; das Volk fühle zwar das darin liegende Unrecht, sei aber durch schwere Erfahrungen belehrt mehr für den Frieden gestimmt. Endlich kamen am 14. die Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Freiburg überein: 1) Auf der Grundlage der Protestation an die Tagsatzung eine Erklärung an alle Eidgenossen zu erlassen, in der man die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August 1843, die Wiederherstellung aller Aargauerklöster, die Wiedereinsetzung der thurgauischen in ihre Rechte, und endlich die Wahrung der Rechte der Katholiken in allen paritätischen Kantonen verlangte. In dieser Erklärung wollte man ferner andeuten, daß Falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen würde, die Stände diese Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten, und demnach ihrerseits sich

genöthigt sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Gemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gut machen und bei ihrem Unrechte beharren würden. 2) Sollten Gesandte mit der Vollmacht betraut werden, alles anzuordnen und zu leiten, was diese Angelegenheit zu einem den Rechten der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen könnte. 3) Wären die Regierungen der genannten Stände mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßregeln für Wahrung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen. Bis Ende November sollten die Entschließungen der Stände der Regierung Luzerns mitgetheilt werden, damit dann wieder eine zweite Konferenz einberufen werden könne. Allen Mitgliedern wurde übrigens eine bescheidene Mittheilung der Konferenzverhandlungen empfohlen.

Nachdem am 19. September durch eine Versammlung von ungefähr 150 Mitgliedern des sogenannten Rußwylervereins Viele bearbeitet waren, welche wieder in ihren Umgebungen auf das Volk wirken sollten, wurde der Große Rath von Luzern am 18. Oktober einberufen und demselben in einer Botschaft, nach Erzählung dessen was Aargau gegen die Klöster, seine Katholiken und diejenigen der ganzen Schweiz gethan, und wie zwölf Stimmen auf der Tagsatzung sich demungeachtet zufrieden erklärt, der Antrag gestellt, daß dem Regierungsrathe die Vollmacht und der Auftrag zu gemeinsamen militärischen Maßregeln Behufs allfällig nöthiger Vertheidigung des Gebietes, der Unabhängigkeit und der Rechte des Standes ertheilt werde und man ihm den erforderlichen Kredit auf die Staatskasse eröffne. Dieser Antrag sollte den Miteidgenossen zeigen wie Luzern im erzwungenen Falle entschlossen sei, mit Ernst und Nachdruck zu handeln. Für die Anträge des Regierungsrathes und der zur Prüfung derselben aufgestellten, der streng katholischen Richtung huldigenden Kommission, sprachen vorzüglich Leu von Ebersol, Siegwart-Müller, Hautt und Kost, dagegen Altschultheiß Kopp und Kasimir Pfyffer. Vergeblich wandte der erstere ein, daß die Vorschläge welche der Große Rath zum Beschlusse erheben sollte nichts weniger enthielten, als die Empörung gegen die Tagsatzung; man könne wohl behaupten, daß die Tagsatzung nicht recht, nicht aber daß sie nicht befugt gehandelt habe; bedürfe es doch nach Sinn und Geist des Bundes nicht der Einmüthigkeit zu einer Kriegserklärung, wie sollte denn für die Aufhebung eines Klosters die Zustimmung aller Stände erforderlich sein; dafür, daß es der Vorort selbst sei, der sich an die Spitze der Widersetzlichkeit gegen eine bundesgemäße Mehrheit der Stände stelle, sei wohl kein Beispiel in der vaterländischen Geschichte nachzuweisen und lasse man nicht ab von solchem Frevel, was müßte dann anders entscheiden, als die Waffengewalt. Demungeachtet siegten am Ende die Vorschläge der

Kommission, denn nur sieben Glieder des Großen Rathes stimmten gegen dieselben, unter ihnen merkwürdig genug der vielerfahrne Altschultheiß Vinzenz Rüttimann, der Vater des Bundespräsidenten. Am 20. Oktober wurde diese vielbesprochene Erklärung mit der Andeutung beschlossen: daß falls dieser gerechten Forderung nicht entsprochen werde, und die Mehrheit der Stände sich der Pflicht der Aufrechthaltung des Bundes entziehend, im Bundesbruche beharre, man die fernern gutfindenden Schritte sich vorbehalte; alsdann sollte eine Abordnung erwählt werden, welche mit den Delegirten derjenigen Stände, die zur Aufrechthaltung des Art. XII. des Bundesvertrages gestimmt, zusammentreten, obige Erklärung begründen und solche Maßnahmen zu Handen der Stände vorberathen, die geeignet wären, diese Angelegenheit zu einem dem Rechte und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen; endlich war der Regierungsrath beauftragt und ermächtigt, die Vertheidigungskräfte des Kantons zu organisiren, um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können, auch demselben der erforderliche Kredit bei der Staatskasse eröffnet.

Der Eindruck des Großrathsbeschlusses von Luzern vom 20. Oktober auf die ganze Eidgenossenschaft war schwer zu schildern; man betrachtete ihn beinahe überall als die erste Losung zum Bürgerkrieg, denn die unbefangensten Urtheile glaubten ihn durch den Beschluß der Tagsatzung vom 31. August nicht gerechtfertigt. In der Bundesstadt selbst versammelte sich eine große Anzahl liberaler Stadtbürger im Gasthause zu Gerbern und stellten einen Ausschuß von dreizehn Gliedern auf, um die politischen Vorgänge in der Schweiz zu beobachten und die Volksstimmung im Kanton Luzern zu erforschen, nöthigenfalls dann eine Adresse an den Großen Rath um Aufhebung der betreffenden Beschlüsse und Abwendung von größerm Unglück, und zugleich eine Bittschrift gegen die Jesuiten einzureichen; auch eine Volksversammlung wurde in Aussicht gestellt. Bern erließ so wie der Großrathsbeschluß daselbst bekannt wurde, ein warnendes Schreiben an den Vorort, worin erst der Ausdruck Bundesbruch gerügt und zu gehöriger Zeit kräftige Zurückweisung desselben verkündet wurde. Bern machte ferner aufmerksam, wie überflüßig die von Luzern ergriffenen Maßregeln seien, wenn man sich bloß bundesgemäßer Mittel bedienen, also in den Schranken des Bundes bleiben wolle. Ließen nicht, so sagte das Schreiben, die fortwährenden Konferenzen und besonders der Umstand, daß der Große Rath selbst die Wahl der Konferenzglieder traf, auf die Absicht schließen, dem bundesgemäßen Vororte einen geheimen und außer dem Bunde stehenden an die Seite zu stellen; bewies die ausgesprochene Absicht, eine Erklärung nicht nur an die eidgenössischen Stände, sondern an alle Eidgenossen zu erlassen, nicht offenbar den Zweck, das Volk in Aufregung zu versetzen, in demselben

eine Trennung, vielleicht sogar Bürgerkrieg hervorzurufen? Schließlich gab man der vorörtlichen Behörde die unumwundene Erklärung ab, daß der Stand Bern, so viel an ihm liege nicht zugeben würde, daß die Schweiz einigen Uebelgesinnten zum Spielball diene, sondern daß er jeder Gefährdung der bundesgemäßen Existenz der schweizerischen Eidgenossenschaft und jedem Trennungsversuche, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegen treten würde [1]). Etwas milder schrieb Zürich über denselben Gegenstand, in dem es die Erwähnung kriegerischer Rüstung und besorgter Angriffe bedauerte und die Hoffnung aussprach, daß der Vorort im Falle der Gefährdung des innern Friedens eine außerordentliche Tagsatzung versammeln würde, da sich sonst Zürich für berufen und verpflichtet erachten würde, eine Konferenz sämmtlicher Stände zu sich einzuladen [2]). In gereiztem Tone antwortete Luzern an Bern: Luzern kenne die Obliegenheiten des eidgenössischen Vorortes, es habe dieser Verbindlichkeit seit der Uebernahme der eidgenössischen Geschäftsleitung bei allen Vorkommenheiten und gegenüber allen 22 Kantonen gleichmäßig in guter Treue fortwährend ein Genüge geleistet. Wie sämmtlichen Kantonen bekannt sei, habe es nie aus Rücksichten für allfällig abweichende Interessen des Kantons Luzern dieselben außer Acht gesetzt, habe nie stillschweigend die Verletzung bundesgemäßer Rechte hingenommen, nie die Aufforderung mitverbündeter Stände, als Wächter des bundesgemäßen Rechtszustandes, gegen Verletzung dieses Zustandes einzuschreiten, unberücksichtigt gelassen, nie bundesgemäße Rechte mißkennt, bundesgemäße Verpflichtungen unerfüllt gelassen; am allerwenigsten habe man sich eine Mahnung von Seite der Regierung des Standes Bern versehen, denn während ihrer eidgenössischen Geschäftsleitung seien Korporationen, die unter dem besondern Schutze des Bundesvertrages gestanden, zerstört worden, ohne daß der damalige Vorort Bern nur ein Wort zu deren Erhaltung gesprochen hätte, ungeachtet derselbe von vielen Ständen auf seine dießfälligen Verpflichtungen aufmerksam gemacht und zu Erfüllung derselben dringend aufgefordert worden wäre, vielmehr habe damals die Regierung des Standes Bern ihre eigene bewaffnete Macht dem Stande Aargau zur Verfügung gestellt und zugesehen, daß dieselbe zu schleuniger Vollziehung von Dekreten verwendet würde, die nach dem am 2. April 1841 erfolgten Ausspruche der Tagsatzung mit dem Art. XII. des Bundesvertrages unvereinbar erklärt worden seien [3]). Einläßlicher und freundlicher schrieb man an Zürich, wobei man indessen auf das Bestimmteste erklärte, daß man während der eidgenössi-

[1]) Bern an den Vorort Luzern, 25. Oktober 1843.

[2]) Zürich an den Vorort Luzern, 26. Oktober 1843.

[3]) Der Vorort Luzern an Bern, 6. November 1843.

schen Geschäftsführung Luzerns keinem andern Stande den Beruf und die Berechtigung zugestehen könne, die Boten sämmtlicher Stände bloßer Bundesangelegenheiten wegen um sich zu versammeln [1]). Durch solchen Schriftenwechsel wurde die Spannung zwischen den leitenden Behörden der Eidgenossenschaft, zum großen Nachtheil des gemeinen Besten mehr und mehr vergrößert, dagegen die persönlichen Beziehungen der Mitglieder dieser Behörden, durch welche gegenseitiger Gedankenaustausch und Annäherung gefördert werden konnte, allmälig ganz aufhörten.

In Altdorf schien die aus sämmtlichen Alt- und Neulandammännern bestehende Instruktionskommission, das Benehmen der Gesandtschaft an der Konferenz im Rothenbade, durchaus nicht zu billigen. Auch in Zug, Unterwalden und Freiburg zeigte sich Abneigung gegen eine Trennung, während man in Schwyz sich bereit zeigte, Luzern in Allem zu unterstützen. Wie in Bern so fielen auch im Aargau die Großrathswahlen im radikalen Sinne aus. Der neue aargauische Große Rath beschäftigte sich thätig mit Liquidation der Klostergüter und man war darauf bedacht, mit Hülfe eines Staatsanleihens, das katholische Volk durch Vertheilung einer halben Million Franken an die katholischen Gemeinden, zu gewinnen; die vier Frauenklöster wurden zwar wieder hergestellt, aber ohne ihnen ein weiteres Noviziat und die Verwaltung ihrer Güter zu gestatten. Dem emsigen, im Grund aber wenig vaterländischen Treiben der Regierungen und der mit ihnen in enger Verbindung stehenden Parteiblätter gegenüber, war die Ruhe des sich gerne friedlich verhaltenden Volkes in hohem Grade auffallend und erfreulich, und es war nicht zu leugnen daß durch diesen ruhigen Sinn und den gesunden Verstand desselben, damals noch ein Theil der vielen Uebel verhindert wurde, zu dem die Machthaber durch ihre Eitelkeit und Selbstsucht und durch andere thörichte Leidenschaften hingerissen wurden. Im Großen Rathe von St. Gallen blieb die von katholischer Seite beantragte Mißbilligung des Votums des ersten Gesandten Fels am 31. August in der Minderheit, der Große Rath von Freiburg hingegen pflichtete am 20. November den Beschlüssen von Luzern bei, die auch bei den Urständen zum Theil von dem Volke gegen die Ansicht der Räthe durchgesetzt wurden.

In Wien hatte man den Beschluß der Tagsatzung vom 31. August mit entschiedener Ungunst aufgenommen, da Oesterreich als große katholische Macht, obgleich es in seinem Innern gleichfalls eine Menge von Klöster aufgehoben, dennoch im Nachbarlande die katholischen Anstalten sich selbst und der frühern Theilnahme der habsburgischen Voreltern zu Ehren, erhalten und daher den aargauischen Klöstern einen besondern Schutz angedeihen

[1]) Der Vorort Luzern an Zürich, 6. November 1843.

lassen wollte, auch sah Fürst Metternich in der Beseitigung oder Lähmung des Artikel XII. einen Angriff auf den Bundesvertrag von 1815, dessen Erschütterung so wie diejenige anderer von ihm bedeutend überschätzter Schöpfungen jenes Jahres, er nur mit dem tiefsten Schmerze betrachtete. Bereits suchte man sich mit dem ähnliche Gesinnungen hegenden französischen Kabinete zu verständigen, als Rußlands Stellung in der griechischen Frage die Aufmerksamkeit der beiden katholischen Großmächte von der schweizerischen Klosterfrage ablenkte. Indessen that der päbstliche Nuntius in Wien, Fürst Altieri sein Möglichstes, daß die aargauische Klosterangelegenheit nicht in Vergessenheit gerathe; allein auch dieser für die Sache der katholischen Kirche so thätige Mann war durch verschiedene Umstände abgehalten, sich mit derselben Kraft, wie es zu andern Zeiten wohl geschehen wäre, für die katholische Sache in der Schweiz zu verwenden und so blieb das Ausland einstweilen der letztern fremd [1]). Der Nuntius in der Schweiz hingegen, Monsignor d'Andrea, fand sich Ende Februar veranlaßt, über eine von dem berüchtigten Exkapuziner Ammann verfaßte, das Leben der Päbste betreffende in Bern herausgekommene Schmähschrift, zu beschweren [2]).

Für den tieferdenkenden Beobachter schweizerischer Zustände schien indessen die neue Lehre welche aufzutauchen anfing, und die nebst andern Gehülfen der Schneider Weitling in verschiedenen Gegenden der Schweiz predigte, für die Erhaltung des bisherigen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft und der Grundbedingungen aller Zivilisation, ungleich wichtiger als die Klosterfrage, obgleich die letztere von verschiedener Seite ebenfalls damit in Berührung gebracht wurde. Der zürcherische Staatsanwalt hatte sich nämlich veranlaßt gefunden, am 9. Juni Morgens Ein Uhr bei dem Buchdrucker Heß in Stadelhofen bei Zürich eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, um die Herausgabe der Handschrift des durch öffentliche Subscription angekündigten Werkes jenes Weitlings: „Das Evangelium der armen Sünder," so wie alles dessen, was von diesem Werke gedruckt sei, zu verlangen, und als Heß erklärte, daß er nach Uebereinkunft mit dem Verfasser den Fortdruck dieser Schrift gänzlich aufgegeben habe, nahm der Durchsuchende das Vorgefundene theils weg, theils legte man es unter Siegel; der Regierungsrath aber, dem der Staatsanwalt von diesem Schritte amtliche Kenntniß gab, setzte eine Kommission nieder die den Auftrag erhielt, die Verhältnisse und Bestrebungen der zürcherischen, größtentheils aus fremden Handwerksgesellen bestehenden kommunistischen Vereine näher zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen. Schon seit längerer

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 9., 19., 28. September und 26. Okt. 1843.
[2]) Der Erzbischof von Melitene an den Vorort Luzern, 28. November 1843.

Zeit hatte die Polizei Versammlungen von Handwerksgesellen im Auge, die unter dem Vorgeben von Gesangvereinen mit kommunistischen Zwecken und Planen beschäftigt waren. Vor einiger Zeit nun hatte sich Weitling selbst in Zürich eingefunden um das Ganze auf großartige Weise einzurichten und zum Ziele zu führen. Als man erfuhr, daß er an neuen Schriften arbeite, in welchen die Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft noch weit mehr als in seinen „Harmonieen" gepredigt und auch die heilige Schrift auf die empörendste Weise darin gelästert wurde, hielten es die Behörden für ihre Pflicht einzuschreiten. Die Untersuchung von Weitlings Papieren bot höchst wichtige Ergebnisse dar, indem aus denselben der ganze Plan und die ganze Einrichtung der Kommunistenvereine ziemlich deutlich hervorging. Fröbel, ein eingebürgerter deutscher Republikaner, arbeitete längst für diese Zwecke, Weitling aber gab die Schulen als bestes Förderungsmittel des Kommunismus an, weil diese die Unzufriedenheit erzeugten, indem sie die Armen über ihren Zustand nachdenken lehrten. Ein großer Theil der redlichsten Liberalen in der Eidgenossenschaft ärgerte sich jetzt darüber, daß fremde Aussendlinge die Preßfreiheit, die sie für eine der ersten Stützen des schweizerischen Volkslebens gehalten, für die Absichten einer heillosen Propaganda mißbrauchten, die die Schweiz zum Tummelplatze verblendeter oder selbstsüchtiger Umtriebe zu machen strebte. Als Zweck der Kommunistenvereine in Deutschland und der Schweiz nannte Weitling unumwunden die Befreiung des Menschengeschlechtes vermittelst der Abschaffung des Eigenthums, der Erbschaftsrechte, des Geldes, der Belohnungen, der Gesetze und Strafen, so wie eine gleiche Vertheilung der Arbeiten und Genüsse nach den natürlichen Verhältnissen. Zur Bildung der dazu nothwendigen Vereine wurden meist anfänglich schon bestehende Sängervereine der Arbeiter benutzt, oder neue Sängervereine gestiftet. Nach Weitlings Zeugniß schoß der Saame Hambachs auf und mit ihm der Kommunismus. Er betrachtete die Vereine als eine Bildungsschule, aus der Jahr für Jahr nur in der Schweiz 600 unterrichtete Individuen hervorgehen sollten. Eine ganze Reihe von Briefen Weitlings und vieler Anderer, gaben sowohl über das Wesen dieser Vereine, über ihren Zweck, Wirksamkeit, Bestrebungen und Erfolge, so wie über manche Individuen die ausführlichste und genaueste Auskunft. Geldsendungen, obgleich nicht in bedeutendem Werthe, kamen aus England und Frankreich. Man wünschte Verbindungen mit deutschen Gelehrten und Schriftstellern anzuknüpfen; vorzüglich schienen ihnen Georg Herwegh und Gutzkow brauchbare Werkzeuge, den größten Werth aber setzte man darauf, Buchhändler und Drucker in das kommunistische Interesse zu ziehen, schienen doch bereits einige Zeitungen mit Vorzug kommunistische Artikel in ihre Spalten aufzunehmen und mißbrauchte man in Flugschriften sogar die Lehre Jesu zu Verbreitung kommunistischer Grundsätze. Als Hauptmittel der Verwirk-

lichung seiner verrückten, gottloser Projekte aber erschien Weitling eine große Umwälzung, in der alle Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Wechsel, so wie die Erb- und Adelsrechte für null und nichtig erklärt würden, ja als diese Maßregeln sogar noch nicht umfassend genug schienen, brachte er endlich den Plan eines bewaffneten Proletariats und eines großen Aufstandes der Arbeiter in Vorschlag. Nur dem Verblendetsten blieb jetzt die dringende Gefahr für die Gesellschaft, der Personen und des Eigenthums verborgen. Freilich waren diese Entdeckungen für diejenigen höchst unangenehm, welche die Kommunisten zu ihrem Vortheile zu benutzen hofften, weßhalb auch hie und da das entsetzlichste Geschrei wegen ungerechter Verfolgung gehört wurde. Weitling von dem Fürsprecher Rüttimann mit einer vorzüglichen, einer bessern Sache würdigen Geschicklichkeit vertheidigt, wurde am 23. November vom Obergerichte der Aufreizung zum Aufruhr und der Uebertretung des §. 6 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die politischen Flüchtlinge und andere Landesfremde, schuldig erklärt und zu einer zehnmonatlichen Gefängnißstrafe, wovon jedoch vier Monate als erstanden angesehen wurden, so wie zu fünfjähriger Verweisung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt, eine Strafe, welche gegenüber derjenigen, mit der oft geringe Diebstähle bestraft wurden, wahrlich nicht für strenge gelten konnte. Neben solchen Erscheinungen erschien die oft beschrieene Gefahr wegen Rückkehr der Aristokratie nur als demagogisches Schreckmittel und jedenfalls weit geringer als diejenige, mit welcher die Bevölkerung, deren gesellschaftlichen Bande man so völlig zu zerreissen strebte, in 22 Kantonen bedroht war.

Zehntes Kapitel.

Konstantin Siegwart-Müller, Bundespräsident von 1844. Gereizte Stimmung zwischen den Häuptern in Luzern und Bern. Diplomatische Verhältnisse. Neue Konferenz in Luzern. Manifest der katholischen Stände. Beschluß des Großen Rathes von Luzern vom 24. Februar in der Jesuitenangelegenheit.

Der Große Rath des Kantons Luzern hatte am 5. Dezember die verhängnißvolle Wahl Siegwart-Müllers zum Schultheißen von Luzern und Bundespräsidenten getroffen, die zwar niemand unerwartet sein konnte der mit den Verhältnissen dieses Kantons bekannt war und die Art und Weise beobachtet hatte, wie Siegwart, dem der Ehrgeiz immer die erste und kräftigste Triebfeder war, sich um die in seinem Heimathskanton damals übermächtige Partei Leu's von Ebersol und der Jesuiten verdient gemacht hatte. Und dennoch schien selten eine Wahl so alle Grundstoffe der öffentlichen Meinung gegen sich vereinigt zu haben wie diejenige Konstantin Siegwarts.

Niemand konnte die ausgezeichneten Fähigkeiten, die Geschäftskenntniß und die unermüdliche Thätigkeit des neuen Bundespräsidenten in Abrede stellen, aber vergebens schien man bei ihm dasjenige zu suchen, was den Menschen über Seinesgleichen erhebt und zum Glauben an die Kraft des Guten ermuthigt, nämlich ein edles und kräftiges, über kleinliche Selbstsucht und engherziges Streben erhabenes Gemüth, eine wahre Geistesüberlegenheit in großartiger Anschauung der Dinge und eine das Gepräge der Aechtheit und der Hingebung tragende Ueberzeugung. Den Freisinnigen oder Radikalen, mit deren Hülfe er die ersten Stufen seiner jetzigen Stellung errungen und die er jetzt als Abtrünnige entlarven wollte, flößte Siegwart ebensoviel Verachtung als Haß ein, während sein früheres Benehmen vielen Redlichen gerechtes Mißtrauen erweckte und die Freunde der alten Schweiz, die Liebhaber geschichtlicher Namen, in ihm nur einen wandelbaren und verwegenen Spekulanten sahen. Die Mehrheit des noch unbefangenen vaterländisch gesinnten schweizerischen Volkes, deren verständiges und richtiges Urtheil nicht so leicht durch Sophismen oder schimmernde Redensarten zu blenden war, ward aber vor dem sich so rasch im Aeußersten herumtreibenden Bundespräsidenten von einer unheimlichen Scheu ergriffen, welche durch die spätern Ereignisse nur allzusehr gerechtfertigt wurde.

Die Regierung von Bern hatte, bevor sie auf die Beschwerde des Nuntius wegen der Flugschrift eintreten wollte, die Zusicherung verlangt, daß in den römischen Staaten bei ähnlichen Klagen der Regierung des Standes Bern, auf dieselbe Weise durch die Behörden eingeschritten werde; allein der Nuntius wollte diese Zusicherung nicht ertheilen, weil in den römischen Staaten keine Preßfreiheit bestehe, vielmehr durch strenge Zensur jedem Preßvergehen zuvorgekommen werde, jedoch verlange er nichtsdestoweniger Ahndung in Bern, wozu die Regierung dieses Kantons gemäß des bestehenden Preßgesetzes verpflichtet sei; doch die bernische Regierung erwiederte abermals, da in den römischen Staaten keine Preßfreiheit bestehe, so könne auch zwischen diesen und der Republik Bern hinsichtlich der Verfolgung begangener Preßvergehen von Amtswegen kein Gegenrecht stattfinden, weßhalb die Regierung von Bern auch in diesem Falle nicht einschreiten wolle; eine Ansicht, welche nur aus den eigenthümlichen staatsrechtlichen Ansichten dieser Regierung erklärt werden konnte [1]).

Ueberhaupt machte sich die gereizte Stimmung zwischen Bern und Luzern beinahe bei allen Gelegenheiten bemerkbar. So erhob der zum Präsidenten einer eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen ernannte Schultheiß Neuhaus Einwendungen gegen die Einberufung dieser Kommission auf den

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 8., 10. und 31. Jänner 1841.

18. Merz, weil er nicht vorbereitet sei und sich von Bern wegen der Krankheit des Schultheißen Tscharner nicht gut entfernen könne. Der Staatsschreiber von Gonzenbach, der deßhalb an ihn gesendet wurde, fand ihn in sehr gereizter Stimmung, sowohl weil man sich nicht vorher über den Zeitpunkt der Einberufung mit ihm verständigt hätte, was wohl allerdings als ein Mißgriff zu betrachten war, als weil auf der Aufschrift des Schreibens das Prädikat Excellenz fehlte, und er im Schreiben selbst mit Ihnen statt des üblichen Euer Hochwohlgeboren angeredet war, was er für eine absichtliche Verkleinerung hielt, mit der man ihn zum Austritte zwingen wolle. Es gelang jedoch der diplomatischen Gewandtheit des Staatsschreibers ihn zu besänftigen und dahin zu vermögen, daß er sich anheischig machte bis zum 9. April in der Bundesstadt einzutreffen und den Vorsitz zu übernehmen [1]). Allein Ende Merz meldete Neuhaus abermals, daß er die Mitglieder der Handelskommission angesprochen habe, der Einladung des Vorortes keine Folge zu geben, weil er aus verschiedenen Gründen den dieser Kommission gegebenen Auftrag noch nicht für reif zur Verhandlung halte, was den Vorort bewog, den Vizepräsidenten der Kommission zur Uebernahme des Präsidiums einzuladen und die bezüglichen Schriften von Neuhaus abzufordern [2]).

Im Frühjahr wurde Graf Mortier, dessen Gesundheitslage jenen traurigen Gemüthszustand bereits ahnen ließ in den er später verfiel, nach Turin versetzt. Sonderbarerweise hatte diese zuweilen eintretende wirre Gemüthsstimmung keinen Einfluß auf seine Berührung mit den Behörden geübt, mit denen während seines Aufenthalts in der Eidgenossenschaft kein Zerwürfniß stattfand, so wie überhaupt seine Urtheile über die schweizerischen Zustände zu den freiesten und scharfsichtigsten gehörten. Graf Pontois sein Nachfolger und früher Gesandter in Brasilien und den Vereinigten Staaten, dann Botschafter in Konstantinopel, war ein Mann von biederm Sinn und liebenswürdigem Umgange, dabei galt er für wohlwollend und versöhnlich. Aber die Zeit seines Wirkens kündigte sich bald genug stürmisch an. Im Februar theilten einige französische Zeitungen die Nachricht mit, der Herzog von Bordeaux habe ein Schloß unweit der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg, das auch in der Nähe der französischen Grenze gelegen sei, gemiethet, oder gehe wenigstens mit dem Gedanken um dasselbe zu thun, eine Nachricht die von da auch in Schweizerblätter überging, und Herr Guizot der dieselbe für begründet hielt, sprach gegen Herrn von Tschann, als er ihm zufällig in einem Hause begegnete die Erwartung aus, daß die Schweiz dieses nicht zugeben würde. Der französische Minister fügte bei, daß es nur

[1]) Bericht des Herrn von Gonzenbach im vorörtlichen Protokoll vom 13. Merz 1844.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 1. und 3. April 1844.

zwei benachbarte Staaten gebe, wo Frankreich die Ausweisung des Prinzen nicht begehren würde, nämlich England und Holland, weil die Verfassung dieser Länder ihren Regierungen die Macht nicht gebe, diese zu verfügen (er hätte wohl noch hinzusetzen können, und weil Frankreich nicht die Macht besitze sie zu zwingen), allein in Belgien, Sardinien oder der Schweiz würde man ihn nie dulden. Sollte daher der Herzog von Bordeaux ernstlich darauf bedacht sein, ein solches Vorhaben auszuführen, so würde man in der Schweiz wohl fühlen, daß es klüger und anständiger sei, ein Ausweisungsbegehren Frankreichs nicht abzuwarten. Ohne Auftrag des Herrn Guizot theilte Herr von Tschann diese Eröffnung vertraulich mit [1]). Amtliche Verhandlungen fanden keine über diesen Gegenstand statt, obgleich es in den Zeitungen behauptet wurde, indessen erfuhr man später, daß Fürst Metternich den Prinzen bewogen habe das Vorhaben aufzugeben.

Am 24. Januar war unterdessen eine neue Konferenz der streng katholischen Kantone zusammengetreten, welche zur Abfassung eines Manifestes an die eidgenössischen Stände einen aus dem Bundespräsidenten Siegwart, dem freiburgischen Schultheißen Fournier und Landammann Schmid aus Uri bestehenden Ausschuß niedersetzte. Wohlunterrichtete Leute glaubten zwar nicht, daß es sich vor der Hand weder um eine Trennung vom Bunde, noch um einen Aargau ungünstigen Tagsatzungsbeschluß, sondern vorzüglich um die Einführung der Jesuiten in Luzern handle, vermittelst der man allein dem katholischen Glauben die gehörige Kräftigung geben zu können vermeinte. Indessen richteten die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg in dem vom 1. Februar datirten, ziemlich weitschweifigen Manifeste das Begehren an die Stände, daß sie ihre Gesandtschaften an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 dahin instruiren möchten, daß in Wahrung der konfessionellen Rechte und in Erfüllung der durch Art. XII. obliegenden Pflichten, sämmtliche durch das Dekret von Aargau am 13. Januar 1841 aufgehobenen Klöster, wieder in ihre bundesgemäßen Rechte eingesetzt werden sollten. Dabei erklärten sie fest entschlossen zu sein, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze der Väter, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotene und angerathene Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen [2]).

---

[1]) Vertraulicher Bericht des Herrn von Tschann vom 5. Merz 1844.

[2]) Manifest der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis an sämmtliche eidgenössische Stände vom 1. Februar 1844. Abgedruckt als Beilage zum Abschiede der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844, litt. G. G.

In der Jesuitenangelegenheit drängten sowohl die entschiedenen Freunde der Berufung als auch die Gegner derselben auf Erledigung, doch Siegwart wußte den Eifer Leu's zu mäßigen und aus dem parlamentarischen Kampfe vom 23. und 24. Februar ging am letztern Tage endlich der unerwartete Beschluß hervor, daß: 1) der Regierungsrath und Erziehungsrath neuerdings beauftragt seien, durch Unterhandlung mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geistlichen Seminariums im Kanton Luzern und auf Vereinigung der theologischen Lehranstalt mit demselben hinzuwirken, der Regierungsrath habe Plan und Berechnung vorzulegen; 2) ebenso sei der Erziehungsrath unter Leitung des Regierungsrathes beauftragt, im Einverständnisse mit dem hochwürdigen Bischofe, mit der Gesellschaft Jesu über die Grundlage zu einem Vertrage zur Uebergabe der theologischen Lehranstalt und des Seminariums an solche zu unterhandeln; in diesen Grundlagen waren folgende Bedingungen festgesetzt: a) die Gesellschaft Jesu habe sich der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen und namentlich der §§. 5, 6 und 11 derselben und den Gesetzen des Kantons überhaupt und, was die theologische Anstalt betreffe, nach dem §. 63 der Staatsverfassung unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, der Leitung und Aufsicht des Erziehungsrathes zu unterwerfen; b) die Gesellschaft Jesu habe sich über die Lehrbücher der Theologie mit dem hochwürdigen Bischofe ins Einverständniß zu setzen; c) der Regierungsrath und Erziehungsrath hätten das Ergebniß der Unterhandlungen dem Großen Rathe zur daherigen Entscheidung vorzulegen [1]). Siegwart hatte auf den Gang der Berathung einen ziemlich schlauen Einfluß geübt. Viele der Kurzsichtigern unter den Gemäßigten und Jesuitengegnern hielten dafür, daß mit dieser Verschiebung viel gewonnen sei und glaubten daß dieser Aufschub einer Erledigung im verneinenden Sinne so ziemlich gleichbedeutend komme, da der Orden die verlangten Bedingungen kaum werde eingehen können oder wollen, auch weil im Jahr 1845 der Große Rath einer Integralerneuerung unterworfen sei. Der Erfolg sollte ihnen indessen bald zeigen, wie sehr sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht hatten.

Eilftes Kapitel.

Neue blutige Wirren im Wallis im Mai 1844.

Im Mai wurde die Aufmerksamkeit des Vorortes beinahe ausschließlich wiederum durch die neuen Unruhen im Wallis in Anspruch genommen, wo

[1]) Beschluß des Großen Rathes von Luzern vom 24. Februar 1844.

einem gleichsam unerschöpflichen Krater stets neue Störungen, Zerwürfnisse und Meutereien entströmten. In den Jahren 1839 und 1840 hatte das ganze Unterwallis, von einem Theile des Mittelwallis unterstützt, einig für diejenigen Rechte zusammengestanden, welche es durch die Verfassung von 1840 dann auch wirklich erlangte. Das Bewußtsein des ihm gebührenden Rechtes gleicher Vertretung in der obersten Landesbehörde und seiner Ebenbürtigkeit mit andern Landestheilen, schien damals der einzige das gesammte Volk von Unterwallis durchdringende Gedanke, der es zu einem Ganzen zusammenhielt und als solches zu dem obern Wallis stets in einer gegnerischen Stellung erscheinen ließ. Als diese Ebenbürtigkeit in allen staatsbürgerlichen Rechten durch den Sieg von 1840 errungen wurde, hielt sich wohl der größere Theil des Volkes am Ziele seines Strebens, ein anderer hingegen fand sich noch keineswegs befriedigt und so entstanden in dem bisher so einigen Volke von Unterwallis zwei Parteien, die anfingen sich mit der bittersten Leidenschaftlichkeit zu bekämpfen. Namentlich hatte die Bergbevölkerung in Lebensart, Sitten und Denkungsweise zu jener der östlichen Landestheile mehr verwandt, die alte Spannung bald vergessen und sich den politischen und religiösen Gesinnungen der Oberwalliser wieder genähert. Nicht so in der Ebene und den kleinen Städten, wo man den Einfluß den die Geistlichkeit in Wallis mehr als irgend einem andern Kanton übte, ungern ertrug, daher sich denn auch der Verein der sogenannten Jungen Schweiz bildete, dessen Bestrebungen vorzüglich gegen jenen Einfluß gerichtet waren, so daß er sich sogar den Bannfluch des Bischofs von Sitten zuzog. Allerdings waren der Ton und die Sprache welche in den Blättern derselben, vorzüglich von französischen Flüchtlingen geführt wurde so, daß sie den religiösen Sinn der gläubigen Bevölkerung empörten und weitentfernt zur Aufklärung in diesem Lande beizutragen, vielmehr den heftigsten Glaubenseifer aufregten. Daher entstand nun auch der Jungen Schweiz gegenüber und zum Kampfe gegen dieselbe und ihren Bestrebungen gerichtet, eine andere ganz entgegengesetzte Verbindung, diejenige der Alten Schweiz, und da die Junge Schweiz sich auf einem ganz kriegerischen Fuß eingerichtet hatte, mit Waffen und Munition, ja sogar mit Feldstücken versehen war, so ahmte auch die im Jahr 1843 entstandene Alte Schweiz ihr Beispiel nach, so daß ein Theil des Volkes zur feindseligen Begegnung gegen einander unter den Waffen bereit stand, ohne daß die schwache Regierung den Muth gehabt hätte, diesem Parteiunwesen ein Ende zu machen. Das durch die Verfassung zur Integralerneuerung des Großen Rathes festgesetzte Jahr 1843 bot wie natürlich den heftigsten Stoff zu Parteireibungen, wie auch die Wahlen von mancherlei Ausbrüchen und Unordnungen begleitet waren; aber auch nach Beendigung der Wahlen dauerte diese fieberhafte Stimmung fort. Die Mehr-

heit des Großen Rathes hatte, ungeachtet sie keineswegs der radikalen Partei angehörte, dennoch einen seiner Mehrheit nach liberalen Staatsrath gewählt, allein diese Mäßigung konnte die stürmische Junge Schweiz nicht befriedigen, die sich in einer meuterischen Absonderung viel besser gefiel, als in einer ehrenvollen und rechtlichen verfassungsmäßigen Wirksamkeit. Das Jahr 1844 begann wie das Jahr 1843 geendet hatte, die Lage des Landes blieb dieselbe. Im Februar wendete sich der Regierungsrath Zenruffinen schriftlich an den bekannten Staatsschreiber Bernhard Meyer mit den Fragen, was der Vorort thun würde, wenn die Regierung von Wallis genöthigt sei, sich in das Oberwallis zurückzuziehen, oder wenn sie zersprengt, oder etwa endlich ein Verfassungsrath einberufen werde. Meyer beantwortete sie von sich aus, wahrscheinlich nach genommener Rücksprache mit dem Bundespräsidenten dahin, daß der Vorort in allen Fällen im Bereich seiner Befugnisse für Aufrechthaltung verfassungsgemäßer Zustände im Kanton Wallis wirken werde. Die vorörtliche Behörde beschloß indessen, als man ihr dieses mittheilte, nähern amtlichen Bericht abzuwarten ehe man Maßregeln träfe, und auch durch eine Absendung sich zuvor noch nähere Kenntniß von der Lage der Dinge zu verschaffen [1]. Die rohen Ausbrüche und Unordnungen, von denen vorzüglich der Zehnen Gombs und die Gemeinde Ardon der Schauplatz waren, bewogen den Staatsrath Ende Merz durch einen Erlaß die Gemeinden für dasjenige was in ihrem Umkreise vorging, verantwortlich zu machen [2].

Neue von Rotten der Jungschweizer in Vernayaz und St. Moriz Anfangs Mai begangene Gewaltthätigkeiten, bestimmten endlich den Staatsrath kräftige außerordentliche Maßregeln zu ergreifen. War doch Großrath Böffray von einer solchen Bande aus dem Schooße des Gemeinderathes fortgeschleppt und auf eine entehrende Weise behandelt worden, war man in St. Moriz sogar in die Wohnung von Beamten eingebrochen und hatte sie mißhandelt, den greisen Stadtrath de la Pierre, einen ehemaligen Tagsatzungsgesandten, mit einem Steine hart am Kopfe verwundet, und ihre Wuth sich nicht eher befriedigt gezeigt, als bis sie mit Gewalt einen Gefangenen befreit hatten. Auf die Kunde von diesen Gewaltthaten beschloß der Staatsrath am 7. Mai St. Moriz, Vernayaz und Massonger besetzen zu lassen, ein Reservekorps nach Sitten zu verlegen und den Großen Rath auf den 14. Mai zusammenzurufen. Einige Tage vorher schon hatte der Staatsrath dem Vororte seine traurige Lage und diejenige des Landes geschildert, auch denselben um Dazwischenkunft und Piketstellung von vier

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 12. Februar 1844, Nr. 123.

[2]) Proklamation des Staatsraths von Wallis vom 27. Merz 1844.

oder fünf Bataillonen ersucht [1]. Diesen ernsten aber zur Wiederherstellung und Sicherung der Ruhe des Landes nothwendigen Maßregeln gegenüber, stellte sich das Komite von Martinach als selbständige Staatsgewalt auf und begnügte sich in dem leidenschaftlichen Aufrufe vom 12. Mai nicht damit, die vom Staatsrathe getroffenen Maßregeln auf das Bitterste zu tadeln und zur Wachsamkeit und Entschlossenheit gegen dieselben zu ermahnen, sondern wagte sogar sie als Fallstricke der Feinde des Fortschrittes, als Handlungen des Verraths und des Meineids zu bezeichnen.

Der Vorort hatte beim Empfange jener Zuschrift vom 8. Mai beschlossen, zwei eidgenössische Kommissarien, den Altlandammann Anton Schmid von Uri und den Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel, nach dem Wallis zu schicken, denen man die Aufrechthaltung von Verfassung und gesetzlicher Ordnung, so wie Beschützung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit zur Weisung gab. Gleichzeitig hatte man eine Kompagnie Artillerie aus dem Kanton Bern, vier Bataillone Infanterie aus den Kantonen Uri, Zug, Freiburg und Waadt, nebst zwei und einer halben Kompagnie Scharfschützen aus den Kantonen Schwyz, Obwalden und Freiburg auf Piket stellen lassen, deren Oberbefehl man für den Fall, daß die eidgenössischen Kommissarien ihre Verwendung für nothwendig erachten würden, dem eidgenössischen Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio übertrug [2]. Da jedoch die Regierung von Wallis den Vorort mittelst eines Schreibens vom 16. Mai ersuchte seine Maßregeln zu beschleunigen, damit die aufgemahnten Kantone ihr sofort die bundesmäßige Hülfe leisten könnten, lud der Vorort am folgenden Tag die Kantone Bern, Obwalden, Freiburg und Waadt ein, die am 8. Mai auf Piket gesetzten Truppen sofort einzuberufen und marschfertig zu halten. Gleichzeitig wurden die betreffenden Kantone zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt, um nöthigenfalls noch mehr Truppen in den Kanton Wallis einrücken zu lassen [3].

Allein während von Seite der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Freiburg die möglichste Bereitwilligkeit an den Tag gelegt worden war, die betreffenden Kontingentsabtheilungen der vorörtlichen Einladung gemäß auf das Piket zu stellen, wollten die Regierungen von Bern und

---

[1]) Les circonstances réunies, notre situation en face d'une prise d'armes imminente nous déterminent à requérir, Tit. votre intervention fédérale et à vous prier de commander de piquet quatre à cinq bataillons. Zuschrift des Staatsrathes von Wallis an den Vorort vom 4. Mai 1844.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 8. Mai 1844, Nr. 491.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 9. Mai 1844, Nr. 494. Kreisschreiben des Vororts an die Stände, vom 12. Mai 1844.

Waadt der vorörtlichen Einladung nicht Folge leisten. Die Regierung von Bern bestritt nämlich nach dem Wortlaute des Bundesvertrages, dem Vorort die Befugniß zu einer bewaffneten Dazwischenkunft, da es nicht dargethan sei daß die Regierung von Wallis sich nicht selbst helfen könne, und man weder von der bedrohten Regierung selbst, noch von der einzig befugten Tagsatzung zur Hülfeleistung aufgefordert sei, weshalb die Regierung von Bern sich nicht nur weigere, die von ihr verlangte Artilleriekompagnie aufzubieten, sondern auch einstweilen den Durchmarsch anderer Truppen über ihr Gebiet nicht zugeben wolle [1]). Waadt begnügte sich aus ähnlichen Gründen die Truppenstellung zu verweigern. Man schien nämlich in Bern und in Lausanne wegen der eigenthümlichen Stellung die Luzern eingenommen hatte, den Argwohn zu nähren daß der Vorort diese bewaffnete Dazwischenkunft bloß zu Bern und Waadt feindseligen Parteizwecken zu benutzen geneigt sei, ohne zu bedenken wie sehr das Ansehen der eidgenössischen Behörden durch eine solche Weigerung geschwächt und ihre Thatkraft gelähmt werden mußte. Der Umstand, daß sowohl Bürgermeister Burkhardt als Landammann Blösch die Ernennung als Kommissarien ablehnten, so daß der Vorort im Drange der Umstände den Staatsschreiber Bernhard Meyer nach dem Wallis schickte, den man als eines der Hauptwerkzeuge der gegenwärtigen luzernischen Bestrebungen ansah, mochte sie noch in dieser Meinung bestärkt haben. Indessen sollte der letztere die Eigenschaft eines eidgenössischen Kommissärs erst dannzumal entwickeln, wenn es die Umstände dringend geböten, oder es von der Regierung des Kantons Wallis ausdrücklich verlangt werden sollte [2]). Die Regierung von Wallis bat indessen mittelst eines Schreibens vom 11. nun selbst um bloße Piketstellung der aufgebotenen Truppen, da sie befürchtete das Aufgebot möchte die Aufregung eines Theils ihrer Bevölkerung noch steigern, ein Ansuchen, dem der Vorort auch willig entsprach, obgleich sein früherer Schritt dadurch als etwas voreilig erscheinen konnte [3]). Auch das um seine Ansicht befragte Zürich hatte in dieser Zeit im nämlichen Sinne geantwortet wie Bern und Waadt, indem es dem Vorort ohne besondere Vollmachten von Seite der Tagsatzung, das Recht zur Anordnung einer bewaffneten Dazwischenkunft bestritt [4]).

---

[1]) Bern an den Vorort Luzern, 12. Mai 1844. Kreisschreiben Berns an die Stände von selbem Tage.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 13. Mai 1844, Nr. 505.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 14. Mai 1844, Nr. 508.

[4]) Zürich an den Vorort Luzern, 14. Mai 1844.

In Sitten war unterdessen der Große Rath am 14. Mai zahlreich zusammengetreten und hatte am folgenden Tage die Handlungsweise des Staatsrathes, gegenüber den erhobenen Anschuldigungen mit ansehnlicher Mehrheit in allen Theilen gebilligt. Nach dieser erhaltenen Genugthuung stellte der Staatsrath den Antrag, das zur Besetzung der unruhigen Gegenden aufgebotene Bataillon unter den Waffen zu behalten und den Stadtrath von St. Moriz anzuhalten, in einer zu bestimmenden Zeitfrist die Ordnung und die freie Thätigkeit der öffentlichen Gewalten dort zu sichern. In der nämlichen Botschaft richtete er die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auch auf die Dringlichkeit des Erlasses eines Dekrets, welches die außerhalb der Staatsgewalt militärisch organisirten und bewaffneten Gesellschaften im Kanton verbiete. Diese Dringlichkeit wurde ausgesprochen. Als hingegen an den Großrath Amacher, Vorsteher des Zehnens St. Moriz und Mitglied der dortigen Stadtbehörde, die amtliche Frage gerichtet wurde, ob er hinreichende Gewährleistung für Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Stadt St. Moriz zu geben vermöge, fiel die Antwort verneinend aus. Am 16. wurde, als am Auffahrtstage, die Sitzung ausgesetzt, so daß die Berathung über drei Anträge einer am 15. niedergesetzten Kommission erst am 17. in der Abendsitzung stattfand. Diese Kommissionalanträge waren vollkommen übereinstimmend mit einem von 39 eigenhändig unterzeichneten Mitgliedern des Großen Rathes der Kommission eingereichten Verlangen, welches das Datum vom 16. Mai trug. Die Berathung wurde äußerst stürmisch, so daß ein Theil der Mitglieder, größtentheils aus dem Unterwallis, der Zehnen Monthey und Martinach die Sitzung verließ, wodurch sich indessen die Versammlung nicht stören ließ, sondern sofort eine aus drei Mitgliedern, Wilhelm von Kalbermatten, Adrian von Courten und Anton Lüder bestehende Kommission dem Staatsrathe mit berathender Stimme beigab, der unbedingte Vollmacht zur Vermehrung der, für Handhabung des Friedens benöthigt scheinenden Truppen erhielt und den Herrn Wilhelm Kalbermatten zum Oberbefehlshaber der Landwehr und der organisirten Freiwilligen ernannte. Noch an demselben Abend wurde dem letztern, der sich in Siders befand, der Beschluß des Großen Rathes zugestellt, um ihn zu vollziehen und die Landwehr in Bewegung zu setzen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. herrschte große Bewegung in der Stadt Sitten. Von allen Seiten wurden den Befreundeten Eilboten zugeschickt um ihnen die Nachrichten mitzutheilen. Die Häupter der Jungen Schweiz und die in Sitten befindlichen Mitglieder des Martinacherkomites begaben sich nach Martinach, wo das Komite Abends um 11 Uhr, also eine Stunde nach Erlaß des Großrathsbeschlusses, zur Ergreifung der Waf-

fen aufforderte [1]). Am 18. in der Frühe hieß es bereits, die Junge Schweiz werde an diesem Tage in Sitten einrücken. Wirklich verbreitete sich auch bald die Nachricht, daß solche in bewaffnetem Zuge von unten herauf allmälig gegen die Hauptstadt vorrücke; zu gleicher Zeit aber verkündete man auch, wie der Oberbefehlshaber von Kalbermatten mit der Landwehr, die schon am 17. Abends aus den näher gelegenen Gegenden in Siders eingezogen war und dort Nachtquartier gehalten, von Oben herunter gegen die Stadt anziehe und mit seiner Vorhut bereits bei St. Leonhard angekommen sei. In der Stadt die befürchten mußte der Kampfplatz zu werden, verbreitete sich großer Schrecken.

Nach der Weisung des Vororts hatte sich der eidgenössische Kommissär, Landammann Schmid nebst dem Obersten von Salis, nach Freiburg begeben um dort die weitere, durch die Weigerung der Stände Bern und Waadt schwieriger gewordene, Entwickelung der Dinge abzuwarten. Meyer hingegen hatte den kürzesten Weg nach Sitten eingeschlagen, wo er indessen wegen den Schwierigkeiten des Ueberganges über die Gemmi zu dieser Jahreszeit erst am 15. eintraf und dem Regierungspräsidenten Zenruffinen seine Instruktion mittheilte, von ihm aber erfuhr daß man vor der Hand nichts weniger als eine eidgenössische Dazwischenkunft wünschte. Meyer enthielt sich daher auch einstweilen aller amtlichen Wirksamkeit; als er jedoch am 17. Abends von der Lage der Dinge in Kenntniß gesetzt war, erinnerte er spät um 11 Uhr noch den Staatsrath an seine Stellung und wünschte die Ansicht desselben zu vernehmen, erhielt aber keine Antwort mehr, weshalb er sich begnügte sowohl dem Kommissär Schmid als dem Vororte durch Eilboten von der bedenklichen Lage des Landes Kunde zu geben.

Die Ereignisse des 18. Mai drängten sich mit reißender Schnelligkeit. Der Große Rath setzte an diesem Tage seine Sitzungen ruhig fort und beschloß in weiterer Ausführung seiner Dekrete vom vorigen Tage, die militärische Besetzung des Zehnens St. Moriz, jedenfalls aber zuvor eine Aufforderung an die Bewohner der Stadt und des Zehnens zur Handhabung der Ruhe und Ordnung ergehen zu lassen. Inzwischen rückten die bewaffneten Schaaren, sowohl von unten herauf als von oben herab immer mehr in die Nähe der Stadt.

---

[1]) Le comité de Martigny à ses Concitoyens:

Trent-neuf députés au Grand-Conseil ont proclamé le régime de fer, ils ont appellé à l'insçu de leurs collègues, les masses du Haut-Valais, qui sont actuellement en marche; un commandant en chef est nommé. — Prenez les armes pour la défense de nos libertés.

Sion, le 17 Mai 1844, 11 heures du soir.

Le Président: (sig.) Barman.
Le Secrétaire: (sig.) Abbet.

In der Befürchtung daß der Sitzungsort der Regierung und des Großen Rathes selbst der Kampfplatz werden könnte, eilten Mitglieder des Großen Rathes den beiden Truppenabtheilungen entgegen, um sie wo möglich in ihrem Marsche aufzuhalten. Auch von Seite des Staatsrathes geschahen Schritte, um eine Unterredung zwischen den Befehlshabern derselben, Moriz Barman und Wilhelm Kalbermatten, einzuleiten, deren Schaaren von beiden Seiten so nahe gerückt waren, daß man sie von der Stadt her recht gut sehen konnte. Die Truppen in der Stadt hielten sich schlagfertig und eine Kompagnie rückte den von oben herkommenden Truppen entgegen, um sie zu erkennen. Eine Stunde seitwärts Sitten liegt nördlich auf einem Berge in ziemlich reichem Gelände und anmuthiger Gegend die Pfarrgemeinde Saviese im Zehnen Herrens; plötzlich verbreitete sich das Gerücht, diese Gemeinde sei von den Jungschweizern angegriffen und bald darauf sah man die den Oberwallisern entgegengerückte Kompagnie wieder umkehren, und ihr auf dem Fuße folgend rückten die von oben herkommenden Truppen unter Kalbermatten in die Stadt ein, wo sie das Zeughaus und die drei Hauptposten besetzten. Bald darauf zog eine zweite Abtheilung über die von Bremis herführende Rhonebrücke von Süden herab ebenfalls in den Hauptort ein, wo sie sich mit der Hauptschaar vereinigte. Während des Einzugs dieser beiden Abtheilungen bestieg eine dritte zur Rechten die Höhen von Saviese und vereinigte sich mit den dortigen Bergbewohnern, welche bereits unter den Waffen standen, um einen Ueberfall von Seite der Jungen Schweiz, welche die Höhen einzunehmen drohte, zu vereiteln. Im Augenblicke wo der Einmarsch der Landwehrtruppen in die Stadt erfolgte und ein Zusammentreffen in derselben mit den Jungschweizern zu befürchten stand, verfügte sich Bernhard Meyer nochmals zum Staatsrathe, um denselben wiederholt auf seine Verhaltungsbefehle aufmerksam zu machen und, wenn dieser seinen Dienst als eidgenössischer Kommissär wünschen sollte, sich mit ihm über die Wege und Mittel zu berathen, wie ohne Schwächung des Ansehens der Verfassung und Gesetze einem unheilvollen Zusammentreffen vorgebeugt und ein Bürgerkrieg vermieden werden könne. Er erhielt jedoch die nämliche Antwort wie früherhin, denn der Staatsrath, der ewigen Meutereien und Drohungen der Jungen Schweiz überdrüssig, war jetzt entschlossen mit dem eisernen Arme der Gewalt die Verfassung aufrecht zu erhalten und Gehorsam gegen Gesetz und Behörden zu erzwingen, welche weder die den Anschein der Schwäche tragende Langmuth, noch die ernstesten Warnungen und Befehle, auch nicht Drohungen der obersten Landesbehörden hatten bewirken können und da er sich vollkommen kräftig genug fühlte, um die Ruhestörer und Meuterer zur Ordnung zurückzuführen, so wolle er nichts von dem Auftreten eines eidgenössischen Kommissärs wissen.

Meyer begnügte sich daher auch dießmal durch einen über den Sanetsch gesandten Eilboten, den Altlandammann Schmid von der fortdauernden höchst bedenklichen Gestaltung der Walliserangelegenheiten in Kenntniß zu setzen, und ihn zu ersuchen sich mit möglichster Beförderung in den Kanton Wallis zu begeben, wo er sich ihm in der Eigenschaft eines zweiten Kommissärs anschließen werde, vielleicht möchte es dann ihren vereinten Bemühungen gelingen etwas zur Verhütung des Bürgerkriegs beizutragen.

Am Abend des 18. erließ der Staatsrath eine Proklamation an das Volk, worin er demselben zur Kenntniß brachte, daß, nachdem die Regierung alle Mittel der Ueberzeugung und des Zwanges erschöpft, der Große Rath den Aufbruch hinreichender Truppen angeordnet habe, um die Achtung vor dem Gesetze und die Ruhe und Ordnung des Landes von denjenigen Bürgern zu erzwingen, welchen das Gefühl wahrer Freiheit diese bis dahin nicht habe einflößen können. Die Nacht vom 18. auf den 19. verlief ohne die geringste Ruhestörung; ungeachtet eines heftigen Platzregens waren indessen die Landwehrtruppen in Bürgerkleidern aber gut bewaffnet, beinahe die Hälfte mit gezogenen Büchsen versehen, mit der größten Ordnung und Stille in in die Stadt gezogen. Sie bildeten keine unordentlich zusammengewürfelte Masse, sondern einen nach Kompagnien abgetheilten, von Hauptleuten und Offizieren befehligten ordentlichen Kriegshaufen. Bis in die späte Nacht rückten Abtheilungen der aufgebotenen Landwehr von verschiedenen Gegenden des Landes in Sitten ein, so daß die Zahl der in dieser Nacht daselbst und in der Umgegend liegenden Landwehrtruppen wohl mehr als 3000 Mann betrug. Obgleich außer dem Geräusche ihres Einmarsches sonst während der ganzen Nacht die tiefste Ruhe in der Stadt herrschte, so war für die Bewohner derselben diese Nacht dennoch eine angstvolle, weil man jeden Augenblick einen Angriff der Jungschweizer befürchten mußte, welche ihre Vorposten bis in die Nähe vorgeschoben hatten.

Am 19. in aller Frühe beschloß der Große Rath mit Hinsicht auf die kritische Lage in welcher sich das Land befand, Herrn von Kalbermatten unbedingte Vollmacht für Leitung der kriegerischen Bewegungen, für Herstellung der Ordnung und für Sicherung der Unterwerfung unter die Regierungsgewalt zu ertheilen, und noch an demselben Abend änderte er dann auch seine am 18. gefaßte Schlußnahme, zufolge welcher der militärischen Besetzung der ruhestörerischen Gemeinden eine Aufforderung zur Gewährleistung für Handhabung der Ruhe und Ordnung vorangehen sollte, und zog vor eine solche vorläufige Aufforderung fallen zu lassen, dießfalls alle Sorge dem Oberbefehlshaber zu überlassen und ihm unbedingte Vollmacht zu ertheilen diejenigen Gegenden zu besetzen, deren Versicherung er sich nach dem Feldzugsplane für zweckmäßig erachte; der Große Rath behielt sich

indessen das Recht vor einen Entscheid darüber zu geben, ob die Besetzungskosten von dem Staate oder von den Gemeinden getragen werden sollten. Am nämlichen Tage hatte auch der Staatsrath einen Tagsbefehl an die Truppen erlassen, worin er denselben anzeigte daß sie unter die Waffen gerufen worden, um den im Lande herrschenden Unordnungen ein Ziel zu setzen, womit er ihnen aber auch zugleich in Erinnerung brachte, daß sie in solchem nur Mitbürger treffen würden, was ihnen strenge Kriegszucht empfehle.

Desselben Tages rückten abermals neue Landwehrtruppen ein, und gegen Mittag traten einzelne Abtheilungen ihren Marsch nach dem Unterwallis an. Die Vorposten der Jungschweizer waren von der Stadt aus nicht mehr sichtbar. Die Regierungstruppen rückten in drei Hauptabtheilungen vor, von denen eine sich auf den Anhöhen des linken Rhoneufers nach Nendaz in Bewegung setzte, während eine andere bereits die Höhen von Saviese besetzt hielt und die dritte auf der Straße nach der Brücke über die Morge hinzog. Eine Abtheilung der Jungen Schweiz versuchte einen Angriff auf Saviese und den rechten Flügel, wurden aber von den an der Spitze desselben aufgestellten Bewohnern von Saviese zurückgeworfen. Nach diesem Scharmützel fand einstweilen kein weiteres Zusammentreffen statt. Das Centrum der Regierungstruppen stellte sich nun bei der Brücke über die Morge auf, die beiden Flügel in gleicher Linie auf den beiden Anhöhen zur Rechten und zur Linken. Die Jungschweizer hatten sich nach Ardon einem großen Pfarrdorfe zur Rechten der Rhone im Zehnen Conthey zurückzogen, wo sie sich im Dorfe verschanzten und in dieser von der Natur sonst überaus befestigten Stellung den Angriff der Regierungstruppen erwarteten. Diese verließen wirklich am Morgen des 20. die Stellung bei der Brücke von Morge, nachdem eine starke Truppe aus dem Gomserthale sich mit ihnen vereinigt und die Nachhut gebildet hatte, der rechte Flügel nahm die Höhen ob Ardon ein, die Mittelschaar rückte in der Ebene vorwärts. Der Angriff geschah gleichzeitig vom rechten Flügel und von der Mittelschaar, allein der Kampf dauerte nicht lange, indem die Jungschweizer, besorgend von einer von der Mittelschaar abschwenkenden Entsendung umgangen und überflügelt zu werden, die feste Stellung verließen und sich über die Brücke von Riddes zurückzogen, die vermittelst früher getroffener Vorbereitungen sofort abgebrannt wurde. Dieser Brand hielt die Regierungstruppen eine Zeitlang von der Verfolgung ab, so daß die Jungschweizer auf den Abend ihren Rückzug nach Martinach antreten konnten, um ihn bis St. Moriz fortzusetzen. Allein die altgesinnten Bergbewohner von Salvent, Trois Torrens und Val d'Illiers, verstärkt durch andere aus der Ebene, hatten bereits ungefähr 400 Mann stark unter Anführung Amachers von St. Moriz und Pignats von Vouvry die über den Gletscherstrom Trient führende Brücke besetzt

und versperrten ihnen damit den Rückzug. Ein Versuch durch Unterhandlung den Durchzug zu erhalten mißlang und so sahen sich die Jungschweizer am 21. zum gewagten Versuch genöthigt den Durchpaß nach St. Moriz zu erzwingen. Allein sie wurden hier von einem mörderischen Querfeuer empfangen und erst nach einem langen heißen und blutigen Kampfe gelang es ungefähr 400 Mann unter einem lebhaften Feuer, im Wasser bis an den Gürtel watend, durchzukommen; die Uebrigen, ungefähr 200, wurden wieder nach Martinach zurückgetrieben, wo sie sich, von allen Seiten eingeschlossen, zerstreuten und einzeln zu entkommen suchten. Vier oder fünf Feldstücke sammt Munition- und Transportwagen blieben in den Händen der Sieger. Ein Theil der Ueberwundenen rettete sich auf waadtländischen Boden, andere, worunter Joseph Barmann und seine Gattin, waren genöthigt über den Col de Balme und Chamounir zu entfliehen. Zwei Männer aus den edelsten Geschlechtern des Landes, von Rüce, Befehlshaber der Gendarmerie und Alfred von Werra von Rivaz, ein Schwager Kalbermattens, befanden sich unter den getödteten Jungschweizern. Der Edelmuth eines Geistlichen rettete den dem Tode geweihten Herrn Düfay. Die Altschweizer wollten den in Gefangenschaft gerathenen Gegner augenblicklich erschießen, als sich ein Geistlicher durch das Getümmel unter die Wüthenden drängte. Unglückliche, rief er, was beginnt ihr? habt ihr vergessen, daß man das Seelenheil der Verurtheilten berücksichtigen und ihnen Zeit gewähren soll, sich auf den Tod vorzubereiten? laßt mich seine Beichte hören. Hierauf nahm er Düfay am Arm und führte ihn ohne Widerstand zu finden in das Gebüsch am Ufer der Rhone, wo man sie bald aus dem Gesichte verlor. Nach einiger Zeit kam der Pfarrer zurück, aber allein, und erzählte der Gefangene habe sich aus dem Staube gemacht. Am nämlichen Tage, an dem man sich in Ardon schlug, am 20., war auch in dem Thale Entremont Bürgerblut geflossen. Auch hier hatte Alles zu den Waffen gegriffen und als die Landwehrtruppen im Marsche nach der Ebene von Martinach hinunter begriffen waren, hatte eine Anzahl Jungschweizer versucht denselben Widerstand zu leisten. Auch hier gab es Todte und Verwundete. Die Jungschweizer wurden beinahe umzingelt und ihnen in dieser Lage das Versprechen abgenommen von ihren Waffen keinen ferneren Gebrauch zu machen; ein neuer Versuch zum Widerstande am folgenden Tage wurde alsogleich vereitelt; auch war eine waadtländische Freischaar von 300 bis 400 Mann am 20. unter Trommelschlag über die Rhonebrücke in St. Moriz eingezogen und hatte sich in der Nacht vom 20. auf den 21. in der Nähe von St. Moriz auf einer Wiese gelagert, aber theils aus der Heimath erhaltene Ermahnungen, theils die Kunde von dem Ausgange

des Gefechtes am Trient, bewogen sie zu schnellem Rückzuge über die Brücke von Lavey nach dem waadtländischen Gebiete.

Am 21. arbeitete man bei Riddes den ganzen Tag an der Wiederherstellung einer Nothbrücke, doch war es erst Abends möglich dieselbe zu gebrauchen und sogleich noch ging die Vereinigung des linken Flügels mit der Mittelschaar sowie Herstellung der Verbindung mit dem Thale Entremont vor sich. Noch in der Nacht wurde Martinach besetzt. Der rechte Flügel hatte bereits die Dörfer Saillon und Fully eingenommen und am 23. rückten die Truppen in St. Moriz und Monthey ein, aller Widerstand hatte aufgehört. Die von der Jungen Schweiz ausgegangenen Umwälzungsversuche waren entschieden gescheitert, der Sieg den verfassungsmäßigen Behörden geblieben. Schon am 23. konnte ein bedeutender Theil der Truppen entlassen werden, dann folgte die Verabschiedung der Unterwallisertruppen, deren gereizte Stimmung in einigen Gegenden des Unterwallis am meisten Besorgniß erregte. Der Rückzug der Oberwalliser dauerte vom 27. Mai bis zum 2. Juni fort, wo die letzten 1500 Mann, mit Bewilligung der obersten Landesbehörde sechs Kanonen aus dem Zeughause mit sich führend, Sitten verließen. Im Unterwallis blieben nur noch sechs Kompagnien Miliz. In einem vom 31. Mai datirten Aufrufe wurde von dem Staatsrathe dem Volke von Wallis von der gänzlichen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande Kenntniß gegeben und der Befehl zur Rückkehr in die Heimath wiederholt. Ferner empfahl derselbe Vergessenheit des Vergangenen und brüderliche Versöhnung für die Zukunft.

Während dieser blutigen Kämpfe setzte der Große Rath in Sitten ganz ruhig seine am 20. begonnene reglementarische Sommersitzung fort und erklärte: 1) diejenigen Individuen welche aus eigenem Antrieb die Waffen gegen die Regierung ergriffen hätten, oder diejenigen, welche ihr Ansehen mißbrauchend, ihre Untergeordneten zur Ergreifung der Waffen gegen die vom Großen Rathe und Staatsrathe aufgebotenen Truppen aufgerufen hätten, als Rebellen. 2) Wer sich an die Spitze bewaffneter Banden gestellt hatte oder einen Oberbefehl oder eine höhere Stelle inne hielt, sollte verhaftet werden. 3) Die mit den Waffen in der Hand ergriffenen Leute sollten durch einen Kriegsrath von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern beurtheilt, und 4) die Theilnehmer am Aufruhr gänzlich entwaffnet werden. Im nämlichen Großrathsbeschlusse wurde den Gemeinden von Martinach, Fully, Saillon, Leytron, Saron, Riddes, St. Moriz, Collombey, Massonger und der Ebene von Monthey eine Steuer von Fr. 14,000 auferlegt, von welcher die Hälfte zu Gunsten der seit dem August 1843 durch die verschiedenen Exzesse Beschädigten verwendet werden sollte. Der Art. 3

wurde jedoch nicht in Vollziehung gesetzt da ein späteres, dem Referendarium zu unterlegendes Gesetz der obersten Landesbehörde vom 24. Mai, die Aufstellung eines eigenen Centralgerichts zur Beurtheilung der Preßvergehen und aller auf Politik Bezug habenden Vergehen anordnete, und ein zweiter Beschluß vom 30. Mai diejenigen näher bezeichnete, welche von diesem Gerichte beurtheilt werden sollten. In der Sitzung vom 22. Mai verfügte der Große Rath noch überdieß die Unterdrückung des Zeitungsblattes Echo des Alpes, die Aufstellung einer mobilen Kolonne und die Auflösung der Gesellschaft der Jungen Schweiz. Diesen Beschlüssen fügte der Große Rath noch einen weiteren über Auflösung aller politischen Gesellschaften bei, welche nicht die Genehmigung des Großen Rathes erhalten hätten; dann schloß er am 5. Juni seine ordentliche Sommersitzung, nachdem er zuvor noch eine außerordentliche Sitzung auf den 2. August für Berathung einer revidirten Staatsverfassung angesetzt hatte.

Der Bundespräsident hatte auf den Empfang eines Berichtes des Staatsschreibers Meyer vom 18., Nachts 11 Uhr, am Sonntag den 19., Nachmittags, den Regierungsrath außerordentlich versammelt, der dem in Freiburg befindlichen Kommissär Schmid den Auftrag ertheilte, sofort nach dem Kanton Wallis abzureisen und den Herrn Meyer anwies, falls es noch nicht geschehen, sofort als eidgenössischer Kommissär aufzutreten und an die Regierungen der Stände Freiburg und Waadt, so wie an Genf die Einladung gerichtet, die geeigneten Vorkehren zu treffen, an erstere um je ein Bataillon Infanterie und an letztern um eine Batterie Artillerie auf Verlangen des Vororts, der Regierung von Wallis oder des eidgenössischen Kommissariats, nach diesem Kanton ziehen lassen zu können. Ein Kreisschreiben gab den Ständen von der Lage der Dinge Kenntniß [1]. Die eidgenössischen Kommissarien wurden angewiesen, alles anzuwenden, um ein blutiges Zusammentreffen der beiden Theile wo möglich zu verhindern [2]. Schmid verließ nach erhaltener vorörtlicher Weisung Freiburg am 21. mit einer freiburgischen Kavalleriebegleitung und begab sich nach Ber an die Grenze von Wallis. Nach seiner Abreise hatte er durch den Obersten von Salis die Regierung von Waadt um Aufstellung des vom Vorort unter dem 19. Mai neuerdings von diesem Stande verlangten Infanteriebataillons ersucht und erhielt in Ber die Antwort, daß es am 24. im Aelen eintreffen werde. Schmid ließ es indessen in der Voraussicht baldiger Zurückstellung auf Piket in Vivis Halt machen, wo es der Oberst von Salis unter seine Befehle nehmen

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 19. Mai 1844, Nachmittags, Nr. 571.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 21. Mai 1844, Nr. 589.

würde. In Bex fand übrigens Schmid die Bevölkerung außerordentlich zu Gunsten der Jungen Schweiz aufgeregt und der zum außerordentlichen Regierungskommissär ernannte Präfekt des Distrikts Aelen, schien diese aufgeregte Stimmung zu theilen. Als sich derselbe nun am 23. Morgens gegen den eidgenössischen Kommissär dahin äußerte, er habe die Vollmacht wenn Exzesse von Seite der Regierungstruppen im Wallis verübt werden sollten, bewaffnet einzuschreiten und könne demzufolge die waadtländische Truppenzahl an der Grenze beliebig verstärken und die Sympathien des waadtländischen Volkes, die Gesinnungen des Großen Rathes und die Aufträge des Staatsrathes würden seine Handlungsweise rechtfertigen, gab der letztere ihm sowohl als dem waadtländischen Befehlshaber Oberst Bontems, zur Beruhigung der aufgeregten Bevölkerung und der Truppen die Versicherung, daß er sich sofort nach St. Moriz begeben und sofern es nöthig sein sollte, Schonung gegen Personen und Güter der Ueberwundenen und Mäßigung im Siege empfehlen werde. Am nämlichen Tage trafen beide Kommissarien in St. Moriz zusammen. Hier wendeten sie alles an um einen allfälligen Zusammenstoß der gegenseitig aufgeregten Bevölkerungen der beiden Nachbarkantone zu verhindern, alsdann drangen sie in einem Schreiben an den Staatsrath von Waadt daraufhin, daß er die Truppen an den Grenzen vermindere und die Flüchtlinge von denselben entferne. Diese Verwendung wurde nicht ungünstig aufgenommen. Der Staatsrath von Waadt erklärte sich zu einer allmäligen Truppenentlassung bereit und benachrichtete die Kommissarien, daß er den Präfekten von Bex angewiesen habe, den Distrikt von Aelen von allen Walliserflüchtlingen mit Ausnahme der im Krankenhause befindlichen räumen und ihnen anzeigen zu lassen, wie man ihnen den Aufenthalt jedoch nur unter der Bedingung gestatten werde, daß sie sich auf keinem Punkte zusammenrotteten und von dem Ufer des Sees nicht entfernten, eine Weisung der indessen der Präfekt nicht sehr genau nachgelebt zu haben scheint. Die Regierung von Waadt hatte übrigens auch den Staatsrath nach dem Wallis geschickt, um in versöhnlichem Sinne zu wirken. Auch verlangte Waadt die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, ein Begehren in dem dieser Stand von Zürich, Basellandschaft und Tessin unterstützt wurde. Eine von Jungschweizern von Genf aus in Boveret beabsichtete Landung wurde von den genferischen Behörden verhindert [1]. Anfangs Juni erließ der Vorort eine weitläufige Denkschrift an die Stände zur Rechtfertigung seiner Ansichten und seiner Handlungsweise. Dabei schlug er eine Schlußnahme über die Befugnisse und Pflichten des Vororts

[1] Vorörtliches Protokoll vom 1. Juni 1844, Nr. 656.

zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im Bunde, zur Instruktion vor [1]). In der vollen Ueberzeugung, daß die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Wallis nicht mehr gefährdet sei und die Behörden hinlängliche Kraft und Macht besäßen sie aufrecht zu halten, hielten die Kommissarien ihren längern Aufenthalt im Kanton nicht mehr für nothwendig und ersuchten den Vorort um Ermächtigung zur Abreise. Diese wurde ihnen zwar erst verweigert, später aber dennoch unter der Bedingung ertheilt, daß der Staatsrath von Wallis eine förmliche Erklärung abgebe, wie er im Stande sei ohne eidgenössische Dazwischenkunft, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Da der Staatsrath durchaus kein Bedenken trug diese Erklärung zu geben, so verließen die Kommissarien nach freundlichem Abschiede von der Regierung, mit einer Kavalleriebegleitung am 10. Juni Sitten und am 11., im Vereine mit dem Obersten von Salis, den Kanton Wallis.

So schienen die durch den blutigen Zusammenstoß in Ardon und am Trient noch trauriger gewordenen Walliserwirren beendigt, und alles hatte einen andern Gang genommen als es die Parteien erwartet. Nicht nur ergab sich die von dem Vororte beabsichtigte Dazwischenkunft durch die blutigen Ereignisse des 20. und 21. vollkommen gerechtfertigt, und die öffentliche Meinung war geneigt Diejenigen zu tadeln, die sich derselben widersetzt hatten, sondern diese Ereignisse dienten am Ende noch dazu die muthmaßlichen geheimen Absichten Luzerns weit mehr zu begünstigen, als es jene Dazwischenkunft gethan haben würde, da sie der von Luzern bevorzugten Partei einen weit vollständigern Sieg zuwendeten, als es eine eidgenössische Einmischung schicklicher Weise gestattet haben würde. Auf solche Weise erhalten in Zeiten bürgerlicher Zwietracht und bei heftig erregten politischen Leidenschaften die Parteien oft viel wichtigere Dienste von den ungeschickten Handlungen ihrer Gegner, als sie sich selbst zu leisten im Stande wären. Der schwache, schwankende und unentschiedene Staatsrath war plötzlich durch die Oberwalliser und Priesterpartei zu einer entschlossenen Handlungsweise angetrieben worden und hatte sich wieder eine feste Stellung verschafft, während die Jungschweizer durch ihre Einseitigkeit, ihre Uebertreibung und ihr störrisches und meutrisches Wesen nicht nur ihren Einfluß und das eine Zeit lang behauptete Uebergewicht verloren, sondern sich selbst und mittelbar auch die gemäßigt liberale Partei in die mißlichste Lage versetzten.

Eine der mildesten Nachwehen dieser Walliserwirren war eine außerordentliche Tagsatzung, die der ordentlichen um einige Tage voranging. War Zürich auf die letzten Ereignisse von seinem frühern Begehren zurück-

[1]) Kreisschreiben des Vororts Luzern an sämmtliche eidgenössische Stände vom 5. Juni 1844, Fol. 59, S.

getreten, so erneuerten hingegen Waadt und Tessin ihr schon früher gestelltes und wurden hierin von Aargau, Glarus und Schaffhausen unterstützt, so daß sich der Vorort ungeachtet der offenbaren Unnöthigkeit und Unzweckmäßigkeit des Schrittes genöthigt sah, diese außerordentliche Tagsatzung auf den 25. Juni auszuschreiben, ungeachtet die Regierung von Wallis sich gegen dieselbe und gegen die Behandlung ihrer Angelegenheiten verwahrte. Allein der Vorort erklärte sich in dem deßhalb erlassenen Kreisschreiben, daß er dieser außerordentlichen Bundesversammlung nur diejenigen staatsrechtlichen Fragen zum Entscheide vorzulegen beabsichtige, welche er im Kreisschreiben vom 5. Juni näher entwickelt habe, wolle nun ein oder der andere Stand bei diesem Anlaße Berathungen über die innern Angelegenheiten des Kantons Wallis im Allgemeinen erzwecken, so werde es an der obersten Bundesbehörde sein darüber zu entscheiden, inwiefern sie in solche Anträge eintreten wolle oder nicht. Hingegen glaube er vorläufig darauf antragen zu sollen: die oberste Bundesbehörde möge, nachdem die verfassungsmäßige Ordnung und innere Sicherheit im Kanton Wallis vollkommen wieder hergestellt worden sei, alle Anträge durch welche der Souveränität des Kantons Wallis irgendwie zu nahe getreten werden könnte, als außer ihrer Befugniß liegend, von der Hand weisen [1]. Am 21. Juni wurden nach eingegebenem Schlußbericht die eidgenössischen Kommissarien sowohl als der Oberst von Salis, vom Vororte unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

Wie zwecklos diese Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung gewesen, wurde am deutlichsten durch das Ergebniß derselben dargethan. Wohl mochte man mit dem in der Eröffnungsrede des Bundespräsidenten ausgesprochenen Wunsche einverstanden sein: „Möchten sich die Obrigkeiten „aller 22 Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft mehr und mehr von „der Ueberzeugung leiten lassen, daß ihre Völkerschaften zwar wohl die „Freiheit aber auch die Ordnung und den Frieden lieben; möchten sie sich „mehr und mehr von der Ueberzeugung leiten lassen, daß ihre Völkerschaften „nicht wollen, daß ehrgeizige und herrschsüchtige Klubs, daß Lärmer und „Ruhestörer, daß zügellose Meuterei das Regiment im Lande führten, sondern „daß die Obrigkeiten, und sie allein, vom Volke den Auftrag erhalten hätten „das Land zu regieren, nach der Verfassung und den Gesetzen, nach den „Bedürfnissen des Volkes und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit. „Möchten die Kantone mit den Bundesbehörden, diese mit jenen Hand in „Hand, wie es der Buchstabe und Geist des Bundesvertrages vorschreibe, „ohne Vorliebe für politische Parteien, ohne Mißtrauen und ohne Eifersucht „für die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz,

[1]) Kreisschreiben des Vororts Luzern an sämmtliche Stände vom 10. Juni 1844.

„für den bundesgemäßen Schutz der Verfassungen wachen und sich gegenseitig „im Falle der Noth bereitwillig und kräftig unterstützen. Nur dann würden „die Kantone, nur dann die gesammte Eidgenossenschaft ihre Freiheit mit „Ruhe und Würde genießen, nur dann alle Kräfte zur Wohlfahrt des „Ganzen zusammenwirken, nur dann Friede und Glück in der schönen geseg„neten Schweiz wieder erblühen [1])." Allein der spätere Hergang der Dinge sollte nur zu bald den Eidgenossen und dem Auslande beweisen, daß diese Wünsche im gesammten Vaterlande nur ein schöner Wahn bleiben sollten, und daß der Bundespräsident Siegwart selbst gerade Derjenige wäre, der am meisten dazu beitrage, die Verwirklichung dieser hoffnungsreichen Gedanken in das Reich der Träume zu verweisen.

Die Gesandtschaft von Glarus stellte den Antrag: es möchte die Tagsatzung die Angelegenheiten des Kantons Wallis in ihrem Zusammenhange durch eine Kommission aus ihrer Mitte untersuchen lassen, um zu ermitteln ob von irgend einer Seite die Verfassung des Kantons Wallis verletzt worden sei oder nicht, und ob und welche weitere Maßregeln im ersten Falle zu ergreifen wären. Diesem durch St. Gallen noch deutlicher bezeichneten Antrage stimmten indessen nur die Stände Zürich, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Waadt und Genf bei, dafür diesem Antrag gegenüber mit dreizehn Stimmen beschlossen wurde: es sei in die innern Angelegenheiten des Wallis von Bundeswegen auf keine Weise einzuschreiten. Den zehn und zwei halben Stimmen von Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Wallis und Neuenburg, welche sich so wie Baselstadttheil und Appenzell Innerrhoden für diese letztere Ansicht ausgesprochen hatten, schlossen sich mit Abweichung von der zuvor ergangenen Abstimmung, die Gesandtschaften von St. Gallen, Waadt und Genf an. Ebenso gewannen die Verwendungen für eine Amnestie nur wenige Stimmen, der Antrag Aargaus aber, eidgenössische Repräsentanten nach dem Wallis mit dem Auftrage abzusenden, den wahren Hergang und die Zustände des Kantons Wallis unter Anhörung beider Theile unparteiisch zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wurde von keiner andern Seite unterstützt. Also kam man am 28. Juni einmüthig überein, die weitern Verhandlungen wegen der in dem vorörtlichen Kreisschreiben berührten Fragen über die Beurtheilung des Verfahrens des Vororts so wie desjenigen der Stände Bern und Waadt bei Anlaß der jüngsten Ereignisse im Kanton Wallis, und über die durch den Vorort beantragten Direktionen für künftige eidgenössische Interventionen, an die ordentliche Tagsatzung zu übertragen, worauf der Vorstand die Ver-

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1844.

handlungen der am 25. Juni zusammengetretenen außerordentlichen Tagsatzung für geschlossen erklärte [1]).

Allein auch die Berathungen der ordentlichen Tagsatzung waren rücksichtlich ihrer Ergebnisse durchaus unfruchtbar. Dieselben begannen am 9. Juli mit der Beurtheilung des von Seite des eidgenössischen Vorortes beobachteten Verfahrens. Während die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Baselstadttheil und Appenzell-Innerrhoden, die vorörtliche Handlungsweise durch das eidgenössische Staatsrecht begründet erklärten, sprachen Bern, Glarus, Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt die Ansicht aus, es habe der eidgenössische Vorort die ihm zustehenden Befugnisse überschritten, oder überhaupt nicht so gehandelt, wie es diese Stände zu erwarten berechtigt gewesen wären, da dieselben gegen den Vorort sei es im Allgemeinen, sei es rücksichtlich einzelner von ihm getroffener Verfügungen, bereits ihre Mißbilligung ausgesprochen hätten. Solothurn und Appenzell-Außerrhoden wollten das Verfahren des Vorortes lediglich nicht billigen. Zürich, St. Gallen, so wie Basellandschaft gedachten, obgleich sie sich entweder im Ganzen oder im Allgemeinen nicht mit der vorörtlichen Handlungsweise einverstanden erklären könnten, weder eine Billigung noch Mißbilligung des vorörtlichen Verfahrens auszusprechen, um sich nicht in andern vorkommenden Fällen vielleicht auf eine unangenehme Weise die Hände zu binden. Nach langen staatsrechtlichen Erörterungen erhielt indessen bei der Abstimmung keiner der gefallenen Anträge eine Mehrheit. Ebensowenig glücklich war der Vorort in seinen Bemühungen ein bestimmtes Urtheil im Schooße der Tagsatzung über diejenige Weigerung zu veranlassen, welche von den Ständen Bern und Waadt den vorörtlichen Anordnungen entgegengesetzt worden, nur die drei Urkantone ließen sich im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Votum der Gesandtschaft von Luzern vernehmen und hatten unter anderm auch den Beschluß des Großen Rathes von Waadt vom 20. Mai, ernstlich mißbilligt. Andere Gesandtschaften wie Zug, Freiburg, Baselstadttheil und Neuenburg, so wie Zürich und St. Gallen sollten zwar das von den Ständen Bern und Waadt beobachtete Verfahren bedauern, waren aber nicht angewiesen, eine ausdrückliche Mißbilligung im Allgemeinen auszusprechen oder zu einer Schlußnahme mitzuwirken, durch welche eine solche Mißbilligung ausgedrückt würde. Die Stände Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin, Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden sprachen sich gegen die Mißbilligung der Weigerung Berns und Waadts aus, doch wollte Schaffhausen jene Berns, die Truppen anderer

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1844.

Kantone durchziehen zu lassen wohl tadeln, während Graubünden dieselbe sogar förmlich mißbilligte; auch diese Abstimmung blieb daher ohne Ergebniß. Die Berathung über das Benehmen der eidgenössischen Kommissarien war eben so unfruchtbar, da die Mehrheit der Gesandtschaften erklärte über diese Frage keine Weisung zu haben. Dem im vorörtlichen Kreisschreiben vom 5. Juni enthaltenen Antrage, Anleitungen an den Vorort rücksichtlich seines Benehmens bei künftigen Interventionsfällen zu ertheilen, wurde keine Folge gegeben. Der am 24. August einige Augenblicke vor dem Schlusse der Tagsatzung, von der Gesandtschaft von Schaffhausen gegen den Staatsschreiber Meyer zu Protokoll gegebene Tadel, wurde als verspätet betrachtet und in Berücksichtigung des bevorstehenden Schlusses unerwiedert gelassen [1]. Allerdings war Luzern mit dem Erfolge dieser Verhandlungen lange nicht so glücklich, als es mit dem Verlaufe der Ereignisse gewesen war. Zum Besten des gemeinsamen Vaterlandes ging wenig aus diesen Verhandlungen hervor, vielmehr dienten sie dazu die Schwäche des Bundes vor den Augen des eigenen Volkes, wie vor dem gesammten Europa in ein grelles Licht zu setzen. Diese Wahrnehmung war auch dem Auge des französischen Ministeriums nicht entgangen, dem der Widerstand der beiden Kantone Waadt und Bern und vorzüglich derjenige des letztern, als eines vorörtlichen Standes, besonders aufgefallen war. Einige Darstellungen der Walliser Ereignisse im Journal des Debats zu Ungunsten des Vorortes hatten einige Erklärungen von Seite des Geschäftsträgers in Paris über die Stellung dieses Blattes zum Ministerium zur Folge gehabt.

Der entscheidende Sieg der Regierung durch die Oberwalliser und die Entwaffnung der Partei welche die Unruhen veranlaßt hatte, eine Maßregel die im Einzelnen oft sehr gehässig ausfiel, verhinderte zwar neue Ausbrüche der Unzufriedenen doch ohne die Eintracht vollkommen herzustellen. Mehrere politische Flüchtlinge gegen welche Verhaftbefehle erlassen waren, baten um deren Aufhebung und erhielten sie; mit dem Versprechen sich vor dem Untersuchungsrichter zu stellen, kehrten sie in das Land zurück. In der Ende Augusts eröffneten außerordentlichen Großrathssitzung kam eine Revision der früher den Oberwallisern mehr oder weniger aufgedrungenen Verfassung zur Sprache und in diesem neuen Verfassungsentwurfe zeigte sich besonders bei den religiösen Fragen große Unduldsamkeit gegen die Protestanten, deren verhältnißmäßig viele der Jungen Schweiz angehört zu haben schienen. Der Umstand daß Katholiken mit Erbauung die Predigten protestantischer Pfarrer in Sitten und Ardon angehört hatten, mochte auch dazu beigetragen haben, denn es übte der Bischof selbst nicht wenig Einfluß auf diese Verhandlungen,

[1] Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1844.

und der Geist einer finstern, durch die Priester geleiteten Reaktion machte sich bald genug geltend. Eine feste Mehrheit von ungefähr 40 Mitgliedern widerstrebte allen gemäßigten Vorschlägen der Regierung für Verfassungsänderung und suchte dagegen selbst längst vergessene, allgemein als schädlich anerkannte Einrichtungen wieder aufleben zu lassen. Alles verständige Zureden der Minderheit war umsonst. Als Hottinger der erste Staatsschreiber von Zürich nach Sitten kam, um sich Namens seiner Regierung gegen die gänzliche Ausschließung des protestantischen Gottesdienstes zu verwahren, gab man ihm zu verstehen, die jetzigen Erscheinungen im Wallis seien nur der Widerhall und die Antwort auf die bundeswidrige Klosteraufhebung im Aargau, bei der Zürich durch seine Nachgiebigkeit und Lauheit so viel geschadet habe; doch ertheilte der Staatsrath einige beruhigende Worte. Bei der Abstimmung über diese Verfassung war das Ergebniß je nach den Meinungen und Gefühlen der Bevölkerung wesentlich verschieden. So sprach sich in einigen Theilen des Unterwallis wie in Entremont, Martinach und St. Moriz eine starke Abneigung gegen die neue Verfassung aus. Aber auch unter den starr Altgesinnten und Romanischen stimmten viele gegen die neue Verfassung, weil ihnen dieselbe noch nicht priesterlich genug erschien. Die Geistlichkeit hingegen war mit ihrem größern Einfluß im Großen Rathe, ihrer Befreiung von allen Abgaben, mit dem ausschließlich ihr überlassenen Unterricht in den höhern Schulen und mit der Verdrängung alles nichtkatholischen Kultus, ja sogar des Privatgottesdienstes wohl zufrieden, so daß sie sich thätig für Annahme der Verfassung verwendete, welche in Folge ihrer Bemühungen mit einer geringen Mehrheit zu Stande kam. Dem ächten Vaterlandsfreund mußte somit die Aussicht in die Zukunft verdüstert bleiben.

Zwölftes Kapitel.

Feier der Schlacht bei St. Jakob. Eidgenössisches Freischießen in Basel. Aufregung gegen die Oberwalliser daselbst. Fruchtlose Berathung der ordentlichen Tagsatzung von 1844. Spannung zwischen den Glaubensbekenntnissen in Genf. Unruhen in Schaffhausen bei Anlaß von Antistes Hurters Rückkehr. Spannung in der mittlern Schweiz. Erster Freischaarenzug gegen Luzern.

Gleichzeitig mit der ordentlichen Tagsatzung wurde in Basel das eidgenössische Freischießen eröffnet, welches dießmal die öffentliche Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nahm, als am Tage vor der Eröffnung ein Fest gefeiert wurde das die Theilnahme jedes, für den alten vaterländischen Ruhm begeisterten Eidgenossen, in Anspruch nahm und in den Herzen

der Jünglinge die feierlichste, erhebendste Stimmung weckte; am 30. Juni wurde nämlich die vierhundertjährige Feier der Schlacht von St. Jakob unter dem Zudrange einer großen Menschenmenge begangen, wie sie Basel vielleicht selten oder gar nie gesehen hatte. Das herrlichste Wetter begünstigte den lang ersehnten eidgenössischen Feiertag. Schon um 4 Uhr Morgens kündete weithinhallender Kanonendonner das Beginnen des wichtigen Tages an. Die ganze Stadt war mit Kränzen und grünen Gewinden geziert und jeder Einwohner schien sich bemüht zu haben, auf seine Weise zur Erhöhung des Festes beizutragen und die Schaaren der Eidgenossen würdig zu empfangen. Seit Monaten war St. Jakob, das für die Thermopylen der Eidgenossen gelten konnte, zum Wallfahrtsorte der Basler geworden, wo man sich nach den kleinsten Umständen der unsterblichen Waffenthat erkundigte. Jetzt wogte eine frohe Menge aus allen Theilen der Eidgenossenschaft durch die Gassen hin und her, um dem Zuge der eidgenössischen Fahne nach dem Festplatze zuzusehen. Alle zur Stadt führenden Straßen waren auf Stunden weit mit Wagen und Menschen bedeckt. Die Eisenbahnzüge folgten sich beinahe ohne Unterbrechung, die Räume des Postgebäudes konnten die Menge von Wagen nicht beherbergen die von Zürich und Bern herankamen. Einige sprachen von 60,000, andere von 100,000 Zuschauern. Eine große Anzahl von Abordnungen waren bereits am Tage vorher eingetroffen. Von den Zuschauern hatten viele die kein Unterkommen fanden, die Nacht im Freien zugebracht. Um 6 Uhr ließen Posaunen von der Höhe des ehrwürdigen Münsters, dieses stummen Zeugen der Heldenthaten der Väter, das alte herzerhebende Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott,“ erklingen. Um halb 9 Uhr sah man die eidgenössischen Abordnungen mit ihren von hunderten von Schützen begleiteten Bannern auf dem Platze. Um 9 Uhr setzte sich der Zug in Bewegung und obgleich man zu vier Mann hoch zog und ziemlich rasch fortschritt, dauerte es doch lange bis er zum Thore hinaus kam. Alle Straßen, durch die man zum Aeschenthore gelangte, waren mit Kränzen und Inschriften geziert, die Balkone mit Stoffen in den Nationalfarben bedeckt, Fenster, Straßen und sogar Dächer mit Zuschauern dicht besetzt. Unter Kanonendonner und Glockengeläute betrat man das Schlachtfeld, wo die Gedächtnißrede auf die gefallenen Helden gehalten und das Denkmal eingeweiht wurde. Die von der mit Blumen und Kränzen geschmückten Rednerbühne herab gehaltene Festrede des Pfarrers Preiswerk über die Pflicht des Schweizers, seine Seele Gott, und Leib und Leben dem Vaterlande zu widmen, riß mit dichterischem Schwunge die Umstehenden zur Begeisterung hin. Mit dem an die erste Bundesleistung Basels im Juli 1501 erinnernden Feldrufe: Hier Basel, hier Schweizerboden, so wie mit einem Toast auf das Wohl des Vaterlandes, wurden die dann fröhlich

kreisenden Ehrenbecher von den Gliedern des Stadtrathes herumgereicht. Gegen Mittag kehrte der Zug durch das von der eidgenössischen Flagge beschattete Aeschenthor zurück, durch die bekränzten Gassen hinab nach dem festlich geschmückten Markte ziehend. Im prachtvollen gothischen Saale des Stadtrathhauses wurden die Präsidenten sämmtlicher Schützengesellschaften von dem Kleinen Rathe und dem höhern Offizierskorps empfangen. Mit herzlichen Worten hieß sie der biedere Amtsbürgermeister Frei willkommen, ihnen in dem ungeheuern Wettsteinischen Becher den Ehrenwein darbietend, worauf Landammann Brost aus Graubündten im Namen der Schützen den Gruß erwiederte. Auch eine Menge schöner Gefäße der Zünfte dienten zur Kredenzung des Ehrenweines. Der Kleine Rath selbst reihte sich nun hinter die eidgenössische Schützenfahne in den zum Spalenthore hinaus nach dem Schützenplatze wallenden Zug ein, wo Landammann Brost als abtretender Präsident die eidgenössische Fahne und die Schärpe dem neuen Vorstande Rathsherrn Minder übergab, deren beider Reden von rauschendem Beifall unterbrochen wurden. In der Speisehütte erklärte der neue Vorstand das eidgenössische Freischießen dann für eröffnet. Gegen 5000 Personen genossen gemeinschaftlich das Mittagsmahl. Der von dem Rathsherrn Minder dem Vaterlande gebrachte Toast blieb der einzige. Die Stimmung war so feierlich, daß der Ehrentag der Helden von St. Jakob durch keinen Mißton entweiht wurde.

An den folgenden Tagen machten sich die Leidenschaften und die gereizte politische Stimmung des Augenblicks schon mehr Luft, wie denn überhaupt diese ursprünglich ächt vaterländischen Feste in den letzten Jahren ziemlich zum Stelldichein politischer Aufregung ausgeartet waren und mehr zum Tummelplatz gährenden Parteiwesens, als zur Vervollkommnung in jener wirksamen schweizerischen Waffe diente. Schwärmerisches und prahlendes Wortgepränge, glänzende Reden voll Eintracht und Bruderliebe, mit denen oft der giftigste Haß gegen Andersgesinnte übertüncht werden sollte, ersetzten das einfache bescheidene Wort des schweizerischen Kriegers. Nur wer in den keckften Worten alles Bestehende höhnte und die Gewalt als das beste Mittel pries die mangelhaften Zustände zu verbessern, gewann den Beifall der Menge. So brachte schon am ersten Tage Karl Brenner, ein gewesener Schüler und Vertrauter des bekannten Professors Wilhelm Snell, in fantastischer Rede der wahren Eidgenossenschaft des Volkes und nicht dem papiernen Bunde, einen Toast und gab auch der ebenfalls bekannte badische Hofrath Welcker einen nicht minder aufhetzenden Anspruch zum Besten. Allein am 5. Juli veranlaßte das Erscheinen von vier, wie sie sagten von ihrer Regierung geschickten Walliser mit einer kriegerischen Fahne, eine gewaltige Gährung unter den zahlreichen ihrer Sache nicht gewogenen Schützen, die bis zum glühenden Hasse stieg,

nachdem die Regierungsräthe Felber aus Solothurn und Curti aus St. Gallen die Tagesfrage in erhitzendem Sinne noch näher beleuchtet hatten und die Anwesenden aufgefordert wurden ihre Stimmung kund zu geben, denn plötzlich brüllte man von allen Seiten: Nieder mit Oberwallis! Vergebens suchte der edle Vorstand Minder die Tobenden zu beschwichtigen, der wilde Sturm wüthete mit hinreißender Gewalt fort. In den heftigsten Ausdrücken verlangten eine Menge von Schützen die Entfernung der Walliserfahne und nur mit Mühe gelang es mehreren der angesehensten Leiter, wie Minder, Brosi, Oswald und Munzinger, Gewaltthat zu verhüten. Allerdings war der Walliser Erscheinen in diesem Augenblicke wohl nicht klug gewesen, und es hatte weder in der Wahl der Abgeordneten noch in der Begrüßungsrede derselben sich die angemessene Vorsicht kundgegeben; allein nichtsdestoweniger wurde das Gastrecht gegen sie auf eine empörende Weise verletzt. Um das Fest nicht zu stören, entfernten sie sich den andern Morgen nach einer herzlichen Abschiedsrede Minders von einer großen Anzahl Baslerbürger begleitet, aber ihre Herzen waren von tiefem Grolle erfüllt, den sie ihren Landsleuten mittheilten. Jedenfalls war die öffentliche Beschimpfung wenig geeignet, dieses unaufgeklärte aber kräftige Volk seinen eidgenössischen Mitbrüdern zu gewinnen. Doch solch' schnöde Verletzung des Gastrechts war nicht die einzige bedenkliche Erscheinung, die während dieses eidgenössischen Festes wahrgenommen wurde, welches wie seine Vorgänger zu mancherlei Besprechungen und Verabredungen Anlaß gab. Die allgemeine Meinung geht dahin, daß hier auch der unselige Gedanke des Freischaarenwesens und die Volksaufregung vermittelst der Jesuitenhetzerei, ihren Ursprung genommen habe.

Wendete man sich nun von dem eidgenössischen Freischießen und demjenigen, was sich dort über allgemeine eidgenössische Interessen kundgab, an den Sitz der bundesgemäßen Vertretung des eidgenössischen Volkswillens, der Tagsatzung in Luzern, so konnte allerdings auch hier der ächte Vaterlandsfreund wenig Erfreuliches wahrnehmen. Klang doch die unbedingte Apologie des Bundes von 1815 in dem Munde eines Mannes, der vor Kurzem noch die völlige Umgestaltung der Bundesverhältnisse als einziges Rettungsmittel angepriesen hatte, etwas auffallend. Das diplomatische Korps hatte sich vollständig eingefunden und die Meinung war unter den Tagherren allgemein verbreitet, daß einige Mitglieder desselben, besonders aber der päbstliche Botschafter einen ganz ungewöhnlichen Einfluß auf die vorörtliche Behörde übten. Die Militär-, Zoll- und Handelsgeschäfte wurden so ziemlich in gewohnter Weise und ohne besonders lebhafte Theilnahme erledigt, verschoben oder zurückgewiesen; nicht so die Walliserangelegenheiten, in denen besonders der Staatsschreiber Bernhard Meyer in der Vertheidigung seiner Sendung den persönlichen Haß seiner politischen Gegner auf sich lud,

und die Gemüther wegen der noch in frischem Andenken stehenden Begebenheiten und der noch fortdauernden gehässigen Erscheinungen auf das Heftigste erbitterte, so daß die Schranken parlamentarischer Freiheit bereits hie und da übertreten wurden. Am 6. August kamen die Angelegenheiten der Stifte und Klöster im Aargau zur Sprache, in denen das bekannte Manifest der sechs Kantone nebst der Zuschrift der Bischöfe der Schweiz über die konfessionellen Verhältnisse im Allgemeinen und die aargauischen Klöster im Besondern, sowie andere Adressen von Katholiken die Grundlage bildeten. Nur durch Steigerung wortschwülstiger Redensarten schien man dem bereits erschöpften Gegenstande neuen Reiz verleihen zu können. Die Bischöfe beschwerten sich über die Beeinträchtigungen, denen die katholische Kirche in der Schweiz ausgesetzt wäre und führten im Geiste des katholischen Manifestes bei der obersten Bundesbehörde Klage. Unumwunden bezeichnete Luzern den Beschluß vom 31. August 1843 als einen faulen Frieden. Trete doch eine zügellose Presse, während die Tagsatzung nicht im Stande sei einen Kanton zur Ordnung zu weisen, gegen das katholische Volk und seine Institute ungestraft auf, bildeten sich Gesellschaften und Vereine, welche die Verfolgung und Herabwürdigung der Katholiken sich zur Aufgabe gemacht hätten. Auf die Stimme des Oberhauptes der Kirche und der Bischöfe verweisend erklärte Siegwart die Zeit für herannahend, wo auch die übrigen katholischen sowie die evangelischen und paritätischen Stände sich zur Aufrechthaltung des Bundes den sechs oder sieben manifestirenden Kantonen anschließen würden. Luzern werde fortfahren dahin zu wirken, daß dieser Zeitpunkt näher und näher gerückt werde. Im Laufe der Rede hatte man sich auf die Landesfriedensverträge von 1531 berufen, welche noch immer staatsrechtliche Geltung haben sollten. Bei der Abstimmung aber stimmten zwölf und zwei halbe Stände, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, dem Antrage Zürichs bei: Die Tagsatzung in Festhaltung des am 31. Augusts 1843 gefaßten Tagsatzungskonklusums beschließe: 1) Es sei in das Begehren der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis um Wiedereinsetzung sämmtlicher durch das Dekret des Großen Rathes des Standes Aargau vom 13. Januar 1841 aufgehobener Klöster nicht einzutreten. 2) Es solle der Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernt bleiben. Diesem Beschlusse gegenüber legten die sechs Stände, welche das Manifest vom 1. Februar unterzeichnet hatten, jetzt noch durch Wallis vermehrt, eine in sehr starken Ausdrücken abgefaßte Verwahrung ein, welcher die Gesandtschaft von Zürich mit einer Gegenverwahrung antwortete, der sich alle übrigen Stände der Mehrheit anschlossen. Aargau, Tessin, Waadt und Basellandschaft erließen

dann noch besondere Erklärungen, von denen diejenige von Tessin darum merkwürdig war, weil sie den sieben Ständen das Recht bestritt, sich als einzige Vertreter und Bewahrer der katholischen Interessen geltend zu machen [1]). Am nämlichen Tage an welchem jene Verwahrung der streng

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1844. Da diese beiden Verwahrungen so ziemlich den Geist und die Stimmung der Parteien darstellen, so lassen wir sie beide folgen.

A. Verwahrung der sieben Stände.

Nachdem am 8. August des laufenden Jahres zwölf Stände sich in der eidgenössischen Tagsatzung dafür ausgesprochen haben, in das Begehren der sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis um Wiederherstellung aller durch das Dekret vom 13. Januar 1841 im Kanton Aargau aufgehobenen Klöster und um Wiedereinsetzung derselben in ihre bundesgemäßen Rechte nicht einzutreten, sehen sich die Gesandtschaften dieser genannten katholischen Stände veranlaßt, folgende Rechtsverwahrung in das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung niederzulegen:

Die Gesandtschaften der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, in Bestätigung der am 31. August 1843 an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung abgegebenen Protestation erneuern die damals abgegebene Erklärung: daß sie einer Mehrheit von zwölf Standesstimmen die Befugniß nicht einräumen können, dem Stande Aargau die eigenmächtige Aufhebung von durch den Bund garantirten Klöstern auf seinem Gebiete und die Besitznahme ihres Vermögens zu gestatten, sich hiedurch von einem allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz so wie den geistlichen Kapiteln und Klöstern gegebenen eidlichen Worte loszusagen und dadurch den Bundesvertrag in einer seiner Bestimmungen zu verletzen, zu brechen.

Die unterzeichneten Gesandtschaften erneuern ferner die bestimmte und feierliche Erklärung, daß sie an dem durch zwölf Stände am 8. August bestätigten Bundesbruche keinen Theil haben, noch irgendwie nehmen können, daß sie denjenigen Ständen welche ihn verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen überbinden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machen, was er in Folge der Verhandlungen vom 31. August 1843 und 8. August 1844 im Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vorgenommen hat und vornehmen wird.

In Uebereinstimmung mit dem von ihren hohen Ständen im Hornung des gegenwärtigen Jahres an sämmtliche eidgenössische Stände erlassenen Manifeste erneuern die unterzeichneten Gesandtschaften, Namens ihrer Stände, die feierliche Erklärung: keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze der Väter, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen und angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen. Sie werden in Folge der Verhandlungen der Tagsatzung vom 8. August an ihre Stände berichten, welchen sie alle weitern geeignet erachteten Schritte und Maßregeln zur Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen und zur Wahrung der Rechte der katholischen Konfession hiemit ausdrücklich vorbehalten.

katholischen Kantone beschlossen wurde, verdankten sie auch in einer Konferenz Luzerns thätige Sorgfalt und gaben sich unter anderm die Zusicherung, keine bundesgemäßen Mittel unversucht zu lassen, bis das am Bunde be-

---

Indem die unterzeichneten Gesandtschaften diese erneuerte Rechtsverwahrung an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung abgeben, erfüllen sie eine heilige Pflicht ihrer katholischen Religion, indem sowohl das kirchliche Oberhaupt und die hochwürdigsten Bischöfe der katholischen Schweiz als auch ihre hohen Stände das aargauische Dekret vom 13. Januar 1841 und somit auch die darauf gefußten Verhandlungen von zwölf Ständen vom 31. August 1843 und 8. August 1844 als folgenschwere Eingriffe in die Rechte der katholischen Konfession erklären; sie erfüllen eine heilige Bundespflicht, welche ihnen gebeut, jeden Artikel des Bundesvertrages mit gleicher Treue und Beharrlichkeit aufrecht zu erhalten und dafür Gut und Blut, Leib und Leben hinzugeben.

Luzern, den 10. August 1844.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:

C. Siegwart-Müller, Schultheiß. Rud. Rüttimann, Statthalter. Bernhard Meyer, Staatsschreiber.

Die Gesandtschaft von Uri:

Anton Schmid, Altlandammann und Landshauptmann. Karl Muheim, Altlandammann.

Die Gesandtschaft von Schwyz:

Theodor Abyberg, Landammann und Pannerherr. J. B. Düggelin, Landammann.

Die Gesandtschaft von Unterwalden:

Nicodem Spichtig, Altlandammann und Pannerherr. Franz Durrer, Polizeidirektor.

Die Gesandtschaft des Standes Zug:

F. Joseph Hegglin, Landammann.

La Députation de l'Etat de Fribourg:

Fournier, anc. Avoyer. *Ch. Forell*, Conseiller d'Etat.

La Députation du Valais:

Dr. Ganioz. A. de Courten.

B. Gegenerklärung der Gesandtschaft von Zürich.

Die von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis gegen die in der Aargauer Klosterangelegenheit gefaßten Tagsatzungsbeschlüsse in das Protokoll niedergelegte Protestation vom 10. August 1844, veranlaßt die Gesandtschaft von Zürich zu folgender Gegenerklärung:

1) So weit die erwähnte Protestation der sieben Stände der bereits am 31. August 1843 eingelegten enthoben ist, bestätigt die Gesandtschaft von Zürich Namens ihres Standes die damals von ihr zu Protokoll gegebene Gegenverwahrung, mit dem Beifügen, daß sie den wiederholt gegen die Mehrheit der Stände ausgesprochenen Vorwurf des Wort- und Bundesbruches abermals als grundlos und unstatthaft auf das Entschiedenste zurückweist.

2) Nachdem die Angelegenheit der aargauischen Klöster durch die von einer reglementarischen Mehrheit von Ständen nach sorgfältiger und wiederholter Erwägung, theils der Kompetenz der Tagsatzung im speziellen Fall, theils der zur Sprache kommenden Bundesvorschriften, gefaßten Tagsatzungsbeschlüsse vom 31. August 1843 und 8. August 1844 ihre endliche Erledigung gefunden hat, müssen diese bundesgemäßen Entscheidungen der einzig kompetenten obersten Bundesbehörde für sämmtliche eidgenössische Stände

gangene Unrecht gut gemacht und ihren konfessionellen Rechten Anerkennung zu Theil geworden sei.

Aber auch bei der Behandlung des Antrages, den Aargau durch ein Kreisschreiben, vom 3. Juni zu Ausweisung des Jesuitenordens aus der Eidgenossenschaft gemacht, war es Zürichs Meinung, die mit 17 Stimmen die Mehrheit davon trug, in denselben ohne Anführung von Beweggründen nicht einzutreten, nur Basellandschaft stimmte dem von Seminardirektor Keller weitläufig entwickelten Antrage bei. Von mancher Seite wurde wohl viel Verständiges angebracht, wie z. B. von dem Wirken dieses Ordens für Eintracht und vaterländischen Sinn wenig Gutes zu erwarten stände und wie es demnach wünschenswerth sei daß man denselben abhalte, oder auch, welche Nachtheile es bringen könne, wenn eine solche Frage zur staatsrechtlichen Erörterung komme, die geradezu mit der im Bunde ausgesprochenen Kantonalsouveränität im Widerspruche stehe [1]. Die Erfahrung lehrte indessen, daß mit der Abweisung am 20. August 1844 diese Frage nichts weniger als beseitigt sei, sondern mehr und mehr im Volke um sich greife. Diese konfessionellen und Parteifragen hatten die Gemüther allzusehr eingenommen, als daß für etwas wahrhaft ersprießliches Raum geblieben wäre. Die Angelegenheit der Verbesserung des Bundes wurde zwar noch immer Jahr für Jahr behandelt, aber die Behandlung blieb fruchtlos und ohne Hoffnung für die Zukunft. Ein aus den Berathungen hervorgegangener

---

verbindliche Kraft haben, wie immer der Einzelne über den Inhalt des Entscheides urtheilen möge, und es ist Pflicht der in ihren Ansichten abweichenden Minderheit sich denselben zu unterziehen.

3) Die Gesandtschaft von Zürich, indem sie ihren Stand gegen die Anschuldigung des Bestimmtesten verwahrt, als habe er durch die Tagsatzungsbeschlüsse vom 31. August 1843 und 8. August 1844 sich einen Eingriff in die Rechte der katholischen Konfession erlauben wollen oder wirklich erlaubt, erklärt zugleich, daß sie es fortwährend nicht nur als ein Recht, sondern als eine Pflicht der einzelnen Bundesglieder so wie der gesammten Eidgenossenschaft anerkennt, die bundesrechtlichen Befugnisse der Tagsatzung zu wahren, und daß sie Namens ihres Standes jede Verantwortlichkeit für die Folgen, welche aus einer Verkennung der bundesgemäßen Stellung der Tagsatzung hervorgehen könnten, für ein- und allemal ablehnt.

Luzern, den 26. August 1844.

Die Gesandtschaft von Zürich:
H. Mousson, Bürgermeister.
Heinrich Guyer, Statthalter.

Der vorstehenden Gegenverwahrung haben sich angeschlossen unter Beziehung auf die abgelegten Voten die Gesandtschaften der Stände Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, sowie Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden.

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1844.

Entwurf zu einem Konkordate über die Heimathlosigkeit, diesem giftigen Krebsschaden der Eidgenossenschaft, blieb beinahe das einzige nützliche Ergebniß der diesjährigen Bundesversammlung [1]). Am 24. August löste sich dieselbe auf. — Wer konnte sagen, daß es wohlverrichteter Dingen geschah?

Ueber das Verhältniß der Jesuiten zu Kirche und Staat gab übrigens der, nach einem genußreichen Aufenthalte im lieblichen Interlaken über Luzern zurückkehrende König von Würtemberg, dem Bundespräsidenten Siegwart, der ihm in Begleitung des Staatsschreibers von Gonzenbach einen Besuch abstattete, sowie über Verständigung der Führer in der Schweiz und ein gemeinsames Wirken nützliche Lehren, wenn man sie nur hätte befolgen wollen; allein der Geist des Augenblicks ließ es nicht zu. Die Angelegenheit des von dem Bischofe von Freiburg auf eine unförmliche Weise ernannten Pfarrers Marilley in Genf war jetzt ein anderer Zankapfel auf dem mehr oder weniger konfessionellen Felde. Der katholischen Propaganda und einem besonders für den starren Kalvinismus beunruhigenden Einflusse von Frankreich und Sardinien gegenüber, gestaltete sich der sogenannte protestantische Verein (Union protestante), der alle Mittel anwendete, um in Genf die Mehrzahl zu bilden und deßhalb große Opfer nicht scheute, damit es fremden Protestanten, vorzüglich deutschen und schweizerischen, annehmlich und leicht gemacht werde, sich in Genf niederzulassen und daselbst das Bürgerrecht zu erwerben. Die Einrichtung dieses Vereins hatte viele Aehnlichkeit mit denjenigen mancher geheimen politischen Gesellschaften in Frankreich und Italien. Die protestantische Union wirkte indessen nur kurze Zeit und weckte weit mehr Erbitterung unter den Katholiken, als sie der Sache der Reformation Vortheil brachte. Ihr gegenüber schlossen sich die Katholiken näher an die Radikalen an. Die Ausweisung des Pfarrers Marilley, den man in Begleitung eines Polizeikommissärs über die Grenze brachte, empörte die katholische Bevölkerung, die sie mit der Entführung Pius VII. verglich, und brachte die Erbitterung auf den höchsten Grad, weßhalb sie wenn man auch dazu berechtigt sein mochte, dennoch wohl unklug war; der Nuntius übergab dann auch zwei scharfe Noten gegen diese Ausweisung dem Vorort. Die eine derselben aber war in so heftigen und unschicklichen Ausdrücken abgefaßt, daß selbst der Vorort Luzern sie nicht abnehmen wollte und sich eine andere Note zustellen ließ. Dieser Schritt des Nuntius bewog indessen die Regierung von Genf nicht ihren Beschluß zurückzunehmen [2]). Der Uebertritt eines

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1844.

[2]) Beschluß des Staatsraths von Genf vom 3. Juni 1844. Noten des Erzbischofs von Melitene vom 10. Juni und 25. August 1844. Vorörtliches Protokoll vom 10. und 19. Juni 1844.

gewissen Gailleroð, eines sogenannten Bruders der christlichen Lehre und Lehrers an der katholischen Schule in Genf, zum Protestantismus, sein Rücktritt und seine Abbüßung unter allerlei auffallenden und außerordentlichen Umständen, diente ebenfalls dazu die Spannung unter den beiden Glaubensbekenntnissen zu vermehren, wie auch von Lyon aus ganz vorzüglich gegen das protestantische Genf gearbeitet wurde.

An einem andern Ende der Schweiz, in Schaffhausen, ließ sich bei der Kunde von der bevorstehenden Rückkehr des ehemaligen Antistes Hurter, neue bedeutende Aufregung bemerken. Auf das irrige Gerücht von seiner Ankunft sammelte sich unter schweren Drohungen eine große Menge Volkes vor seiner Wohnung, bis es sich herausstellte daß Hurter nicht hier, sondern im Kloster Rheinau sich aufhalte, worauf man den Ruf: Nieder mit den Jesuiten, es lebe das Vaterland! hörte, mit dem man vor das Haus des freisinnigen Professors Zehnder zog und ihm ein Lebehoch brachte. In der folgenden Nacht wurden dann Ruhe und Ordnung auf eine noch viel strafbarere Weise verletzt. Die gemäßigte Presse suchte indessen hier in vernünftiger Weise auf Beruhigung der Gemüther zu wirken und diese Ausbrüche alberner Unduldsamkeit zu bekämpfen.

Eine eigenthümliche Erscheinung aber war allerdings eine Art von Seekampf, der zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt auf dem Murtensee stattfand. Freiburg gründete nämlich auf das uralte Recht der Stadt Murten Souveränitätsansprüche über den ganzen See, Waadt behauptete das gewöhnliche internationale Uferrecht. Nun fand im August zwischen waadtländischen Jägern und Fischern und den freiburgischen Landjägern, die ihnen aufgepaßt, ein förmlicher Kampf mit Flinten- und Pistolenschüssen statt, der schwere Verwundungen zur Folge hatte. Die Freiburger Landjäger brachten einen Jäger in das Gefängniß nach Murten und verlangten die Auslieferung eines andern, welche Waadt nicht nur verweigerte, sondern die Loslassung des ersten Jägers begehrte und noch Genugthuung für die Verletzung seines Gebietes forderte. Der Gefangene blieb eine Zeit lang in Murten, ein Freiburger Landjäger in Wiflisburg gefangen. Endlich sah sich sogar der Vorort in Folge erneuerter Feindseligkeiten noch genöthigt, die beiden Stände zu gegenseitiger Einstellung aller Thätlichkeiten und Aufreizungen aufzufordern.

Ungleich ernster jedoch erschien dem unbefangenen Auge die mit jedem Tage erhöhte Spannung im Mittelpunkte der Schweiz, wo konfessionelle und politische Gegensätze durcheinander schillernd, in nahen Verein traten um in ihrem regellosen, feindselig abstoßenden Treiben die alte Eidgenossenschaft in ihren Grundfesten zu erschüttern und die innerlich lodernde Glut endlich bis zur hellen Flamme anzufachen. Im Aargau, wo seit den Ereignissen des

Jahres 1841 der innere Bürgerfriede und die Eintracht nur oberflächlich wieder hergestellt worden waren, ließ sich die politische Gährung wieder deutlicher bemerken. Großrath Schleuniger, Herausgeber der Limmatstimmen, wurde im Merz verhaftet, weil er eine Bittschrift an den Großen Rath in Umlauf setzte, welche die Erbschaft der aargauischen Klöster, falls sie nicht mehr wieder hergestellt werden sollten, ausschließlich für den katholischen Theil Aargaus in Anspruch nahm; allein seine vieles Aufsehen machende Vertheidigung durch den radikalen Fürsprecher Bruggiser war eben nicht geeignet, bei der Regierung von Aargau gute Aufnahme zu finden, auch stund sie im grellen Widerspruche mit allen Grundsätzen der Freiheit und des Rechtes so wie mit der Achtung für die Befugniß der Bittstellung; war doch selbst das radikale basellandschaftliche Volksblatt über dieses Verfahren empört. Das Bezirksgericht von Baden entließ jedoch Schleuniger nach erklärter Vollständigkeit der Untersuchungsakten gegen Bürgschaft seiner Haft. Ein Beschluß des Großen Rathes vom 22. Merz enthielt die nähere Entwicklung der am 20. Januar 1841 über die Vermögensliquidation der aufgehobenen Klöster ausgesprochenen Grundsätze, wonach der Kleine Rath die Vertheilung der ersten halben Million unter die katholischen Gemeinden anordnete; auch ward dadurch eine noch vermehrtere Spannung mit der Regierung von Luzern herbeigeführt, weil die aargauische Regierung wohl wußte, daß ihre eifrigsten Gegner von Luzern her am meisten Unterstützung zu erwarten hatten, während Luzern die nämliche feindselige Begegnung von Aargau aus besorgen durfte, ein Zerwürfniß, welches denn auch noch vor Ende des Jahres zu Ergebnissen führte, die nicht nur die beiden feindlichen Stände, sondern die gesammte Eidgenossenschaft an den Rand des Abgrundes zu bringen geeignet waren.

In Bern war im Mai nach einer ziemlich langwierigen Krankheit der Schultheiß Tscharner zu einer Zeit abgetreten, wo sein vorzüglich durch die Brüder Schnell emporgehaltener Einfluß bereits bedeutend im Sinken war; er entging den schmerzlichen Folgen vieler seiner Mißgriffe durch den Tod. Schultheiß Neuhaus und der erwartete Nachfolger von Tavel, entwarfen zu seinem Leichenbegängnisse ein mit den bisherigen republikanischen Sitten wenig übereinstimmendes Programm, so daß Jedermann glauben mußte, daß sie sich damit nur selbst erheben wollten. Wie vorauszusehen ersetzte ihn der Altschultheiß von Tavel, dessen Leitung indessen ungeachtet seiner Fähigkeit, wegen Mangel an festem Sinne und ernstem Willen weder ihm selbst noch der Regierung zum Frommen gedieh. Tscharners einziger Freund und mehrjähriger Leiter, Karl Schnell, war ihm wenige Monate früher aus Lebensüberdruß oder getrieben von Reugefühlen freiwillig vorangegangen. Die Regierung sowohl als die Häupter der bisher besonders gegeneinander

strebenden Parteien, die Altgesinnten und die Brüder Schnell hatten sich über den Eindruck getäuscht, den eine Alles unterwühlende Presse und ihre unaufhörliche Anfeindung des göttlichen und menschlichen Ansehens machte, und die, wie der Burgdorfer Volksfreund und wie die Allgemeine Schweizerzeitung, die öffentliche Gewalt vor dem Volke herabzuwürdigen und zur Meuterei und zum Ungehorsam beständig aufzureizen, sich angelegen sein ließen. Jetzt kam noch eine zum völligen Unglauben und zum Kommunismus hinstrebende Presse hinzu, welche die ächte Volksbildung und jede höhere, erhebendere Gemüthsrichtung im Herzen zu vergiften schien. Ein großer Theil des Volkes sah dieß mit Abscheu und wunderte sich über die Unthätigkeit der Regierung, der freilich zum Theil durch die Verfassung, zum Theil durch die oft eigenthümlichen Sprüche des Obergerichtes, die Hände gebunden waren. Mitte Januars ertheilte die Regierung dem Regierungsstatthalter von Bern den Auftrag, gegen das schmutzige von Jenni Sohn herausgegebene Blatt „Gukkasten" einzuschreiten, in dem mehrere Nummern Artikel enthielten, die geradezu auf Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung zielten [1]). In der Walliserangelegenheit nahm Bern anfänglich eine eigenthümliche, den Bestrebungen und der Handlungsweise des Vororts entschieden feindselige Stellung ein. Vermittelst einer Sendung des Regierungsraths Aubry nach Lausanne, hatte man sich mit Waadt verständigt. In der Junisitzung des Großen Rathes fand der Antrag des Oberrichters Imobersteg, Aargau in seinem Begehren auf gewaltsame Ausweisung der Jesuiten zu unterstützen, keinen Anklang; dafür stellte später Weber im Regierungsrathe den Antrag, die Zöglinge der Jesuiten von allen öffentlichen Stellen auszuschließen, ein Antrag der sich im Grunde weder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch mit denjenigen der Verfassung rechtfertigen ließ, die jedem Staatsbürger das gleiche Recht zu öffentlichen Stellen zusicherte. Schultheiß Neuhaus wurde mit der Abfassung eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes beauftragt [2]).

Ein Anfangs Augusts zu Pruntrut erfolgter Auftritt hatte nicht wenig dazu beigetragen diesen Staatsmann gegen das Jesuitenwesen noch mehr in Harnisch zu bringen. Das Erziehungsdepartement hatte nämlich den Mißgriff begangen, zu der jährlichen Prüfung des vom Staate unterstützten Kollegiums von Pruntrut neben dem Herrn Feune aus Delsberg und dem wissenschaftlich sehr gebildeten Pfarrer Moschard, einen jungen im Rufe pietistischer Schwärmerei stehenden Geistlichen Namens Bernard abzuordnen, von dem es noch zweifelhaft schien, ob er die hinlänglichen Kenntnisse besäße,

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 15. Januar 1844.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 29. November 1844, S. 471.

um die Leistungen gehörig zu beurtheilen. Der Verwaltungsrath von Pruntrut beschloß als er Kunde davon erhielt, daß zwei protestantische Geistliche Namens des Staates die Prüfung leiten sollten, bei derselben nicht zu erscheinen. Nun fanden zwar am 2. und 3. die Prüfungen ohne Störung statt; allein als sie am 5. fortgesetzt werden sollten, weigerten sich die Schüler zu erscheinen und die Prüfungskommissäre fanden bei ihrer Ankunft nur die Lehrer, welche ihnen mittheilten was geschehen sei; die Schüler hingegen legten im Büreau der Union, des Organs der ultramontanen oder jesuitischen Richtung, eine Verwahrung gegen die Prüfungskommission nieder und zogen dann lärmend durch die Stadt. Eine von dem Verwaltungsrath erlassene Aufforderung zur Rückkehr hatte nicht die erwünschte Folge. Also erhielt der Regierungsstatthalter von Pruntrut die Weisung, alle diejenigen Schüler welche sich nicht wieder eingefunden hätten, sammt ihren Eltern oder Vormündern vorzubescheiden und ihnen zu eröffnen, daß wofern sie nicht innerhalb der Frist von acht Tagen ihre Reue über das Vorgefallene bezeugten und Rückkehr zum Gehorsam versprächen, ihnen der Wiedereintritt verboten sein sollte. Einige der Rädelsführer aber wurden sofort von dem Kollegium ausgestoßen [1]).

In Luzern schritt unterdessen die Jesuitenangelegenheit unaufhaltsam vorwärts. Der Vorort, dem man die Absicht unterlegte noch vor dem Jahresschlusse, wo die vorörtliche Leitung an Zürich überging, einen gewaltsamen Schlag im Aargau zur Wiederherstellung der dortigen Klöster herbeizuführen, schien seine vorörtliche Stellung vielmehr dazu benutzen zu wollen, die Jesuiten ungehindert bei sich einzuführen und der Gesellschaft Jesu die theologische Anstalt und das Seminar zu übergeben, wodurch sich der katholische Vorort in noch innigere Verbindung mit Schwyz, Freiburg und Wallis setzte, welche ebenfalls diesem Orden die Erziehung der Jugend übergeben hatten. Im Namen des Erziehungsrathes schlossen die Erziehungsräthe Kaufmann und Leu von Ebersol einen Vertrag mit dem Provinzial der oberdeutschen Provinz in Freiburg, gemäß welchem die Jesuiten das Priesterseminar und die theologische Anstalt in Luzern zu übernehmen sich verpflichteten. Der Regierungsrath genehmigte diesen Vertrag in seinen Hauptbestimmungen, traf jedoch einige Abänderungen, um denselben mit der Verfassung und den Erziehungsgesetzen des Kantons in größern Einklang zu setzen und am 12. September erfolgte die Einwilligung der Jesuiten und die Unterzeichnung des abgeänderten Vertrags durch den Provinzial im Namen und aus Vollmacht des Ordensgenerals. Mit der größten Bereitwilligkeit genehmigte der Bischof von Basel den das Seminar betreffenden

[1]) Manual des Regierungsraths vom 28. August 1844.

Vertrag. Mit 70 gegen 24 Stimmen beschloß nun wirklich der Große Rath von Luzern am 24. Oktober die Berufung der Jesuiten, nach einer zehnstündigen lebhaften Erörterung. Laut dem Vertrag übernahm die Gesellschaft Jesu das Seminar und die theologische Anstalt, so wie die Pfarrfiliale der Kleinstadt; der Orden gab dafür sieben Geistliche und die nöthigen Laienbrüder und erhielt für jeden Geistlichen 750 Schweizerfranken Besoldung, für die Laienbrüder hingegen nichts. Kraft der Verfassung hatten die Gemeinden nun 50 Tage nach erfolgter Veröffentlichung das Recht gegen diesen Erlaß ihr Veto einzulegen. Am Tage des Beschlusses selbst gaben fünf Mitglieder des Großen Rathes, Jakob Kopp, Kasimir Pfyffer, Joseph Bühler, Martin Arnold und Ignaz Kaufmann eine Verwahrung dagegen zu Protokoll ein, die man indessen auf Leus Antrag für unstatthaft erklärte, so wie auf des nämlichen Anregung dann auch der Regierungsrath zu beliebigen Vorsichtsmaßregeln gegen allfällige Ruhestörungen ermächtigt und ihm zu diesem Zwecke ein Kredit auf die Staatskasse angewiesen wurde. Von beiden Seiten wurden nun zu Betreibung des Vetos wie zu Verhinderung desselben alle möglichen Mittel aufgeboten und selbst die unwürdigsten nicht verschmäht, wobei die tägliche Presse in ekelhafter Weise voranging; gewichtiger kämpften in Flugschriften Segesser für, Troxler gegen die Aufnahme der Jesuiten. In einem, als Präsidenten des Rußwylervereins, an die Mitglieder desselben erlassenen Rundschreiben sagte Leu den Freunden und Brüdern, daß wenn sie als tadellose Katholiken dastehen und nicht den Feinden der Religion Anlaß zum Spott der kirchlichen Obern geben, dafür dem Pabst und Bischofe nachleben und keine schwere Verantwortung auf sich laden wollten, sie nothwendig die Jesuiten annehmen müßten. Von der Kanzel herab wurde in Folge Weisung von Oben, der jedoch nicht alle Pfarrer nachkamen, gegen die zum Veto Stimmenden geprebigt und dieselben als Todfünder dargestellt und als der ehrwürdige Stadtpfarrer Sigrist es wagte auf der Kanzel dem Volke zu sagen, das Gewissen sei hierin frei und Jedermann dürfe nach eigener Ansicht handeln, da der Pabst hierüber nichts befohlen habe, verklagte ihn Siegwart bei dem Bischofe, weßhalb Sigrist, als er nicht hinlängliche Genugthuung erhielt, auf die Stadtpfarre verzichtete. Ende Oktobers sah sich der Bischof selbst genöthigt die Geistlichkeit zu ermahnen an leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil zu nehmen, sondern eher dahin zu wirken daß die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe gestimmt und Parteiung und Aufregung abgewendet würden; eine Ermahnung die der bischöfliche Kommissär als sie fruchtlos geblieben, unter dem 15. November wiederholen mußte. Indessen sprachen sich bloß 8000 Staatsbürger von 25,000 Stimmfähigen für das Veto aus, das mithin dahinfiel.

Noch ehe die Vetozeit gänzlich abgelaufen war, aber als man bereits entnehmen konnte daß das Veto nicht durchdringen werde, am 26. November, traten etwa 26 liberale Führer aus allen Theilen des Kantons im Gasthause zum Adler in Luzern zusammen, um sich über die Lage der Dinge und dasjenige zu berathen, was unter den gegenwärtigen Umständen vorzunehmen sei. Allgemein wurde die Uebergabe der Lehranstalt an den Orden der Jesuiten nach der eigenen frühern Erklärung der Regierung, als eine Verfassungsverletzung erklärt, der Gedanke einer Waffenerhebung aber von der Mehrheit verworfen. Inzwischen wurde ein aus dem Fürsprecher Eduard Schnyder, Julius Salzmann, Altstadtammann J. Berchtold, Altoberrichter Fellmann und Altregierungsrath Lorenz Baumann bestehender Ausschuß beauftragt, den Gang der Dinge zu beobachten und nöthigen Falls zu handeln. Aber auch in andern Kantonen verbreitete sich die Aufregung, namentlich in den benachbarten Kantonen Bern, Solothurn, Baselland und Aargau. In vielen Gegenden wurde Ende Novembers ein Aufruf zu einem Gewaltschritte gegen Luzern herumgeboten, in radikalen Zeitungen sogar ziemlich offen dazu aufgefordert, ja in den genannten Kantonen ließ sich sogar eine gewisse Thätigkeit zur Bildung von Freischaaren bemerken, ohne daß man derselben von Seite der Regierungen den pflichtgemäßen Widerstand entgegensetzte. In Luzern wurden Umtriebler welche die Milizen zum Ungehorsam verführen wollten verhaftet und im Städtchen Willisau standen sich in der Nacht vom 4. Dezember Jesuitengegner und Jesuitenfreunde, jene von dem Gemeindeamtmann von Willisau, diese von dem Vizeamtsstatthalter befehligt, bewaffnet und schlagfertig gegenüber. Der Offizier der Regierungstruppen Quartieradjunkt Fellmann, wollte die auf dem Rathhause befindlichen Kanonen und Munition abführen und in der jesuitenfeindlichen Gemeinde einige Verhaftungen vornehmen, wurde aber durch den Widerstand eines Theils der Bevölkerung von der Vollziehung abgehalten. Das an sich nicht sehr bedeutende Ereigniß brachte dann den Aufstand zum Ausbruche. Der obengenannte radikale Ausschuß in Luzern beschloß Sonnabend den 7. Dezember eine Schilderhebung, welche dann schon am nächsten Tage stattfinden sollte, wozu auch Aufforderungen an die Landschaft und in die benachbarten Kantone ergingen, wo schon früher Verbindungen dafür angeknüpft worden waren.

In Bern hatte Ende November Fellenberg, der Stifter der Hofwyl-Anstalten, sein thätiges Leben geendet und wurde wegen besonderer Umstände erst Donnerstag den 5. Dezember beerdigt. Diese Leichenfeier an der ein vieljähriger Gehülfe des Verstorbenen in einer trefflichen Trauerrede Leben und Wirken desselben bezeichnete, wurde indessen dadurch verhängnißvoller, daß sie mehrere Mitglieder des Regierungsrathes verhinderte einer außer-

ordentlichen Sitzung dieser Behörde beizuwohnen, welche plötzlich, kurz zuvor ehe sie den Wagen bestiegen angesagt wurde und deren Wichtigkeit zu ahnen sie weit entfernt waren. Der regierende Schultheiß von Tavel hatte nämlich von den in Willisau ausgebrochenen Bewegungen wie von der großen Unzufriedenheit in der Hauptstadt Luzern Kunde erhalten, und bewog jetzt in dieser außerordentlichen Versammlung den Regierungsrath, drei Bataillone Infanterie in dem dem Kantone Luzern zunächst gelegenen Militärkreise, und zwei Batterien Artillerie nebst drei Kompagnien Scharfschützen aufzubieten. Von den drei Bataillonen sollten zwei gegen die Luzernergrenze, das dritte im Oberland gegen die kleinen Kantone hin aufgestellt werden; den Oberbefehl erhielt der Milizinspektor Zimmerli, den man darum nicht an die eidgenössische Militärkommission nach Luzern gehen ließ [1]. Die Mitglieder welche der Zufall von dieser Sitzung ausgeschlossen hatte, bedauerten das Geschehene ohne es ändern zu können, da sie sowohl üblen Eindruck als böse Folgen von dieser Maßregel befürchteten; auf den später eingetroffenen Bericht daß alles ruhig geblieben, wurden dann auch in der Sitzung vom 7. zwei der aufgebotenen Bataillone nebst den Spezialwaffen wieder entlassen [2]. Allein in der Nacht vom 7. auf den 8. trafen neue Berichte ein, wie man behauptete von einem angesehenen jungen Luzerner der liberalen Partei, daß die Aufregung im Kanton Luzern im Steigen begriffen und am folgenden Tage wahrscheinlich ein Aufstand zu gewärtigen sei, worauf der Schultheiß in Verbindung mit dem Vizepräsidenten Neuhaus und dem Zentralpolizeidirektor Weber es über sich nahmen, die angeordnete Truppenentlassung zu widerrufen. Der Sonntags den 8. früh abermals zusammenberufene Regierungsrath bestätigte dann in seiner Mehrheit nicht nur die Verfügungen des Schultheißen, sondern vermehrte das Aufgebot noch um ein Bataillon. Oberst Zimmerli behielt den Befehl über diese sämmtlichen Truppen, das Kommando in der Hauptstadt hingegen wurde dem Oberstlieutenant Steinhauer, einem Mitgliede des Regierungsrathes, übergeben [3]. Die Minderheit [4] konnte diese Maßregeln um so weniger billigen, als dieselben nach ihrer Ansicht, von welchem Standpunkte man auch diese Angelegenheit beleuchtete, die Regierung bloß in einem zweideutigen, wenig ehrenvollen Lichte erscheinen ließen. Die wahrscheinlichen Absichten der Machthaber wurden auch durch den Erfolg nicht begünstigt, denn schon am folgenden Tage traf die Nachricht ein, daß die Sache der Liberalen im Kanton Luzern gänzlich verunglückt sei.

[1] Manual des Regierungsraths vom 5. Dezember 1844, S. 9.
[2] Manual des Regierungsraths vom 7. Dezember 1844, S. 74.
[3] Manual des Regierungsraths vom 8. Dezember 1844, S. 78.
[4] Unter dieser auch der Verfasser.

In Luzern hatte man seit dem Oktober eine Besatzung von ungefähr 200 Mann in die Stadt gezogen und nach den Auftritten in Willisau war sie mit weitern 200 Mann, worunter eine Abtheilung Scharfschützen, Kanonen und Dragoner, vermehrt worden. Der Regierungsrath erklärte auf die Gerüchte von einem Aufstande hin seine Sitzungen für permanent und erneuerte der Standeskommission die ihr früher ertheilte Vollmacht, welche daher auch die Nacht vom 7. auf den 8. Dezember im Regierungsgebäude versammelt blieb. Der Anfang dieser Nacht verlief ganz ruhig; gegen 5 Uhr Morgens hingegen berichtete man der versammelten Standeskommission, daß Bewaffnete aus Bürgerhäusern heraustrâten und daß einzelne Trupps derselben durch die Straßen zögen, worauf der im Regierungsgebäude gebliebene Milizinspektor von den daselbst befindlichen Milizen zwei Streifwachen, jede etwa von 30 Mann, die eine unter Hauptmann Müller, die andere unter dem Unterlieutenant Jenni aus Hitzkirch ausrücken ließ. Diese begegnete auf dem Mühlenplatze einer Schaar von etwa 50 bis 60 Bewaffneten unter der Anführung des Obersten Guggenbühler, die als sie Jenni anrief, sogleich mit Flintenschüssen antwortete, so daß mehrere von der Streifwache verwundet wurden; solche Begegnung veranlaßte die letztere etwas zurückzugehen, allein Jenni sprach ihr Muth ein, führte sie wieder vorwärts und ließ sie nun gleichfalls auf die Angreifer Feuer geben, worauf Guggenbühlers Schaar zersprengt wurde und sofort nach allen Seiten auseinander stob. Kein Signal oder Allarmzeichen war verabredet und von den vielen Bewaffneten in den Häusern, welche hinter der Weinflasche über die Regierung geschimpft hatten, wagte sich jetzt keiner hervor. Bald entdeckte man im Gasthause im Engel hart am Baslerthore ungefähr zwanzig Verschworene, welche bei Wegnahme des gerade gegenüber liegenden Zeughauses und der Kaserne hätten mitwirken, das Thor behaupten und den Zuzügern das Einrücken in die Stadt sichern sollen; bald nach dem Vorfalle auf dem Mühlenplatze wurden diese aufgehoben und eingekerkert; auch andere Personen, unter ihnen Dr. Robert Steiger, der frühere Redaktor des Eidgenossen, einer Derjenigen von denen die Machthaber wußten daß sie entweder zu den Aufrührern, oder als intellektuelle Urheber des Aufstandes anzusehen seien, erreichte dasselbe Loos. Die zeitweiligen Redaktoren des Eidgenossen und des Volksblattes wurden nicht aufgefunden und dem Obersten Guggenbühler, dem Einzigen der bei der Unternehmung Muth gezeigt hatte, gelang es nach Lenzburg zu entweichen, wo er schon nach neun Tagen, wahrscheinlich in Folge des Schreckens über den schlimmen Ausgang starb. Hiemit hielt die Regierung die ganze Sache für beendigt und glaubte sich ungestört der Freude des Sieges überlassen zu können, als man plötzlich wieder durch Gewehrfeuer von der Baslerseite her aufgeschreckt wurde.

Auf dem Lande nämlich hatten die Gegner der Regierung mehr Muth gezeigt. Zur Stunde des Vorfalls auf dem Mühlenplatze waren von mehreren Seiten Bewaffnete gegen die Stadt gerückt, die von Kriens befanden sich bereits bei den Zielscheiben hinter dem Schützenhause. Die Dorrenberg- und Rengbrücken waren von Landleuten aus Malters und Littau schon seit vier Uhr Morgens besetzt, ebenso auf einer andern Seite die Emmenbrücke. Alle harrten auf den Befehl zum Vorrücken und gingen dann als kein solcher erfolgte, sondern eine Nachricht aus der Stadt und dem dort erfolgten Fehlschlage eintraf, mit Ausnahme derjenigen bei der Emmenbrücke, auseinander; diese Brücke war bereits seit drei Uhr Morgens von der Mannschaft der zunächst gelegenen Rothenburger Gemeinde besetzt gehalten worden; einige bei dem Kloster Rathhausen zur Ueberfahrt dienenden Schiffe hatten sie beseitigt, einen oberhalb der Emmenbrücke bei der Mühle über die Emme angelegten Steg zertrümmert. Um halb fünf Uhr waren etwa 220 Mann aus den Aemtern Hitzkirch und Hochdorf auf dem Emmenfelde zusammengetroffen; auch hier zog man sich wegen den ungünstigen Nachrichten aus der Stadt nach Rothenburg zurück, wo man durch Zuzüger aus Münster und Neudorf nebst einer Anzahl freiwilliger Aargauer aus dem Kulmerthal verstärkt wurde. Gegen halb 9 Uhr traf noch eine 350 bis 400 Köpfe starke Abtheilung in der Nähe der Emmenbrücke ein, bei derselben ungefähr 150 Mann Aargauer Freiwillige, unter denen sogar Regierungsrath Waller, der von einer blinden Schwärmerei ergriffen schon vor dem Auszuge seine Stelle niedergelegt hatte, um seine Regierung nicht in Verlegenheit zu bringen. Ueber Rußwyl kamen dann auch noch Landleute von Zell, Altbüron, Willisau und Ettiswyl an. Um zehn Uhr war die Emmenbrücke von etwa 100 Schützen der Aufständischen besetzt und ein Posten derselben bis zur Reußbühlkapelle vorgeschoben worden und gegen halb eilf Uhr kam eine von Major Schmid von Hitzkirch angeführte Abtheilung Regierungstruppen aus den Dörfern Eschenbach, Ballwyl und Inwyl von Emmen her gegen die Emmenbrücke angezogen. Zurück, zurück! rief ein Schütze der Freischaaren, der an der Wegscheide stand, wir lassen euch nicht über die Brücke! ihr werdet unglücklich! Mit dem ersten Schusse aus der Mitte der Regierungstruppen begann das Gefecht, welches indessen nicht länger als vier Minuten dauerte, nach deren Verfluß sich die Regierungstruppen mit Hinterlassung von vier Todten und zwanzig Verwundeten zur Flucht wendeten.

In der Stadt herrschte von Seite der Regierung eine entsetzliche Rathlosigkeit; man hatte in die Urkantone und nach Zug um Hülfe gesendet und erbat sich jetzt den Rath des zufällig in Luzern anwesenden Obersten Maillardoz aus Freiburg und des Oberstlieutenants Elgger aus Rheinfelden, welche mit dem Schultheißen Rüttimann einige kriegerische Anordnungen

trafen. Um zwei Uhr Nachmittags schlug man den Generalmarsch welcher jedoch, da man den Bürgern weder einen Sammelplatz angewiesen noch ihnen einen Befehlshaber gegeben hatte, ziemlich ohne Erfolg blieb und auch ein Aufruf zur Bildung einer bürgerlichen Sicherheitswache fand nur geringen Anklang. Erst als Nachmittags um 4 Uhr 150 Mann aus dem Habsburgeramte freilich nur mit wenigen Offizieren einrückten, Major Schmid seine bei der Emmenbrücke zersprengte Mannschaft wieder sammelte und mit Joseph Leu von Ebersol in die Stadt kamen, faßte die Regierung wieder Muth. Abends zwischen 8 und 9 Uhr zog auch das Bataillon Göldlin ein, das sich der Stadt auf Umwegen genähert hatte. Die Nacht hindurch brannten auf den öffentlichen Plätzen der Stadt Feuer und die Häuser waren beleuchtet. Am 9. Morgens früh kam endlich der als Regierungsrathskommissär nach Willisau abgesendete Regierungsrath Wendelin Kost mit 350 Mann und zwei Kanonen nach Luzern. Die Truppen aus den Konferenzständen wurden nun abgesagt, hingegen rief die Regierung ihre ganze eigene Kriegsmacht unter die Waffen und besetzte verschiedene Gegenden des Kantons.

Nach der Zersprengung der Abtheilung des Majors Schmid an der Emmenbrücke hielten die Aufständischen ernsten Rath was nun ferner zu thun sei und wäre Wallers Meinung, nach der Stadt vorzudringen und sich derselben zu bemächtigen, beachtet worden, wer vermochte dann die Folgen nach der ohne Zweifel stattgefundenen Umstürzung der Kantonal- und vorörtlichen Behörden zu berechnen. Allein die Ansicht des völlig eingeschüchterten Altregierungsraths Baumann erhielt die Oberhand; er stellte ihnen vor, wie in der Stadt der Aufstand unterdrückt und in Littau die Freiwilligen auseinander gegangen seien, wie im Rücken Oberst Göldlin die Regierungstruppen sammle und bewog sie zum Rückzuge. Einen Augenblick waltete der Gedanke sich nach Sursee zu werfen, dort die Verstärkung von Solothurn und Basellandschaft abzuwarten und dann das Angemessene zu beschließen, allein auch dieser Ausweg wurde bald wieder aufgegeben. Der größte Theil der Luzerner verlief sich, die Aargauer nahmen ihren Rückzug über Münster. Am Sonntag Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr waren 70 Solothurner und Oltner Schützen, den Präsidenten des Obergerichtes Schmidt an ihrer Spitze mit zwei Kanonen auf der Knutwylerhöhe eingetroffen um nach Sursee zu ziehen. Eine ihnen aus diesem Städtchen zugesandte Neutralitätserklärung veranlaßte sie jedoch links über den Surenbach zu ziehen, von wo sie Nachmittags um zwei Uhr im Dorfe Büron ankamen und den nachrückenden Freiwilligen von Baselland Boten entgegenschickten um ihren Marsch zu bezeichnen und sie zur Beeilung aufzufordern. Diese welche wie die meisten der Aufgemahnten die Aufforderung zu spät erhalten

hatten, rückten jedoch erst Sonntag Abends in den Kanton Luzern ein und waren im Begriffe nach Büron zu ziehen, als sie erfuhren daß die Solothurner bereits über die Grenze zurück nach Schöftland abgezogen seien, worauf ihnen allerdings nichts anderes übrig blieb als ebenfalls den Rückzug anzutreten. So endete eine abermals eben so gewissenlos unternommene als liederlich ausgeführte unheilbringende Unternehmung, welche nicht nur für die unmittelbar dabei Betheiligten, sondern für ihre Kantone und die gesammte Eidgenossenschaft die traurigsten Folgen nach sich zog.

Von Luzern wurde Wendelin Kost als Regierungskommissär auf das Land geschickt um Untersuchungen anzustellen, Verhaftungen vorzunehmen und die militärischen Besetzungen und Anordnungen zu leiten. Kost vollzog diesen Auftrag mit großer Strenge, so daß die Gefängnisse nicht hinreichten die Massen von Gefangenen aufzubewahren und sogar Schulzimmer zu Gefängnissen umgewandelt werden mußten. Noch größer war die Zahl der Geflüchteten, welche unter der Bevölkerung der Nachbarkantone Mitleid erregten und die Aufregung in denselben zu einem hohen Grade steigerten. Viele im Lande angesehene Männer befanden sich unter den Verhafteten und den Ausreißern, deren Vermögen sofort mit Beschlag belegt wurde. Ueberhaupt beging die Regierung damit einen Mißgriff, allzuviele Menschen in die Untersuchung zu verflechten, nachdem es ihr zur rechten Stunde an Entschlossenheit und Einsicht gefehlt hatte sich der Rädelsführer zu bemächtigen, um sie zur Strafe zu ziehen, so daß ein großer Theil der Bevölkerung durch Verwandtschaft oder Freundschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde; auch die Last der Einquartierung wirkte drückend und überdies stockten Gewerbe, Handel und Verkehr und alle gesellschaftlichen Verhältnisse hörten auf; die Regierung aber theilte durch Kreisschreiben den Ständen die vorgefallenen Ereignisse mit und erließ eine kräftige Proklamation an ihre Angehörigen.

In Bern ließ der Regierungsrath am 9. den Aufruf mehrerer sich so nennender Freisinniger, den radikalen Luzernern zu Hülfe zu eilen, von den Mauern reißen, alsdann entließ man die Truppen und berief den Obersten Zimmerli nach Bern zurück [1]; und als Luzern der dortigen Regierung seine Verwunderung darüber zu erkennen gab, daß sie laut zuverläßigen Nachrichten Truppen an die Grenzen des Kantons gestellt habe und ihre sofortige Entlassung verlangte, antwortete Bern in scharfem Tone: es sei nicht gewohnt eine solche Sprache zu vernehmen und könne sich nicht veranlaßt finden, in Hinsicht auf eine im eigenen Lande nach Befugniß getroffene Maßregel und auf eine nach Form und Inhalt durchaus unstatthafte Forderung, eine Aenderung eintreten

[1]) Manual des Regierungsraths vom 9., 10. und 12. Dezember 1844.

zu lassen[1]); milder beantwortete man eine gleichzeitige Zuschrift Freiburgs[2]). Dem etwas bangen Aargau schrieb man Trost zu[3]), hingegen die Zumuthung ein Fürwort für die in diesem verunglückten Freischaarenzuge gefangenen Aargauer einzulegen, lehnte man ab[4]) und als Luzern etwas höflicher schrieb, ertheilte man auch den Regierungsstatthaltern von Signau, Trachselwald und Aargau den Befehl die luzernischen Flüchtlinge in keiner Grenzgemeinde zu dulden, sondern auf angemessene Weise zu interniren[5]). Die Bestrafung der Freischärler wollte indessen keiner der angesprochenen Kantone übernehmen, weil nach den meisten Gesetzgebungen die Gerichte nur zu Beurtheilung innerhalb ihrer Gebiete begangener Vergehen befugt waren, und man eigene Angehörige für sogenannte politische Vergehen nicht auslieferte. Im bernischen Gebiete wurden übrigens sowie im luzernischen, eine Menge falscher Gerüchte verbreitet, so daß auf den Grenzen bald ziemliche Spannung eintrat. Die meistens auf Aargauerboden befindlichen Luzernerflüchtlinge säumten denn auch nicht das Feuer anzublasen. Im Gasthofe zum Bären in Bern, der jetzt zum Hauptquartier der äußersten Bewegung wurde, fand eine starke Versammlung der Männer dieser Richtung statt, bei welcher eigentliche Volksversammlungen verabredet wurden um die Volksstimmung zu bearbeiten und mittelst derselben den Behörden eine entschiedenere Richtung zu geben. Ein in Burgdorf bestehendes Komite, an dessen Spitze unverantwortlicher Weise der dortige Regierungsstatthalter und frühere Regierungsrath Kohler stand, schrieb eine Volksversammlung nach Fraubrunnen aus. Sonntags, den 15. Dezember kamen über 3000 Männer aus allen Theilen des Kantons mit Ausnahme des Jura, zusammen; allein auch die Nachbarkantone Solothurn und Aargau waren zahlreich vertreten. Unter den Rednern verstund es vorzüglich Waller die Menge zu einer wahren Leidenschaft aufzuregen. Einmüthig beschloß die Versammlung: 1) eine Adresse an die bernische Regierung um ihr zu erklären, daß sie das Zutrauen der Kantonsbevölkerung und aller Freisinnigen der Schweiz in vollem Maße besitze und sie zu bitten, sich an die Spitze der Vertheidiger des durch den einbrechenden Jesuitismus gefährdeten freisinnigen Prinzips stellen, und zu diesem Ende mit den freisinnigen Regierungen der übrigen Kantone zum vereinten Handeln zu verständigen; 2) eine Volksadresse für Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz an alle Kantonsregierungen in 100,000 Exemplaren zu

[1]) Luzern an Bern, vom 7., Bern an Luzern, vom 9. Dez. 1844.
[2]) Freiburg an Bern, vom 7., Bern an Freiburg, vom 9. Dez. 1844.
[3]) Bern an Aargau, vom 10. Dez. 1844.
[4]) Bern an Aargau, vom 15. Dez. 1844.
[5]) Bern an Luzern, vom 16. Dez. 1844.

verbreiten. Ein für die ganze Schweiz im Kanton Bern aufgestelltes Centralkomite sollte für die Einrichtung von Kantonalvereinen sorgen und dieses Centralkomite von jenem zu Fraubrunnen ernannt werden. Aehnliches wurde in Zofingen, dann auch in Ins beschlossen, wo man Bürger aus Freiburg, Neuenburg, Waadt und Solothurn sah. Während die Fürsprecher Ulrich Ochsenbein und Imobersteg die Beschlüsse von Fraubrunnen und Zofingen empfahlen, drang Wilhelm Snell auf die Errichtung eines antijesuitischen Bundes. Bereits war die politische gesetzgebende Gewalt im Kanton Bern den Händen der Regierung entglitten und in jene anderer Machthaber übergegangen. Als Organ dieser letztern und als Blatt des festen und entschiedenen Fortschrittes, kündigte sich die durch einen Aktienverein gegründete, von Fürsprecher Jakob Stämpfli redigirte Bernerzeitung an. Während einige dumm schwärmerische Gemüther in dieser den verfassungsmäßigen Gang so ziemlich beiseitesetzenden Richtung, den Anbeginn eines neuen Aufschwunges und einer Volksbeglückungsperiode erblicken wollten, sahen Andere mit etwas ruhiger prüfendem Auge statt dessen nur eine frech versuchte Umwälzung, wahrscheinlicherweise neue Bürgerkriege in der Nähe und der Erfolg bewies nur zu gut daß sie sich nicht geirrt hatten.

Wenn die aargauische Regierung die Vorwürfe der luzernischen wegen mittelbarer Begünstigung des Freischaarenzuges, mit Unkenntniß abzulehnen versuchte, so konnte sie im Allgemeinen doch wenig Glauben finden, indem Waller zu diesem Zwecke ja seine Stelle öffentlich niedergelegt, eine radikale Versammlung dafür im Kasino öffentlich stattgefunden und Regierungssekretäre zu Reisen Urlaub genommen hatten, deren Zwecke gleichfalls ein öffentliches Geheimniß waren. Die Regierung von Luzern zeigte sich bei diesen Dezemberereignissen beinahe nur als Kantonalregierung thätig und begnügte sich als Vorort mit einem ziemlich kurzen Kreisschreiben, in dem sie die zuverläßige Erwartung aussprach, daß alle Stände Ereignisse wie die vorgefallenen ernstlich mißbilligen und dahin wirken würden, daß Vorgänge wie die Einfälle von Freischaaren aus dem Gebiete des einen Kantons in dasjenige eines andern, sich unter keinen Umständen wiederholen könnten [1]). Am nämlichen Tage stellte die Kantonalregierung von Luzern den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gegen die Freischaaren von Seite der Tagsatzung [2]). Die Erscheinungen welche in den letzten Tagen des Jahres 1844 in Nachbarkantonen stattfanden, die Thätigkeit welche das Centralkomite von Zofingen zu entwickeln schien, trieben Luzern zur Wachsamkeit. Alles ahnte den Kriegszustand, ja es trat am Ende des Jahres sogar ein förmlicher Kriegsrath

[1]) Kreisschreiben des Vororts Luzern, vom 18. Dez. 1844.

[2]) Kreisschreiben der Kantonsregierung von Luzern vom 18. Dezember 1844.

der mit Luzern enger verbundenen Stände zusammen, wo man überein kam daß jene Kantone mehr Mannschaft unter die Waffen stellen sollten, als ihnen nach der eidgenössischen Skala oblag, daß man die Landwehr und den Landsturm ordne und im Falle eines Aufgebots die Truppen unter luzernischen Oberbefehl stelle.

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel.

Vorort Zürich, Bundespräsident Mousson. Spannung zwischen den strengkatholischen und radikalen Kantonen. Allgemeine Gährung, Volksversammlungen, Berathungen und Schwankungen des Auslandes in Bezug auf die schweizerischen Zustände.

Der Uebergang der vorörtlichen Stellung im Anfange des Jahres 1845 traf den Kanton Zürich und dessen Regierung, welche die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten übernahm, in einer an sich ziemlich schwierigen Stellung. Seit Monaten bereitete man sich dort auf die Wahlkämpfe des Jahres 1846 vor, und der gemäßigtere Theil der im September 1839 vom Steuerruder verdrängten Radikalen hatte sich wiederum der Leitung des Kampfes bemächtigt. Bedächtiger und vorsichtiger als in andern Kantonen enthielten sich diese Männer jeden Versuches einer gewaltsamen Umwälzung, und begnügten sich die schwachen Seiten ihrer Gegner zu benutzen, zu denen vorzüglich deren gewaltsamer revolutionärer Ursprung und die scheinbare Uebereinstimmung mit den Anhängern der Jesuiten gehörten, was am meisten geeignet war sie in der öffentlichen so oft und so leicht bethörbaren Meinung zu untergraben. Am 22. November wurde der Jahrestag von Uster überall festlich begangen und den doppelt begeisterten Ciceronen entflossen sehr greifbare Anspielungen auf ihre neugrünenden Hoffnungen. Die beiden Hauptparteien im Großen Rathe hatten sich die etwas sonderbar klingenden und in der That auch mitunter sehr verschiedene Dinge unklar bezeichnenden Namen, Liberal-Konservative und Liberal-Radikale gegeben. Die Regierung

wünschte einen bundesgemäßen ruhigen Gang zu befolgen, in dem sie sowohl durch das Drängen der radikalen, zur Umwälzung treibenden, als durch die ultramontane, einseitig katholische Richtung Luzerns gestört war. Bei den Dezemberereignissen im Kanton Luzern glaubte sie zum Vortheil der Aufrechthaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft eine selbständige, Achtung gebietende Haltung annehmen zu sollen. Daher erließ sie ein bedeutendes Truppenaufgebot, traf die nöthigen Einleitungen zu einem Einverständnisse mit den übrigen Ständen der östlichen Schweiz und gab dem Volke durch eine Proklamation von den Maßregeln und dem Geiste in dem sie getroffen worden Kenntniß. In Luzern, wo man unbedingte Unterstützung erwartete, befriedigte diese Handlungsweise nicht. Der Bürgermeister von Muralt, der als ein Mann von Einsicht, Weltkenntniß und Erfahrung die Schwierigkeit der Lage einsah, und bei vorgerücktem Alter nach einem dem Gemeinwohl vorzüglich gewidmeten Leben einen gerechten Anspruch auf Ruhe zu haben glaubte, wünschte, so glücklich die erste auch gewesen war, doch nicht zum zweitenmale die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten zu übernehmen, und erhielt, nachdem ihn der Große Rath einstimmig aber vergeblich gebeten seine Entlassung zurückzunehmen, dieselbe in höchst verbindlicher Form. Mit Spannung sah man der neuen Wahl entgegen, welche am 17. Dezember stattfand. Von den Konservativen wurde Staatsrath Dr. Bluntschli, von ihren Gegnern Regierungsrath Dr. Zehnder vorgeschlagen. Fünf Wahlgänge waren ohne entscheidendes Ergebniß geblieben, da immer mehrere Stimmen auf andere als die beiden Genannten fielen, bis endlich im sechsten Dr. Zehnder den Staatsrath Bluntschli mit 99 gegen 97 unter 198 Anwesenden besiegte, worauf er einige Worte des Dankes aussprach, in denen er auf die Ereignisse in Luzern zielend andeutete, daß nur die obwaltenden außerordentlichen Umstände ihn zur Annahme einer Stelle bestimmten, die seine Kräfte überstiege und die er daher niederlegen werde so wie jene Verhältnisse sich geändert haben würden. Mit dieser Wahl schien der Große Rath von Zürich, jedoch mit einer sehr geringen Mehrheit, sich gegen das sogenannte liberal-konservative System ausgesprochen zu haben. Am folgenden Tage berichtete Bluntschli im Namen des Regierungsrathes über dessen Schritte in Folge der Luzerner Ereignisse, allein nach längerer Berathung nahm der Große Rath statt Bluntschlis Antrag denjenigen des Dr. Furrers an. Demzufolge wurden die Maßregeln der Regierung zwar gebilligt, dann aber auch beschlossen an die Regierung von Luzern das freundeidgenössische Gesuch um Rücknahme der Jesuitenberufung zu stellen, und dieses Gesuch durch eine eigene Abordnung der Regierung zu unterstützen. Im Falle einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort sei der Regierungsrath einzuladen, bei dem eidgenössischen Vororte Zürich darauf

hinzuwirken, daß baldigst eine außerordentliche Tagsatzung einberufen werde, um über Herstellung und Wahrung des Landfriedens zu berathen. Im Uebrigen erklärte der Große Rath die bewaffnete Einmischung von Freischaaren in die innern Angelegenheiten eines andern Kantons für verwerflich und bundeswidrig. Die Regierung ordnete nun den neugewählten Bürgermeister Zehnder und den Staatsrath Melchior Sulzer nach Luzern ab, um den Auftrag des Großen Rathes zu erfüllen, eine Sendung die indessen bezüglich des Zweckes die Jesuitenberufung rückgängig zu machen, ohne Erfolg blieb. In Bern hatte man, nachdem ein solcher Schritt bereits in Anregung gebracht worden war, in der Voraussicht eines ähnlichen Ausganges darauf verzichtet [1]), ja Bern weigerte sich sogar die zürcherische Sendung durch ein Schreiben zu unterstützen.

An der Spitze des neuen Vorortes stand jetzt Bürgermeister Heinrich Mousson, ein junger Mann der sich von Jugend auf durch gründliche Bildung, Geschäftskenntniß und rechtlichen Sinn ausgezeichnet hatte. Als ältester Sohn des bekannten vieljährigen eidgenössischen Kanzlers war er früh in die eidgenössischen Verhältnisse eingeweiht worden, und hatte sich dann als mehrjähriger eidgenössischer Staatsschreiber noch näher mit denselben bekannt gemacht; durch seine Heirath mit der edeln und liebenswürdigen Tochter des höchst achtungswerthen Bürgermeisters von Wyß, mit den angesehensten Familien Zürichs in Verbindung gebracht, befand er sich nach seinem Austritte aus der eidgenössischen Kanzlei in Folge der Ereignisse von 1833, bald in der Lage in Zürich eine Rolle zu spielen, da besonders nach dem Umschwunge vom September 1839 seine Freunde wieder an das Ruder gelangten, so daß er den abtretenden Bürgermeister Heß ersetzte; allein Moussons Lage wurde um so schwieriger, als im Augenblicke wo eine redliche Kraft der Behörden gegen die einbrechende Anarchie mehr als je nöthig gewesen wäre, seine Partei eben schon wieder bedeutend von dem im September 1839 errungenen Einflusse zu verlieren anfing. Dem rechtlichen und vaterländisch gesinnten aber zu doktrinären, in bewegter Zeit selten ausreichenden, Systeme hinneigenden Manne fehlte es an einem Stützpunkte, um seine wohlwollenden Absichten durchzuführen, weßhalb er bald genug abzutreten sich genöthigt sah, wie sehr auch seine Gewandtheit in den Geschäften und seine ausgebreiteten Kenntnisse, verbunden mit den Formen eines liebenswürdigen und gebildeten Staatsmannes, ihn für die hohe Stellung geeignet machten zu der man ihn erhoben hatte [2]). Indem

[1]) Manual des Regierungsrathes vom 10. Januar 1845, S. 356.

[2]) Nebst dem Bundespräsidenten Heinrich Mousson bildeten die Staatsräthe Zehnder, Eduard und Melchior Sulzer, Bluntschli, Hünt und Ziegler den eidgenössischen Staatsrath.

der neue Vorort in seinem üblichen Antrittskreisschreiben die Unterstützung seiner Mitstände zu Erfüllung seiner Pflichten in Anspruch nahm, ersuchte er dieselben dahin zu wirken, daß die verschiedenen in der Eidgenossenschaft angeregten wichtigen Fragen ihre Lösung und Erledigung nur auf bundesgemäßen Wegen fänden und nicht durch Anwendung anarchischer Mittel zum Entscheide gebracht würden [1]).

Eine solche Ermahnung mochte um so nothwendiger erscheinen, als die Regierung von Luzern dem Vororte meldete, daß sie die früher in andern Kantonen aufgebotenen Truppen wieder abgestellt und einen Theil der eigenen Kantonstruppen aus dem aktiven Dienst entlassen habe, ja daß letzteres in noch größerm Umfange geschehen sein würde, wenn nicht die in den benachbarten Kantonen stattgefundenen Volksversammlungen und die aus denselben hervorgegangenen, die Selbständigkeit des Kantons bedrohenden Ausschüsse, auch die Nachricht daß auf der aargauischen Grenze, namentlich zu Schöftland, neue bewaffnete Freischaaren gedungen und organisirt würden, sie bestimmen müßten wieder größere Truppenaufgebote anzuordnen, weshalb die Regierung von Luzern den Vorort ersuche, zumal gegen die Regierung des Kantons Aargau dahin zu wirken, daß dem Treiben der Freischaaren ein für allemal ein Ziel gesetzt werde [2]). In Luzern hatte einige Tage vorher am 4. Januar der Große Rath ein Gesetz erlassen, wodurch die Anführer von Freischaaren mit dem Tode bedroht, hinsichtlich fremder Theilnehmer an Freischaaren aber verfügt wurde, es sei jedermann verpflichtet auf dieselben loszuziehen und sie als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen. Am nämlichen Tage war durch ein Gesetz eine allgemeine Landesbewaffnung angeordnet worden. Endlich verfügte man, daß für die getödteten Soldaten in allen Pfarrkirchen ein Trauergottesdienst und alljährlich am 8. Dezember in allen Pfarrgemeinden des Kantons ein allgemeines Dankfest abgehalten werden sollte. Die Verwundeten erhielten Ehrendenkmünzen. Zu den bedenklichsten Erscheinungen gehörte ein zu Gunsten des Staats und zum Nachtheil anderer Gläubiger vom Großen Rathe erlassenes rückwirkendes Dekret, laut welchem mit Beziehung auf das Vermögen der Theilnehmer an dem Aufstande, der Staat für die Kosten der Truppenaufgebote ein Vorrecht genießen sollte [3]). Wie gereizt die Stimmung der Versammlung war, davon mag der Umstand Zeugniß geben, daß als Kasimir Pfyffer die Meinung äußerte, wie wenn er auch die Urheber des Ereignisses

---

[1]) Kreisschreiben des Vororts Zürich an die Stände vom 10. Januar 1845.

[2]) Luzern an den Vorort Zürich vom 8. Januar 1845.

[3]) Diese Dekrete und Gesetze sind abgedruckt in der Allgemeinen Schweizerzeitung 1845, S. 23.

am 8. Dezember nach den positiven Gesetzen für strafbar erachte, er dieselben doch nicht für Bösewichte halten möge, daraufhin nicht nur gegen denselben ein furchtbarer Sturm losbrach, sondern sogar seine Ausschließung aus dem Großen Rathe beantragt wurde, wofür sich indessen keine Mehrheit fand. Auch sonst wurde Parteileidenschaft in hohem Maße geübt, wie denn unter anderm Dr. Robert Steiger, ein Vater von fünf Kindern und allgemein beliebter Arzt, der Trost vieler Armen, fortwährend im Gefängnisse gehalten wurde, während andere, welche die öffentliche Meinung für weit schuldiger hielt, längst wieder gegen Bürgschaft entlassen worden waren; gegen Ende Februar ward eine Hauptuntersuchung über mehr als 80 Personen verhängt.

Der Vorort hatte sich unterdessen zur Pflicht gemacht, dem Wunsche Luzerns zu entsprechen und die Regierung von Aargau auf das bundes- und völkerrechtswidrige des Auftretens von Freischaaren zum Zwecke eines bewaffneten Einfalls auf ein anderes Kantonsgebiet, wie ein solcher am 8. Dezember vorigen Jahres stattgehabt, aufmerksam zu machen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß solche ähnliche Friedensstörungen, sei es vom aargauischen Gebiete aus, sei es durch Freischaaren anderer Kantone, die ihr Gebiet durchziehen möchten, unter keinen Umständen sich erneuern lassen würde; zugleich hatte er sie unter Zusicherung der kräftigsten Unterstützung eingeladen, über die Vorgänge im Kanton Aargau Bericht und Nachweisung von allen gegen die Bewaffnung Freiwilliger, Behufs ungestörter Bewahrung des Landfriedens bereits getroffener oder noch vorhabender Maßregeln, ihm Kenntniß zu geben[1]); doch die Antwort hierauf konnte nichts weniger als beruhigend erscheinen, da die Regierung von Aargau, obgleich sie erklärte den Freischaarenzug zur Zeit offen und entschieden mißbilligt, und sowohl die ihren Schutz genießenden Flüchtlinge als ihre eigene Bevölkerung vor möglichen Wiederholungen ernstmeinend und mit Erfolg abgemahnt zu haben, dennoch denselben mit der Behauptung zu entschuldigen versuchte, daß die Bewohner der Nachbarkantone nur auf den Ruf der bedrängten luzernischen Jesuitengegner selbst und ihrer Sache, die als eine gemeinvaterländische gegolten habe und noch gelte, nachbarlich zu Hülfe gezogen seien und sich sofort zurückgezogen hätten, ohne den in eigener Vertheidigung errungenen Sieg, wie leicht möglich gewesen weiter zu verfolgen, sobald die luzernischen Bürger selbst den Entschluß fernern Widerstandes aufgegeben. Die Regierung von Aargau meine keine Ursache zu haben an neue Freischaarenzüge zu glauben, die zu verhindern sie allerdings die Pflicht haben würde. Uebrigens gebe Luzern durch seine beständigen Aufgebote und Rüstungen, sowie durch Grenzneckereien und Gebietsverletzungen Ursachen genug, ebenfalls auf der Hut

[1]) Der Vorort Zürich an Aargau, 10. Januar 1845.

zu sein. Am Ende erklärte sie es für dringende Pflicht der eidgenössischen Stände und Behörden, um so ernster und entschiedener dem Unheil, das die fort und fort in der Entwicklung begriffene Jesuitenberufung nach Luzern über das ganze Vaterland zu bringen drohe, durch das einzige legale Mittel ihrer Unmöglichmachung von Bundeswegen, rechtzeitig vorzubeugen [1]).

Diese Antwort von Aargau war nicht geeignet über die nächste Zukunft zu beruhigen, eben so wenig als die sich rasch folgenden Volksversammlungen in den westlichen Kantonen; daher war denn auch die vorörtliche Behörde bald darüber einig, nach dem Antrage der Regierung von Zürich, die Jesuiten- und Freischaarenfrage einer außerordentlichen Tagsatzung vorzulegen, nicht so aber über die Frage, ob und was für Anträge man in diesen wichtigen Angelegenheiten an die Stände bringen wolle. Nach mehrmaliger Berathung über diesen Gegenstand berief man die außerordentliche Tagsatzung auf den 24. Februar ein und schlug ihr zur Verhinderung fernerer gewaltsamer Verletzung der Kantonsgebiete vor: 1) Jede bewaffnete, ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Korps (sogenannte Freischaaren), im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft als unzuläßig und verboten zu erklären und sämmtliche eidgenössische Stände einzuladen, diesen Grundsatz in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Schaaren sich nicht bildeten und das Gebiet eines andern Kantons nicht verletzten; 2) sollten diejenigen Kantone, aus welchen dessenungeachtet solche bewaffnete Haufen, oder auch einzelne Bewaffnete, in der Absicht gesetzliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, in das Gebiet eines andern Kantons einfielen, verpflichtet sein die von einem solchen Zug Zurückkehrenden nach Grundsätzen der Kantonalgesetzgebung bestrafen zu lassen; 3) sollte derjenige Stand von dessen Gebiet aus die Verletzung des Gebiets eines andern Kantons durch bewaffnete Freischaaren stattgefunden hätte, gegen diesen letztern zum Schadensersatz verbunden sein. In konfessioneller Beziehung huldigte der Vorort dem seit der Reformation angenommenen eidgenössischen Staatsgrundsatze, daß jeder Stand das Glaubensbekenntniß des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen desselben unangetastet lassen solle, ein Grundsatz den der Beschluß der Tagsatzung vom 20. August 1816 neuerdings bekräftigt hatte und der niemals übertreten worden war, ohne daß es dem Vaterlande zum schweren Unglück gereichte. Dann schlug er in Bezug auf die Jesuiten noch vor: 1) die Tagsatzung möge anerkennen, daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung geistlicher Orden, die durch die Landeskirche anerkannt wären, unter Vorbehalt des Art. XII. des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonalsouveränität fielen. Dadurch

[1]) Aargau an den Vorort Zürich, 16. Januar 1845.

sei indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen solche Orden anzuerkennen oder auch nicht, gleichwie gegen sie und alle andern Vereine und Körperschaften von Bundeswegen einzuschreiten, sofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder an wirklichem Landsfriedensbruche nachgewiesen werden könne; 2) daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden sei; 3) die Tagsatzung richte dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste [1]).

Im Kanton Bern ließen sich die Wirkungen der Bewegungsvereine zunächst und am heftigsten verspüren. Am 12. Januar fand in Sumiswald eine Volksversammlung statt, an welcher gegen 3000 Personen, unter ihnen Fürsprecher Riggeler, Sekundarlehrer Schütz, Regierungsstatthalter Kohler von Burgdorf, Pfarrer Lemp, Dr. Lehmann, Pfarrer Brüderlin und andere offizielle Personen Theil nahmen. Man trat daselbst den Beschlüssen von Fraubrunnen bei. In Herzogenbuchsee, wohin der Regierungsstatthalter Mühlemann und der Gerichtspräsident Steiner von Wangen einluden, griff man noch weiter und ging die Regierung an, auf Ausweisung aller Jesuiten aus der Schweiz und möglichst schnelle Einberufung der Tagsatzung zu dringen. Sollte diese dann zu keiner entscheidenden oder zu keiner beförderlichen Schlußnahme gelangen, so wollte die Versammlung von Herzogenbuchsee die Jesuitenfrage durch die That entschieden wissen, und würde die Regierung zur Lösung derselben nicht nach dem bestimmten Volkswillen beitragen, so möchten die ernannten Ausschüsse eine Kantonalvolksversammlung nach Bern berufen, um sofort die weitern nöthigen Schlußnahmen zu treffen. In Wimmis und Zweisimmen sprach man sich in ähnlichem Sinne aus. Eine solche Sprache wäre geeignet gewesen, den Machthabern in Bern die Augen zu öffnen, hätte sich nicht an ihnen das alte Sprichwort von neuem bewährt, daß Diejenigen so ihrem Verderben entgegen eilen wollen sich selbst blenden [2]). Sie hielten thörichterweise diese kräftigen Volksäußerungen für ganz geeignet dem Kanton Bern und seiner Regierung mehr Ansehen und Gewicht in der Eidgenossenschaft zu geben. Unter diesen Eindrücken ordnete der Regierungsrath den Alt-

[1]) Kreisschreiben des Vororts Zürich an die Stände, vom 22. Januar 1845.

[2]) Jupiter quem perdere vult, dementat. Der Verfasser hatte um diese Zeit eine lange Unterredung mit Neuhaus, dem er den unausweichlichen Gang der Dinge entwickelte, wenn dieses Aufregungs- und Vereins- oder Klubbsystem fortdauerte, womit er seine Zweifel über die Macht der Regierung äußerte die Zügel in den Händen zu behalten; er predigte aber tauben Ohren. Neuhaus wurde selbst eines der ersten Opfer der von ihm nicht ungern gesehenen und wenigstens anfänglich begünstigten Bewegung.

schultheißen von Tavel und den Regierungsrath Weber ab, um die Ansichten der freisinnigen Mitstände über die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft zu vernehmen und mit denselben wo möglich ein Einverständniß des Handelns zu erzielen. Beide sollten sich erst nach Zürich, dann aber Tavel nach Lausanne und Genf, Weber nach Solothurn, Aarau, Schaffhausen, Glarus, St. Gallen, Frauenfeld, Liestal, Herisau und Chur wenden[1]). In Zürich antworteten ihnen die beiden Bürgermeister, daß eine Verständigung mit Bern von vornherein nicht möglich sei, da im Schooße des Regierungsrathes in Hinsicht auf die Jesuitenfrage zweierlei Ansichten walteten, von denen man noch nicht wissen könne, welche davon im Großen Rathe das Uebergewicht erhalten werde. Die Mehrheit des Regierungsrathes war nämlich mit der Ansicht von Bern nicht einverstanden, daß eine Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz von Bundeswegen und nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt zuläßig sei, sondern hielt nur die Anwendung moralischer Mittel für erlaubt, während sich die Minderheit allerdings der Ansicht Berns näherte. Weber erhielt in einigen Kantonen wie namentlich in St. Gallen günstige Antwort, in andern ausweichenden Hofbescheid; v. Tavel richtete weder in Lausanne noch in Genf etwas aus. Aber die Aufregung wurde mit jedem Tage größer, da man dem protestantischen Volke vorspiegelte, es sollte durch die Jesuiten um seinen Glauben kommen, während die Katholiken dem ebenso perfiden Vorgeben ihrer Geistlichen, daß die Bernerbataillone sie mit Gewalt zu Zwinglis Lehre bekehren sollten, Glauben schenkten.

In Liestal fand ebenfalls eine Volksversammlung statt, der wohl über 4000 Menschen beiwohnten und wo Altregierungsrath Baumann die Lage der in Luzern Eingekerkerten und der luzernischen Flüchtlinge auf die ergreifendste Weise schilderte. Eine der großartigsten Versammlungen aber fand unter den Augen der vorörtlichen Regierung selbst, nur eine kleine halbe Stunde von Zürich am 26. Januar statt, wo die Straße nach Schaffhausen an der Kapelle der Spannweid vorbeiführt. Sieben Männer der radikal-liberalen Partei, Dr. Furrer, Oberst Weiß, Oberst Fierz, Dr. Pestalutz, Erziehungsrath Ruegg und Prokurator Benz, hatten solche als leitender Ausschuß zusammengetrommelt und nach mittlerer Schätzung etwa 20,000 Menschen dieselbe besucht. Außer den Genannten sah man daselbst auch den Altstatthalter Sulzer, Altregierungsrath Bürgi, Altlandammann Sidler, Dr. Hug aus Baselland, Dr. Steiger aus Luzern und andere gesinnungstüchtige (?) Volksmänner. Der letztere war nämlich, nachdem man in der langen Untersuchung aus Mangel zureichender Beweise kein Urtheil gegen ihn aufbringen konnte, am 23. Januar wieder entlassen worden und hatte sich sofort aus dem Kanton entfernt.

[1]) Manual des Regierungsraths vom 13. Januar 1845, S. 397.

Die Versammlung begann mit der von Blechmusik begleiteten Absingung des Liedes „Rufst du mein Vaterland"; 56 Fahnen waren während den Verhandlungen auf der Bühne aufgepflanzt. Die Reden Furrers, Weiß und Fierz waren gemäßigt und die Versammlung wurde auch mit Ruhe und Ordnung abgehalten. Das Ergebniß war eine Bittschrift an den Großen Rath zu Austreibung der Jesuiten und Amnestirung aller schweizerischen politischen Flüchtlinge. Dem konservativen Vereine der Stadt Zürich gelang es 20,000 Unterschriften für ein Ansuchen im entgegengesetzten Sinne zu erhalten. Von beiden Seiten wurden ungewöhnliche Anstrengungen auf die Sitzung des Großen Rathes vom 5. Februar hin gemacht und durch Flugschriften auf die Meinung des Volkes eingewirkt, dessen entschieden protestantische Richtung indessen mehr und mehr hervortrat. Am Ende des langen Kampfes, der zum Theil in geistvoller Weise geführt wurde, blieb die Regierung in der Jesuitensache mit 95 gegen 103 Stimmen in der Minderheit. Der Antrag des Bürgermeisters Zehnder auf Ausweisung der Jesuiten von Bundeswegen aus allen Kantonen, wurde zur Instruktion erhoben, womit die bisher befolgte Politik der zürcherischen Regierung völlig gelähmt wurde. Der Zusatzantrag des Dr. Furrer hingegen, wonach der Beschluß gegen die Freischaaren von einer zukünftigen bundesmäßigen Feststellung der Gewährleistung der Kantonalverfassungen abhängig gemacht werden sollte, wurde verworfen. Mousson erhielt den Dr. Furrer und Dr. Alfred Escher zu Mitgesandten. Wie in Bern instruirt werden würde stund noch zu erwarten. Auch Solothurn sprach sich gegen die Jesuiten aus, und auch in der französischen Schweiz suchte man die Regierungen von Genf und Waadt, obgleich vor der Hand noch fruchtlos, zur Mitwirkung zu zwingen.

Diesen drohenden Aufregungen in den protestantischen und einigen paritätischen Kantonen gegenüber, waren die Regierungen der strengkatholischen Kantone fest entschlossen Widerstand zu leisten und den Versuch zur Vertreibung der Jesuiten als einen Eingriff in die Kantonalsouveränetät, selbst mit Waffengewalt abzutreiben. Wirklich wurden in jenen Kantonen Landwehrbataillone und Landsturmkolonnen errichtet und eine allgemeine Landesbewaffnung vorgenommen. Im Februar und Anfangs Merz versammelte sich ein aus Abgeordneten der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bestehender Kriegsrath, um sich über gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln zu berathen. Sah doch der Kanton Luzern Mitte Januar schon einem förmlichen Feldlager ähnlich, zu dessen Oberbefehl man den in fremden Kriegsdiensten ergrauten General von Sonnenberg von Neapel herberief. Der außerordentlich versammelte Große Rath beschloß mit an Einmüthigkeit grenzender Mehrheit der Einladung Zürichs nicht zu entsprechen, die Bischöfe der Schweiz aber erließen Hirtenbriefe um in

Berücksichtigung der Tagesereignisse, vor dem Lesen irreligiöser, die katholische Kirche befeindender Schriften und Tagesblätter zu warnen. Landammann und Rath des Kantons Uri schrieben eine außerordentliche Landsgemeinde auf Sonntag den 16. Februar aus und betheuerten in einer Proklamation an das Volk, daß die Freiheit und Selbständigkeit der Kantone und aller durch das Herzblut und den Heldenmuth der Ahnen erworbenen, durch Geschichte und die ältesten Urkunden geheiligten Rechte der katholischen Stände zernichtet, der Bund und die Eidgenossenschaft zertrümmert werden sollten.

Kaum war es denkbar, daß eine solche Lage der Dinge in der Eidgenossenschaft eintreten könnte, ohne die lebhafteste Aufmerksamkeit der Nachbarstaaten zu erregen. Die Achtung vor der Schweiz und ihrer Regierungen war durch die letzten Ereignisse bedeutend erschüttert worden. Die französischen Staatsmänner tadelten in gleichem Maße die thörichte Jesuitenberufung der Luzerner Machthaber, wie den rohen anarchischen Angriff, den sie zur Folge gehabt hatte. Indessen schien man sich vor der Hand und so lange die Bewegung sich nicht zu nahe an den französischen Grenzen verbreitete, so daß der Eindruck selbst jenseits eingreifen könnte, in einer neutralen Stellung verhalten zu wollen und selbst dem französischen Botschafter in Wien solche Weisungen ertheilt zu haben, indem das schwankende System Ludwig Philipps und seines Ministeriums in dieser Zeit gerade durch die österreichischen Zumuthungen selbst in große Verlegenheit versetzt war, und Guizot wohl kaum wußte was ihm widerwärtiger sein könne, ob an der Einmischung Oesterreichs thätigen Theil zu nehmen, oder Oesterreich allein gewähren zu lassen, da jeder von den beiden Entschlüssen in den Kammern auf gewaltigen Widerstand stoßen mußte [1]). Die sonst der Uebertragung der Erziehung an den Jesuitenorden im Grundsatze keineswegs abholden höhern Staatsmänner des katholischen Oesterreichs hatten ebenfalls die Berufung jener Väter nach Luzern, obgleich sie dem souveränen Stande die volle Berechtigung zuerkannten, unter den gegenwärtigen Umständen weder für klug noch für zeitgemäß gehalten, vielmehr von höherm politischen Standpunkte aus, als ein mit den dadurch zu erzielenden religiösen und pädagogischen Vortheilen in keinem rechten Verhältnisse stehendes Wagniß betrachtet, wie denn die österreichische Regierung überhaupt, obgleich sie die Vertheidigung der Interessen des katholischen Glaubens, wo sie wirklich bedroht waren, als Pflicht und für ein Vorrecht hielt, dennoch kein Gefallen an konfessionellem Hader fand und die Gefahren keineswegs übersah die daraus entstehen müßten, wenn die Regierungen den neu entbrannten kirchlichen Zerwürfnissen Vorschub

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 13. Januar 1845.

leisteten [1]. Nichtsdestoweniger schien man im Falle eines Bürgerkriegs oder des Umsturzes des Bundes von 1815, zur Dazwischenkunft entschlossen. Zwischen den beiden Kabineten von Wien und Paris fanden mancherlei Mittheilungen über die schweizerischen Angelegenheiten statt, allein das Zutrauen welches der österreichische Botschafter in Paris Graf Appony, wegen seiner Geschäftserfahrung und seines erprobten Taktes nicht nur bei seinem eigenen sondern auch am französischen Hofe erworben hatte, machten Paris zum Sitze der, zwischen dem Fürsten Metternich und dem französischen Ministerium oder dem Könige Ludwig Philipp selbst, geführten Unterhandlungen. Die Aufforderung welche Oesterreich beinahe unmittelbar nach den luzernischen Ereignissen an Frankreich gerichtet hatte, an einem gemeinschaftlichen oder doch übereinstimmenden Schritte gegenüber der Eidgenossenschaft Theil zu nehmen, waren von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht unbeachtet gelassen, die Ansichten blieben aber darin verschieden, daß Herr Guizot die jetzige Aufregung in der Schweiz lediglich der Jesuitenfrage zuschrieb, während der österreichische Staatskanzler etwas tiefer blickend, obgleich die Unangemessenheit der Jesuitenberufung nach Luzern anerkennend und sie bedauernd, jedoch richtiger in der hauptsächlich von den Ultraradikalen ausgehenden Bekämpfung gedachten Ordens, nur eine absichtliche Täuschung der bethörten Massen erblickte, um über solche bei vorhabender allgemeiner Umwälzung der schweizerischen staatsrechtlichen Verhältnisse verfügen zu können [2]. Demungeachtet schien man, die Schwierigkeiten einer eigentlichen gemeinsamen Dazwischenkunft wohl einsehend, dieselbe in Wien ebenso wie in Paris wegen ihren Folgen zu scheuen, der Hoffnung Raum gebend, daß wohlwollende aber ernstliche Vorstellungen hinreichen würden, dem in der Regel gesunden, natürlichen Sinne der Schweizer wieder die Oberhand zu geben.

Die Anträge des Vorortes an die außerordentliche Tagsatzung hatten in Wien einen günstigen Eindruck gemacht und die Ansicht festgestellt, daß man den Gang dieser Bundesversammlung abwarten wolle, ehe man sich mit einem amtlichen Schritte übereilte. Nichtsdestoweniger theilte man dem französischen Kabinete den Entwurf einer Note mit, Herr Guizot hielt jedoch die Jesuitenfrage von so überragender Wichtigkeit, daß er den Grafen Pontois beauftragte Luzern zur Zurücknahme der betreffenden Schlußnahme zu bewegen, wie denn auch beide Mächte übereinkamen, ihr Möglichstes in Rom zu thun, um die Absendung von Conventualen in jene Stadt von dort aus zu verhindern. Aber der Jesuitengeneral Pater Rothan, der früher selbst nicht für Wiederherstellung der Jesuiten in der

[1] Bericht des Herrn von Effinger vom 4. Januar 1845.
[2] Bericht des Herrn von Effinger vom 22. Januar 1845.

katholischen Bundesstadt gewesen war, zeigte jetzt wenig Bereitwilligkeit auf diese neuerrungene Provinz zu verzichten. Die starre sogenannte genuesische Partei im Kardinalkollegium soll ihn in dieser Beharrlichkeit unterstützt haben, denn sie setzte viel mehr Werth auf die Ausdehnung und Kräftigung des Jesuitenwesens, als auf die Vermeidung des Bürgerkrieges in der Schweiz, obwohl dem heiligen Stuhle selbst mildere Ansichten zugeschrieben wurden. Auch Preußen nahm jetzt an den Besprechungen Theil, wußte aber keinen andern Rath als die Absendung seines Gouverneurs General von Pfuel nach Neuenburg, zur Beobachtung der Dinge. Plötzlich glaubte Herr Guizot einen glücklichen Ausweg aus der für ihn und seinen König so bedenklichen Klemme gefunden zu haben, indem er sich an das der Eidgenossenschaft wohlwollende und für dieselbe wegen seiner geographischen Lage nicht gefährliche, England wendete und es zu den ersten vermittelnden Schritten bewog. Wirklich erließ der damalige Lenker der auswärtigen Angelegenheiten des Toryministeriums, Lord Aberdeen, ein zum Vorweisen bestimmtes nicht sehr bedeutendes Schreiben, in dem die Gefahren einer Veränderung des Bundesvertrages von 1815 für die bisherige Unabhängigkeit und neutrale Stellung der Eidgenossenschaft in derselben Weise geschildert wurden, wie man sie häufig von den Gesandten der Großmächte zu hören gewohnt war[1]). Noch ehe dasselbe indessen an den eigentlichen Ort seiner Bestimmung, das heißt zu den Lenkern des eidgenössischen Staatswesens gelangen konnte, begab sich am Ufer des Lemans ein Ereigniß, welches ohne im Geringsten den Bundesvertrag von 1815 zu trüben, dennoch so tief in die ganze bürgerliche und gesellschaftliche Ordnung eingriff, daß eine völlige Aufhebung desselben abermalen zu befürchten war.

Zweites Kapitel.

Die Umwälzung im Kanton Waadt.

Wir haben bereits von der Gährung gesprochen, die sich rücksichtlich der Jesuitenfrage auch in der westlichen, französisch sprechenden Bevölkerung der Schweiz theils von selbst verbreitete, theils künstlich hervorgerufen ward. Auch Genf wurde von solcher Bewegung ergriffen. Eine Bittschrift, dahingehend daß sich der Große Rath gegen die Einführung der Jesuiten in Luzern aussprechen solle, erhielt 2079 Unterschriften. Die oberste Landesbehörde wies sie, um einen Ausspruch darüber zu vermeiden, an den Staats-

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 26. Januar, 7., 15. Februar 1845. Bericht des Herrn von Tschann vom 10., 14., 17. Februar 1845. Zuschrift des Lord Aberdeen an Herrn Morier vom 11. Februar 1845.

rath zurück. Eine sogenannte Volksversammlung in dem Gasthofe zur Stadt Genf, vorzüglich aus fremden Arbeitern und Neugierigen bestehend, war ungeachtet einiger aufregender Reden ohne Anklang geblieben, auch ließ sich die Regierung von Genf bei Ertheilung der Instruktion auf keine Weise dadurch irre machen.

Ungleich schneller aber trieb man die Dinge im Kanton Waadt zum Aeußersten. Dieser Kanton hatte lange zu den blühendsten und glücklichsten gehört und die Fremden aus allen Himmelsstrichen fanden sich von diesem paradiesischen Lande angezogen. Seine Verfassung hielt man für eine der freisinnigsten, so daß Viele sogar einen solchen Grad von Freiheit kaum in einem Utopien für möglich hielten. Von einer eigentlich aristokratischen Partei war in der Waadt, wo der Einfluß des alten Adels des Landes längst beseitigt war, keine Rede, wohl aber theilte man sich im Lande so wie im Großen Rathe und in der Regierung, gleich wie in andern Kantonen, in die vulgär gewordene Bezeichnung einer sogenannten liberal-konservativen und liberal-radikalen Partei. Die erstere, zu der sich die Professoren der Akademie von Lausanne, die gebildeten Landbesitzer, die Geistlichkeit und die zahlreich über den Kanton verbreiteten Methodisten hielten, war an Besitzthum, an vernunftgemäßer Beurtheilungskraft und Intelligenz, so wie an besserer Bildung der radikalen Partei weit überlegen und sie vertrat die Interessen der höhern Gesittung sowohl in religiöser wie in politischer Beziehung in würdiger, dem Lande wohlthätiger und nützlicher Weise. In ihren Reihen fand man Männer wie den Großrathspräsidenten Frossard, die Geschichtschreiber Monnard und Vuillemin und den durch seine Werke über Literatur und Theologie rühmlichst bekannten Vinet. Ihre Gegner warfen ihnen Schulsteifheit und Doktrinarismus vor und der Ausgang bewies in der That daß viele von ihnen, mehr gründlich gebildete Männer des Kabinets, als tüchtige Lenker eines lebhaften, feurigen und ziemlich unstäten Volkes in einer corrumpirten Zeit waren.

Die radikale Partei, die aus allem demjenigen bestand was Geist, Bildung, Geburt oder Reichthum und anständige Sitten haßte, mitunter auch aus jenem zahlreichen Theile des Volkes, der dem Methodismus wie theils aller Religion abhold war, hatte vorzüglich den schlauen, thätigen und mit dem waadtländischen Volksgeiste ziemlich gut bekannten Staatsrath Druey, einen ehemaligen Advokaten, zum Führer. Im Staatsrathe hatte diese Partei durch die Wahl des ausgezeichneten Rechtsgelehrten Mieville die Mehrheit wieder verloren und suchte sie jetzt durch jedes Mittel wieder zu gewinnen. Das Organ der radikalen Partei war der „Nouvelliste Vaudois", während der „Courier Suisse" für die konservativ-radikale Partei die Feder führte. Die Jesuitenfrage war für die Radikalen um so mehr ein sehr erwünschtes Mittel zur Aufregung als sie Anlaß bot, die methodistische und die

jesuitische Richtung, obgleich wesentlich verschieden, dennoch in eine die Volksstimmung irreleitende Zusammenstellung zu bringen. Wie im Kanton Bern so sollte auch hier vorzüglich durch Massenversammlungen des Volkes, Regierung und Bundesversammlung eingeschüchtert werden. So traten in Cülly, Moudon, Morges, Aubonne, Yverdon solche Menschenhaufen zusammen, wovon der zahlreichste in Villeneuve beigetrieben ward, und man kam da überein, die Jesuiten durch alle wirksame Mittel, wo möglich einen Tagsatzungsbeschluß, wegzujagen. Neben den heftigen Reden gegen die Jesuiten hatte man auch mancherlei Ausfälle gegen die konservativen Mitglieder des Staatsrathes, gegen den Professor Monnard als Hauptmitarbeiter des „Courrier Suisse“ und gegen die europäischen Herrscher vernommen. Die ablehnende Antwort, die der Staatsrath dem Altschultheißen von Tavel ertheilt, wurde jetzt als ein Zeichen der innigen Verbindung mit dem Jesuitismus gedeutet und eifrigst ausgebeutet. Bittschriften zur Austreibung der Jesuiten wurden überall verbreitet. Den Anhängern der Regierung gab man vor, die letztere bedürfe einer solchen Kundgebung des Volkswillens, um thun zu dürfen was sie selbst wünsche und 32,000 Unterschriften bedeckten infolge dieser List die Bittschrift für Ausweisung. In Cossonay, Lütry und Lücens fanden ungeachtet der heftigen Kälte, Sonntags den 10. Februar noch zahlreiche Volksversammlungen statt. Die Regierung von der irrigen Ueberzeugung ausgehend, daß unter einer so freisinnigen Verfassung und bei einer so offenkundig freien Richtung der Regierung, das Gesetz immer die Oberhand behaupten würde, ließ ruhig gewähren. Der Antrag zur Einberufung von zwei Bataillonen zum Schutze der Freiheit der Berathungen wurde verworfen. Man glaubte, vertrauend auf das Uebergewicht verständiger und rechtlicher Gründe, bei der bevorstehenden Erörterung im Großen Rathe ohne diese Machtaufstellung Ordnung und Ruhe im Lande aufrecht zu erhalten.

Die Mehrheit des Staatsrathes wollte bei Ertheilung der Instruktion über die Jesuitenfrage nicht der gewaltigen von untenherauf drohenden Stimmung nachgeben, sondern trug darauf an, daß der Stand Waadt zu keinen zwingenden Beschlüssen der Tagsatzung gegen den Jesuitenorden die Hand biete, hingegen den lebhaftesten Wunsch ausspreche, daß Luzern seiner vorörtlichen Stellung, dem Frieden der Eidgenossenschaft und der Beruhigung aller Bürger, die Einberufung der Jesuiten zum Opfer bringen möge; nöthigenfalls solle die Gesandtschaft zu einer freundlichen Einladung in diesem Sinne stimmen. Der Staatsrath begründete diesen Antrag in einem, mit treffenden Vernunftgründen und juristischem Scharfsinn vom Staatsrathe Mieville abgefaßten Bericht an den Großen Rath. Allein wenn auch dieser Bericht von dem doktrinären Theile der Liberal-Konservativen und von der fremden Diplomatie als ein Meisterstück politischer Einsicht gepriesen wurde,

so schüttelten hingegen Diejenigen, welche die Lage der Dinge genauer und mit mehr Kenntniß des Volksgeistes geprüft hatten, den Kopf und erwarteten nur einen geringen Eindruck von dieser Staatsschrift auf die verblendete und verführte Menge.

Im Großen Rathe, der am 11. Februar zusammentrat, wurde die Erörterung noch mit Unabhängigkeit und Würde geführt, obwohl als ein Zeichen der gereizten Stimmung, erst am Tage vor der Eröffnung der Sitzung, der Studirende Steinlein der in Lütry den Antrag des Staatsrathes in Schutz zu nehmen versuchte, in's Wasser geworfen werden sollte, dem er mit genauer Noth durch seine Flucht in das Pfarrhaus entkam. Der Präsident des Staatsrathes, Rüchet, der in verschiedenen Fragen lange zwischen den Parteien geschwankt hatte, sprach sich hier mit großer Wärme und Entschiedenheit für die Meinung der Mehrheit dieser Behörde aus, nach ihm waren Mieville und Drüey, welcher letztere die Jesuitenvertreibung früher selbst als bundeswidrig bezeichnete, die beiden Hauptkämpfer. Der Ausgang des langen Haders war am 13. Abends die Annahme des Mittelantrages, Luzern auf dringende Weise einzuladen den Jesuitenbeschluß zurückzunehmen, mit der beigefügten Drohung, daß wenn der Einladung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht entsprochen sei, dann die weitern geeigneten Maßregeln zu Erreichung dieses Zieles vorbehalten blieben. Der Umstand daß einzelne Konservative sich nicht mit dieser Weisung wählen lassen wollten, brachte die Wahl der Gesandten auf den Staatsrath Drüey und Briatte. Sie nahmen rasch an, aber Drüey scheute sich nicht diesen Beschluß der Versammlung bloß für einstweilig zu erklären und damit anzukündigen, daß er viel über sich nehmen werde. Im Kasino war mittlerweile eine Versammlung radikal Gesinnter zusammengetreten, welche sich mit dem Ausgange der Dinge keineswegs zufrieden gaben, denn hier wurden nur die Eingebungen blinder Leidenschaft berücksichtigt; die früher ausgesprochene Ehrfurcht vor der Geistlichkeit wurde bei Seite gelegt und nur die heftigsten Rathschläge fanden Beifall. Vergebens suchte Drüey die Stimmung die er selbst erhitzt, zu mäßigen. Einige Feuerköpfe eilten am Abend vom Kasino auf die Höhe des Signal's, und gaben daselbst durch eine gewaltig lodernde Flammensäule das Zeichen zur Umwälzung.

Erst als der Staatsrath von den Fenstern des Schlosses aus den Schein der hell aufflackernden, zum Aufstande rufenden Flamme gewahr wurde, gab er sein unbedingtes Zutrauen an das Volk und den Glauben an seine Achtung für Gesetz und Verfassung auf, denn selbst Drüey der jetzt die Aussicht hatte ohne Umwälzung zum obersten Einflusse zu gelangen, war nicht mehr im Stande oder gewillt die Aufregung zu besänftigen und überdieß lähmte die Minderheit noch die geringe übrige Kraft des Staatsrathes, die sich jedem Truppenaufgebote mit der Behauptung widersetzte, man habe keine Gewaltthätigkeit zu

befürchten. Endlich entschied sich die Mehrheit doch zu einem Truppenaufgebote zum Schutze der verfassungsmäßigen Behörde, erst von einem, dann von sechs Bataillonen. Der ganze Auszug würde auf Piket gestellt und den Oberbefehl erhielt Oberst Bontems wobei ihm Oberstlieutenant Nicolier und Herr Marcel zur Seite standen. Eine Proklamation wurde an das Volk gerichtet, die Stadtbehörde von Lausanne eingeladen den Generalmarsch schlagen zu lassen, die Berathungen des Staatsrathes aber in das mehr in der Mitte der Stadt gelegene Posthaus verlegt. Während die konservativen Mitglieder des Staatsrathes sich durch die erste an diesem Tage genossene Mahlzeit etwas stärkten, eilte Drüey ins Kaffehaus Morand und in das Kasino wo die Radikalen versammelt waren, mit dem Zurufe: „der Wein ist abgezogen, man muß ihn jetzt trinken". Ungleich schneller trafen die Boten des Aufstandes an den Orten ihrer Bestimmung ein, als diejenigen der Regierung und fanden auch meist willigeres Gehör, ja viele Milizen wurden unterwegs bearbeitet und gingen zu den Aufständischen über. Mit Mühe brachte die Regierung zwei unvollständige und zu einem großen Theile unsichere Bataillone zusammen, während die nach dem Kasino strömenden Massen sich die ganze Nacht und besonders gegen Morgen vermehrten. Nur das Schloß, wo jetzt wieder der Sitz der permanent erklärten Regierung war, konnte mit so geschwächter Macht scheinbar gesichert werden.

Als der Großrathspräsident Frossard und einige ihn begleitende Großräthe die Gewalt der Bewegung gewahr wurden, baten sie den Staatsrath die Frage welche den Aufstand veranlaßt, noch einmal vor den Großen Rath zu bringen und in der Hoffnung das Volk damit zu besänftigen die Truppen zu entlassen, was aber doch nur heißen konnte sich dem Aufstande zur unterwerfen und ihn anzuerkennen. Der Staatsrath entsprach diesem Gesuche, indem er den Großen Rath auf den folgenden Tag früh 11 Uhr zusammenberief und das Aufgebot auf die zwei bereits anwesenden Bataillone beschränkte. Eine Proklamation, in der er sich selbst angeklagt haben würde dem Volkswillen Zwang anlegen zu wollen, wie sie Drüey vorschlug, weigerte er sich hingegen zu erlassen. Unterdessen hatte sich ein großer Volkshaufe mit Trompetern an der Spitze unter der Leitung der Advokaten Eytel und Delarageaz vom Kasino aus gegen das Schloß hin in Bewegung gesetzt. Nebst Scharfschützen und Artilleristen sah man eine Menge mit Flinten, Beilen, Donnerbüchsen, Stangen und Stöcken Bewaffneter zu Vieren hoch in diesen Reihen, denen noch eine große Zahl kommunistischer Arbeiter folgten, welche die Luft mit wildem Geschrei erfüllten und die Milizen von Lavaux in ihre Reihen hinüber riefen; während einiger Zeit blieben diese wohl fest, dann fielen sie der Verführung anheim. Der Hauptmann Chappuis von Rivaz hielt durch seinen Muth den Fahnenträger gegen seinen Willen zurück, allein die

Schaar der Getreuen war zu klein. Der Staatsrath beschloß, als ihm Oberst Bourgeois berichtete daß man nicht auf die Truppen zählen könne, abzudanken, und als die aufständischen Haufen in die Nähe des Schlosses kamen, traten ihnen die bisherigen Staatsräthe Drüey und Blanchenay mit dieser Siegesnachricht entgegen. Die Umwälzung war vollendet. Nächst der Thätigkeit und Dreistigkeit der Aufständischen hatte die Kurzsichtigkeit, die Schläfrigkeit und Furchtsamkeit der Regierung, verbunden mit ihrem Mangel an Volkskenntniß, das Meiste dazu gethan.

Vom Schlosse, welches durch die Entfernung der Staatsräthe alle Bedeutung verloren, begab sich die siegestrunkene Schaar nach dem Spaziergange des Montbenon und hier übte die versammelte süße Menge auf den Trümmern der verfassungsmäßigen Freiheit ihr vermeintliches Souveränetätsrecht. In Ermanglung einer Rednerbühne wurde in aller Eile eine Leiter an einen Baum gelegt, deren Stufen den edlen Orator erheben und tragen sollten. Auf den Antrag Drüeys wurde hier beschlossen: 1) Von dem Großen Rathe zu begehren, daß er den Wunsch der 32,000 Bittsteller erfülle und die Gesandten auf die Tagsatzung beauftrage, die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz und Amnestie für die Luzerner Flüchtlinge zu verlangen; 2) nach dem Beschlusse dieser Anweisung sollte er sich auflösen, damit in kürzester Frist für eine vollständige Erneuerung desselben gesorgt würde. Löste der Große Rath, sei es weil er nicht in hinlänglicher Zahl versammelt wäre um Beschlüsse zu fassen, sei es aus andern Gründen, sich nicht selber auf, so sollte dessenungeachtet die provisorische Regierung durch die Wahlversammlungen neue Wahlen vornehmen lassen und der daraus hervorgehende neue Große Rath sollte überdieß die Funktionen eines Verfassungsrathes übernehmen; 3) eine provisorische Regierung werde eingesetzt um diejenige Gewalt auszuüben, welche die Verfassung dem Staatsrathe beilegte, bis ein neuer Großer Rath und ein neuer Staatsrath gewählt sein würden. Die provisorische Regierung erhielt überdem außerordentliche Vollmacht um Alles das zu entscheiden was unvorhergesehene Umstände erforderten. Sie bestand aus den Bürgern Altstaatsrath Heinrich Drüey, als Präsidenten, Altstaatsrath Ludwig Blanchenay, Altstaatsrath Jules Müret, der indessen sofort ausschlug, Heinrich Fischer, Johann Schopfer, der ebenfalls die Stelle nicht annahm, Mercier, Karl Veillon, Jaques Veret, Louis Bourgeois, lauter radikalen Mitgliedern des Großen Rathes. Die provisorische Regierung wurde später durch die Bürger François Briatte und Jules Vulliet ergänzt. Noch trafen am übrigen Theil des Tages eine Menge meuterischer Schaaren in der Hauptstadt des Kantons ein, die auf Veranstaltung der provisorischen Regierung in Staatskosten bewirthet wurden. Eine neue Volksversammlung erklärte am folgenden Tage den Großen Rath für aufgelöst; er sollte in der kürzesten Frist

vollständig erneuert und unmittelbar nach den Wahlen zusammenberufen werden. Alle übrigen Behörden und öffentlichen Aemter ohne Ausnahme wurden provisorisch erklärt, die Beamten und Angestellten jeden Ranges und jeder Art, welche nicht innerhalb fünf Tagen ihre Anerkennung der Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung erklärt haben würden, sollten als auf ihre Stellen verzichtend betrachtet werden; überdem müsse die provisorische Regierung diejenigen bei der öffentlichen Verwaltung angestellten Personen, die Angestellten an den Lehranstalten inbegriffen, die nicht ihr Vertrauen genießen sollten, ihrer Stellen und Funktionen entlassen können. Endlich sollten, was kaum glaublich scheinet, die in den Paragraphen 17 und 62 enthaltenen Beschränkungen des allgemeinen Stimmrechts und der Ausübung der politischen Rechte, nämlich die Ausschließung der Unterstützten oder der unter einem Verhaftsbefehl Stehenden, der Falliten, der Bevormundeten und der zu infamirenden Strafen Verurtheilten, aufgehoben sein. Nur etwa 40 Mitglieder unter ihnen der Präsident Frossard hatten sich zum Großen Rathe eingefunden, dagegen der Versammlungssaal mit aufständischem Volke angefüllt war. Die Mitglieder der obersten Landesbehörde entfernten sich im Stillen als ihnen eine Botschaft der provisorischen Regierung das Schicksal der bisherigen Volksvertretung verkündete. Dem waadtländischen Volke wurde das Geschehene in einer Proklamation angezeigt. „Der Sieg des Volkes", so drückte sich die provisorische Regierung in derselben aus, „wird „heute gefeiert, 101 Kanonenschüsse haben ihn verkündigt. Waadtländer! „der gestrige und heutige Tag sind groß, schön und würdig eines selbständig gewordenen Volkes, welches das Gefühl seiner Kraft hat und sich „achtet."

Beim rohern Theile dieses Volkes äußerte sich denn doch die gewöhnliche wilde Leidenschaft; Freiheitsbäume wurden allortens aufgepflanzt, auf einem erleuchteten Transparent las man Abends die Inschrift: „an die Laterne mit den Aristokraten"; auf Fahnen mit denen Schaaren durch die Stadt Lausanne zogen, standen die Worte: „Nieder, nieder mit den Aristokraten, nieder „mit den Reichen, nieder mit Denen, die Dienerschaft haben, nieder mit der „Religion". Es begann nun als Wirkung der Fabel von der Jesuitengefahr die heftigste Verfolgung angeblicher Jesuiten, so daß sogar rohe Störungen des Hausfriedens und der persönlichen Freiheit nicht selten waren, wie denn andächtige Versammlungen häufig von Volkshaufen mit Gewalt auseinandergetrieben wurden. Die Wahlen des neuen Großen Rathes fielen wie natürlich durchaus in radikalem Sinne aus und die neue Regierung wurde nicht nur in demselben Geiste bestellt, sondern sie überragte in ihren Grundsätzen den Großen Rath selbst, so daß sogar die Kommunisten an ihr eine Stütze fanden. Mehrere angesehene und um das Land verdiente Beamte, wie der Ingenieur

Fraisse und Postdirektor Noblet wurden ihrer Stellen entsetzt und mußten das Land meiden, andere welche sich weigerten die Umwälzung gut zu heißen, wurden als solche betrachtet die auf ihre Stellen verzichtet hätten. Der Staatsrath Mieville, dessen Ernennung in die Regierung man noch vor einigen Wochen mit Freudenfeuern in Yverdon gefeiert, sah sich jetzt genöthigt nach Neuenburg zu fliehen. Die vom neuen Großen Rathe nun berathene Verfassung erhielt eine viel demokratischere Richtung als die frühere; besonders suchte die Regierung die Gewalt des repräsentativen Großen Rathes durch den mittelbaren Einfluß von Kreisversammlungen der Bürger zu beschränken. Der Große Rath, selbst unter der Gewalt der durch Umwälzungstaumel beherrschten Volksstimmung, konnte nur Einzelnes nothdürftig ermäßigen, denn im Ganzen mußte er der gegebenen Richtung folgen.

Es begnügte sich die provisorische Regierung dem Vororte von der in Lausanne stattgehabten Umwälzung und den gefaßten Beschlüssen schriftlich Kenntniß zu geben, welche dieser den übrigen Ständen ganz einfach durch ein Kreisschreiben mittheilte, indem er die Ueberzeugung aussprach, daß bei der dermaligen Lage der Dinge jeder Schritt von seiner Seite fruchtlos wäre[1]. Auch hier war der Vorort durch die Rechtsverletzung vom September 1839 gelähmt. In der übrigen Schweiz erregten die Ereignisse zu Lausanne bei den Umwälzungssüchtigen die größte Freude, während die Freunde der Ordnung und einer verfassungsmäßigen Entwickelung unter Festhaltung des positiven Rechtsgrundsatzes sich nicht verhehlten, daß für die Ruhe und ein friedliches Glück des Vaterlandes in der nächsten Zeit wenig zu erwarten sei. In Wien sah man die Umwälzung vom 14. Februar als das Merkmal einer tiefen Erschütterung der bisherigen schweizerischen Zustände an und verbarg keineswegs die Besorgniß, daß durch ähnliche Mittel auch andere, sich der versöhnlichen Richtung des Vorortes Zürich anzuschließen im Begriffe stehende Standesregierungen, zu stürzen versucht werden möchten, um solchergestalt auf der Tagsatzung eine Mehrheit zu Stande zu bringen, aus deren Beschlüssen nur Verwirrung und Bürgerkrieg zu erwarten stände. Auch in Paris machte diese Nachricht einen sehr schlimmen Eindruck[2]. Als der brittische Gesandte Morier am 22. Februar die oben erwähnte Zuschrift Lord Aberdeens vom 11. Februar dem Bundespräsidenten in Gegenwart des Bürgermeisters Zehnder und des Staatsraths Bluntschli amtlich mittheilte, sprach er sich mit würdigem Ernst

---

[1]) Zuschrift der provisorischen Regierung von Waadt vom 16. Februar 1845. Proklamation dieser Regierung vom 14. Februar 1845. Beschlüsse vom Montbenon. Vorörtl. Protokoll vom 17. Februar 1845, Nr. 124, 126.

[2]) Berichte des Herrn von Effinger vom 23., 24. Februar 1845. Bericht des Herrn von Tschann vom 19. Februar 1845.

und sichtlicher Theilnahme über die gegenwärtige Krisis und die Gefahren eines Bürgerkrieges aus und fügte die Erklärung bei, daß die Königin von Großbrittanien die von der vorörtlichen Regierung in ihrem Kreisschreiben an den Tag gelegte Gesinnung vollständig anerkenne. Auf den allgemeinen Handel und Verkehr und auf den Wohlstand im Kanton Waadt hatte die Umwälzung vom 14. Februar sofort einen höchst nachtheiligen Einfluß.

Drittes Kapitel.

Gerüchte über einen neuen Freischaarenzug. Zürcherische Sendung nach Aarau und Bern und geringer Erfolg derselben. Widerstand in Genf. Bern neigt sich zum äußersten Radikalismus hin. Lage der Dinge in Luzern. Außerordentliche Tagsatzung. Große Spannung in den Gemüthern nach der Vertagung derselben am 20. Merz.

In den nämlichen Tagen, an welchen jene traurigen Vorgänge im Kanton Waadt stattfanden, drangen so bedenkliche Gerüchte über die Erneuerung eines Freischaareneinfalls in den Kanton Luzern zu den Ohren des Vororts, daß dieser sich bewogen fand den Stand Zürich zum Schutze der Tagsatzung einzuladen und sofort zwei Bataillone Infanterie, eine Batterie Artillerie, eine Kompagnie Reiterei und eine Kompagnie Scharfschützen unter die Waffen zu rufen und zur Verfügung des Vororts bereit zu halten, den übrigen Theil des Kontingents aber aufs Piket zu stellen; auch die Kantone St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau erhielten die Einladung zu derselben Vorsichtsnahme. Dem Bürgermeister Zehnder und Regierungsrath Sulzer aber gab man den Auftrag, den Regierungen von Bern und Aargau den entschiedenen Willen des eidgenössischen Vorortes kund zu geben, den Landfrieden in der Eidgenossenschaft vor neuen Störungen zu bewahren und die Mitwirkung jener beiden Regierungen dafür in Anspruch zu nehmen, indem man sich über die benöthigten Mittel dazu näher bespreche[1]. In beiden Kantonen äußerte man bei der Ankunft dieser Abgeordneten eine gewisse Befremdung. Man behauptete im Aargau, daß die Bevölkerung sehr gespannt und voll Sympathie für die luzernischen Flüchtlinge, sowie erbittert über die in Luzern getroffenen Maßnahmen aber dennoch ruhig sei, und man wollte von Rüstungen und einem bevorstehenden Freischaarenzuge Nichts wissen; im Falle eines wirklichen Ausbruches aber wolle man keine Maßregeln treffen, welche mit der Stimmung des weitaus größern Theils der aargauischen Bevölkerung im Widerspruche ständen, da sie nur dann

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 17. Februar 1845, Nr. 126.

größern Verwirrungen zuvorzukommen im Stande sei, wenn sie mit dem Volke einig gehe, deßhalb werde sie keine andere Zusicherung geben, als daß sie in ihrer Stellung Alles thun wolle, was sie zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung vermöge; solle dieser Zweck aber erreicht werden, so müsse der Vorort dafür besorgt sein, daß die aargauische und schweizerische Bevölkerung nicht von Luzern aus durch die verletzendsten Maßregeln immer zu neuen Erbitterungen Anreizung fände. In Bern sprach man sich im Wesentlichen in derselben Weise aus und erklärte bloß, daß man in Bereitschaft sei wo nöthig kräftig einzuschreiten, sowie daß man eine Verletzung des aargauischen Gebietes von Luzern aus als eine Kriegserklärung betrachten würde. Auf ihrer Rückreise glaubten die zürcherschen Abgeordneten in den beiden Kantonen gar nichts Beunruhigendes bemerkt zu haben, dagegen sie bei den aargauischen Behörden ziemliche Aengstlichkeit über die luzernischen militärischen Aufgebote und über die Entsendungen derselben an die äußerste Grenze dieses Kantons, wahrnehmen wollten. In Folge dieses Berichtes wurden die unter die Waffen gerufenen Truppen des Kantons Zürich wieder entlassen, jedoch in dem Zustande der Bereitschaft gehalten, auch die Regierung von Luzern ermahnt Alles und Jegliches zu vermeiden, was zur Aufregung Anlaß geben könnte [1]).

In Genf hatte die Lausanner Umwälzung vom 14. Februar die Regierung veranlaßt, durch eine Proklamation ihre Bevölkerung zu beruhigen, zum Schutze der Gesetzlichkeit einen Theil der Miliz einzuberufen und ein städtisches Bataillon in der Nähe des Regierungsgebäudes zu kaserniren. Indessen bemerkte man doch eine große Gährung. Wie vor der Novemberumwälzung und dem Februaraufstande glaubte man mehrere Hundert verdächtige Blousenleute in den Straßen, Kaffehäusern und Kneipen wahrzunehmen. Sechshundert Mann mit scharfen Patronen und geladenem Geschütze standen im Kasernenhofe, starke Pikets waren vor den Gitterthoren aufgestellt. Sechs- bis siebenhundert Freiwillige bewachten das Rathhaus, ließen keine zweideutigen oder unbekannten Leute zu und hielten bei den Sitzungen des Großen Rathes die Gallerie besetzt. Die Milizen kamen zahlreich und in der besten Stimmung an. Selbst eine Volksversammlung bei dem Gasthofe zur Stadt Genf unter dem Vorsitze James Fazy's und ihre Beschlüsse zu Ausweisung der Jesuiten, störten die Ruhe nicht. Die Truppen konnten entlassen werden. Hingegen wollte man in Gex und Ferney mehr als gewöhnlich französische, in St. Julien sardinische, Truppen bemerkt haben.

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 20. Februar 1845, Nr. 138.

In Bern dagegen war die Rückwirkung der waadtländischen Umwälzung sehr bald zu fühlen. Im Regierungsrathe dieses Standes wagten es nur Bandelier und von Tillier dieses Ereigniß als ein nicht Erfreuliches und für die verfassungsmäßige Freiheit wenig günstiges darzustellen, während andere darüber frohlockten, weil Waadt mit Bern rücksichtlich der Jesuitenfrage unter Ein Banner käme. So opferten die Machthaber mit kurzsichtiger Leidenschaft dem Drange, ihre Eigenliebe in einem unwichtigen Punkte zu befriedigen, sowohl ihre eigene Zukunft als diejenige des Vaterlandes. Schien man doch allgemein jenen Umsturz in Bern erwartet zu haben, um den Regierungsrath von denjenigen Elementen zu reinigen, welche nicht geneigt waren sich einem rasenden volksherrschaftlichen Umwälzungssturme anzuschließen. Zu gleicher Zeit wurde die bedenkliche Stimmung im Kanton durch die eifrigen Rüstungen der katholischen Kantone nur noch erhöht, da sie in der bernischen Bevölkerung Mißtrauen erzeugten, während doch eben diese Rüstungen zum Theil selbst wieder aus der Besorgniß vor gewaltsamen Auftritten seit den Ereignissen von Lausanne hervorgingen.

Die obersten Landesbehörden der sieben strengkatholischen Stände hatten ihre Abgeordneten an die außerordentliche Tagsatzung übereinstimmend dahin angewiesen, sich der Austreibung des Jesuitenordens zu widersetzen und waren entschlossen das Aeußerste für diese Lebensfrage zu wagen. Luzern hatte den Oberbefehl seiner Truppen dem in neapolitanischen Diensten stehen-General von Sonnenberg, einem verdienten Krieger aus der napoleonischen Schule ertheilt, der vor wenigen Jahren den zur Cholerazeit in Sizilien ausgebrochenen Aufruhr durch sein kräftiges Einschreiten gedämpft hatte. Der König hatte ihm auf Ansuchen der Regierung von Luzern den erforderlichen Urlaub ertheilt, worauf er am 14. Februar in Luzern eingetroffen war und sofort den Oberbefehl übernommen hatte. In Folge der Freischaarengerüchte berief die Regierung schon am 16. zwei bewegliche Kolonnen, jede von 500 Mann nach Luzern und Sursee, und bot am folgenden Tage unter Erlassung einer Proklamation das ganze Kontingent auf, während auch die Urkantone die nothwendigen Maßregeln trafen, um Luzern gegen einen Handstreich der Freischaaren zu unterstützen. Dabei fanden wegen den Dezemberereignissen immer noch Verhaftungen statt und wurden neue Befehle dafür ertheilt, obgleich Ende Februars die Zahl der Eingesteckten bei 100, diejenige der ausgeschriebenen Flüchtlinge gegen 80 betrug, womit man sich ungeheure Kosten und stets mehr Gegner schuf, so daß selbst streng konservative Zeitungen diese Mißgriffe ernstlich rügten; solchem Verfahren der Regierung gegenüber stellten dann wirklich auch 1209 Bürger, größtentheils aus den Gemeinden des Amtes Willisau, eine Bitte an die

Tagsatzung zum Einschreiten gegen das Jesuitendekret und um Ertheilung einer Amnestie.

Die Tagherren bewillkommte bei der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung Bundespräsident Mousson mit ernsten Worten. Er scheute sich nicht des Falls der verfassungsmäßigen Behörden auf dem Wege der Umwälzung in einem der blühendsten Kantone zu erwähnen, weil sie die Instruktion für ihre Gesandtschaften nicht im Sinne eines Theils des Volkes entworfen und beschlossen hatten und hielt für angemessen sie darauf aufmerksam zu machen, welche hohe Gefahr für den eidgenössischen Verband darin liege, wenn die wichtigsten Bundesfragen nicht durch die Behörden nach ruhiger Prüfung, sondern von der rohen Menge und durch äußere Gewalt entschieden würden. Die dem Vaterlande geschlagenen Wunden zu heilen, den tief erschütterten Frieden zwischen den Eidgenossen zu begründen und zu befestigen, das sei die Aufgabe der obersten Bundesbehörde, den hohen Ständen stehe es allein zu die geeigneten Mittel dafür aufzufinden [1]), diese Mittel wurden jedoch nicht entdeckt, da die Regierungen und ihre bundesmäßigen Vertreter die Tagherren, lieber kleinliche Parteizwecke verfolgten als das allgemeine Beste des Vaterlandes ins Auge faßten. Die Anerkennung der waadtländischen Gesandtschaften veranlaßte vorläufig einige Schwierigkeit, doch gelang es am zweiten Tage zwölf Stände zu vereinigen, welche sich darauf stützend, daß das am 13. Februar durch den seither zersprengten Großen Rath ausgestellte Beglaubigungsschreiben authentisch sei, die von neun Ständen bestrittene Zulassung der Gesandtschaft dennoch gutheißen [2]); die Besorgniß von einer noch größern Aufregung in der westlichen Schweiz mochte hiezu mitgewirkt haben. Gegenüber dem Antrage des Bundespräsidenten, zunächst die Angelegenheiten des Jesuitenordens in der Schweiz in Berathung zu nehmen stellte Luzern den Antrag, vor Allem die Maßregeln zu berathen durch welche dem Unwesen der Freischaaren von Bundeswegen gesteuert werden könne, doch eine Mehrheit von zwölf Ständen gab der Jesuitenfrage die Priorität. Daß ein wirkliches Ergebniß schwerlich zu Stande kommen würde, war bereits aus den zum voraus bekannten Instruktionen zu entnehmen, auch war es vergeblich daß die Bundesversammlung um ein solches zu erhalten, nach mehrtägiger Berathung eine Kommission niedersetzte, denn man schloß in derselben die sieben strengkatholischen Stände von aller Vertretung aus und auch die Freischaarenfrage wurde demselben Ausschusse zugewiesen, ebenso die Luzern zu empfehlende Amnestie. Obgleich die Berathungen weder ohne Bitterkeit noch ohne Leidenschaft waren, so schien der

[1]) Eröffnungsrede des Bundespräsidenten.

[2]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1845. I. Th.

Ton doch etwas weniger gereizt als im Jahre zuvor, allein alle Bemühungen blieben ohne Ergebniß. Man stritt sich sowohl über die Befugniß der Tagsatzung zu einer Ausweisung der Jesuiten als über die Angemessenheit eines dahinzielenden Beschlusses, kam aber zu keiner Entscheidung. Nur acht Stände, die sieben streng katholischen nebst Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden, stimmten für Nichteintreten. Eilf Stände wollten die Jesuitenangelegenheit als Bundessache betrachten, nur sieben Stände nebst Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden aber die Jesuiten von Bundeswegen aus der ganzen Schweiz wegweisen. Acht Stände stimmten dafür, daß der Stand Luzern gemäß des der Tagsatzung zustehenden Rechtes für die innere Ruhe der Eidgenossenschaft zu sorgen, aufgefordert werde die Jesuiten nicht bei sich aufzunehmen. Auf diese Weise blieb der Gegenstand unerledigt.

Wenig besser wäre es bald der Freischaarenfrage ergangen, welche durch die seither eingelangten Zuschriften der fremden Mächte eben nicht vereinfacht wurde. Herr Guizot, durch die gewaltsame Umwälzung eines an Frankreich grenzenden Kantons mehr als durch andere Vorgänge erschreckt, suchte den Grafen Aberdeen für gemeinschaftliche Konferenzen in Paris über die Schweizerwirren, zu gewinnen; das englische Kabinet antwortete jedoch ausweichend und schlug für den Fall wo spätere Ereignisse diese Konferenzen nothwendig machen sollten, London vor, doch Guizot legte eine besondere Wichtigkeit darauf daß sie in Paris blieben, was seinem Einflusse ein größeres Gewicht gab und der Nationaleitelkeit mehr schmeichelte. Eben diese Gründe machten hingegen England und Oesterreich kälter für den Vorschlag, daher sich die Kabinete noch einige Zeit lang in beobachtender Stellung verhielten. Oesterreich verstärkte aber seine Truppen in der Nähe der Schweiz mit 4000 Mann, die ins Vorarlberg entsendet wurden [1]). Da aber Herr Guizot seine präjudizirende Stellung nicht aufgeben wollte, so richtete er eine Zuschrift vom 3. Merz an den Grafen von Pontois, die zum Vorweisen und wie es scheint auch zum Veröffentlichen bestimmt war. Nachdem sich der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Einstimmigkeit erfreut bezeigt welche zwischen den Mächten herrsche, kam er auf die Freischaaren zu sprechen und beauftragte den Botschafter, den Bundespräsidenten auf die nachdrücklichste Weise auf die Ungesetzlichkeit und Gefährlichkeit derselben aufmerksam zu machen, sowie auf die Pflicht der Tagsatzung nicht auseinanderzugehen, ohne solche Maßregeln zu treffen welche die Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen ein für allemal verhinderten [2]). Kurz vorher hatte auch das Journal des Debats dem Freischaarenunwesen, sowie

[1]) Sir Robert Gordon an den Lord Aberdeen. Wien, 8. Merz 1845.

[2]) Herr Guizot an den Grafen Pontois. 3. Merz 1845.

der Jesuiten- und der Bundesfrage einen umständlichen Artikel gewidmet, in dem man sich auf die nämliche Weise aussprach. War nun die Absicht des Schrittes der französischen Diplomatie wirklich diejenige, die Freunde der Ordnung gegen die Freischaaren zu unterstützen, so verfehlte sie ihren Zweck völlig, indem diese Mittheilung in einem Augenblicke, wo die Tagsatzung gerade im Begriffe war sich mit diesen zu beschäftigen, nur die Nationalempfindlichkeit reizte und zwar um so mehr, als einige Ausdrücke deren sich der Minister bediente, eher für eine Einmischung als für einen guten Rath gelten konnten. Der Bundespräsident verhehlte denn auch diese Bemerkung nicht in dem Entgegnungsschreiben, das er auf ähnliche Weise an Herrn von Tschann richtete, und in dem er am Schlusse noch die Ueberzeugung aussprach, daß die Eidgenossenschaft alles vermeiden würde, was die völkerrechtlichen Beziehungen gefährden könne, aber auch ihre innern Angelegenheiten jedenfalls selbst zu ordnen wünsche [1]. Man hatte übrigens jene Zuschrift, deren Abfassung mehr für den Eindruck in Wien als für denjenigen in Zürich berechnet war, sorgfältig vor dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris und seinen Befreundeten zu verbergen gewußt [2].

Als am 19. März in der Tagsatzung die Freischaarensache zur Sprache kam, unterwarf der Abgeordnete von Bern, Schultheiß Neuhaus, die Zuschrift vom 3. Merz, in Gegenwart des unter den Zuhörern anwesenden französischen Botschafters, der schärfsten, in einzelnen Punkten allerdings nicht unbegründeten Kritik, beging aber den Mißgriff seiner Instruktion zuwider, in der Abstimmung beim Referendum stehen zu bleiben und sich das Protokoll offen zu behalten, weil sich keine Mehrheit in Betreff der Jesuitenangelegenheit bilde, was allerdings kein hinlänglicher Grund dafür war. Indessen kam doch am 20. Merz mit einer Mehrheit von 13 Ständen und zwei halben [3]) der Beschluß zu Stande: die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaaren), sowie jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Regierungen, sei nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrages unzuläßig; die eidgenössischen Stände seien demnach eingeladen, geeignete Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch Freischaaren oder einzelne bewaffnete Zuzüge stattfänden, sowie zu diesem Zwecke die geeigneten Strafbestimmungen zu erlassen. Die für den Kanton Luzern beantragte Amnestie hingegen erhielt keine

---

[1]) Der Bundespräsident Mousson an Herrn v. Tschann. Zürich, 14. Merz 1845.

[2]) Bericht des Herrn v. Tschann vom 12. Merz 1845.

[3]) Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf, sowie Baselstadttheil und Appenzell-Innerrhoden.

Mehrheit. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten vertagten 13 Stände die außerordentliche Tagsatzung auf unbestimmte Zeit. Vorher war indeß noch eine Zuschrift des Fürsten Metternich an den österreichischen Geschäftsträger Herrn von Philippsberg mitgetheilt worden, in welcher derselbe nicht nur die Mittheilungen des Lord Aberdeen und des Herrn Guizot unterstützte, sondern eine Regierung welche nicht so viel Macht über ihre Angehörigen besäße, um sie zu verhindern mit bewaffneter Hand Raub und Mord auf dem Gebiete eines ruhigen Nachbars zu verbreiten, geradezu als eine solche erklärte, die den Namen einer Regierung nicht verdiente und vom ganzen gebildeten Europa ausgestoßen werden müsse, wenn diese Duldung bis zum Einverständnisse gehe, woneben auf die Uebereinstimmung der Mächte hingewiesen wurde [1]).

Zwischen Wien und Paris fand im Laufe des Monats Merz ein lebhafter Kourierwechsel statt, der bald die spanischen Heirathen, bald die schweizerischen Angelegenheiten zum Gegenstande hatte, von denen die eine nicht ohne Rückwirkung auf die andere blieb, da Ludwig Philipp, um Oesterreichs Stillschweigen oder Gutheißung für seine Absichten auf eine Heirath seines Sohnes mit einer spanischen Prinzessin zu erhalten, sich in den schweizerischen Angelegenheiten ungleich mehr nach Oesterreichs Ansichten richten mußte, als es sonst geschehen wäre. Die waadtländische Umwälzung hatte Europa gezeigt, auf was für schwachen Füßen im Grunde die Mehrzahl der eidgenössischen Regierungen ständen und man gewann mehr und mehr die Ansicht, daß es so weit gekommen sei wo es den an der Spitze der Eidgenossenschaft sowie der Kantone stehenden Männer, wenn sie auch Einsicht, Kraft und persönliches Ansehen in ausgezeichnetem Grade besäßen, dennoch an den Mitteln gebreche, einem Andrange von Außen zu widerstehen und einem solchen gegenüber einigen Widerstand mit Erfolg zu leisten, daher denn auch die Aufmerksamkeit der Mächte fortwährend auf die Schweiz gerichtet blieb [2]). Als der eidgenössische Geschäftsträger in Paris dem Herrn Guizot die Zuschrift des Bundespräsidenten amtlich mittheilte, besprach der letztere mit ihm die Lage der Eidgenossenschaft seit dem Dezemberaufstande im Kanton Luzern und der waadtländischen Umwälzung in ernsten Worten, obgleich unter den lebhaftesten Versicherungen der Theilnahme Frankreichs und seiner eigenen, da er der Schweiz einen Theil seiner Bildung verdanke und noch viele Freunde daselbst habe [3]). Daß man übrigens in der nächsten Zeit keine wichtigern Ereignisse in der Schweiz erwartete, bewies schon der Umstand, daß der Botschafter Urlaub erhielt um sich nach Paris zu begeben.

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1845. I. Th.

[2]) Berichte des Herrn v. Effinger vom 17. und 31. Merz 1845.

[3]) Berichte des Herrn v. Tschann vom 17. und 31 Merz 1845.

Auch der russische Gesandte zeigte dem Vororte an, daß ihm von seiner Regierung geschrieben worden, den Gesichtspunkt, von dem dieselbe die letzten traurigen Erscheinungen in der Schweiz betrachte, vornehmlich aber auch die bedauerlichen Folgen die es für die Schweiz haben werde, wenn nicht weisere, der gesetzlichen Ordnung und der Gerechtigkeit huldigende Räthe, die mit den Gesinnungen besser übereinstimmten so zwischen Eidgenossen herrschen sollten, in ihrem Lande die Oberhand gewännen, vor den Behörden und Parteien entschieden auszusprechen [1]). Wie viel Eindruck diese friedlichen Ermahnungen auf die vom Umwälzungsfieber ergriffenen Bewegungsmänner machten, das sollte indessen Europa in den Begebenheiten der nächsten Zeit auf eine leider nur zu enttäuschende Weise wahrnehmen.

Im Kanton Bern wurde die Lage der Dinge seit Anfangs Merz mit jedem Tage ernster. Der Hauptsitz der Unzufriedenen und Umwälzungssüchtigen befand sich im Seelande, wo von einem neuen Angriffe Luzerns durch Freischaaren ganz offen die Rede war. Während sich die Tagsatzung in Zürich in endlosen Berathungen verlor und Nichts that um die genugsam kund gewordene Spannung zu lösen, berieth der Regierungsrath in Bern am 3. Merz die Lage der Dinge während drei Stunden in der ernstesten Weise hin und her, doch am Ende gebar der kreisende Berg nur eine Maus; man beschloß nämlich zuletzt, nur dem Regierungsstatthalter von Aarwangen einige Weisungen im Falle des Losbruchs von Freischaaren zu geben, im Uebrigen aber ruhig zu bleiben; jede durchgreifende Maßregel wurde theils von dem Regierungsrathe Dr. Schneider von Nidau, theils durch den in Abwesenheit des Schultheißen Neuhaus den Vorsitz führenden Altschultheißen von Tavel hintertrieben oder gelähmt; man verzichtete auf die Eindämmung des stets mehr und mehr anschwellenden Stromes.

In Luzern fühlten die Klügeren wohl, daß die Regierung durch die grenzenlose Ausdehnung der Untersuchungen einen großen Mißgriff begangen habe und daß in baldigster Zeit eine möglichst ausgedehnte Amnestie ausgesprochen werden müßte; allein die drohende Stellung welche die Flüchtlinge und viele von ihren Freunden gegenüber der luzernischen Regierung annahmen, machte es der letztern schwer den rechten Augenblick zu finden. Ueber die Gesinnungen des heiligen Stuhles, rücksichtlich der Jesuitenberufung nach Luzern, schien man hier besser unterrichtet als in Paris und Wien und glaubte demnach, dieselbe würde vom Pabste schwerlich verhindert werden. Nach dem Schlusse der Tagsatzung erwarteten Viele einen baldigen Angriff auf Luzern, da die durch die Dazwischenkunft der fremden Diplomatie über-

[1]) Note des russischen Gesandten Baron v. Krudener an den Vorort vom 15. und 27. Merz 1845.

müthiger gewordene Haltung der streng katholischen Partei, nicht wenig dazu beitrug die Aufregung zu steigern. Indessen bemühten sich in der östlichen Schweiz die Führer der liberalen Partei nach Kräften anarchische Bewegungen zu verhindern, wie auch in der Westschweiz eben solche Bestrebungen stattfanden, aber sie vermochten dem Drange der Umstände nicht mehr zu widerstehen. Während die Verhältnisse an sich selbst nur zu ernst waren, gingen die Prahlereien und Großsprechereien der Parteiblätter wahrhaft ins Ekelhafte und Lächerliche. Während einige konservative Zeitungen ganze Heere an die Grenzen der Schweiz rücken ließen um die Radikalen im Zaume zu halten oder zu bestrafen, bramarbasirte die Bernerzeitung: wenn die Herren in Paris und London es mit einer Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten wirklich ernst meinten, so würde man mit einigen tausend Mann in Einem Tage mit dem aristokratischen und jesuitischen Wust fertig werden und dann 100,000 Mann an die Grenze schicken, worauf es die Franzosen und Oesterreicher wohl bleiben lassen müßten in die schweizerischen Berge einzudringen. Aus allem diesem müßigen Geschwätze entspann sich jedoch bald genug ein Ereigniß, welches die ächten Freunde vaterländischen Sinnes und vaterländischer Ehre mit dem tiefsten Schmerze erfüllen und dessen traurige Folgen, in Hinsicht auf Verlust äußern Ansehens sowohl als innerer Zerrissenheit und des damit angefachten Bruderhasses, sich noch lange nachher bemerkbar machen sollten.

Viertes Kapitel.

Der zweite große Freischaarenzug vom 31. Merz und 1. April 1845.

Die Tagsatzung war am 20. Merz mit Hinterlassung eines Beschlusses auseinander gegangen, der einen Grundsatz enthielt den die Stände erst durch besondere Verordnungen ins Leben rufen sollten, für ausreichende kräftige Maßregeln zu Verhinderung einer unglückschwangern, verbrecherischen Unternehmung aber hatte sie auf keine Weise gesorgt. Schon in der Sitzung des vorörtlichen Staatsrathes vom 24. Merz kamen die mannigfaltigsten Gerüchte zur Sprache, die sich in Bezug auf Erneuerung eines Freischaarenzuges häuften, allein alle Glieder stimmten darin überein, daß nach dem was seither vorgegangen, der Vorort keine wirksamen Maßregeln zur Verhütung zu ergreifen wisse und eigentliche Widerstandsmaßregeln verschob man auf eine spätere Sitzung. Am nämlichen Tage hatte der seit Anfangs März an die Stelle des Freiherrn von Werther getretene neue preußische Gesandte, Graf von Wyllich und Lottum die Anfrage gestellt, was an dem Gerüchte eines neuen Einfalles der Freischaaren aus

dem Kanton Aargau in den Kanton Luzern Wahres sei und welche Maßregeln der Vorort ergriffen habe, um einem solchen Verbrechen zuvor zu kommen. Der Vorort begnügte sich, die vielleicht nicht ganz schicklich gestellte Frage mit der bloßen Andeutung zu beantworten, daß er bei eintretenden Ereignissen nach Maßgabe seiner Befugnisse diejenigen Verfügungen treffen würde, die er zu Wahrung des innern Friedens für nothwendig hielte [1]. Zwei Tage später empfing jedoch die Behörde eine Anzeige von der Regierung von Luzern, daß sich bewaffnete luzernische Flüchtlinge auf aargauischem Gebiete versammelten und zu einem Einfalle in den Kanton Luzern vorbereiteten, worauf man die Regierung von Aargau ersuchte, mit dem rückkehrenden Eilboten von den Maßregeln Kunde zu geben, die sie getroffen um einem neuen Landesfriedensbruche vorzubeugen. Der Kleine Rath von Aargau zeigte verschiedene Anordnungen an, welchen andere noch folgen würden, sprach aber zugleich von dem Abgange eines die Jesuiten betreffenden Beschlusses, der nothwendig geworden sei, um die weitverbreitete Gährung der schweizerischen Bevölkerung zu beschwichtigen, und machte zugleich auf die große Beunruhigung aufmerksam, die aus der ins Große getriebenen Verfolgung im Kanton Luzern hervorgehe [2]. Diese letztere Beschwerde wurde Luzern mitgetheilt und dasselbe zu seinem eigenen Vortheile ersucht dafür zu sorgen, daß ein Theil dieser Flüchtlinge in die Heimath zurückkehren könne [3]. Die Zuschrift des Vororts kreuzte sich jedoch mit einem sehr ernsten Schreiben von Luzern, das Begehren enthaltend, daß der Stand Aargau ungesäumt aufgefordert werde, die auf seinem Gebiete vorhandenen Freischaaren aufzulösen und die luzernischen Flüchtlinge von den Grenzgemeinden in das Innere des Kantons zu versetzen und vollständig zu entwaffnen; endlich noch verlangte Luzern für die schweren Kosten, welche durch die, in Folge des Freischaarenunwesens auf seinem Gebiete wiederholt getroffenen militärischen und polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen verursacht worden, vollen Ersatz und drohte mit Selbsthülfe [4]. Dieses Schreiben wurde durch die Regierungsräthe Kopp und Peyer in die Bundesstadt überbracht. Die Regierung von Aargau gestand, daß es ihr nicht möglich gewesen sei den ganzen Zuzug nach Zofingen zu verhindern, behauptete indessen wie die Besorgnisse sich nicht vermehrt hätten, daß aargauische Angehörige sich dabei betheiligen würden; die Anzahl der luzernischen Flüchtlinge häufe sich jedoch immer mehr an, so daß man die größte Mühe hätte sie unterzubringen [5].

[1] Vorörtliches Prot. vom 24. Merz 1845.
[2] Der Vorort Zürich an Aargau 26. Merz 1845. Aargau an den Vorort 26. Merz 1845.
[3] Der Vorort Zürich an Luzern 27. Merz 1845.
[4] Luzern an den Vorort Zürich 27. Merz 1845.
[5] Aargau an den Vorort Zürich 25. Merz 1845.

Dem Vororte standen nichts als kraftlose Ermahnungen zu Gebote, die Macht des Bundes zu Verhinderung der Anarchie und des Bürgerkrieges war völlig gebrochen; für den Fall eines Ausbruches wurden vorläufig einige Maßregeln — bloß verabredet.

Bald nach den Ereignissen vom Dezember 1844 hatte die, in den in verderblicher Unzahl über die Schweiz ausgesäeten Pinten und Kneipen, alltäglich vorfallende Besprechung einer kriegerischen Unternehmung gegen Luzern, den für militärische Thätigkeit eingenommenen jungen bernischen Milizoffizier, Fürsprecher Ulrich Ochsenbein von Nidau veranlaßt, einen Organisations- und Operationsplan zu einem Freischaarenzuge auszuarbeiten, welches Beginnen die Partei der Ochsenbein angehörte dadurch zu rechtfertigen versuchte, daß man die Jesuitenberufung nach Luzern nicht bloß für eine an sich verderbliche Maßregel, sondern für einen Verfassungsbruch erklärte, dem man mit Gewalt zu widerstehen berechtigt sei, da ja selbst der Bundesvertrag durch dieselbe verletzt worden, eine Ansicht zu deren Begründung indessen eine höchst gezwungene, sophistische Auslegung nothwendig gewesen wäre; besagte Arbeit wurde, schon im Januar 1845, einer Versammlung von Offizieren in Olten theilweise vorgelesen; nach derselben sollte die Straße von Huttwyl und Zofingen über Ettiswyl und Rußwyl nach Luzern zur Operationslinie gewählt und diese so gut als möglich durch Scheinangriffe verdeckt werden. Am 2. Februar fand in einer Versammlung von 25 Offizieren aus den Kantonen Baselland, Aargau, Solothurn und Bern eine nähere Besprechung statt, wo die muthmaßlichen Theilnehmer an solchem Zug bezeichnet und aufgeboten wurden. Von diesen Offizieren und dem Ausschusse der Luzernerflüchtlinge ging später vorzüglich die unheilvolle Unternehmung aus; an der Spitze des Ausschusses aber stand Dr. Robert Steiger als der vorzüglichst thätige Lenker, für die militärische Oberleitung aber hatte man das Auge auf den bekannten Obersten Rilliet-Constant in Genf geworfen, der sich bei den Genfer Unruhen sehr lebhaft betheiligt hatte, und von ihm auch Zusicherungen erhalten die nicht bezweifeln ließen, daß er dieselbe übernehmen würde; nachdem sich die Unterhandlungen indessen pekuniärer Umstände wegen zerschlugen, wendete man sich an Ochsenbein und wußte das Selbstgefühl des jungen, im wirklichen Kriege noch unerfahrnen Mannes so rege zu machen, daß er nach langer Weigerung einwilligte, als man ihn eines Zuzugs von 4700 Mann Luzernerflüchtlingen und Theilnehmern aus den Kantonen Bern, Aargau, Baselland, Schaffhausen und Solothurn nebst sieben Kanonen und zwei Haubitzen versicherte, außer diesen auch noch 600 Zürcher die Gislikonbrücke besetzen und die Glarner sich an der March aufstellen sollten. Auf höhern Wink war zuvor das Militärkomite des Antijesuitenvereins bei Seite getreten und die Leitung

war nun an den Ausschuß der luzernischen Flüchtlinge übergegangen. Die Regierung von Aargau ließ ungeachtet aller Zusicherungen und gedruckten Abmahnungen, in der Wirklichkeit doch so ziemlich Alles gewähren, gestand sie doch selbst Ende Merz, daß so wie die Sachen jetzt ständen es sich nicht mehr um Abhaltung vereinzelter kleinerer oder größerer Zuzüge handle, daß ein das Gewitter entladendes Ereigniß wohl unvermeidlich geworden und ihr alle Macht genommen sei mit Gewalt entgegenzutreten, und daß ein jeder Versuch dieser Art nur Oel ins Feuer gießen und die Ordnung im eigenen Kanton geradezu auf die Spitze stellen würde. [1].

Am 26. Merz erließ vorbesagter Ausschuß ein förmliches Aufgebot. Der 31. wurde zur kriegerischen Besetzung des Kantons Luzern bestimmt. Am Abend vorher, Sonntags den 30., sollten sich die Freischaaren aus den Kantonen Bern und Solothurn, mit Ausnahme derjenigen von Olten und einem Theil der Luzerner, in Huttwyl, diejenigen von Olten aber, sowie die aus den Kantonen Aargau, Baselland, Schaffhausen und Luzern in Zofingen einfinden, wo die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen die weitern Befehle zu gewärtigen hätten. Am Abend des 28. raf Ochsenbein in Aarau ein und begab sich andern Tages in Begleit des Dr. Steiger und eines Adjutanten nach Zofingen, um die weitern Anordnungen zu treffen, wo man auch am darauf folgenden Sonntag mit Diktiren von Instruktionen, Tages- und Spezialbefehlen beschäftigt, verblieb. Die auf den Sammelplätzen eingeübte Mannschaft sollte, wo es nicht bereits geschehen, in Bataillone aus vier Kompagnien und in Brigaden zu vier Bataillonen eingetheilt werden; jedes Bataillon erhielt nebst einem Führer eine mit einer Nummer versehene weiße Fahne, damit die Mannschaft sich sogleich zurechtfinden könnte. Das Heer sollte in zwei Kolonnen von Huttwyl und Zofingen in den Kanton Luzern einbrechen und sich in Ettiswyl vereinigen; die Kolonne von Zofingen solle von dem aargauischen Milizinspektor Oberst Rothpletz, diejenige von Huttwyl von Major Billo befehligt werden. Der Oberbefehlshaber werde sich an der Spitze der Hauptschaar, der Kolonne von Zofingen befinden, der Abmarsch solle Montags den 31. Merz, Morgens 1 Uhr stattfinden. Durch Kundschafter hatte Ochsenbein die Stellung des Feindes und seine muthmaßlichen Absichten ziemlich genau ausgemittelt. Auch die Nachrichten aus Luzern lauteten für die Unternehmung günstig, ja die dortigen mit derselben einverstandenen Verbündeten hatten sich anheischig gemacht, sobald die Freischaaren die Emme überschritten hätten, eine Umwälzung in der Stadt auszuführen, ihnen die Thore zu öffnen, den Gütsch und den Sonnenberg in der Nacht vom 30. auf

[1]) Aargau an den Vorort Zürich, 30. Merz 1845.

den 31. mit 300 Mann zu besetzen, die Verhaue zu zerstören, den untern See mit bewaffneter Mannschaft in kleinen Schiffen zu bewachen und so jeden Zuzug aus den Urkantonen zu verhindern.

Die Basellandschäftler hatten am 28. einen kräftigen Aufruf an ihre Freiwilligen mit der Einladung erlassen, sich am folgenden Tage Morgens um 9 Uhr in Liestal zu versammeln. In der Nacht zuvor hatten sie sich zwei Haubitzen aus dem unbewachten Zeughause zugeeignet und bis zum folgenden Morgen die Freiwilligen ziemlich zahlreich eingefunden; in schöner Haltung trafen sie dann in Zofingen ein. Im bernischen Schlosse Nidau wurden durch Freischärler zwei Vierpfünder-Kanonen weggenommen, worauf sie noch an demselben Tage bis Attiswyl zogen, um am folgenden Tage in Huttwyl auf ihrem Sammelplatze einzurücken; auch die Oberaargauer hatten sich der, auf Kosten eines Offiziers ausgerüsteten und mit Munition versehenen Lärmkanone des Schlosses Bipp bemächtigt. So nahmen auch die Freischärler von Solothurn die Kanone der Schützengesellschaft von Längendorf mit, während eine andere Abtheilung Sonntags den 30. Merz Nachmittags nach Aarburg zog, von zwei Seiten gegen die unbewachte Festung stürmten, die verrammelten Thore sprengten und sich zweier Vierpfünder-Kanonen und zweier Haubitzen sammt Munitionswagen bemächtigten. Am 30. Nachmittags, nachdem sich bereits eine ziemlich starke Schaar unter dem Freibanner gesammelt, übergab Dr. Steiger den auf dem Schützenplatze in Zofingen aufgestellten Flüchtlingen die mit den luzernischen Kantonalfarben gezierte Fahne. Am Abend wurde eine Proklamation ausgetheilt, in der die Freiwilligen eben so zur strengen Kriegszucht und zur Menschlichkeit im Siege, als zum Muth und zur Entschlossenheit aufgefordert wurden.

In den letzten Tagen hatten die Gerüchte über die Freischaarenunternehmung sich sehr gehäuft und fast zur Gewißheit erhoben, aber erst am 25. Merz glaubte in Bern das diplomatische Departement einen Antrag auf Vorsichtsmaßregeln stellen zu sollen [1]). Dieser Antrag veranlaßte am folgenden Tage wohl lebhafte Berathungen im Schooße des Regierungsrathes, so daß unter anderm Regierungsrath von Tillier seine Amtsgenossen mit strengen Worten an ihre Pflicht verwies und aufforderte in vollständigem Maße zur Ordnung zurückzukehren, allein Diejenigen, welche von dem Vorhaben Kenntniß hatten, wußten die Mehrheit dahin zu bringen, daß man wegen der Unwahrscheinlichkeit eines wirklichen Losbruchs beschloß — Nichts zu thun. Da indessen die Gerüchte mit jedem Tage und so zu sagen mit jeder Stunde wechselten, so erhob sich endlich der Regierungsrath am 28. zum Erlaß einer Proklamation, in der man

[1]) Manual des diplomatischen Departements vom 25. Merz, S. 182.

rücksichtlich der Entfernung der Jesuiten, welche auf der Tagsatzung nicht zu Stande gekommen, auf die Zukunft vertröstete, die Beschlüsse der Tagsatzung und des Großen Rathes gegen das Freischaarenwesen in Erinnerung brachte und die bestimmte Erwartung aussprach, daß sich jeder Bürger der Republik hüten werde, den ausgesprochenen Wunsch des Großen Rathes zu mißachten und sich dadurch die Folgen gesetzwidriger Handlungen zuzuziehen; ein matter Anruf, der ziemlich wirkungslos verhallte und ohne allen Eindruck auf den unruhigen Theil jener Bevölkerung blieb, die sich so eben ganz offenkundig zur Ausführung eines großartigen Verbrechens anschickte. Als man nun am folgenden Tage die Nachricht erhielt, daß eine Kompagnie Luzerner Scharfschützen unter Hauptmann Schnyder sich von Zofingen nach Langenthal geworfen habe, schickte man zwei Kommissarien, den Schultheißen von Tavel und Regierungsrath Steinhauer dahin, um sie aufzufordern den Kanton augenblicklich zu verlassen, oder nach Ablegung der Waffen in das Innere desselben zu ziehen. Sonntags den 30. Abends erfuhr die Mehrheit des Regierungsrathes in einer außerordentlichen Sitzung endlich doch offiziell aber zu spät, daß der Freischaarenzug am folgenden Tage wirklich stattfinden sollte; derselben fielen jetzt die Schuppen von den Augen und man hatte Ursache zu bedauern, daß Diejenigen welche vorzüglich mit Ueberwachung des Kantons beauftragt waren, diese Behörde in gänzlicher Unkenntniß von der wahren Lage der Dinge gelassen hatten. Die Sendung der Herren von Tavel und Steinhauer war ganz ohne Erfolg geblieben; sie hatten das Oberaargau in solcher Aufregung gefunden, daß ihre Stimme dort lautlos verhallte. Man hörte mit Erstaunen, welch' eine große Anzahl von Bernern, mitunter auch aus der bessern Bevölkerung, sich dem Freischaarenzuge angeschlossen, da man niemals mehr Theilnehmer als etwa 200 der Aufgeregtesten erwartete. Bereits am 30. Abends hatte der Regierungsrath das Aufgebot von drei Bataillonen Infanterie nebst den verhältnißmäßigen Spezialwaffen beschlossen, wozu am 31. dann noch einmal so viel nachbeordert und unter den Befehl des Obersten Zimmerli gestellt wurden; dieselben Vorkehren wurden nun endlich auch, gleichsam des Anstandes wegen, von der Regierung von Aargau getroffen [1]).

In Luzern hatten die Ende Merz allgemein verbreiteten Gerüchte von einem erneuerten Landfriedensbruche, sowie bestimmtere Nachrichten über das was sich im Kanton Aargau begab, die Regierung bewogen, die bis jetzt auf drei Kompagnien des Landwehrbataillons Kost beschränkten Truppen auf vier Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Artillerie und zwei Kompagnien Scharfschützen zu bringen und die Urkantone nebst Zug zu getreuem Aufsehen zu ermahnen. Die sämmtlichen Truppen wurden in zwei Brigaden

[1]) Manual des Regierungsraths vom 30. und 31. Merz 1845.

getheilt, von denen die erste aus zwei Bataillonen Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen und Artillerie bestehende und später noch durch zwei Landwehrbataillone verstärkte, auf die Linie von Sursee und Münster, die andere gleichfalls aus zwei Bataillonen Infanterie und zwei Kompagnien Spezialwaffen gebildete und später ebenfalls noch mit zwei Bataillonen vermehrte unter dem Befehle des Oberstlieutenants Karl Meyer in weite Kantonirungen hinter der Emme und Reuß von Wohlhausen bis Gislikon, verlegt wurden. Das Platzkommando in der Stadt Luzern wurde dem Kommandanten Philipp Anton Mohr übertragen. Oberst Göldlin hatte seine Anweisung so aufgefaßt, daß er sich bei der Kunde von dem wirklichen Einbruche der Freischaaren bis Eggerschwyl zurückzog, mußte aber auf Befehl des Generals von Sonnenberg wieder bis Oberkirch vorrücken, um den Feind, von dessen weitern Bewegungen im Hauptquartiere keine sichere Nachrichten eingegangen waren, zu beobachten. Der Oberbefehlshaber selbst verfügte sich mit einem Theile des Stabes nach Neukirch.

Schon am 30. Abends hatte die ungefähr 450 Mann starke Vorhut der Kolonne Rothpletz ohne Widerstand Dagmerfellen und Altishofen besetzt, und nur am letztern Orte lies der Gemeindeammann durch die Bürgergarde auf dieselbe feuern, was zu einem kleinen unblutigen Gefechte Anlaß gab, das mit der Verhaftung des Gemeinderaths endigte. Der größere Theil der Bevölkerung schien die Ortschaften verlassen zu haben. Obwohl es dringend anbefohlen worden war, so überließen sich dennoch die in Huttwyl und Zofingen eingerückten Freiwilligen weder dem Schlafe noch der Ruhe, vielmehr wurde die ganze Nacht bis zum Abmarsche, der sich in Zofingen bedeutend verspätete, gelärmt, gezecht und gesungen und die Mannschaft schien überaus begeistert und unerschrocken. Die Nacht war, obgleich sternenhell, doch dunkel. Die Bewohner, derselben man in den Dörfen nur in geringer Anzahl traf, bezeigten keine Neigung sich dem Zuge anschließen zu wollen, ja die Antwort eines alten Mannes in Castelen, auf die Frage, ob er nicht mitziehen wolle: „Geht nur, wir kommen dann später," schien dem Oberanführer bedenklich. Als die Kolonne Rothpletz gegen 9 Uhr in Ettiswyl eintraf, befand sich diejenige von Huttwyl schon seit dritthalb Stunden daselbst. Ein Mißgriff des Befehlshabers der Vorhut, der dieselbe auf die Straße nach Surfee statt auf diejenige von Großwangen führte, war nebst einigen Unordnungen daran schuld, daß zwei volle Stunden verloren gingen. Die Offiziere bekümmerten sich wenig um ihre Untergebenen, sondern verließen die Reihen, während die Mannschaft Nichts erhielt ihren Durst zu stillen. Fast aus allen Kantonen waren, nun es Ernst galt, viel weniger Zuzüger erschienen als sich ursprünglich dazu anheischig gemacht hatten, was den Oberanführer zu Abänderung seines Planes nöthigte. Bei der Staldensäge konnte die Vorhut

nur durch Austheilung von etwas Proviant weiter gebracht werden. Das große stark bevölkerte und den Freischaaren nichts weniger als günstige Dorf Rußwyl wurde zwar ohne Widerstand besetzt, allein man gewahrte in der Nähe desselben den Landsturm, dessen Erscheinen eine ernsthaftere Stimmung hervorbrachte. Viele Neugierige welche den Freischärlern theils zu Fuße, theils zu Pferd oder in Wagen gefolgt waren, fanden es nun gerathen umzukehren und die Heimath wieder zu gewinnen. Die Freischaaren rückten langsamer und vorsichtiger vorwärts, so daß der Oberanführer sich genöthigt sah sie zu größerer Eile anzuspornen. Etwa eine Stunde jenseits Rußwyl stieß die Vorhut, bei der sich jetzt Ochsenbein befand, auf zwei Kompagnien unter dem Befehl des eidgenössischen Oberstlieutenants Elgger, dessen Schüler jener in der Generalstabsschule in Thun gewesen war. Eine halbe Kompagnie in eine Jägerkette aufgelöst und eine andere geschlossen, waren links an einem steilen mit Wald besetzten Abhange und quer gegen die Straße herablaufenden Bergeinschnitte entlang aufgestellt, die andere Kompagnie etwas rückwärts auf der Straße und obgleich anfänglich ein Theil der Luzernertruppen sich tapfer schlug, die Neuheit des Gefechtes hingegen auf die Freischärler einen seltsamen und lähmenden Eindruck machte, so gewannen die letztern doch, als sie ihre Gegner überflügelten, bald die Oberhand, deren Milizen flohen und sich erst in Göldlischwyl wieder sammelten, wo man sie anwies sich beim Rothenbade aufzustellen. Von da an wurde der Marsch der Freischaaren wohl der großen Ermüdung wegen noch langsamer. Wider Erwarten fand Ochsenbein Hellbühl, ungeachtet seiner zur Vertheidignng trefflichen Lage, nicht besetzt und ließ daselbst eine Abtheilung von 200 Mann mit zwei Vierpfünder-Kanonen aus der Kolonne Billo als Reserve zurück, mit dem doppelten Zwecke einen nachrückenden Feind aufzuhalten bis der Emmenübergang ausgeführt wäre, oder die eine und andere Kolonne aufzunehmen, falls sie sich nicht halten könne. Der Befehlshaber dieser Abtheilung bildete mit seiner Mannschaft oberhalb der Kirche ein kleines Lager und traf die nöthigen Sicherheitsmaßregeln. Jenseits Hellbühl auf dem Marsche über die alte Luzernerstraße gegen die Emme zu, wurden dann noch zwei andere Kompagnien des Bataillons Schmid, welche von Sempach her dem Oberstlieutenant Elgger zu Hülfe eilten, mit Verlust zurückgetrieben.

Als Sonnenberg, der die Freischaaren über Sursee erwartete, nun ihres Marsches versichert war, eilte er nach Luzern zurück und erließ von dort aus an sämmtliche entsendete Bataillone den Befehl sich sogleich der Stadt zu nähern, um alle verfügbaren Streitkräfte zu dem umfassenden auf den folgenden Tag beabsichtigten Angriff zu vereinigen, dem Brigadekommandanten Konrad Göldlin hingegen ertheilte er den Befehl mit den Bataillonen Mohr und Jo-

seph Göldlin, der Artilleriekompagnie Mazzola und der Scharfschützenkompagnie Zülli sich von Oberkirch nach Buttisholz zu ziehen, und auf der Rußwylerstraße im Rücken des Feindes gegen Luzern vorzudringen. Gleich vor Sonnenbergs Rückkehr waren die Kontingente von Ob- und Nidwalden, vier Kompagnien Infanterie und zwei Kompagnieen Scharfschützen unter Anführung des Oberstlieutenants Rottlin eingetroffen. Von diesen schickte man die Kompagnie Zelger von Nidwalden an die Emmenbrücke, die übrigen nach Littau, um die auf jenem Punkte befindlichen Truppen zu verstärken. Ochsenbein hatte inzwischen sein kleines Heer jenseits Hellbühl wieder in zwei Kolonnen ausgeschieden und den linken Flügel, die ungefähr 1000 Mann starke Kolonne Billo, doch ohne Artillerie weil das Terrain für dieselbe ungünstig schien, nach der Emmenbrücke zu einem Scheinangriffe beordert, die Kolonne Rothpletz hingegen ließ er rechts gegen die Dorrenbergbrücke, der Emmenvertiefung und Littau zu vorrücken. Schon vor Hellbühl hatte er die Schützenkompagnie Billiger mit vertrauten Führern durch Fußwege abgesendet, die Dorrenbergbrücke zu besetzen oder wenigstens ihre Zerstörung zu verhindern. Bereits war die ganze Brücke abgedeckt und der Feind beschäftigt sie in die Tiefe zu stürzen. Da rannten die Freischärler-Scharfschützen durch beinahe unwegsames Dickicht unter beständigem Lärmen und Schießen den sehr steilen Abhang hinunter der Emme zu. Die Brücke war bloß durch die luzernische Jägerkompagnie Muggli und einigen zwanzig Landstürmern aus Littau vertheidigt, die indessen nachdem sie sich auf das rechte Ufer und die Höhe von Littau gezogen, von da aus durch die Kirchhofmauer und Verzäunungen gedeckt, ein so lebhaftes Feuer anhoben, daß ein Uebergang über die schmalen Balken der abgedeckten Brücke beinahe unmöglich schien. Die Kompagnie Billiger, deren Hauptmann gleich Anfangs verwundet wurde, war auch im Begriffe zurückzuweichen, als Ochsenbein Verstärkung brachte. Neuerdings strömten die Freiwilligen unter dem lebhaftesten feindlichen Feuer gegen die Brücke, über welche sie Mann für Mann, Dr. Steiger war der Dritte, an den Balken und Geländern hinüber zu klettern und auf dem rechten Ufer festen Fuß zu fassen begannen. Ein Tambour schlug den äußerst steilen Abhang hinan Sturmmarsch und bald war die Höhe erklommen, unterdessen das grobe Geschütz den Feind zum Weichen gebracht hatte, der sich theils gegen die Stadt, theils gegen das Rengglloch zurückzog. Um 6 Uhr pflanzten die Luzerner Flüchtlinge ihre Kantonalfahne oberhalb Littau auf. Die ganze Kolonne Rothpletz hatte das Ufer der Emme bei Dorrenberg erreicht, die Artillerie war über den äußerst steilen Abhang hinuntergebracht worden und der Zug setzte nun auf das rechte Ufer über, wo Ochsenbein die durch den Emmenübergang etwas in Verwirrung gerathenen Truppen wieder sammelte und die Ordnung

herstellte, allein bei diesem Anlasse die entmuthigende Bemerkung machte, daß die Kolonne Rothpletz auf 1400 Mann zusammengeschmolzen sei.

Ochsenbein hielt den Sieg bereits für entschieden, doch trug er einen kurzen Augenblick Bedenken weiter zu schreiten, da die Nacht vor der Thüre war und seine Leute an Müdigkeit und Hunger litten, allein der heran-nahende Feind zwang ihn vorwärts zu eilen, indessen ließ er durch eine Kompagnie das Renggloch besetzen, durch welches eine Straße in den Rücken der Freischaaren führte. Oberst Rothpletz erhielt den Befehl sich mit 400 Mann des die Stadt Luzern beherrschenden sogenannten Gütsch zu bemächtigen, während 200 Mann in der Richtung des Bades von Rothen den von der Emme herrückenden Feind zurücktreiben sollten. Mit der übrigen Schaar aber ging er auf der Straße von Luzern vorwärts, und ließ die Plänkler sich bis an jene von Malters ausdehnen und so verstärken, daß die Kette beinahe zur vollen Linie wurde. So stieß man auf die im Sturmschritt anrückende Truppe des Oberstlieutenants Elgger, die jedoch von den Freischärlern nach kurzem Gefecht geworfen und nach der Stadt zurückgedrängt wurde. Um 7 Uhr, bei stockfinstrer Nacht, kam die Spitze der Freischaaren bei der Sentisvorstadt an. Hier wurde indessen die Lage des Freischaaren-führers bedeutend schwieriger, weil es sich aus den Erlebnissen des Tages ergeben hatte, daß das luzernische Volk nichts weniger als mit den Freischaaren einverstanden war, denn die Dörfer hatte man leer gefunden, während man die Berge dicht mit bewaffnetem Landsturm besetzt sah; von Rußwyl weg hatte man jeden Fußbreit Land erkämpfen müssen und obgleich der Feind in großer Minderzahl war, hatte er doch nirgends freiwillig das Land geräumt. Zu spät erfuhr man jetzt wie täuschend die Versprechungen der Luzerner Flüchtlinge und ihrer Freunde in Luzern gewesen waren. Nicht nur war keine ihrer Zusicherungen eingetroffen, sondern auch nicht eine Seele aus der Stadt gekommen, um den Freischärlern über die Stimmung der Regierung, des Volkes und der unter den Waffen stehenden Miliz die geringste Auskunft zu geben, obgleich man ihre Stellung kannte.

Die Lage Ochsenbeins war um so schlimmer, als die Kolonne Billo an der Emmenbrücke ihren Zweck nicht erreicht, sondern daselbst ein nachtheiliges Gefecht bestanden hatte. Bei der Emmenbrücke stand luzernischerseits die Artilleriekompagnie Schwyzer mit zwei Geschützen, ferner die von Göldlischwyl zurückgezogenen zwei Kompagnien des Bataillons Xaver Schmid nebst der Jägerkompagnie Müller; im Walde von Rothen oberhalb der Emmenbrücke aber zwei Kompagnien Scharfschützen und sämmtliche Truppen so gedeckt, daß sie vom linken Ufer der Emme aus nicht wahrgenommen werden konnten. Um halb 6 Uhr kamen die Freischärler an die Emme, in die sich mehrere der muthigsten nebst deren Hauptmann Dietler von Aarberg stürzten, und schon

hatten fünf von ihnen das rechte Ufer erreicht als sie zurück mußten, weil die übrigen nicht eben solchen Muth bezeigten ihnen zu folgen. Die Spitze der Kolonne hatte sich bis auf das linke Ufer der Emme hinabgesenkt und wurde nun in schiefer Richtung von feindlichen Kanonenkugeln und einem lebhaften Feuer von Schützen begrüßt, die sich gerade gegenüber am steilsten Abhange des Waldes von Rothen in gut geschützter Stellung befanden, doch wenigstens die Hälfte ihrer Mannschaft war, wie sie den Kanonendonner und das Sausen der Kugeln vernahm, oben geblieben und in Verwirrung gerathen. Nicht ohne Mühe gelang es dem Major Billo einen Theil davon, der bereits eine rückgängige Bewegung machen wollte, aufzuhalten. Mit dem Einbrechen der Dämmerung hörte das Feuer auf, die Mannschaft sammelte sich wieder und endlich, nach einer ungeregelten Berathung, entschloß sich Billo auf Hellbühl zurückzumarschiren, wo man wegen der Bewegungen des Landsturmes große Verwirrung antraf. Die Züricher waren überhaupt zu Hause geblieben und die Glarner hinderten die Schwyzer nicht, den Luzernern mit aller Macht zu Hülfe zu ziehen. Die Emmenbrücke blieb, nachdem die Batterie Schwyzer in die Stadt zurückberufen worden war, von zwei Scharfschützenkompagnien, der Nidwaldnerkompagnie Zelger, zwei Kompagnien vom Bataillon Xaver Schmid und einiger Landsturmmannschaft besetzt.

Neben der großen Ermüdung seiner Truppen und der Gefahr einer nächtlichen Unternehmung, waren es auch Rücksichten der Menschlichkeit und Mäßigung, welche den Führer der Freischaaren abhielten noch denselben Abend die Stadt anzugreifen und zu beschießen, obgleich wahrscheinlich diese Maßregel einen wirksamen Erfolg gehabt hätte. Doch wünschte er noch am gleichen Abend die Haubitzenbatterie auf den Gütsch zu stellen, allein da er nicht wußte ob der Gütsch und die Emmenbrücke in dem Besitz der Freischaaren waren, so fand er es der Vorsicht angemessen das Geschütz aus dem Engpasse in dem es sich befand herauszubringen, bis es auf den Gütsch geschafft werden könnte. Da traf es sich, daß gegen den Willen des Oberbefehlshabers die auf der Ebene von Littau zurückgelassene Reserve sammt Gepäcke ebenfalls in diese enge Entlebuchstraße einlenkte, so daß nun der größte Theil der Kolonne da eingeklemmt war. Ein Allarmschuß bei dem gegen die Emmenbrücke aufgestellten Wachtposten und einige Streifwachen der Regierungstruppen gaben Anlaß zur Flucht und einer grenzenlosen Verwirrung und vergebens befahl Ochsenbein, Halt! Erst auf der erhöhten Ebene von Littau gelang es einigen Offizieren die wirre Schaar wieder zum Stehen zu bringen, man sammelte die Zerstreuten und bildete ein großes Viereck, in welchem das Geschütz aufgefahren wurde; Ochsenbein machte jetzt die größten Anstrengungen, die Renggbrücke, die Dorrenbergbrücke und das Rengglоch

möglichst schnell wieder zu besetzen. Aber alle diese Versuche mißlangen, denn kaum hatte er eine Abtheilung hingeführt so verließ sie den Posten wieder, auch die ausgesendeten Streifwachen kehrten nicht wieder zurück. Um 12 Uhr Nachts war die auf der Hochebene von Littau gesammelte Schaar bereits auf 200—300 Mann zusammengeschmolzen, und bei der schon eingetretenen Muthlosigkeit und der gänzlichen Unkenntniß von dem Schicksale der Kolonne Billo, die man zurückgeschlagen vermuthete, entschloß sich endlich Ochsenbein, dem die Unhaltbarkeit seiner Stellung mit jedem Augenblicke mehr einleuchtete, zum Rückzuge und zwar wegen der Artillerie über die Renggbrücke, Malters und Willisau, in der Hoffnung in Ettiswyl auf die Kolonne Billo zu stoßen. In St. Jost wurde bei der Annäherung der Freischaar auf sie geschossen, die nun nicht mehr Entschlossenheit genug hatte auf den Feind loszugehen, der durch Kanonenschüsse und kongrevische Raketen wohl leicht vertrieben werden konnte. Der Heerführer hielt es nun für Pflicht sich selbst nach der Kolonne Billo umzusehen und begab sich deßhalb nach Hellbühl, fand aber dort die Gesuchten nicht mehr und konnte sich dann auch nicht wieder zu der verlassenen Schaar zurückfinden.

Bald nach der Ankunft der Kolonne Billo in Hellbühl, hatte sich durch Flüchtlinge bei solcher das Gerücht von der Auflösung der Hauptkolonne verbreitet. Die Verwirrung war grenzenlos, das Wirthshaus von Bauern, Freischaaren, Landstürmern und anderm Volke vollgepfropft. Die Entmuthigung war sehr groß und es schien unumgänglich sich mit den andern Abtheilungen in Verbindung zu setzen. Gegen Morgen hörte man den Kanonendonner von Malters herüber und das Geläute der Sturmglocken, aber keine Stimme erhob sich den bedrängten Kampfgenossen zu Hülfe zu eilen, sondern der Rückmarsch fand um halb 3 Uhr Morgens ungefähr 900 Mann stark, mit zwei Kanonen und etwa 10 Fuhrwerken statt, den man auf dem Weg nach Reiden einschlug. Bei Buttisholz suchte zwar Oberst Göldlin mit 800 Mann Regierungstruppen und 4 Kanonen den Weg zu versperren; nach kurzem Gefechte wurden zwar diese Truppen gegen Sursee zurückgeworfen, doch die Freischaaren waren zu erschöpft und muthlos um diesen Vortheil zu verfolgen und so kam zuletzt, da sich von da an Niemand mehr ihrem Rückzuge widersetzte, die Kolonne Billo unangefochten in das luzernische Grenzdorf Reiden, wo nach einstündigem Halt am 1. April in der Mitte des Tages sich Alles auflöste, in regellosen Schaaren Zofingen zuströmte und dann am folgenden Tage, nach erhaltener Kunde von dem gänzlichen Mißlingen der Unternehmung, völlig auseinanderging.

Theils zum Schutze der Stadt gegen ein plötzliches Vordringen der Freischaaren, theils zur wirksamern Unterstützung des vorgehabten Angriffes, ließ Sonnenberg das neugebildete Bataillon Meyer unter dem Major Schiff-

mann als ausgiebige Verstärkung der dort stehenden Kompagnie Unterwaldner auf den Gütsch ziehen, das Landwehrbataillon Kost zu schleunigem Einrücken in die Stadt auffordern, und die sämmtliche Bürgerwache der Stadt zur Beihülfe berufen. Der Platzdienst selbst wurde mit doppelter Strenge gemacht, die Thore geschlossen, alle Verbindung mit dem Lande abgebrochen, verdächtige Zusammenrottungen, die sich bei der Nachricht vom Vorrücken der Freischaaren von Littau her bildeten, durch Reiterstreifwachen auseinandergetrieben. Auch das Landjägerkorps leistete militärische Dienste. Während der Nacht rückten noch die Hülfstruppen von Zug und Uri, zusammen ungefähr 800 Mann ein, so daß der Regierung jetzt eine bedeutende Uebermacht über die bereits wankenden Freischaaren zu Gebote stand. Ueberall heulte das Geläute der, das Volk zum Kampfe gegen die frechen Abenteurer aufrufenden Glocken durch die dunkle Nacht.

In der größten Unordnung wälzten sich die zurückgehenden Freischärler von der Kolonne Rothpletz, dem von 350 Mann Regierungstruppen und vielen Landstürmern besetzten Malters zu. Während sich die Regierungstruppen im Wirthshause erfrischten, kam ein flüchtiger Reitertrupp glücklich durch das Dorf. Eine mit sechs Pferden bespannte Kanone hingegen, die nur 15 Mann Bedienung hatte, wurde bei der Rebenbachbrücke nach kurzer Gegenwehr von einer Landwehrkompagnie genommen. Die Regierungstruppen bereiteten sich jetzt zum Kampfe. In Abtheilungen von 50 bis 100 Mann folgten dieser Kanone die Freischärler nach, deren Pferde niedergeschossen und anderes Geschütz erobert wurde. Ein zufällig in der Straße querstehender Heuwagen bildete eine Barrikade und versperrte den nachrückenden Geschützen und Fuhrwerken den Weg. Aus den Häusern unterhielten die Regierungstruppen ein wohlgezieltes scharfes Feuer, von allen Seiten her hinter Holzhäusern, Bäumen und Zäunen wurden die Ankommenden, deren Schüsse wirkungslos blieben, widerstandslos niedergeschossen; die grenzenlose Verwirrung mehrte sich noch mit dem Zunehmen der drängenden Flüchtlinge. In wilder Hast stürzten Mannschaft und Pferde, Kanonen, Pulver- und Gepäckwagen zu Haufen übereinander und das schauerliche Nachtgefecht endigte mit der völligen Niederlage der Freischaaren, deren Verlust bedeutend war, während den Gegnern nur ein Mann getödtet und vier verwundet wurden. 25 Todte, größtentheils Artilleristen, bedeckten den Wahlplatz, 30 waren verwundet, 370 Gefangene nebst acht Kanonen, eine Menge Waffen und 30 Pferde fielen den Regierungstruppen in die Hände. Ueber 100 weitere Gefangene wurden noch im Laufe des folgenden Tages nach Malters gebracht und nicht weniger überhaupt als 500 Mann kostete dieses Gefecht den Freischaaren.

Nach der Besetzung von Littau am 31. Abends hatte Oberst Rothpletz

die Aufgabe übernommen mit vier Kompagnien Scharfschützen den Gütsch zu besetzen, wohin ihm das nöthige Geschütz zur Beschießung der Stadt nachfolgen sollte. Aber seine Truppe, welche sich wegen der angelegten Verhaue mühsam durcharbeiten mußte, gelangte nicht auf den eigentlichen Gütsch, sondern nur auf den Untertheil des Sonnenbergs über dem Gütschwalde. Rothpletz erhielt auch weder das versprochene Geschütz noch irgendwie Kunde von der Hauptschaar. Erst früh Morgens um 5 Uhr, am 1. April, kam ihm durch eine ausgesendete Streifwache die Nachricht von dem traurigen Ausgange der Unternehmung zu; gegen halb 6 Uhr begann General von Sonnenberg mit 4000 Mann den Angriff und vertrieb die in der Vorstadt zurückgebliebene Vorwache der Freischärler, die sich zum Theil an Rothpletz anschloß; dieser wurde jedoch bald mit Uebermacht von allen Seiten angegriffen und nach hartnäckigem, mehrere Stunden lang dauerndem Kampfe war die Freischaar auf die oberste Höhe des Sonnenbergs zurückgedrängt. Als man sichere Kunde von der nächtlichen Auflösung der Hauptschaar erhielt, suchten sich die Freischärler in größern und kleinern Haufen durchzuschlagen, doch gelang es nur wenigen die Grenze glücklich zu erreichen, die Mehrzahl mußte entweder auf dem Kampfplatze die Waffen strecken oder fiel den Landstürmern in die Hände. Mit 25 Mann erreichte zwar Rothpletz das linke Ufer der Emme, allein sie wurden bald genug vom Landsturm angegriffen, verfolgt und zerstreut, Rothpletz selber bei Sempach gefangen genommen.

Am 1. April um 10 Uhr Vormittags waren die letzten Freischaaren aus der Gegend von Littau vertrieben und der eigentliche Kampf beendigt. Die Aufgelösten und Zerstreuten verfolgte Oberstlieutenant Elgger mit einer beweglichen Schaar von 500 bis 700 Mann und zwei Kanonen bis an die Grenze. Ein den Vortrab bildender Reitertrupp mußte alle Gebüsche und Wohnorte untersuchen. Was den Truppen entging, wurde dem Landsturme entgegengejagt und Berge, Thäler, Schluchten und Wälder bei dieser Hetzjagd auf das genaueste durchsucht. Einige Flüchtlinge entkamen ihren Verfolgern, indem sie sich Tage lang verborgen, von Kräutern genährt und mit Schneewasser getränkt hatten. Auch der Heerführer Ochsenbein kam nicht ohne erduldete Mühseligkeit über die Grenze. Die Zahl der auf Seite der Freischaaren Gefallenen belief sich auf 104; gefangen wurden 1785, worunter 68 Verwundete, die in den Spital nach Luzern kamen. Nach den amtlichen Berichten betrug der Verlust der Regierungstruppen 8 Todte und 21 Verwundete. Der Betrag der ganzen Beute, Kanonen, Pferde, Geld und andern Kostbarkeiten, die den Gefangenen abgenommen wurden, war sehr beträchtlich. Unter ihnen befanden sich viele Führer des Unternehmens wie Dr. Robert Steiger, Oberst Rothpletz, Oberstlieutenant Berner von Kulm, Oberstlieutenant Tschudi von Malans, Oberstlieutenant Munzinger

von Olten, Major Buser von Baselland, Major Belliger von Aarau, Gerichtspräsident Keller von Brugg, Fürsprecher Joh. Villiger von Hitzkirch und Fürsprecher Eduard Schnyder von Sursee; sie wurden mit den andern mehrentheils in der Jesuiten- und Franziskanerkirche, sowie im großen Gymnasiumssaale untergebracht. Weithin durch alle Gauen der Eidgenossenschaft, ja weit über die Grenzen derselben drang die Kunde von dem unheilbringenden und frevelhaften Einbruch der Freischaaren und dessen schmach- und jammervollem Ausgange.

Fünftes Kapitel.

Erste Folgen des Freischaarenzuges. Außerordentliche Tagsatzung vom 5. bis 22. April 1845. Schritte des Auslandes.

Als man in Zürich nicht nur von der Ohnmacht der aargauischen Regierung den Freischaarenzug zu verhindern, sondern auch von dem wirklichen Beginnen desselben Kenntniß erhielt, beschloß man endlich, um auf jeden Fall wirkliches Blutvergießen und solche anarchische, für die Eidgenossenschaft so wenig ehrenvolle Bewegung zu verhindern, sechs Bataillone von Zürich, acht von Bern, zwei von St. Gallen und eines von Thurgau nebst den verhältnißmäßigen Spezialwaffen aufzubieten und aus denselben ein eidgenössisches Truppenkorps zu bilden; ebenso sollten die in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug aufgeboteuen Truppen, oder diejenigen, die in diesen Kantonen aufgeboten werden möchten, in eine besondere Brigade vereinigt und gleichfalls unter eidgenössisches Kommando gestellt werden. Der eidgenösische Oberst von Donats wurde zum Oberbefehlshaber, Landammann Näff und Landrichter Vieli zu eidgenössischen Kommissarien ernannt, die außerordentliche Tagsatzung auf den 5. April wieder zusammenberufen. Herstellung des Landfriedens und Unterdrückung des Bürgerkrieges, und zu diesem Ende Entwaffnung der versammelten Freischaaren und Rückweisung derselben in ihre betreffenden Kantone, wurden als Zweck jenes Aufgebotes bezeichnet, wobei man übrigens allgemein einverstanden schien, daß falls auf dem Wege der Selbsthülfe die Ruhe im Kanton Luzern zurückkehren sollte, sei es daß die Regierung von Luzern, sei es daß die Freischaaren in Verbindung mit den Flüchtlingen Sieger bleiben sollten, man dann erst weiter berathen werde, ob man den Kanton Luzern demungeachtet besetzen wolle [1]). Auf die Nachricht, daß die Regierung von Aargau nach dem

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 31. Merz, Morgens, Nr. 272.

Mißglücken des Freischaarenzuges die Kantone Zürich, Bern und Basellandschaft gemahnt habe, ihr Hülfe zu leisten, verstärkte der Vorort noch die Zahl der bisher aufgebotenen Truppen durch sechs Bataillone aus den Kantonen Zürich, St. Gallen, Graubünden, Baselstadttheil, Thurgau und Neuenburg, und ernannte an die Stelle zweier Ablehnenden den Kanzleidirektor Hößli aus Graubünden zum Kommissär; auf den Bericht des Herrn Näff vom 3. April, daß kein Aufstand im aargauischen Freienamte zu besorgen sei, konnten jedoch letztere Truppen wieder auf Piket versetzt werden [1]).

Nicht wenig war der Vorort durch den mißlichen Umstand geschwächt, daß der Zusammentritt des Großen Rathes von Zürich und die periodischen Erneuerungswahlen der Regierung, gerade in die Zeit des neuen Freischaarenzuges fielen, aus welcher Ursache die Regierung für Ergreifung kräftiger Maßregeln gegen das Freischaarenunwesen, von der Mehrheit der obersten Landesbehörde wenig Unterstützung zu gewärtigen hatte. Der Präsident derselben, Staatsrath Dr. Bluntschli hob noch einmal in seiner Eröffnungsrede das Gewicht der drohenden Gefahren und damit die Nothwendigkeit hervor, daß Zürich seine hohe vorörtliche Aufgabe kräftig erfülle. Er erwähnte der Gefahr daß die Volksherrschaft in Anarchie übergehe und der, für jeden ächten Schweizer wichtigsten Besorgniß, einer fremden Dazwischenkunft. Aber wie es in den schweizerischen Kleinstaaten nur zu oft zu gehen pflegt, kleinliche Parteiinteressen überwogen hier auch den zürcherischen wie den eidgenössischen Sinn. Gegen alle Uebung wurde an die erste Stelle in der Großrathskommission, statt des Präsidenten der Tagsatzung und des Referenten in dieser Angelegenheit, der der entgegengesetzten Partei angehörende Bürgermeister Zehnder ernannt. Oberst Weiß, der den Aufbruch der Freischaaren die größte That der Schweizergeschichte nannte, suchte durch verschiedene Anträge die Kraft der Regierung zu lähmen und mehrere konservative Regierungsräthe wurden durch radikale ersetzt. Da gab Bluntschli den Aeußerungen seiner Eröffnungsrede gemäß, seine Entlassung ein und Mousson erklärte in einer würdigen, dem Geiste ächter Demokratie und des Repräsentativsystems entnommenen Rede, daß er die auf ihn gefallene Erneuerungswahl ebenfalls nicht wieder annehme. Der an seine Stelle gewählte nun für das Haupt der radikalen Partei geltende Jonas Furrer wurde nicht ohne Widerstreben von seiner Seite an diese Stelle gewählt, da er als einer der geachtetsten Anwälte eine sehr angenehme Stellung mit einer ungleich weniger erfreulichen vertauschte. Wie er selbst bemerkte, so riß ihn die unwiderstehliche Gewalt der Dinge

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 1., 2., 3. April 1845. Bericht des Vorortes an die Tagsatzung.

mit sich fort. „Zwar habe er", so äußerte er sich, „die Wahrheit des Satzes, „wer mit einer Partei ins Wasser gehe müsse mit ihr schwimmen, an sich „selbst zu seinem Schrecken erfahren. Indessen habe auch dieser Satz seine „Grenzen und er werde mit dieser Partei nicht so weit schwimmen, als es „vielleicht ein Theil derselben erwarten möge."

Diesen Aeußerungen entsprach dann auch der neue Vorort, indem er so ziemlich im Geiste der bisher angeordneten Maßregeln fortfuhr. Die eidgenössischen Kommissarien und der Oberbefehlshaber wurden wiederholt angewiesen dafür zu sorgen, daß die aargauisch-luzernische Grenze sowie die bernerisch-luzernische, nur durch eidgenössische unter unmittelbaren eidgenössischen Befehlen stehende Truppen besetzt würden. Die Kommissarien erhielten ferner den Auftrag sich in Luzern für möglichst milde Behandlung der Gefangenen zu verwenden, jedoch mit der an die Regierung von Luzern gerichteten Bemerkung, daß damit auf keine Weise gemeint sei, irgendwie in die Souveränetätsrechte ihres Kantons einzugreifen, sondern daß rücksichtlich der Humanität und einer gesunden Politik, Erzielung möglichster Beruhigung in allen Theilen einer sehr aufgeregten Bevölkerung, den Vorort bei diesem Schritte leiten sollten und im Falle neuer Beunruhigungen auf der Grenze des Kantons Luzern, neuer Sammlung von Freischaaren oder von Auftritten ähnlicher Art, würden die Kommissarien alsogleich die zu ihrer Verfügung gestellte Militärmacht mit Ernst und Nachdruck gegen solche Erscheinungen verwenden. Zugleich wurde derselben noch ausdrücklich bedeutet, daß durch den stattgehabten Personenwechsel im Schooße der vorörtlichen Behörde, die den Kommissären früher ertheilten Weisungen nicht verändert worden seien, da der eidgenössische Vorort sich vor wie nach die Handhabung des Landfriedens, Unterdrückung des Bürgerkrieges und Entwaffnung der Freischaaren, wo immer solche sich zeigten, zur ernsten Aufgabe gemacht habe [1]). So schien der Vorort Zürich durch die Personenveränderung eher an Kraft gewonnen zu haben die Ordnung zu handhaben, da hinter ihm eine nun stärkere Mehrheit des Großen Rathes stand, auf deren Unterstützung er zählen konnte.

In Luzern hatte General von Sonnenberg nach errungenem Siege schon am 2. April einen Tagsbefehl erlassen, in welchem er der Anzeige erwähnte daß Gefangene mißhandelt worden wären, weshalb er eine menschliche Behandlung derselben empfehle, da die Christenliebe gebiete auch gegen den Feind Schonung zu üben und es zumal des Militärs Pflicht sei, Gefangene gegen jede Unbill zu schützen. Gegenüber dem Vororte fand sich die Regierung von Luzern rücksichtlich des Gerüchts, als beabsichtige sie 150 Gefangene erschießen zu lassen, zu der Erklärung veranlaßt, daß sie

[1]) Bericht des Vororts vom 4. April 1845.

wie bisher, so auch in Zukunft sich mit Gewissenhaftigkeit bestreben werde, nirgends und unter keinen Umständen den Pfad strenger Gesetzlichkeit zu verlassen und daß sie, wo immer Milde mit derselben vereinbar sei, dieselbe gern und freudig mit ihr paaren werde [1]). Der Große Rath hatte sich schon am 3. April versammelt und nach gehörtem Berichte des Regierungsrathes beschlossen, die gefangenen Häuptlinge, Haupt- und Rottenführer in kürzester Frist nach dem Gesetze über die Freischaaren bestrafen zu lassen, zu diesem Zwecke die erforderliche Zahl von Verhörrichtern aufzustellen und das Kriminal- und Obergericht permanent zu erklären. Die Gefangenen unter 20 Jahren wurden als amnestirt entlassen, über eine allfällige weitere Amnestie sollte der Regierungsrath Bericht erstatten. Als die eidgenössischen Kommissarien nach Luzern kamen fiel es ihnen auf, daß ungeachtet der vorörtlichen Verfügungen die Truppen noch keine eidgenössische Armbinde trugen, und daß keine große Neigung obwaltete das eidgenössische Kommando anzuerkennen, wie denn entgegengesetzt auch der Bund wahrlich blutwenig gethan hatte, um diesen treulosen Angriff von Luzern abzuwenden. Am 8. aber erließ der luzernische Regierungsrath aus Auftrag des Großen Rathes, eine feierliche Proklamation über die letzten Ereignisse und ordnete ein förmliches Bet- und Dankfest an.

Von Bern aus hatte man auf ein, in der Nacht vom 1. auf den 2. April angelangtes, Gesuch der Regierung von Aargau um bundesgemäße Hülfe wegen der bedrohlichen Aufregung im Freienamte, sofort zwei Bataillone Infanterie nebst einer Kompagnie Artillerie und einer Kompagnie Scharfschützen in den Kanton Aargau einrücken lassen. Dienstags den 2. April brachte der Bruder des Regierungsraths Weber die erste bestimmtere Nachricht von der Niederlage der Freischaaren, die im Regierungsrathe selbst den tiefsten Eindruck machte. Am 3. April erließ derselbe abermals eine sehr matte Proklamation, in der man dem Lande von den wüsten und blutigen Ereignissen der letzten Tage Kunde gab und damit wohl etwas spät, nachdem man alle Dämme der Zucht und der Achtung vor dem Gesetze hatte einreißen lassen, endlich den festen Willen erklärte, einen jeden Versuch zur Störung der Ruhe und Ordnung nach übernommener Pflicht und mit Anwendung der bestehenden Strafgesetze strenge zu ahnden. Die Schilderungen der zurückkehrenden Theilnehmer am Freischaarenzuge, die Ungewißheit über das Loos der vielen in den ersten Tagen Vermißten, sowie über die Behandlung und das weitere Schicksal der Gefangenen, die übertriebenen Angaben über die Anzahl der Todten, endlich Mißmuth wegen der getäuschten Erwartung und des Triumphes der ultramontanen Grundsätze, versetzten

[1]) Luzern an den Vorort Zürich, 2. April 1845.

die Gemüther in eine außerordentliche Spannung und stellten der höchst wünschbaren Beruhigung allerdings große Hindernisse entgegen, denn die tiefste Entmuthigung wechselte mit der Versuchung zu neuen ähnlichen Unternehmungen. Diese Aufregung zu beschwichtigen beauftragte man die Regierungsstatthalter, die Redaktionen der öffentlichen Blätter aufs Ernstlichste vor der Aufnahme beunruhigender, oder zu ungesetzlichen Schritten aufreizender, Nachrichten zu warnen und wenn demungeachtet dergleichen erscheinen sollten, sofort nach der Strenge der Gesetze einzuschreiten. Die der radikalen Partei angehörenden Regierungsräthe Dr. Schneider und Großrath Neukomm wurden, jener in das Seeland, dieser in das Oberaargau abgeordnet, um nach Kräften auf die Beruhigung der Gemüther, sowie auf Verhinderung jedes etwaigen Versuchs einer neuen Verletzung des luzernischen Gebietes hinzuwirken. Die eidgenössischen Kommissarien in Luzern ersuchte man von amtlicher Seite, ein Verzeichniß der dort gefangenen Berner auszumitteln und ihre dringende Verwendung für milde Behandlung der sämmtlichen gefangenen Theilnehmer am Freischaarenzuge eintreten zu lassen. Der Regierungsrath schickte aus seiner Mitte Herrn Aubry ab, um mit der Regierung von Luzern über die baldmöglichste Freilassung der bernischen Gefangenen zu unterhandeln und sich ebenfalls für milde Behandlung derselben und die gute Verpflegung der Verwundeten zu verwenden [1]).

Am 5. April trafen die Tagherren wieder in der Bundesstadt ein. In einer kurzen Eröffnungsrede beschwor sie der neue Bundespräsident, die hohe Wichtigkeit ihrer Aufgabe ins Auge zu fassen und nicht einen nutzlosen und nachtheiligen Kampf zu führen über die Ursachen des Geschehenen und nun Unabänderlichen, sondern vielmehr mit Ernst und Würde zu erwägen, was vor Allem Noth thue, um den Frieden des Vaterlandes wieder herzustellen und sein Ansehen nach Außen zu befestigen. Aber Furrers Ermahnungen waren vergeblich, sie vermochten nicht den Groll und die Leidenschaft zu beschwichtigen, die jetzt in reichen Strömen dem Munde politischer Gegner entquollen. Die Gelegenheit war zu schön, als daß Siegwart-Müller sie nicht benutzt hätte die bittern Reden die er in der eigenen Heimath angehört, zu erwiedern. „Reden will ich," so rief er, „aber von den treulosen Regierungen, „welche solche Horden in einen eidgenössischen Mitstand entsendeten, sie mit „Waffen und Munition versahen, ihnen ihre Milizoffiziere als Anführer gaben „oder zu diesem nichtswürdigen Zweck sie gehen ließen; Aargau mag noch einmal „auftreten und solches wegleugnen wollen! Im Hofe des luzernischen Regierungs„gebäudes stehen die Kanonen und Haubitzen, stehen die Pulverwagen und

[1]) Bericht des bernischen Regierungsrathes an den Großen Rath vom 25. April. Manual des Regierungsraths vom 2., 3., 4. und 5. April 1845.

„Raketen aus dem aargauischen Zeughause als Ankläger des aargauischen „Meineides; neben ihnen stehen im Sonnenglanze die neuen prachtvollen „basellandschaftlichen Haubitzen mit ihren Pulverwagen, auch von Solothurn „steht eine Kanone dort und endlich vermochte Bern, welches seit vier „Jahren gewohnt ist auf seine 40,000 Bajonette zu trotzen, wenn man es „an Bund und Eid erinnerte, wenn man Gerechtigkeit und Bundestreue „von ihm forderte, dieses stolze Bern! mit aller seiner Kraft nicht, einen „Freischaarenzug aus seinem Gebiete zu verhindern, und so steht denn im „Hofe des Regierungsgebäudes von Luzern auch eine alte Bernerkanone „vom Jahre 1763 mit der Aufschrift: Vis pacis in armis." Am Schlusse dieser scharfen Rede verlangte der Gesandte von Luzern auftragsgemäß noch: 1) die Entwaffnung der luzernischen Flüchtlinge und ihre Entfernung von den Grenzen des Kantons Luzern, 2) die Auflösung und Entwaffnung der Freischaaren bei den Ständen Aargau, Basellandschaft, Solothurn und Bern und zwar durch die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft, 3) die Vergütung aller seit dem 8. Dezember erlaufenen Kosten und des durch die Freischaaren verursachten Schadens, 4) endlich Genugthuung von den Kantonen Aargau, Basellandschaft, Solothurn und Bern für die Verletzungen des luzernischen Gebietes [1].

Von den sieben streng katholischen Kantonen wurde dießmal Landammann Schmid in die Kommission gewählt, welche erst am 10. ihren Bericht erstattete, worauf ihr Antrag mit 20 Stimmen, ausschließlich Glarus und Waadt, die das Protokoll offen behielten, angenommen wurde. Die Tagsatzung beschloß: 1) die eidgenössischen Kommissarien sollten darauf hinwirken, daß im Sinne des von der Tagsatzung gefaßten Beschlusses rücksichtlich der Freischaaren vom 20. Merz unverzüglich allfällig noch nothwendige Verfügungen getroffen würden, um den Landfrieden gegen jede neue Störung zu sichern; namentlich sollten sie darauf dringen, daß politischen Flüchtlingen aus dem Kanton Luzern bis auf eine angemessene Entfernung von den Grenzen jenes Kantons kein Aufenthalt gestattet würde und dafür sorgen, daß dieser Befehl sofort seine Vollziehung finde; 2) auch der Vorort sei beauftragt hierüber zu wachen. Von einer Mehrheit von vier Mitgliedern der Kommission wurde der weitere Antrag gestellt, daß die Tagsatzung den Stand Luzern dringend einlade, eine Amnestie zu ertheilen, während eine Minderheit, bestehend aus Einem Mitgliede, eine solche Maßregel nur freundeidgenössisch empfehlen wollte. Zwei Mitglieder der Kommission endlich stimmten weder zum einen noch zu dem andern Antrage, sondern wollten in Hinsicht der Strafrechtspflege den Behörden des Kantons

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1845, II. Th.

Luzern auf keine Weise durch irgend eine Dazwischenkunft der Tagsatzung vorgreifen. Nach lebhafter Erörterung in welcher Luzern erklärte, daß es gegen eine freundeidgenössische Empfehlung nichts einzuwenden habe, sich aber gegen eine dringende Einladung oder gar die Absendung von Kommissarien verwahre und daß es zwar zur Milde geneigt sei, aber eine bundeswidrige Einmischung nicht dulden könne, die gerade die entgegengesetzte Wirkung haben und die Amnestie unmöglich machen würde, erhielt die von Dr. Kern verfochtene dringende Empfehlung die Oberhand: es möchten insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, dieselben jedenfalls nicht vollzogen werden. Die Gesandtschaft von Luzern erklärte in einer förmlichen Verwahrung, daß wenn sie in dieser dringenden Empfehlung eben nicht einen offenbaren Angriff auf die Souveränetätsrechte des Kantons erblicke, sie doch in derselben eine unkluge Zumuthung finde in einem Augenblicke, wo solche ungeheure Frevelthaten kaum erfolgt seien, während man gegenüber den Handlungen anderer radikaler Kantone im Laufe mehrerer Jahre diese Milde niemals gefordert und nie bemerkt habe [1]. Jeder Unbefangene mußte freilich diese Ansicht theilen.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen 16,000 bis 17,000 Mann starken Streitkräfte, fand bei seiner Inspektionsreise den Geist der Truppen gut, die Stimmung der Bevölkerung längs der Grenze hingegen immer noch sehr aufgeregt. Doch glaubte die Tagsatzung schon am 14. einmüthig die Hälfte der Truppen entlassen zu können und acht Tage später am 21. setzten achtzehn Standesstimmen die Truppen auf vier Bataillone nebst den erforderlichen Spezialwaffen herab; 350,000 Franken als Kosten dieser verspäteten, unnützen Machtentfaltung hatten dafür angewiesen werden müssen. Dem Begehren des Standes Luzern, um Entfernung derjenigen Offiziere aus dem eidgenössischen Stabe die an dem Freischaarenzuge Theil genommen, wurde nicht sofort entsprochen, sondern einstweilen bloß der eidgenössische Vorort beauftragt, über die von Seite des Standes Luzern eingeklagten Thatsachen Untersuchungen zu pflegen und der ordentlichen Tagsatzung über das Ergebniß derselben Bericht und Anträge zu bringen. Das Entschädnißbegehren des Kantons Luzern erhielt zwar im Schooße der Bundesversammlung keine Folge, es wurde ihm aber außerhalb derselben durch den Loskaufsvertrag der Gefangenen so ziemlich entsprochen. Für neue Berathung der Jesuitenangelegenheit stimmte niemand als Bern und Aargau, den übrigen Ständen schien eine solche Erörterung auf keine Weise zeitgemäß [2].

Allein nicht nur von den beleidigten Bundesgenossen sondern auch vom

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1845, II. Th.

[2] Ebendaselbst.

Auslande her erhielt die Tagsatzung, für das schweizerische Selbstgefühl und für den alten Ruhm des schweizerischen Volkes, höchst bemühende Ermahnungen. Auffallenderweise war es dießmal eine der Nachbarmächte zweiten Ranges welche den Reihen begann. Der Minister Graf Solar della Margarita sprach in einem mitgetheilten Schreiben an den sardinischen Gesandten Grafen Crotti de Castigliola den Wunsch seines Königs für Aufrechthaltung der Kantonalsouveränetät und Gewährleistung der Rechte der Glaubensbekenntnisse aus [1]). Als man die schon vor dem Flüchtlingszuge erlassene Erwiederungsnote des Herrn Guizot, auf die Note des Bundespräsidenten mittheilte, in welcher die Umwälzung im Kanton Waadt etwas unsanft berührt war, glaubte der Gesandte dieses Kantons, Staatsrath Drüey, eine Verwahrung einlegen zu sollen, in welcher besonders die Milde mit welcher die französische Regierung seiner Zeit die Umwälzung von 1839 in Zürich behandelt habe, hervorgehoben wurde, obgleich eine Kugel die Mauer der Wohnung des französischen Botschafters berührt habe [2]). In Paris schien man die schweizerischen Angelegenheiten allerdings in einem sehr ernsten Lichte zu betrachten und hatte die Besatzungen in der Nähe von Genf und Basel verstärken wollen in der Hoffnung, daß dieß die Freischaaren eher abhalten möchte einen Angriff auf diese Städte zu wagen [3]), auf die Nachricht von der Niederlage der Freischaaren wurde jedoch Gegenbefehl ertheilt [4]). Der auf Urlaub in Paris anwesende Botschafter Graf Pontois wurde eilends in die Schweiz geschickt, mit der Weisung auf eine milde Behandlung der Gefangenen und der Flüchtlinge in Luzern, ausgenommen der Häupter der Unternehmung, so wie für die Auflösung der Freischaaren hinzuwirken [5]). In Berlin suchte der französische Gesandte Marquis von Dalmatien den Baron Bülow für eine Konferenz der fünf Mächte über die schweizerischen Angelegenheiten zu gewinnen und fand denselben dafür nicht ungeneigt, obgleich er weder von Wien noch von London darüber irgend eine Mittheilung erhalten. Aber Bülows hellem und klarem Blicke war es auf der andern Seite nicht entgangen, daß die Sache der Jesuiten, denen er nichts weniger als hold war, durch den letzten Erfolg gefördert worden wären und ihre Forderungen und Entwürfe gesteigert werden würden [6]). In

[1]) Graf Solar della Margarita, königl. sardinischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen Crotti de Castigliola, Turin 8. April 1845. Abgedruckt im Supplement des Courrier Suisse zu Nr. 31.

[2]) Zuschrift des Herrn Guizot an den Grafen Pontois vom 25. Merz 1845. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1845, II. Th.

[3]) Lord Cowley an Lord Aberdeen, Paris 4. April 1845.

[4]) Derselbe an Denselben, Paris 7. April 1845.

[5]) Derselbe an Denselben, Paris 11. April 1845.

[6]) Graf Westmoreland an Lord Aberdeen, Berlin 2. und 9. April 1845.

der Form einer Zuschrift an den preußischen Gesandten in der Schweiz erließ er indessen gleichfalls eine Note, in welcher die letzten Ereignisse scharf gerügt und der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Tagsatzung durch kräftige und gleichzeitig versöhnliche Maßregeln Europa zeigen möchte, daß der Bundesvertrag von 1815 als das anerkannte Grundgesetz der Eidgenossenschaft nicht zum leeren Schall herabgesunken sei [1]). In Wien beurtheilte man die unheilvollen Ereignisse im Kanton Luzern von der strengsten Seite. Man fand nämlich durch das Beginnen der Freischaaren und ihren, die Entscheidungen der Tagsatzung höhnenden wiederholten Einfall mit bewaffneter Hand in das Gebiet eines verbündeten Freistaates, in der offenen Absicht, dessen gesetzmäßige Regierung zu stürzen, sowie diese thatsächliche Darlegung der Kraftlosigkeit zu Aufrechthaltung ihrer gefaßten Beschlüsse vor den Augen von ganz Europa, entwürdigend für die Eidgenossenschaft und hielt hingegen den über die Freischaaren erfochtenen Sieg für ein günstiges Ereigniß, das der über die Schweiz einbrechenden Anarchie ein Ziel zu setzen und dem Rechte und den rechtmäßigen Regierungen wieder die Kraft und das Ansehen zu verleihen geeignet sei, welche in einem geordneten Gemeinwesen nicht fehlen dürfen. Die Erscheinungen in der Schweiz waren den diplomatischen Kreisen um so bedenklicher erschienen, als ihnen die Kunde geworden war, daß fast gleichzeitig mit dem neuerlichen Zuge der Freischaaren nach Luzern, sieben Mitglieder des Jungen Italiens, von Malta, Algier und andern Punkten kommend, zu Livorno gelandet, aber gleich zurückgewiesen worden wären und dieses Zusammentreffen hatte der im Auslande schon längst wohl nicht unrichtig gefaßten Meinung, daß die ultraradikale Partei in der Schweiz, wenn auch theilweise unbewußt, den geheimen Leitern der europäischen Revolutions-Propaganda zum Werkzeuge diene, Nahrung gegeben. Das österreichische Kabinet erließ denn auch an die Regierung von Luzern eine besondere Zuschrift, um ihr die Theilnahme des Kaisers zu dem von der rechtmäßigen Regierung erfochtenen Siege anzudeuten, zugleich aber auch Milde und Mäßigung anzuempfehlen. Herr von Philipsberg erhielt auch den fernern Auftrag, der vorörtlichen Behörde die Anerkennung ihrer, auch nach dem Personenwechsel bewährten Sorge für Recht und Ordnung, auszusprechen; zu einer Konferenz schien aber Fürst Metternich nach der Niederlage der Freischaaren nicht sehr geneigt [2]). In England wünschte man Ruhe und Ordnung in der Schweiz und wo möglich Nichteinmischung der Nachbar-

[1]) Zuschrift des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Bülow, an den preußischen Gesandten Graf von Wylich und Lottum, Bern 11. April 1845.

[2]) Berichte des Herrn v. Effinger vom 7., 11. und 17. April 1845. Sir Robert Gordon an Lord Aberdeen, 17. April 1845.

mächte, daher man den katholischen Kantonen rieth keinen Religionstriumph aus dem Siege über die Freischaaren zu machen [1]).

Am 21. April bevollmächtigte man einmüthig den Vorort, die noch im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach sorgfältiger Würdigung der Verhältnisse theilweise oder ganz zu entlassen, oder nöthigenfalls auch Ablösung derselben anzuordnen und auch in Beziehung auf eidgenössische Repräsentanten das Erforderliche zu verfügen. Für den Fall, daß der Landfrieden neuerdings durch gesetzwidrige Ausbrüche ernstlich bedroht werden sollte, würde der Vorort zur Handhabung desselben alle zunächst bringenden Maßregeln, sei es durch Verwendung der im Dienste stehenden eidgenössischen Truppen oder durch neue Truppenaufgebote, von sich aus treffen, und alsdann jedenfalls oder überhaupt bei fortdauernder Gefahr oder bei wirklicher Störung des Landfriedens, die Tagsatzung wieder unverzüglich einberufen. Zu Deckung der Militärkosten ermächtigte man den Vorort die erforderlichen Anweisungen auf die eidgenössischen Kriegsfonds zu ertheilen. Die Erklärung aber, welche die Gesandtschaft von Luzern noch am Schlusse zu geben für angemessen oder nöthig hielt, welche dahin ging, daß Luzern seine Rettung nicht der Eidgenossenschaft sondern dem Muthe des Volkes von Luzern und der Treue und Hülfe seiner Mitstände von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verdankte und die obendrein noch eine Andeutung auf Herstellung der aargauischen Klöster enthielt, war eben auch nicht geeignet, die Eintracht wieder herzustellen, wie denn auch der Augenblick, wo man sich am 22. April auf unbestimmte Zeit vertagte, den meisten Tagherren wohl ein sehr angenehmer war [2]).

Sechstes Kapitel.

Von der zweiten Vertagung der außerordentlichen Tagsatzung bis zur ordentlichen Tagsatzung von 1845. Einzug der Jesuiten in Luzern. Zustände in mehreren Kantonen. Besprechungen im Auslande. Uebergewicht der äußersten Parteien.

Die eidgenössischen Kommissarien hatten allerdings unter den eingetretenen Umständen nicht die leichteste Aufgabe, den Landfrieden gegen jede neue Störung zu sichern und dem ausgesprochenen Wunsche der Eidgenossenschaft, Schonung und Milde für die Mißleiteten zu erwirken, Eingang zu verschaffen. Um sie zu lösen, verlangten sie ihre Angelegenheit dem Regierungsrathe Luzerns selbst vortragen zu können und entledigten sich nach Kräften ihres Auftrages,

[1]) Lord Aberdeen an Herrn Morier, 15. April 1845.
[2]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1845.

versäumten auch keine Gelegenheit bei einflußreichen Personen ihren Zweck zu fördern; überzeugt jedoch daß alle diese Bemühungen fruchtlos sein würden, wenn man das dem Kanton geschehene Unrecht nicht durch billige Entschädigung und Gewährleistung gegen neue Ueberfälle zu sühnen suche, gingen sie bald mit dem Gedanken um, gegen eine angemessene Vergütung der luzernischen Kriegskosten die Freigebung der Gefangenen und wo möglich die Zusicherung einer ausgedehnten Amnestie zu erlangen. Das Ergebniß ihrer Bemühungen war der bekannte Auslösungsvertrag vom 23. April, vermöge dessen gegen eine Summe von 350,000 Schweizerfranken, woran Bern 70,000, Solothurn 20,000, Baselland 35,000, Aargau 200,000, die übrigen Kantone 25,000 Franken bezahlten, sämmtliche Schweizerbürger die nicht im Kanton Luzern das Bürgerrecht besaßen, wegen ihrer Theilnahme an den Ereignissen vom 8. Dezember 1844 und vom Merz und April 1845 vollständige Amnestie für Strafe und Kosten erhalten sollten, und man sich überdieß verwenden wollte, daß die Tagsatzung aus dem eidgenössischen Kriegsfond diejenigen Kosten bestreite, die der Kanton Luzern an die Truppen der aufgemahnten Kantone nach dem eidgenössischen Besoldungsfuße hätte bezahlen müssen, so sich annähernd auf die Summe von 130,000 bis 150,000 Franken belaufen mochten [1]). Die Regierung von Luzern zu beglückwünschen, aber auch zugleich die eidgenössischen Kommissarien in ihrer Bemühung für Milde und Schonung zu unterstützen, waren auch die Gesandten von Oesterreich, Frankreich, Rußland, Preußen, Sardinien und Baiern in Luzern erschienen. Der Vertrag wurde in kurzer Zeit von allen Seiten bekräftigt und die gefangen gewesenen getreuen und lieben Miteidgenossen und theure Brüder kehrten wieder heim. Ende Aprils erschien auch der britische Gesandte, sowohl in Luzern als darauf in Zürich. Dort schien man von der Ansicht überzeugt, daß eine vorgefaßte Absicht obwalte, Luzern zu unterdrücken und die Bundesverfassung mit Gewalt umzustürzen; hier sprach man sich vielmehr dahin aus, daß ein gewaltsamer Umsturz oder dessen Begünstigung durchaus nicht in den Absichten der Freisinnigen von Zürich liege, was der neue Bundespräsident Furrer auch gegen die übrigen Gesandten versicherte [2]).

Anfangs Mai, also noch in sehr aufgeregter Zeit, fand im Kanton Luzern die Integralerneuerung des Großen Rathes und der Behörden statt. Mit Ausnahme des Wahlkreises von Luzern, wo man die angesehensten und gemäßigtsten Männer der liberalen Partei hinein wählte, fand diese Erneuerung

[1]) Schlußbericht des eidgenössischen Kommissärs Landammann Näff vom 5. Mai 1845. Vertrag zwischen dem Kanton Luzern einerseits und den Kantonen Bern, Solothurn, Basellandschaft, Aargau andererseits, vom 23. April 1845.

[2]) Herr Morier an Lord Aberdeen, 28. April 1845.

ganz im bisherigen Sinne statt, der Regierungsrath erhielt fünf neue, dem herrschenden System mehr ergebene Glieder, aus dem Obergerichte wurde der Altschultheiß Kopp und Johann Kopp ausgelassen, weil sie gegen die Jesuiten und gegen Steigers Verurtheilung zum Tode gestimmt hatten. Robert Steiger war nämlich nach der Niederlage der Freischaaren, bei Mosen, ganz nahe an der aargauischen Grenze, mit einigen andern am Nachmittag des 1. April von den Landstürmern gefangen genommen, am folgenden Tage unter mancherlei Volksgetümmel eingebracht und in ein furchtbares Gefängniß des Kesselthurmes verlegt worden. Am 3. Mai wurde Steiger vom Kriminalgerichte zum Tode vermittelst Erschießens verurtheilt und am 17. saß das Obergericht zur Bestätigung oder Milderung dieses Beschlusses. Geschlossen wurde er in Begleit von sechs Landjägern nebst einer starken Militärwache nach dem Rathhause geführt. Die Verhandlungen waren öffentlich; der Vertheidiger Dr. Kasimir Pfyffer behandelte mit Scharfsinn und unerschrockenen Muthe, nur die strafrechtliche Seite beleuchtend, Steigers Sache. Veranlassung und die Gründe seines Handelns entwickelte Steiger selbst in so männlich kräftiger und herzergreifender Weise, daß man ringsherum kein Auge unbefeuchtet sah, so daß sich beim Austritt aus dem Gerichtssaale eine große Zahl Zuhörer Steiger nahten und ihm die Hand boten. Ungeschlossen wurde er auf seines Vertheidigers Antrag in das Gefängniß zurückgeführt; aber das Endurtheil fiel zum Tode. Allerdings hatte Robert Steiger nach dem Rechte aller Länder durch seine Leitung eines bewaffneten Aufstandes das Leben verwirkt, doch die Unbefangensten erwarteten, nachdem die Gerichte ihn die ganze Strenge des Gesetzes hatten fühlen lassen, daß der Große Rath seiner tugendhaften Gattin und seinen sechs unerzogenen Kindern den Vater erhalten werde, der sich sowohl in seinem Privatleben und als Arzt die ungetheilte Achtung seiner Mitbürger, ohne Unterschied ihrer politischen Meinung, erworben hatte und sie sahen in der Bestätigung des Todesurtheils nur eine schlimme Vorbedeutung für Luzerns Zukunft. Mehrere der konservativsten Blätter der Schweiz sprachen sich in diesem Sinne aus. Steigers Schicksal wurde nicht nur in schweizerischen sondern von deutschen, französischen und englischen Blättern umständlich besprochen. Steiger, indem er sich in Berücksichtigung seiner Familie mit einem Begnadigungsgesuche an den Großen Rath wendete, erbot sich, die Eidgenossenschaft oder wenn es gefordert werden sollte, den europäischen Kontinent zu verlassen. Zur Unterstützung des Gesuches trafen eine Menge Bittschriften ein, von mehr als 4000 Personen unterzeichnet. Besondere Eingaben zu Gunsten des Verurtheilten kamen von Seite der Bischöfe von Lausanne und Basel so wie von dem eidgenössischen Repräsentanten Näff; selbst der französische und englische Gesandte ließen ihre Verwendung eintreten. Der Große Rath ertheilte dem Regierungsrathe den

Auftrag zu untersuchen, wie Steiger unschädlich gemacht werden könne, ohne ihm das Leben zu nehmen und nun wurden, für die Stellung einer schweizerischen Regierung wenig ehrenvolle Unterhandlungen mit Oesterreich, Preußen, Holland und Sardinien angehoben, ob man irgendwo Steiger im Falle seiner Begnadigung zur Verwahrung übernehmen wolle. Noch waren die Unterhandlungen mit Sardinien, welches sich einzig herbeigelassen, nicht abgeschlossen, als Steiger in der Nacht vom 20. Juni, vorzüglich durch die thätige Bemühung des Kaffeewirthes Groß von Zürich, dem es gelang die ihn bewachenden Landjäger ihrer Pflicht zu entfremden, durch die Flucht seine Freiheit gewann; doch es bezeigten selbst viele der entschiedensten Konservativen darüber ihre Zufriedenheit. Aber kaum war Dr. Steiger zur Beruhigung Vieler dem Tode entkommen, so wanderten die Jesuiten, Ende Juni, zur nicht geringen Bekümmerniß ebenderselben ein, nahmen von dem ehemaligen Franziskanerkloster Besitz und traten ihren pädagogisch-seelsorgerlichen Beruf an.

Gerüchte von einem Freischaarenzuge aus dem Kanton Luzern in den Kanton Aargau, worüber die Regierung des letztern Beruhigung verlangte, veranlaßte die Regierung von Luzern zu einem Kreisschreiben, in welchem sie die gänzliche Grundlosigkeit derselben nachwies [1]). In das Begehren für Ertheilung einer allgemeinen Amnestie wollte sie dagegen nicht eintreten, auch nicht gegen Schadensersatz, vielmehr sollte dem Aufruhrprozesse freier Lauf gelassen werden und so sollten auch Strafurtheile gegen die Urheber und Rädelsführer des Aufstandes vom 8. Dezember und des Freischaarenzuges, insofern sie nicht auf Todesstrafe lauteten und nicht um Begnadigung bei dem Großen Rathe nachgesucht worden, unmittelbar vollzogen werden, so wie auch bei allen Solchen, die in einem besondern Eid, Pflicht- oder Dienstverhältnisse gegen die obersten Staatsbehörden standen; die übrigen am Aufruhr Betheiligten konnten, wenn sie dem Regierungsrathe ein Begnadigungsgesuch einreichten, auf freien Fuß gestellt werden [2]). Das Herannahen der ordentlichen Tagsatzung gab Stoff zu einem neuen Kreisschreiben der sieben vereinigten katholischen Stände, in welchem sie abermals die Wiederherstellung der aargauischen Klöster verlangten. Ein eigenes Schreiben wurde an die beiden katholischen Stände Solothurn und Tessin gerichtet, in dem ihre Mitwirkung aus dem katholischen Gesichtspunkte noch ganz besonders in Anspruch genommen wurde [3]). Den Sieg über die Freischaaren feierten über

[1]) Kreisschreiben des Standes Luzern vom 9. Juni 1845. Abgedruckt in der Kath. Staatszeitung 1845, S. 259.

[2]) Beschluß des Großen Rathes von Luzern vom 12. Juni 1845.

[3]) Kreisschreiben der sieben bundesgetreuen Stände an sämmtliche Stände. Kathol. Staatszeitung von 1845, S. 263. Schreiben der sieben Stände an Solothurn und Tessin, ebendaselbst S. 265.



tausend fromme Pilger aus dem Kanton Zug am 19. Juni, am Grabe des Bruder Klaus, der wohl von allen Heiligen am wenigsten geeignet war bei dem Feste eines Sieges über Miteidgenossen voranzustehen. Das Gerücht von einem Freischaarenzuge nach Aargau wies auch die Regierung von Nidwalden mit Abscheu von sich [1]), so auch diejenige von Obwalden [2]). Die Mißhandlungen von Luzernern in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau, sowie andere meist ungeahndet gebliebene Brutalitäten, von Angehörigen dieser Kantone verübt, traten als schreiende Merkmale des schweizerischen Bruderzwistes und der zunehmenden Rohheit zu Tage und durften mit zu den traurigsten Erscheinungen der Zeit gezählt werden.

In seiner Sitzung vom 12. April hatte der bernische Regierungsrath nach einer mehrstündigen Berathung, alle diejenigen Beamten eingestellt, welche an dem Freischaarenzuge Theil genommen und ihnen nach der Eröffnung dieser Verfügung noch acht Tage Zeit zugestanden um sich zu vertheidigen; ja ohne die Einflüsterung eines hochgestellten Staatsmannes, daß ihre Entsetzung von den sogenannten Schwarzen (den Konservativen oder Aristokraten) betrieben werde, wären wohl die Meisten sofort abgesetzt worden. Indessen schien diese gar milde Maßregel immerhin einmal ein Schritt ernstlicher Rückkehr zu einer längst vermißten, gerechten und vernunftgemäßen Ordnung. Um die aufgeregte radikale Partei ein wenig zu beschwichtigen, beschloß der Regierungsrath am folgenden Tage die Summe von 1000 Franken zum Zwecke einer bessern Verpflegung der Gefangenen in Luzern zu verwenden und beauftragte den Regierungsrath Aubry nebst Altlandammann Blösch zu dem bereits erwähnten Auslösungs- und Loskaufvertrage, nach welchem die betreffenden Stände einen Theil an die Kriegskosten zahlten. Derselbe wurde genehmigt und von der Mehrheit zugleich ein Anspruch an den Großen Rath für eine Amnestie gerichtet. In den Heimathsbezirken der gefangenen Freischärler nahm man fortwährend eine bedeutende Gährung wahr, wie auch zwischen Bern und Freiburg sich eine betrübende Spannung kund gab [3]). Die Sitzungen des Großen Rathes gingen wider Erwarten ruhig vorüber; am 28. April wurde der Vertrag, den Aubry und Blösch geschlossen, nach dem Antrage des Regierungsrathes mit 182 Stimmen gegen sechs, welche nach dem Vorschlage des Regierungsstatthalters Kohler noch die zwei im Kanton Luzern verbürgerten Berner, Professor Herzog und Arzt Knobel in den Vertrag einschließen wollten, unverändert genehmigt. Am zweiten Tage berieth man die Amnestiefrage, deren Erörterung, obgleich sie acht volle Stunden dauerte, dennoch würdevoll und ruhig blieb, so daß keiner der Redner sich

[1]) Kreisschreiben der Regierung von Nidwalden an sämmtliche Stände, abgedruckt in der Kathol. Staatszeitung von 1845, S. 280.

[2]) Ebendaselbst S. 254.

[3]) Manual des Regierungsraths vom 9. April 1845.

bei dem ernsten Geschäfte Störungen zu Schulden kommen ließ, obgleich man manches bittere Gefühl im Herzen trug. Ziemlich genau mochte Regierungsrath Tillier die Lage der Dinge schildern, indem er zeigte, daß wenn man ganz unvermuthet und in wenigen Wochen in einen Zustand gekommen sei, von dem sich noch vor wenigen Jahren Niemand einen Begriff gemacht hätte, dieses nicht die Sache des Augenblicks gewesen, sondern vielerlei Gründe und Richtungen dazu mitgewirkt hätten. Er machte es anschaulich, wie das System der Ordnung und des Fortschrittes vermittelst vernünftiger Freiheit von zwei Seiten her verhindert worden, nämlich von Seite der Partei einer Priesterherrschaft, welche alle weltliche Regierung in sich aufzulösen strebte, und von Seite der Umwälzungspartei, welche nach völliger Niederreissung des bisherigen soliden Gebäudes trachtete. „Es hätten," so fuhr er fort, „eine Reihe von Umwälzungen stattgefunden, welche „das Ausland an die bevorstehende Auflösung der Schweiz glauben ließen, „wie es sich aus öffentlichen Blättern, namentlich aus dem so viel gelesenen „Journal des Debats ergebe. In Folge der Trennungsversuche der Re„gierung von Luzern und der dortigen Einführung der Jesuiten, sei wieder „eine furchtbare Gährung bewirkt worden, die man noch künstlich vermehrt „habe. Daher sei denn eine Art von Fieberhitze in das Volk gekommen „und es hätten viele aufreizende Volksversammlungen stattgefunden. Viele hätten „sich über diese Erscheinungen gefreut, ihm hingegen seien sie stets nur be„denklich vorgekommen. Die Entscheidung der Staatsgeschäfte durch große „Volkshaufen könnte in unserm Jahrhundert schwerlich Gutes bringen und „die Vertauschung der bisherigen Verfassung mit dem System der Lands„gemeinden scheine ihm nicht nur kein Fortschritt, sondern vielmehr eine „ganz verfehlte Richtung. Jetzt nütze es nicht viel zu untersuchen, wie „viel jeder Einzelne bei dieser allgemeinen Verirrung gesündigt haben möge; „bloß so viel wolle er sagen, daß er mit dem Gange der Regierung seit „letztem Winter nicht einverstanden gewesen, sondern geglaubt habe, durch „ein kräftigeres Benehmen würde sich Vieles haben abwenden lassen. So „wie die Umstände jetzt lägen, möchte es wohl am besten sein der Gährung „und dem Mißtrauen je eher je lieber ein Ende zu machen." Am Ende wurden die Anträge des Regierungsrathes auf Amnestie und Abfassung eines Freischaarengesetzes mit großer Mehrheit durchgesetzt.

In Folge dieser Beschlüsse beauftragte der Regierungsrath die Regierungsstatthalter, auf allfällige Bildung neuer Freischaaren ein wachsames Auge zu haben und sie auf geeignete Weise zu verhindern, die übrigen Beamten aber zu einem guten Beispiele anzuhalten, und erneuerte dem Centralpolizeidirektor den Auftrag auf gesetzwidrige Zeitungsartikel aufmerksam zu machen. Die Preßprozesse beinahe gegen alle Zeitungen häuften sich, aber

die frühere gänzliche Straflosigkeit der giftigsten und rohesten Presse, ließen solche jetzt gehässig erscheinen [1]). Nicht wenig Aufsehen machte die Abberufung des Professors des Kriminalrechts Dr. Wilhelm Snell, wegen häufiger Trunkenheit und schädlicher Einwirkung auf die Sittlichkeit der Studirenden [2]), welcher dann schon acht Tage später, weil man ihn als nicht im Kanton verbürgert, auch da nicht mehr dulden wollte, seiner Fortweisung innerhalb 14 Tagen durch Abreise Folge leistete [3]). Vor seinem Verlassen Berns gaben ihm seine radikalen Freunde und Schüler im Gasthofe zum Bären, der das Hauptquartier aller Umwälzungsfreunde war, ein glänzendes durch lärmende Toaste gewürztes Festessen, dem am Abend zuvor ein feierlicher Fackelzug voranging. Mehr und mehr schien sich die öffentliche Meinung zu verwirren; zu spät hatte man versucht, Dämme gegen die einbrechende Anarchie aufzuwerfen und die Mißhandlungen von Luzernern in verschiedenen Theilen des Kantons, welche die Behörden nicht mehr im Stande waren zu verhindern, lieferten den sprechendsten Beweis dafür; ja als in Höchstetten sogar in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai, der beladene Luzerner-Güterfuhrwagen boshafterweise in Brand gesteckt wurde, wagte es die Ortsbehörde nicht die Untersuchung über diesen entehrenden, beispiellos rohen Frevel gehörig durchzuführen. Aufs neue fanden Volksversammlungen in Fraubrunnen und Langenthal zur Verwirklichung politischer und materieller Zwecke statt. Gerüchte vom Umsturz der Regierung erneuerten sich. Falsche Nachrichten von einem im Freienamte ausgebrochenen Aufstande, bewogen den Regierungsrath in einer außerordentlichen Abendsitzung zu beschließen, dem Militärdepartement Weisung zu sofortiger Bereithaltung des nöthigen Materials zu ertheilen und alsogleich für die Bespannung von vier bis fünf Batterien Artillerie, Einberufung der hiezu nöthigen Trainmannschaft, Verpackung und Bespannung der Munitionswagen von 12 Bataillonen nebst Spezialwaffen u. s. w. zu sorgen [4]). Glücklicherweise trat die Unbegründetheit des Gerüchts bald genug an den Tag. Kurz vor der ordentlichen Tagsatzung wurde vom Großen Rathe ein förmliches Freischaarengesetz erlassen.

Auch im Aargau fielen häufige Mißhandlungen von Luzernern, als Ausbrüche der Wuth über die Niederlage der aargauischen Freischaaren, wohl auch hie und da über die unmittelbar nach derselben stattgefundenen Mißhandlungen einzelner Freischärler, vor. 25 Großräthe, an ihrer Spitze der bekannte An-

[1]) Manual des Regierungsraths vom 3., 7, 16. und 21. Mai, 2. und 11. Juni 1845. Manual des diplomatischen Departements vom 2. Mai 1845.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 9. Mai 1845, S. 110.

[3]) Manual des Regierungsraths vom 16. Mai 1845, S. 180.

[4]) Manual des Regierungsraths vom 31. Mai 1845, 9 Uhr Abends, S. 360.

walt Schleuniger von Baden, stellten ein Gesuch um beförderliche Einberufung des Großen Rathes, da sich in einzelnen Theilen des Kantons eine derartige moralische Aufregung in Betreff der öffentlichen Zustände geltend mache, daß sie nothwendig die Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde in Anspruch nehmen müsse, und eine Berathung über die Mittel zur Abhülfe unumgänglich mache. Unter den Befriedigungsmitteln schien man von dieser Seite den Austritt der Herren Waller, Wieland und Frei-Herosee aus dem Kleinen Rathe und die Entfernung Kellers vom Lehrerseminar, sowie die Wiederherstellung der Klöster und einer konfessionellen Trennung in der Staatsorganisation, anzusehen. Die Sitzung wurde ziemlich heftig und man nahm wilde Ausbrüche der Parteiwuth wahr, so daß sogar drohende Aeußerungen der Redner gegen Schleuniger, mit Jubelsturm von den auf der Gallerie befindlichen Freischärlern und mit Bravo's aus der Mitte des Großen Rathes selbst begrüßt wurden; zuletzt, am 29. Mai, wurde der Antrag zur konfessionellen Trennung mit 147 Stimmen gegen 48 verworfen. Schleuniger betrieb indessen sofort wieder eine neue Adresse zum Zwecke der Trennung. In St. Gallen standen sich die Parteien gleich und gleich gegenüber, daher denn auch dort mehrere der wichtigsten Fragen, wie die Kloster- und Jesuitenfrage, unentschieden blieben.

In Genf mißlang Anfangs Aprils ein Versuch der Radikalen zum Umsturze der Regierung, durch die Festigkeit der letztern und der guten Stimmung des größten Theils der Bevölkerung, für Aufrechthaltung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung. In einer kleinen Volksversammlung von einigen hundert Personen, am 3. April, riefen einheimische Sprecher wie auch Sendlinge aus der Waadt zu gewaltsamen Handlungen auf, doch die Freunde der Ordnung schaarten sich streitgerüstet unter das Banner der Regierung, unter ihnen mehrere der angesehensten Mitglieder der frühern Magistratur. Einige Tage später wurden etwa 40 Mitglieder des sogenannten Bildungsvereines, Schweizer und Deutsche, auf dem Dampfschiffe, auf welchem man auf Staatskosten Plätze für sie gemiethet, aus der Stadt geschafft, so auch ein Dutzend Mitglieder des Grütlivereins. Die Mäßigung der Regierung in der Jesuitenfrage hatte der letztern wieder mehr Gunst bei den Katholiken gewonnen, allein eben diese Frage war bei der lebhaften protestantischen Bevölkerung doch noch immer ein mächtiger Hebel zu feindseliger Begegnung. In der benachbarten Waadt gehörte die augenblickliche Gestaltung des öffentlichen Lebens zu den allerunerfreulichsten. Den Aufregungen und Unordnungen aller Art, welche sich überall kund gaben, trat nirgends ein muthiges und kräftiges Einschreiten von Oben entgegen. Verschwendung in den öffentlichen Einkünften, willkürliche Behandlung aus Parteiinteresse, Hemmung des Verkehrs und starke Auswanderung der Ka-

pitalien waren an der Tagesordnung. Unter der Hand wurde noch immer für Freischaarenzüge, muthmaßlich gegen Genf geworben. Auf religiöse Versammlungen und Zusammenkünfte fanden unverzeihliche Pöbelangriffe statt. Von Seite der untern Klassen gab sich eine wahre Raserei gegen die besitzenden Klassen kund, welche sogar noch viele der Machthaber in thörichter Verblendung begünstigten. Bei der Berathung der Verfassung wurde häufig eine demokratische Einrichtung der Arbeit, sowie der Erziehung und des Kultus, materielle und sittliche Emanzipation der Massen, also eine völlige Umwandlung der volksthümlichen Zustände, verlangt, was als die eingelehrten Stichworte des Augenblicks, vornehmlich bei den untern Klassen, die sich Nirgends in bessern Zuständen als hier befanden, demnach überall gehört wurde; aber weit entfernt diese erträumte Volksbeglückung zu erringen, arbeitete man ihr vielmehr durch dergleichen Versuche einer Verwirklichung unhaltbarer, weil unsinniger Lehren, entgegen.

Der Vorort suchte inzwischen seiner schwierigen Aufgabe gemäß überall zu beschwichtigen. Infolge der Beschlüsse der Tagsatzung wurden nicht weniger als 14,283 Mann entlassen und eine einzige aus 6687 Mann bestehende Division im Dienst behalten. Vermöge des zu Stande gekommenen Loskaufsvertrages hielt jedoch der Vorort die Lage der Dinge für so beruhigend, daß man am 9. Mai auch die letzten zum eidgenössischen Dienste aufgebotenen Truppen sammt dem Oberbefehlshaber und seinem Stabe verabschieden konnte. Der letztere ließ den Truppen die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie dem an sie erlassenen Aufgebot schnell und gehorsam gefolgt, und obschon die häuslichen Verhältnisse und die Dringlichkeit der Feldarbeit die Gegenwart der meisten Krieger in ihrer Heimath erheischte, doch ohne Murren und Mißmuth bis ans Ende ausgehalten hätten; politische Meinungen und Leidenschaften in den Hintergrund drängend hätten sie ihre schöne Aufgabe, den Landfrieden, die Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten, treulich gelöst [1]). Dem eidgenössischen Kommissär, Landammann Näff hingegen, der seine höchst schwierige Aufgabe gleichfalls auf sehr gewissenhafte Weise erfüllt, ertheilte der Vorort nur einen Urlaub auf unbestimmte Zeit. Auch die Angelegenheit der Begnadigung des Dr. Robert Steiger nahm die Zeit der vorörtlichen Behörden in Anspruch. Herr von Gonzenbach wurde deßhalb nach Bern und Luzern geschickt, um die Mitwirkung der fremden Gesandten zum Vollzuge einer allfälligen Verbannung Steigers zu erhalten, was ihm auch vollkommen gelang [2]). Den Gedanken einer Einschließung

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Mai, Nr. 474. Bericht des eidgenössischen Oberbefehlshabers General von Donats vom 8. Mai 1845.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 16. Mai 1845 Nr. 547, vom 22. Mai Nr. 563.

in eine sardinische Festung hingegen suchte man wie die Vollstreckung des Todesurtheils, auf jede Weise zu verhindern [1]). Die Wahrheit des Gerüchtes von einem beabsichtigten Einfall luzernischer Freischaaren in den Kanton Aargau wurde wie bereits erzählt, vollkommen in Abrede gestellt, demungeachtet erhielt Herr Landammann Näff erst kurz vor dem Zusammentritte der Tagsatzung die gewünschte Entlassung als eidgenössischer Repräsentant. Seinem unerschütterlichen Gleichmuth und seiner kalten Besonnenheit, so drückte sich der Vorort aus, sei es gelungen unter den schwierigsten, durch die entfesselten Leidenschaften tief aufgeregten Verhältnissen, Großes zu leisten für Dämpfung dieser Leidenschaften und Wiederherstellung des friedlichen Nebeneinanderlebens, zwischen den durch grelle Ereignisse feindlich getrennter Kantone, weßhalb er den lebhaftesten Dank des Vaterlandes verdient habe [2]). Waren doch dieses jetzt die einzigen Dienste, die dem zerrissenen und aus so vielen Wunden blutenden Vaterlande geleistet werden konnten.

Am nämlichen Tage, an welchem Näff diese ehrenvolle Entlassung erhielt, ertheilte der Vorort in Folge wieder erneuerter Gerüchte einer in den schweizerischen Angelegenheiten beabsichteten fremden Vermittlung, dem eidgenössischen Geschäftsträger in Wien die Weisung, gegen einen jeden solchen aufdrängenden Versuch des Auslandes die entschiedenste Rechtsverwahrung an geeigneter Stelle einzulegen. Dabei sprach er zu viel Vertrauen in die Redlichkeit der verschiedenen in der Schweiz sich bekämpfenden Parteien aus, als daß man annehmen könnte, es würde von irgend einer Seite der Schweiz eine solche Einmischung gesucht [3]). Nicht von einer schweizerischen Partei, wohl aber vom Fürsten Metternich ausgehend, wurde sie in der That angestrebt, als nothwendig erscheinend zur Erhaltung des Bundesvertrages von 1815, den der Fürst, wie es alternden Staatsmännern zu gehen pflegt, ungeachtet aller damit im Widerspruche liegender Erfahrungen, immer noch für ein Palladium hielt. Doch fing man an hie und da besser einzusehen, daß eine Verstärkung der Befugnisse des Vorortes zu wünschen wäre, wobei man nur noch bezweifelte ob die Eidgenossenschaft im Stande sei, eine solche Abänderung von sich aus zu Werke zu bringen, weßhalb auch mancher wirklich redliche Schweizer eine gewisse unerläßlich scheinende Vermittlung hiezu, sofern sie nur von der Schweiz selbst gesucht und verlangt werde, als ein heilsames glückliches Ereigniß erhoffte. Indessen verblieb es vor der Hand nur bei in Wien gepflogenen Gesprächen, die nicht einmal in die öffentlichen Blätter übergingen. Nichtsdestoweniger suchte Fürst

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 3. Juli 1845, Nr. 631.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 3. Juli 1845, Nr. 743.
[3]) Vorörtl. Protokoll vom 3. Juli 1845, Nr. 742.

Metternich unter der Hand eine Erklärung der Mächte für Aufrechthaltung des Bundesvertrages von 1815 zu erzwecken, worüber Anfangs Juni Graf Dietrichstein dem Lord Aberdeen eine förmliche Denkschrift eingab. Dieser Antrag fand jedoch in Paris Widerstand, vorzüglich weil man daselbst die ausgesprochene Abneigung des Fürsten Metternich gegen den Aufenthalt der Jesuiten in Luzern, seitdem die dortige Regierung über die Freischaaren gesiegt hatte, nicht für aufrichtig hielt, während das Kabinet der Tuilerien eben mit Rom unterhandelte um sie aus Frankreich zu entfernen. Am Ende lief alles auf einige Gespräche zwischen den in der Schweiz sich aufhaltenden Vertretern der Großmächte hinaus, die überein kamen, den Gang der Tagsatzung abzuwarten und etwa bei Gelegenheit einige mündliche Ermahnungen fallen zu lassen [1]).

Der Zustand von Zerrissenheit, in den die Eidgenossenschaft allmälig bei diesem beständigen Uebergewicht des unseligen Parteiwesens über die wirklichen und höhern Interessen des schweizerischen Volkes und Landes gerieth, fing doch hie und da endlich an, die hellern und weniger in Parteiansichten verrannten Köpfe auf die Nothwendigkeit gegenseitiger Zugeständnisse, von Seite der Radikalen in der Klosterfrage, von Seite der Katholiken in der Jesuitenfrage, aufmerksam zu machen und selbst konservative Zeitungen sprachen von einer Bundesrevision auf föderativer, nicht aber auf einheitlicher Grundlage. Setzten doch die letzten Ereignisse überzeugender als die bisher angeführten Gründe, die Zweckmäßigkeit der bestehenden Bundeseinrichtungen mehr und mehr in Zweifel. Ungeachtet dieser Einsicht von Hellerblickenden schienen sich der Bildung einer versöhnenden und zugleich kräftig grundsätzlichen Mittelpartei immer mehr Schwierigkeiten entgegen zu setzen, vor Allem die geflissentlichen Verketzerungen und planmäßig angewandte niedrige Verhässigung aller gemäßigten und redlicher Männer, verbunden mit dem unausgesetzten, verwirrt machenden Rausch, in welchem elende Parteiführer die Massen des Volkes zu erhalten suchten. Schroffer als je standen sich im Laufe des Sommers 1845 die äußersten Parteien gegenüber. Die meisten Großräthe erneuerten nicht nur ihre frühern Beschlüsse bezüglich der Kloster- und Jesuitenfrage, sondern sprachen dieselben vom Standpunkt ihrer Auffassung wo möglich noch entschiedener aus; mehr und mehr verschwanden die bisherigen Minderheiten, und in

---

[1]) Berichte des Herrn v. Effinger vom 14., 19. und 27. Mai, 25. und 27. Juni, 19. Juli 1845. Berichte des Herrn v. Tschann vom 17. und 24. Juni, 6. und 14. Juli 1845. Berichte des Herrn Robert Gordon an Lord Aberdeen vom 17. Mai, 8. Juli 1845. Memorandum des Grafen Dietrichstein vom 3. Juni 1845. Berichte Lord Cowleys an den Lord Aberdeen vom 9. und 18. Juni 1845. Weisung des Lord Aberdeen an Herrn Morier vom 24. Juni 1845. Berichte des Herrn Morier an Lord Aberdeen vom 30. Juni und 14. Juli 1845.

beiden Lagern gewann die äußerste Richtung ein entschiedenes Uebergewicht, und zwar nicht etwa nur in den Behörden, sondern im Volke selbst, in dessen tiefere Schichten die Verblendung politischer Leidenschaften und der Vorurtheile je länger je mehr eindrang. Der, Ende Juni, stattgefundene Einzug der Jesuiten in Luzern machte jeden Rückschritt von dieser Seite unmöglich, versetzte mithin die Gegenpartei in eine desto gereiztere und unnachgiebigere Stimmung, wozu unglücklicherweise nicht wenig die in das Volk eindringenden Gerüchte von einer Dazwischenkunft der Mächte beitrugen. Unter solchen Verhältnissen und Umständen war es, daß die Tagboten der Schweiz abermals am 7. Juli zusammentraten.

Siebentes Kapitel.

Ordentliche Tagsatzung von 1845. Meuchelmord Joseph Leu's, nächste Folgen desselben. Zustände in Luzern, Bern und Waadt. Austritt der Mehrzahl der waadtländischen Geistlichen. Unruhen in Basel. Katholische und protestantische Konferenzen in Zug und Zürich. Allgemeine Verhältnisse. Kommunistische Propaganda.

Eine schlimme Vorbedeutung war es für den guten Geist der ordentlichen Tagsatzung von 1845, daß ein Pöbelhaufe aus der radikalen Partei die luzernische Gesandtschaft auf eine beleidigende Weise empfing, so daß der Bundespräsident sich einmischen mußte um eine noch unehrenhaftere Verletzung des Gastrechtes zu vermeiden was, gleich seiner gemäßigten jeder äußersten Richtung abholden Eröffnungsrede, auch die allgemeine Billigung erhielt. Boten die Erörterungen über allgemeine Verwaltungsgegenstände nur geringen Stoff zur Steigerung der Leidenschaften dar, so zeigten sich hingegen dieselben durch die sehr gereizte Stimmung welche sich bei der Berathung über die aargauischen Klöster, sogar in heftigen, Wortwechseln kund gab, besonders benahm sich Abyberg, der Gesandte von Schwyz, so herausfordernd, daß selbst die sehr konservative Allgemeine Schweizerzeitung sein Benehmen tadelte, daher auch ein anderes, erfreulicheres Ergebniß als bisher dabei wie natürlich nicht zu Stande kommen konnte. In Beziehung auf das Freischaarenwesen wurde der eidgenössische Vorort bloß eingeladen sich die weitere Durchführung der Tagsatzungsbeschlüsse auch ferner angelegen sein zu lassen. Auf den Bericht des Vororts wurden die Hauptleute Ulrich Ochsenbein aus dem Kanton Bern und J. Mollet, Kantons Solothurn, als Theilnehmer an den beiden Freischaarenzügen, aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen, doch stimmten nur zwölf Stände und die halben Baselstadttheil und Innerrhoden dafür. Die Eidgenossenschaft brachte das Opfer, die in dem Vertrage zwischen dem Stande Luzern und den Abgeordneten aus den Ständen Bern, Aargau,

Solothurn und Basellandschaft vom 23. April, über Auslösung der Gefangenen, dem erstern zugestandene Entschädigung von 130,000 bis 150,000 Franken, als freiwilligen Beitrag auf die Kriegsfonds zu übernehmen, was aber freilich nichts weniger als ihrer Bestimmung angemessen war. So wurde überall selbstmörderisch in den Eingeweiden des Vaterlandes gewühlt. Dem Kanton Luzern wurde abermals dringend empfohlen eine möglichst umfassende Amnestie oder Begnadigung, mit Rücksicht auf die stattgefundenen politischen Vergehen zu ertheilen. In der Jesuitenangelegenheit erfolgte keine Entscheidung, da der Antrag die Angelegenheit der Jesuiten in der Schweiz für Bundessache, mithin zu einer im Namen der Eidgenossenschaft zu erledigenden zu erklären, in der Minderheit blieb. Der entsetzensvolle Meuchelmord Joseph Leu's, der in der Zwischenzeit stattfand und auf den wir weiter unten zurückkommen werden, hatte die Gemüther noch weit mehr aufgeregt, da sich die Parteien diese Schandthat gegenseitig zuschoben. Daher wurden die Erörterungen über alle jene Fragen, welche die Gemüther am meisten ergriffen, immer bitterer. Mehr und mehr schwand die Hoffnung der Wiederherstellung eines guten Vernehmens zwischen den Häuptern der Eidgenossenschaft. Am 22. August löste sich die Bundesversammlung ziemlich unverrichteter Dinge auf, nachdem der Antrag auf außerordentliche dem Vorort zu ertheilende Vollmachten, ebenfalls in der Minderheit geblieben war.

In dem bereits durch so heftige Leidenschaften und traurige Erinnerungen zerrissenen Luzern, erhöhte obenerwähntes furchtbare Verbrechen auf einmal die Fiebergluth, die bereits die Gemüther zu verzehren schien, bis zum höchsten Grade. In der mondhellen Nacht vom 19. auf den 20. Juli wurde nämlich das Haupt der streng katholischen Partei, Joseph Leu von Ebersol, auf eine greuelhafte Weise meuchelmörderisch durch einen Schuß umgebracht, ohne daß der Thäter in der ersten Zeit ausgemittelt werden konnte. Seine Gegner suchten zu verbreiten daß er sich selbst das Leben genommen, was indessen mit den zurückgebliebenen Kennzeichen des Mordes, wie nicht weniger mit seinen religiösen Grundsätzen, allzusehr im Widerspruche lag, als daß es Glauben finden konnte. Ein luzernischer Flüchtling Michael Ackermann von Oberkirch zeigte endlich der in Zürich befindlichen Gesandtschaft von Luzern, in der Person des Jakob Müller in Stechenrain, den wahren Thäter an und am 3. August verhaftet, legte dieser erst am 31. Oktober nach langer und harter Gefangenschaft, das Geständniß ab. Er hatte wie er sagte aus Rachsucht diesen Mord verübt, außerdem wollte er von verschiedenen Seiten aufgemuntert worden sein und Geldversprechungen erhalten haben. Altoberrichter Bühler von Büron, Hauptmann Rudolf Corraggioni von Luzern, Oberstlieutenant Ineichen von Rothenburg und Altamtsrath Andreas Hüsler von Eschenberg, wurden von Müller als diejenigen bezeichnet, welche ihm Geld versprochen und es wurde daher auch gegen solche die

Untersuchung eingeleitet. Diese wurde durch den thurgauischen, aus seiner Heimath nach Luzern hiezu verlangten, Verhörrichter Ammann geführt. Der Gang des Verfahrens blieb nicht ohne Leidenschaft, denn man verhaftete den gewesenen Präsidenten des Appellationsgerichtes Dr. Kasimir Pfyffer, weil er eine Drohung Müllers nicht zur Anzeige gebracht habe, wozu er durch das Gesetz nicht verbunden war, um Mitternacht, als er im tiefsten Schlafe lag mit großem Aufsehen und legte seine Schriften in der nämlichen Nacht unter Siegel; er aber wurde in denselben Kerker gesetzt, den Jakob Müller bis zur Ablegung seines Geständnisses bewohnt und eben erst verlassen hatte. Diese rohe Behandlung, welche die leidenschaftliche Stimmung in Luzern genugsam bekundete, war nicht geeignet weder in der Schweiz noch im Auslande eine günstige Meinung für die Regierung zu fassen, sondern sie lieferte eine neue Probe zu welchen, sie selbst zu Grunde richtenden Thorheiten, die Menschen durch wilden Glaubenseifer oder politische Parteiwuth getrieben werden. Jakob Müller büßte am 31. Januar 1846 sein Verbrechen mit dem Tode durch Enthauptung. Hauptmann Corragioni und Altamtsrath Hüsler mußten, jedoch erst nach langer Haft, freigesprochen werden. Zneichen starb im Gefängnisse, noch im Tode seine Unschuld betheuernd. Der in den Prozeß der Freischaarenzüge verflochtene und flüchtige Altoberrichter Bühler wurde auf die Angabe Müllers hin in contumaciam zum Tode verurtheilt; Michael Ackermann, der Anzeiger des Mörders ward von diesem selbst als Anstifter angeklagt und überwiesen, ihn zu dieser That aufgemuntert zu haben; man bezahlte ihm daher zwar den für die Anzeige ausgesetzten Preis von Fr. 2000, die man dann wieder aus den Prozeßkosten zog, und verurtheilte ihn auch zum Tode, welche Strafe aber im Wege der Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthause, umgewandelt wurde. Auch die politischen Prozesse von den beiden Freischaarenzügen wurden schlagend geführt, und zuletzt gegen nicht weniger als 675 Personen Zuchthausstrafe ausgesprochen. Die Verurtheilten verzichteten auf die Appellation und wendeten sich um Begnadigung an den Großen Rath.

Joseph Leu erhielt eine, der Meinung des luzernischen Volkes über den ruchlosen Meuchelmord, angemessene Trauerfeier; an seinem Platz wurde Siegwart-Müller das Haupt des Rußwylervereins, was für diesen als hohem Magistraten wohl sehr unangemessen war und die Unabhängigkeit seiner Stellung offenbar gefährdete. Im Dezember 1845 erließ endlich der Große Rath von Luzern eine unbedingte Amnestie dahingehend, daß die Theilnehmer an den Aufständen vom 8. Dezember 1844, 31. Merz und 1. April 1845, mit Ausnahme der Ausschließung vom Aktivbürgerrechte, straflos sein sollten, wenn sie bis zum 1. Februar 1848 zur Deckung der Kosten eine Summe von 450,000 Fr. bezahlten. Diese Amnestie betraf

jedoch nicht die zehn Mitglieder des leitenden Vereins, noch diejenigen Flüchtlinge, welche sich bis zum 1. Februar nicht vor Verhöramt gestellt haben würden. Allein die Betheiligten konnten kein Einverständniß zu gemeinschaftlicher Bezahlung obiger Summe zu Stande bringen, weshalb der Regierungsrath mit jedem Einzelnen unterhandelte Ein eigener Ausschuß desselben eröffnete diese wenig ehrenvolle Art von Unterhandlungen, man kaufte sich um Summen von 25 bis 12,000 Fr. von der Strafe los und sühnte, was bis jetzt wohl keine Regierung mit ihrer Würde vereinbar gehalten hatte, das Majestätsverbrechen mit Geld. Hatten die Jesuiten am 29. Juni ihren Einzug in Luzern gehalten und im Stillen Besitz von dem ehemaligen Franziskanerkloster genommen, so wurden sie am folgenden 1. November feierlich eingesetzt. Konstantin Siegwart hielt eine Festrede, in der er dem Orden das glänzendste Lob ertheilte.

In Bern schien die Lage der Dinge für die Regierung mehr und mehr schwierig zu werden, da sich seit der waadtländischen Umwälzung auch im Kanton selbst eine etwas sozialistische wenn nicht rein kommunistische Umwälzungspartei zeigte. Diese Partei hatte sich bereits im Freischaarenzuge geltend gemacht und unterwühlte und bearbeitete jetzt eifrigst die untern und jene Schichten des Volkes, welche auf gut bezahlte Staatsämter, Pöstlein oder leichten Beutegewinn ihre Wünsche und Begierden gerichtet hielten, denn dies fing leider mehr und mehr an, lediglich nur als Ziel und Zweck des Regierens angesehen zu werden. Dieses Bestreben aber hatte um so leichtern Erfolg, als die Regierung aus Bequemlichkeit früher vernachläßigt hatte, die wichtigern materiellen Fragen, worunter die Zehnt- und Grundzinsenablösung, auf eine zeitgemäße und billige Weise zu erledigen. Die Verwirrung der Begriffe über das sogenannte Vereinsrecht, das Recht einen Staat im Staate zu gründen, dem die Häupter des Staates huldigen mußten oder zu müssen glaubten, trug ebenfalls nicht wenig zum Erfolge der Umwälzungsbemühungen bei und bewirkte dann, wie vorauszusehen war, den endlichen Sturz dieser Häupter. Während die Regierung es zur Zeit versäumt hatte, mit kräftiger Hand die Ordnung aufrecht zu halten, häufte sie jetzt die Preßprozesse, die Anfang Augusts bereits bis auf 19 gestiegen waren. Die Machthaber gründeten zugleich unter dem Titel des „Bernischen Landboten" ein sogenanntes Regierungsblatt, das man im Publikum spottweise mit dem Namen Sesselboten bezeichnete. Ein Deutscher, Namens Franz Fischer, war der Redaktor dieses Blattes, dessen Zweckmäßigkeit um so zweifelhafter erscheinen konnte, als man im Regierungsrathe selbst nichts weniger als über ein System einverstanden war und dieser Landbote also, in welchem Sinne er auch geschrieben sein mochte, stets einen Theil des Regierungsrathes selbst zum Gegner haben mußte. Durch die Schwäche

und Zerrissenheit der Regierung aber aufgemuntert, sprach man sich ihr gegenüber um so kühner aus. So ermahnte der gewesene Freischaarenanführer Ochsenbein bei der Einweihung der sogenannten Freischaarenglocke zu Schüpfen das Volk, der Regierung und dem Großen Rathe unter die Arme zu greifen, wo bei noch lebendigerer Bewegung des Volkes die Regierung wohl nachfolgen müsse. Oeffentliche im Sinne der Bewegung geschriebene Blätter ließen nicht undeutlich den Gedanken einer Alles beherrschenden Volkssouveränetät durchblicken. In Biel war das heftigste Demagogenthum an der Tagesordnung und der dortige Volksverein verkündigte die nun vorbereitet werdende Umwälzung ohne Scheu. Diesen Aeußerungen gegenüber machte das Selbstlob des Landboten nur geringen Eindruck; die Abschaffung oder der Loskauf der Zehnten und Grundzinse gegen eine äußerst geringe Entschädigung, die Reform des Gerichtswesens, unmittelbare Wahlen und Verminderung der Zahl der Regierungsräthe, war dagegen der dem Volke vorgeworfene, gierig erfaßte Köder.

Die zu spät und übel angewandte Maßregel, den feindselig gegen die Regierung auftretenden Advokaten oder Anwälten die Berechtigung der Betreibung ihres Berufes zu entziehen, gewann durch die allzuhäufige Anwendung ein kleinliches, gehässiges Ansehen und schuf ihr viele gefährliche Feinde, welche sie oft in den Fall versetzten gegen, von jenen fälschlich ausgestreuten Gerüchte, z. B. von Verhaftung der Führer des Volkvereins, so wie der Wegweisung unruhiger Kantonsfremder oder anderer, sich würdelos und auf Unkosten ihres Ansehens vertheidigen zu müssen [1]). Anfangs September schien die Lage der Dinge im Kanton Bern etwas ruhiger geworden zu sein; das Treiben des Volksvereins und der ihn leitenden Advokaten und Schreiber, deren Organ die Bernerzeitung war, fand in verschiedenen im August stattgefundenen Versammlungen schlichter und redlicher Landleute, wie in Konolfingen und Schwarzenburg, nicht den erwarteten Anklang. Demungeachtet beschloß der Regierungsrath in einigen Sitzungen die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes, die Erstattung eines Berichtes an denselben und die Stellung von Anträgen zu einer Verfassungsrevision, wobei man den Regierungsrath auf neun verantwortliche Mitglieder herabsetzen wollte, welche jederzeit durch einen Beschluß des Großen Rathes ohne weiteres entlassen werden könnten. Allein dieser Entwurf fand nicht den Beifall von Regierungsrath und Sechszehn, der damals in Verfassungsfragen vorberathenden Behörde, da er eine Oligarchie von Machthabern zu schaffen drohete. Ein neuer Versuch des diplomatischen Departements, die Verfassungsfrage vor den Großen Rath zu bringen, wurde in einer Nachmittagssitzung entschieden von der Hand gewiesen, obgleich die Mehrheit keineswegs

[1]) Manual des Regierungsraths vom 18., 27. August 1845.

von der Unübertrefflichkeit der bestehenden Verfassung überzeugt war, nur hatten sie keinen Glauben an eine heilsame Abänderung in diesem Augenblicke. An drei auf einander folgenden Tagen, den 10., 11. und 12. September, fand in langdauernden Sitzungen des Großen Rathes der harte Kampf über das sogenannte Vertrauensvotum statt, eine im Grunde mit den republikanischen Einrichtungen ganz im Widerspruche liegende Nachäfferei der konstitutionellen Monarchieer und der sogenannten Kabinetsfragen. Als Beispiel des waltenden verderblichen Geistes wurde besonders auf den Volksverein hingewiesen, der sich zum Zwecke gesetzt habe, nach den mißlungenen Freischaarenzügen die legalen Freischaaren gegen die Bundesgenossen, Luzern Wallis, Freiburg und die Urkantone, auf die Beine zu bringen. Hieraus wurde nun Anlaß zu einer ernsten Erklärung genommen, daß die Regierung niemals zu einem solchen Ueberfalle von Bundesgenossen die Hand bieten, sondern sich allen und jeden solchen Maßregeln mit ganzer Kraft widersetzen werde. Zu den innern Verhältnissen übergehend, wurde dasjenige was seit 1830 im Sinne der wahren Verbesserungen nicht geschehen sei durch die mangelhaften und unzweckmäßigen Einrichtungen entschuldigt, welche zu vervollkommnen der einzige Zweck der zu beantragenden, theilweisen, auf dem gesetzlichen Wege auszuführenden Revision der Verfassung sein könne. Am Ende verlangte man ein Vertrauensvotum, in dessen Ermanglung die Regierung zurücktreten würde [1]). Am dritten Tage erfocht die Regierung mit 137 gegen 42 Stimmen einen für sie glänzenden Sieg, wenn sie ihn mit Kraft und Einsicht zu benutzen verstanden hätte. Der Regierungsrath gab in einer Proklamation dem Volke von den letzten Beschlüssen des Großen Rathes Kenntniß und forderte am Schlusse derselben alle Beamten unter Androhung unnachsichtlichen Einschreitens ernstlich auf, gegen jede Verletzung des Gesetzes ohne Ansehen der Person mit aller Strenge zu verfahren und überhaupt ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Eine unter dem Titel: „Katechismus eines Republikaners," in Lausanne herausgekommene, eben so unsittliche als atheistisch gehaltene Druckschrift, wurde in Beschlag genommen und gegen die Verbreiter derselben das durch das Preßgesetz bestimmte Verfahren eingeleitet. Der am 28. September versammelte weitere Ausschuß des bernischen Volksvereins hingegen beschloß eine Vorstellung an den Großen Rath, für eine Totalrevision der Verfassung und eine Reform des Finanz- und Armenwesens, so wie des Civil- und Administrativprozeßgesetzes, dessen Schwerfälligkeit und Unzweckmäßigkeit allerdings Niemand in Abrede stellen konnte.

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 1. September 1845.

Der Regierungsrath schien eine Zeit lang die Zügel dem Bedürfnisse gemäß fester fassen zu wollen; Zuschriften von Volksvereinssektionen wurden der Form wegen als unzulässig zurückgewiesen; auf die Beschwerde der Regierung von Obwalden, daß im Amtsbezirke Interlaken in letzter Zeit drei Mißhandlungsfälle von Bürgern ihres Kantons vorgekommen seien, wurde sofort eine strenge Untersuchung angeordnet, auch gegen die argen Mißbräuche der Presse trat die Regierung entschiedener auf, aber bei den Oktoberwahlen, in denen ein Dritttheil des Großen Rathes erneuert wurde, gewann die radikale Opposition einen größern Einfluß und der Regierung wieder einigen Vorsprung ab. Die Absetzung des Regierungsstatthalters Kohler zu Burgdorf, der zu den Häuptern der radikalen Partei gehörte, aber auch andern gewichtigen Anlaß dazu gegeben hatte, brachte viele Aufregung in die radikale Partei und eine ersichtliche Spannung in die Wintersitzung des Großen Rathes. Von Seite des diplomatischen Departements wurde ein neuer Antrag zur Verfassungsrevision gebracht. Die äußerste radikale oder sogenannte Bärenpartei, drohte mit einer Volksversammlung im Falle der Ablehnung. Unter der Leitung des tüchtigen Fürsprechers Blösch, erschien jenen Bestrebungen gegenüber in Burgdorf unter dem Namen „Volkszeitung" ein neues Blatt, welches zwischen der bisherigen Allgemeinen Schweizerzeitung und dem Volksfreund die Mitte halten sollte. Sowohl das Zehntgesetz als die Verfassungsrevision wurden auf die nächste Versammlung des Großen Rathes verschoben. Mißstimmt verließ man am 20. Dezember den Großrathssaal, nachdem noch der Namensaufruf für die beim Eide einberufene Versammlung stattgefunden, wobei eine große Anzahl dennoch Abwesender beurkundet ward, und der den Vorsitz führende Vizepräsident erklärte die erste Hälfte der Wintersitzung für geschlossen. Von der nächsten Zukunft schien man wenig Gutes zu erwarten.

Im Kanton Waadt herrschte fortwährend jene Zerrissenheit, welche die unvermeidliche Begleiterin des Parteiwesens ist, wo es von keiner weisen Gewalt in Schranken gehalten wird. Dieses schöne Land wurde der offenbare Hauptttummelplatz kommunistischer Umtriebe, was Veranlassung bot, den Umwälzungsvereinen einen konservativen Verein entgegenzusetzen. In der neuen Verfassung wurden mehrere, mit der Ordnung, einem geregelten Geschäftsgang und mit dem vernünftigen Fortschritte beinahe unvereinbare Grundsätze festgestellt; ein ernster Streit der Behörden mit der Geistlichkeit, der den Austritt eines großen Theils derselben zur Folge hatte, war eine sehr beunruhigende Erscheinung. Nach Annahme der Verfassung durch den Großen Rath sollte jene Frage nebst derjenigen über Beibehaltung des Personals dieser Behörde oder Erwählung eines neuen, dem Volke durch eine Proklamation verkündet werden, welche die Geistlichen nach bisheriger Uebung von den Kanzeln zu

verlesen hatten und die Mehrzahl derselben erfüllten diese Funktion ohne Bedenken, aber 40 weigerten sich mit der Behauptung, die Verfügung sei ungesetzlich, weil die Veröffentlichung von Regierungserlassen von der Kanzel herab, nur für solche Verfügungen vorgeschrieben wäre, die sich lediglich auf religiöse Angelegenheiten bezögen. Die Regierung ließ nun in den Kirchen, denen diese Geistlichen angehörten, den Erlaß durch Beamte verlesen und ordnete gegen die Betreffenden eine Disziplinaruntersuchung wegen Ungehorsams an; das Gesetz vom Jahre 1832 über diesen Gegenstand konnte allerdings verschieden gedeutet werden. Der Staatsrath unterrichtete nun die Gemeinden durch ein Rundschreiben von dem Benehmen der widerspenstigen Geistlichen und der Große Rath sprach eine Rüge gegen dieselben aus. Die Geistlichen ihrerseits suchten durch ein von 19 Rechtsgelehrten unterzeichnetes Gutachten auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Die, ihren Vorständen zur Beurtheilung überwiesenen Geistlichen wurden von denselben, gestützt auf den Grundsatz daß kein Gesetz vorhanden gewesen sei, welches die Pfarrer verpflichte die von dem Staatsrathe verlangte Veröffentlichung zu vollziehen, freigesprochen, jedoch der Staatsrath wollte diesen Spruch nicht annehmen und benutzte den Artikel 148 des Kirchengesetzes, vermöge dessen er zur Bestätigung oder Abänderung des durch die Klasse oder der Kirchenkommission gefällten Urtheils befugt war, um entgegengesetzt ein Urtheil zu formuliren, das die sämmtlichen angeschuldigten Pfarrer für schuldig erklärte, und einen davon für ein Jahr, vier andere auf drei Monate und die übrigen auf einen Monat, jedoch mit Belassung ihrer Amtswohnungen, in ihren Dienstverrichtungen einstellte. Am 10. November trat dieses Urtheil in Kraft und schon am 11. versammelten sich 200 Geistliche in Lausanne, um zu berathen, was unter den obwaltenden Umständen und solcher bedrängten Lage der waadtländischen Kirche zu thun sei; die Anrufung Gottes, Gesang eines Psalms, Gebet und Vorlesung von Bibelstellen, wie des 37. Psalms über die Herrschaft der Gottlosen, leiteten die Verhandlungen ein, in denen sich drei Ansichten geltend machten, nämlich diejenige, daß man sich jedes Schrittes enthalten müßte, eine andere, daß man sich mit einem Gesuch an den Großen Rath wenden möchte, den widerrechtlichen Eingriffen des Staatsrathes abzuhelfen, und endlich eine dritte, daß man sofort die Entlassung vom Amte zu nehmen habe. Für die erste Meinung sprach sich der sie vertretende greise Pfarrer Chavannes mit großer Würde und Salbung aus, indem er an seine Amtsgenossen die Frage stellte, ob sie wohl den Willen Gottes erfüllen würden, wenn sie ihre Gemeinden verließen, und für die dritte Meinung wurde vorzüglich der Ehrenpunkt hervorgehoben. Am Ende verstand sich doch die Partei für den Austritt zu einer Annäherung an die Gemäßigten, indem die Mehrheit übereinkam, den Grundsatz der

Trennung von der Staatskirche zwar sofort aufzustellen, den Antrag zu ihrer wirklichen Entlassung aber bis auf den 15. Dezember zu verschieben, damit die Pfarreien und die Obrigkeit nicht ohne Noth in Verlegenheit geriethen. Von den 250 Geistlichen des Kantons traten 183 sofort diesem Beschlusse bei, während 34 andere bald darauf ihre Zustimmung einsandten. Bevor sie sich trennte, entwarf die Versammlung zwei Erlasse, nämlich eine Eingabe an den Staatsrath und einen Hirtenbrief an die Bevölkerung, dagegen dieser schon am Abend des 12. November seine Maßregeln traf. Ihrem Aufruf an das Volk setzte er einen andern, das Verhältniß des Volkes zur Kirche, in volksverständlicher Weise beleuchtend, entgegen. Der Große Rath zeigte sich den Geistlichen wenig günstig, vielmehr ertheilte er dem Staatsrath ausgedehnte Vollmachten, für einstweilen, so weit er es nöthig erachten würde, das Kirchengesetz vom 14. Dezember 1839 so wie andere Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, betreffend die Kirche und ihre Diener, aufzuheben, jedoch ohne an der Lehre der Kirche, an den Formen des öffentlichen Gottesdienstes und an den für den Gottesdienst und den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Büchern etwas zu ändern, und ermächtigte ihn ferner auch über die sogenannten Oratorien und andern religiösen Versammlungen außerhalb der Nationalkirche zu verfügen und zu beschließen, welche außerordentliche Vollmachten bis zum 31. Mai 1846 bestehen sollten. Jedem Geistlichen, der nicht zu den Parteiführern gerechnet wurde, schickte der Staatsrath eine Aufforderung zu, zur Nationalkirche zurückzukehren und ließ ihnen eine Frist von zwei Tagen einräumen, um ihren Irrthum durch den Widerruf des Entlassungsbegehrens gut zu machen. Ausgeschlossen von dem versöhnlichen Schritte des Staatsrathes waren Diejenigen, welche in den Konferenzen vom 11. und 12. November besonders thätig gewesen, oder sich seit dem Urtheil vom 3. November durch besondere Widerhandlungen in eine ausnahmsweise Stellung versetzt hätten. Auf dieses Schreiben hin nahmen 40 Pfarrer, größtentheils durch ihre Gemeindsgenossen bestimmt, ihre Austrittserklärung zurück, die übrigen aber beharrten nur um so entschiedener bei ihrem Widerstande. In verschiedenen Theilen des Landes schickte man sich nun an, eine freie Nationalkirche zu bilden, welchem Beginnen die Gegner gerade nicht auf eine würdige Weise hindernd zu begegnen strebten. In Lausanne konnte am 30. November nur durch die Dazwischenkunft herbeieilender Männer aus allen Parteien die Erstürmung des Oratoriums durch Pöbelhaufen verhütet werden. Aber da es dem Staatsrathe an Kraft gebrechen wollte die Unruhstifter zu bestrafen, so untersagte er geradezu diese Oratorien; von da an wiederholten sich in vielfältiger Weise die rohen Anmaßungen des Pöbels, daneben sich ein unzeitiges Märtyrerthum bemerkbar zu machen suchte, was geeignet war alle innern Verhältnisse,

wie auch das gesellige Leben in dem schönen Lande zu verbittern, die Regierung aber sah sich gezwungen, da ihr die nöthige Zahl von Geistlichen zum Ersatze der Ausgetretenen nicht zu Gebote stand, zwei oder drei Kirchspiele in Eines zu verbinden und somit die Zahl der Gottesdienste zu verringern. Viele würdige Familienväter wurden also um eines mißverstandenen Ehrenpunktes willen von ihren Gemeinden getrennt und ihrer eigenen Hülfsquellen beraubt. Die Kirche gewann gar nichts dabei als eine tiefe Erschütterung und die ganze Erscheinung hinterließ keinen andern Eindruck als denjenigen getäuschter Erwartungen und jener bedauernswerthen Zerrissenheit, welche alle Fugen des öffentlichen, bürgerlichen und kirchlichen Lebens auseinander zu sprengen geeignet war und sicher beklagenswerthe Folgen haben mußte.

In der Stadt Basel, wo man sich bis jetzt der strengsten Gesetzlichkeit beflissen, erregte der beanstandete Wille der Artilleristen, ihren Kopf in gleicher Weise wie andere Truppen bedeckt zu sehen, einen förmlichen Aufstand. Ein heftiger Artikel in der Nationalzeitung hatte die Verhaftung des Verfassers desselben, Dr. Karl Brenners, auf Befehl des Amtsbürgermeisters zur Folge, den dann die Artilleristen mit Gewalt befreiten und mit ihm im Triumph durch die Straßen zogen. Acht Tage später sprach der Große Rath seine ernste Mißbilligung und sein tiefes Bedauern, sowohl über das stattgehabte ungesetzliche und gewaltthätige Benehmen eines großen Theils des Artilleriekorps, als auch über die von einzelnen Bürgern und Einwohnern dabei geleistete thätliche Beihülfe aus, erklärte jedoch zu gleicher Zeit diese Sache unter Erlaß einer eiligen vollständigen Amnestie für erledigt. Schon zuvor hatte man den wichtigen Gegenstand ihres souveränen Wunsches, das Käppi, bewilligt. Die politische Partei, an deren Spitze Dr. Brenner stand, erließ in Bezug auf die Erneuerungswahlen des Großen Rathes ein Programm, welches die Absicht kund gab, in Basel einer andern Richtung als der bisherigen, den Weg zu bahnen. Allein sie konnte nicht durchgesetzt werden, da die Wahlen in ihrer großen Mehrzahl konservativ ausfielen, doch wollte man bemerkt haben, daß bei denselben die Minderheit der Radikalen bedeutend stärker gewesen wäre als bisher. Die Luft fing auch hier an dünstiger zu werden. In Wallis hatte sich die freisinnigere Richtung von dem Schlage noch nicht erholt, den ihr vorzüglich die Tollheiten der Jungen Schweiz zugezogen.

Der ordentliche Gang, den die öffentlichen Angelegenheiten in der Eidgenossenschaft, während der zweiten Hälfte des Jahres 1845 nahmen, und die Ruhe die im Lande herrschte, wirkten auch günstig auf die Stimmung der Kabinete, und ließen vor der Hand jeden Gedanken an eine fremde Einmischung aufgeben, um so mehr, als die spanischen Heirathen ihre Aufmerksamkeit immer noch in Anspruch nahmen. Der französische Minister

der auswärtigen Angelegenheiten legte dem Vertrauensvotum gegen die Regierung von Bern beinahe die Wichtigkeit bei, die sie in Frankreich gehabt hätte und schien von demselben einen vollständigen Sieg der Sache der Ordnung für die Schweiz zu erwarten [1]). Nicht unbegründete Besorgnisse, daß bei dem im Juli 1845 in Karlsruhe zusammentretenden Kongresse der verschiedenen, den deutschen Zollverein bildenden Staaten, Anträge auf Erhöhung mehrerer Ansätze des dermalen bestehenden allgemeinen Tarifs gestellt und daß der eine oder andere dieser Anträge durch den Kongreß angenommen werden könnte, gaben im Juni die Veranlassung zu einer Sendung des Herrn Staatsschreibers von Gonzenbach nach München, Stuttgart und Karlsruhe. Man besorgte vorzüglich, daß die von Seite verschiedener Vereinsstaaten angestrebte Erhöhung des Einfuhrzolles auf Twiste und Baumwollengarne, den schweizerischen Spinnereien einen empfindlichen Schaden beibringen möchten. Eine Rundreise des französischen Botschafters Grafen Pontois, um die Zustände der einzelnen Kantone näher kennen zu lernen und überall Friede und Mäßigung zu predigen, beschäftigte die Presse in mannigfacher Weise.

Waren die fremden Gesandten in der Eidgenossenschaft und der über ihnen stehenden Kabinete für die nächste Zukunft der Schweiz beruhigt, so konnten es die Schweizer, denen das Glück, die Wohlfahrt und der Ruhm ihres Vaterlandes aufrichtig am Herzen lag und die sich mehr Mühe gaben, die innere Lage des Vaterlandes zu ergründen, es viel weniger sein, denn es gaben sich ihnen eine Menge Zeichen kund, welche nichts geringeres als wiederum bald bevorstehende neue Umwälzungen und sogar Bürgerkrieg befürchten lassen mußten, die den bemerkbar sinkenden Wohlstand des Volkes nur noch tiefer herabbringen mußten. Der Meuchelmord Joseph Leus und der leidenschaftliche Streit der sich über die dabei Schuldigen erhob, hatte den Unwillen der Bevölkerung des Kantons Luzern aufs Höchste gebracht, wie denn auch die Vorgänge im Kanton Bern den Verdacht einflößten, daß man durch Umsturz der Regierung die Kriegsmacht dieses großen Kantons in die Hände der radikalen Führer bringen wolle. Daher stellte Uri seine Mannschaft auf das Piket und in Luzern wurde eine Artillerieschule errichtet, in der die Urschweizer sich zum Gebrauche der erbeuteten Kanonen befähigen sollten; in den Dörfern übte man sich im Büchsenschießen und selbst die Frauen nahmen Theil daran; nebenbei wurden sowohl durch Zeitungen als auch auf andere Weise die abenteuerlichsten Gerüchte verbreitet. Zwar glaubte man nicht mehr an die Erneuerung der Freischaarenzüge, deren jämmerlicher Ausgang ein für allemal von solchen Unternehmungen abgeschreckt haben

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 22. September 1845.

mochte, wohl aber an einen Bürgerkrieg nach vollendeter Umwälzung in Bern, eine Ansicht die besonders von der eidgenössischen Zeitung in Zürich geltend gemacht wurde. Die Versammlung von etwa 40 Freischärlern aus dem Kanton Solothurn in Olten, welche Ochsenbeins angekündigten zweiten Bericht nöthigenfalls berichtigen lassen und im Kampfe gegen die Jesuiten auszuharren beschloß, erhöhte diesen Verdacht. Mit Ausnahme der Angriffe der Presse auf die Regierung von Bern, schien indessen die radikale Partei wieder mildere Saiten anschlagen zu wollen.

Mitte Septembers fand in Zug eine von Altlandammann Baumgartner aus St. Gallen ausgeschriebene Konferenz konservativer Katholiken, aus dreizehn katholischen und paritätischen Kantonen unter Baumgartners Vorsitze statt, welche zwei Tage dauerte und bei welcher man übereinkam, den konfessionellen Rechten die benöthigte Sicherung durch Vereinbarung zu schaffen. Die katholische Staatszeitung bezeichnete offen ihren Zweck zur Herstellung des konfessionellen Friedens, dagegen andere sie der Sonderbündelei beschuldigen wollten. Von Staatsrath Bluntschli wurde zehn Tage später auch ein protestantischer Befriedigungsverein nach Zürich, wo eben die historische Gesellschaft hinkommen sollte, ausgeschrieben. Allein der geheimnißvolle Schleier in den man sich hüllte, die Partei und Kotterieumtriebe, die dabei mitunterliefen und die abstoßenden Vorurtheile, welche hie und da an den Tag traten, verhinderten den beabsichteten guten Erfolg. In Luzern fand am 9., 10. und 11. Dezember eine Konferenz der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis statt, in der man über gehörige Bewaffnung und Ausrüstung des Bundeskontingents und der Landwehr, ja selbst des Landsturmes, so wie über deren Verwendung, Leistung und den Oberbefehl übereinkam.

Eine ernste Erscheinung waren die Entdeckungen die man in Neuenburg über die Thätigkeit des Jungen Deutschlands machte, an dessen Spitze jetzt zwei Lehrer der deutschen Sprache Randau und Döleke, Wilhelm Kurr der Redaktor ihres Blattes und ein Apotheker Hoffmann standen. Auch der in Luzern mit den Freischaaren gefangene Dr. Fein gehörte zu dieser Verbindung. In allen bedeutenden Städten der Schweiz hatte das Junge Deutschland ähnliche Verzweigungen und die Aufnahme in solche geschah bei nächtlichen Versammlungen nach Art der italienischen Venten; Atheismus und Karbonarismus, die den Königsmord nicht ausschlossen, bildeten die Grundlage ihrer Lehre, gegen die sich indessen die bessere schweizerische Presse aller Farben mit seltenen Ausnahmen, wie aus Einem Munde sie verwerfend, erhob; der unverdorbene Schweizersinn zeigte sich von Abscheu gegen dieselben erfüllt, und zwar die Masse des Volkes noch weit energischer als die Regierungen.

Nichts war der neuen zugleich vorörtlichen Regierung Zürichs vortheil-

hafter gewesen, als die ruhige besonnene Weise ihres Vorstandes Dr. Furrer und seine kräftige Sprache gegen die Anarchie. Auch erhielt der im Oktober von konservativer Seite angegriffene Gesandtschaftsbericht im Dezember, nach einer rechtfertigenden Erklärung des Bundespräsidenten über seine Stimmabgabe bei den Wahlen in den eidgenössischen Kriegsrath, die einstimmige Genehmigung des Großen Rathes; bei den übrigen Wahlen gewann die liberale oder sogenannte legal-radikale Partei die Oberhand, wie denn auch die Reaktion gegen den Geist von 1839 besonders durch den aufgestachelten Jesuitenhaß, so wie den Uebertreibungen in Luzern und der Urschweiz weiter geführt wurde, als sie vielleicht sonst gegangen wäre. Am Ende des Jahres legte Bürgermeister Furrer die von ihm bekleidete höchste Ehrenstelle der Eidgenossenschaft, unter allgemeiner Anerkennung der Angemessenheit seiner Leitung, nieder.

Achtes Kapitel.

Dr. Zehnder Bundespräsident. Zustände in den Kantonen. Verfolgungen gegen die Methodisten in der Waadt. Luzern. Die quasilegale Umwälzung in Bern. Der Sonderbund in den Verhandlungen des Großen Rathes von Freiburg zuerst erscheinend. Bekannter Schriftenwechsel über denselben zwischen dem Vorort und Luzern.

Furrers Nachfolger in der Würde eines Hauptes der Regierung von Zürich und eines Bundespräsidenten für das Jahr 1846 war der Regierungsrath Dr. Zehnder, ein Arzt wie Usteri und Hegetschweiler und seiner politischen Gesinnung nach, der jetzt vorherrschenden gemäßigt liberal-radikalen Richtung angehörend. Der unter dem heftigsten Parteikampfe entstandene zürichsche Große Rath von 1845 hatte seine Amtsdauer mit einer der ruhigsten Sitzungen beschlossen. Im Lande entwickelte die Verwaltung der schweizerischen Nordbahngesellschaft eine große Thätigkeit. Im Mai erfocht die liberal-radikale Partei bei den Wahlen einen vollständigen Sieg. Bürgermeister Zehnder verwies in seiner Eröffnungsrede Bestimmung und Wirksamkeit der neuen obersten Landesbehörde dahin, daß sie, die Erhaltung des Friedens und der Ordnung genugsam würdigend und erstreben wollend, von Parteileidenschaften sich fern zu halten wisse und jeder das Wohl des Landes nicht gefährdenden Ueberzeugung und Bestrebung, ihr begründetes Recht angedeihen lassen werde. Der besiegten Partei hatte es an jener Eintracht und kräftigen Ueberzeugung gefehlt, welche allein die Meinung und Anhänglichkeit des ganzen Volkes gewinnt und erhält, denn die Städter hatten in gewöhnlicher Zeit die Verbindungen mit dem Lande vernachläßigt. Der abgetretene Bundespräsident Furrer und die thätigen und wissenschaft-

lich gebildeten Regierungsräthe Rüttimann und Escher waren die Hauptstützen der jetzt herrschenden Partei; eine dauerhafte Annäherung der gemäßigten Elemente beider Hauptparteien hatte nicht gelingen wollen. Dem Vororte Zürich mußte man die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er in eidgenössischen Geschäften eine große Thätigkeit entfaltete und unter vielem Andern darin äußerte, daß er sich über verschiedene Verhältnisse, wie über einen mit den vereinigten Staaten von Nordamerika abzuschließenden Handelsvertrag, über die Grenzverhältnisse gegen das Ausland, über die Verpflichtungen der Ausländer zum Kriegsdienste in den einzelnen Kantonen, über den Einfluß, welchen die durch die großbrittanische Regierung den Kammern vorgeschlagenen Maßregeln, betreffend die Verkehrsverhältnisse, auf die Schweiz üben würde und anderes mehr, gründliche Berichte durch die eidgenössische Kanzlei und die betreffenden Behörden ausarbeiten ließ. Unter diesen befand sich auch eine wohlabgefaßte Denkschrift des Staatsschreibers von Gonzenbach zu Gunsten der Aufstellung eines diplomatischen Agenten in Berlin, vorzüglich zu Besorgung und Ueberwachung von Handelsinteressen an dem Hauptsitze des deutschen Zollvereins. Der Vorort beschloß indessen, ungeachtet manches für Aufstellung eines solchen Agenten sprach, den Antrag doch einstweilen auf sich beruhen zu lassen [1]. Eine Zuschrift Mazzinis an den eidgenössischen Vorort aus London, worin er die Rückberufung der in neapolitanischen und päbstlichen Diensten stehenden Schweizerregimenter verlangte, damit das edle Volk jenseits der Alpen, das nach der Freiheit seufze, die Sklavenketten brechen könne, hielt der Bundespräsident der Würde der Behörde zu wenig angemessen, um solche zur Verhandlung vorzulegen.

In der Waadt suchten sich die Machthaber durch heftige Angriffe auf Diejenigen, welche ihr Streben bekämpften, vor einer befürchteten Enttäuschung des Volkes zu sichern; kaum daß man sich ungeachtet aller ihrer Betheurungen von Freisinnigkeit, im Großen Rathe oder in der Presse ungestraft oder ungeneckt, abweichend ihrer oft seichten oder verwirrten Ideen äußern durfte. In einem Kreisschreiben an die Beamten kündigte der Staatsrath seinen Willen an, die ausgetretenen Geistlichen, welche irgend einen Gottesdienst in Kirchen begingen, kriminalgerichtlich zu verfolgen, während zugleich den Gemeinden jede Ueberlassung irgend eines Lokals zu solchem Zwecke untersagt wurde, dabei empfahl er die Oratorien und religiöse Versammlungen in Privathäusern zu überwachen. In einer Bekanntmachung, gerichtet an alle reformirten Geistlichen, Kandidaten und Theologie Studirende in und außer dem Kanton, welche französisch zu predigen verstünden und mit guten Sitten- und Fähigkeitszeugnissen versehen wären, wurden solche eingeladen

[1] Vorörtliches Protokoll vom 30. Merz 1846, Nr. 271.

sich zu stellen. Fünfhundert Mitglieder stark, aus allen Theilen des Landes, hatte sich die patriotische Gesellschaft am Ende des Jahres 1845 in Lausanne versammelt, bei Gelegenheit des Zusammentrittes der vier Kapitel der Geistlichkeit, zur Wiederbesetzung erledigter Stellen. Am 11. Februar 1846 beschloß das Kapitel von Lausanne, alle ausgetretenen Geistlichen ohne Ausnahme in einem Aufruf einzuladen zu ihrem Amte zurückzukehren und den Staatsrath in einer Vorstellung zu bitten, den geheiligten Charakter der evangelischen Geistlichkeit anzuerkennen, die religiöse Freiheit im ganzen Kanton zu beschützen und die Zusammenkünfte in den Oratorien mit Unterwerfung unter ein von den geistlichen Klassen aufzustellendes Polizeireglement wieder zu gestatten. Aber der Staatsrath lehnte die Bitte der Geistlichen der Nationalkirche, den Wiedereintritt ihrer ausgetretenen Amtsbrüder zu erleichtern, rund ab, weil ein solcher Schritt, nachdem eine frühere Einladung des Staatsrathes fruchtlos gewesen, nothwendig als eine Schwäche desselben angesehen werden dürfte.

Die Regierung des Kantons Waadt war im Anfange des Jahres 1846 auf den sonderbaren Gedanken gekommen, um die öffentliche Meinung in Europa zu gewinnen, den ausländischen Kabineten eine aktenmäßige Darstellung ihres Streithandels mit der Geistlichkeit mitzutheilen. Sie hatte sich dadurch ohne alle Noth einer amtlichen Beurtheilung ihrer Handlungsweise durch jene Kabinete ausgesetzt, welche von Seite Englands ziemlich scharf ausfiel. Lord Aberdeen äußerte sich in seiner Zuschrift an Herrn Morier vom 30. Januar 1846 unter anderm dahin: daß er nicht begreifen könne, wie irgend welche Eigenthümlichkeit in der Gesetzgebung oder in der Stellung, als Rechtfertigung für die Abweichung von den Elementargrundsätzen der bürgerlichen und religiösen Freiheit, deren Handhabung eben die Auszeichnung der christlichen und zivilisirten Staaten bilde und die bisher den Ruhm des Kantons Waadt gegründet hätte, betrachtet werden könne. Und da die Regierung von Waadt an das Urtheil der Königin Viktoria appellire, so fühle die Regierung Ihrer Maj., daß sie keinen bessern Beweis ihrer aufrichtigen Theilnahme am Wohle der ganzen Eidgenossenschaft, von welcher der Kanton Waadt ein wichtiges Glied sei, geben könne, als wenn sie mit Freimüthigkeit, aber auch mit tiefem Bedauern ihre Ueberzeugung dahin ausspreche, daß das Beharren von Seite der waadtländischen Regierung bei den hinsichtlich der religiösen Angelegenheiten des Kantons ergriffenen Maßregeln, den Kanton so wie die schweizerische Eidgenossenschaft in neue Wirren versenken müßte, weil dadurch der Ausgleichung der schon vorhandenen Zwiste, welche die Regierung Ihrer Maj. zu bedauern bereits Gelegenheit gehabt habe, ein neues Hinderniß in den Weg gelegt sei und infolge eines Bundesbruches die nationale Unabhängigkeit des ganzen schweizerischen

Volkes in Gefahr gebracht werde. Der Staatsrath sah jetzt zu spät ein, welchen Mißgriff er begangen hatte und behauptete nun nachträglich, daß keine fremde Regierung zu einem solchen Urtheile weder aufgefordert noch ermächtigt worden sei. Allein die Rückwirkung des ungeschickten Notenwechsels mit der brittischen Regierung war nun nicht mehr zu vermeiden [1]).

Mitte Aprils fand ein höchst widerwärtiger Auftritt statt. Ein Haufe Menschen begab sich am 19. Abends 9 Uhr, nach einem heftigen Wahlkampfe, zu der außerhalb des Fleckens Echallens gelegenen, von sogenannten Diakonissinnen besorgten Krankenanstalt, woselbst man zum Zwecke eines von ausgetretenen Geistlichen gehaltenen Gottesdienstes, in einem Betsaal eine Kanzel aufgestellt hatte, erbrach daselbst Thüren und Fenster, stürmte in den Saal und zertrümmerte die Kanzel und alles Zerbrechliche bis es den herbeieilenden Bürgern des Fleckens gelang, diese Bande zu vertreiben. Ein um 2 Uhr in der Nacht gemachter zweiter Ueberfall wurde von der, mittlerweile durch die Ortsbehörde aufgestellten Bürgerwache, kräftig abgeschlagen, und am Morgen des 20. April ging eine Abtheilung Landjäger von Lausanne nach Echallens ab. In Aigle wurde am 5. Mai eine von amerikanischen, zu religiösen Zwecken den Kontinent bereisenden, Quäkern veranstaltete Versammlung beiderlei Geschlechts, durch den Pöbel gezwungen den Gasthof zu verlassen und vor die Hausthüre hinunter zu kommen, wo ihrer eine Feuerspritze wartete, die sie mit Wasser übergoß. Gegen alle diese empörenden Auftritte schritt die Regierung in keiner ernstlichen Weise ein, ja die Diakonissen mußten unter Thränen von ihren Kranken scheiden und sich bis auf bessere Zeiten zerstreuen. Dagegen hielt der aus Zürich ausgewiesene Kommunist Treichler in Lausanne unter großen Beifallsbezeugungen Vorlesungen, in denen er den Kommunismus allein geeignet hielt, dem Elend der Arbeiterklasse abzuhelfen, welchen zur Weltherrschaft zu bringen, nach dem bekannten radikal-jesuitischen Grundsatz, geradezu alle Mittel recht seien. Nach einem hartnäckigen Kampfe, in welchem man sich von vielen Seiten für die religiöse Freiheit aussprach, verlängerte sogar der Große Rath die dem Staatsrathe früher zugestandene außerordentliche Vollmacht.

Im benachbarten Genf schien man dagegen endlich wieder der größten Ruhe zu genießen. Seit langen Jahren hatte man keinen gesellschaftlich so belebten und auch sonst schönen Winter gehabt; man schien alles einbringen zu wollen, was seit der Umwälzung von 1841 an heitern Vergnügungen verloren gegangen war. Mit 114 Stimmen gegen 21, die auf Fazy-Pasteur

---

[1]) Schriftenwechsel zwischen dem Staatsrath des Kantons Waadt und dem großbritannischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Morier, Anfangs 1846. Abgedruckt im Supplement zum Courrier Suisse 1846, Nr. 16.

fielen, wurde Rigaud-Constant zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt. Indessen gaben die Fortschritte der demokratischen Bewegungspartei in Zürich und Bern ihren Gesinnungsgenossen in Genf wieder neue Anregung. Wenig Gutes ließ sich von dem Beschlusse des Großen Rathes von Wallis vom 22. Mai erwarten, der dahin ging, das Andenken an den Bürgerkrieg vom Jahre 1844 und dessen Schluß, die Besetzung von St. Gingolph durch die Oberwalliser, vermittelst einer am 24. Mai jährlich abzuhaltenden kirchlichen Feier zu verewigen, wie auch die Simplonzeitung fand, daß der Große Rath damit die Schuld des Landes gegen die göttliche Vorsehung abzutragen habe, welche das Land wunderthätig von dem Joche des Radikalismus befreit und gegen die unbefleckte Jungfrau Mutter Gottes, deren mächtige Fürsprache den Lauf der Plagen, welche die friedlichen Thäler zu überfluthen drohten, abgewendet habe. Der bittere Haß gegen Alles, was von der radikalen Partei ausging, schien diesemnach noch immer zu wachsen und er mußte folgerecht sich steigern, je unverhüllter der Radikalismus seine zerstörenden, auflösenden Zwecke mit stets größerer Dreistigkeit verfolgte. Anfangs Juni beschloß der Große Rath, daß nach drei Monaten den römischen Regimentern die Werbung im Kanton Wallis untersagt sein solle, wenn die päbstliche Regierung nicht innerhalb dieser Zeit den Vorstellungen, welche Wallis wegen Verletzung der Kapitulation eingegeben, Gerechtigkeit widerfahren lasse. In Freiburg war es dem herrschenden, unter jesuitischem Einflusse waltenden Systeme gelungen, drei der trefflichsten Männer, den ersten Kanzler von Werro, den Vizekanzler Rämy und den Staatsrath Charles zu Einreichung der Entlassung von ihren Stellen zu bringen, so daß Staatsrath Landerset der einzige unter den Zurückbleibenden war, der nicht zu den Einverstandenen in jenem Sinne gehörte. In Solothurn erklärte sich eine von den äußersten Parteien veranlaßte Volksversammlung gegen die Jesuiten und für die Regierung, so wie auch die Maiwahlen zu Gunsten der letztern ausfielen. Von München aus, wo er sich der polizeilichen Aufsicht zu entziehen und über die Grenze zu kommen wußte, traf der Freischärler Max Daffner in Solothurn ein, um eine Lehrerstelle daselbst zu bekleiden. Die Weise in welcher sich die Regierung Solothurns von der Aprilfeier des Freischaarenzuges ausgeschlossen, hatte ihr die Ungnade der Volksbundmänner, vor Allem jene Wilhelm Snells zugezogen, gegen die sich nun das Solothurnerblatt, das Organ jener Menschen, seit den Maiwahlen ziemlich hochfahrend und herausfordernd vernehmen ließ, aber das leitende Haupt der Regierung, der kluge Munzinger, war wohl vertraut mit dem Geiste des Volkes und blieb allen solchen Anfechtungen gewachsen. In Tessin fand der aufmerksame Beobachter ziemlich trübe Zustände. Die Liberalen waren durch materielle Fragen bezüglich der Richtung der Eisenbahn gespalten. Der Gesetzesvorschlag über die

geistlichen Körperschaften und den öffentlichen Unterricht verursachte mancherlei Bewegung, denn des Pfarrers Calgari Antrag auf Verschiebung wurde vom Großen Rathe am 10. Januar mit bedeutender Mehrheit verworfen, daneben wurden die Reibungen zwischen der erzbischöflichen Kurie von Mailand und dem Staatsrathe immer ärger. Als Staatsschreiber Franscini und Direktor Curti gemäß dem, alle Lehranstalten der Oberaufsicht des Staates unterwerfenden Beschlusse, unlängst das vom Erzbisthum Mailand ausgesteuerte Seminar zu Polleggio besuchen wollten, verweigerte ihnen der Vizerektor Rossi in Abwesenheit des Rektors den Eintritt, worauf ihn die Abgeordneten in Folge sofort erhaltener staatsräthlichen Vollmacht für eingestellt erklärten und ihm ankündigten, daß er als Fremder sogleich den Kanton zu verlassen habe. In einer Note, in welcher der Nuntius der Regierung anzeigte, daß der apostolische Stuhl dem Kanton Tessin die gewünschten Erleichterungen bezüglich der Fest- und Fasttage bewilligt habe, fügte er eine scharfe Mißbilligung jener staatskirchlichen Gesetze bei, mit denen die obersten Behörden des Kantons der kirchlichen Obrigkeit, ihre heiligsten Rechte über die Erziehung der Jugend und der besondern Erziehung der Geistlichkeit, berauben wollte, weßhalb der Nuntius sich gegen jene Gesetze förmlich, Namens des päbstlichen Stuhles, verwahrte und ihre Zurücknahme verlangte. Die Veröffentlichung blos desjenigen Theils der Note, welcher die Angelegenheit der Fest- und Fasttage betraf, als auch die Vorenthaltung des sonst Erwarteten, versetzte sowohl die Geistlichkeit als den kirchlich gesinnten Theil des Volkes in ziemliche Mißstimmung.

In Luzern beschloß der Große Rath am 10. Februar in die Begehren der Aufruhrsbetheiligten, für unbedingte Amnestie und Nachlaß von 150,000 Franken nicht einzutreten, dagegen den Regierungsrath unter Genehmigungsvorbehalt zu ermächtigen, denjenigen unter ihnen, welche bis spätestens den 24. Februar den Bedingungen des Dekrets vom 23. Dezember durch Leistung eines zu ihrer Schuld und zu ihrem Vermögen im Verhältniß stehenden Beitrags würden genügt haben, die Gnade dieses Dekrets vorläufig einzuräumen, gegen alle Andern aber die Untersuchung mit möglichster Beförderung zu Ende zu bringen und von Seite der Gerichte nach Anleitung der früher erlassenen Beschlüsse gegen sie zu verfahren. Dem General von Sonnenberg hingegen wurde am 8. Mai vom Regierungsrathe während der Sitzung ein prachtvoller Ehrendegen als Zeichen der Dankbarkeit des Kantons Luzern überreicht. Bei Untersuchung und Vernehmung der des Mordversuchs gegen ihn beschuldigten Brüder Bühlmann kam Nichts heraus. Ueberhaupt machten die beständigen Anzeigen, Verhaftungen und Verhöre, mit denen die öffentliche Aufmerksamkeit in Luzern stetsfort beschäftigt war, einen traurigen Eindruck. Daß verblendete Leidenschaft auch hier alles auf das Aeußerste

trieb, war keineswegs zu verkennen. Im Mai lagen nicht weniger als achtzehn Beschwerden über das Untersuchungsverfahren des Verhörrichters Ammann vor. Auf den Bericht des letztern erklärte der Große Rath am 13. Juni den Aufruhrprozeß vom 8. Dezember für geschlossen und überwies die Akten den Gerichten zur beförderlichen Beurtheilung. Mit Ausnahme der neun Mitglieder des Komites sollten allfällig erfolgende Strafurtheile nicht vollzogen werden, insofern die Verurtheilten innerhalb acht Tagen ein Begnadigungsgesuch einreichten. Das Kriminalgericht verurtheilte am 30. Juni den Fürsprecher Eduard Schnyder wegen Miturheberschaft bei dem Aufstandsversuche vom 8. Dezember 1844 und der Theilnahme am Freischaarenzuge, zu halbstündiger öffentlicher Ausstellung am Pranger und sechsjähriger Kettenstrafe.

Die Augen der ganzen Eidgenossenschaft waren indessen vorzüglich nach Bern gerichtet, wo die ersten Wochen des Jahres 1846 über das Schicksal der schwachen und in sich zerrissenen Regierung entscheiden sollten. Gegen diese Regierung ward jetzt besonders das Zehnt- und Bodenzinswesen als eine gemeine, durch materiellen Eigennutz zugespitzte Waffe benutzt, als ein trauriges Hülfsmittel, welches die Begierden heftig, den Eigennutz kräftig aufstachelte und das Begehren, auf allgemeine Kosten zu einer wohlfeilen Entlastung des Grundeigenthums zu gelangen, zur ungestümen Hast steigerte und ein Drängen bewirkte, über dessen Natur sich der übrige bescheidene und redliche Theil der Bevölkerung, sowie über den dabei wirkenden Ehrgeiz der Führer, wohl kaum täuschen konnte; so wurde also eine Verfassungsrevision betrieben, die den letztern als das einzige Mittel erschien, Stellen zu erledigen, welche man um jeden Preis einnehmen wollte. Für eine solche Revision langten daher jetzt eine Menge von Bittschriften ein, durch Volksversammlungen suchte man dem Großen Rathe Schrecken einzuflößen und ihn zur Abtretung seiner Revisionsbefugniß an einen Verfassungsrath zu vermögen. Somit fanden am Tage vor dem Zusammentritte des Großen Rathes nicht weniger als vier, alle von der äußersten Bewegungspartei ausgegangene Volksversammlungen in Aarberg, im Gwatt, zu Unterseen und in Sumiswald statt. In Aarberg beschloß man nach dem bekannten Programm einen Verfassungsrath nebst einer als Einschüchterungsmittel dienenden allgemeinen Volksversammlung in Bern, letztere für den Fall, daß die daherigen Anträge im Großen Rathe in der Minderheit bleiben sollten. Am folgenden Tage, den 12. Januar, eröffnete der Landammann Pequignot die Großrathssitzung mit einer höchst merkwürdigen Rede, in der er die Lage der Dinge und die Mißgriffe der Regierung auf eine treffende Weise schilderte; ebenso wahr bezeichnete er die jämmerliche Weise wie die Regierungen jetzt so häufig und leichtfertig, statt der Aufregung eine unschädliche Richtung zu geben, vielmehr

das Ansehen der öffentlichen Gewalt augenblicks aufgaben und gewissermaßen moralisch abdankten, um als unthätige Zuschauer, wo nicht als Theilnehmer, der schlimmern Entwicklung des Dramas beizuwohnen; dem Strome sich überlassend, ohne nur einen Versuch zur Bekämpfung solcher verderblichen Leidenschaften zu wagen und dadurch dem gänzlichen Schiffbruche zu entgehen, stützten sich doch leider stets ihre einzigen Hoffnungen nur auf Zeit und Umstände, während ihre Thätigkeit, wenn sie je noch irgend eine solche entwickelten, lediglich darin bestünde, daß sie, wenn die unheilbringendsten Thatsachen ihre Vollendung erreicht hatten, Formeln schufen um dieselben zu entschuldigen. Im übrigen hoffte der achtungswerthe Vorstand des Großen Rathes, es würde derselbe die Bewegung, welche sich rings um ihn verbreitete und die Ungeduld, die sich kund gebe, nur für eine um so größere Aufforderung halten, sich vor Ueberstürzung zu hüten; allein der Erfolg zeigte, daß der Landammann ein allzugroßes Zutrauen in diese Versammlung gesetzt hatte.

Drei Tage lang dauerte der parlamentarische Kampf, in dem nicht weniger als 52 Redner das Wort ergriffen. Aber am Tage des Zusammentrittes der obersten Landesbehörde hatte sich auch der weitere Ausschuß des Volksvereins versammelt und seine Permanenz beschlossen, um für den Fall daß der Große Rath den Volkswünschen nicht entsprechen sollte, in Verbindung mit den sogenannten entschieden freisinnigen Großräthen, eine Generalversammlung in Bern einzuleiten. Dieser Ausschuß unterhandelte dann mit den Schultheißen Neuhaus und von Tavel, von denen sich der erstere viel fester und entschiedener für Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Weges aussprach als der letztere. Am Ende beschloß der Große Rath mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit bis auf zwei Stimmen, eine Revision der Verfassung vorzunehmen und zwar, mit 112 gegen 99 Stimmen, daß dieß nach dem Antrage des Regierungsrathes durch den Großen Rath geschehen sollte. Im Falle der neue Verfassungsentwurf vom Volke verworfen würde, möchte eine Aenderung des §. 96 der Verfassung vorgenommen und so die Aufstellung eines Verfassungsrathes gesetzlich möglich gemacht werden. Schließlich solle der Beschluß dem Volke durch eine Proklamation bekannt gemacht und den Urversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden. Beim Schlusse der Sitzung ermahnte der Landammann die scheidenden Glieder, Worte des Friedens in die Heimath zu bringen. Vor seiner Trennung setzte derselbe noch eine aus 41 Gliedern bestehende Verfassungsrevisions-Kommission nieder, die indessen nie zur Lösung ihrer Aufgabe gelangte.

Die Gutmüthigsten glaubten mit dieser angeblich dem Volkswillen erwiesenen Huldigung, oder vielmehr mit diesem dem Drängen der Bewegungsmänner gemachten Zugeständnisse, Ruhe und vielleicht Erhaltung in ihren

Stellen erkauft zu haben; den etwas heller Sehenden hingegen entging es nicht, daß man auf jähem Abhange der Auflösung und Anarchie zueilte. Die vom Regierungsrathe im Namen des Großen Rathes erlassene Proklamation war ernst und würdig gehalten. Sie empfahl, mit besonnener Ruhe und schuldiger Achtung vor Gesetz und Recht, dem Entscheide der obschwebenden Frage durch das Volk, ruhig entgegen zu sehen; allein die am Schlusse ausgesprochene Voraussetzung, daß Jeder auf der ihm angewiesenen Stelle nach bestem Willen und Wissen seine Pflicht erfülle, war leider durchaus unbegründet. Die radikale Opposition war mit der Schlußnahme der obersten Landesbehörde keineswegs zufrieden, hoffte jedoch bei der bereits vorgerückten Unterwühlung des Volkes, die Verwerfung derselben in den Urversammlungen zu erhalten, die auf Sonntag den 1. Februar angeordnet wurden. Die Oppositionsblätter erhoben sich immer heftiger gegen jenen Beschluß, gegen den sie das Volk stürmisch zum Veto und zur Aufstellung eines Verfassungsrathes aufforderten. Ein Mißgriff, den sich eine Anzahl früher größtentheils ziemlich radikaler Regierungsräthe zu Schulden kommen ließen, vermehrte die Spannung im Innern aufs Höchste. Neun derselben, unter ihnen alt-Schultheiß Neuhaus, erließen nämlich eine Erklärung und einen Aufruf zu Gunsten der Großrathsbeschlüsse, in welcher man vor der Verwerfung mit den Schlußworten warnte: „die Bedeutung eines Nein und die schweren Folgen desselben für die Ruhe und den Frieden unsers Gesammtvaterlandes vermöchte zur Stunde noch kein Sterblicher zu bestimmen;" ein Schritt, der in demselben Augenblicke, wo die Mitglieder des Regierungsrathes bei der Abstimmung durchaus in die Kategorie einfacher Staatsbürger zurücktraten, als ein anmaßender Einwirkungsversuch angesehen werden konnte. Der Erfolg zeigte auch nur zu bald, daß sich Neuhaus und seine Mitunterzeichner über das Gewicht ihrer Erklärung getäuscht hatten, denn am 1. Februar wurden die Großrathsbeschlüsse mit etwa 26,320 gegen 11,533 Stimmen verworfen. Mehr und mehr trat zwischen den früher eng befreundeten Häuptern des Staates, den beiden Schultheißen, eine heftige Spannung ein, da Neuhaus Abdankung des Großen Rathes und des Regierungsrathes, von Tavel dagegen jenen des Verfassungsrathes beantragte.

Abermals wurde auf den 12. Februar der Große Rath bei Eiden versammelt um die wichtige Angelegenheit der Verfassungsrevision zu behandeln. Die Lage der Dinge war jetzt bereits so, daß in der Wirklichkeit nur zwischen dem Verfassungsrathe und einer für das Land und die Zukunft gleich verderblichen Umwälzung wie die waadtländische, die Rede sein konnte, weßhalb die formellen Gegengründe nur in zweiter Linie in Betrachtung kommen konnten. Der Verfassungsrath wurde denn auch dießmal mit 129 gegen 25 Stimmen beschlossen. Am folgenden Nachmittag erschien eine von 61

Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete Mißtrauenserklärung gegen jenes Manifest der neun Regierungsglieder, wenn diese nicht eine beruhigende Erklärung abgäben; sie blieb ohne Antwort und die radikalen Blätter führten nun eine heftige Sprache gegen diese Neun und es wurde ein von 58 Mitgliedern unterzeichneter Antrag gestellt, jene neun Mitglieder vom Großen Rathe aus zu einer Erklärung aufzufordern. v. Tavel wollte dem herannahenden Sturme zuvorkommen, indem er den Regierungsrath am Nachmittag des 18. Februar außerordentlich zusammenberief und ihm den für diese Neun sehr vortheilhaften Vorschlag machte, daß der gesammte Regierungsrath gegenüber dem Großen Rathe die Erklärung stellen möchte, er wolle den Geboten des Großen Rathes gehorchen und dem Verfassungsrathe treulich an die Hand gehen. Allein dieser Versuch scheiterte an der Starrheit der Opponenten, welche nicht ohne ihr leitendes Haupt handeln wollten, das nicht für gut gefunden hatte in die Versammlung zu kommen. Am folgenden Tage, wo der Antrag der 58, den der Obergerichtspräsident Funk entwickelte, zur Berathung kam, fand eine sehr bedauerliche stürmische Sitzung statt, in der sich heftige Leidenschaften bekämpften; zuletzt entschieden doch 66 Stimmen gegen 43 für Erheblichkeit des Antrages und für die Niedersetzung eines Ausschusses von fünf Mitgliedern, der sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen hatte. Schon Nachmittags brachte derselbe den Antrag, daß die neun Mitglieder aufgefordert werden möchten, binnen der Frist von anderthalb Stunden, nachdem der Große Rath seinen Entscheid gefaßt haben würde, in beliebiger Weise die beruhigende Erklärung abzugeben, daß sie zu Vollziehung des Großrathsdekrets vom 12. Februar Hand bieten würden; der Große Rath erweiterte die gestellte Frist bis zum folgenden Tage. Die Rede des Schultheißen Neuhaus am 20. Februar gehörte nicht zu seinen glücklichen Eingebungen; enthielt sie manches an sich Richtige und auch Beißendes, so war damit ein überreiztes Selbstgefühl und zuviel jetzt unzeitig Erbitterndes gepaart; diese Erklärung konnte daher wohl Niemand befriedigen. Ochsenbein verglich sie mit der geharnischten Rede Ludwigs XIV. als er mit der Reitgerte ins Parlament kam, und fügte bei, es sei nicht mehr jener Neuhaus, der einst in gefährlichen Stürmen mit kräftiger Hand das Staatsruder geführt, sondern ein anderer Neuhaus der in der Leidenschaft stecke und von diesem Standpunkt aus handle. Der Große Rath erklärte sich denn auch sofort mit 67 gegen 30 Stimmen für nicht befriedigt, und beschloß mit 82, daß derselbe bei Eiden zur weitern Beschlußfassung auf den 4. Merz einzuberufen sei.

Die aus vier radikalen Mitgliedern des Großen Rathes, unter ihnen Ochsenbein, und aus einem fünften Gliede, dem Regierungsrathe von Tillier bestehende Vorberathungskommission, brachte einen auf Abberufung gehenden

Mehrheitsantrag und einen Minderheitsantrag des von Tillier, demzufolge der Große Rath sein Bedauern darüber ausspreche, daß durch die bekannte Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes, Anlaß zu Mißverständnissen und Mißtrauen gegeben worden sei, sich jedoch in Erwägung der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung und einer geregelten Verwaltung im Kanton Bern, und im Vertrauen auf die biedere und vaterländische Gesinnung der neun Regierungsräthe, nicht zu weitern Maßnahmen veranlaßt fände u. s. w. Der Kampf bewegte sich vorzüglich zwischen Ochsenbein und Tillier. Der letztere, der zuerst sprach, verhehlte keineswegs, wie er die Erklärung der neun Regierungsräthe nie gebilligt und als Staatsbürger gewünscht habe, daß vor der Abstimmung des 1. Februar Niemand auf dieselben einzuwirken gesucht hätte. Er ließ nun eine unparteiische Schilderung des seither Vorgefallenen folgen. Dann zeigte er, wie auf verschiedenen Punkten des bernischen Gemeinwesens die Bande der gemeinschaftlichen Ordnung mehr oder weniger gelöst und die Kraft und das Zutrauen der Behörden bedeutend geschwächt sei. Könnte es doch unmöglich vortheilhaft für die neue Ordnung der Dinge sein, wenn man in einem solchen Zustande in dieselbe hinüber schreite. Werfe man aber einen Blick auf die Verhältnisse der Eidgenossenschaft, so biete dieselbe einen eben so wenig erfreulichen Zustand dar. Kaum sehe man ja noch Ein festes Band der sehr gelockerten Nationalität, da weder der Vorort noch die Tagsatzung im Stande seien, ihre Befehle zur Vollziehung zu bringen. Unter solchen Umständen wäre es eine wahre Sünde, die Verwaltung des Kantons Bern in dieser Weise zu schwächen. Man werde doch nicht den eigenen Kanton wehrlos machen wollen. Blicke man aber auf die Lage von Europa überhaupt, welche verhängnißvolle Ereignisse seien da nicht noch erst in den letzten Tagen eingetreten. Viele hundert Stunden von hier sehe man ein Volk, welches früher als das Bollwerk der Selbstständigkeit Europa's gegen den Norden und Osten erschien, nun neue Versuche machen, um die Freiheit wieder zu erringen, Versuche die ohne Zweifel höchst traurige Folgen haben würden. Man sehe daß ein Freistaat, außer der Schweiz einer der wenigen in Europa übrig gebliebenen, wahrscheinlich in kurzer Frist aus der Reihe der freien Staaten gestrichen sein würde. Schon im Regierungsrathe hätten mehrere geglaubt, unter solchen Umständen sollte jeder etwas von seinem Selbstgefühle und von seinen vorgefaßten Meinungen dem gemeinen Besten opfern. Wenn er bedenke, so fuhr der Redner fort, was seit Jahrhunderten in diesem Saale vorgegangen, so ergreife ihn eine ernste Stimmung, wobei er auf das Beispiel des edlen Adrians von Bubenberg aufmerksam machte, der in einem Augenblicke innern Zerwürfnisses auf kränkende Art aus dem Rathe gestoßen, am Tage der Gefahr auf den ersten

Ruf nach Murten geeilt sei, um diese Stadt gegen seinen ehemaligen Jugendfreund den Herzog Karl von Burgund zu vertheidigen, uneingedenk dessen was seine Mitbürger früher Liebloses gegen ihn gethan; durch solche Handlungen erwerbe man sich einen guten Namen in der Geschichte, nicht durch gehässige Gesinnungen. Im Laufe seiner geschichtlichen Arbeiten, so schloß er seinen Vortrag, habe er mit manchen Generationen seiner Mitbürger auf vertraulichem Fuße gelebt, eine jede von ihnen habe das Vaterland mit etwas Großem und Schönem beschenkt; aber im Augenblicke wo das Gemeinwesen durch die Schuld der Versammlung in wilder Zerrissenheit auseinander ginge, hätte er zu lange gelebt. Ungeachtet aller Beredsamkeit und Gewandtheit gelang es Ochsenbein doch nicht den Eindruck von Tilliers Rede zu entkräften, und der Sieg verblieb gegen alle Erwartung mit 96 Stimmen gegen 80, der gemäßigten von Tillier vertheidigten Meinung. Von da an blieb die Regierung, ungeachtet der Unzufriedenheit der radikalen Partei über den Ausgang der Sitzung vom 4. Merz, bis zu ihrem Abtreten unbelästiget.

Im Verfassungsrathe waren nach allgemeinem Urtheile die materiellen Interessen der Oertlichkeiten weit mehr als die höhere Einsicht vertreten. Der bisherige Obergerichtspräsident Funk wurde Vorstand desselben. Am 16. Merz zusammengetreten, vertagte er sich jedoch schon nach sechs Tagen, nachdem er das Berathungsreglement entworfen und mehrere Ausschüsse niedergesetzt hatte. Eine Kommission von 27 Verfassungsräthen, ebenfalls unter Funks Vorsitze, bildete einen engern Ausschuß unter dem Vorstand Ochsenbeins zu Abfassung des Entwurfs, den er Mitte Aprils den Siebenundzwanzig vorlegen konnte. Von den Einen bis in die Wolken erhoben, von den Andern als das erbärmlichste Machwerk geschildert, trug dieser Entwurf nach der Meinung der Unbefangenen vorzüglich das Gepräge der Uebereilung und einer Gelegenheitsarbeit an sich. Die Berathung des Entwurfes bei dem weitern Ausschuß bot bereits eine Reihe von Abfindungen und Zugeständnissen, sowohl unter sich als gegenüber der eigentlichen Volksmeinung und den besondern Interessen der verschiedenen Volkstheile dar. Erst im Anfang Juni trat der ganze Verfassungsrath zusammen, um die endliche Berathung des Entwurfes der neuen Verfassung zu beginnen. War man bis jetzt ganz nach jenen übergreifenden, selbst destruktiven Ansichten zu Werke gegangen, die in jenen Jahren in der Schweiz für entschiedenen Fortschritt galten, so erregte diese Auffassung, als man die Finanzreform berieth, doch im Lande mannigfache Bedenken. Nicht weniger als 153 Gemeinden aus 23 von den 28 Amtsbezirken schickten Abgeordnete nach Bern, deren gegen 200 daselbst eintrafen und im Kasino Berathungen hielten. In dieser Versammlung erhitzten sich die Köpfe so ziemlich, da man statt dem Uebel mit Festigkeit und Be-

sonnenheit entgegen zu treten, sich in leidenschaftlich behandelten Projekten erging. Gleichzeitig wurde ein, der neuen Bewegung ziemlich feindseliger Ausschuß zur Ueberwachung gewählt. Der Verfassungsrath kam über diese Schritte in große Aufregung. Altregierungsstatthalter Kohler stellte den Antrag, diesen Ausschuß aufzulösen und Neuhaus ging in einer heftigen Rede noch weiter, indem er vorschlug, daß der Verfassungsrath nicht wieder zusammentreten sollte, bis der Ausschuß aufgehoben sei, ein Vortrag der indessen durch nichts anderes, als durch augenblickliches Beifallklatschen belohnt wurde. Am Abend des 17. Juni beschloß der Regierungsrath nach einer ziemlich lebhaften Berathung, vorerst von dem Regierungsstatthalter Bericht einzuziehen und darauf, am folgenden Tage, stimmten dann acht gegen sieben der Räthe für die Auflösung der Landesabgeordneten. Ungeachtet diese durch Vernichtung ihres Protokolls Anlaß zur Verdächtigung gegeben hatten, war doch solches Verfahren ein ziemlich willkürliches und unfreisinniges [1]).

An vielen Orten der protestantischen Schweiz wurde den 12. Januar der hundertjährige Geburtstag Heinrich Pestalozzi's feierlich begangen, am festlichsten in Birr im Kanton Aargau, wozu durch die erneuerte Beisetzung seiner irdischen Ueberreste, die während des Schulhausbaues daselbst ihrer bisherigen Ruhestätte enthoben werden mußten, verbunden mit der Einweihung der ihm gewidmeten, bezeichnungswürdigen Denkmale, nämlich des neuen Schulhauses und der landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalt, wie auch der Errichtung eines anständigen Grabmals neben ersterem, die eigentliche Veranlassung zu diesem Erinnerungsfeste gegeben war. Der Kleine Rath, der Kantonsschulrath, die Armenkommission und die Baukommission des Kantons Aargau nahmen durch Abordnungen aus ihrer Mitte daran Theil. Die Ernennung des aus Genf weggewiesenen Pfarrers Marilley zum Bischof von Lausanne und Genf, war ziemlich geeignet, die Regierung von Genf in Verlegenheit zu bringen, doch benahm sich der neue Bischof gegen sie mit Anstand. In Luzern hatten die sieben streng katholischen Kantone bereits im Dezember ein förmliches Bündniß geschlossen, laut welchem ein, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehenen Abgeordneten, aus jedem dieser verbündeten Stände bestehender Kriegsrath, aufgestellt wurde, der die oberste Leitung des Krieges zu besorgen und im Falle der Noth alle erforderlichen Maßregeln von sich aus zu treffen hatte. Bei weniger dringender Gefahr sollte er mit den Regierungen Rücksprache nehmen. Dem Großen Rathe von Luzern gab man keine förmliche Kenntniß von diesem Vertrage, sondern die Regierung stützte sich bei Abschließung desselben auf die ihm von dem Großen Rathe

[1]) Manual des Regierungsraths vom 17. und 18. Juni 1846, S. 274, 276.

ertheilten allgemeinen Vollmachten. Die fremden Gesandten wurden auf vertraulichem Wege davon in Kenntniß gesetzt [1]). Ende Januars fand eine abermalige Versammlung der einflußreichsten Machthaber der innern Schweiz statt, wo man die Zeitverhältnisse und besonders die Erwartungen von dem Gange der Dinge in Bern, in ernster Weise berieth. Die sieben katholischen Orte beschlossen von Neuem auf die Herstellung sämmtlicher aargauischen Klöster zu dringen und dieses Begehren im Schooße der Tagsatzung geltend zu machen. Besondere Schritte wurden ebenfalls bei den beiden katholischen Ständen Solothurn und Tessin gemacht, jedoch ohne Erfolg; als erstes Ergebniß der Maiwahlen schienen die bereits bestehenden Gegensätze noch schroffer geworden, da durch jene Wahlen überall der herrschende Parteieifer nach allen Seiten hin heftige Anregung erhielt. Uebrigens schien im Innern der Schweiz, wo sich mit jedem Tage die Anhänger der Gegensätze fester an einander schlossen, die größte Ruhe zu herrschen, und ganz im Stillen kam ein Vertrag zwischen Uri und Tessin zu Stande, kraft dessen Tessin die Rechtsansprüche Uri's auf das Livinerthal, durch eine Loskaufsumme von Fr. 115,563 tilgte.

Durch die Verhandlungen des Großen Rathes von Freiburg vom 9. Juni, kam jetzt das in Luzern geschlossene Sonderbündniß zuerst zur öffentlichen Kunde. Dieser Vertrag wurde von mehreren Seiten, besonders gründlich vom Staatsrathe Landerset, angegriffen. Als ein hochbejahrter Mann habe er viele Kriege und Umwälzungen gesehen, aber einen solchen Geist der Zwietracht, wie er sagte, noch nie erlebt. Jene Parteinamen, mit denen man die Schweiz, das gemeinsame Vaterland in zwei entgegengesetzte Lager, die sogenannte erhaltende (konservative) und die radikale (umstürzende, zerstörende) Partei spalten wollte, schienen ihm nicht nur ein Unglück sondern der Wirklichkeit nach selbst ein Unsinn, da man ja überall entweder die wirkliche oder die stellvertretende Volksherrschaft vorhanden finde. Es sei zwar freilich im ersten Artikel nur von einem Vertheidigungsbündnisse die Rede, allein was helfe in dem unwahrscheinlichen Falle eines Angriffs die Verbindung mit Kantonen, die Freiburg wegen ihrer geographischen Lage keine Hülfe bringen könnten. Auffallend sei es, daß gleich im ersten Artikel

[1]) Bericht des Herrn Morier an Lord Aberdeen vom 19. Februar 1846.

„Connt Crotti, whose passage through Berne on his way to Lucerne' was adverted to in a formed despatch gave me on his return some information respecting the state of things in that part of Switzerland, which I hawe now the honour to submit to yonr Lordship for the information of her Majestys Government. My colleague was desired, indeed by the avoyer in charge, to acquaint me with the position of the Lncerne Government and that of their Catholic confederates, who have actually contracted with ono another an alliance offensive and defensive, in view of the dangers of invasion with which they conceive themselves to be again threatened by the radical party in Switzerland."

man sich über den Bund von 1815 stelle, auch auf die alten Bünde berufe, also müsse man doch etwas anders als den Bund von 1815 wollen. Unter jenen alten Bünden aber stehe auch der berüchtigte goldene oder borromäische Bund, der den Bürgerkrieg hervorgerufen habe. Daher sei diese Verbindung offenbar dem Artikel VI. des Bundes von 1815 zuwider und es komme ihm wahrhaft lächerlich vor behaupten zu wollen, daß man genöthigt sei den Bund zu verletzen um ihm getreu zu bleiben; die übrigen Artikel seien jedoch nicht weniger im Widerspruche mit dem Bunde als der erste und ein Vorbehalt, daß die freiburgischen Streitkräfte zur Verfügung der Regierung von Freiburg bleiben sollten, sei durchaus ohne Bedeutung, wie denn auch diese ganze Verhandlung im Widerspruch mit der freiburgischen Verfassung stehe. — Die Gründe der Machthaber zur Empfehlung des Bündnisses waren nicht von sehr großem Gewicht, sie bezogen sich meistens auf frühere, allerdings höchst bedauerliche Vorgänge und unerwiesene Voraussetzungen. Die Abgeordneten des Amtsbezirks Murten legten eine feierliche Verwahrung dagegen ein. Demungeachtet wurde das Sonderbündniß mit 47 gegen 11 Stimmen angenommen, doch enthielten sich mehrere Mitglieder des Großen Rathes der Abstimmung.

Es machten diese Freiburger Verhandlungen vieles Aufsehen und sie steigerten die bereits vorhandene Gährung zwischen den Parteien in hohem Grade. Der Vorort von der Ansicht ausgehend, daß das auf diese Weise zur öffentlichen Kenntniß gekommene Sonderbündniß, dem Art. VI. des bestehenden eidgenössischen Bundesvertrages gerade zuwiderlaufe, der zwischen den einzelnen Kantonen, dem allgemeinen Bunde oder dem Rechte anderer Kantone nachtheilige Verbindungen schlechthin nicht gestatte, wendete sich nun unmittelbar an die Regierung von Luzern, um sie einzuladen ihm den vollständigen Inhalt der zwischen den sieben Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Uebereinkunft auf amtlichem Wege mitzutheilen. Dabei erklärte er für den Fall, daß der durch die Presse veröffentlichte Text der fraglichen Uebereinkunft im Wesentlichen genau sein sollte, jetzt schon seine Ansicht aussprechen zu müssen, daß durch dieselbe die Rechte des Bundes gefährdet würden, die er im Voraus zu verwahren sich genöthigt sehe. Sämmtlichen Kantonen wurde durch ein Kreisschreiben von dieser Anfrage Kenntniß gegeben [1]). Der Schluß dieses Schreibens war allerdings der Sache vorgegriffen und die Regierung von Luzern benutzte auch in ihrer bis zum 8. Juli verzögerten Antwort diese schwache Seite, um dasselbe kritisirend herzunehmen, wie sie denn auch die Befug-

[1]) Der vorörtliche Regierungsrath von Zürich an Schultheiß und Regierungsrath von Luzern, 20. Juni 1846. Kreisschreiben an sämmtliche Stände, desselben Datums.

nisse des Vororts bestritt, auf den Grund bloßer nichtamtlicher Mittheilungen hin, einen eidgenössischen Stand in der Weise, wie es durch die vorörtliche Zuschrift vom 20. Juni geschehen, zur Rede zu stellen und sich einer Handlung als unbefugt und bundeswidrig zu verwahren, über welche man im gleichen Augenblick erst amtliche Auskunft verlange. Ohne eine Verpflichtung zur Mittheilung anzuerkennen, übersandte nun Luzern eine amtlich beglaubigte Abschrift des Bündnisses und trat zugleich in eine Rechtfertigung desselben ein, in welcher der Unterstützung des Vorortes Zürich bei den beiden Angriffen der Freischaaren mit geringem Lobe gedacht war, ebenso die Nichterfüllung der Freischaarenbeschlüsse der Tagsatzung, von Seite der verschiedenen Stände. Nach Artikel IV. des Bundes, stehe es in der freien Befugniß jedes eidgenössischen Standes, bei äußerer oder innerer Gefahr diejenigen Kantone zu mahnen, welche dem angegriffenen Stande beliebten, eine Befugniß, von welcher namentlich auch der Stand Aargau im Jahr 1841 den vollsten Gebrauch gemacht habe. Ueberhaupt fand Luzern es unbegreiflich, wie irgend ein eidgenössischer Staat in einer solchen Uebereinkunft, welche ihrer Natur und Veranlassung, sowie ihrem Wortlaute nach, lediglich auf Sicherstellung der Territorial- und der Souveränetätsrechte der betreffenden Kantone gerichtet sei, Gefährde für den Bund oder eine Verletzung des Art. VI. desselben erblicken könne, da sie im Gegentheil nur den Zweck anstrebe, welcher laut Art. 1 in dem Vertrage des eidgenössischen Bundes deutlich bezeichnet sei [1]).

---

[1]) Schultheiß und Regierungsrath von Luzern an den vorörtlichen Regierungsrath von Zürich, 18. Juli 1846. Die hier amtlich mitgetheilte Bündniß-Akte lautet folgendermaßen:

1) Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere von ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebot stehenden Mitteln abzuwehren.

2) Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt angesehen, und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne gerade dazu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3) Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände mit allgemeinen, so viel als möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff zusammentreten.

4) Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten, hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er mit den Regierungen dieser Kantone Rücksprache nehmen.

Unterdessen hatte Pabst Gregor XVI. am 1. Juni im 81. Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnet, und ihm folgte nun unter dem Namen Pius IX. der Kardinal Mastai Ferretti, dessen Ernennung mit einem beispiellosen Jubel begrüßt wurde. Diese Wahl hatte um so mehr erfreut, als man den Tod Gregors XVI. gefürchtet, weil er die excentrische Partei unter den Kardinälen in ihren Bestrebungen gemäßigt hatte, die den Frieden zwischen Staat und Kirche und zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen, leicht stören konnten.

Neuntes Kapitel.

Die Tagsatzung von 1846.

Bei der am 6. Juli gehaltenen Eröffnung der Tagsatzung berührte der Bundespräsident Zehnder die Lage der Dinge ziemlich offen, doch mit einer Mäßigung, die von unbefangener Seite anerkannt wurde. Er bezeichnete die verschiedenen Standpunkte der Weltanschauung und der geistigen und religiösen sowohl, als der materiellen Bedürfnisse der verschiedenen kleinen Völkerschaften und zeigte, wie ungeachtet des entschiedensten Auseinandergehens der Richtungen, selbst auf dem Gebiete der höchsten geistigen Interessen der Menschheit, auf dem Gebiete des Glaubens, der schweizerische Bund dennoch nach schweren Stürmen sein Dasein behauptet und zuletzt die Bundesglieder wieder zu einem glücklichen einigen Dasein geführt habe. Die Liebe zum Vaterlande sei das rettende Gestirn, welches die Schweiz vor einem Schiffbruch in den Brandungen eines ungezügelten Parteigeistes allein retten könnte. Das Mißtrauen und die üblich gewordene Berufung auf die rohe Gewalt müßten einmal schwinden, die Eintracht und mit ihr das glückliche Leben zurückkehren. Mehr als unter den Tagherren, fanden die vaterländischen Gesinnungen des Bundespräsidenten im Volke Anklang.

In den ersten Sitzungen während der ersten Hälfte des Monats Juli, wurden meistens militärische Gegenstände behandelt. Unter diesen stand die reglementgemäße Abhaltung eines Uebungslagers in Thun in erster Linie;

---

5) In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenden Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten der von ihm verlangten Truppenaufgebote zu bestreiten hat. Vorbehalten jedoch bleiben solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kanton erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Skala getragen werden.



Viele besorgten nach den Vorgängen des letzten Jahres ein feindseliges Zusammentreffen und leidenschaftliche Ausbrüche, besonders zwischen den Luzernern und den Kontingenten der am Freischaarenzuge betheiligten Kantone. Deßhalb und wegen den damit verbundenen Kosten stellte Glarus den Antrag auf Verschiebung bis zum Jahr 1848; allein da dieser Antrag nur neun und eine halbe Stimme gewann, wurde das Lager abgehalten und die Krieger unter Maillardoz trefflicher Leitung, beschämten die Tagherren durch ihre Ordnung und Eintracht, bei denen schon diese Eine Frage bereits Anlaß zu gereizten Aeußerungen gegeben. Auch bei Anlaß der Wählbarkeit der Brüder Barman, die unter einem Walliser-Hochverrathsurtheile lagen, sagte man sich bittere Dinge. Es lag am Tage daß um des kantonalen Parteiwesens willen die Eidgenossenschaft ihrer besten Offiziere beraubt werden konnte; wurden doch überhaupt jetzt die eidgenössischen Stabsoffiziere weit mehr nach Kantonalinteressen und politischen Farben als nach Verdienst und Einsichten erwählt, was das eidgenössische Wehrwesen bitter empfinden sollte, wie denn der talentvolle und im Felde erprobte Huber-Saladin einem ganz unbedeutenden Nebenbuhler geopfert wurde. Der an sich sehr unwesentliche und abgedroschene Antrag des Kantons Waadt, daß den eidgenössischen Gesandten an der Tagsatzung das Tragen von Orden und Dekorationen, und den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Annahme fremder Orden, Auszeichnungen und Pensionen untersagt werden möchte, zog die Gereiztheit einiger Gesandten und manche bittere Aeußerungen nach sich. Der von dem zweiten waadtländischen Gesandten, Fürsprecher Eytel vertheidigte Antrag fand wegen seiner ausgelaugten Einfalt ziemlich kühlen Anklang, wie sich überhaupt besonders in den Erwiederungen eine solche wunde Empfindlichkeit kund gab, daß der Präsident sich genöthigt sah, die Bitte an die Gesandten zu richten, sich der Mäßigung zu befleißen; zwischen Eytel und Abyberg war sogar einmal von einer Herausforderung die Rede. Auch bei Anlaß des Freischaarenverbots, mit dem die Kantone Glarus, Graubünden, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Baselland und Appenzell-Außerrhoden sich noch im Rückstande befanden, kam es besonders zwischen Luzern und Baselland zu heftigen Ausdrücken, so auch in der Amnestiefrage, in welcher der Gesandte von Bern vergebens den katholischen Ständen das Beispiel des ehrwürdigen Oberhauptes ihrer Kirche zur Nachahmung empfahl. Abermals mußte der Präsident um Meidung aufreizender Worte bitten; zweimal ward Luzern, einmal Baselland zur Ordnung gerufen und am Ende fand noch ein roher Ausbruch zwischen Genf und Waadt, oder vielmehr Syndik Demole und Eytel statt, wo der erstere statt einer allfälligen scharfen Erwiederung an den letztern, sich einen höchst unzeitigen Ausfall gegen den Kanton Waadt zu Schulden kommen ließ, so daß er selbst die

waadtländischen Konservativen tief verwundete, die radikalen Waadtländer aber zur thätigen Mitwirkung am Umsturze der Genferregierung gewaltig aufreizte. Bern sah sich genöthigt zum zweitenmal das Wort zu ergreifen, um die Bundesversammlung zum Gefühl ihrer Würde zu bringen, und in der That schämte man sich am Ende fast allgemein des Vorgefallenen [1]).

Mitte Augusts wurde die Angelegenheit der Stifte und Klöster des Kantons Aargau behandelt. Die sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis hatten in einem vom 17. Januar datirten gemeinsamen Kreisschreiben das wiederholte Begehren gestellt, es möchte, im Widerspruch mit den durch die Tagsatzung gefaßten und in Kraft erwachsenen Beschlüssen von Seite der Bundesversammlung befohlen werden: „es sollen für Wahrung der konfessionellen Rechte und in Erfüllung der durch „Art. XII. des Bundesvertrages obliegenden Pflichten, die sämmtlichen, durch „das Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. Januar 1841 „aufgehobenen Klöster, wieder in ihre bundesgemäßen Rechte eingesetzt werden." In einer vom 20. Juni datirten Eingabe, hatten die schweizerischen Bischöfe sich gegen die in den Kantonen Zürich, Aargau und Thurgau gefaßten, das Vermögen der Stifte und Klöster angreifenden, Beschlüsse verwahrt. Das Nämliche was die sieben Kantone, verlangten die Aebte von Muri und Wettingen, in einer Eingabe vom 24. April nebst standesgemäßem Unterhalt für sie und ihre Konventualen bis zur Wiederherstellung. Endlich verlangten die aargauischen Frauenklöster Hermetschwyl, Gnadenthal, Fahr und Maria Krönung zu Baden die Gestattung der Novizenaufnahme in einer ihrer bundesgemäßen Existenz entsprechenden Weise, nebst der Rückgabe der eigenen Verwaltung des Klostergutes. Aargau vertheidigte seinen Beschluß vom 13. Januar ablehnend, unter Vorschutz der Nothwehr. Die Berathung bot übrigens, da Jeder seinen eingenommenen Standpunkt festhielt, nichts Neues dar und die Abstimmung hatte wie vorauszusehen war, kein fruchtbares Ergebniß.

Die liberalen Stände waren bei einer Zusammenkunft im Anfange der Tagsatzung übereingekommen, die Berathungen über die wichtigen politischen Angelegenheiten, wie die Sonderbundsfrage und die Jesuitenausweisung noch eine Weile zu verschieben, damit wo möglich die Gesandtschaften von Tessin und Waadt noch ihre Instruktionen einholen könnten. Also wurden dieselben erst gegen Ende Augusts vorgenommen, und die Reihe derselben begann am 21. mit der Jesuitenfrage. Diese Frage war an und für sich nach dem bestehenden und herkömmlichen Staatsrechte eine schwierige, weil zwar das abstrakte Bundesstaatsrecht sie den Kantonen zuwies, die frühere Behandlung der Flüchtlingsfrage aber, die allerdings mit der Jesuitenfrage verflochten war, einen für

[1]) Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1846. Zeitblätter. Tagebuch des Verfassers.

Diejenigen, welche die letztere zur Bundessache machen wollten, günstigen Vorgang darbot. Umständlich wurde von der einen Seite auf die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte verwiesen, um die Gefährlichkeit dieses Ordens, dessen Hauptzweck die Bekämpfung des Protestantismus gewesen, darzustellen, und wie derselbe nicht nur die oberste Behörde der katholischen Kirche, sondern die Regierungen aller dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehörenden Staaten, durch seine überall hin verbreitete, eben so großartige als folgerichtig durchgeführte Gestaltung, umstrickt gehalten und seinen eigenen Bestrebungen mit mehr oder minderm Erfolg unterworfen habe; um so gefährlicher müsse er für einen Staatskörper sein, in welchem verfassungsgemäß verschiedene Glaubensbekenntnisse als gleichberechtigte Genossenschaften neben einander beständen, da in einem solchen die gegenseitige Duldung die Grundbedingung der Möglichkeit eines friedlichen Nebeneinanderbestehens sei. Von anderer Seite wurde die Gefährlichkeit des Ordens eben so nachdrücklich bestritten. Man behauptete hier, die Aufgabe des Ordens sei vornehmlich der da und dort gefährdeten katholischen Kirche Schutz zu gewähren, dieselbe gegen Angriffe ihrer Gegner, welche von der Ansicht einer gleichberechtigten Stellung der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse nur für so lange ausgingen, als sie sich in der Minderheit fühlten, zu vertheidigen und wie verpflichtet, so berechtiget, unter der katholischen Bevölkerung gute Sitten und höhere Bildung, bei den Heiden aber das Evangelium zu verbreiten. In der Schweiz aber hätte sich der Orden weder der konfessionellen Zerwürfnisse bemächtigt, um seinen Einfluß zu vermehren, noch weniger zum Bürgerkrieg aufgereizt oder in weltliche Dinge gemischt; in der neueren Zeit gehe sein Hauptaugenmerk auf Veredlung des Volkes durch die Schule und die Kanzel. Das Gebiet eines, einem andern Glaubensbekenntnisse angehörenden Kantons habe er nicht betreten; in der gebotenen Sorge der Selbsterhaltung und dem Art. I des Bundes aber liege für sie die Pflicht und das Recht enthalten, der Tagsatzung die Befugniß abzusprechen, über diesen Gegenstand Beschlüsse zu fassen. Bei der Abstimmung fanden sich auch wirklich nur die Stimmen der zehn Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt nebst Basellandtschaft und Appenzell-Außerrhoden dafür vereinigt, diese Angelegenheit als Bundessache zu erklären, und somit blieb sie vor der Hand auf dem nämlichen Standpunkte. Der ungeheure Aufwand von Gelehrsamkeit, mit dem man für und wider gefochten, war abermals umsonst verbraucht [1]).

Am 31. August kam endlich die Sonderbundsfrage an die Tagesordnung. Der Vorort hatte in seinem in der ersten Sitzung erstatteten Berichte dar-

1) Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1846. Zeitblätter. Tagebuch des Verfassers.

auf aufmerksam gemacht, daß in jener Uebereinkunft dem Bunde zuwider, die Anzeige an den eidgenössischen Vorort zu Handen aller Kantone bei Seite gelassen und das Recht der Hülfeleistung selbst auf den Fall hin aufgestellt sei, daß keine Mahnung von Seite des bedrohten Kantons erfolge. Der zuerst sprechende Gesandte von Bern [1]) hob in seinem Vortrage die hohe Bedeutung der Frage hervor, welche an diesem Tage die Aufmerksamkeit der Schweizer aus allen Gegenden auf die Versammlung lenke und sprach sein Bedauern aus, am heutigen Tage zuerst gegen von Alters her geliebte Brüder, klagend auftreten und ihre Handlungen tadeln zu müssen, ehe er ein Wort zur Auslegung oder Entschuldigung derselben vernommen. Aus der Geschichte wies er dann die heillosen Folgen ungezügelter Parteiwuth nach, vor denen das traurige Schicksal der italienischen Freistaaten, der Untergang von Polen und die eigenen Leiden der Schweizer in den Jahren 1798 und 1799, sattsam warnen sollten. Dann stellte er dar wie bedenklich es erscheinen müsse, daß sieben Stände und zwar gerade von jenen, welche ihre Anhänglichkeit an den Bund von 1815 und ihre Ungeneigtheit davon abzugehen, am lautesten kund gaben, es nicht gescheut hätten öffentlich auszusprechen, daß dieser nämliche Bund seinen heiligsten, im Eingange ausgesprochenen Zwecken, der Freiheit, der Unabhängigkeit und Sicherheit der Stände und der Handhabung der Ruhe im Innern nicht mehr genüge, so daß man ihn ungeachtet der äußerlich noch beobachteten Formen, doch thatsächlich als aufgelöst zu betrachten scheine. Dann machte er auf die Widersprüche ihrer Uebereinkunft entgegen dem Bunde aufmerksam, sowie auf die traurigen Folgen die solche Separat-Verträge bezüglich der Stellung der Schweiz zu andern Völkern nach sich ziehen müßten, wobei er an die sieben Stände die Gewissensfrage richtete, ob sie von ihrem Unterfangen einen bessern Ausgang erwarten könnten, als denjenigen so die Konföderationen von Bar und von Torgowiz ihrem eigenen Vaterlande bereitet hätten. „Doch „wahrlich — so endete er seine Rede — es sind der warnenden Beispiele und „ihrer unheilvollen Folgen genug, um uns von solchen abgesonderten Verbin„dungen abzumahnen. Ist doch gewiß, ungeachtet der stets von neuem erregten „Leidenschaften, in keiner Partei der alte eidgenössische Sinn völlig erstorben, „auch den Männern, welche dieses Sonderbündniß geschlossen haben, ist „diese vaterländische Gesinnung sicher eben so wenig fremd; er sei vielmehr „überzeugt, daß viele von ihnen wirklich nur ein Schutzbündniß zur Ver„theidigung gegen ungerechte Angriffe eingehen wollten; er ist dessen auch „eben so gewiß, daß sie damit Niemand zu täuschen beabsichtigten, wohl „aber befürchte er, sie täuschten sich selbst, wenn sie bei dem einmal erwach-

[1]) Der Verfasser.

„ten Mißtrauen der Bevölkerungen, bei dem jeden Augenblick auflodernden „Feuer der Zwietracht und bei den Leidenschaften, welche nur in dem Aus„bruche eines Bürgerkrieges und dessen unabsehbaren Folgen Befriedigung „finden zu können glaubten, in den Schranken des vorgesetzten Zweckes zu „bleiben hofften. Also tretet noch zurück während es Zeit ist, ihr eidgenössi„schen Brüder der sieben Stände, von dem verhängnißvollen Pfade zurück, „der uns allen den Untergang bereiten kann, ehe Euch das peinliche Ge„fühl einer späten und vergeblichen Reue zu Boden drückt. Enkel des bie„dern Walther Fürst, des edeln Werner Stauffacher und des unerschrockenen „Melchthals, Ihr deren Vorfahren die Eidgenossenschaft ins Leben riefen, „Ihr werdet nicht zuerst das Banner erheben, welches sie zerreissen soll. „Nein, auch wenn die oberste Bundesversammlung keinen Beschluß über diese „Angelegenheit fassen sollte, auch dann werdet Ihr den Stimmen des eid„genössischen Volkes nicht die Ohren verschließen, und auch die übrigen „Bundesbrüder werden unbedingt und ohne Vorbehalt in den Kreis der „Brüder zurücktreten."

Der Gesandte von Luzern suchte mit ziemlicher Kunst aus der Entstehungsgeschichte des Art. IV, der 1814 vielfache Erörterungen veranlaßte, nachzuweisen, daß man bei dessen Aufstellung von dem Standpunkte ausgegangen sei, den die sieben Stände beim Abschlusse ihrer Uebereinkunft eingenommen; der Stand Luzern habe die so unvergeßlich traurige Erfahrung gemacht, daß man sich von dem Gebiete eidgenössischer Mitstände aus, bewaffnete Angriffe auf sein Gebiet und seine Souveränetät erlaubte, ohne daß die Regierungen dieser Stände oder der eidgenössische Vorort dieselben verhinderten, eben so wenig als sie solchen Frevel später nach Vorschrift der bestehenden Gesetze ahndeten. Die gegenwärtigen Bestrebungen und Zustände in einem Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft gäben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtlich strafbaren Einfälle sich nicht wiederholen könnten. Um solchen allfällig beabsichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränetät des Kantons Luzern oder eines andern der sieben Stände, einen entschiedenen Widerstand entgegensetzen zu können, seien von denselben gemeinschaftlich die Konferenzbeschlüsse angenommen worden; dieser und kein anderer sei der Zweck derselben, und fern sei den betreffenden Ständen irgend ein unerlaubter, bundeswidriger Rückgedanke gewesen, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidgenossen; durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielte sich andererseits aber der Stand Luzern aus den Vorschriften des Bundesvertrages selbst, zum Erlaß dieser Beschlüsse auch berechtigt, woraus es sich ergebe daß es niemals in seinem Willen gelegen sei, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen oder ihm entgegen zu treten; nach wie vor

werde es sich deßwegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch der im Art. IV desselben enthaltenen, in allen und jeden Theilen mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen. Die Gesandten der Urkantone schlossen sich dem Vortrage Luzerns an. Die Berathungen dauerten am 1., 3. und 4. September fort. Die thatsächlichen Vorgänge in den letzten Jahren sprachen jedenfalls unendlich günstiger, einfacher und überzeugender für die Sache des Sonderbundes als staatsrechtliche Definitionen, weithergeholte Erörterungen oder schönklingende hohle Phrasen. Am Ende stimmten bloß zehn und zwei halbe Stände, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, nebst Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden zu dem Antrage von Zürich: 1) daß das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages vom 7. August 1815 unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt sei; 2) daß die betreffenden Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht würden und die Tagsatzung sich vorbehielte, in dem Falle wo demselben zuwider gehandelt werde, die erforderlichen Maßregeln zu treffen [1]. Offenbar war diese Abstimmung ohne Ergebniß, vor der Hand den sogenannten liberalen Ständen ganz willkommen, da man, bei der damals in Zürich an der Bundesversammlung vorherrschenden Stimmung, nicht die gewaltsame Bezwingung und Demüthigung der Gegner wünschte, sondern ihnen, im allgemeinen vaterländischen Interesse, gern die Ehre gegönnt hätte, aus sich selbst und mit vollständiger Wahrung einer würdigen, nicht gedemüthigten Stellung von dem Sonderbunde zurückzukommen.

Bei Anlaß der von Wallis beantragten Streichung des Majors Moriz Barman aus dem eidgenössischen Stabe, kam es abermals zu einem ärgern Auftritte zwischen Abyberg und Eytel, bei dem auch Abybergs Ausfälle gegen den neulich zum Regierungsrathe gewählten, damals abwesenden Ochsenbein, ebenfalls einen höchst unangenehmen Auftritt nach dessen Eintreffen in der Bundesversammlung, sowie eine Herausforderungsgeschichte ohne Zweikampf zur Folge hatte, welche in ihrer Absonderlichkeit manche Spalten der Zeitblätter füllte. Der Antrag des Standes Tessin, die Kantone welche Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten geschlossen, dringend einzuladen, dieselben als unvereinbar mit der gegenwärtigen Zeit und den Institutionen der schweizerischen Nation, nach Verfluß der Jahre, für welche sie geschlossen worden, nicht mehr zu erneuern, hatte gleichfalls keine Folge. Nach Erschöpfung aller Geschäfte kam am 12. September die

[1] Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1846. Zeitblätter. Tagebuch des Verfassers.

Auflösungs- oder Vertagungsfrage zur Sprache. Gestützt auf den Umstand der Nichterledigung der Sonderbundsangelegenheit, stellte die Gesandtschaft von Bern, unterstützt von verschiedenen andern Gesandtschaften den Antrag, es möchte die Tagsatzung nicht aufgelöst, sondern nur vertagt werden; allein es vereinigte dieser Antrag nur zehn Stimmen, und somit erklärte der Präsident die Tagsatzung nach Erschöpfung der Geschäfte für beendigt mit dem Wunsche, daß die Zeit bis zur künftigen Tagsatzung einen mildernden Einfluß auf Verhältnisse ausüben möchte, welche die ernsten Fragen hervorgerufen, wodurch ihre glückliche Lösung vorbereitet würde, und mit der Empfehlung an jedes Glied des Bundes: mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit Alles zu vermeiden was das Glück und die Ruhe eines andern Gliedes oder die Wohlfahrt und das Gedeihen des Ganzen gefährden könnte. Möchten alle Schweizer die Pflicht erkennen, so fügte der Vorstand im vaterländischen Sinne bei, die Rechte ihrer Miteidgenossen und diejenigen der Gesammtheit in allen Theilen zu achten und keiner sein Auge verschließen vor der Kluft, welche das gemeinsame Vaterland zu verschlingen drohe [1]). Aber die Tagherren folgten der wohlgemeinten Ermahnung des Bundespräsidenten nicht, die Gefühle welche unangenehme Berührungen und Erörterungen in ihnen geweckt haben mochten, in der Bundesstadt zurückzulassen, sondern sie kehrten mit wachsendem Grolle in die Heimath zurück.

Zehntes Kapitel.

Umgestaltung Berns auf legalem Wege. Gewaltsame Umwälzung in Genf zu Gunsten der radikalen Partei. Folgen derselben. Zustände in den Kantonen.

Während die Tagherren in Zürich so bittere Worte wechselten, gestaltete sich im eidgenössischen Uebungslager zu Thun, das Viele bloß als einen Anlaß zu blutigen Raufereien gefürchtet hatten, alles weit friedlicher und ruhiger als man erwartet hatte, ein schlagender Beweis, daß der Haß und die Unverträglichkeit nicht im Volke sondern vielmehr in den Häuptern und Führern wurzelten, von denen man gerade ein besseres und für das Gesammtvaterland heilsames Beispiel, statt beständiger Aufregung der häßlichsten Leidenschaften hätte erwarten sollen. Auch hielt der Lagerkommandant Oberst von Maillardoz auf strenge Mannszucht, wobei er politische Gespräche und Aufreizungen von Anfang an untersagte. Aber die anhaltend regnerische Witterung vernichtete einen Theil des beabsichteten militärischen Zweckes.

---

[1]) Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1846. Zeitblätter. Tagebuch des Verfassers.

Diese lange andauernden und reichlichen atmosphärischen Niederschläge richteten denn auch in einigen Gegenden der Schweiz furchtbare Verheerungen an. Die Seen und Flüsse erhoben sich in kurzer Zeit zu einer kaum erlebten Größe und traten verheerend weit über ihre Ufer; hatte es auch hie und da sonst eben so lange und anhaltend geregnet, so war doch nie eine so ungeheure Wassermasse so plötzlich wie jetzt, von den Bergen herabgestürzt und hatten zu gleicher Zeit solche gewaltige Wolkenbrüche stattgefunden, so daß z. B. in Zürich einige Tage hindurch jede Arbeit aufhörte, weil wegen dieser reißend schnell eingebrochenen Gefahr, selbst während einer Sitzung der Tagsatzung, Sturm geläutet worden war und sich eine beängstigende Furcht der Einwohner bemächtigt hatte. In den Kantonen Uri und Schwyz waren nicht bloß die Straßen an vielen Stellen zerrissen und aufgewühlt, oder von herabstürzendem Erdreich, Steingetrümmer und Felsen bedeckt, so wie sehr viele Brücken weggespült worden, sondern es wurden auch Wohnhäuser und zahlreiche andere Gebäude zerstört, Felder, Gärten und Fluren der schönsten Fruchtbäume entsetzlich verwüstet. Auch der Kanton Bern war in seinem größern Theile hart mitgenommen worden, und diese Ueberschwemmungen im Zusammentreffen mit der Kartoffelkrankheit und einer sehr kargen Ernte der übrigen Feldfrüchte, hatten eine solche Theurung der Lebensmittel herbeigeführt, die nur trübe Aussichten für den herannahenden Winter eröffnete und ernstliche Besorgnisse erwecken mußte.

Bern hatte mittlerweile seine Umgestaltung vollendet, der Verfassungsrath am 27. Juni die materiellen Fragen entschieden. Mit großer Mehrheit ward die verbindliche Unterstützungspflicht der Armen aufgehoben und die Bestimmung angenommen worden, daß die Armenunterstützung in möglichst kurzem Uebergang auf den Grundsatz freiwilliger Unterstützung zurückgeführt werden solle. Waren die vorhandenen Armengüter und deren Verwaltung und Verwendung bisher, unter der Aufsicht des Staates, den Gemeinden gesichert, so erkannte man nunmehr den letztern in Bezug auf die Verwendung der jetzt zufließenden Armentellen und Staatszuschüsse die unmittelbare Verfügung zu. Die Verfassungsräthe aus den zehnt- und grundzinspflichtigen Gegenden betrieben mit vielem Eifer zu ihrem eigenen Vortheil und dem Staatsvermögen zum Schaden, die möglichst wohlfeile Entlastung des Grundeigenthums. Andere Gegenden wurden durch andere Zugeständnisse auf allgemeine Kosten abgefunden, ein großer Theil des Staatsvermögens aber auf diese Weise verschleudert und dafür neue bisher unbekannte Auflagen eingeführt. Zu dem Wenigen, was einigermaßen als gedeihlicher Fortschritt gelten konnte, gehörte die Ersetzung des schleppenden Kollegialsystems durch das Direktorialsystem, was freilich fähigerer und kenntnißvollerer Männer bedurft hätte, als man meist dazu wählte. Bei der Endabstimmung über den gesamm-

ten Entwurf befand sich Ochsenbein selbst mit einigen Konservativen in der Minderheit. Die Abstimmung des Volkes fand auf die nämliche Weise und am nämlichen Tage, am 31. Juli statt, wie jene von 1831. Die radikale Partei war des Sieges so gewiß, daß die Volksvereinssektion der Stadt Bern an die Sektionen des ganzen Landes ein Schreiben erließ, worin sie dieselben aufmunterte durch Feuer auf den Höhen und andere Signale die entferntesten Gegenden von dem Ergebnisse der Abstimmung zu unterrichten, welches denn auch dieser glänzenden Erwartung so gut entsprach, daß am Abstimmungstage den 34,063 Annehmenden nur 1280 Verwerfende gegenüber standen. Kein einziger Bezirk hatte mit Mehrheit verworfen oder auch nur eine namhafte Minderheit aufzuweisen. Diese Entscheidung hatte indessen die Leidenschaften nicht gestillt, welche die Umgestaltung der Dinge hervorgerufen, wovon ein auf offener Straße vorgefallener ärgerlicher Auftritt zwischen dem Regierungsrathe und Zentralpolizeidirektor Weber, und dem Präsidenten des Obergerichts und Verfassungsrathes Funk, trauriges Zeugniß ablegte. Ende Augusts trat die bisherige Regierung ab und zwar ohne Bedauern von Seite des Landes, und die Altgesinnten, die Erinnerung an 1831 festhaltend, erblickten in ihrer Abschüttlung eine waltende Vergeltung, obgleich der fernere Gang der Dinge bald zeigte, daß weder sie noch die übrige achtbare Bevölkerung des Landes darüber eine so besondere Ursache zur Freude hatten. Ihre aus den Leidenschaften, Irrthümer und Schwächen der Zeit hervorgegangenen Fehler hatte sie hell genug zur Schau getragen, ihr sehr weniges Gute sollte nun erst aus den Sünden der andern ans Licht treten.

Die Wahlen zu den Stellen bei der neuen Ordnung der Dinge wurden, wenn man derselben Dauer sichern wollte, wohl sehr unklugerweise, höchst einseitig, ganz nur der Stimmung des Augenblicks entsprechend, vorgenommen, hierin dem Beispiele von 1831 ungetreu, wo man weit besonnener zu Werke gegangen war. Dieses Verfahren, welches den Warnungen der Gemäßigten zum Trotze bis weit hinunter durchgeführt wurde, verrieth eine große gierige Sucht nach gutbezahlten Stellen und den ungenügsamsten Heißhunger der bei diesem freisinnigen Vorwärtseilen betheiligten Klasse, nach den untergeordneten, besoldeten Staatsposten und Pöstleins. Der entsetzliche Tod, den eines der fähigsten Mitglieder des neuen Regierungsrathes, Ingenieur Immer, in den Flammen des Gasthofes zu Dachsfelden fand, konnte als eine schlimme Vorbedeutung gelten. Funk, der bisherige Obergerichtspräsident, stand jetzt als Präsident an der Spitze der Vollziehungsbehörde, Ochsenbein, der vom Militärdirektor nun zum Obersten befördert wurde, als Vizepräsident. Kaum aber war die neue Regierung an das Ruder getreten, als zwischen ihr und

dem Volksvereine bereits eine Spannung eintrat, wie aus dem Manifest des Zentralkomites des letztern zu entnehmen war.

Im Kanton Freiburg erließen die protestantischen Gemeinden des Bezirks Murten eine kräftige Verwahrung gegen den Anschluß an den Sonderbund. Ende Septembers hingegen versammelte sich in Schwyz, unter dem Vorsitz des Landammanns Baumgartner, der Katholikenverein der Schweiz. Etwa 100 Personen aus 16 Kantonen und unter diesen viele Standeshäupter und Tagsatzungsgesandte fanden sich ein. Bei diesem Anlasse hatten Abgeordnete Luzerns, der drei Urkantone und Freiburg eine vertrauliche Besprechung unter dem Vorsitze des luzernischen Regierungsrathes Wendelin Kost, in welcher die Eintheilung der Streitkräfte der sieben Stände, die Wahl eines Oberbefehlshabers, wo möglich aus den Konferenzständen, und die Verbindungsmittel und Signale näher besprochen wurden. In einer spätern noch zahlreicher besuchten Sitzung vom 30. September wurde nun der siebenörtige Kriegsrath förmlich konstituirt, Schultheiß Konstantin Siegwart-Müller zum Präsidenten und Staatsschreiber Bernhard Meyer zum Sekretär desselben erwählt [1]). Kurz vorher hatte der fünförtige historische Verein seine Jahresversammlung in Stanz gehalten. In einem huldvollen Schreiben an den Schultheißen Siegwart hatte Pius IX. seine Freude und Aufmunterung über die von demselben in Luzern ins Leben gerufene Akademie des heiligen Karl von Borromäus ausgesprochen, welche zum Zwecke hatte, die wissenschaftlichen Kräfte der katholischen Schweiz zu bethätigen.

Ein gewaltsames Ereigniß am Westende der Schweiz, welches nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern in ganz Europa die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, erhöhte auch wegen der Folgen die man davon erwartete, die Spannung in den Urkantonen. Der Große Rath von Genf hatte sich am 3. Oktober versammelt, um auf Grund des Berichtes der genferischen Abgeordneten an der Tagsatzung, das Protokoll hinsichtlich der Sonderbundsfrage auszufüllen; zwar hatte er anerkannt, daß dieses Bündniß in die Zahl der durch den Artikel VI. des Bundes als gefährlich und unstatthaft bezeichneten Verbindungen gehöre, sich aber zugleich dahin ausgesprochen, daß die ausnahmsweise Lage, in welchem die obigen Kantone in Folge des im Merz 1845 stattgehabten Angriffes, dessen Wiederholung nicht unmöglich sei, ernste Berücksichtigung verdiene. Demgemäß faßte der Große Rath den Beschluß, dem Antrage von Zürich vorläufig nicht beizutreten und vom Vororte die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu verlangen, um durch alle innerhalb der Grenzen des eidgenössischen Grundge-

[1]) Protokoll der Sitzungen des siebenörtigen Kriegsrathes vom 28. und 30. September 1846.

setzes liegenden Mittel, den Frieden im Schooße der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten, namentlich aber kräftigere Maßregeln gegen die Freischaaren zu ergreifen; der vorörtliche Staatsrath von Zürich beschloß aber am 8. Oktober, bei dem Regierungsrathe auf Ablehnung dieses Antrags zu dringen; noch ehe indessen diese mißbilligende Antwort abgehen konnte, war die Wirksamkeit der Behörde, von welcher dieser Zwiespalt ausgegangen war, bereits aufgehoben.

Kaum hatte nämlich der Große Rath diesen ihn ehrenden Beschluß gefaßt, als sich ein heftiger, von Außen durch radikale Schweizer und ausländische Flüchtlinge noch mehr angeregter, Sturm bei einem Theil der Bevölkerung erhob. Die schwarz berändertе radikale Revue Genevoise beschuldigte die Regierung, sich unbedingt für die reaktionäre ultramontane Verbindung erklärt zu haben. Unmittelbar nach der Abstimmung des Großen Rathes meldeten 17 Mitglieder der Minderheit ihren Austritt aus dieser Behörde, als eine verständliche Andeutung, daß der Kampf nunmehr auf außerparlamentarischem Wege geführt werden sollte, wozu die Aufregung des Stadtviertels von St. Gervais von den Rädelsführern nach Kräften gesteigert wurde. Einige diesen Stadttheil in bürgerlicher Kleidung durchziehende Gensdarmen liefen Gefahr ins Wasser geworfen zu werden. Als der Hüter der Kirche von St. Gervais den in großer Zahl sich zusammenrottenden Parteigängern die Thüren zu öffnen verweigerte, erbrach man dieselben und gab in einer Versammlung im Innern der Kirche, wobei die Kanzel als politische Rednerbühne diente, den Beitritt zu den gegen den Großen Rath nöthigenfalls zu nehmenden Gewaltsmaßregeln, durch Aufheben der Hände kund. Zugleich wurde auf den Antrag von James Fazy der Beschluß des Großen Rathes sogar verfassungswidrig und ungültig erklärt, bis die Eidgenossenschaft über das Verfassungsgemäße desselben entschieden haben würde; eine aufzustellende sogenannte Verfassungskommission (commission constitutionelle) solle dann sowohl bei dem Vororte als bei den Kantonen, alle bundesgemäßen Schritte thun um die Rechte des Volkes zu sichern.

Die Regierung blieb unterdessen ebenfalls nicht müßig. Entschlossen Gewalt mit Gewalt abzutreiben, berief sie die Truppen ein und Freiwillige aus allen Theilen des Kantons sammelten sich im Rathhause, um sich zur Verfügung der Regierung zu stellen, welche hinwieder dem Staatsanwalte die Publikation einer Verwahrung gegen die Volksversammlung von St. Gervais übertrug und gegen James Fazy einen Verhaftsbefehl erließ. Aehnliche Verfügungen wurden gegen den Drucker und den Volksmann Karl Müller getroffen; die Verhaftung des letztern erfolgte ohne Widerstand, Fazy aber, den man in der Mitte seiner Anhänger fand, antwortete, daß er sich auf das Rathhaus begeben würde, sobald die Embrigades die solches

besetzt hielten beurlaubt wären. Dieser Versuch den Hauptanführer James Fazy zu verhaften, galt als die Losung zum förmlichen Aufstande des Stadttheiles St. Gervais, wo die Aufregung sich von Stunde zu Stunde vermehrte. Dienstag Abends um 6 Uhr wurde eine neue Versammlung in der dortigen Kirche gehalten, in der man unter dem wilden Geschrei: Freiheit oder Tod! beschloß, daß in der bevorstehenden Nacht 300 bewaffnete Bürger die Bewachung des Stadtviertels zu übernehmen hätten, die jedoch nur sparsam eintrafen. In der Nacht fing man an Barrikaden zu errichten, hinter die sich einige Blousenmänner stellten, was die Behörde, ohne einen Versuch es zu hindern, unbegreiflicherweise geschehen ließ, aus jener Besorgniß schwacher Seelen die dafür hielten, daß die Gegner das Verbrechen vollständig begangen haben müßten um sich in das Unrecht zu versetzen, welches die Anwendung obrigkeitlicher Gewalt rechtfertige. Die somit ungestörten Aufständischen bemächtigten sich nun auch des die Verbindung mit der Schweiz sichernden Thores Cornavin, dessen Wache sie entwaffneten, so wie sie jede Verbindung von daher mit der innern Stadt absperrten; sie befestigten auch die Zugänge der Brücken und versahen sie mit Flatterminen. Janin, Bordier und einige andere Offiziere leiteten diese Arbeiten. In der Kaserne von Chantepoulet wurde das Hauptquartier aufgeschlagen, wo auch die Munition bereitet wurde. Die in der Miliz eingeschriebenen Bewohner des Quartiers wurden in Uniform zusammenberufen, worauf man aus 4 oder 500 die sich eingestellt hatten ein Bataillon bildete.

Während dieser Zeit berief der Staatsrath die gesammte Miliz ein und erließ einen Aufruf an das Volk, in welchem er demselben verkündigte, daß er die verfassungsmäßigen Zustände aufrecht halten und Diejenigen in ihre Schranken zurückweisen würde, welche sie zu verletzen sich erkühnten. Mittwochs den 7. in der Frühe trafen die Milizen aus der Stadt und vom linken Seeufer ziemlich zahlreich ein. Den Oberbefehl erhielt der Oberst Trembley, der mehr guten Willen als Erfahrung und Einsicht zeigte, und man kam überein, daß um Menschenblut zu schonen und doch einzuschüchtern, die Barrikaden mit Kanonen zusammengeschossen werden sollten, weil man erwartete daß zwei oder drei Schüsse schon die Aufpflanzung der Unterwerfungsfahne zur Folge haben, oder daß dieß schon vermittelst der Einschüchterung erzielt würde, wenn es gelänge das Bataillon vom rechten Seeufer in die Stadt und in den Rücken der Aufständischen zu bringen. Bis halb drei Uhr Nachmittags am 7. Oktober war die Lage der Dinge ungefähr die nämliche geblieben. Die doppelten Barrikaden auf der einzigen Verbindung zwischen der im vollem Aufruhr begriffenen Vorstadt St. Gervais und der eigentlichen Stadt, bildeten die Brücken und waren von bewaffneten Posten der radikalen Partei besetzt. Auf allen Plätzen der Stadt sammelten

sich endlich die von der Regierung zusammenberufenen Milizen. Zwei Bataillone des Kontingents, jedes etwa 500 Mann stark, rückten ein. Die sämmtlichen Kaufläden der Stadt waren geschlossen, die Straßen, namentlich die langen Kais längs der, hier als breiter Strom aus dem See hervorfließenden Rhone, mit auf- und abwogenden Massen der Bewohner von Genf angefüllt, die Thore gesperrt und von 3 Uhr an nur den Frauen der Eingang gestattet. Es sollte aber auch an Unterhandlungen nicht fehlen, wozu sich der Verwaltungsrath, die Herren Betant, Mayor, Gosse, Longchamp hergaben. Der Staatsrath verlangte augenblickliche Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und versprach eine Amnestie, wenn sich James Fazy entfernen wollte. Zuletzt lud er die Bürger ein in ihrer Treue am Gesetz zu verharren und seiner Rechtlichkeit zu vertrauen. Nachmittags um 3 Uhr stellten sich die Truppen während eines starken Regengusses auf dem Platze des Fusterie zum Angriffe auf, mit zwei Stücken groben Geschützes und einer Haubitze; zwei andere Geschütze wurden bei der Rhonebastion aufgepflanzt; das Bataillon Bürgy war in der Cite stufenweise aufgestellt. Um halb drei Uhr trat ein Polizeibeamter an die barrikadirte Brücke und forderte im Namen des Gesetzes die hinter den Barrikaden aufgestellten Posten auf, sich zurückzuziehen und den Durchgang durch Wegräumung der Hindernisse wieder frei zu machen. Dann, als dies erfolglos, begann das Feuer und zwar mit Kanonenkugeln gegen die Barrikaden und mit Kartätschen gegen die große nach des Bergues führende Brücke und die Straße der Insel. Allein die Aufständischen ließen sich nicht erschrecken, wie man erwartet hatte, sondern eine Menge hinter den Barrikaden, auf den Dächern der Insel und auf jener Brücke aufgestellter Scharfschützen erwiderten das Feuer; auch fielen verrätherische Schüsse von einigen Dächern der Rhonestraße und von der Cite, auf die in der Straße gruppirten Soldaten. Die dem feindlichen Feuer sehr ausgesetzten Truppen bei Belair und dem Füsteriepatz zeigten eine entschiedene und gute Haltung. Die Offiziere gingen mit muthigem Beispiele voran, wie denn die Namen der Verwundeten erwiesen, daß die Aristokraten bei dieser Gelegenheit nicht die Letzten im Kampfe für die Sache der Ordnung waren. Zimmerleute und leichte Truppen erhielten den Auftrag, die Materialien der Barrikaden wegzureissen, und als diejenigen von der Belairbrücke beinahe beseitigt waren, erhielten die Truppen den Befehl in die Insel einzurücken. Als das Bataillon Bürgy ein wenig zu zaudern schien, überschritten Abtheilungen von Scharfschützen und Jägern sowie ein Ploton des Garnisons-Bataillons und zweier Plotone Freiwilliger die Barrikade und bemächtigten sich der Insel. Um so lebhafter wurde das Feuer in der Straße Coutance. Der Regen fiel in Strömen und man erfuhr jetzt, daß die vom Bataillon Chateaurvieur von Cornavin her erwartete Diversion mißlungen sei.

Ein neuer nächtlicher Angriff auf die Barrikaden des zweiten Rhonearms und auf die mit Flatterminen versehene Bergues-Brücke, schien zu viele Menschenleben einem gewissen Tode auszusetzen, als daß die Regierung dazu eingewilligt hätte; vielmehr ließ sie die Artillerie zurückziehen und die Truppen nach der Kaserne und dem Platze St. Antoine verlegen. Das Bataillon von Chateauvieur litt auf dem Glacis des Temples, wohin es bei den ersten Kanonenschüssen gezogen war, sehr viel von den Scharfschützen, die den Befehlshaber, den Hauptmann Revilliod und einige Soldaten gefährlich verwundeten; als man es weiter zurückstellte, zerstreute sich ein Theil desselben und der Ueberrest vereinigte sich dann während der Nacht auf dem Wege über den See mit den andern Truppen. Sechs Todte und 40 bis 50 Verwundete, von denen später etwa zehn an den Wunden starben, waren der Verlust dieses unheilvollen Tages; unter den Verwundeten befanden sich sechs Offiziere, während die besser geschirmten Aufständischen nur drei Todte und sechs oder acht Verwundete zählten, von denen zwei starben.

Die Nacht verging ruhig, nur einzelne verlorne Flintenschüsse fielen gegen 3 und 4 Uhr Morgens. Eine Menge weinender Frauen und schreiender Kinder, mit ihren besten Sachen vor der bevorstehenden neuen Beschießung sich flüchtend, boten einen herzzerreissenden Anblick dar. Schon von 3 Uhr Nachmittags an hatten am 7. Oktober einige muthige aber ruhig gebliebene Staatsbürger, angesehene Mitglieder der frühern Ordnung der Dinge, der gewesene Syndik Cramer, die Herren Pietet-Baraban, Prevost-Martin und Prevost-Cayla den Wunsch gehegt, durch ihre Dazwischenkunft dem Blutvergießen ein Ende zu machen, eine Aufgabe die um so schwieriger war, als man dadurch leicht in den Ruf eines schlechten Bürgers kommen konnte. Ihr Antrag den Aufständischen Friedensvorschläge zu machen, wurde auch von den Staatsräthen sehr ungleich aufgenommen, am besten v m ersten Syndik Demole, der endlich um 5 Uhr dem Herrn Prevost-Martin, den er im Vorzimmer des Regierungssaales sah, den Auftrag ertheilte, gemeinschaftlich mit Herrn Fazy-Pasteur, der die nämliche Bestrebung an den Tag gelegt hatte, Friedensvorschläge unter den Bedingungen zu bringen, die sie für schicklich und angemessen halten würden. Nachdem Prevost-Martin den Herrn Fazy-Pasteur aufgefunden, traten sie den schwierigen Weg an und kamen überein einen Waffenstillstand und eine Amnestie vorzuschlagen. Auf der Brücke waren sie den Schüssen der Aufständischen ausgesetzt und gelangten nur mit Noth hinüber, wo man sie in das Büreau des Journal de Geneve führte, allwo sie von mehreren Seiten in ihrem Bestreben aufgemuntert wurden; unter vermehrter Gefahr gelangten sie endlich durch die Bemühungen des Weinhändlers Pantilens zu James Fazy, dem Hauptanführer der Aufrührer. Dieser wollte aber nichts ohne zuvorige Anfrage und Be-

sprechung mit seinen Aufstandsgenossen über sich nehmen und bot nur an, sich selbst durch freiwillige Entfernung für das Vaterland zu opfern, doch gab er sofort seine Einwilligung zu den von Fazy-Pasteur vorgeschlagenen Artikeln: 1) daß die Verwahrung der Leute von St. Gervais in eine Bittschrift umgewandelt, 2) daß er, James Fazy, sich freiwillig während acht Monaten entferne und 3) dem Großen Rathe eine Amnestie vorgeschlagen werden sollte. Man lud ihn ein seine Freunde zu versammeln, während die Parlamentäre zum Staatsrathe zurückkehrten. Während sich der letztere umständlich über die Form und die Dauer der gegen James Fazy zu treffenden Verfügungen berieth, ging manche kostbare Stunde verloren. Erst um 10 Uhr brachte Syndik Demole den Parlamentären die Einwilligung, zugleich mit der unerwarteten Nachricht, daß der Staatsrath abzudanken gedenke. Rilliet-Constant und Darier führten die Parlamentäre zu James Fazy, wo noch andere Führer der Aufständischen hinkamen, deren Heftigkeit die Unterhandlung nicht wenig erschwerte. Man kam endlich dahin überein, daß am andern Morgen um 8 Uhr die gestellten Bedingungen einer Volksversammlung in St. Gervais vorgelegt werden und bis 11 Uhr Waffenstillstand sein solle. Zwischen Mitternacht und 1 Uhr wurde dieser Waffenstillstand bei dem ersten Syndik Demole abgeschlossen.

In dieser Nacht stellten die Aufständischen ihre Barrikaden her, verbrannten die kleine nach St. Jean führende Brücke und legten unter den Brücken zwischen dem innern und äußern Thore von Cornavin Minen an. In der untern Stadt steigerte sich die Gährung, ja als sich das Gerücht von dem Bombardement von St. Gervais verbreitete, folgten den Truppen größere Volkshaufen und man hörte sehr heftige Aeußerungen über den Staatsrath, wegen des ihm zu Schulden fallenden Bürgerkrieges, welcher von Rigaud-Constant und einigen andern muthigen Bürgern umsonst vertheidigt und gerechtfertigt wurde, so daß, als man von der Abdankung des Staatsrathes sprach, die Eifrigsten des murrenden Volkshaufens dem Rathhause zueilten, um ihn zu diesem Schritt zu drängen. So sehr die Entmuthigung jetzt theilweise in Folge der erschütterten Stimmung der Milizen in der obern Stadt zunahm, in dem nämlichen Maße stieg wieder die Kühnheit der Aufständischen. Wirklich ließ der Staatsrath um halb 11 Uhr unter Trommelschlag verkünden, daß er abgedankt habe und alle Milizen entlasse, seine Gewalt in die Hände des Stadtrathes niederlege und der Große Rath sich am folgenden Tage versammeln werde; unmittelbar darauf erließ derselbe noch eine vollständige Amnestie für alle Parteien und ernannte sogar einen der Anführer der Aufständischen, Major Bordier, zum Befehlshaber der neuen Bürgerwache.

Am 9. in der Frühe hielt James Fazy eine Volksversammlung auf

dem Molardplatze, die man der alten Sitte gemäß als Conseil général bezeichnete, wo man in einer Viertelstunde einmüthig die Auflösung des Großen Rathes und die Annahme der Entlassung des Staatsrathes, sowie die Einberufung eines nur zur Hälfte so zahlreichen neuen Großen Rathes auf den 25. Oktober beschloß, der die neue Verfassung berathen sollte, über die das Volk entscheiden würde; auch die Wahlart wurde verändert. Endlich setzte man auf den Antrag James Fazy eine provisorische Regierung nieder, an deren Spitze er wie natürlich selbst stand [1]. Der Munizipalrath erhielt unterdessen seit der am 8. so plötzlich erfolgten Abdankung des Staatsrathes die Ordnung, so gut sich dies in dem Zustande allgemeiner Auflösung thun ließ. Selbst Offiziere, die sich am 7. tüchtig geschlagen, entboten jetzt zu diesem Zwecke ihre Dienste, um mit den Blousenmännern zu St. Gervais gemeinschaftlich zu wirken. In einem Tagesbefehl empfahl der neue Kriegsminister Rilliet-Constant Vergessenheit des Geschehenen, denn niemals sollte es unter Genfern Sieger und Besiegte geben. Fast gleichzeitig mit dem sogenannten **Conseil général**, der Volksversammlung auf dem Molardplatze, war der Große Rath zusammengetreten, um die Entlassung des Staatsrathes entgegen zu nehmen. Ungefähr 100 Mitglieder von der rechten Seite waren anwesend, von dem Staatsrathe niemand als ein Herr Chaulmontet. Auf einen kurzen Bericht des Präsidenten des Munizipalrathes, zeigte man sich mit dieser Entlassung einverstanden und fing eben an die Auflösung oder Vertagung des Großen Rathes zu berathen, als James Fazy aus jener Volksversammlung kommend und von Decrey und Karl Müller begleitet, in den Saal trat und die oberste Landesbehörde im Namen des Conseil général mit der Aufforderung auseinander zu gehen, auflösete. „Wir sind die „Vertreter des Volkes", antworteten ihm einige Großräthe, „und werden „unsere Aufgabe vollenden." „Wie ihr wollt", entgegnete ihnen Fazy, „das „Volk wird sich zeigen," und fast im nämlichen Augenblicke füllten sich die Tribünen und ein Theil des Saales mit vom Molardplatze zugelaufener Schreier und Gesindels. Bald hörte man mordlustige Ausdrücke und ein Offizier trat mit blankem Degen in die Versammlung; mitten unter diesem Lärm versuchte der Präsident die freiwillige Auflösung des Großen Rathes zur Abstimmung zu bringen, obgleich das Protokoll nichts von dieser Abdankung erwähnt. Thatsächlich wichen die Großräthe der Gewalt, aber in guter Haltung und ohne mißhandelt zu werden. Im Uebrigen benahmen sich die Sieger mit unerwarteter Mäßigung, beinahe selbst noch befremdet über einen Sieg, den

[1]) Die übrigen Mitglieder waren Ludwig Rilliet-Constant, Leonard Gentin, Fried. Bordier, Franz Janin, Balthasar Decrey, Castoldi, Pons, der ältere Moulinie und Fontanel de Carouge.

sie nur dem schnellen Uebergange der Stimmung des abgetretenen Staatsrathes vom kühnen Trotze zur gänzlichen Entmuthigung, seinen Mißgriffen in der Uebertragung des kriegerischen Oberbefehls und den übrigen schlaffen Anordnungen der letzten Tage zuschreiben konnten. Mit Ausnahme des höchst ungerechten Beschlusses der Volksversammlung vom Molardplatze, daß aller durch die Truppen verursachte Schaden den Mitgliedern des abgedankten Staatsrathes zur Last gelegt und solche zum vollständigen Ersatz desselben angehalten werden sollten, wurden keine Gewaltthätigkeiten geübt. Fazy behauptete später zur Entschuldigung jenes Beschlusses, daß ohne diese Brandschatzung die Schonung der Personen nicht hätte durchgesetzt werden können. Freilich aber hatte sich diese Oberbehörde selbst durch ihre Abdankung verurtheilt, die in einem Augenblicke geschah, wo so Ungeheures auf dem Spiele stund, wo die energischste Ausdauer und kräftigstes Handeln ihr als heiligste Pflicht geboten, jede Minute kostbar war und wo der Große Rath nicht zu ihrer unverzüglichen Ersetzung versammelt und bereit stund, also daß die konservative Partei diesen Männern, die in Staatskunst und Thatkraft hinter ihren Vorgängern zurückblieben, gerade mehr vorzuwerfen berechtiget war, als den Radikalen, die nur durch derselben plötzliche Erschlaffung, ihre Mißgriffe und endliche vollständige Muthlosigkeit ans Ruder gelangten.

Am 9. Oktober früh Morgens um 7 Uhr legte der Bundespräsident dem vorörtlichen Staatsrathe drei, im Laufe der Nacht theils durch Eilboten, theils durch die Post eingelangte Schreiben der Regierung von Waadt, mit der Nachricht von den Unruhen und dem Gefechte in Genf vor, nebst der Anzeige von dem Aufgebot eines Bataillons Infanterie und einer Scharfschützenkompagnie im Bezirk Nyon zur Aufrechthaltung von Ordnung und Ruhe. Also beschloß der Staatsrath den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach zur nähern Erkundigung nach Genf zu schicken und ermahnte in besondern Zuschriften die beiden Regierungen von Waadt und Genf zur Aufrechthaltung von Ordnung und Ruhe [1]. Abends bezeichnete der vorörtliche Regierungsrath den Altlandammann von Tillier und Landammann Munzinger aus Solothurn zu eidgenössischen Repräsentanten nach Genf, im Falle solche nothwendig würden; allein es ging daselbst alles viel zu rasch vorüber, als daß ihr Einschreiten noch erforderlich gewesen wäre. Waadt hatte den Staatsrath Drüey und Bern den Regierungsrath Ochsenbein nach Genf geschickt, um zur Beruhigung mitzuwirken.

Bot aber für den Augenblick die genferische Umwälzung dem Vororte keine Verlegenheit und keine besondere Veranlassung dar, seine Thätigkeit

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 9. Oktober 1846, Nr. 955.

zu entwickeln, so schienen sich doch bald aus derselben Ursache in den höhern politischen Regionen bedenkliche Wolken aufzuthürmen. Oesterreich hatte im August 1846 einen neuen bevollmächtigten Minister in der Person des Herrn von Kaisersfeld ernannt, der den Ruf eines geistreichen, für die Geschäfte sehr befähigten, rechtlichen und gewissenhaften, sittlichen und ernsten Mannes besaß, den aber eine öftere Kränklichkeit häufig, sowohl von den Geschäften als von den Pflichten der Geselligkeit abhielt. Unter General Vincent längere Zeit bei der österreichischen Botschaft in Paris angestellt, dann erster Botschaftsrath in St. Petersburg bis zu seiner Beförderung zum Gesandten bei den Hansestädten, schien seine Wahl für die Schweiz eine günstige. Herr von Kaisersfeld traf im September in Zürich ein, zu einer Zeit wo die Tagsatzung noch versammelt war, und als der abtretende bisherige Geschäftsträger von Philippsberg mit einer Zuschrift vom Vorort, eine besonders schmeichelhafte Anerkennung der Art und Weise erhielt, wie er die Aufträge seines Hofes vollzogen [1]. Obgleich von der österreichischen Gesandtschaft keine Mittheilung erfolgte, so erfuhr man doch bald genug, daß die in der Verfassung und dem Regierungspersonal des Kantons Bern in letzter Zeit vorgegangenen Veränderungen und die Berücksichtigung, daß mit Schluß des Jahres die vorörtlichen Befugnisse auf diesen Stand übergingen, Mittheilungen zwischen den Kabineten nach sich gezogen hätten, die jedoch nicht so bestimmt formulirt gewesen seien, um zu einem eigentlichen Ergebnisse zu führen. Die Nachricht von dem Sturze der bisherigen und des ersten Auftretens der provisorischen Regierung von Genf, hatte bei ihnen Bedauern und große Besorgnisse für die Zukunft erregt, da indessen Frankreich und Sardinien weit mehr als Oesterreich bei dieser Umwälzung betheiligt schienen, so wollte man den Anlaß zu allfälligem Einschreiten von daher erwarten. Die Angelegenheit von Krakau, welche in diesen Tagen die besondere Aufmerksamkeit der östlichen Mächte in Anspruch nahm, lenkte dieselben von den schweizerischen ab und mochten dazu beitragen, daß man Aufsehen erregende Schritte gegen die Eidgenossenschaft vermeiden wollte [2].

Dafür hatte der Umsturz der Genferregierung und das Aufkommen einer demagogisch-radikalen Staatsverwaltung noch lebhaftern Eindruck in Paris gemacht. War doch die königliche Familie selbst, in Folge eines Aufenthaltes in Genf zur Restaurationszeit, mit vielen Genfern bekannt geworden, während der allmächtige Minister Guizot noch von seiner Studienzeit her viele Verbindungen daselbst beibehalten hatte; zudem wurde der Eindruck dieses Ereignisses noch, durch gerade daselbst sich aufhaltende Gen-

[1] Vorörtliches Protokoll vom 10. September 1846, Nr. 863.

[2] Berichte des Herrn v. Effinger vom 15., 17., 26. und 27. Oktober 1846.

fer, in ein gehöriges, nicht günstig sein können des Licht gestellt, wozu sich überdem noch die Kunde von dem Lebensmittelkrawall in Bern, den wir weiter unten erzählen werden und die Bewegung in Basel anreiheten. Daher ließ denn auch die französische Regierung ungefähr 10,000 Mann ihrer Truppen sich den schweizerischen Grenzen nähern, wie es hieß, um die Ruhe der benachbarten Departemente zu sichern. Man besorgte in Frankreich allerdings nicht ohne Grund, noch tiefere Erschütterungen im Innern der Schweiz, in Folge aller dieser gewaltsamen Umwälzungen von Unten nach Oben, daneben Oesterreich das französische Ministerium stets zu Schritten für Aufrechthaltung des Bundes von 1815 drängte, um welchen man mehr noch als für die innern Zustände der Kantone besorgt war; doch das französische Ministerium hatte um diese Zeit noch manche andere Verlegenheiten, die es in seiner Thätigkeit hemmten. Die Reformbewegung war während des Jahres 1846 in ein neues Stadium getreten und wurde weit kräftiger betrieben als früherhin. Die Besetzung und Einverleibung Krakaus hatte eine Spannung mit den östlichen Mächten zur Folge, während die Verheirathung des Herzogs von Montpensier mit der Infantin Luise von Spanien, wodurch die Orleans'sche Thronfolge in diesem Lande angebahnt werden sollte, das sogenannte herzliche Einverständniß mit England völlig zerriß, denn gerade diese spanische Heirath und ihre Folgen, setzten das französische Ministerium in einige Abhängigkeit von Oesterreich und dessen leitenden Staatsmann, den Fürsten Metternich, welches die französische Regierung nöthigte, manche für sie verderbliche Mißgriffe zu begehen. So warf ihr die von talentvollen Männern wie Thiers geleitete Opposition vor, daß man nicht gegenüber den Freischaaren auch die Jesuiten unterdrückt hätte, und daß man die Zentralgewalt der Schweiz, die doch allein für das allgemein Beste sorge, erniedrige, der Tagsatzung, also gerade der moderirenden Gewalt ihren Rest von Kraft nehme, um dafür den Stolz und den Widerstand der einzelnen Kantone zu erhöhen. Als sich einige französische Bataillone der Grenze näherten, stellte man in Genf und Waadt Truppen auf Piket, worauf der Vorort beruhigende Zuschriften an diese Stände erließ. Indessen fand der vorörtliche Staatsrath doch angemessen an die Geschäftsträger von Wien und Paris eine vorweisbare Zuschrift zu erlassen, in der man ihnen mittheilte daß, so aufrichtig auch der eidgenössische Vorort die zu Genf stattgefundenen Gewaltthaten und den Sturz einer verfassungsmäßigen Regierung bedauert habe, er eben so bereitwillig anerkennen dürfe, daß seit jenen Ereignissen die öffentliche Ruhe nicht wieder gestört worden, und daß es Denjenigen, welche berufen worden für einstweilen die öffentliche Gewalt auszuüben, gelungen sei dem weitern Umsichgreifen der Unruhen Schranken zu setzen; auf die eidgenössischen Verhältnisse würde dieses kantonale Ereig-

niß keinen Einfluß üben, wie denn auch die Beziehungen unter den Kantonen auf keinerlei Weise gestört und keine schwierige, nicht rein bundesgemäße Lösung der obschwebenden Fragen, zu besorgen seien [1].

Aber die Zusicherungen des vorörtlichen Staatsrathes flößten dem greisen Staatskanzler im Osten kein unbedingtes Zutrauen ein, sowohl weil der Staatsrath von Zürich nur so lange in dem angedeuteten Sinne zu Aufrechthaltung der normalen Bundesverhältnisse nachdrücklich beitragen konnte, als ihm die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten zukäme, die schon in zwei Monaten zu Ende ging, als weil der Vorort bei dem besten Willen nicht die gehörige Kraft zu besitzen scheine, um den Verletzungen des Bundesvertrages mit Erfolg zu begegnen. Dabei besorgte der Fürst das Zustandekommen von Bundesbeschlüssen, die von der Mehrzahl der sie fassenden Stände als bundesgemäß betrachtet werden und dennoch die gänzliche Zerstörung der Bundeszustände zur Folge haben möchten. Nach seiner Ansicht fand sich die Schweiz in einem Zustande fortwährender Aufregung, die endlich eine Entscheidung bedinge, welche nothwendig neue Erscheinungen mit indessen bloß zu ahnenden Ergebnissen gewähren müsse. Für einen wohlthätigen Ausgang sei nur geringe Aussicht, ungleich wahrscheinlicher der Bürgerkrieg; die Folgen eines Bürgerkrieges und des Siegs der Zerstörungspartei könnten für die Schweiz nur sehr traurig sein, allein die verderblichen Wirkungen würden nicht auf die Eidgenossenschaft beschränkt bleiben, sondern die Grenzen überschreiten. Diesem zuvorzukommen, so sprach der österreichische Staatsmann sich ferner aus, würden alsdann die Nachbarstaaten, auch wider ihren Wunsch und Willen sich bemüßigt sehen, zu schützenden Maßregeln zu greifen, womit er Absperrungsmaßregeln zu bezeichnen schien. Wirklich erließ auch Fürst Metternich eine Zirkularnote an die südlichen Staaten, in denen er die letzte Umwälzung in Genf als ein Ereigniß bezeichnete, welches zwar nicht hinlängliche Gründe zu einer Dazwischenkunft darbiete, welches aber wegen seiner unfehlbaren Rückwirkung auf das Innere der Eidgenossenschaft, für ganz Europa von der größten Wichtigkeit sei und möglicherweise zu der Nothwendigkeit einer Dazwischenkunft führen könne; vor der Hand müsse jedoch mit allem Ernste darüber gewacht werden, daß die in der Schweiz angesammelten und stets wachsenden Zerstörungselemente, die nur einer Gelegenheit bedürften, um die Nachbarstaaten mit ähnlichem Glück zu bedrohen, von ihnen wirksam abgehalten würden. Preußen schien nicht nur zu jeder von Oesterreich vorgeschlagenen Absperrungsmaßregel, sondern sogar zu bewaffneter Dazwischenkunft geneigt. Frankreich wollte zwar in der letztern nicht vorangehen, allein wenn sie von

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22. Oktober 1846, Nr. 1006.



anderer Seite stattfinden sollte, auch nicht zurückbleiben, weil sie ihm auf keinen Fall gleichgültig bleiben dürfe. England wartete den Gang der Dinge ab, um sich zu entscheiden [1]).

In der innern streng katholischen Schweiz verursachte die Umwälzung in Genf eine gewaltige Aufregung. Als Folge einer dem außerordentlich zusammengetretenen Großen Rathe vorgelegten, umständlichen Botschaft über dieses Ereigniß und dessen muthmaßliche Nachwirkung, ertheilte die oberste Landesbehörde des Kantons Luzern dem Regierungsrathe ausgedehnte Vollmacht, nebst unbedingtem Kredit auf die Staatskasse, zur Ergreifung aller für die Sicherheit und Souveränetät des Kantons erforderlichen Mittel. Im Wallis stellte man die Landwehr auf das Piket und Freiburg berief Truppen nach der Hauptstadt; der Kriegsrath des Sonderbundes trat neuerdings in Luzern zusammen und beschäftigte sich mit Maßregeln zur kräftigsten Vertheidigung. Den Fürsprecher Eduard Schnyder begnadigte der luzernische Große Rath dahin, daß die öffentliche Ausstellung wegfiel und die sechsjährige Kettenstrafe erst in Gefängniß, dann in Geldbuße und Eingrenzung umgewandelt wurde. Unter dem Vorwande der Theurung wurden alle Lustbarkeiten, wie Tanzen, Schauspiele u. dergl. dem sonst so fröhlichen Volke verboten. Durch Kreisschreiben vom 28. Oktober theilten Schultheiß und Regierungsrath sämmtlichen Ständen die Erklärung mit, daß sie weder die aus dem Aufruhr vom 7. und 8. Oktober hervorgegangene provisorische Regierung des Kantons Genf, noch auch diejenige anerkennen würden, die aus den neuen, durch die Umwälzungsbehörde auf ungesetzlichem Wege veranstalteten Wahlen hervorgehen möchte, wobei sie die zuversichtliche Erwartung aussprachen, daß alle eidgenössischen Stände, denen die Aufrechthaltung eines gesicherten Rechtszustandes im gemeinsamen Vaterlande am Herzen liege, ihre Gesinnungen mit Luzern in dieser Maßregel vereinigen würden.

In Genf, wo die Abgeordneten von Bern und Waadt, Ochsenbein und Drüey, ihre neuen Amtsgenossen beglückwünschten, ging die neue Ordnung der Dinge ruhig ihren Gang fort. Alle Straßenecken waren mit Proklamationen der verschiedenen Zweige der Verwaltung bedeckt, die bis auf wenige Ausdrücke eine höchst gemäßigte Sprache führten und zur Eintracht und Vergessenheit der stattgehabten Spaltung unter den Bürgern aufforderten. An der Spitze der neuen Machthaber stand mit ziemlich diktatorischer Gewalt James Fazy, mehr als andere geeignet um die Menge zu beherrschen durch eine derbe Gestalt, eine feurige und einschneidende Volksberedsamkeit, verbunden mit der Geschmeidigkeit eines nach Besitz und Herrschaft strebenden Advokaten und Weltmanns. Die bisherigen Beamten der Regierung wurden

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 31. Oktober und 3. November 1846.

zwar nicht verdrängt, sondern sogar mit humaner Rücksicht behandelt und bei ihren Stellen zu bleiben veranlaßt, doch wurden die sogenannten Eingereiheten (Embrigadès) aufgelöst. Bei den am 23. Oktober stattgefundenen Großrathswahlen errangen die Männer der Bewegung ein entschiedenes Uebergewicht. Sie fielen nur zu einem Drittheil auf Konservative. 1500 Konservative sollten, zum Theil durch ihre Frauen abgehalten, gar nicht mitgestimmt haben. Am 7. November zeigte die provisorische Regierung dem Vororte förmlich an, daß sich der neue Große Rath am 26. Oktober konstituirt und sie in ihren Verrichtungen bestätigt habe, worauf der Vorort unter Kenntnißgebung an die Stände beschloß, mit derselben auf gleiche Weise in regelmäßige Geschäftsverbindung zu treten, wie dieses früher in ähnlichen Fällen stattgefunden hatte [1]). In der Sitzung vom 9. November hob der neue Große Rath den Beschluß der weggesprengten Behörde vom 3. Oktober, in der Angelegenheit des Sonderbundes, auf und pflichtete dem Antrage von Zürich zur Auflösung desselben bei, wovon gleichfalls dem Vororte Kenntniß gegeben wurde [2]). Dem Geiste der Volksherrschaft gemäß wurde die bisher besoldete Garnison entlassen. Ende November feierten zwei- bis dreitausend radikale Waadtländer, unter Ueberreichung der unvermeidlichen Fahnen, ein lärmendes Freiheitsfest. In Verfassungsangelegenheiten wollte die überschwengliche Freisinnigkeit aber so weit gehen, daß der bedächtiger kalkulirende Fazy selbst ihr ernstlich entgegenzutreten sich genöthigt sah.

Ungeachtet der Erbitterung gegen das Haupt der am 8. Oktober gefallenen Genferregierung, Syndik Demole, hatte sich die waadtländische Regierung bei der dortigen Umwälzung mit einer unerwarteten Mäßigung und Klugheit benommen. Durch Aufstellung von Truppen an der Grenze hatte sie die Einmischung waadtländischer Freischaaren in den Bürgerkampf des Nachbarkantons zu verhindern gesucht, dagegen man im Innern der Waadt sich noch wenig erfreulicher Erscheinungen rühmen konnte. Der unabhängigen Wissenschaft ihrem Ursprunge nach ungünstig, löste die Regierung die Akademie zu Lausanne in ihrem bisherigen Bestande auf und entließ die Professoren schnöde, ohne Entschädigung, mit Ausnahme des radikalen Professors Düfournet, und ersetzte die wenigen nun noch benöthigten Lehrer durch obskure Leute. In Freiburg hatte man nach den Genferereignissen, während sie in Murten mit Jubel begrüßt wurden, ernste Vertheidigungsmaßregeln ergriffen. Der Große Rath verwarf denn auch den Antrag des Herrn Vissaula vom Sonderbunde zurückzutreten, mit großer Mehrheit. Am 20. Dezember wurde in Montet eine Volksversammlung der radikalen Einwohner der drei Bezirke der Broye gehalten,

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 9. November 1846, Nr. 1169.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 16. November 1846, Nr. 1203.

wo man Losreissung vom Sonderbunde, Herabsetzung der Beamtenzahl, Ausdehnung des Wahlrechts auf alle militärpflichtigen Bürger, das heißt schon vom 19. Jahre an, u. s. w. beantragte. Als der Oberamtmann von Stäffis die Rednerbühne besteigend, die Versammlung zum Auseinandergehen ermahnen wollte, wurde er durch anhaltendes Pfeiffen und andere Mißfallensbezeugungen, sowie durch Absingen der Marseillaise zum Schweigen gebracht, worauf der Staatsrath die fernere Abhaltung von Volksversammlungen untersagte und die Anstifter derselben, als dem Strafrichter zu überweisende Aufwiegler erklärte; doch wie nun derselbe Beamtete die Herren Fasel und Duenz zur Abhörung verhaften ließ, läutete man am 31. Dezember in Murist und la Chables Sturm und bei 600 Mann aus den benachbarten Dörfern drangen, unter Absingen der Marseillaise und dem Rufe: Nieder mit den Tyrannen und Aristokraten! in Stäffis ein und lärmten im Schloßhofe bis die Gefangenen herausgegeben wurden, worauf der Staatsrath die Herren Griset von Forell und Techtermann zur Untersuchung dieser Vorfälle dahin sandte; aber eine solche Erhitzung der Gemüther ließ wohl noch heftigere Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Aufruhrs besorgen.

Auch in Bern, am 17. Oktober, gab ein Tumult der Gassenjungen und Weniger des niedrigen Pöbels, der dortigen Regierung Anlaß ihre Gewalt zu zeigen, aber auch zugleich einige Mißgriffe zu begehen, die den Glauben an ihre Einsicht und Weisheit nicht aufkommen lassen konnte. Einige Landleute aus dem nahen Wistelache, die den Markt zu Bern als Traubenverkäufer besuchten und dafür gewöhnlich Gemüse, Wildpret und andere Eßwaaren einkauften, boten Veranlassung zu diesem Lärm dar. Das Mißrathen der Kartoffeln hatte in manchen Gegenden das Steigen der Getreidepreise und eine allgemeine Theurung der Lebensmittel zur Folge gehabt und das nothleidende Volk glaubte, daß man diesem Uebelstande durch Hemmungen des Verkehrs, Verbot des Fürkaufes u. s. w. begegnen könne. Daher fiel eine, wahrscheinlich auf Verabredung zusammengelaufene, Schaar der niedrigsten Klasse, von einer Menge Buben begleitet, über die Wagen der als solche Fürkäufer angegebenen Wistelacher her und plünderten oder verdarben ihre Obstvorräthe. Vom Markte zog sich der Hause nach der Schauplatzgasse und verübte daselbst ähnliche Heldenthaten; als nun die Polizei einschritt und einen der thätigsten Plünderer, einen gewissen Ruchti, verhaftete, setzte sich die Masse gegen die Landjäger zur Wehr und verdrängte sie, so wie etwa 40 gegen diesen Andrang postirter Rekruten; alsdann wurde Ruchti auf der Polizeiwache befreit und im Triumph auf den Schultern des Pöbels nach der Schauplatzgasse getragen; unternehmender geworden fiel man nun über einige Bäckerläden her, bis es endlich dem ernstlichen Dazwischentreten einiger besonnener Männer gelang, die Menge davon abzuleiten und auf die Schützenmatte zu führen. Unterdessen boten die im

Schützenhause zum Wettschießen versammelten Schützen und die Studenten, der Regierung ihre Dienste an und einige Hundert dieser ergriffen nun die Waffen zum Schutze des Eigenthums und zur Erhaltung der Ruhe. In der Nacht vom 17. auf den 18. wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen und hierbei ließ sich die Regierung verleiten, hinter dem nichts Außerordentliches darbietenden Auflaufe des Pöbels, politische Zwecke zu muthmaßen, Unschuldige zu verhaften und sie in nicht gerechtfertigter, barscher Weise zu behandeln. Am 18., Sonntag Morgen, ließ die Regierung eine Proklamation und auch zugleich das Aufruhrgesetz gegen Zusammenrottungen veröffentlichen, durch welche die allgemeine Ordnung gestört werde. Uebrigens blieb es bis gegen Mittag ziemlich ruhig, dann aber rotteten sich allmälig wieder einzelne Haufen zusammen und besetzten das Kornhaus, unter dem Vorwande hier eine Volksversammlung zu halten. Freundliche Aufforderungen dem Gesetze zu gehorchen, wurden höhnisch zurückgewiesen. Als man den Versuch machte den Platz mit Reiterei zu säubern, flogen Pflastersteine nach den Pferden und Reitern, die indessen kaltblütig ohne den Säbel zu gebrauchen, die Menge zurückdrängten. Das Fußvolk rückte nun aus der Kaserne zur Unterstützung der Reiterei und zur Bedeckung zweier indessen aufgeführter und mit Kartätschen geladener Kanonen, nach der Gerbernlaube und dem Zeitglockenthurme vor, während gegen 80 Mann Kavallerie die Menge von der Seite der Hauptwache her, abdrängte. Allmälig gelang es ohne blutige Gewaltanwendung den ganzen Platz zu leeren und den Mittelpunkt der Stadt abzusperren, so daß jeder fernere Versuch zu ernsten Ruhestörungen nun leicht vereitelt werden konnte. Mit dem Einrücken des siebenten Bataillons und der Spezialwaffen, also einem Aufwand, den anfänglich einige entschlossene Polizeibeamte überflüssig gemacht hätten, ward endlich das Ansehen des Gesetzes gesichert und alles schlug sofort wieder einen ruhigen Weg ein [1]).

Im allgemein eidgenössischen Leben blieb man indessen gegen die streng katholischen Kantone mißtrauisch, so daß der Regierungsrath seinem Vorstande den Auftrag ertheilte, in Verbindung mit der Justiz- und Polizeidirektion möglichst genaue Erkundigungen über den Stand der Dinge in jenen Kantonen einzuziehen [2]). Beinahe hätte man glauben sollen, daß man die Wege der Regierung von Luzern einschlagen wolle, indem der Einwohnergemeinderath angewiesen wurde, für einstweilen keiner Theatergesellschaft die Bewilligung zu Vorstellungen in Bern zu ertheilen, ohne vorher die Zustimmung des Regierungsrathes dafür eingeholt zu haben [3]). Wirklich schieden sich gegen das Ende des Jahres schon zwei verschiedene Parteien unter den zur Herrschaft gelangten ab, von denen die eine an deren Spitze

[1]) Manual des Regierungsraths vom 17. und 19. Oktober 1846.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 22. Oktober 1846.

[3]) Manual des Regierungsraths vom 9. November 1846, S. 323.

Regierungsrath Stämpfli stand, den durchgreifendern oder heftigern Weg des Radikalismus einschlug, die andere von Ochsenbein und Funk geleitet, sich der gemäßigten Meinung näherte.

Auch in Basel waren ebenfalls schon im Laufe des Sommers, Anfangs Juli, veranlaßt durch die hohen Fruchtpreise und die Umtriebe gewisser politischer Spekulanten, höchst bedauerliche Unruhen vorgefallen; am 10. Juli hatte man Morgens früh am Laternenpfahl vor dem Kornhause einen Strick befestigt gefunden, um welchen sich bis Mittags eine große Menge sammelte, die dann in das Innere des Hauses gewaltsam eindrang, wo man auf einigen mit verdorbener Frucht gefüllten Säcken, schwarze Fähnchen gesteckt fand, was Veranlassung gab daß sich aus einem Wortwechsel eine ernsthafte Schlägerei entspann, in Folge deren ein Müller und ein Mitglied der Kornhausinspektion verwundet wurden, das Erscheinen der Polizei hatte jedoch weitergehende Ausbrüche verhindert. Obgleich durch die großen Kantone Waadt und Bern von Genf getrennt, ließ doch die dortige Umwälzung alsogleich auf Basel eine Rückwirkung verspüren. Bald hörte man von allen Seiten die Meinung äußern, daß entweder sich die Regierung, aus Furcht zu einem Votum im Sinne des Antrags von Zürich, auf der Tagsatzung werde hergeben müssen, oder daß die Radikalen mit Hülfe der Landschäftler sich ans Ruder schwingen würden. Die Altgesinnten schienen entmuthigt. Die protestantische Richtung des großen Theils der Bevölkerung mochte schon lange die ausschließliche Verbindung mit den Kantonen des Sonderbundes mißbilligen. Vierzig angesehene, dem gemäßigten, vernünftigen Fortschritte nicht abholde Konservative erließen eine Adresse, worin man auf eine angebliche Ueberzeugung sich berufend, daß Mißstimmung und Unbehaglichkeit an die Stelle des gegenseitigen Zutrauens getreten sei, auf eine Verfassungsrevision antrug. Die Radikalen schlossen sich dieser Adresse zwar an, doch mit dem Vorbehalt, daß der zu bestellende Verfassungsrath von nun an aus der Bürgerschaft, mit Zuziehung aller zwar milizpflichtigen, wohl aber noch minderjährigen, bisher nicht stimmfähiger Bürger gewählt werden solle; hierdurch und durch die letzten Ereignisse waren viele der Altgesinnten so eingeschüchtert, daß in der Sitzung des Großen Rathes am 29. Oktober nur noch acht Stimmen gegen eine Revision fielen, die man erst im vorigen Jahre noch für ganz unnöthig gehalten hatte. Auf den Antrag eines Ausschusses beschloß dann der Große Rath am 5. November eine Totalrevision der Verfassung durch einen Verfassungsrath. Wackere Männer beider Parteien arbeiteten übrigens nach Kräften an einer Verständigung. Mit einer Mehrheit von 1237 unter 1582 Stimmenden, entschied auch die Bürgerschaft für den Antrag und die Ausdehnung des Stimmrechts. Die Wahlen der Zünfte fielen für die Liberalen, gegen die Erwartung der Altgesinnten, günstig aus und aufmerksame Beobachter

glaubten nun selbst da, wo man früher nur Starrheit und eine gewisse politische Trägheit gesehen, eine allgemeine Regsamkeit, einen gegenseitigen Gedankenaustausch zu bemerken, wovon man bis dahin kaum eine Spur gewahrt haben wollte. Man kam selbständig zu einer Reform, bei der man sich sowohl von ultramontanen als auch von ultraradikalen Einflüssen ziemlich frei erhielt und obgleich der Verfassungsrath mehr radikale Elemente enthielt als der bisherige Große Rath, so war doch hier noch eine vernunftgemäße, heilsame Verständigung zu hoffen. Bürgermeister Frei, im ersten Wahlgange mit 73 von 113 Stimmen zum Präsidenten des Verfassungsrathes gewählt, spielte eine ehrenvolle Rolle bei dieser Vermittlung. Der von dem Verfassungsrathe niedergesetzte Ausschuß lud alle Kantonsbürger ein, ihre Anträge, Wünsche und Bemerkungen darzulegen.

Aehnliche Bestrebungen machten sich in Schaffhausen geltend, wo der Kleine Rath bereits im August einen Revisionsantrag an den Großen Rath brachte. Erschien doch allgemein ein Magistratspersonal von neun Regierungsräthen, eben so viel Appellationsräthen, sieben Kantonsrichtern, sechs Bezirksgerichten, einem zahlreichen Schulrath, einer Finanzbehörde u. s. w., eine höchst schwerfällige Last für die Verwaltung eines kleinen Gebietes von sechs Quadratmeilen, denn nicht nur wurden viele Stellen schlecht besetzt, sondern es litten Einheit und Kraft in den Verwaltungsmaßregeln sehr durch die übergroße Zahl von Beisitzern. Der Große Rath wollte deßhalb die Zahl der Behörden und ihrer Mitglieder möglichst beschränken, die Geschäfte, statt wie bisher kollegialisch nun referirend behandeln, und an die Stelle der bisherigen sechs Bezirksgerichte zwei oder höchstens drei setzen. Allein diese wohlgemeinten und einsichtsvollen Anträge wurden von dem Volke bei der Abstimmung mit entschiedener Mehrheit verworfen; kleinliche Leidenschaften, Vorurtheile und die leidige Pöstlisucht, siegten auch hier über die Forderungen besserer Einsicht und des gemeinen Besten. Im Tessin gelang es der Regierung die Angelegenheit des Seminars von Poleggio mit dem Abgeordneten des Erzbischofs von Mailand vorläufig zu regeln und man hoffte, daß diese Verständigung auch auf andere politisch-kirchliche Angelegenheiten einen guten Einfluß üben würde. Indessen hatte dieser Gegenstand einen Zwiespalt unter den Liberalen dieses Kantons hervorgerufen, daher denn auch der Große Rath die Schlußbehandlung desselben auf die Frühlingssitzung von 1847 verschob und die Regierung unterdessen ermächtigte, bezüglich des Aufsichtsrechtes nach den Umständen zu handeln. In Folge äußerer und innerer Einwirkungen ließ sich endlich ein Einlenken zu einer gemäßigtern Weise verhoffen. Gegenüber dem Schreckenssysteme der Schützengesellschaften traten nun wieder katholische Sympathieen mehr hervor.

Eilftes Kapitel.

Theurungsnoth. Kriegsrüstungen in der innern Schweiz. Kriegsplan der sieben Kantone. Unterhandlungen wegen eines Oberbefehlshabers. Stellung des Auslandes, namentlich Oesterreichs und Frankreichs zu der Schweiz. Auswanderung der Diplomatie.

Neben den Sorgen, welche die politische Zwietracht der, die Auflösung androhende Zustand einiger Kantone und der sich erneuernde Glaubenszwist, sowie die Befürchtung einer Dazwischenkunft der Nachbarstaaten, dem Vororte erweckten, war auch die zunehmende Theurung der Lebensmittel wohl geeignet ihm lebhafte Besorgnisse, besonders für die östliche Schweiz einzuflößen. Daher brachte er denn auch den Ständen die Tagsatzungsbeschlüsse vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819 über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in Erinnerung und forderte sie auf, allfällige Vorschriften hierüber gegen die eigenen Kantonsangehörigen wie gegen die Einwohner anderer Kantone gleichlautend zu erlassen, damit sie niemals in Sperranstalten von Kanton zu Kanton ausarten könnten, dabei sie nicht außer Acht lassen möchten, daß der Verkehr nach dem Auslande nur in Folge ausdrücklicher Zustimmung des eidgenössischen Vorortes beschränkt werden dürfe. Bereits getroffene Verfügungen, die diesen Bestimmungen zuwiderliefen, möchten sofort aufgegeben werden [1]. Die Verordnungen der benachbarten deutschen Staaten, durch welche sie vom 24. Oktober an, die Ausfuhr von Getreide und andern Lebensmitteln nach der Schweiz mit einem Ausgangszoll von 25 Prozent des durchschnittlichen Preises belegten, veranlaßten dann den Vorort den Landammann Näff von St. Gallen und den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach nach Stuttgart, München und Karlsruhe abzuordnen, um die möglichst baldige Rücknahme jener Maßregeln zu betreiben und überhaupt dahin zu wirken, daß die Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und den benachbarten süddeutschen Staaten, im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse, möglichst erleichtert würden [2]. Allein sie erhielten schon in Stuttgart zum Theil vom Könige selbst, so genaue Auskunft über die Gründe der Maßregel, welche zugleich durch die allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung über die durch starke Ausfuhr nach der Schweiz gesteigerten Fruchtpreise hervorgerufen war, daß sie jeden fernern Versuch, zu dem Zwecke ihrer Mission zu gelangen, aufgaben und nach der Schweiz zurückkehrten [3]. Aber auch in der Schweiz selbst hatten die Kantone Luzern, Freiburg, Graubündten, Waadt und Wallis, den freien Verkehr beschränkende, Verordnungen erlassen und dadurch Gegenmaßregeln veranlaßt, so daß unter anderm zwischen Luzern und Aargau ein

---

[1] Kreisschreiben des Vororts Zürich an sämmtliche Stände vom 8. Oktober 1846.
[2] Vorörtliches Protokoll vom 4. November 1846, Nr. 1038.
[3] Vorörtliches Protokoll vom 7. November 1846, Nr. 1166.

förmlicher Zollkrieg bestand. Sie bestritten auch dem Vororte die Befugniß zum Einschreiten und zur Bestimmung des Begriffs von Verkauf, und so mußte abermals das gemeine Beste des gesammten Volkes ein empfindliches Opfer der gepriesenen Kantonalsouveränetät bringen.

Im Innern der Schweiz wurden die Kriegsrüstungen ohnerachtet der sonstigen wachsenden Bedrängnisse eifrig fortgesetzt, denn der Gedanke an die Möglichkeit eines ernstlichen Zusammentreffens war nicht erst nach dem Falle der konservativen Genferregierung aufgekommen, und schon im September 1846, als der sonderbündische Kriegsrath zum erstenmal zusammentrat, beschäftigte er sich mit der Wahl eines Oberfeldherrn, für den beinahe erwarteten Fall, daß es wirklich zum Kampfe kommen sollte. Die Aufgabe eines solchen aber war keine leichte, da derselbe eigentlich die ganze Heereseinrichtung erst zu schaffen hatte, wenn er seiner Bestimmung nur einigermaßen zu entsprechen befähiget sein wollte. Schon im Sommer war der damals sich einige Zeit in Luzern aufhaltende Fürst Friedrich von Schwarzenberg, der älteste Sohn des bekannten Feldmarschalls, von einflußreicher Seite angefragt worden, ob er im Falle eines Angriffs der radikalen Kantone gegen die innere Schweiz nicht geneigt wäre, den Oberbefehl über die Truppen der letztern zu übernehmen. Fürst von Schwarzenberg, Verfasser des „Landsknechts", ein eben so geistreicher als wissenschaftlich gebildeter Mann, hatte sich auf den Schlachtfeldern von Algier und in den baskischen Provinzen, neben bewiesener glänzender Tapferkeit eine Kriegserfahrung zu erwerben gewußt, welche im österreichischen Heere der vieljährige Friede damals nicht gewähren konnte. Der Fürst verließ Luzern ohne in Bezug auf die Uebernahme des Oberbefehls eine bestimmte Zusicherung gegeben zu haben, jedoch nicht ohne daß er die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Rückkehr durchblicken ließ. Vor seiner Entfernung hatte er seinen Einfluß geltend gemacht, damit einigen der grellsten Mißstände im Kriegswesen gesteuert werde, jedoch die Unzufriedenheit darüber, daß man seinen Vorschlägen so wenig Rechnung getragen, veranlaßte ihn wieder zu eben so baldiger Abreise und ließ ihn später aus der Ferne wirklich, den angebotenen Oberbefehl entschieden ablehnen. Auch General Kalbermatten aus dem Kanton Wallis wies dasselbe Anerbieten zurück, worauf man bis zur möglichen Wahl eines Oberfeldherrn, den eidgenössischen Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio, der schon im Jahre 1845 unmittelbar nach dem zweiten Freischaarenkampfe, nach Luzern gekommen war und damals schon den Wunsch hatte durchblicken lassen, bei erneutem Anlaß für die Sache der dortigen Regierung den Degen zu ziehen, zum zweiten Kommandeur ernannte. In Betreff des Operationsplans neigte man sich, wie dieses bei gewöhnlichen, kräftiger, durchgreifender Handlungen unfähigen Menschen oft der Fall ist, zum Festhalten an der Defensive, unter

allen Umständen hin, um der gesammten Eidgenossenschaft zu zeigen, daß man nur zur äußersten Nothwehr die Waffen führe, daß man treu am Bunde halten und keine fremden Rechte beeinträchtigen, sondern nur die eigenen wahren wolle. Deßhalb stund es in ihrer Absicht die Emmenlinie, hauptsächlich vor Luzern, zu befestigen, die Truppen daselbst zusammenzudrängen und in dieser Stellung den Kampf zu erwarten. Vergeblich widersetzte sich der geistig lebendigere und unternehmendere Oberst Franz von Elgger diesem Plane, der den Angriff unter allen Umständen erwarten wollte, und umsonst suchte er, unter Anführung schlagender Beispiele aus der Kriegsführung großer Feldherren, begreiflich zu machen, daß auch ein Vertheidigungskrieg offensiv geführt werden könne; mochte doch das Mißverhältniß gegenseitiger Streitkräfte nur durch einen raschen und unerwarteten Angriff ausgeglichen werden, so wie es einleuchtend war, daß nur ein günstiger Erfolg den Truppen der sieben Kantone ein moralisches Uebergewicht verschaffen und ihrer Sache neue Bundesgenossen zuführen könne. Im Oktober gab dann Elgger noch einen vollständigen Vertheidigungsplan ein.

Unterdessen gingen in Luzern im November die Kadres von zwölf Infanterie-Bataillons außerordentlicherweise in die Militärschule, Uri berief Auszug und Landwehr aller Waffengattungen zur Uebung ein und Unterwalden exerzirte eifrig seine neuerrichtete Artillerie; im Wallis ward sogar der Landsturm mit Munition und Lebensmitteln versehen, Schwyz und Freiburg waren gerüstet. An demselben Tage, an dem in Genf mit großem Gepränge die Fahnen übergeben wurden, mit welchen die benachbarten Waadtländer die im letzten Aufstande siegreich gebliebenen Arbeiter in St. Gervais beschenkten, weihte der Bischof von Sitten in der dortigen bischöflichen Kirche, dreizehn Feldzeichen des Kantons Wallis im Namen der Dreifaltigkeit und ermahnte ihre Träger zur beharrlichen Tapferkeit für die Sache des Sonderbundes. So schienen überall die Bestrebungen zum Aeußersten, einem besonnenen für das Schweizervolk ersprießlichen Gange, in den Weg zu treten und dennoch hielt der im Volke wurzelnde, ruhigere Sinn, die übersprudelnden Leidenschaften der Führer noch immer zurück. Indessen trafen mit Bewilligung des Königs von Neapel sechs Offiziere aus seinem Dienste in Luzern ein, während das dortige Zeughaus Anfang Dezembers beträchtlichen Zuwachs an grobem Geschütze erhielt. Allein auch die Finanzverlegenheiten, in denen die meisten Kantone schwebten, schienen eine Gewährleistung für die Beibehaltung des Friedens darzubieten, insonders da sie gerade größtentheils eine bittere Frucht früheren Unfriedens waren. Nach einem Berichte des Vororts an die Stände vom 12. Dezember 1846, war die Errichtung von Freischaaren in achtzehn und ein halb Kantonen, theils durch besondere Gesetze, theils durch die in den allgemeinen Strafgesetzen

der betreffenden Kantone enthaltenen Bestimmungen, ausdrücklich verboten und mit Strafe bedroht, jedoch trat das durch den Großen Rath des Kantons Graubündten darauf bezügliche und am 25. November angenommene Gesetz erst dann in Kraft, wenn dasselbe durch die Räthe und Gemeinden auf verfassungsmäßige Weise bekräftigt sein würde, während die durch die gesetzgebenden Behörden der Stände St. Gallen und Basellandschaft erlassenen Gesetze nur insofern zur Vollziehung kommen konnten, als das Volk das verfassungsmäßige Veto gegen dieselben nicht etwa ergriff und durchführte. Im Kanton Neuenburg war der gesetzgebende Körper wirklich damit beschäftigt, nicht nur ein allgemeines Strafgesetzbuch, sondern auch ein besonderes Gesetz gegen die Freischaaren aufzustellen. Der erste Rathschlag darüber hatte bereits stattgefunden, verfassungsgemäß konnte der zweite über den nämlichen Entwurf aber erst sechs Monate später vorgenommen werden. Im Kanton Glarus hatte die Landsgemeinde des Jahres 1846 die Aufstellung eines allgemeinen Strafgesetzbuches beschlossen, in welches auch besondere, die Freischaaren betreffende Bestimmungen, aufgenommen werden sollten, weßhalben es die dortige Regierung nicht für angemessen hielt, noch zuvor ein besonderes Freischaarenverbot in Berathung zu nehmen, man gab aber von dort die wiederholte Zusicherung, wie bisher so auch künftig, für Aufrechthaltung einer gesetzlichen Ordnung und des Landfriedens alles Mögliche zu leisten. Was aber die in den einzelnen Kantonen darüber aufgestellten Bestimmungen betraf, so boten solche in Hinsicht des, gegen Urheber oder Theilnehmer anzuwendenden Strafmaßes, eine sehr grelle Verschiedenheit dar, wie denn z. B. den Urheber oder die Anführer von Freischaaren in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Tessin die Strafe der Hochverräther, in der Regel die Todesstrafe traf, während sie im Aargau oder Zürich mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und einer Geldbuße von höchstens Fr. 320 davon kamen; aber auch die Theilnehmer waren in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Tessin mit der Todesstrafe, oder derselben zunächst stehenden Strafe bedrohet, während andere Kantone kaum mehr als drei Monate Gefängniß auf dasselbe Verbrechen setzten [1]).

Daß bei einer solchen Lage der Dinge und der näher gerückten Besorgniß eines Bürgerkrieges in dem, Frankreich, Deutschland und Italien angrenzenden Lande, das Ausland nicht gleichgültig bleiben konnte, ließ sich zuversichtlich erwarten; allein es war seit der Mitte des Jahres 1846 ein Ereigniß eingetreten, welches das allgemeine Einverständniß der Mächte

[1]) Bericht des eidgenössischen Vororts an sämmtliche Stände wegen Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse über Freischaaren.

erschwerte, nämlich der Anfangs Juli in England stattgefundene Uebergang der Staatsverwaltung Großbritanniens aus den Händen eines Toryministeriums unter der Leitung Sir Robert Peels, in diejenigen eines Whigministeriums unter Lord John Russel, in dem Lord Palmerston die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. Das durch die verschiedenartigen Interessen auf der pyrenäischen Halbinsel bereits sehr erschütterte innige Einverständniß zwischen England und Frankreich, war durch die spanischen Heirathen beinahe ganz zerrissen, beide Kabinete beschuldigten sich der ärgsten Doppelzüngigkeit. Gegenüber den östlichen Mächten aber trat durch die Einverleibung Krakaus ziemliche Bitterkeit ein, da Lord Palmerston auf die Wichtigkeit Krakaus, als eines Lagerungsplatzes für eine beträchtliche Menge englischer Waaren aufmerksam gemacht wurde, die über das schwarze Meer, die Moldau und Galizien, ja sogar über Triest dahin gelangten, eine Wichtigkeit, die durch den Ausbau österreichischer und russischer Eisenbahnen noch zunehmen müsse, wonach alsdann der größere Theil des levantischen, ja sogar des indischen und chinesischen Handels, sich einen Weg oberhalb des adriatischen Meeres, unabhängig englischer Vermittlung, bahnen werde. Preußen, als protestantische Macht, wünschte sich in den schweizerischen Angelegenheiten England zu nähern, lenkte in der That aber mehr zur österreichischen Richtung hin und neigte sich, unter der Leitung des Herrn von Caniz, zum Standpunkte des Fürsten Metternich. Herr von Caniz hatte den preußischen mit den schweizerischen Verhältnissen gut bekannten Gesandten in London, Ritter Bunsen, beauftragt, seinen Ansichten bei dem englischen Kabinete Eingang zu verschaffen [1], doch Lord Palmerston schien keine Eile zu fühlen sich in Bezug auf die eidgenössischen Verhältnisse den übrigen Großmächten anzuschließen, auch verließ gegen das Ende des Jahres der bisherige englische Gesandte, Morier, der sich in Bern, durch einige persönliche Zwistigkeiten mit der Regierung überworfen, und seine Verhaltungsbefehle nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben schien, die Schweiz, und obgleich bei seiner Entfernung nur von einem Urlaub die Rede war, so kehrte er doch nie wieder zurück. Der Gesandtschaftssekretär Sir Robert Peel, der älteste Sohn des abgetretenen berühmten Ministers, ein junger Mann, der sich bis jetzt mehr mit sinnlichen Lebensgenüssen als mit ernsten Geschäften befaßt zu haben schien, wurde vor der Hand mit der Vertretung betraut.

Etwa 1000 Mann Infanterie, welche die französische Regierung in die Nähe von Basel verlegte, vermochten auf die Schweiz nicht großen Eindruck zu machen. Mitte November ließen sich sowohl der Herr von Kaisersfeld, als auch der französische Botschafter in Luzern sehen, um daselbst

[1] Bericht des Grafen Westmoreland an Lord Palmerston. Berlin, 29. Oktober 1846.

ihre Rathschläge zu geben. Graf Pontois verließ indessen noch vor Herrn Morier die Schweiz und schien, ungeachtet der Erhebung zur Pairswürde, wenigstens bei Herrn Guizot in Ungnade gefallen zu sein. Nach Abgang dieses allgemein geachteten und beliebten Botschafters fiel die Wahl des Ministers auf den bisherigen Gesandten Grafen Bois le Comte, der für einen der fähigsten Männer der französischen Diplomatie galt. Graf Bois le Comte bekleidete, nachdem er lange als Legationssekretär gedient, die wichtige Stelle eines Unterdirektors der politischen Arbeiten unter dem Ministerium Polignac, und mußte sich nach 1830 eine Weile von den Geschäften fern halten, wo er dann während beinahe drei Jahren zu einer Sendung in den Orient verwendet wurde. Zuletzt war er Geschäftsträger in Madrid, Gesandter in Lissabon und im Haag. Nach dem Tode des Marquis de Latour-Marbowiz, des französischen Botschafters in Rom, ward Bois le Comte zu dessen Nachfolger bestimmt, allein der glückliche Erfolg den die außerordentliche Sendung Rossis nach Rom krönte, bestimmte König Ludwig Philipp, diesem den dortigen Botschafterposten zu übertragen. Graf Bois le Comte wurde mit der Botschafterstelle der Schweiz für jene entschwundene Aussicht entschädigt, doch entsprach er da der Erwartung nicht in jener Weise, die man sich von seiner diplomatischen Fähigkeit gemacht, und ungeachtet aller seiner unleugbaren Geschäftskenntnisse und Geschmeidigkeit, wurde er durch zwei für einen Diplomaten sehr bedenkliche Fehler, einen leidenschaftlichen Glaubenseifer und einer unrichtigen Beurtheilung der Menschen und Verhältnisse, hier so irre geführt, daß nur darüber ein Zweifel erhoben werden konnte: ob er durch den Erfolg seiner Sendung das Land in welches er geschickt worden, oder ob er den König und das Land, dem er gedient, oder endlich sich selbst mehr zu Schaden gebracht habe, so vollständig war seine Aufgabe mißlungen. Die, obschon unheimliche Ruhe, welche dem Falle der konservativen Regierung von Genf gefolgt war, hatte Frankreichs Besorgnisse etwas beschwichtigt und die Einverleibung von Krakau beschäftigte dafür nun vorzüglich die Diplomatie, ja sie flößte dem französischen Ministerium, so leicht erklärlich dieselbe auch vom österreichischen Standpunkte aus war, eine gewisse Scheu vor der österreichischen Politik ein. „Welchen „Vortheil auch Oesterreich aus dieser Acquisition ziehen würde," so soll Herr Guizot die Mittheilung des österreichischen Geschäftsträgers, des Herrn von Thom beantwortet haben, „so würde solcher die Nachtheile nie aufwiegen können „die aus ihr entstehen müßten. Frankreich halte sich durch diese Einverleibung für berechtigt, die Festungswerke von Hüningen wieder herzustellen" [1]).

Allein Herr Guizot irrte sich, wenn er behauptete, daß die Einverleibung

[1]) Vertraulicher Bericht des Herrn von Tschann vom 22. November 1846.

von Krakau eine Uebereinstimmung zwischen Frankreich und Oesterreich, in Beziehung auf die Schweiz noch lange verhindere [1]), denn als der schweizerische Geschäftsträger aus Auftrag des Vororts, den französischen Minister zu wiederholtenmalen um Auskunft und Beruhigung wegen der in der Nähe der Schweiz aufgestellten französischen Truppen anging, antwortete der letztere in sehr allgemeinen Ausdrücken und erwähnte dabei des Mißtrauens, welches die Umwälzung von Genf den Nachbarstaaten einflößen müsse, in solchem Tone, daß es deutlich genug in die Augen fiel, wie das Kabinet der Tuilerien die europäischen Mächte sowohl als die Eidgenossenschaft selbst über seine Absichten in Zweifel lassen wollte [2]). In den Instruktionen des Herrn Bois le Comte, die man ihm mitgab als er Mitte Dezembers nach der Schweiz abging, war die Nebenbuhlerschaft Frankreichs und Oesterreichs in der Schweiz, als eine der Hauptquellen der Macht des schweizerischen Radikalismus geschildert und hatte daher den neuen Botschafter darin beauftragt, sich so gut wie möglich ins Einverständniß mit der österreichischen Gesandtschaft zu setzen [3]). Das Ministerium Guizot gab übrigens auch damit der Eidgenossenschaft eben keinen großen Beweis von dem Edelmuth seiner Gesinnungen und der Aufrichtigkeit seiner Freundschaft, daß, während man daselbst mit innern, entzweienden Fragen beschäftigt war, französische Genieoffiziere mit einer kleinen Abtheilung Bewaffneter plötzlich im Dappenthal erschienen und von demselben förmlich Besitz ergriffen, ohne daß etwas anderes daraus entstanden wäre, als daß man wagte, dieses Benehmen an der Tagsatzung ein nicht ehrenhaftes zu nennen; auch warfen die Oppositionszeitungen der französischen Regierung vor, daß sie förmlich Waffen nach der Schweiz verkaufe, um daselbst den Bürgerkrieg zu erleichtern, wie denn zehn Kanonen und 200 Gewehre am 12. Dezember in Kaufmannskisten verpackt, von Straßburg abgeschickt worden seien. Für Rechnung der sieben Kantone kaufte Bernhard Meyer 2000 Flinten in den sardinischen Staaten.

In Wien schien man auf das vollkommene Einverständniß Frankreichs zu zählen. Auch da hatte der Hofkriegsrath einleitende Maßregeln zu allfälligen Truppenmärschen getroffen. Höchst auffallend war es, daß während ein österreichischer bevollmächtigter Gesandter sich in Zürich aufhielt, der frühere Geschäftsträger Herr von Philippsberg den Auftrag erhielt, auf seiner Reise durch Graubünden nach Italien, der Regierung in Chur zu eröffnen, wie er im Namen des Kaisers das graubündtische Volk durch

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 26. November 1846.
[2]) Berichte des Herrn von Tschann vom 4., 8. und 20. Dezember 1846.
[3]) D'Haussonville hist. de la politique extérieure du Gouvernement Français 1830—1848. Vol. II., page 323.

das Organ seiner Regierung auf die Gefahren aufmerksam machen solle, welche die Befolgung einer Oesterreich widerwärtigen Politik in eidgenössischen Fragen, für den Kanton und die Eidgenossenschaft nach sich ziehen werde, da die österreichische Regierung, falls Graubündten in der sogenannten Sonderbundsfrage seine Stimme zu einem Zwölferbeschlusse abgeben würde, wodurch der Frieden in der Eidgenossenschaft gestört werden möchte, die ihm zugestandenen ausnahmsweisen Begünstigungen sogleich aufheben werde, unter dem Vorbehalt der Ergreifung anderer, durch das Völkerrecht gerechtfertigten Maßregeln [1]. Diese, Schwäche verrathende und einer großen Macht wie Oesterreich kaum würdige, Einschüchterung, verfehlte übrigens ihren Zweck vollkommen. Der Kleine Rath beantwortete sie am folgenden Tage angemessen, indem er die von den Großmächten anerkannte Selbständigkeit und mehr als 400jährige Freiheit Graubündtens, gegen jede fremde Einmischung mit Nachdruck verwahrte und die Erwartung aussprach, daß die Regierung von Oesterreich keine Maßregeln gegen den Kanton in Anwendung bringen werde, so lange derselbe die völkerrechtlichen Verhältnisse nicht verletze. Einige Aeußerungen der Staatszeitung von Luzern, wo man zu verstehen gab, daß man sich im Falle des Unterliegens im Kampfe nicht scheuen würde, einen Nothschrei zur Hülfe ans Ausland zu thun, erregte mannigfaltiges Mißtrauen. Freilich zeigte im November 1846 Konstantin Sigwart, als Präsident des Regierungsrathes diesem an, daß der österreichische Gesandte Freiherr von Kaisersfeld sich bei ihm eingefunden und ihm eine Verbalnote des Fürsten von Metternich mit dem Inhalte eröffnet habe, daß das österreichische Kabinet den lebhaftesten Antheil an der Sache der sieben katholischen Orte nehme und sich anerbiete, denselben durch Vermittlung des Gesandten, ein unverzinsliches Anleihen von 100,000 Gulden zu machen, auch überdieß bereit sei, sie mit allfällig benöthigtem Armirungsvorrath auf den Fall eines Krieges zu unterstützen; Oesterreich in seinen bisherigen Maßregeln mit Preußen und Rußland einverstanden und den Beitritt von Frankreich und England zuversichtlich erwartend, werde niemals zugeben, daß die sieben Kantone irgend etwas an ihrer Selbständigkeit einbüßen sollten [2]. Wirklich erhielt man Anfangs Februar 1847, 12,561 Napoleonsd'or und Sigwart soll wiederholt geäußert haben, diese Gabe geschehe in Form eines unverzinslichen Darlehns, sei aber in Wirklichkeit nicht rückzahlbar.

Schon in frühern Zeiten hatte eine Entfernung des diplomatischen Korps von seinem gewöhnlichen Sitze in Bern, zu den vorbehaltenen Lieblingsmaßregeln des Fürsten Staatskanzlers gehört, um der Regierung von Bern sein Miß-

[1] Bericht des Herrn von Effinger vom 18. November 1846.

[2] Protokoll des luzernischen Regierungsraths vom 13. November 1846.

vergnügen erkennen zu geben. Diese Zurückziehung hatte zwar in den Jahren 1834 und 1835 auf die Regierung der Herren Tscharner und von Tavel, aber nie auf das größere Publikum einigen Eindruck gemacht, niemals aber verfehlte sie ihren Zweck mehr als jetzt, wo es geradezu die entgegengesetzte Wirkung statt der beabsichtigten hervorbrachte. Jetzt wollte man den Großen Rath für die Wahl mehrerer Freischärler in den Regierungsrath büßen lassen, ehe man noch eigentlich wußte, in welchem Sinne dieser die Zügel ergreifen und dieselben gebrauchen würde, genug, Fürst Metternich hatte es dennoch dahin gebracht, daß die Gesandten und Geschäftsträger von Preußen, Rußland und Baiern die Weisung erhielten, ihren Aufenthalt nach Zürich zu verlegen, doch sollte der russische Ge andte zuvor auf dasjenige Rücksicht nehmen, was der französische Botschafter thun würde [1]. Die meisten Gesandten richteten sich dann so ein, um wenigstens am 1. Januar 1847 nicht in Bern zu sein, damit sie den üblichen Besuchen auswichen. Graf Bois le Comte billigte diese Entfernung vom Sitze des Vorortes nicht und gab, als ihm Herr von Kaisersfeld zumuthete auch hierin ein öffentliches Zeichen der Uebereinstimmung zu geben, eine ausweichende Antwort; um aber Niemand vor den Kopf zu stoßen, kehrte der Botschafter, bis sich die weitern Begebenheiten eingestellt haben würden, vor der Hand nach Frankreich zurück.

Belehrend in Bezug auf die schändlichen Umtriebe, denen die Schweiz als Tummelplatz dienen mußte, war eine in Leipzig erschienene Flugschrift Wilhelm Marr's, betitelt: „das Junge Deutschland in der Schweiz." Als der vertriebene preußische Literat Karl Peter Heinzen, die ihm in Zürich bewilligte Freistätte zur Verbreitung von Schriften benutzte, in denen er deutsche Bürger und Krieger zum Aufruhr und Fürstenmord aufreizte, bezeigte die Regierung von Zürich durch Ausweisung desselben ihren Abscheu vor diesem Treiben, durch welches jener gefährliche Vagabund das ihm gestattete Gastrecht auf die schnödeste Weise verrieth. Im Vorgefühl der schwierigen Lage, die sich vorbereitete und der bedenklichen Gährungsstoffe, welche sich zu entwickeln drohten, mochte wohl der abtretende Bundespräsident Zehnder, nachdem er seine schwierige Aufgabe nach Kräften gelöst, nicht ungern die wandernde Bundeslade nach Bern ziehen sehen. Aber Niemand ahnte damals noch, daß sie dort ihre Wanderung nach kurzer Zeit, mit Einmal gänzlich einstellen und die alte Eidgenossenschaft in eine neue Form umgegossen werden sollte.

[1] Bericht des Herrn Morier an Lord Palmerston vom 9. November 1846.

Zwölftes Kapitel.

Der neue Vorort. Unruhen im Kanton Freiburg. Vermehrte Spannung in der Schweiz.

In Bern, wo die neuen Gewalthaber die Macht erst seit wenigen Monaten inne hatten, übernahm man das eidgenössische Steuer nicht ungern, obgleich man sich keineswegs verhehlte, daß die Lenkung desselben nicht ohne Schwierigkeiten für die bernischen Emporkömmlinge sein würde; allein man fühlte sich in jugendlicher Kraft, die noch von keiner Ermüdung gelähmt war, und traute sich in diesem, die Jugend des Zeitalters bezeichnenden, sich selbst nur allzuweit überschätzenden Bewußtseins, Einsicht genug zu, jene Schwierigkeiten leicht zu überwinden, hoffte wohl auch aus der eidgenössischen Leitung einige noch nicht gesichert scheinende, nicht unerhebliche Vortheile für die Stellung im eigenen Kanton, ja für die Partei zu ziehen, aus deren Reihen man hervorgegangen war. Wie wir indessen Oben erzählt, so hatten sich nach der Uebernahme der Gewalt unter den neuen Regierenden schon Parteien ausgeschieden. An der Spitze der Gemäßigten standen der Präsident des Regierungsrathes Alexander Funk und der Vizepräsident desselben Ulrich Ochsenbein. Einer neuen Bestimmung zufolge war der erste Juni statt des ersten Jenners als Anfangspunkt des politischen Jahres bestimmt, so daß Derjenige, der seit dem Antritt der neuen Regierung Vorstand derselben gewesen war, es auch bis zum 1. Juni 1847 blieb. Alexander Funk, der neue Bundespräsident, ein Mann in den mittlern Jahren, früher Anwalt in seiner Vaterstadt Nidau, hatte bereits die Würden eines Landammanns, eines Oberrichters und eines Obergerichtspräsidenten bekleidet. Im Grunde ein rechtlicher und ordnungsliebender, auch vaterländisch gesinnter Mann, aber etwas wandelbar und schmiegsam in Gesinnungen und Ansichten, war er mehr durch den Drang der Umstände und jugendlichen Ehrgeiz als durch Ueberzeugung in die damalige Bewegung gekommen, und war von vornherein geneigt in ein ordentliches Geleise zurückzukehren, wobei ihm auch Ochsenbein zur Seite stand. Die Mehrheit des Regierungsrathes, der jetzt einzig die vorörtliche Behörde bildete, gehörte hingegen mehr der Jungradikalen Richtung an [1]). Das Kreisschreiben, in welchem der neue Regierungsrath seine Grundsätze entwickelte, war kurz und deutlich: Er erkannte in vollem Maße die Wichtigkeit seiner Aufgabe, ganz besonders aber den Ernst der Zeit, in welcher er die Verrichtungen des eidgenössischen Vororts zu über-

[1]) Der vorörtliche Regierungsrath bestand am 5. Januar 1847, bei Beginn seiner vorörtlichen Verhandlungen aus folgenden Mitgliedern: Alexander Funk, Präsident, Ulrich Ochsenbein, Vizepräsident, Jakob Stämpfli, Johann Schneider, Dr. Joh. Rud. Schneider, Xaver Stockmar, Albrecht Jaggi, Cyprian Revel und Dr. Samuel Lehmann. Vorörtliches Protokoll vom 5. Januar 1847.

nehmen hatte. Er versprach es sich zur angelegenen Pflicht zu machen, den bundesgemäßen Rechtszustand, den Landfrieden und die öffentliche Ordnung in der Eidgenossenschaft zu erhalten und das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes in jeder Beziehung zu fördern. Ebenso würde er für die Sicherstellung der Eidgenossenschaft, für die Bewahrung ihrer Neutralität, sowie für die gleichmäßige, auf vollständige Gegenseitigkeit gegründete, Unterhaltung der völkerrechtlichen Beziehungen mit allen der Schweiz befreundeten Staaten, fortwährend ernstlich besorgt sein; ganz besonders aber werde er der verfassungs- und bundesgemäßen Entwicklung schweizerischer Zustände unausgesetzt sein Augenmerk zuwenden und zu allen bundesgemäßen und gesetzlichen Fortschritten gern die Hand bieten [1]). Selbst in Wien, wo Herr von Effinger aus eigenem Antrieb dieses Kreisschreiben mittheilte, erklärte man sich mit demselben vollkommen einverstanden [2]).

Bald zeigte sich, daß das mannigfach ausgestreute Gerücht, als ob der neue Vorort von den östlichen Mächten nicht anerkannt werden würde, jeder Begründung ermangelte, jedoch die nach vorheriger Verabredung im nämlichen Geiste und zum Theil in den nämlichen Ausdrücken abgefaßten Antwortsnoten der Gesandten der östlichen Mächte, auf die Mittheilung der Veränderung des Vororts, bezeigten der neuen Behörde geringe Freundlichkeit und hatten etwas Geschraubtes. Man erklärte in denselben, daß man in dieser Behörde zwar die, durch den Art. X des Bundesvertrages für Leitung der Bundesangelegenheiten Berufenen, ehre und mit denselben in freundschaftlichen Beziehungen bleiben werde, so lange die Grundlage, auf welcher jene Gewalt beruhe, nämlich die Bundesurkunde vom 7. August 1815, weder in ihrem Bestande angegriffen noch in ihrem Geiste verletzt würde. Man glaube den nun eintretenden Vorort über diese Gesinnungen und die daraus sich ergebenden Folgerungen um so weniger in Ungewißheit lassen zu dürfen, als die Zeitverhältnisse, unter denen er sein hohes Amt antrete, unverkennbar einen ernsten Charakter an sich trügen [3]). Der Vorort verhehlte in seiner Erwiederung seine Empfindlichkeit nicht und gab den Gesandten auch in derselben, Lehre für Lehre zurück. „So angenehm es dem Regierungs„rathe von Bern sei," so drückte man sich in solcher aus, „mit Ihnen „in Geschäftsbeziehungen zu treten, eben so aufrichtig müsse er es be„dauern, daß diese auf eine ungewöhnliche, frühern Vorgängen wenig

[1]) Vorörtliches Kreisschreiben an die Stände vom 5. Januar 1847.

[2]) Bericht des Herrn v. Effinger vom 13. Januar 1847.

[3]) Note des Freiherrn von Kaisersfeld, österreichischer Gesandter, an den Vorort Bern, Zürich den 10. Januar 1847. Note des preußischen Geschäftsträger Herrn von Bern, Bern den 11. Januar 1847. Note des Barons von Krudener an den Vorort Bern, Zürich den 10. Januar 1847.

„entsprechende Weise eingeleitet würden. Präsident und Regierungsrath des „eidgenössischen Vororts Bern, würden es sich stets angelegen sein lassen, „auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit die völkerrechtlichen Ver„hältnisse, welche die schweizerische Eidgenossenschaft mit allen ihr befreun„deten Staaten so gerne unterhalte, sorgfältig zu pflegen und immer mehr „zu befestigen. Was aber die Leitung der eidgenössischen Geschäfte durch „den Vorort betreffe, welche die Bundesverhältnisse der Schweiz unmittelbar „berührten, so könnten Präsident und Regierungsrath des Vororts Bern „nicht umhin zu bemerken, daß sie in Beziehung auf diese Leitung einzig „und allein den mitverbündeten Kantonen verantwortlich seien, und daß so „wie sie einerseits bemüht sein würden, die ihnen vermöge ihrer bundesgemäßen „Stellung dießfalls auferlegten Verpflichtungen, gewissenhaft zu erfüllen, „sie andererseits eben so fest entschlossen wären, die Selbständigkeit der „schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer bundesgemäßen Behörden sorg„fältig zu wahren, und einen jeden allfälligen Versuch sich in die innern An„gelegenheiten der Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise einzumischen, ent„schieden abzulehnen" [1]). Ein fester Ton, der, so lange er mit Mäßigung und Gerechtigkeit gepaart war, selbst bei Konservativen Anerkennung fand.

Die in Freiburg ausgebrochenen Unruhen konnte man füglich einen Prüfstein der neuen Bernerregierung, sowohl bezüglich ihrer Eigenschaft als vorörtliche, wie als Kantonalbehörde heißen. Die zwischen den beiden äußersten Parteien in diesem unglücklichen Kanton bestehende Gährung brach Mittwochs den 6. Jenner in helle Flammen aus. Nach den von der Bewegungspartei beabsichteten Planen, sollte sich das unzufriedene Volk aus den verschiedenen Landestheilen, Murten, Stäffis und Bulle am Donnerstag Morgens um 6 Uhr vor Freiburg einfinden. Wirklich zog in der Nacht eine etwa 400 Mann starke Abtheilung, von denen höchstens 200 mit Feuergewehren, die übrigen zur Hälfte mit Stöcken, die andere mit Lanzen, Mistgabeln u. dgl. bewaffnet waren, Freiburg zu. Allein obenher Courtepin bei dem Brückchen, stieß die Vorhut auf einen 12 bis 14 Mann starken Vorposten von Landstürmern, und obgleich die Kolonne denselben überwältigte, so ergriff doch diese Sieger eine plötzliche Furcht, weil sie im dichten Nebel überall so viele Feinde witterten daß sie, ohne eine Nachricht von der aus Stäffis ebendahin gezogenen Abtheilung abzuwarten, kampfentmuthigt umkehrten und nach Murten zurückliefen. In Freiburg selbst hatte man von der frevelhaften Unternehmung zeitig Kenntniß erhalten, so daß in der Nacht über 400 regierungstreue Bauern in dieselbe kamen, alle Thore mit Kanonen und

[1]) Erwiederungsnote des vorörtlichen Regierungsrathes von Bern an den österreichischen und russischen Gesandten und den preußischen Geschäftsträger, Bern den 14. Januar 1847.

Abtheilungen der Bürgerwache besetzt, auch Feldwachen bis weit hinaus auf der Straße nach Murten hin, postirt werden konnten. Murten wurde alsbald militärisch gesichert und die Rädelsführer, welche nicht entflohen waren, gefangen genommen. Schon am gleichen Tage dieser Vorgänge in dem sechs Stunden entfernten Freiburg, nach der erwarteten Rückkehr des Regierungsrathes Revel von Lausanne, Nachts 10 Uhr, versammelte sich die Regierung in Bern und verfügte, auf der Stelle ein Bataillon Infanterie und eine Kompagnie Scharfschützen aufzubieten, so wie auch die für eine Batterie erforderlichen Trainpferde in Bereitschaft zu halten. Oberst Zimmerli ward zum Befehlshaber dieser Truppen ernannt. Nebst dem Wunsche die Bevölkerung des Kantons Bern vor unbefugter Einmischung in diese abermalige aufrührerische Bewegung eines angrenzenden Kantons abzuhalten und die bernischen Grenzen gegen allfällige Uebergriffe zu schützen, somit feindselige Kollisionen zu verhindern, als auch in der wohlmeinenden und pflichtmäßig gebotenen Absicht, im Falle des Mißlingens dieser Volksbewegung, die Flüchtlinge beim Ueberschreiten der bernischen Grenze, vor der Wuth der erhitzten Verfolger zu schützen und diese vom bewaffneten Ueberschreiten der Landesgrenze abzuhalten, nicht weniger aber auch die naheliegende, Vorsicht verlangende Besorgniß, gegen allfällig in der Möglichkeit liegende ähnliche Versuche im eigenen Kanton, gerüstet zu sein [1]), leiteten den neuen Regierungsrath des Kantons Bern bei dieser schnellen Fassung seiner Beschlüsse; überdieß wurde zur Ueberwachung einer pünktlichen Ausführung derselben, alsogleich der Vizepräsident des Großen Rathes, der Advokat Niggeler, mit ausgedehnten Vollmachten an die Grenze geschickt [2]). Der Umstand, daß dieser früher an dem Freischaarenzuge Theil genommen und ein Schwiegersohn des bekannten Professors Wilhelm Snell war, bot jedoch begründete Veranlassung, der Absendung dieser Persönlichkeit eine ungünstige Deutung zu geben. Am 9. schon war jedoch wieder Ruhe und Ordnung durch die eigene Kraft der freiburgischen Regierung insoweit hergestellt, daß Truppen und Kommissär entlassen werden konnten [3]). Die Flüchtlinge wurden bis auf eine Stunde von den Grenzen ins Innere des Kantons gewiesen.

Unterdessen hatte der bernische Regierungsrath in seiner vorörtlichen Stellung, am 7. Abends noch ohne amtliche Mittheilung von Seite der Regierung von Freiburg sich befindend, den zufälligerweise bei einer Zollkonferenz in Bern anwesenden aargauischen Landammann Wieland und den Regierungsrath Stockmar zu vorörtlichen Kommissarien bezeichnet, eine Wahl

[1]) Manual des Regierungsraths vom 6. Januar 1847.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 7. Januar 1847.
[3]) Manual des Regierungsraths vom 9. Januar 1847.

die nicht weniger den Verdacht der Parteilichkeit zu Gunsten der Aufständischen erregen mußte [1]. Der Vorort gab ihnen ein Schreiben mit, in welchem die Regierung von Freiburg zur Berichterstattung aufgefordert wurde. Diese zeigte dagegen einfach an, daß sie den Aufstand unterdrückt habe, ohne genöthigt gewesen zu sein fremde Hülfe anzusprechen, und verlange deßhalb Zurückziehung der an der Grenze aufgestellten Truppen. In einem zweiten Schreiben vom 8., welches die Kommissarien zurückbrachten, verdankte übrigens Freiburg das Benehmen des Vororts und versprach mit Mäßigung zu handeln. Wirklich war der Regierung von Bern mit Ausnahme der, unter diesen Umständen wohl nicht passenden Absendung von Kommissarien, weder in ihrer vorörtlichen noch in ihrer kantonalen Stellung etwas vorzuwerfen, weßhalb die gereizte Zuschrift, welche die Regierung von Luzern an sie erließ, wohl als übereilt und unbegründet angesehen werden konnte. Graf Bois le Comte, der französische Botschafter, der doch für den Vorort eben nicht sehr eingenommen war, ließ ihm in dieser Beziehung besser Gerechtigkeit widerfahren [2]. Einige Anstände zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt wegen der Truppendurchmärsche, veranlaßten nachträgliche Unterhandlungen.

Nicht unerfreulicher Weise waren übrigens die schweizerischen Angelegenheiten von den Großmächten, über den spanischen Heirathen, diesmal so ziemlich vergessen worden. Graf Bois le Comte hielt sich eine Zeitlang in Luzern auf, wo er mit Sigwart-Müller gewichtige Unterredungen hielt, und ließ alsdann dem Vororte von Basel aus die Anzeige zukommen, daß er Urlaub erhalten habe, um den Verhandlungen der Pairskammer beizuwohnen. In Karlsruhe fand der abermals dahin gesendete Landammann Näff, wenige Geneigtheit den Anträgen Baierns, auf Erleichterung des Verkehrs mit Getreide nach der Schweiz, beizutreten. Von München aus sandte hingegen Herr von Gonzenbach Vorschläge zu Vertheilung der wöchentlich bewilligten zollfreien Ausfuhr von 2250 Malter, und erst nach längern Unterhandlungen erhielt man endlich das karge Zugeständniß, doch nur für den Zeitraum von sechs Wochen, vom 20. Februar an gerechnet, zu einer zollfreien Ausfuhr von nur wöchentlich 1500 baierischen Scheffeln aus den drei Staaten Baiern, Würtemberg und Baden. Indem man für diese sehr beschränkte Entsprechung dankte, ließ man durchblicken, wie man leicht sich genöthigt sehen dürfte einen reichlichern und unbeschränktern Markt aufzusuchen [3]. Den Verfügungen der süddeutschen Staaten zur Hemmung der Getreideausfuhr, hatten ähnliche Maßregeln von Seite der österreichischen Behörden im Tyrol und Vorarl-

[1] Vorörtliches Protokoll vom 7. Januar Abends, Nr. 13.

[2] Bericht des Herrn von Tschann vom 15. Januar 1847.

[3] Der Vorort Bern an das baierische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 11. Merz 1847.

berg zur Folge gehabt, gegen welche der schweizerische Geschäftsträger in Wien, aus Auftrag seiner Obern, Beschwerde erhob. Ueber einige Truppenbewegungen gegen die Tessinergrenze gab der Geschäftsträger beruhigende Auskunft. Sie waren von der Lombardie aus von den österreichischen Administrativ- und Militärbehörden veranlaßt worden; Schmuggelei, besonders mit verbotenen Büchern und Schriften, gaben dazu vorzüglich die Veranlassung. Auf österreichischem Gebiet hatten an der Tessinergrenze Volksaufläufe stattgefunden, durch welche der Kornmarkt und ganz besonders die Zufuhr gestört wurde; insonders schien die Regierung von Tessin zu befürchten, daß der sich in Mailand aufhaltende Herr von Philippsberg der Schweiz viel Nachtheil zufügen werde, wenn es ihm gelänge, das österreichische Kabinet vom Grundsatze der freien Durch- und Ausfuhr abzubringen [1]). Wirklich erließ die österreichische Regierung am 18. Februar ein Ausfuhrverbot, gegen welches die Regierung von Tessin vergebliche Vorstellungen machte [2]), und auch die in Wien durch den Geschäftsträger dagegen versuchten Schritte, hatten vorerst nur eine Bewilligung des durch die Verträge von 1818 zugesicherten, allein noch sehr beschränkten Ausfuhrquantums zur Folge, wobei man eine gänzliche Aufhebung des Verbots, bis zum 1. Mai, tröstend in Aussicht stellte [3]).

Die Abneigung zwischen den Regierungen von Bern und Luzern äußerte sich übrigens zum gegenseitigen Nachtheile auch durch Verkehrsplackereien aller Art. Die Ereignisse in Freiburg hatten die Aufregung in den Urkantonen wieder bis zum höchsten Grade gesteigert; in allen drei Ländern wurden sofort die Truppen auf das Piket gestellt und die Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrathes begaben sich nach Luzern. In Uri und Unterwalden, ja, sogar in Zug, suchte man gebildete Offiziere die sich etwa über die bestehende Ordnung der Dinge in Luzern nicht ganz günstig geäußert hatten, aus dem Kontingente zu entfernen und ersetzte sie durch andere, obwohl oft weniger tüchtige. Mitte Januars war der sonderbündische Kriegsrath unter dem Vorsitz des Schultheißen Sigwart-Müller in Luzern versammelt. Oberst Schmid wurde nach Freiburg gesandt, um die dortige Lage der Dinge genau zu erkunden und nach seiner Rückkehr wurde für die glückliche Rettung Freiburgs ein Dankfest beschlossen. Von Basel und aus dem Süden über den St. Gotthardt her, wurden Frachtfuhrwerke mit Munition beladen und beträchtliche Sendungen von Kriegswaffen, für die innere Schweiz erwartet. Der seit Anfang des Jahres in Luzern befindliche Oberst von Salis trat seine Verrichtungen an und der thätige Oberst von Elgger wurde ihm als

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Februar 1847.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 16. Merz 1847.
[3]) Noten des Fürsten Metternich an Herrn v. Effinger vom 29. Merz und 7. April 1847.

Chef des Generalstabes zugetheilt. Zwischen Sigwart-Müller und dem österreichischen Gesandten von Kaisersfeld, hatte ein lebhafter mündlicher und schriftlicher Verkehr statt; der erstere eröffnete dem Kriegsrathe, daß es ihm gelungen sei ein unverzinsliches Anleihen von 100,000 Gulden bei der österreichischen Regierung zu eröffnen, welche Summe bereits in seinen Händen liege [1]. Ehe man jedoch zu den Waffen schritt, ging ein Wortgefecht in bittern Zuschriften zwischen Luzern und dem Vororte voran. In dem auf die Antwort der fremden Gesandten bezüglichen Schreiben, sprach sich ersteres dahin aus, daß die Erklärung des Vororts ihm zur hohen Beruhigung gereiche, daß er sich bemühen werde, die ihm vermöge seiner bundesgemäßen Stellung auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, und wenn dem gegebenen Worte andererseits auch einmal gemäß gehandelt werde, so glaube man sich der zuversichtlichen Erwartung hingeben zu dürfen, daß mit der unbedingten Herrschaft des Gesetzes in der Schweiz auch ein Zustand wiederkehre, der gewiß auch jeder Störung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Auslande vorbeuge [2]. Der Vorort hingegen verlangte jedoch lediglich erst wegen den außerordentlichen Rüstungen und Truppenaufstellungen im Kanton Luzern Auskunft, welche den Landfrieden gefährden müßten und theilte dieses Auskunftbegehren den Ständen durch ein Kreisschreiben mit [3]. Die Antwort erfolgte einen Monat später, nachdem man erst das Recht der Ansprache bestritten, in höchst gereiztem und bittern Tone: „Durch die mannigfachen Auf„tritte der Jahre 1844 und 1845," so drückte man sich in derselben aus, „habe „namentlich der Stand Luzern die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß es „in der Schweiz eine Partei gebe, welche sich nicht scheue, zur Verwirklichung „ihrer Pläne durch, das Völkerrecht verletzende Mittel, des Bundesbruches, des „Bürgerkriegs und der Anarchie zu schreiten, und es sei offenbar geworden, daß „diese Partei bereits so mächtig erwachsen, daß Regierungen, auf deren Gebiet „sie jene verbrecherischen Absichten vorbereiteten, sie an dessen Ausführung nicht „hindern wollten oder konnten, und daß selbst der eidgenössische Vorort sich „bemüßigt geglaubt hatte, dem anarchischen Strom erst dann entgegenzutreten, „wenn er bereits seine Ufer überschritten. Wenn auch der Zweck des Verbrechens „mißlungen sei, so bestehe doch noch die Partei, die dieses ungestraft begangen. „Diese traurigen Thatsachen haben dem Kanton Luzern die ernste Lehre gebracht, „daß er auf ähnliche Völkerrechts- und Bundeswidrige Ereignisse gefaßt sein „müsse und daß er Schutz gegen solche in sich selbst und den durch Art. IV

[1]) Protokoll der Sitzungen des siebenörtigen Kriegsrathes in Luzern vom 9., 15., 16. Januar, 1. und 3. Februar 1847.

[2]) Zuschrift der Regierung von Luzern an den Vorort Bern vom 27. Januar 1847.

[3]) Der Vorort Bern an die Regierung von Luzern, 25. Februar 1847. Kreisschreiben des Vororts Bern an alle Stände, desselben Datums.

„des Bundesvertrages ihm an die Hand gegebenen Mittel zu suchen habe.“ So riß ein unseliger und doch vergeblicher Wortkampf in amtlichen Mittheilungen, verbunden mit einer in persönlichen Angriffen unermüdlichen, leidenschaftlichen und schlechten Presse, stets die alten Wunden wieder auf, wobei ein Jeder nur den Splitter im Auge des Gegners sah und den Balken im eigenen außer Acht ließ. Auf Nachwerben des Staatsschreibers Bernhard Meyer von Luzern und Vinzenz Müller von Uri, die sich wegen Postangelegenheiten in Wien befanden, bewilligte Oesterreich den kleinen Kantonen ein Geschenk von 3000 Flinten aus den Zeughäusern der Lombardei, wobei jedoch zur Bemäntelung die Form des Scheinkaufs beibehalten wurde, der auch bei den sardinischen Flinten scheint angewendet worden zu sein.

Der französische Botschafter, Graf Bois le Comte, kehrte Mitte Merz nach der Schweiz zurück und bereiste daselbst seiner Gewohnheit nach, die einzelnen Kantone, um einflußreiche Männer für seine Ansichten zu gewinnen, und von jedem Punkte aus sandte er dann umständliche Berichte an seine Obern. Eine von ihm abgefaßte Denkschrift über die eidgenössischen Angelegenheiten, welche dem Wienerhofe mitgetheilt wurde, fand daselbst um so günstigere Aufnahme, als sie so ziemlich von dem Standpunkte ausging, den der Fürst Staatskanzler immerhin als Grundlage beibehalten hatte. Dieser Standpunkt, ursprünglich von dem französischen wesentlich verschieden, fand jetzt in dem Kabinete der Tuilerien um so mehr Würdigung, als man Oesterreichs Freundschaft in der Angelegenheit der spanischen Heirathen dringender bedürfend war. Auch der bisherige britische Gesandte in der Schweiz überreichte seiner Regierung in London eine solche Denkschrift, in der allerdings einige Uebel der Zeit richtig bezeichnet, aber keine kräftigen Mittel zur Abhülfe angegeben waren [1]). Graf Bois le Comte empfahl indessen mit dringlichster Wiederholung den achtbarsten regierenden Männern aller Kantone und beider Parteien, neuen Wirren in der Eidgenossenschaft möglichst vorzubeugen und das Auseinanderstoßen der Kantone zu vermeiden, was ihm billigerweise nachgerühmt werden muß, da er eine persönliche Hinneigung zu den streng katholischen Ansichten trug. — Als Mittel dazu empfahl er die Kantonalsouveränetät zu achten und aufrecht zu erhalten und die konfessionellen Streitfragen nicht auf das eidgenössische Gebiet zu verpflanzen, sondern jedem Kanton das souveräne Recht der Entscheidung darüber unverkümmert zu belassen.

Während solche ernste Wolken am politischen Horizonte der Eidgenossenschaft aufzogen, lieferte episodisch Ochsenbeins und Abybergs abenteuerliche Duellgeschichte, dem Publikum wenigstens einen Gegenstand zur Zerstreuung

[1]) Denkschrift des Herrn Morier an Lord Palmerston vom 18. Februar 1847.

und einigen Stoff zum Lachen, wenn auch die Sache in ihrer Beziehung zum öffentlichen Leben in der Schweiz, ihre traurige, bedauernswerthe Seite hatte. Abermals erließen die sieben sonderbündischen Stände ein Kreisschreiben an ihre Mitstände, in dem sie unter Hinweisung auf die betrübte Lage der Eidgenossenschaft, bei deren Schilderung sie freilich ihre eigene Mitschuld übergingen, mit erneutem Nachdruck auf die Wiederherstellung der aargauischen Klöster drangen. Fast allgemeinen Unwillen erregten die argen Parteischriften der ultra-demokratischen, kommunistischen und atheistischen Propaganda, welche jedoch glücklicher Weise bei dem weitaus größeren, noch nicht von diesen Giften ergriffenen Theil des Schweizervolkes, wenig Anklang fanden und dem gesunden, biedern, von der großen Fäulniß noch befreit gebliebenen Sinne desselben, nur einen gründlichen Ekel einflößten, so daß nicht selten die erfreuliche Wahrnehmung gemacht werden konnte, wie selbst eigentlich radikale, aber von noch ehrenhaften Schweizern geschriebene Blätter, sich empört dagegen erhoben.

Dreizehntes Kapitel.

Zustände in den Kantonen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung.

Bei den Sonderbundsständen wurden inzwischen die Rüstungen emsig fortgesetzt und die Truppen der sieben Stände in vier Armeedivisionen eingetheilt, wobei das Kontingent von Luzern die erste, die Kontingente der Urstände und Zug die zweite, die Truppen von Freiburg die dritte und jene von Wallis die vierte bildete. Die drei von Wendel Kost, Ulrich Schmid und Alois Zurgilgen d'Orelli befehligten Brigaden, sollte Schultheiß Rudolf Rüttimann als Divisionär anführen. Die Regierung verwendete den ihr eingeräumten Kredit in reichem Maße zur Anschaffung von Waffen, Munition und Kleidungen; 26 kostbare Reitpferde wurden im Auslande angekauft, um die Offiziere des Generalstabs und der Artillerie beritten zu machen, allein sie mußten zuvor durch einen österreichischen Rittmeister in der Reitkunst eingeschult werden. Eine Art besonderer Schutzwehr für die Regierung, wurde im Geheimen von Anhängern derselben aus den untersten Volksklassen aufgestellt, die zur strengsten Aufsicht und Beobachtung bethätigt wurde. Die Landjäger erhielten weitgehende geheime Weisungen in Beziehung auf verdächtige Personen.

In Murten wurden nach der Unterdrückung des Aufstandes einige Verhaftungen vorgenommen und mehrere bei der Bewegung Betheiligte entflohen. Regierungsrath Techtermann war als Regierungskommissär daselbst aufgestellt und Oberst Albiez führte den Oberbefehl über die Truppen, die eine gute Mannszucht hielten. Die Gemeinden die an dem Aufstande Theil genommen, wurden für die Kosten verantwortlich gemacht und auch der

Bezirk Stäffis mit Truppen besetzt; nach dem Abzuge der letztern verlegte man die Gefangenen nach Freiburg und behandelte sie im Ganzen mit Milde; ihre Zahl belief sich auf mehr als sechszig. Den Stadtrath von Freiburg setzte der Staatsrath gänzlich ab, wie denn auch alle bei den letzten Ereignissen betheiligte, vom Staate besoldete Liberale ihrer öffentlichen Beamtungen enthoben und durch Andere ersetzt werden sollten; die Entweichung einiger Gefangenen erschwerte zuletzt die Lage der Uebrigen bedeutend, und die Länge der Untersuchung, deren Dauer sich auf mehrere Monate auszudehnen drohte, machte ihr Unglück noch größer, so daß an die Stelle der Entrüstung bei Vielen, selbst bei ihren politischen Gegnern, das Gefühl innigen Mitleidens hervortrat; aber die Mehrheit des Großen Rathes war nicht zum Nachgeben gestimmt, was schon aus dem Umstande geschlossen werden konnte daß ein Antrag, sich einem Mehrheitsbeschlusse der Tagsatzung zu unterwerfen, unter stürmischer Unwillensbezeugung beseitigt wurde. Nicht friedfertiger war die herrschende Partei im Wallis gestimmt, wo im Anfange des Jahres das dortige Centralgericht eine Menge Verhaftsbefehle gegen politisch Verdächtige im Unterwallis ergehen ließ, wie denn auch die Maiwahlen ganz im Sinne der Ultramontanen ausfielen, die gemäßigten Mitglieder des Staatsrathes dagegen beseitigt wurden.

Gleich wie im Wallis die Altgesinnten, so wichen in Genf die Radikalen mehr und mehr von der Bahn der Mäßigung ab, und das waadtländische System der Entfernung von Beamten, die nicht die herrschende Farbe trugen, gewann aller Orten die Oberhand, wie insonders die Korruption sich überall bemerkbar machte, daß man zur Belohnung nach gut bezahlten Posten trachtete, die nun, mochte das Land darunter Noth leiden oder nicht, auf diese Weise befriedigt werden mußte. Am 24. Januar legte die Verfassungskommission, in welcher der Altsyndik Cramer als der alleinige von der konservativen Seite mitgewirkt, ihren Entwurf dem Großen Rathe vor. Die Erörterung desselben hatte fünfthalb Monate gedauert. Der Präsident des Großen Rathes, Fazy-Pasteur, reichte seine Entlassung von jener Stelle ein, weil er die Ansichten der Mehrheit, die ihn an jene Stelle berufen, nicht mehr zu theilen vermöge und sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, mehrere wichtige Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfes zu bekämpfen. Auffallend und bezeichnend war es allerdings, daß, während es Jedermann frei stand in politischen Gesellschaften den Staat zu unterwühlen, alle unter den bisherigen Verfassungen und Gesetzgebungen privatlich gegründeten oder anerkannten Stiftungen, binnen einem Jahre neue Genehmigungen einholen sollten, hinter welcher Maßregel man nicht ohne Grund gewisse, allen radikalen Gewalten anklebende jung-soziale Gelüste, muthmaßen wollte. Nicht wenig Verlegenheit schien den neuen Machthabern aus der

Abreise und dem Wegbleiben der zahlreichen Fremden zu erwachsen, welche seither den Winter in Genf zuzubringen pflegten, die aber nun nach den Oktoberereignissen die Stadt sogleich verließen; ein Beispiel, dem die angesehensten und reichsten einheimischen Familien entweder nachfolgten oder die doch den Winter in klösterlicher Stille zubrachten, wodurch dem gewerbfleißigen Theile der Bürgerschaft manche Quelle des Gewinnes versiegte. Nicht ohne Anstrengung focht James Fazy, in den Berathungen über die Verfassung, die Aufstellung eines Conseil général oder der neuen Landsgemeinde durch, an welches sich aus der frühern Geschichte Genfs trübselige Erinnerungen knüpften. Unter dem Schutze der neuen Regierung unterrichtete Heinzen, ein gemein demagogischer deutscher Cyniker, die dort sich aufhaltenden deutschen und schweizerischen Handwerker in den Prinzipien gottlosester Zügellosigkeit und verbreitete unter ihnen jene alles Maß überschreitenden, zur Unbotmäßigkeit und den lasterhaftesten Begierden aufstachelnden Schriften, die schon seine Ausweisung aus dem Gebiete von Zürich zur Folge gehabt hatten. Die Entschädigungssumme, welche der abgetretene Staatsrath oder vielmehr die Mitglieder desselben zu bezahlen haben sollten, war auf 42,000 Franken bestimmt worden, eine mäßige Summe, wenn man in Betrachtung zog, daß bei 100 Personen Entschädigung forderten, aber nichtsdestoweniger eine allen Grundsätzen von Freiheit und Recht zuwiderlaufende Erpressung, mit der man die Grundlagen jeder aufgeklärten Gesetzgebung und jeder freisinnigen Verfassung unterwühlte, wurde ungeachtet eines unermüdlichen Widerstandes des eingewurzelten Oppositionsmannes Fazy-Pasteur, des doktrinären Professors Cherbuliez, des geschichtskundigen Pictet de Sergy und des geistreichen und beissenden, bekehrten Radikalen Baumgartners, mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen vom Volke angenommen. Unsäglicher Jubel ertönte in den Straßen der Stadt und die Böller krachten zu Stadt und Land, wie denn überall Geknall und Rauch ein unentbehrliches Erforderniß demagogisch-radikaler Kundgebungen geworden war. Männer, Frauen und Mädchen gingen mit Blumensträußen umher, und man suchte mit allen diesen lächerlichen Demonstrationen den Glauben zu erwecken, als ob das Land aus einer wirklichen Zwangsherrschaft erlöst worden wäre. Die katholischen Geistlichen sollen nicht wenig zu diesem Siege beigetragen haben. Es ließ sich nicht läugnen, daß durch die neue Ordnung der Dinge und das durch sie eingeführte Wahlsystem, der Katholizismus bedeutend an Einfluß gewann, so wie damit die Einbürgerung der Angesessenen und die fremde Einwanderung so wesentlich erleichtert wurde. Das alte calvinistische Genf war gebrochen, ein neues Leben begann, dessen Zukunft für Genf sowie für die Eidgenossenschaft schwer zu ermessen war; daß bei Gründung der neuen Staatsgewalt Advokat James Fazy, der keckeste und durchgrei-

fendste unter Allen, von Neuem an die Spitze gesetzt ward, versteht sich von selbst. Bei Anlaß der Tagsatzungsinstruktion über die Jesuiten kam es indessen zwischen ihm und dem Obersten Rilliet zu einem argen Konflikt, in Folge dessen der letztere an die Tagsatzung geschickt wurde.

Auch im Kanton Waadt, wo die Regierung diesmal die Feier der Unabhängigkeit des Kantons nicht begehen ließ, weil sie im vorigen Jahre ziemlich lau aufgenommen worden war, erschien die politische und geistige Duldsamkeit eben nicht im glänzenden Lichte, die ungehobelte, rauhe Fläche und die stumpfverletzende Schneide einer despotischen Demagogie, traten allmälig heller zu Tage und es gewann stets mehr das Ansehen, als ob geistige Unabhängigkeit und höhere Ausbildung den Machthabern nicht eben willkommen wären, wie dieses besonders bei den Verfolgungen gegen Vinet sich kenntlich machte. In Folge der auf einen Konservativen, den Altsyndik Dapples, gefallenen Großrathswahl, griffen radikale Volkshaufen die konservative Gesellschaft de l'Esperance mit roher Gewalt an, und wurden, statt zu strenger Rechenschaft gezogen zu werden, noch belobt und belohnt, jene Gesellschaft aber, dem gepriesenen Vereinsrechte zum Trotz, einseitig aufgehoben, denn hier wie anderwärts zeigten diese Apostel ihrer nicht mehr zweifelhaften sogenannten Freiheit, daß sie gerne Andern als Verbrechen anrechneten, was sie sich im ungemessensten Grade und zu den verwerflichsten Zwecken wohl selbst erlaubten; in Vivis setzte sich selbst der bisherige, ihnen sehr unterwürfige Präfekt Bachelard, den Bemühungen der dort eingetroffenen Herren Drüey und Delarageaz entgegen, welche dahinzielten die Gesellschaft de l'Esperance zu sprengen. „Das Jahr 1845", so schrie bei dieser Gelegenheit Delarageaz zu dem versammelten Volke, „habe zwar ein „wenig Freiheit gebracht, aber die Gleichheit fehle noch, und diese zu Stande „zu bringen, dürfe man sich weder vor Thränen noch vor Blut scheuen!" Diese einem Robespierre nachgeäfften, des Schweizers höchst unwürdige Uebertreibungen, trugen indessen ihre natürliche Strafe darin mit sich, daß sie der Regierung viele ihrer frühern Anhänger entfremdeten.

In Basel wurde die neue Verfassung am 5. April mit 1448 gegen 179 von der souveränen Bürgerschaft angenommen; nicht weniger als 1627 von 2200 Stimmfähigen nahmen an der Abstimmung Theil. Die darauffolgenden Wahlen waren gemäßigt und die eigentlich radikale Partei fand in dem neuen Großen Rathe ebensowenig die Mehrheit als in dem frühern. Zu den Kantonen, welche jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch nahmen, gehörte vorzüglich St. Gallen, welches man in diesem Augenblick gewissermaßen als den Schicksalskanton ansah, weil von seiner Stimmgebung an der Tagsatzung Friede oder Krieg, die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes und die Austreibung der Jesuiten abzuhängen

schien. Bis jetzt hielten sich die Parteien im dortigen Großen Rathe ziemlich genau im Gleichgewicht, und merkwürdig genug stand an der Spitze der strengkatholischen Richtung derjenige, der sie in den Dreißigerjahren am schärfsten bekämpft hatte, Landammann Baumgartner, was ihn oft gegenüber beider Parteien, ungeachtet seiner ausgezeichneten Fähigkeiten und seiner vielen Kenntnisse, in eine zweideutige Stellung versetzte. Nach seiner Ansicht sollte der Katholizismus für den Osten der Schweiz in St. Gallen Stütze und Mittelpunkt finden und der, mit den bunten Fittigen angeblich wissenschaftlicher Aufklärung einhersummenden Verprotestantisirung, wie er sich jetzt auszudrücken beliebte, in guten Treuen und mit allem Nachdruck eines einiggewordenen Bewußtseins, den entschlossensten Widerstand entgegensetzen; nie dürften sich, nach seiner jetzigen Ansicht, die Katholiken von St. Gallen mit jener Partei verbinden, welche den Ruf zur Austreibung der Jesuiten von Bundeswegen, im Gedränge politischer Stürme ergehen ließ; deßwegen aber solle man nicht auf irgend eine Vorliebe für den Jesuitenorden in der Schweiz schließen, wie denn die Berufung derselben nach St. Gallen ein durchaus unbegründetes Gerücht sei. Allerdings hatte man sich von Zürich aus bemüht der katholischen Partei in St. Gallen diese Absicht zuzuschreiben. Zwar bildeten die Katholiken im Kanton St. Gallen die große Mehrzahl der Einwohner, da sie sich zu den Protestanten ungefähr wie fünf gegen drei verhielten, allein die Kreiseintheilung war denselben so ungünstig, daß die letztern eine Mehrheit erringen konnten, wenn ein einziger katholischer Kreis ihnen beitrat. Beide Parteien machten beinahe unglaubliche Anstrengungen für die Maiwahlen, wobei die Presse in ihrer fieberhaften Aufregung sich die gewohnten, rohesten Ausfälle erlaubte. Wirklich auch, am 2. Mai, erkämpfte trotz allen Anstrengungen der Gegenpartei, die liberale oder radikale mit 77 Stimmen gegen 72 der konservativen oder Ultramontanen, das Uebergewicht, ein Ereigniß, welches für die großen eidgenössischen Fragen, die an der nächsten Bundesversammlung erledigt werden sollten, als entschieden angesehen werden konnte, doch hofften die Konservativen noch, das Tessin werde durch den Einfluß seiner Geistlichkeit bestimmt, die Bekämpfung des Sonderbundes verhindern.

Am Vororte Bern war durch Einwirkung gemäßigter Regierungsglieder, der berüchtigte Heinzen gleich wie in Zürich ausgewiesen worden. Während den freiburgischen Unruhen war die Regierung, was auch immer die Gesinnungen und Wünsche einiger Mitglieder gewesen sein mochten, in einer richtigen, vernunftgemäßen Stellung geblieben, und in der Proklamation vom 7. Januar hatte sie sich unumwunden dahin ausgesprochen, wie es in ihrer Pflicht liege, dahin zu wirken, daß die bernische Bevölkerung sich nicht unbefugt in die Angelegenheiten der Nachbarkantone einmische. Das Be-

nehmen derselben wurde auch im nachfolgenden Großen Rathe ohne einigen Widerspruch gutgeheißen. In der Januarsitzung behandelte man die Gesetzesentwürfe über die Organisation des Regierungsraths und der Direktionen, über die Zoll- und Ohmgeldeinnahme, über die Besoldung der untern Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, über Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer von 600,000 Schweizerfranken, nebst dem Büdget von 1847. Im Frühjahr wurde der Kanton Bern dann eine kurze Zeit lang von einer Krise ergriffen, welche derjenigen, so die Septemberereignisse von 1839 herbeigeführt hatte, nicht unähnlich war, aber ohne dieselben Endergebnisse, weil der Mangel einer lebendigen Theilnahme des Volkes, seine Gleichgültigkeit und Indolenz, kein Aufraffen zum Einschlagen gerechterer Wege und nach einem höheren, edleren Ziele, wonach wohl Einzelne strebten, ermöglichte.

Schon unter der 1846 abgetretenen Regierung, hatten einige Mitglieder derselben die Berufung des, in offenkundig rationalistischer Richtung wirkenden, der sogenannten Junghegelschen Schule angehörenden Dr. Eduard Zeller aus Tübingen, zum außordentlichen Professor der neutestamentlichen Exegese an die Hochschule zu Bern betrieben, sie war jedoch damals als unpassend und unnöthigen Anstoß gebend, verhindert worden. Jetzt ließ sich die neue Regierung durch den allen diesen Weltverbesserern eigenen Aufklärungseifer dazu verleiten, ihn wegen bezeichneter Qualitäten in besagter Eigenschaft, mit einer jährlichen Besoldung von 1600 Schweizerfranken nach Bern zu berufen [1]). Diese Ernennung, die in frühern Zeiten und unter andern Umständen vielleicht nur wenig Aufsehen gemacht haben würde, wo sie aus dem rein wissenschaftlichen Standpunkte beurtheilt worden wäre, erregte aber jetzt alsogleich großes Aufsehen unter den religiös Denkenden und den Frommen im Lande, denen sich Viele anschlossen, die sich früher sonst eben nicht viel um Glaubenssachen bekümmert hatten, etwa wohl auch von diesem Mißgriffe einer verhaßten Behörde, ähnliche Folgen erwarten mochten wie diejenigen, welche die Berufung des Dr. Strauß für die Regierung von Zürich gehabt hatte. Der erste förmliche Schritt, der gegen besagte Berufung geschah, war eine Verwahrung welche der Helfer Baggesen als Präsident der kirchlichen Synode, gegen dieselbe eingab. Auch schilderte jetzt die konservative Presse die Vokation des Dr. Zeller als eine gefährliche, dem Glauben und dem Wunsche des bernischen Volkes entgegenstehende Maßregel. Als aber der Widerstand gegen die Herbeiziehung Zellers lebhafter wurde, überwies der Justizdirektor, Regierungsrath Albrecht Jaggi, den Verfasser der dagegen gerichteten Flugschrift „die Berufung

[1]) Manual des Regierungsraths vom 12. Januar 1847.

des Doktors Zeller", den Zuchthausprediger Fellenberg, unter Anführung des §. 18 des Hochverrathsgesetzes und der §§. 1, 6, 12 und 13 des Preßgesetzes, den Gerichten, während ihn der Regierungsrath in seinen geistlichen Funktionen einstellte [1]). Ein ähnliches Loos traf den Pfarrer König von Stettlen, wegen Verbreitung dieser Flugschrift und einer angeblich feindseligen Einwirkung gegen die Verfügungen der Regierung; dennoch bedeckten sich die im Lande herumgebotenen Vorstellungen gegen Zeller mit zahlreichen Unterschriften, so daß diese am Ende die Sache für Ernst genug hielt, um eine beruhigende Proklamation zu erlassen, in der man die Entschlossenheit der Regierung aussprach, alle Rechte und den religiösen Glauben der reformirten Landeskirche, als ein unantastbares Heiligthum zu schützen und zu schirmen und dabei die Ueberzeugung kund gab, daß weder die Kirche noch das religiös-sittliche Leben des Volkes, durch das Wirken dieses Mannes gefährdet werden solle [2]). Diese Publikation wurde am 21. Merz in den reformirten Kirchen von den Kanzeln verlesen und am 24. die Bittschriften für die Zurückweisung des Lehrers einer neuen Gotteserkenntniß, dem Großen Rathe zur Entscheidung vorgelegt. Das Gutachten der theologischen Fakultät war ziemlich unentschieden und die Petitionskommission stellte sowohl aus einläßlichen, als vielmehr noch aus formellen Gründen, den Antrag auf Tagesordnung. Die Verfasser der Vorstellung, deren Unterschriften etwa auf 3000 anstiegen, hatten den Mißgriff begangen, einen Schluß zu ziehen, der mit der verfassungsmäßigen Befugniß des Regierungsrathes geradezu im Widerspruche lag. Diesen Mißgriff suchte der gewandte Großrath Zahler durch zwei annehmbarere Schlüsse zu verbessern, denen dieser Vorwurf nicht gemacht werden konnte; der Große Rath von Bern war dann auch am 24. Merz, dem Tage an welchem diese Angelegenheit behandelt wurde, in derselben schwierigen Lage, in der sich der Große Rath von Waadt befunden hatte, als in seinem Schooße die Prädestinationslehre erörtert wurde. Der Kampf spann sich von verschiedener Seite mit Eifer und Gründlichkeit, nicht weniger auch mit Heftigkeit und Leidenschaft von Morgens 8 Uhr bis Abends nach 10 Uhr fort, wo dann, da die katholischen Jurassier sich mit einem richtigen Gefühle von Schicklichkeit der Abstimmung enthielten, die Regierung, welche diese Frage zur Existenzfrage gemacht hatte, mit der unerwarteten Mehrheit von 119 Stimmen gegen 23, den Sieg davon trug, ein Sieg, dessen Früchte indessen ziemlich ungenießbar waren, da die Geistlichkeit wegen diesen und andern sowohl durchgeführten als angedeuteten Maßregeln, ihr höchst abgeneigt blieb, was denn auch im darauf-

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 11. Merz 1847.

[2]) Proklamation des bernischen Regierungsraths vom 18. Merz 1847.

folgenden Frühjahr 1850 zur parlamentarischen Beseitigung derselben nicht wenig beitrug. Die meisten Großräthe hatten für das formelle Recht der Regierung gestimmt, das sich allerdings nicht wohl bestreiten ließ, während sie von der eigentlichen philosophisch-theologischen Streitigkeit wenig verstunden. Da indessen der Flugschriftenkampf über die Zellerfrage nach der Entscheidung der obersten Landesbehörde vom 24. Merz noch keineswegs aufhörte, so ließ die Regierung eine Schrift des ihr sinnverwandten Professors Ries über diesen Gegenstand in einer Anzahl von 1000 Exemplaren, besonders bei den Großräthen und Beamten verbreiten. Höchst merkwürdig bleibt, daß der 24. Merz beinahe auch der letzte Tag war, an dem sich das bernische Volk mit Dr. Zeller beschäftigte. Seine nicht sehr zahlreich besuchten Vorlesungen fanden keinen bedeutenden Anklang, und als er nach nicht sehr langer Zeit einem andern Rufe folgte, geschah seine Entfernung unbemerkt; auch die Regierung hatte bei dieser Berufung um so weniger ihre Rechnung gefunden als Zeller in politischer Beziehung wirklich eher einer erhaltenden, das Wohl des Volkes vornehmlich ins Auge fassenden, vernunftgemäß wirkenden, Regierungsweise huldigte.

Mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit stimmte der Große Rath für Auflösung des Sonderbundes und sofortiges Einschreiten der Tagsatzung, unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, ebenso für die Austreibung der Jesuiten. Nach Abfertigung der Instruktion fanden am 28. Mai die periodischen Wahlen statt, wo dann Regierungsrath Ochsenbein im ersten Wahlgange mit 99 Stimmen von 156 zum Präsidenten des Regierungsrathes erwählt wurde, eine Wahl welche, obgleich vorgesehen, dennoch ein nicht unbegründetes großes Aufsehen machte, es dachte jedoch Niemand daran, welchen verhängnißvollen Platz in der schweizerischen wie in der allgemein europäischen Geschichte, dieses Verwaltungsjahr einnehmen sollte.

Vierzehntes Kapitel.

Ochsenbein Bundespräsident. Besuch des Grafen Bois le Comte. Note Guizots. Rüstungen des Sonderbunds. Begeisterung für Bundesreform und die Jesuitenjagd.

Ulrich Ochsenbein war 36 Jahre alt, als er die höchste Würde der Eidgenossenschaft erhielt, was zwei Jahre früher nach dem unglücklichen Ausgange des von ihm befehligten Freischaarenzuges und nachdem er aus der Reihe der eidgenössischen Stabsoffiziere gestrichen worden, niemand vermuthet hätte, was sich aber als ein richtiger Gradmesser jener Stimmung bewährte, von denen die Gewalthaber der sich so nennenden freisinnigen

Kantone beherrscht waren. Sein damaliges Mißgeschick hatte ihn nicht dahin gebracht, an sich selbst und an seinem Glückssterne zu zweifeln, denn seine Bildung war umfassender als die sehr gewöhnliche der damals meist noch vom Lande und den untersten Klassen hervorgegangenen Rechtsbeflissenen seines Vaterlandes; begabt mit einer natürlichen Beurtheilungskraft ließ ihn diese die Menschen und Verhältnisse ziemlich richtig würdigen, und eine feurige Einbildung und sein emporstrebender Geist hatten ihn mehr auf die thätige Bahn des politischen Lebens gedrängt, als eine engherzig gehässige Gesinnung gegen das Bestehende oder ein blinder Haß gegen die früheren Zustände; er wußte trefflich die Mängel der wirklichen Verhältnisse und die Mißgriffe der frühern Machthaber zu beurtheilen und zu benutzen, um sich auf den Trümmern der gestürzten Ordnung der Dinge emporzuschwingen, wo er die neuen Verhältnisse mit mehr Lebenskenntniß als doktrinärer Einseitigkeit erfaßte, weshalb man ihn mit Unrecht später der Wandelbarkeit beschuldigte. Eine feine Art des Benehmens ließ ihn in höhern Verhältnissen mit Glück auftreten, wie ihm denn auch diese Gewandtheit, verbunden mit einem gewissen edeln, einnehmendem Wesen, leicht den Beifall der Menge, besonders das ihm günstige Interesse des schönen Geschlechts erwarb. Ochsenbein bat den Großen Rath, als er am Tage nach seiner Wahl seine Annahmsrede hielt, dieses Zugeständniß nicht einer Selbstüberschätzung zuzuschreiben, sondern nur die Besorgniß, seine Nichtannahme möchte als ein Zurücktreten von den Grundsätzen ausgelegt werden, deren Erreichung er mit dem größern Theile der Versammlung ausgesprochen, hätte ihn ausschließlich geleitet; dabei versicherte er, diesen Grundsätzen treu zu bleiben so lange ein Tropfen Blut in seinen Adern rolle. Sowohl in Hinsicht des weitern als des engern Vaterlandes werde er versuchen, die Ehre, Würde und Unabhängigkeit desselben zu handhaben, aber nicht in kleinlicher Empfindelei, nicht in einem gesuchten Aufbrausen, vielmehr halte er dafür, daß ein leutseliges Benehmen ihm in allen Verhältnissen zieme, unbeschadet jedoch einer steten Festhaltung der oben berührten Grundsätze, aber zugleich fern von schleichender Diplomatie. Die einzige Diplomatie eines schweizerischen Staatsmannes sei eine gerade, offene, den Wünschen der Mehrheit gemäße Handlungsweise; in allen übrigen Verhältnissen werde er, stets das höchste Ziel der Vervollkommnung vor Augen habend, sich bestreben so zu handeln, nicht daß die Regierung durch die Umstände getragen, sondern daß sie diese selbst bestimmend, erscheine.

Kaum hatte der neue Bundesvorstand sein wichtiges Amt angetreten, als der französische Botschafter, der mittlerweile in Bern angekommen war und daselbst seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, ihm seine Aufwartung machte und ohne Auftrag seiner Obern aus einigen Reden, die Ochsenbein

gehalten, die Verpflichtung entnahm, demselben über zwei Gegenstände die Grundsätze Frankreichs darzulegen, und zwar in einer schriftlich verfaßten ihm mitgetheilten Rede, nämlich über das Freischaarenwesen und die Bundesrevision, obgleich Frankreich sich über das erstere bereits zur Zeit förmlich ausgesprochen, und der Bundesvorstand also diese Wiederholung bloß für eine persönliche Zurechtweisung halten durfte. Ochsenbein antwortete ihm mit nachahmungswerther Besonnenheit: „diese Note erinnere an Thatsachen, „die ihn besonders angingen und worüber er einzig und allein den Behörden „und der öffentlichen Meinung seines Landes verantwortlich sei, und setze „Eventualitäten voraus, über die er sich weder persönlich, da er mit den „daraus gezogenen Folgerungen nicht einverstanden sei, noch auch Namens „des Vorortes oder der Eidgenossenschaft, zu erklären habe, wie auch er „nicht in der Stellung sich befinde, amtlich auf solche Mittheilungen zu „antworten, ohne dazu beauftragt zu sein. Doch mache er sich es zur Pflicht „den Botschafter zu versichern, daß die eidgenössischen Behörden die Verträge „nicht verletzen, und jedenfalls den festen Willen und die Macht bethätigen „würden, der öffentlichen Ordnung und den Rechten der auf schweizerischem „Gebiete niedergelassenen Bürger, Achtung zu verschaffen, daß sie aber gleichzeitig mit nicht weniger Kraft sich jedem Versuche fremder Einmischung in „ihre Angelegenheiten widersetzen und daß sie keiner Macht und keiner Minderheit von Kantonen das Recht zuerkennen werde, den Bundesvertrag „auszulegen, ein Recht, das nur der Eidgenossenschaft selber zustehe." So holte der Graf Bois le Comte, indem er sich solchem unzeitigen Eifer überließ, vor dem Fürst Talleyrand oft so sehr gewarnt hatte, während er selbst eine Belehrung ertheilen wollte, sich vor den Augen des gesammten schweizerischen, wenn nicht des europäischen Publikums, eine Zurechtweisung, die ihn für sein zukünftiges Wirken in keine günstige Lage versetzte.

Der „Courrier Suisse", ein konservatives Waadtländerblatt, schilderte die Lage der Dinge wie die Ruhe vor dem Sturme, wo vor der Thür stehe was Jeder fürchte und Keiner wünsche, Wenige ausgenommen, die im Trüben fischen wollten. Nicht der Wille der Führer sei es, der die Massen nach sich reiße, sondern das Gewicht des Geschehenen treibe unaufhaltsam dahin; Niemand habe den Muth rückwärts zu schreiten, und so gehe man ohne Vertrauen, ohne Hoffnung, ohne wirkliches Bewußtsein des Rechthandelns einem Abgrunde entgegen, über dessen Tiefe man sich nicht täuschen könne. Der englische Gesandte Morier, der sich durch seine Genugthuungsangelegenheit gegenüber der Regierung von Bern gleichfalls eine Blöße gegeben, verließ im Juni, nachdem er nur für kurze Zeit im Mai nach Bern zurückgekommen war, die Schweiz für immer, und der junge Robert Peel besorgte einstweilen die laufenden Geschäfte. Der preußische Gesandte

Graf Lottum, wurde durch Herrn von Sydow ersetzt, welcher zwar in Bern erschien, um seine Beglaubigungsschreiben zu überreichen, allein seinen eigentlichen Wohnsitz nicht daselbst aufschlug. Um vor den europäischen Mächten aber das Ansehen des wirklichen Einverständnisses zu behaupten, erließ Guizot nochmals eine vorweisbare Zuschrift, welche vor der Eröffnung der Tagsatzung eintreffen und die Ansicht Frankreichs zu Gunsten der Kantonalsouveränetät behaupten sollte wobei, wohl nicht ganz unbegründet, sogar der Fall eines neuen Freischaarenzuges für Unterdrückung einzelner Kantone vorgesehen wurde, weshalb man die frühern Warnungen dringend damit wiederholen zu sollen glaubte [1]. Ochsenbein bemerkte dem Botschafter, als er ihm diese Mittheilung machte, daß er die öffentliche Meinung für zu aufgeregt halte, um sie der Tagsatzung wiederzugeben, worauf jener erwiederte, diese Eröffnung werde dem Präsidenten der Tagsatzung und nicht dem Herrn Ochsenbein gemacht, und wenn er nicht für gut fände, den Ansichten Frankreichs über die schweizerischen Angelegenheiten die gewünschte Oeffentlichkeit zu geben, man hiezu andere Organe finden werde; worauf der Gesandte, da die Regierungsblätter während mehreren Tagen Stillschweigen darüber beobachteten, die Zuschrift Guizots in ein Oppositionsblatt einrücken ließ. Allein er erreichte dadurch den beabsichtigten Zweck nicht, indem die Zuschrift nicht nur von den radikalen Blättern als ein Eingriff in die Rechte eines unabhängigen Landes bezeichnet und aufs Heftigste angegriffen, sondern die Zeitgemäßheit und der passende Augenblick hiezu, selbst von konservativer Seite bezweifelt ward, da man von dieser Seite besorgte, es möchte durch dieselbe ein Mißtrauen auf der einen und überspannte Hoffnung auf der andern Seite erweckt und so die Verwirrung noch größer gemacht werden; zudem hielt man dem Kaiser von Rußland oder dem Fürsten Staatskanzler von Oesterreich, wenn sie von Umwälzung und Anarchie sprachen, noch Etwas zu gut, was man von Herrn Guizot, dem ehemaligen Mitgliede der Gesellschaft „Hilf dir, so wird dir Gott helfen", weniger gleichgültig hinnahm, dessen Bestrebungen in Spanien und anderwärts überdieß auf ganz entgegengesetzte Weise sich bereits kund gegeben hatten.

In den innern Kantonen sah man nichts als Kriegsvorbereitungen und die Volksmeinung hielt dafür, es würde in der Schweiz abermals losgehen ehe noch die Trauben reiften. In Luzern arbeitete man an Errichtung von Schanzen und Batterien und übte die Mannschaft täglich in den Waffen, aber die äußere Haltung dieser Vaterlandsvertheidiger schien nichts weniger wie kriegerisch und achtunggebietend, besonders ließ die Artillerie noch Vieles

[1] Zuschrift des Herrn Guizot an den Grafen Bois le Comte vom 2. Juli 1847.

in der Behandlung ihrer Waffe zu wünschen übrig. In der Mitte des Juni zeigte Herr von Kaisersfeld an, daß sein Herr auf Verwendung des Landammanns Vinzenz Müller und des Staatsschreiber Meyer, den kleinen Kantonen und namentlich Schwyz, ein Geschenk von 3000 Flinten aus den lombardischen Zeughäusern bewilligt und den Feldmarschall Radetzky befehligt habe, solche verabfolgen zu lassen [1]), und im Juli kamen dieselben in den Urkantonen an, da sie mit schnellster Beförderung über den St. Gotthard geschafft wurden. Um auf alle Fälle gerüstet zu sein, ließen die Regierungen von Schwyz und Zug jetzt schon Munition an die Mannschaft austheilen. In den verschiedenen Kantonen baute man auf geeigneten Punkten Schanzen, und General von Sonnenberg hielt in Luzern Musterung über acht Landwehrbataillone; Oberst Salis erhielt den Auftrag auf eine sichere Verbindung zwischen den, in der Mitte der Schweiz gelegenen, fünf Orten und den Kantonen Freiburg und Wallis Bedacht zu nehmen. Auf radikaler Seite stärkte man sich durch aufstachelnde Rednerei zum Jesuitensturme, vorzüglich in der am 29. Mai in der reformirten Kirche zu Baden abgehaltenen Versammlung der helvetischen Gesellschaft, die jetzt ein völlig politischer Verein geworden war. Am nämlichen Tage genehmigte der Volksverein von Bern eine schon früher beschlossene Einladung an die freisinnigen Miteidgenossen aller Kantone, zu Bildung eines allgemeinen schweizerischen Volksvereins. Den Parteien gegenüber verdammte die weniger einseitige Volkszeitung von Bern den Sonderbund sowohl, als das bekannte Konkordat von 1832 und verlangte die Aufhebung beider, allein diese Ansicht, sowie diejenige der gemäßigtern Züricher verklangen im Getümmel der Parteien. Am eidgenössischen Freischießen in Glarus, welches am 19. Juli unter dem Zudrange von mehr als 20000 Menschen eröffnet wurde, war wie gewöhnlich die radikale Gesinnung obenauf und der, wie es das Ziel aller dieser Tendenzfeste ist, damit blind gegängelte und beherrschte große Theil des Volkes, der eines freien, selbstständigen Urtheils fast vollständig entbehrt, diesmal mehr als jemals durch tobende und seinen Gelüsten zusagende Beredung, neben andern erhitzenden Einflüssen und Genüssen, in einen wirklichen Rausch versetzt, der, nicht unerfreulich, bei der harmlosen Jugend und wohlmeinenden Schwärmern auch wohl mehr als den bloßen Schein einer edleren Begeisterung für ein Höheres und Gutes, allerdings nicht verkennen ließ. Neutraler und von nüchterner, vernünftigerer Vaterlandsliebe beseelt, erwies sich der eidgenössische Offiziersverein in Chur, wo manche nützliche Verbesserung für das eidgenössische Wehrwesen besprochen wurde. An dem Festmahle aber wußten

[1]) Protokoll der Verhandlungen des siebenörtigen Kriegsrathes, Sitzung vom 21. Juni 1847 in Brunnen.

die Redner in scherzhaften Wendungen die verbotene Politik dennoch einzumischen, ohne die eigentlichen wunden Stellen geradezu schmerzerregend zu betasten. Aller Augen waren übrigens auf Bern gerichtet, wo die Bundesversammlung bereits ihre verhängnißvollen Berathungen eröffnet hatte.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Tagsatzung von 1847, von ihrem Zusammentritt bis zu ihrer Vertagung, 5. Juli bis 9. September.

Ein prächtiges Wetter begünstigte am 5. Juli die Eröffnung einer Tagsatzung, deren Verlauf so viel Wichtiges und Folgenschweres bringen sollte, wie es bei wenigen frühern der Fall gewesen war. Die Behörden hatten Viel aufgeboten der Festlichkeit äußern Glanz zu geben, und der Zudrang der neugierigen Menge war auch größer noch als gewöhnlich. Von Seite der fremden Diplomatie wohnte ihr der französische Botschafter, die Gesandten von Sardinien, Neapel und Spanien, die Geschäftsträger von England und Belgien bei und von den 22 Standesgesandtschaften fehlte keine[1]).

---

[1]) Die Wichtigkeit, welche diese Tagsatzung erhielt, veranlaßt uns hier die Mitglieder derselben bei der Eröffnung mitzutheilen.

Bern (Vorort).

Regierungspräsident **Ulrich Ochsenbein.**

Regierungsrath **Dr. Joh. Rud. Schneider.** Regierungsrath **Jakob Stämpfli.**

Zürich.

Amtsbürgermeister **Dr. Jonas Furrer.** Regierungsrath **Joh. Jakob Rüttimann.**

Luzern.

Staatsschreiber **Bernhard Meyer,** Vizepräsident des Großen Rathes. **Vinzenz Fischer,** Mitglied und Sekretär des Großen Rathes.

Uri.

Altlandammann und Landeshauptmann **Anton Schmid.** Altlandammann und Oberstlieutenant **Vinzenz Müller.**

Schwyz.

Kantonsstatthalter **Joh. Benedikt Düggelin,** welchem im Behinderungsfalle Großrathspräsident **Oethiker** als Substitut beigegeben war. Altlandammann und Kantonsgerichtspräsident **Karl von Schorno.**

Unterwalden.

Polizeidirektor **Franz Durrer** von Nidwalden. Landammann **Nikolaus Hermann** von Obwalden.

Glarus.

Landammann **Cosmus Blumer.**

Zug.

Landammann **Konrad Bossard.** Altlandammann, Präsident **Franz Joseph Hegglin.**

Aus der höchst merkwürdigen Eröffnungsrede des Bundespräsidenten, in der Manches mit Beziehung zur nahen Zukunft prophetisch klang, schien hervorzugehen, daß der von der Diplomatie so sehr befeindete Staatsmann mit der Vergangenheit völlig brechen und für eine Zeit bereits zu wirken beabsichte, die sich zunächst auf den Trümmern des bisherigen europäischen Weltlebens mit frischer Kraft gestalten wolle. Wohl mochte es das Selbstgefühl der Tagherren heben und ihnen einen übertriebenen Begriff von ihrer Wichtigkeit erwecken, wenn sie von ihrem Vorstande in nicht wenig

---

Freiburg.

Altschultheiß **Ludwig Fournier.** **Nikolaus Ammann**, Präfekt von Freiburg.

Solothurn.

Landammann **Joseph Munzinger.** Obergerichtspräsident **Franz Karl Schmid.**

Basel. Stadttheil.

Bürgermeister **Felix Sarasin.** Großrathspräsident **Rud. Merian.**

Landschaft.

Landrathspräsident **Joh. Jakob Matt**, Dr. Med. Landschreiber **Karl Spitteler.**

Schaffhausen.

Regierungsrath **Joh. Georg Böschenstein.** Regierungsrath **Karl Hektor Ehrmann.**

Appenzell.

Landammann **Joseph Anton Fäßler**, Med. Dr. von Innerrhoden. Landesstatthalter **Joh. Konrad Oertli**, Med. Dr. von Außerrhoden.

St. Gallen.

Landammann **Wilhelm Näff**, D. J. U. Staatsschreiber **Georg Peter Friedrich Steiger**, Präsident des Großen Rathes.

Graubündten.

Bürgermeister und Oberstlieutenant **Raget Abys.** Bundesstatthalter und Kommandant **Karl à Marca.**

Aargau.

Regierungsrath **Friedrich Frei-Herosee**, eidgenössischer Oberst. Oberrichter **Placid Weissenbach**, Mitglied des Großen Raths.

Thurgau.

Obergerichtspräsident **Joh. Konrad Kern**, D. J. U. Oberrichter **Melchior Gräflein.**

Tessin.

Giacomo Luvini-Perseghini, eidgenössischer Oberst. Großrath **Johann Jauch.**

Waadt.

Staatsrath **Heinrich Druey.** **Julius Eytel**, Mitglied des Großen Rathes.

Wallis.

Adrian von Courten, Präsident des Zehnens Siders. **Camille von Werra**, Großkastellan des Zehnens St. Moriz.

Neuenburg.

Staatsrath **Heinrich Florian Calame.** **James von Meuron**, Kommandant und Kastellan von Landeron.

Genf.

Staatsrath **Friedrich Jakob Ludwig Rilliet-Constant.** **Anton Alfred Desire Carteret**, Präsident des Großen Rathes.

schwülstiger Weise vernahmen, daß kaum je ein eidgenössischer Tag die allgemeine Aufmerksamkeit, in engern und weitern Kreisen, gleichen Grades auf sich gezogen habe, wie der dießjährige, und daß von Osten und von Westen, von Mittag und von Mitternacht, Millionen Menschen ihren Beschlüssen entgegenlauschten. Handle es sich doch um die wichtigsten Güter der Menschheit, um die unerläßlichen Bedingungen eines freien, geistigen Lebens, um die Wahl zwischen dem Fortschritte und der Stabilität, also um die Entscheidung eines Kampfes, der so alt wie der Menschen Geschichte, bald unter dieser, bald unter jener Form wiederkehrte, und vielleicht nie mehr als in diesen Tagen, das ganze geistige Europa bewegte und in seinen alten Grundfesten erschütterte; zum Ueberfluß ward der Vernichtung der Selbständigkeit der Republik Krakau, einer Schwester Helvetiens, sowie entgegen derselben, der wesentlichen Kräftigung des konstitutionellen Prinzips im Norden von Deutschland, mit Beziehung auf Preußen, gedacht, doch die Tagherren und fremden Gesandten hörten mit noch steigenderer Verwunderung zu, als der Redner mit großer Lebendigkeit und einem wahren Aufwand üblich gewordener Redeweisen, von dem Menschengeiste zu sprechen anfing, der in der mannigfaltigsten Anschauungsweise der Jahrhunderte und in ruheloser Thätigkeit von Geschlecht zu Geschlecht in stufenweiser Fortentwicklung begriffen sei, und wie der frische Lebensquell einer stets neuen Welt durch die Pulsadern der Druckerpresse und der Schienenwege, das geistige Prinzip durch alle Verzweigungen der menschlichen Gesellschaft mit der Schnelligkeit des elektrischen Schlages vorzudringen zwinge; nun aber fühlten sich viele der Zuhörer wirklich unangenehm berührt, als sie die von deutschen Schwindlern eingeführten Modephrasen der überweisen Jungzwingherren auch hier wiederholen hörten, daß in Mitten dieser neuen geistigen Welt, die alten sichtbaren Pfeiler der Vorzeit, die mumienhaften sozialen Einrichtungen stünden, die einer längst entschwundenen Anschauungsweise, andern Begriffen, andern Verhältnissen und Bedürfnissen angehörend, auf keine andere Grundlage als auf die Macht der Gewohnheit, des Ehrgeizes oder des Eigennutzes gestützt, bei der leisesten Erschütterung wie verwittertes Gemäuer auseinanderzufallen drohten. Einzig der Verstocktheit, gegenüber dem geistigen Wehen der Zeit, müsse also das die Staaten Europas durchzuckende Feuer zugeschrieben werden; das Gewitter leuchte, aber der europäische Staatenkoloß achte seiner nicht, denn er schlafe, aber einen gefährlichen Schlaf. Des vielen Guten erwähnend, was in der Schweiz vorgefunden werde, bezeichnete er die Bundesverhältnisse als vorzüglich mangelhaft, ein einst im allgemeinen Schiffbruch der Völker der entzweiten Eidgenossenschaft als Rettungsbalken hingeworfenes loses Band, das weder den Ausdruck der Gefühle und der Anschauungsweise des Volkes bezeichne, noch jene einheitliche Kraft verkörpert weise, welche Jahrhunderte

hindurch mittelst der Ueberlieferung aufgefrischt und thatsächlich ausgebildet, später aber durch große weltgeschichtliche Ereignisse locker und schwach geworden sei; hier sei die Wunde, an der das Vaterland leide und an deren Heilung Hand anzulegen das Gebot der Klugheit erheische; denn jede Zögerung sei ein unersetzlicher Zeitverlust und geeignet, die schwere Verantwortlichkeit der zur Lenkung der Gesammtinteressen des Vaterlandes Berufenen vor Mit- und Nachwelt zu steigern. Schließlich versuchte der Bundesvorstand, den schwachen Nachweis, bekräftiget mit einiger Rodomantade, aufzustellen, daß das Interesse der europäischen Großmächte eine Dazwischenkunft zu gewaltsamer Verhinderung der Bundesrevision nicht gestatte, da nicht der Bundesvertrag der 22 Kantone, sondern lediglich nur das, vermöge des Wienervertrags der Eidgenossenschaft zuständige Gebiet, von den Mächten gewährleistet sei; aber auch bei dem Versuche einer Einmischung solle die Welt wissen, daß die Schweiz stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überall hin verzweigten Sympathieen aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen werde, ihre von den Vätern in so manchen heißen Schlachten erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren und dieses kostbarste Gut aller Güter, wie ererbt, so unverkümmert und in seiner vollen Bedeutung als ein heiliges Vermächtniß auf Kinder und Kindeskinder überzutragen [1]).

Der, dieser offenbar auf Effekt berechneten Eröffnungsrede, welche auch wirklich in und außerhalb der Eidgenossenschaft einiges Aufsehen erregte, und die je nach der Stimmung der Gemüther oder der Parteistellung feuriges Lob oder bittern Tadel erndete, nachfolgende Bundesschwur, konnte unter den gegenwärtigen Umständen und bei näherer Beleuchtung dessen, was ein Jeder neben allen diesen Redensarten im Sinne trug, nur einen traurigen, widerlichen Eindruck hervorbringen. Die erste Kunde von den Verhandlungen der Tagsatzung, welche damit begann, den sehr fähigen Staatsschreiber von Gonzenbach, nach 14jährigen oft belobten Diensten, aus Parteirücksichten und in Folge persönlicher Umtriebe, auf bloße Verdächtigungen hin, auch wohl aus einer wirklich kindischen Mißgunst über von ihm getragene fremde Orden, zu beseitigen, waren nicht geeignet einen günstigen Begriff von der Großherzigkeit der Gesinnungen zu geben, so dießmal solche leiteten. Da Gonzenbach sofort seine Entlassung eingereicht, wurde er auch alsbald durch den bisherigen Landschreiber von Appenzell Außerrhoden, J. U. Schieß ersetzt. Erregten die nachfolgenden, größtentheils Gegenständen der Kriegsverwaltung gewidmeten Berathungen kein besonderes Interesse, so sah man hingegen mit gespannter Erwartung der Erörterung der wichtigsten Tagesfrage, jener der Auflösung des Sonder-

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847.

bundes entgegen, wie denn auch an dem dazu bestimmten Tage, am 19. Juli, der den Zuhörern eingeräumte Platz gleich mit dem Eintritt der Tagherren übermäßig angefüllt war. Die schwierige Aufgabe des ersten Ansprunges verrichtete der erste Gesandte von Zürich, Bürgermeister Furrer, mit dem Geschick eines gewandten Advokaten. Die Bundeswidrigkeit des von den betreffenden Ständen eingegangenen Sonderbündnisses, mit das Volk überredenden Worten, nachweisend, machte er auf die, durch ein solches Bündniß hervorgerufene Gefahren aufmerksam, da es leicht eine gänzliche Trennung des Schweizerbundes zur Folge haben könnte. Müsse doch das Dasein einer solchen Verbindung bei dem Auslande den Gedanken des völligen Zerfalls der Eidgenossenschaft und einer dort herrschenden Anarchie erwecken. Dann suchte er, auf das Geschichtliche, den Ursprung und die Ursachen des Sonderbundes übergehend, zu beweisen, daß der gegenwärtige Stand der Dinge in den freisinnigen Kantonen, die von den sieben Ständen gehegten Besorgnisse, mit denen man das Bündniß entschuldigte, durchaus nicht rechtfertige, da an eine Wiederholung des Freischaarenzuges nicht mehr zu denken sei. Dessenungeachtet fuhr der Sprecher fort, dauerten die Rüstungen des Sonderbundes und die drohende herausfordernde Stellung, welche derselbe gegenüber der übrigen Schweiz eingenommen, fort, was er für unverträglich mit der innern Ruhe des Landes sowohl, als mit den bestehenden Verträgen erklärte. Hier frug der Gesandte von Zürich: welche weitere Gewährleistungen die Sonderbundsstände auch denn wohl gegen gefürchtete, gesetzwidrige Einfälle, nach dem Erlassen der Freischaarengesetze und nach Erklärungen der Kantonsregierungen, verlangten, daß sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Wehrmitteln dennoch einen fernern Freischaarenzug zu verhindern sich benöthigt hielten? Ob man etwa die Kantone Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden mit Krieg überziehen solle, weil sie noch nicht mit den von der Tagsatzung beschlossenen Freischaarengesetzen zu Stande gekommen seien? In warmen Ausdrücken, ja sogar mit dem Tone wirklicher Ueberzeugung wies er die von den Sonderbundskantonen erhobene Anschuldigung zurück, als ob sie die Absicht hätten, den Schweizerbund und die Kantonalsouveränetät über den Haufen zu werfen, deren Unbegründetheit die Tagsatzung bei der Verhandlung über die Revision des Bundesvertrages von 1815 darthun werde. Keineswegs wünsche er die Kantone des Sonderbunds gehindert, gegenseitig treu zusammenzuhalten in den Tagen der Gefahr, da ihre geographische Lage, ihr kirchlicher Glaube und ihre geschichtlichen Erinnerungen sie an einander ketteten, aber entsagen sollten sie der drohenden Stellung, die sie gegenüber dem Gesammtvaterlande einnähmen.

Ihm antwortete, wo möglich mit noch größerem Feuer und jedenfalls mit glänzender Beredsamkeit, unterstützt von dem stärkenden Bewußtsein des

positiven Rechtes, der Gesandte von Luzern, Staatsschreiber Bernhard Meyer. Auf die seit einigen Jahren in der Schweiz vorherrschende leidenschaftliche Richtung und gewaltthätigen Bestrebungen hindeutend, kam er auf die Freischaarenzüge zu sprechen und frug: ob die Kantonsregierungen stark genug gewesen seien oder hätten sein wollen, um solche anarchische Ausbrüche zu verhindern, und welche hinreichende und auch ehrlich gemeinte Gewährleistungen man den bundesgetreuen Ständen gegen eine Wiederholung solcher Angriffe denn gegeben hätte? Nicht nur wäre nach solchen Vorgängen die Entstehung eines Sonderbündnisses als natürliche Wirkung dieser Ereignisse anzusehen und gerechtfertigt, sondern jene Stände, welche gezwungen worden seien, ein solches in den Tagen der Gefahr zu stiften, würden es auch gegen ungerechte Angriffe aufrecht zu halten wissen; könnten doch, nach seiner Ueberzeugung Diejenigen, welche einst einen solchen Bundesbruch wie den Angriff der Freischaaren auf das Gebiet eines friedlichen schweizerischen Kantons, zum Sturze der dortigen Ordnung, trotz aller ihrer Friedensversicherungen und ihren Beschlüssen dagegen, dennoch begehen ließen, nur durch eine ihnen gegenüber stehende überlegene Macht verhindert werden, einen neuen Bundesbruch zu veranlassen; die Gefahr aber sei für die Konferenzstände um so größer, seit man von der andern Seite den Mantel der Legalität umzuhängen versuche und die junge Theorie aufstelle, daß eine Mehrheit von 12 Ständen Alles und Jedes gegen einen oder mehrere andere Kantone beschließen könne. Der Gesandte wollte daher in einem Zwölferbeschlusse nur eine gewaltsame Unterjochung des Standes Luzern unter eine Mehrheit von 12 Ständen erblicken und hielt dafür, daß eine Bundesumwälzung von Oben herab im Wurfe liege. Dabei stellte der Gesandte die Frage: ob die Sonderbundskantone je etwas feindseliges gegen die übrigen Mitstände unternommen und ob sie sich je bundeswidriger Einfälle gegen dieselben schuldig gemacht? Zugleich erklärte Meyer noch in feierlichen Worten, daß wenn man den Sonderbundsständen hinlängliche Gewährleistung gebe, daß sie vor fernern ungerechten Angriffen gesichert seien, sie gerne dem Sonderbündnisse entsagen würden. Bloße Freischaarengesetze helfen aber hier, wie aus den dennoch begangenen und ungestraft gebliebenen Verbrechen sich vor aller Welt erwiesen, zu gar nichts, und auch diese seien sogar, namentlich in den Kantonen Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden, trotz des Beschlusses der Tagsatzung, noch nicht zu Stande gekommen; das basellandschaftliche Volk, welches das Freischaarengesetz durch das Veto aufgehoben, zeige deutlich, wie man es dort in dieser Sache meine; sollte es damit einmal ernstlich gemeint sein, den Frieden und die Eintracht in den schweizerischen Gauen herzustellen und begangenes Unrecht zu sühnen, so wolle man doch sich auch einmal beeilen den durch die Auf-

hebung der aargauischen Klöster begangenen Bundesbruch wieder gut zu machen, als auch den in ihren Rechten gekränkten Ständen die nöthigen Garantieen für die Aufrechthaltung ihrer höchsten Güter, ihrer Glaubensrechte und ihrer angestammten Freiheit, zu leisten, und der schönste Tag für das Luzernervolk werde es sein, wenn es den Sonderbundsvertrag in die Hände der Tagsatzung niederlegen könne.

Unter den Rednern für den Sonderbund glänzte Bernhard Meyer, so ziemlich als vereinzelter Stern, während für die Mehrheit der Gesandte von Thurgau, Präsident Kern, mit einer wohlgestellten Rede auftrat, die sich zwar durch eine scheinbar bündige Logik vor allen andern auszeichnete, die aber auch nicht frei von der zur Praxis gewordenen, jetzt so unentbehrlichen, Sophistik war. Mit parlamentarischem Ansehen und dem Hochmuth bewußter Ueberlegenheit entgegnete er dem Gesandten von Schwyz: er habe erklärt, der Kanton Schwyz werde im Falle eines Zwölferbeschlusses den Fehdehandschuh aufnehmen, die Tagsatzung werfe in diesem Falle keinen Fehdehandschuh hin, sondern sie erfülle nur eine Pflicht gegen aufrührerische Bundesglieder, indem sie ihrem Beschlusse Geltung verschaffe. Mehr Beifall bei der einseitig besetzten Tribüne fand die mit südlicher Hitze und mit Jungschweizerischer Ueberschwenglichkeit gehaltene Rede des Gesandten von Tessin, Oberst Luvini, so daß der Präsident sich genöthigt sah, diesen Beifallsbezeugungen ein Ziel zu setzen. Der kostbare Wortstreit dauerte zwei Tage. Am 20. Juli wurde der Antrag von Bern: Es sei das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demnach als aufgelöst erklärt, sowie auch der zweite Artikel des Antrages: die benannten Kantone seien für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behalte sich vor die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen, von den zwölf Standesstimmen Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, sowie Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden, zum Beschlusse erhoben. Der Vermittlungsantrag von Baselstadt blieb in der Minderheit. Zwei Tage später gaben die sieben Stände eine förmliche Erklärung zu Protokoll: daß sie einer Mehrheit von eidgenössischen Ständen alles und jedes Recht zu einer solchen Schlußnahme bestreiten, und daß sie darin einen neuen Angriff auf die durch den Bundesvertrag von 1815 ihnen gewährten Bundesberechtigungen wie auf ihre durch den Bund neuerdings bestätigten Souveränetätsrechte erblickten, diesen Beschluß deßwegen nicht anerkennten und, mit Beziehung auf die am 31. August 1846 abgegebene Erklärung, im Gefühle der mit dem theuern Blute ihrer Vorväter erkauften, bis zur Stunde unter Gottes gütiger Hand bewährten, wider alle äußere Gewalt vertheidigten,

Freiheit und Selbstständigkeit, eine feierliche Verwahrung gegen diese gefaßte Schlußnahme hiermit einlegten [1].

Am Abend des Tages, an welchem dieser verhängnißreiche Akt der Tagsatzung erlassen wurde, hörte man großen radikalen Jubel und sah ein Trinkgelage im Gasthof zum Bären, die Bevölkerung hingegen blieb ziemlich ruhig und theilnahmlos; auf die Sonderbundskantone machte derselbe aber gar nicht den erwarteten Eindruck, theils weil man nach Kenntniß der Instruktionen schon in Voraus darauf gefaßt war, theils eine Vollziehung desselben noch nicht in so naher Aussicht glaubte. Blos in der Stadt Luzern, wo die Neugeschulten im Allgemeinen ihrer Regierung ziemlich abhold waren, verhehlte man eine gewisse Zufriedenheit nicht. In der folgenden Sitzung der Tagherren entspann sich ein ziemlich hitziger Wortwechsel bei Anlaß des Protokolls, zwischen dem Gesandten von Luzern und dem Bundespräsidenten, wegen einer Interpellation über die Zuschrift des Herrn Guizot vom 2. Juli, der sich der Bundesvorstand mit Recht weigerte, einen amtlichen Charakter zu geben. Eine noch größere Gereiztheit zeigte sich aber in der Versammlung, als der zweite bernische Gesandte, Dr. Schneider, den Stuhl des Vorsitzenden einnahm und ganz unerwartet den Bundespräsidenten und Kantonalobersten Ochsenbein zum eidgenössischen Obersten vorschlug; jedoch dieser Antrag schien damals noch in zu starkem Widerspruche mit demjenigen was vor zwei Jahren die Tagsatzung beschlossen hatte, und der Antrag wurde vor der Hand an den Kriegsrath zurückgewiesen. Wichtiger war indessen noch der Antrag von Genf, daß von sämmtlichen Offizieren eine Erklärung gefordert werde, ob sie im Falle eines Krieges mit dem Sonderbunde, sich unter jeder Bedingung zur Verfügung des eidgenössischen Kriegsrathes stellen wollten oder nicht, und daß diejenigen Offiziere, welche diese Erklärung verweigerten oder sich nicht zum erstern bestimmen sollten, aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen würden. Dieser Antrag, der bereits für einen Anfang der Vollziehung des Beschlusses vom 20. Juli gelten konnte, wurde nach hitzigem Kampfe mit zwölf und zwei halben Stimmen ebenfalls zum Beschlusse erhoben. Weniger Widerspruch erlitt die am 28. beschlossene Mahnung an die Stände, welche noch kein Freischaarengesetz erlassen hatten, diesen ihren Pflichten jetzt ein Genüge zu thun.

Gegen Ende des Juli erließen die Regierungen der Urkantone Proklamationen an ihre Bevölkerung, in denen sie über die gegenwärtigen schweizerischen Verhältnisse Bericht erstatteten und auf die bevorstehenden Kriegsereignisse vorbereiteten. An verschiedenen Punkten wurden Schanzen angelegt

---

[1]) Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1847. Verwahrung der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis vom 21. Juli 1847.

und Waffen und Munition fortwährend aus dem Auslande bezogen. Am 26. Juli ward bei Lugano ein Transport Munition, welcher aus der Citadelle von Mailand kam und für den Sonderbund bestimmt war, von der höchst aufgeregten Bevölkerung angehalten, die mit heftigem Geschrei verlangte, daß das Pulver in den See geworfen werde, so daß es einzelnen Mitgliedern der Regierung nur mit Mühe gelang, die Menge zu beschwichtigen, bis endlich die Munitionswagen den Stadtbehörden zur Aufbewahrung übergeben und eine Anzeige darüber an die Tagsatzung gemacht werden konnte. Diese Nachricht und diejenige der Regierung von Bern, von mehreren frisch aufgeworfenen Verschanzungen nahe den Bernergrenzen, veranlaßten die Niedersetzung einer Siebnerkommission, der später auch die übrigen wichtigen Fragen zur Begutachtung überwiesen wurden. Alle diese Sieben waren, der bisherigen gerechten Uebung zuwider, nur aus der Mehrheit genommen, was natürlich auch schon den gesuchten und begonnenen Kriegszustand andeutete [1]. Die Minderheit hatte sich übrigens den Abstimmungen darüber durchaus enthalten. Noch folgten mehrere Mittheilungen der Regierung von Bern über Kriegsrüstungen in den Kantonen Luzern, Unterwalden und Wallis. Am 11. August beschloß endlich die Tagsatzung nach dreitägigem Kampfe mit der bekannten Mehrheit, in Betrachtung, daß diese Handlungen in hohem Maße geeignet wären, die Bevölkerungen aufzuregen, die Erbitterung zu steigern und somit den Landfrieden zu gefährden, dessen Aufrechthaltung in den Pflichten der Tagsatzung liege: 1) die erwähnten sieben Stände ernstlich zu mahnen, Alles zu unterlassen, was den Friedenszustand zu stören geeignet sei, und namentlich ihre außerordentlichen kriegerischen Rüstungen einzustellen; 2) die Regierung von Tessin anzuweisen, die in ihrem Berichte vom 26. Juli erwähnte Lieferung von Waffen und Munition, welche für die Kantone des Sonderbundes bestimmt seien, anzuhalten und sofort dem Vororte davon Kenntniß zu geben. Auch gegen diese Verfügungen legten die sieben Stände, natürlich umsonst, Verwahrungen ein. Unter solchen Umständen wurden nun auch die Stellungen der beiden Geschäftsträger in Paris und Wien für wichtig genug erachtet, um den Gehalt des Vertreters am Wienerhofe auf 12,000, denjenigen des Parisers auf 16,000 alte Schweizerfranken zu erhöhen.

Neben einer so heftigen politischen Aufregung und am Vorabend eines unerhörten, übermüthig angefachten Bruderkrieges bildete die, nicht ohne politische Absicht veranstaltete, auf dem nahe bei der Bundesstadt gelegenen Wylerfelde abgehaltene Lustbarkeit, der man die Bezeichnung und die Weihe

---

[1] Die Mitglieder derselben waren: Bundespräsident Ochsenbein, Bürgermeister Furrer, Landammann Munzinger, Landammann Näff, Großrathspräsident Dr. Kern, Oberst Luvini und Staatsrath Druey. Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1847.

eines bernischen National-Festes zu geben sich bemühete, wobei doch auch erfreulicher Weise Männer von hoher Bildung und vaterländischem Sinne, wie Theodor von Hallwyl und andere mehr, als Leiter mitwirkten, einen anregenden und zerstreuenden Gegensatz. Noch einmal verlebten hier auch Schweizer abweichender Meinungen, in freundlicher Eintracht einen friedlich frohen Tag. Entgegengesetzt gründeten am 27. Juli die Abgeordneten der Volksvereine der westlichen Schweiz einen allgemein schweizerischen Volksverein, stellten ihm Jesuitenaustreibung, Sonderbundsauflösung und Bundesrevision zum Ziele und erließen einen Aufruf an das schweizerische Volk; der Ausschuß des Bärenvereins wurde als Zentralausschuß dieses Volksvereins bezeichnet. Solchem Beginnen wiederum zu begegnen, musterte man in allen Gemeinden des Kantons Luzern den Landsturm und theilte ihn in Bataillone ein; vereinigte sich das freiburgische Volk in allen katholischen Pfarrkirchen, um ein feierliches Gelübde zu Maria zum Siege abzulegen und empfing die Mehrheit dieser Frommgläubigen die heiligen Sakramente. In Biel aber wieder begrüßte ein seit kurzer Zeit eingebürgerter Deutscher und einer der äußersten Demagogen, bei dem dortigen, außerordentlich und zum Zwecke der Aufregung abgehaltenen, radikalen Schützenfeste, die Schweiz in einer, solchen Volkshaufen meist zusagenden Sanskulottenweise, mit wüthenden Geberden und Worten, und forderte lautschreiend sie auf, Alles in die Schanze zu schlagen! auf jede Gefahr hin in den Feind zu stürzen! die Schweiz an die Spitze der europäischen Revolution zu stellen! — Wahrlich die rechten Wege das ruhige Glück eines friedlichen Landes zu zerstören, den Wohlstand und die höchsten und schönsten Güter eines braven Volkes auf lange Zeit hinaus an bittere Noth, drückende Armuth und tiefstes Elend auszutauschen!

Daß man in dieser zerrissenen Stimmung weniger als je über die wichtige Frage der Bundesrevision sich gegenseitig belehren würde, war leicht zu entnehmen; demungeachtet huldigten doch dreizehn Stände dem von Regierungsrath Rüttimann sehr wohl entwickelten Antrage Zürichs, zu Niedersetzung einer Kommission, die dahinzielende Anträge an die Tagsatzung zu bringen hätte, welchem dießmal auch Baselstadt sich anschloß. In diese Kommission wurden die ersten Gesandten von Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Baselstadt und Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf gewählt. Die dem Sonderbunde angehörenden Stände sprachen sich kurz und ernst in einer die Rechtmäßigkeit der getroffenen Verhandlungen und Beschlüsse nicht anerkennenden, ruhigen Haltung und in angemessener Weise aus, und nur die Gesandten von Uri und Unterwalden machten ihrem Unmuthe in etwas lebhafterer Weise Luft. In der Angelegenheit der aargauischen Klöster waren die Sonderbundsstände die einzigen, welche ihre offenkundigen Ansichten in der bekannten Weise aber-

mals entwickelten, während die Gesandten der Mehrheit diesen Gegenstand kurzweg für erledigt erklärten. Auch hier fanden die ruhigen und versöhnlichen Worte des Gesandten von Baselstadt, Bürgermeisters Sarasin, wenig Anklang. Eben so kurz wurden die Beschwerden des Klosters von Rheinau gegen Zürich abgefertigt. Auf der andern Seite wurde der Antrag Tessins, auf Abschaffung des Kriegsdienstes im Auslande, nur von Waadt unterstützt, ja selbst von Zürich in das Gebiet der frommen Wünsche verwiesen.

Eine ernstere und wichtigere Berathung fand am 26. und 27. August über den Antrag des Vorortes statt, die Offiziere des Sonderbundes aus dem eidgenössischen Dienste zu streichen. Auf eine über derselben Verhältnisse gestellte Anfrage, hatten 20 eidgenössische Stabsoffiziere, unter denen die Obersten Schuhmacher-Uttenberg von Luzern, Franz Joseph Müller von Zug, Meinrad Breny von Rapperswyl, geantwortet: daß sie in keinem Dienstverhältnisse zu den Sonderbundsständen sich befänden; siebenzehn Stabsoffiziere hingegen, unter ihnen die Obersten von Maillardoz, Rüttimann und Johann Ulrich von Salis, nebst dem eidgenössischen Oberstkriegskommissär Zünd aus Luzern, erwiederten, daß sie entweder förmlich im Dienstverband zu den sieben Kantonen des Separatbündnisses, oder zu einzelnen dieser Kantone ständen, und sie erklärten, daß sie dem Rufe der rechtmäßigen Regierung ihres Kantons, sowohl in der Eigenschaft als Magistrate wie als Krieger, mithin dem Rufe ihres engern Vaterlandes unbedingt folgen würden [1]). Also beantragte der Vorort die Streichung derselben aus dem eidgenössischen Dienste [2]). Zwei Tage dauerte der Kampf über diese wichtige Frage, durch deren Entscheidung man der eigentlichen Kriegserklärung abermals näher getreten war. Die Gesandtschaften der Minderheit bestritten wiederholt die Verbindlichkeit des Beschlusses vom 20. Juli und sprachen in Beziehung auf die vorliegende Angelegenheit den Grundsatz aus daß, da die Eidgenossenschaft nur aus einer Verbindung souveräner Kantone bestehe, ein Offizier oder Militärbeamter in der Eidgenossenschaft nur insofern eine rechtliche Stellung haben könne, als ein solcher Bürger des einen oder andern der verbündeten Kantone sei, denn es beständen in der Schweiz nur Kantonsbürgerrechte, kein eidgenössisches Bürgerrecht. Die gegen seinen heimathlichen Kanton eingegangenen Verpflichtungen habe aber ein jeder Bürger in militärischer wie in allen andern Beziehungen zu erfüllen, jene gegen die Eidgenossenschaft dagegen nur insoweit, als sie mit seinen Bürgerpflichten gegen den Heimathkanton vereinbar seien und die Tagsatzung besitze keine Befugniß, irgend einen einzelnen Bürger in solchen zu beschränken oder hindernd entgegentreten, noch die Rechte, die ein Kanton

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 12. August 1847, Nr. 936.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 19. August 1847.

über seine Bürger ausübe, zu verkürzen. Dabei wiesen sie auf die am 1. August 1832 für die Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes aufgestellte Eidesformel hin, welche verlangte, dem Bund der Eidgenossen sowie der rechtmäßigen, von der Eidgenossenschaft anerkannten Verfassung des heimathlichen Kantons treu und ergeben zu sein. Die Gesandtschaften der Mehrheit gingen von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte aus. Sie erblickten nämlich in den von Seite des Vororts gestellten Anträgen nur eine nothwendige, ja unerläßliche Folge des, von der Minderheit nicht anerkannten Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Juli, durch welchen das Sonderbündniß als bundeswidrig erklärt und aufgelöst worden sei. Offiziere und Militärbeamte, die durch die Wahl der Bundesbehörden eine militärische Stellung in der Eidgenossenschaft erhalten hätten und die jene mit dieser Stellung verbundenen Obliegenheiten zur Eidgenossenschaft vor Allem zu erfüllen verpflichtet seien, könnten ohne offenbare Verletzung dieser Pflicht, in den Kantonen die in einer bundeswidrigen Stellung entgegen der Eidgenossenschaft beharrten, keinen militärischen Verbindlichkeiten nachkommen, welche gegen diese gerichtet seien, ohne dafür in gebührende Strafe von Seite der Bundesbehörden zu verfallen. Wenn diese Offiziere und Beamte daher eintretenden Falles in einer solchen feindlichen Stellung zur Eidgenossenschaft verharren wollten, so liege es im wohlverstandenen Interesse der Einen wie der Andern, daß ihr bisheriges Dienstverhältniß zu der Eidgenossenschaft auf möglichst schonende Weise gelöst werde. Weit logischer und folgerichtiger als die einseitigen, zum Theil nur auf die Willkür einer Mehrheit gestützten, dem wirren und dehnbaren schweizerischen Staatsrechte entnommenen Folgerungen, waren wohl die Bemerkungen des Gesandten von Neuenburg, Staatsrath Calame. Zwar anerkannte er die Anträge des Vorortes, als eine natürliche Folge der am 20. und 23. Juli durch eine aus erkünstelten Revolutionen hervorgegangene Mehrheit gefaßten Beschlüsse, zu denen Neuenburg nicht mitgestimmt, allein er fand sie in ihren Wirkungen für die Eidgenossenschaft sehr nachtheilig, weil derselben die Kräfte einer Anzahl tüchtiger Offiziere entzogen würden, als nicht minder auch ungerecht, weil man denselben eine auf ehrenvolle Weise erworbene Stellung entziehe, und zwar nicht wegen Handlungen die sie nach ihrem freien Willen der Eidgenossenschaft gegenüber begehen könnten, sondern wegen solcher, die sie als Bürger einzelner Kantone ausüben müßten, wenn sie ihre Bürgerpflicht gegen die Heimath nicht verletzen wollten. Für dergleichen Handlungen sollte die Eidgenossenschaft, nach der Ansicht des Gesandten von Neuenburg, nicht Diejenigen, denen in diesem Falle keine freie Wahl zustehe, sondern eintretenden Falls die Kantone selbst verantwortlich machen, in deren Namen sie als treue Bürger gerade so handeln müßten. Uebrigens hielt der Ge-

sandte von Neuenburg die Anträge des Vororts auch für vorzeitig, weil noch keine Handlungen stattgefunden, welche einzelne Offiziere oder Militärbeamte mit den von der Eidgenossenschaft überbundenen Verpflichtungen in Widerspruch gesetzt hätten, wie auch solche später hoffentlich nicht eintreten dürften. Einen moralisch schädlichen Einfluß und große Gefährde für die Zukunft werde aber die Annahme dieser Anträge dann noch deßwegen mit sich bringen, weil sie den Anfang einer sehr verderblichen Aechtung individueller politischer Ansichten und Sympathieen bilden würden, die, so lange sie nicht in strafbare Handlungen übergingen, unter allen Umständen ungeahndet bestehen und geachtet werden sollten. Würden sich wirklich unter den obwaltenden Umständen unhaltbare Doppelstellungen erweisen, so schlug endlich Baselstadt vor, dann könnte man ja diejenigen Offiziere und Militärbeamten, welche sich in einer solchen befänden, bis diese Umstände vorübergegangen wären, außer Dienstthätigkeit setzen. Allein die Zeit war vorüber, wo man nur im Geringsten aus Gründen der Billigkeit und Vernunft von Demjenigen abging, was in vorausgegangenen Parteiberathungen ausgemacht worden war, mochte es für die Gesammtheit noch so bedenkliche Folgen haben. So wurden denn auch die Anträge des Vororts von den ominosen zwölf und zwei halben Stimmen unbedingt angenommen und die betreffenden Offiziere ausgestrichen [1]).

Ueberhaupt schritt jetzt die Tagsatzung mit einer Raschheit und Entschiedenheit auf der einmal eingeschlagenen, abstürzenden Bahn fort, die man bisher nicht bei ihr gekannt hatte. Am 2. September kam die Jesuitenangelegenheit zur Sprache, in der sich der frühere Standpunkt durch Veränderungen der Instruktionen von Genf, St. Gallen und Baselstadt abgewichen erwies. Zu möglichster Erzielung einer Mehrheit und zur Vereinbarung der verschiedenen, bis anhin vereinzelt gegen den Orden der Jesuiten gestellten Vorschläge, brachte die Gesandtschaft von Zürich den Antrag: 1) die Jesuitenangelegenheit als Bundessache zu erklären, 2) demgemäß die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis einzuladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen, 3) jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft von Bundeswegen zu untersagen. Dagegen erklärten die Gesandtschaften der Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis: es hätten ihre Stände den Jesuitenorden, als eine durch die katholische Kirche anerkannte und genehmigte Anstalt, zur Belebung des Glaubens und für Verbreitung einer religiös-kirchlichen Bildung, zumal der dem Priesterstande sich widmenden Jugend, auf ihren Kantonsgebieten aufgenommen und ihm seine Wirksamkeit angewiesen, wie sie auch mit solcher in

[1]) Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1847.

den verschiedenen Richtungen, in denen sich derselbe dabei bethätigt habe, in jeder Beziehung zufrieden seien. Sie behaupten ferner, daß demselben auch nicht im Geringsten vorgeworfen werden könne, als beabsichtige er auf mittelbare oder unmittelbare Weise das friedliche Nebeneinanderleben der beiden in der Schweiz bestehenden christlichen Glaubensbekenntnisse zu trüben und unter die Anhänger der verschiedenen Bekenntnisse, Uneinigkeit oder Zwiespalt zu säen; ebenso enthielten sich die Jesuiten, nach der Ansicht der nämlichen Gesandtschaften, jeglicher Absicht und des Bestrebens, auf den Gang der politischen Ereignisse in der Schweiz irgend welchen Einfluß zu üben. Die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis versprachen auch, in der Zukunft sorgsam darüber zu wachen, daß das nämliche friedliche Miteinanderleben der beiden Glaubensbekenntnisse forthin von ihrem Gebiete aus, durch die Angehörigen des Jesuitenordens, auf keine Weise getrübt würde und daß dieser Orden überhaupt auf die politischen Verhältnisse in der Schweiz keinen Einfluß ausüben solle. Dieses Zeugniß wurde auch durch die Gesandten der Stände Uri, Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden unterstützt, ungeachtet sie den Orden nicht bei sich aufgenommen hätten. Doch die Mehrheit wollte von dieser Ungefährlichkeit nichts wissen, sondern behauptete, daß ihr Streben nach Unterwerfung des Staates unter die Kirche, mit so zäher Beharrlichkeit ausgeführt werde, daß ihr Dasein für jeden Staat Gefahr bringe, worüber man während des 18. Jahrhunderts selbst in allen katholischen Staaten einig gewesen sei; in einem Staatenbunde aber sei die Gefahr um so größer, je lockerer derselbe die einzelnen Bundesstaaten untereinander verbinde, besonders aber, wenn einige der verbündeten Staaten dem Einen Glaubensbekenntnisse, andere dem Andern angehörten, in mehreren aber sogar beide Religionskulte Aufnahme und einen gleichberechtigten Fortbestand gefunden hätten; seitdem sich der Orden allmälig über mehrere Kantone ausgedehnt, sei auch die Gefahr einer Störung dieser befriedigenden Verhältnisse gewachsen, die Berufung der Jesuiten nach Luzern habe eine große Gährung in den Gemüthern und in Folge derselben, massenhafte Verfolgungen nach sich gezogen, wobei die Gefährlichkeit des Ordens immer greller sich herausgestellt; daher verlange nicht nur die Mehrheit der Kantone, sondern auch die weit überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, Beseitigung dieser Gefahr. Baselstadt wünschte dringend, daß der Kanton Luzern, zumal in Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung, sich freiwillig entschließen möchte, den Jesuitenorden aus seinem Gebiete zu entfernen; Neuenburg wollte diese Frage, als in das kirchliche Gebiet gehörend, um so mehr von der Tagsatzung fern halten, als ihm bis jetzt keine Handlungen bekannt seien, durch welche der Orden der Jesuiten die öffentliche Ordnung und die Ruhe in der Schweiz getrübt habe. Die sieben Stände des Sonderbundes wollten

die Besorgnisse, welche ein großer Theil ihrer Mitverbündeten gegen das Bestehen des Jesuitenordens in der Schweiz hege, nirgend theilen, vielmehr behaupteten sie, es seien diese Besorgnisse in jeder Beziehung unbegründet und sie könnten der Tagsatzung in keiner Weise eine Befugniß zugestehen, in der vorliegenden Angelegenheit maßgebende Beschlüsse zu fassen. Sie nahmen für die souveränen Kantone das unbeschränkte Recht in Anspruch, hinsichtlich auf Kultus, Kirchenregiment und Erziehungswesen, ohne irgend welche Einsprachen von Seite der Bundesbehörden, alle diejenigen Maßregeln von sich aus zu treffen und alle diejenigen Institute errichten zu können, die, mit Rücksicht auf die Stellung zu ihren eigenen kirchlichen Bedürfnissen und Behörden, sie für wohlthätig und vortheilhaft hielten. Demungeachtet wurde am 3. September der Antrag von Zürich, von der nun einmal schroff dominirenden Mehrheit der zwölf und zwei halben Stimmen, zum Beschlusse erhoben [1]).

An die Stelle der durch den Beschluß vom 27. August aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Obersten, wurden am 6. September neun andere gewählt [2]). Auf den Antrag von Glarus ward dem Obersten Ziegler von Zürich, der sich fortwährend weigerte im eidgenössischen Kriegsrathe zu erscheinen, so lange derselbe von Ochsenbein, dem gegenwärtigen Bundesvorstande, präsidirt sei, eine Frist bis zum 7. September gestellt, und er alsdann auch wirklich in jener Behörde durch einen andern Offizier ersetzt, als er nach Ablauf dieser Frist nicht eingetreten war. An die Stelle der Obersten Maillardoz, Rüttimann und Ziegler traten dann die Obersten Frei-Herosee, Rilliet-Constant und Luvini in den eidgenössischen Kriegsrath, und zwar Frei-Herosee an Zieglers Stelle als Vizepräsident. Noch hatten indessen St. Gallen und Graubündten nicht für eine gewaltsame Vollziehung gestimmt und auch in Zürich sollte die Frage noch einmal im Großen Rathe zur Behandlung kommen, daher konnte die Tagsatzung bis jetzt noch keinen entscheidenden Beschluß fassen. Unterdessen dauerten die Rüstungen fort und die radikalen Blätter trieben mit ihren ewigen, im gesteigerten Superlativ gegebenen Phrasen vorwärts zum Kampfe; handle es sich doch, wie sie sagten, um Ansehen, Kraft und Unabhängigkeit des Bundes, um Bekämpfung der Anarchie, des Aufruhrs der Minderheiten, um Besiegung rastloser, mit dem Auslande im Bunde stehender Reaktion, die das Vaterland an den Abgrund führen müßte; entscheide die Tagsatzung nicht, so entschieden andere Kräfte; entscheide die Legalität nicht, so entschiede die Macht der Illegalität. Mit

[1]) Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1847.

[2]) 1) Gerwer aus Bern, 2) Salis-Soglio aus Graubündten, 3) Blumer aus Glarus, 4) Ghiffeli aus Neuenstadt, Kantons Bern, 5) Ritter aus Altstätten, 6) Isler aus dem Aargau, 7) Isler aus dem Thurgau, 8) Pioda aus Tessin und 9) Veillon aus Waadt.

lebendigem Geist und eindringlichen Gründen hatte der Doktor der Theologie, Daniel Schenkel von Schaffhausen, in seinen zwölf Briefen über die politische Lage der Schweiz, im Sommer 1847, vor den traurigen Folgen gewarnt, wenn eine äußerste, zu jeder Gewalthandlung bereite Partei, mit Beseitigung alles dessen was mit ihr im Widerspruche stehe, zur Herrschaft komme, statt daß der Sieg dem Geiste staatsmännischer Weisheit, politischer Mäßigung, dem Biedersinne und der ruhigen Ueberlegung über die Leidenschaft des Tages verbliebe, und wie in diesem Falle die Schweiz ein Bild inneren Zerwürfnisses und ruhmloser Selbstauflösung darbieten werde. Aber vergebens. — Ende August stattete der General Salis-Soglio dem in Wallis befehligenden General Kalbermatten einen Besuch ab, um sich mit ihm zu besprechen und die Vertheidigungsanstalten von Wallis zu besichtigen, was Viele veranlaßte die Aufstellung eines Angriffsplanes zu muthmaßen. In Luzern erhielt der, Anfangs Septembers im Großen Rathe von Martin Arnold gebrachte, von Kasimir Pfyffer und Altschultheiß Kopp unterstützte, von Sigwart-Müller, Kost, Estermann, Rüttimann und Andern eben so lebhaft angegriffene Antrag: von dem Sonderbunde zurückzutreten, da die Tagsatzung ihn als aufgelöst erklärt habe, derselbe zudem dem Großen Rathe nie förmlich zur Kenntniß gebracht, noch weniger dem Luzernervolke vorgelegt worden, gemäß der Verfassung also für den Kanton ganz unverbindlich sei, nur sieben Stimmen gegenüber von 74, worauf diese fast bedeutungslose Minderheit eine Verwahrung zu Protokoll gab. Den heftigen Aeußerungen einiger Eiferer, welche die zwölf drängenden Stände beinahe mit Räubern gleichstellen wollten, entgegnete Altschultheiß Kopp mit der etwas unklugen Redensart: Er fürchte jene Räuber nicht, gegen welche Oesterreich Kugeln und Munition liefere, eher würde er die Freiheit fürchten, welche die Oesterreicher auf ihren Bajonetten brächten. Als Präsident des Rußwylervereins erließ Constantin Sigwart eine aufreizende Zuschrift an die Mitglieder desselben. Von den Kanzeln ertönte der Kriegsruf. Auf mehreren Punkten wurden Schanzenarbeiten unternommen. Aus Neapel, Deutschland und selbst aus der Schweiz, aus andern als den sieben Kantonen, trafen tüchtige Offiziere ein, um sich unter die Fahnen des Sonderbundes zu reihen. So stund die Lage der Dinge, als am 9. September die Siebnerkommission darauf antrug: es möchte die Tagsatzung nach Erledigung ihrer ordentlichen Geschäfte sich nicht auflösen, sondern bloß vertagen, weil verschiedene ihrer Beschlüsse rücksichtlich des zwischen den sieben Ständen geschaffenen Sonderbündnisses, bis jetzt weder die erwartete Berücksichtigung noch die gewünschte Vollziehung gefunden hätten, sondern vielmehr in jenen Kantonen mit denselben im Widerspruche, die außerordentlichen kriegerischen Rüstungen fortgesetzt würden. Die sieben Stände stimmten für Auflösung, Baselstadt und Neuenburg für

eine unbestimmte Vertagung. Diesen gegenüber beschloß zuletzt die Mehrheit eine bestimmte Vertagung bis zum 15. Oktober. „Europa sei am Vorabend „großer Ereignisse," ließ sich abermals in prophetischem Geiste der von Außen wohlunterrichtete zweite Gesandte von Bern am Schlusse seines Vortrages vernehmen, „Italien, Deutschland, selbst Frankreich würden deren Schauplatz „sein; früher oder später werde die Schweiz die Nachwirkung fühlen; welche „Stellung würde sie dann einnehmen, wenn sie in ihrem Innern die Einheit „nicht hergestellt hätte; es liege im höchsten Interesse der Eidgenossenschaft „nach Außen und nach Innen, daß die Ordnung zurückgeführt und zu „diesem Behufe die Beschlüsse der Tagsatzung vollzogen würden."

Sechszehntes Kapitel.

Innere Stimmung in den Kantonen. Kriegsrüstungen bis zum Wiederzusammentritt der Tagsatzung, am 18. Oktober 1847.

Nach der Vertagung der Tagsatzung trat in der Schweiz eine scheinbare Ruhe ein, welche eine Zeit lang günstigere Hoffnungen einflößte, weil die Bevölkerung durch ihre Verhandlungen und Unheil verkündenden Beschlüsse diesmal weniger aufgeregt schien, doch erwies sich diese Stille nur trügerisch, weil indessen mit desto leidenschaftlicherm Eifer für die Tagsatzungsinstruktionen in den einzelnen Kantonen vorgearbeitet wurde, die jetzt zu entscheidenden Beschlüssen führen mußten, während man von anderer Seite dieselben zu hintertreiben suchte und das Volk wurde nur um so lebhafter davon ergriffen, weil der Tummelplatz dieses Kampfes jetzt von der Bundesstadt in alle Theile der ganzen Schweiz versetzt war. In den Sonderbundskantonen, wo man über dasjenige was man thun wollte, bereits unabänderlich entschlossen war, benutzte man diese Frist größtentheils zu unablässigen Kriegsrüstungen. In Luzern gab man endlich dem Rathe Elggers Gehör, eine Schule für Generalstabsoffiziere zu eröffnen, die aber viel zu wenig Zeit hatte, um ein wirkliches Ergebniß zu liefern, da sie erst am 24. September eröffnet werden konnte und schon am 11. Oktober, wegen der nun unerläßlich gewordenen kampfbereiten Aufstellung, geschlossen werden mußte; doch auch die Organisation des Landsturms ließ noch Vieles zu wünschen übrig. Am 2. Oktober, am Feste des heiligen Leodegars, sah man eine Menge des Landvolkes in Luzern. In feierlichem Umgange zogen die Geistlichkeit und die Mitglieder der Regierung in die Kirche, Sigwart-Müller hinter der heiligen Fahne her. Mit feuriger Rede wußte Pfarrer Stocker die bereits so empfänglichen Gemüther zum wüthendsten Glaubenseifer aufzuregen; die Mehrheit des Volkes

verlangte mit steigender Leidenschaft den Krieg gegen Protestanten und Freimaurer, und umsonst suchte Kasimir Pfyffer die Aehnlichkeit der Lage der Dinge mit dem Jahre 1712 nachzuweisen, wo es sich eben so wenig um Religion gehandelt habe als jetzt, und wo nach der Besiegung der Katholiken deßwegen doch Niemand ihren Glauben angetastet habe. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes wurde ein kriegerischer Aufruf, die Beeidigung der waffenfähigen Mannschaft und die Einweihung der Fahnen beschlossen, der Regierungsrath zu allen erforderlichen Maßregeln in politischer, militärischer und finanzieller Beziehung bevollmächtigt. Oberst Pascal Tschudi von Glarus, ein ehemaliger Guerrillasführer in Spanien, ward zum ersten und Zeichnungslehrer Joseph Plazid Segesser, zum zweiten Befehlshaber des Landsturmes ernannt.

Am 26. September war in Rothenthurm die außerordentliche Landsgemeinde von Schwyz vier Stunden lang in Berathung versammelt. Ungeachtet des schlechten Wetters hatten sich sechs- bis siebentausend Bauern, mit Musik und Fahnen in jenem Bergthale eingefunden, wo Triumphbogen aus Tannenzweigen mit flatternden Inschriften an die alte Eintracht und die Heldentage von Morgarten mahnen sollten. Unter den Zuschauern bemerkte man viele Luzerner von der Partei Sigwarts, auch den Sonderbundsgeneral Salis-Soglio. Gewaltigen Eindruck machend, das große Amtsschwert in der Hand, eröffnete Landammann Abyberg, ein Mann von riesenhafter Gestalt und entsprechender Stimme, die Versammlung mit einer feurigen Rede, worin er den Zweck der Versammlung, die Wichtigkeit des Augenblicks, die Lage der Eidgenossenschaft und der sieben Kantone, mit volksthümlicher Beredsamkeit schilderte: „Schaut Landleute," rief der Landammann mit mächtigem Tone, als nach dem Regen des Morgens, Nachmittags die Sonne einen Augenblick das Gewölk durchbrach, „die Sonne von Morgarten, die uns den Sieg verkündet!" und donnerndes Jauchzen und Schwenken der Landesfahnen zeugte von dem fast einstimmigen Beifalle der Versammlung. Theils von der Rednerbühne herab, theils aus dem Volkshaufen, nahmen dreizehn Redner das Wort, unter andern Holdener, Schorer und der greise Hediger, auch Styger von Rothenthurm, ein Verwandter des berühmten Kapuziners, ja selbst der sonst für freisinnig geltende Altlandammann Nazar Reding. Vergeblich erhob Benzinger in einer breiten und schüchternen Rede einen Gegenantrag. Man wolle siegen oder untergehen, so klang es aus dem Volke. Laut jubelte Salis auf, als sich 6000 Hände gegen kaum 300 für die Sache des Widerstandes und des Kampfes erhoben. Seit 1798 hatte man keine so wichtige und so feierliche Landsgemeinde mehr gesehen. Eine allgemeine Aufstellung und Musterung der kriegerischen Streitkräfte ging aus dem Beschlusse hervor; Landammann

Theodor Abyberg wurde zum Oberbefehlshaber der schwyzerischen Truppen und sein Bruder Franz Dominik, zum Kommandanten des Landsturmes gewählt. Von der Begeisterung des Augenblicks dahingerissen versicherte Abyberg das Volk, daß er mit und neben ihm alle künftigen Gefahren theilen, mit ihm leben und sterben wolle. Wir werden später sehen, wie er dieses heilige Versprechen löste. Aehnliche Beschlüsse faßte man am 3. Oktober auf der Landsgemeinde von Uri, woselbst die Landammänner Muheim und Zraggen sich sehr kriegerisch bezeigten. Stürmischer ging es am nämlichen Tage an der Landsgemeinde von Zug her, wo Adolf Kaiser von einem Tische herab gegen den Sonderbund, den er keinen Schweizer-, sondern einen Schwarzwälder-Gedanken nannte, donnerte, daß die Regierungspartei Anfangs etwas stutzig wurde und am Ende froh war, mit drei Fünftel Stimmen den Sieg davon zu tragen. Am 10. Oktober wurden in Ob- und Nidwalden ähnliche Beschlüsse gefaßt wie in Schwyz. Neben den Reden der Landammänner Wirz, Hermann und Spichtig trug der körnige Witz des Dr. Imfeld von Lungern am Meisten dazu bei, das Volk von Obwalden zu begeistern. In Freiburg stimmten im Großen Rath 49 Mitglieder für Festhalten am Sonderbunde gegen 22, welche ihn aufgeben wollten. Die Abgeordneten von Murten, fünf an der Zahl, nahmen keinen weitern Theil an der Abstimmung; drei Mitglieder, welche gewöhnlich mit der Opposition stimmten, sollen wegen Zudrang des Volkes, das alle Gänge besetzte, nicht wieder in den Saal haben gelangen können, eilf Großräthe wegen Verwicklung in der Aufruhrsgeschichte vom letzten Januar, gefehlt haben. Durch eine Proklamation vom 16. Oktober ermunterte der freiburgische Staatsrath das Volk zum treuen Festhalten an dem katholischen Schutzbündnisse, das sie mit den Gründern der schweizerischen Freiheit zur Aufrechthaltung des Bundes verpflichte. Noch immer blieben gegen 60 Personen in die langwierige Untersuchung verwickelt, deren Ende man nicht absah, im Gefängnisse. Der sämmtliche Bundesauszug und die Landwehr waren auf das Piket gestellt. Im Wallis gab das Volk am 10. Oktober bei den Gemeindeversammlungen, mit einer ungeheuern Mehrheit seine freie und entschlossene Willensmeinung kund, jedes Opfer für die Vertheidigung desjenigen zu bringen, was es für seine heiligsten Güter hielt. Wagten es doch von 12,878 Bürgern, welche an der Abstimmung Theil nahmen, nur 257 Unterwalliser gegen die Billigung der Handlungsweise der Regierung und gegen fernere Vollmachten zu gleichmäßigem Handeln zu stimmen. So schien in den streng katholischen oder sonderbündischen Kantonen alles zum ernsten Kampfe entschlossen, wie offenbar, besonders in der Urschweiz, die Anhänglichkeit des Landes und die Begeisterung des Volksvertrauens, an vielen Orten bis zur höchsten Schwärmerei entflammt war.

Von den Ständen der Zwölfermehrheit hatten nur Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Graubündten, ihre Gesandten noch nicht mit Vollmachten zu Vollziehungsmaßregeln gegen das Sonderbündniß versehen und in Genf schienen die Machthaber zwischen den, ihren schweizerischen Gesinnungsgenossen und den, den Katholiken gegebenen Zusicherungen, ein wenig in Verlegenheit zu kommen; den Sommer über hatte sich da das Publikum eigentlich mehr mit der Wahl eines radikalen oder konservativen Konsistoriums, als mit den wichtigen in der Schweiz verhandelten Fragen beschäftigt. Bei den Ende September abgehaltenen Inspektionen zeigte sich einige Neigung zum Ungehorsam; Aeußerungen gegen den Krieg, ja selbst freundliche Worte und Vivatrufen für den Sonderbund, ließen sich vernehmen, so daß Oberst Rilliet, als Chef des Militärdepartements, eine Bekanntmachung erlassen zu müssen für nothwendig hielt, ja daß der Staatsrath die vor einiger Zeit an Kontingentspflichtige ertheilten Pässe ins Ausland, nun für erloschen erklärte, und es als eine Schande für jeden Genfer bezeichnete, wenn er nicht freiwillig dem Aufrufe zu den Waffen folge. War doch die öffentliche Stimmung so gedrückt, daß der 7. Oktober, der Jahrestag der vorjährigen Umwälzung, ohne alle Festbezeugung vorüberging. Im Staatsrathe machte sich bereits jener Zwiespalt zwischen Fazy und Rilliet bemerkbar, welcher bald genug in einen offenen Bruch ausschlug, der Rilliets Verdrängung aus dem Staatsrathe zur Folge hatte. Im Waadtland, wo der Druck des sogenannten patriotischen Vereins, der die rohen Auftritte in Lausanne, Montreux, Aigle, Lütry u. s. w. veranlaßt hatte, schwer auf der Regierung lastete, ergriff diese die erste Gelegenheit sich von demselben zu befreien und hatte endlich den Muth, als der patriotische Verein Mitte Juli ein, in der jakobinischen Weise von 1792 entworfenes, feuersprühendes Manifest erließ, worin er das Volk, mit Hinweisung auf die Verhandlungen in Glarus und Bern, zum thätigen Anschlusse an den großen schweizerischen Volksverein, zur sofortigen Selbsthülfe und zur Errichtung von Freischaaren gegen den Sonderbund aufforderte, denselben sofort aufzulösen. Aufmerksame Beobachter fanden die Kampflust des Volkes bei weitem geringer als 1830, demungeachtet beschloß die Regierung nach der Vertagung der Bundesversammlung die ganze männliche Bevölkerung vom 17. bis zum 60. Altersjahre militärisch zu organisiren. Die Heerschau vom 3. Oktober erwies eine Macht von 20,000 Mann Auszug und Reserve, und sechs Bataillone Freiwilliger.

In Bern fand Mitte September der zweite Theil der Sommersitzung des Großen Rathes statt. Ein Kreditbegehren von mehr als 150,000 Franken zur Anschaffung von Kaputröcken für die Truppen, stand in zu naher Beziehung zum gewaltsamen Vollzuge der Aufhebung des Sonderbundes, als daß die Berathung sich nicht auf das Gebiet der Politik hätte verbreiten

sollen; allein die schwache, sogenannte konservative Opposition, setzte sich auf ein ungünstiges Terrain, indem sie die beiden höchst verschiedenen Fragen: ob eine solche Zwangsvollziehung jenes Beschlusses stattfinden sollte oder nicht, und diejenige: ob im erstern Falle die bernischen Truppen in der schlimmen Jahreszeit mit Kaputröcken versehen werden müßten oder nicht, durcheinander warfen, deren unpolitische Entscheidung nicht geeignet war, einen für letztere günstigen Eindruck im Volke zu machen; auch wurden die Mitglieder der obersten Landesbehörde durch die Berathung des gerichtlichen Tarifs so entsetzlich gelangweilt, daß der Präsident am 23. September wegen Abgang der reglementarischen Zahl von Großräthen, die Sitzung für geschlossen erklären mußte, wie denn auch die Ereignisse des Spätjahres einen neuen Zusammentritt derselben im Laufe des Jahres 1847 verhinderten. Gleich wie im Waadt wurde auch in Bern von Seiten der Volksvereinssektionen, vermittelst Vorstellungen und persönlicher Ueberredung auf die Regierung zu wirken versucht [1]). Die aus dem Kanton Freiburg erhaltene Nachricht von einer Giftversendung an die freiburgischen Gemeindeammänner und der dort veranstalteten Verfertigung von Armbinden mit den freiburgischen Farben, brachte der Regierungsrath an den Vorort [2]). In Betracht der sich immer ernster gestaltenden Lage, wurden am 7. Oktober drei Bataillone nach Bern einberufen und 28 Bataillone Landwehr zweiter Klasse organisirt [3]). Den Kantonsbuchhalter Collin schickte man in die leberbergischen Aemter, um die öffentliche Stimmung des Volkes, das Thun und Treiben der streng katholischen, der Regierung abgeneigten, Partei zu überwachen und in den verschiedenen dortigen Amtsbezirken zwischen ihren obersten Administrativbeamten, Einheit und Zusammenhang im Handeln herzustellen [4]). Auf eine Mittheilung von Aargau, welches einen Einfall aus seinen eigenen katholischen Bezirken, in Verbindung mit Luzern, besorgte, wurden drei neue Bataillone aufgeboten und der Oberbefehl über diese sämmtlichen Truppen dem Militärdirektor Ochsenbein übertragen [5]).

Sah man in Solothurn mit einer großen Mehrheit den Sonderbund wohl für bundeswidrig an, so bekämpfte hingegen eine ziemlich starke Minderheit den Vollziehungsbeschluß. Versuche die von Luzern aus gemacht wurden, die Freienämter in Gährung zu bringen, hatten keinen bemerkenswerthen Erfolg. Appenzell Außerrhoden ermächtigte zu Gewaltmaßregeln, aber seine Stimme zählte nicht, weil Innerrhoden nicht mit ihm überein-

[1]) Manual des Regierungsraths vom 6. September 1847.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 20. September 1847.
[3]) Manual des Regierungsraths vom 7. Oktober Abends.
[4]) Manual des Regierungsraths vom 10. Oktober 1847.
[5]) Manual des Regierungsraths vom 16. Oktober 1847.

stimmte, demnach sollten vorher alle friedlichen Mittel zur Ausgleichung versucht werden. In Glarus entschied der Landrath am 8. Oktober mit 81 gegen 22 Stimmen, ohne Anfrage bei der Landsgemeinde, für bewaffnete Vollziehung. Den drängenden Wünschen der entschiedenen Radikalen weichend, nahm nun der wackere und vernünftige Landammann Blumer seine Entlassung als Gesandter und wurde durch den Rathsherrn Jenni und den Zivilgerichtspräsidenten Blumer ersetzt. Im Thurgau zeigte sich bei den Katholiken wie bei den Protestanten, zwischen denen keine Kluft bestand, eine sehr entschiedene Stimmung gegen den Sonderbund, welche sich besonders bei der Hauptübung der Milizen, vom 11. bis 18. September, in der Nähe von Kreuzlingen zu erkennen gab. Im Kanton Tessin wurde die nach Hause zurückkehrende Tagsatzungsgesandtschaft, besonders aber der vielberedte Luvini, von einem großen Theile der Bevölkerung mit Festlichkeiten und ungeheurem Jubel empfangen. Der Serenade und dem Fackelzuge folgte in Bellinzona eine überschwengliche Rede, in welcher Luvini als ein Stern Tessins und der Eidgenossenschaft gepriesen wurde. In Lugano zogen den Gesandten ein Bataillon Bürgergarde, Miliz und Schützen, mit Fahnen und Musik, von einer großen Volksmenge begleitet, bis weit hinaus entgegen. Unter fortwährendem Jubel kehrte der Zug nach der Stadt zurück. Auf dem Reformplatz wurden wiederum glühende Reden losgelassen, Luvini, dem Vaterlande, der Freiheit und, auf Luvinis Anregung, auch dem Pabste Pius IX., wiederholte Lebehoch! gebracht, wobei eine eigene auf Luvinis Ankunft gedichtete und in Musik gesetzte Hymne abgesungen ward [1]. War doch in Tessin auch die Rückwirkung jener Bewegung fühlbar, welche sich in ganz Italien seit der Thronbesteigung Pius IX. unverkennbar geltend machte. Das neue römische Preßgesetz und die Einführung einer Art von Vertretung hatten die Welt mit Erstaunen erfüllt. So war auch das dießjährige Bettagsmandat der tessinischen Regierung, während andere Obrigkeiten politische Anspielungen bei diesem Anlasse möglichst vermieden, rein politischen Inhalts, denn es besprach die obschwebenden Tagesfragen beinahe mit der Einseitigkeit eines gewöhnlichen Parteiblattes. Den Geistlichen wurde anbefohlen, sich aller Vorträge gegen die Beschlüsse der obersten Bundesbehörde und wider die Maßnahmen der Kantonsregierung zu enthalten, während man die Erwartung aussprach, daß sie das Volk in denjenigen Gefühlen bestärken würden, durch welche allein das Vaterland siegreich aus der gegenwärtig über dasselbe verhängten Prüfung hervorgehen könne. Am Bettage selbst wurde bei einem Auszuge der Bürgergarde eine Fahne mit dem Bildnisse Pius IX. dem Zuge vorausgetragen. Nach Angabe des

[1] Evviva Luvino! — Patrio Ticino, — d'Elvezia splendor! —

Republikaners sollen sich mehr als 9000 Männer für die Miliz haben einschreiben lassen.

Von den vier Kantonen der Mehrheit, welche bis jetzt noch keine Ermächtigung zum Vollzuge gegeben, ging nun Zürich mit Ertheilung derselben voran; sein Großer Rath beschloß diese Vollmacht zum bewaffneten Vollzuge in der außerordentlichen Sitzung vom 11. September; ein im Namen der konservativen Opposition gestellter, versöhnlicher und jedes bewaffnete Einschreiten ausschließender, Gegenantrag des Dr. Bluntschli, blieb mit 29 gegen 151 Stimmen in der Minderheit; der von der Regierung zu Vervollständigung der kriegerischen Ausrüstung nachgesuchte Kredit von Fr. 40,000, wurde sogar auf 60,000 erhöht. Ein Geistlicher äußerte seinen Aerger über diese Beschlüsse dadurch, daß er mit Anspielung auf den Taufnamen des Bürgermeisters Furrer am Bettage über den Text predigte: Es wird kein anderes Zeichen gegeben, als dasjenige des Propheten Jonas. Im Großen Rathe von Schaffhausen kam es noch zu einem heißen Kampfe, obgleich diese Behörde in ihrer Mehrheit der radikalen Partei angehörte. Die konservativen Redner schienen in der Erörterung das Uebergewicht zu behaupten, allein die Meinungen waren einmal gebunden und festgefaßt; der bewaffnete Vollzug erhielt 46 gegen 26 Stimmen; für Weiterziehung an das Volk stimmten, obschon dieser Antrag aus der Mitte der Radikalen gefallen war, doch nur 17 gegen 55 die ihn verwarfen. Von der in der Mehrheit herrschenden fantastischen Stimmung gab die durch alle radikalen Zeitungen verkündete Erklärung eines Mitgliedes derselben, den sprechendsten Beweis: daß er zwar vier Söhne habe, die mitziehen müßten, und daß es ihn auch Thränen koste, wenn er sie abziehen sehe, allein daß er sich es dennoch zur Ehre anrechnen werde, wenn sie alle als Opfer dieses heiligen Kampfes fallen sollten. Eine Sankta Simplicitas, wenn es, was allerdings wahrscheinlicher sein mag, eben nicht eine jener praleriſchen, zur Jungen Tagesordnung gehörenden Redensarten war, die sich so oft seither als wirksam für Bethörung der Menge, insonders der Jugend, bewährt hatten.

In Bündten hatte die eigentliche Masse des Volkes noch keinen sehr warmen Antheil an der Sonderbundsfrage genommen, auch war im Lande das friedliche Vernehmen zwischen Katholiken und Protestanten selbst noch auf keine Weise getrübt worden. In der an Pinten und Zeitungen reicheren Hauptstadt Chur, nahm man dagegen schon lebhaftere Theilnahme an den Ereignissen der Gegenwart; jedoch im Oktober, als die Entscheidung herannahte, gelang es auch da, das Volk des Landes für diese Lebensfrage des Augenblicks zu erhitzen und der Krieg, der bereits in Italien gegen die Jesuiten begonnen, trieb nun auch in Graubündten die Menschen an, sich feindseliger gegen dieselben auszusprechen, wie denn überhaupt der weitaus größere Theil des Schweizervolkes lediglich die

Jesuiten als einziges Objekt dieses fressenden Zwiespaltes und des bevorstehenden Bruderkampfes bethörtermaßen ins Auge faßte, und nichts Anderes mehr als Jesuitenspuk sah und hörte, dahingegen nüchterne, einer freien Beurtheilung fähige Männer, statt dieses Schreckgespenstes, die Veranlassung zu solcher gefährlichen Aufregung die dem Vaterlande so manches blutige Opfer abforderte, die so viele Thränen und schwere Leiden im Gefolge hatte und seinem, bereits schon gesunkenen Wohlstande neue, weitklaffende, für lange Jahre hinaus unheilbare Wunden schlagen sollte, eher in der verderblichen Wirksamkeit gewisser ehrgeiziger, einseitiger Verstandesmenschen und ihrem selbstsüchtigen, eigennützigen Streben, zu erkennen vermochten. Im freien, bis da noch weniger korrumpirten Rhätien, wurde aber doch noch der vernünftigere, freilich nicht beachtete, Vorschlag gemacht, statt eine gewaltsame Auflösung anzustreben, lieber die Sonderbundstände so lange vom eidgenössischen Bunde auszuschließen, bis sie sich dem Tagsatzungsbeschlusse für Ausweisung der so gefürchteten Jesuiten gefügt haben würden. In verschiedenen andern Landestheilen hielten die Vertreter der katholischen Gemeinden Zusammenkünfte, in denen man eine Bittschrift an den Großen Rath beschloß, um die Sonderbundsinstruktion an Räthe und Gemeinden zur Abstimmung zu bringen. Wirklich bedeckten nicht weniger als 5160 Unterschriften aus den katholischen Gemeinden dieses Gesuch. Am 12. Oktober fand die Berathung über die wichtige Frage in dem am Tage vorher zusammengetretenen Großen Rathe statt, die mit Ernst und Würde und ohne alle Bitterkeit geführt ward, doch zum Ende siegte dennoch der Antrag des Landammanns Brosi, für gewaltsame Auflösung, nach Erschöpfung und Abweisung aller vorgeschlagenen gütlicher Mittel, mit 38 gegen 27 Stimmen, und mit 36 gegen 29 Stimmen beschloß man weiter, diese Frage auch nicht an die Gemeinden zu bringen. Mehr und mehr gewann unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung die von den radikalen Kriegslustigen aufgeschwatzte, aber sehr verwerfliche Meinung Raum, daß so traurig auch ein Bürgerkrieg an sich selbst sei, man ihn doch unter den gegenwärtigen Umständen als ein nothwendiges Uebel betrachten müsse, wie man ein Gewitter nicht ungerne sähe das die Luft reinige.

Aller Augen waren jetzt auf St. Gallen gerichtet, welcher als Schicksalskanton für die nächste Zukunft den Ausschlag und die Entscheidung zu geben bestimmt war. Bei den Liberal-Radikalen schien vorzüglich Weder zu zögern und wegen einer gewaltsamen Auflösung und ihrer Folgen einige Besorgniß zu hegen, obgleich man ihn beim Schützenfeste in Zofingen wollte äußern gehört haben, daß der Schweizer nur mit der Büchse in der Hand mit dem Jesuitenneste in Luzern verkehren dürfe. Altlandammann Baumgartner suchte durch eine Flugschrift in der Jesuitenfrage und für die Instruktion von St. Gallen, die Meinung für die katholische Sache zu gewinnen. In

der Hauptstadt des Kantons schien die liberal-radikale Regierung einen Handstreich vom Lande aus, zum Vortheil der sonderbündischen Sache zu besorgen; zur Handhabung der Ordnung und in Berücksichtigung des wahrscheinlichen Volkszudranges, berief daher der Kleine Rath drei Jägerkompagnien ein und erließ eine Proklamation, in welcher Jedem das ihm zustehende freie Petitionsrecht zugesichert, dagegen vor allen ungesetzlichen Umtrieben streng gewarnt und mit unnachsichtlicher Strafanwendung gedroht wurde. Drei Tage lang dauerte der Streit, am letzten Tage bis um 3 Uhr Morgens; da wurde der Antrag des Kleinen Rathes für den bewaffneten Vollzug, unter ungeheurem Jubel der reformirten und großentheils radikal gesinnten Stadtbewohner, mit 77 gegen 73 Stimmen angenommen. Der Eindruck dieser letzten Entscheidung, welche einen blutigen Kampf zwischen Schweizern fast sicher in Aussicht stellte, war sowohl in der Eidgenossenschaft selbst als wie im Auslande, wo man diesem Kampfe, wegen der möglichen Folgen gleichfalls mit Bangigkeit entgegen sah, ein ungeheurer.

Schon im September hatte der apostolische Nuntius ein Rundschreiben an sämmtliche schweizerische Bischöfe erlassen, mit der Einladung, Gebete zur Abwendung eines Bürgerkrieges zu veranstalten und auf das Beispiel Pius IX. hingewiesen, welcher täglich Gott und die Heiligen für die Schweiz anflehe, sowie auch an sämmtliche Aebte und Vorsteher der geistlichen Körperschaften ein Rundschreiben zum gleichen Zwecke gerichtet; doch der Umstand, daß man nach der Vertagung der Bundesversammlung sich auch in den Ständen der Zwölfermehrheit thätiger zu rüsten anfing, gab eben keiner Hoffnung mehr Raum für eine längere Aufrechthaltung des Friedenszustandes. Von Waadt und Bern wurde Anfangs Oktober dem Vororte gemeldet, daß ein beträchtlicher Transport von Waffen und Munition Besançon verlassen habe, um nach Freiburg, vermuthlich über das Gebiet des Standes Neuenburg, geliefert zu werden, weßhalb der Vorort erst den Stand Neuenburg schriftlich aufforderte den Tagsatzungsbeschluß vom 11. Oktober, rücksichtlich von Waffensendungen für die Kantone des Separatbündnisses, zu vollziehen. Da indessen dieses vorörtliche Schreiben unbeantwortet blieb und der Staatsrath von Waadt anzeigte, daß die bezogenen Waffen und Kriegsvorräthe am 5. Oktober auf die Straße nach Verrieres Suisses gebracht worden, so beschloß man den Regierungsrath Stockmar als eidgenössischen Kommissär nach Neuenburg zu schicken, um über die Vollziehung besagten Beschlusses zu wachen. Dieser berichtete jedoch bald, daß er wegen der von Seite des neuenburgischen Staatsrathes getroffenen Verfügungen nicht ganz beruhigt sei und daß die Erörterungen, die er darüber mit dem Staatsrathspräsidenten von Chambrier gehalten, einen gereizten Charakter angenommen, daß dieser ihm Anfangs nur mündliche Aufschlüsse über die getroffenen Verfügungen geben

wollte und ihm auf eine schriftliche Eingabe ebenfalls mündlich erwiederte, der Staatsrath von Neuenburg werde durch eines seiner Mitglieder die angemessenen Aufschlüsse ertheilen. Der Staatsrath Calame wurde nun wirklich mit diesem Auftrage betraut und gab die verlangte Auskunft, sich zugleich über den eidgenössischen Kommissär und dessen feindselige Aeußerungen gegen die neuenburgische Regierung, beschwerend. Der Vorort ertheilte nun der Regierung von Neuenburg eine höfliche Antwort auf das von Herrn Calame gebrachte Schreiben und erklärte die Sendung des Herrn Stockmar für beendigt, sobald ihm noch gewisse Aufklärungen zu Theil geworden sein würden. Das den Neuenburgersee befahrende Dampfschiff l'Industriel, das einer aus Bürgern der Kantone Waadt und Neuenburg bestehenden Aktiengesellschaft gehörte, wurde von den waadtländischen Behörden in Yverdon mit Beschlag belegt und mit Militär bemannt; darauf stellte es die regelmäßigen Fahrten ein, hißte die eidgenössische Flagge auf und kreuzte nun auf dem See, auf die von Frankreich für den Sonderbund erwarteten Waffenlieferungen ausspähend; wegen dieser Beschlagnahme beschwerte sich nun Neuenburg gleichfalls. Uebrigens ließ die dortige Regierung jetzt einen Militärposten an der französischen Grenze aufstellen, um die Einfuhr von Waffen zu behindern und ordnete den Polizeidirektor wiederholt nach Pontarlier ab, wo er die Versicherung erhielt, daß die ganze Sendung zurückgehalten werde. Endlich hatte man in der Person des Herrn von Chambrier, gewesenen Maires von La Chaurdefonds, einen besondern Kommissär in Verrieres aufgestellt, der sich von der Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln überzeugte. Hiemit endigte Stockmars Sendung, die Regierung von Neuenburg aber stellte nun ein Bataillon bei Colombier auf [1]). Auf der Höhe der Grimsel bauten die Walliser eine Wachthütte und ließen sie militärisch besetzen. Der Kanton Aargau organisirte seinen Auszug und seine Landwehr zu einer Division von vier Brigaden, unter dem Obersten Rothpletz und wies diesen Truppen, damit sie für alle Wechselfälle bereit seien, Sammelplätze an.

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. Oktober, Nr. 1119, 9. Oktober, Nr. 1135, 12. Oktober, Nr. 1166, 13. Oktober, Nr. 1168, 14. Oktober, Nr. 1184, 1186.

Siebenzehntes Kapitel.

Beziehungen der Schweiz zum Auslande und des Auslandes zu der Schweiz, im Sommer und Herbste 1847.

Je drohender das nahende Ungewitter in der Schweiz aufstieg, je mehr wünschte das Ausland sich zur Abwendung desselben in die schweizerischen Angelegenheiten einzumischen, doch konnte es über den Modus dieser Einmischung und die Grundlage, auf welcher solche angebahnt werden könne, auf keine Weise ins Reine kommen. Zwei Anschauungen machten sich hier vorzüglich geltend. Die eine vertrat gewichtig der Fürst Staatskanzler von Oesterreich. Sie war diejenige, welche das österreichische Kabinet, seit die Schweiz 1798 zu Gunsten Frankreichs in einen Einheitsstaat umgewandelt worden war, gleich einer geheiligten Ueberlieferung bewahrte; sie unterhielt einen beständigen Schrecken vor einer abermaligen Umwandlung und konservirte die große Ueberschätzung des Grundsatzes der Kantonalsouveränetät, die sich doch gerade in der Eidgenossenschaft so vortheilhaft für die Sache der Umwälzung und so nachtheilig für diejenige des Widerstandes gezeigt hatte, weil die Ohnmacht der Regierungen gerade mehr als irgend etwas anderes, die Macht der politischen Vereine (Klubs) begünstigt hatte, ja man schrieb ihm sogar die Aeußerung zu, daß eine Monarchie in der Schweiz ihm eben so widerwärtig sein würde, als jegliche Republik, weil eine eigentliche und durchgreifende Gewalt in der Schweiz den Nachbarn gefährlicher werden könne [1]). Man erfuhr, daß die süddeutschen Staaten, welche angegangen worden waren bei den Handlungen, so die schweizerischen Verhältnisse hervorrufen dürften, mitzuwirken, diese Einladung abgelehnt hätten [2]). Fürst Metternich begünstigte den Sonderbund, weil derselbe in dem von ihm gewünschten, den Nationalverband schwächenden Sinne handelte, und sah deßhalb auch die Jesuiten nicht ungern; er hatte auch den russischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten für diese Ansicht gewonnen, wenn auch Rußland, als weniger dabei betheiligt, nicht so lebhaft darauf eintrat [3]). Auch Preußen schloß sich, ungeachtet der Einfluß der Jesuiten nicht in seinem Systeme lag, dennoch unter dem Ministerium des Herr von Caniz, beinahe unbedingt dem Fürsten Metternich an, und ließ Oesterreich gleichfalls als näher betheiligt allein gewähren. Baron Caniz war geneigt, den Sonderbund als ein bloßes Vertheidigungsbündniß anzusehen und staatsrechtlich in

---

[1]) Berichte des Viscount Ponsonby an den Viscount Palmerstoh vom 13. Juli 1847.

[2]) Bericht des Herrn von Effinger vom 10. October 1847.

[3]) Bericht des Lord Bloomfield, brittischer Botschafter in St. Petersburg, vom 20. August 1847.

Bezug auf den Artikel VI. des Bundesvertrages zu entschuldigen [1]). Mehr und mehr zeigte sich die, von Wien aus angeregte Entfernung der deutschen Diplomatie aus dem Mittelpunkte der Schweiz, als ein Mißgriff, da in Folge derselben aller persönliche Einfluß der Gesandten verloren ging, und man das Feld völlig an England und Frankreich überlassen hatte, von welchen das letztere nur halb übereinstimmend mit den deutschen Mächten, das erstere gar nicht beifällig, sondern vielmehr bedeutend abweichend wirkte, oder wohl gar gegenminirte.

Frankreich war in Folge der, wegen der spanischen Heirathen eingetretenen, Erkaltung mit England beinahe ganz an Oesterreich gedrängt worden und hatte sich in Bezug auf die Schweiz zu einem ziemlich gleichmäßigen Verfahren herbei gelassen, welches jedoch durch den Widerwillen gelähmt wurde, welchen diese den Jesuiten günstige und jedem geistigen Aufschwunge abgeneigt scheinende Politik, in der öffentlichen Meinung in Frankreich erregte, wo die Verfassungsreform mit Bezug auf das Wahlsystem der zweiten Kammer, einen bedenklichen Anklang fand, seit der Prozeß Teste-Cubieres, die Anklage Emil Girardins wegen Vermarktung einer Pairswürde und anderes mehr, den Schleier von manchen Sünden der Verwaltung gelüftet hatten. Unter so bedenklichen Verhältnissen wagte es das französische Ministerium nicht recht mit seiner Politik ans Tageslicht zu treten. Der französische Botschafter, Graf Bois le Comte, durfte nicht nach dem Beispiele der deutschen und russischen Diplomatie Bern verlassen, sondern mußte daselbst bleiben und zwischen Oesterreich und England laviren. Nachdem er sich durch sein reizbares Temperament und mehrere Mißgriffe einige Unannehmlichkeiten zugezogen, stimmte er den frühern hochfahrenden Ton etwas herunter und zog gelindere Saiten auf. Man begünstigte von Paris aus den Sonderbund mittelbar durch Geschenke oder wohlfeilen Verkauf von Waffen, bezeigte sich hingegen in den Aeußerungen sehr behutsam, ja selbst den Kantonsregierungen von Uri und Wallis wurde Mäßigung gepredigt, während die russische Diplomatie mit ziemlicher Bestimmtheit eine Dazwischenkunft der fünf Mächte in Aussicht stellte. Auch suchte man sich von englischer und besonders von französischer Seite einander wieder zu nähern.

Die andere Anschauungsweise der schweizerischen Verhältnisse, welche einen eigenthümlichen, von dem österreichischen Standpunkte wesentlich verschiedenen Weg einschlug und bei demselben verharrte, war diejenige von England, besonders seit dem das Whigministerium das Steuer wieder übernommen und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Lord Palmerston

---

[1]) Bericht des Herrn Howard an Viscount Palmerston. Berlin, 16. August und 16. September 1847.

zugefallen war. Den Mißgriff der östlichen Mächte, die Entfernung der Gesandten, benutzend, ertheilte Palmerston dem britischen Geschäftsträger in Bern, Herrn Peel, den Auftrag, dem Bundespräsidenten bei Gelegenheit etwas Verbindliches über seine Entschlossenheit die Ruhe und Ordnung in der Schweiz aufrecht zu halten, im Namen der englichen Regierung zu sagen, da sich von seiner Standhaftigkeit das Bessere erwarten ließe [1]). Peel erfüllte seinen Auftrag, worüber sich der Bundespräsident sehr erfreut bezeigte; da er aber dem letztern ungeachtet seines Begehrens keine Abschrift dieser Mittheilung zurückließ und eine solche nur auf besondere Ermächtigung seines Kabinets hin geben wollte, so wurde sie in der radikalen Presse ziemlich entstellt wiedergegeben und für Parteiinteressen ausgebeutet. Der Bundespräsident betheuerte denn auch bei dieser Gelegenheit seine Abneigung gegen Maßregeln, die einen offenen Bruch herbeiführen möchten, allein der junge brittische Geschäftsträger beurtheilte dessen Lage ziemlich richtig und hielt dafür, daß der sogenannte Bärenklub und die bei den Ultraradikalen vorherrschende bittere Leidenschaft, ihn dennoch weiter zu gehen drängen würden, als er selbst beabsichtige [2]). Zur nämlichen Zeit wie Lord Palmerston dem Geschäftsträger in der Schweiz diesen Auftrag an den Bundespräsidenten ertheilte, erhielt der Botschafter in Wien, Lord Ponsonby, die Weisung den Fürsten Staatskanzler anzufragen, ob Oesterreich nicht geneigt wäre, seinen Einfluß bei den sieben Ständen dahin zu verwenden, daß sie von sich aus von einem Sonderbündnisse zurückträten, weil dieses doch offenbar als im Widerspruch mit Geist und Buchstaben des Bundesvertrages bezeichnet werden müsse [3]). Denn hierin wich die Anschauungsweise des britischen Ministeriums entschieden, besonders von der österreichischen ab, daß England den Sonderbund im völligen Widerspruch mit dem Artikel VI. des Bundesvertrages von 1815

[1]) Lord Palmerston an Herrn Peel, 3. August 1847.

„With reference to your despatch of the 15. ultimo, I have to desire yon to take an opportunity of expressing to Mr. Ochsenbein the pleasure which her Majesty's Government have derived from learning his determination to do all in his power to preserve the internal tranquillity of Switzerland. Tho high official position which he occupies must afford him great means of carrying his views in this respect into effect, and the known energy of his character affords a guarantee that those means of influence will he used to the utmost to calm conflicting passions, and to prevent differences of opinion from leading to international contest.

Her Majesty's Government take a deep interest in all that concerns the well heing of the Swiss nation and earnestly hope that the apprehensions which are felt in somo quarters, that the dissensions betwen the Cantons will lead to civil war, m'ay not be verified hy the event."

[2]) Bericht des Herrn Peel an Lord Palmerston vom 14. August 1847.

[3]) Lord Palmerston an Lord Ponsonby 6. und 9. August 1847.

und selbst durch die Vorgänge der Klösteraufhebung und der Freischaaren-züge, nicht gerechtfertigt fand, sowie daß es der Verbreitung der Jesuiten und ihrem bedeutenden Einflusse in der Schweiz entschieden abgeneigt war, wie denn die Bestrebungen derselben in Irland keineswegs geeignet waren, ihnen die englische Regierung günstig zu machen. Eine ähnliche Zumuthung erhielt auch die französische Regierung, von der Ansicht begleitet, daß alle Veranlassung zum Bürgerkriege in der Schweiz aufhören würde, wenn Oesterreich und Frankreich vorerst den Pabst dahin zu bringen vermöchten, die Jesuiten aus der Schweiz zurückzuziehen [1]). Fürst Metternich ließ die Mittheilung Lord Palmerstons dann auch wirklich durch Vermittlung des österreichischen Gesandten an die Häupter des Sonderbundes gelangen, wahrscheinlich jedoch ohne sie sehr nachdrücklich zu empfehlen, aber Sigwart-Müller antwortete dem Freiherrn von Kaisersfeld in einer sehr umständlichen Zuschrift, in der er das Recht der sieben Stände zu einem Schutzbündnisse auf die bekannte Weise entwickelte, die vollkommene Souveränetät der Stände behauptete, das Recht der Tagsatzung, durch eine bloße Stimmenmehrheit Grundgesetze zu bestreiten oder aufzuheben, bestritt und die Auflösung des Bündnisses schlechthin als unthunlich verweigerte [2]).

Die Gährung, welche sich in Italien seit Pius IX. halb freiwilligen und halb erzwungenen Umgestaltungen zeigte, bewog das englische Ministerium, den Grafen Minto mit einer wichtigen Sendung nach jenem Lande zu betrauen, auf der es ihn auch das Gebiet der Eidgenossenschaft berühren ließ. Hier sollte er den vorörtlichen Behörden die lebendigste Theilnahme an dem Schicksale der Schweiz bezeigen und das Bedauern der englischen Regierung über eine Spannung ausdrücken, die einen Bürgerkrieg nach sich ziehen und daher den andern Mächten eine Gelegenheit zur Einmischung darbieten könnte, weßhalb die wohlwollende und befreundete englische Regierung alle Parteien zur Mäßigung und besonders zur Enthaltung von gewaltsamen Handlungen, einlud. England wolle zwar nicht in die zwischen den Kantonen geführte Streitfragen eintreten, aber bei Anlaß der zur Sprache gebrachten Bundesrevision wolle es doch, als eine bei dem Wienerkongresse mitverhandelnde Macht, erinnern, daß die Kantonalsouveränetät eine wesentliche Bestimmung der damals aufgestellten Grundlagen gewesen [3]). Der Bundespräsident verhehlte ihm indessen nicht, daß die Mehrheit der Tagsatzung entschlossen sei, den Bundesbeschlüssen mit Gewalt

[1]) Lord Palmerston an den Marquis von Normanby 17. August 1847.

[2]) Zuschrift des Schultheißen Sigwart-Müller von Luzern an den österreichischen Gesandten in der Schweiz, Freiherrn von Kaisersfeld. Luzern, 6. Sept. 1847.

[3]) Instruktion Lord Minto's vom 18. Sept. 1847.

Achtung zu verschaffen, wenn man sich denselben nicht gutwillig fügen werde, da man sich Kraft genug zutraue, auch einer österreichischen Dazwischenkunft sich zu widersetzen, worauf Minto auf seine Bemühungen, in Rom den heiligen Vater zur Abberufung der Jesuiten zu vermögen, beruhigend hinwies, was auch Peel für das geeigneste Mittel hielt, die Ruhe in der Schweiz wieder herzustellen [1]). Auch in Luzern stattete Lord Minto einen Besuch ab, ohne für seine Friedenszwecke viel auszurichten. Aber sowohl Lord Minto als Herr Peel wußten sich sorgfältig zu hüten, auf irgend eine Weise sich darüber auszusprechen, was England thun würde, wenn eine bewaffnete Einmischung anderer Mächte stattfinden sollte, da sich Lord Palmerston für diesen Fall vollkommen freie Hände behalten wollte [2]). Lord Minto konnte sich übrigens schon in Turin, wo sich der päbstliche Agent Teobaldo Busti befand, von der geringen Geneigtheit des heiligen Stuhles überzeugen, die Jesuiten in Luzern abzuberufen.

So stand am Vorabende des neuen Zusammentrittes der Bundesversammlung Alles in gespannter Erwartung. In der Schweiz hatte abermals die Parteiwuth über den eigentlichen vaterländischen Sinn den Sieg gewonnen, die Vernichtung oder entschiedene Lähmung des verhaßten Gegners wurde von den Führern sowohl, als von einem Theile der blind aufgeregten Menge, viel mehr als das allgemeine Beste ins Auge gefaßt. Bedeutende Anstrengungen wurden überall gemacht und ungeheure sollten noch folgen, und dieses alles, — nicht etwa um den geheiligten Boden des Vaterlandes gegen fremde Angreifer zu vertheidigen und die Freiheit und Unabhängigkeit desselben mit Gut und Blut zu schirmen, oder den alten Ruhm der Vorfahren in heldenmäßigem Kampfe gegen Oesterreich oder Frankreich zu bewahren, sondern um gegen sich selbst zu wüthen und sich selbst, unter dem Hohngelächter des Dämons der Zwietracht, gewissermaßen das Blut abzuzapfen und die Eingeweide aus dem Leibe zu reißen. Das Ausland war bereits durch viele, die europäische Umwälzung verkündende Vorgänge in Italien, wie durch die steigende Gährung in Frankreich erschreckt, und unschlüssig umherschwankend sah es mit Bangigkeit einem entscheidenden Zusammenstoße der Parteien in der Schweiz und dessen unabsehbaren Folgen entgegen, ohne entweder ein wirksames Mittel zu finden, oder im Besitz eines solchen, sich zu demselben entschließen zu können, damit es ihn abwende oder unmöglich mache, was mit geringen aber ernst gemeinten Demonstrationen sicher erreicht werden konnte. Es fehlte an Muth und Zuversicht auf die eigene Macht

---

[1]) Bericht des Herrn Peel an Lord Palmerston vom 23. Sept. 1847. Bericht Lord Minto's vom 4. Okt. 1847 aus Turin.

[2]) Lord Palmerston an Herrn Peel 5. Okt. 1847.

und so stiegen am politischen Horizonte ungehindert die finstern Gewitterwolken auf und überall hörte man das Brausen des herannahenden Völkersturmes. Wie weit und furchtbar aber ein solches Gewitter in kurzer Zeit wüthen und wie, scheinbar feste Gebäude, ob dieser Gewalt plötzlich unaufhaltsam zusammenstürzen sollten, davon hatte auch der kühnste Geist damals noch nicht die entfernteste Ahnung.

Druckfehler und Berichtigungen zu Tillier's Geschichte der neuen Zeit. Zweiter Band.

Seite.	Zeile			
3	6	von Oben	lies statt:	Stohr'schen — Stutzerischen
3	13	von Unten	"	der Wahlen — bei den Wahlen
4	11	"	"	Grafen — Herrn
7	2	von Oben	"	Person — Personen
11	3	"	"	dafür zu sorgen — dafür sorgen
28	18	"	"	bedenken muß — bedenken sollte
28	19	"	"	darf — wolle
30	13	von Unten	"	Wieland — Dr. Weiland
34	8	"	nach	zwischen, ist beizusetzen: — dem geh. Legat. Rath und Oberpostdirektor von Mollenbeck und
41	13	"	lies statt:	als in vorörtlicher Beziehung das ferngelegene — als das in vorörtlicher Beziehung ferngelegene
66	8	"	"	damit — dahin
78	9	"	nach	gerechnet, ist beizusetzen: — dahin, daß solche
80	21	"	lies statt:	bun — bunt
84	4	"	"	den kein Zoll trenne — der keinen Zoll kenne
84	2	"	"	würde — werde
96	8	von Oben	"	Dr. Sulzer — Melchior Sulzer
121	10	von Unten	"	verfolgt — verschont
122	11	"	"	Gesandtschaft — Tagsatzung
126	15	von Oben	"	Staatsmann — Staatsmänner
127	14	von Unten	"	größere — größeren
131	13	von Oben	"	Vorsprung — Ursprung
132	16	von Unten	"	schien — ward
133	13	von Oben	"	werden — wird
134	12	"	"	August — Karl
148	13	von Unten	"	setzte — setzten
151	12	von Oben	"	mahnte übrigens den — mahnte übrigens der
151	12	von Unten	"	derartigen — dortigen
176	3	von Oben	"	diese zu — über diese zu
189	1. 2	"	"	Referendarium — Referendum
190	9	von Unten	nach	Staatsrath setze: Ruchet

Seite.	Zeile			
198	14 von Unten	lies statt:	diente — dienten	
206	10 von Oben	"	stund sie — stund diese Verhaftung	
213	3 von Unten	"	zufällig in Luzern anwesenden — seit längerer Zeit in Luzern niedergelassenen	
230	3	"	"	konservativ=radikale — konservativ-liberale
232	14	"	"	Geistlichkeit — Gesetzlichkeit
237	1	"	"	da sie — da die Regierung
248	18 von Oben	"	raf — traf	
257	15 von Unten	"	Holzhäusern — Holzhausen	
259	3 von Oben	nach	Sursee, füge bei: — auch die Redaktoren der meisten radikalen Blätter waren dem Landsturm in die Hände gefallen, unter ihnen Dr. Herzog, Redaktor des Verfassungsfreundes zu Bern, Zehnder von Baden, derjenige des Posthörnchens	
266	6	"	lies statt:	Castigliola — Castigliole, und eben so bei dem spätern Vorkommen dieses Namens
266	1 von Unten	"	wären — wäre	
281	12 von Oben	"	fassen — schaffen	
299	10 von Unten	nach	Neuhaus, lies: — Berathung der neuen Verfassung durch den Großen Rath und Regierungsrath	
299	9	"	lies statt:	jenen das — durch den
317	6	"	"	welchen — welcher
317	4	"	nach	sei, füge bei: — , sich befinden
327	17 von Oben	lies statt:	gewähren — gebähren	
334	13	"	"	Latour=Marbowiz — Latour=Maubourg
380	9 von Unten	"	Schorer — Schorno	



